Digitized by Google

Digitized by Google

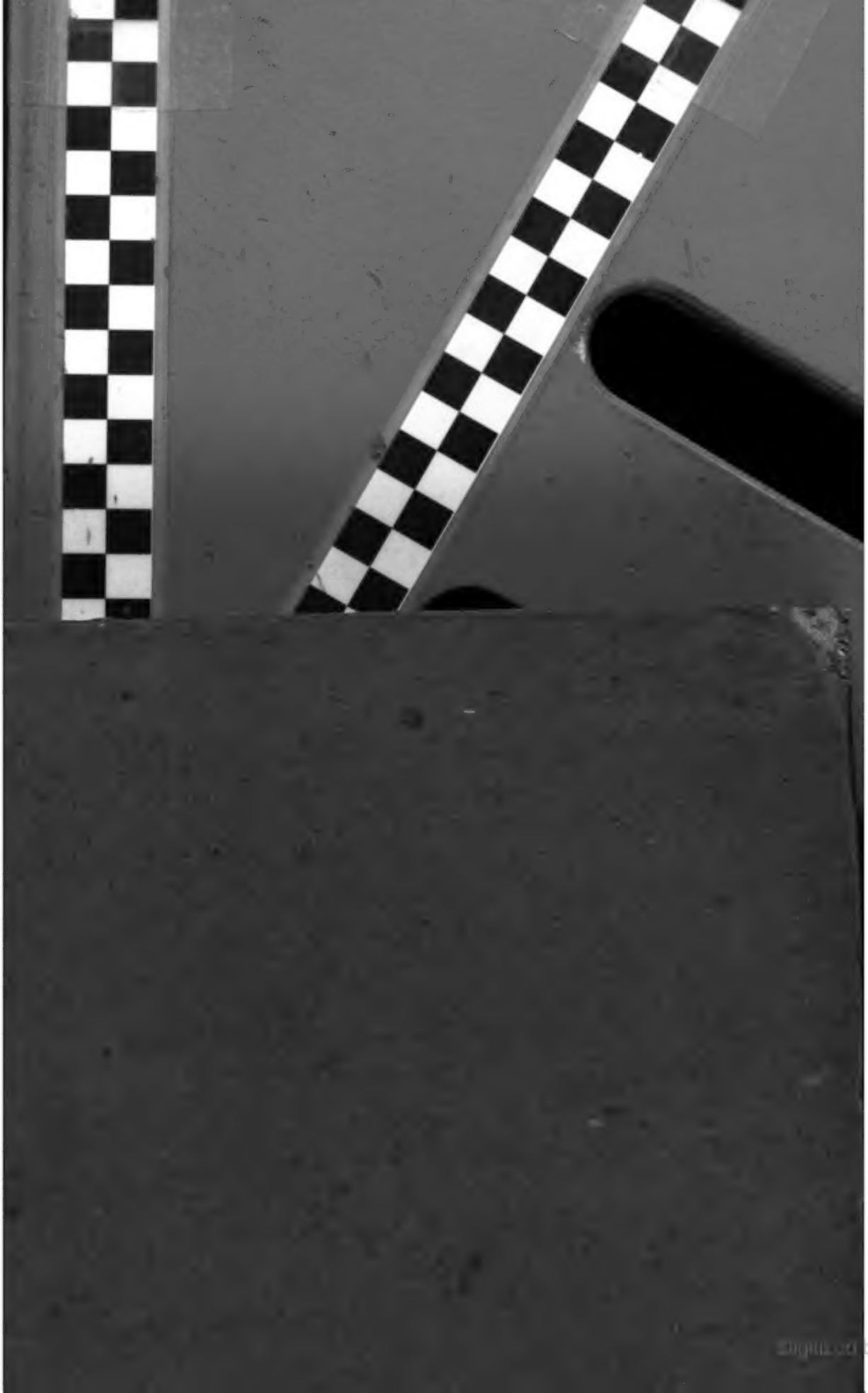

Digitized by Google

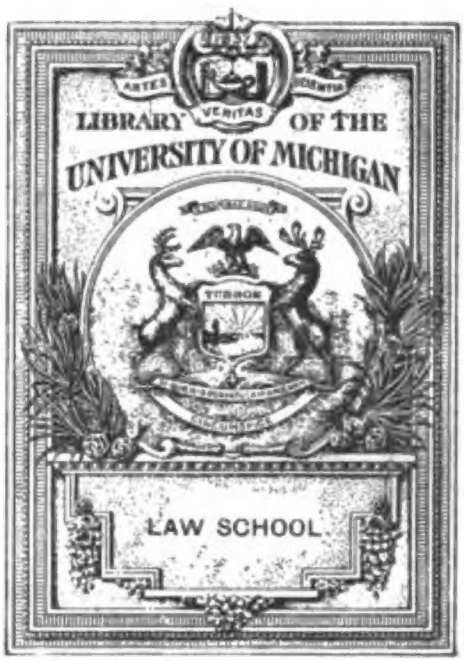

Digitized by Google

F1.8
G3.8
B2.2
B2

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Regierungsblatt.

Vierundfünfzigſter Jahrgang.

Nr. I. bis LIII.

45562.

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malſch und Vogel.

—

1856.

Digitized by Google

Digitized by Google

11-28-28 Forke

Sach-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1856.

A.

Seite

Abfertigungsbefugniß des Nebenzollamtes Säckingen 3
Adressen der Landstände 60. 65
Advocatur, siehe Anwaltschaften.
Altwasser und Verlandungen, das deßfallsige Eigenthum längs der französischen Grenze . . . 201
Amortisationskasse, Anlehen 46. 214. 268. 278. 325
Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse . 3. 5. 9. 41. 59. 74. 206. 227. 324. 358. 435. 436. 449
— derselben auf Obligationen vom Jahr 1842 . . . . . 3. 436. 449
— derselben auf 5prozentige Obligationen und deren Einlösung gegen 4½prozentige . . . 9. 41
— der Zehntschuldentilgungskasse, deren Zinsfuß 19
— der Amortisationskasse von 1840 . . . . . 46. 325
— — — von 1851, dessen Tilgung 214. 268. 278
Anwaltschaften, Verzichte auf solche 58. 210
— Verleihungen und Ausübung und Wohnsitz der Anwälte . 58. 206. 410. 432. 443
Apothekerlicenzertheilungen 46. 65. 440
Armenrecht, Zulassung badischer Staatsangehöriger bei den königlich württembergischen Gerichten und vice versa 272
Ausfuhrverbot der Pferde, dessen Aufhebung 71
Ausgleichung noch rückständiger Kosten für Militärverpflegung im Jahre 1848 und 1849 . 151. 211
— des Aufwandes für militärische Hülfe wegen des Maiaufstandes 177
Aussteuerstiftung unter dem Namen Luisenstiftung von der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft 68
Auswanderung der Conscriptionspflichtigen 421

Digitized by Google

Seite

B.

Berichtigungen im Regierungsblatt 204. 338. 389. 406. 444. 451
Bezirksämter, deren Thätigkeit bezüglich der Civilrechtspflege . . . . . 454—458
Blindeninstitut, die Stiftung des Freiherrn von Wessenberg in Konstanz für dasselbe 177
Brandkasse, General-, Uebersicht des Standes im Jahr 1855 273
Brandversicherung, siehe Feuerversicherung.
Branntwein, Uebergangsabgabe-Erhebung von eingehendem in's Herzogthum Nassau 2
Bremen, freie Stadt, die Verkehrsverhältnisse zwischen derselben und dem Zollverein . . . 289. 444
Budget für 1856 und 1857 . . . . . 123—137
Bundesbeschluß zum Schutze für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck 446
Bürgermeister, deren Gerichtsbarkeit und Rechtspflege in bürgerlichen Rechtssachen 140

C.

Cataster, siehe Kataster.
Civilrechtspflege der Bezirksämter — Uebersicht der deßfallsigen Geschäftsthätigkeit in den Jahren 1852—1855 . . . . . 454—458
Commissionshandel, dessen Schutz 159
Conscription für das Jahr 1857 . . . . . 232. 355. 412
Conscriptionspflichtige, deren Wandern, Reisen und Auswandern 204. 421
Consular-Exequatur 16. 286
Correspondenz, siehe Korrespondenz.

D.

Damenstift, adeliges, in Pforzheim 154
Dertingen, die Gründung eines Armenfonds daselbst 274
Diener, öffentliche, deren strafgerichtliche Verfolgung ꝛc. wegen Amtsvergehen. 13

E.

Eichthal, Henriette von, deren Stiftung zu Gunsten der israelitischen Gemeinde Leimen 144
Einstandssummen, deren Festsetzung 20
Eisenbahn, Eröffnung der neu erbauten Strecke von Basel nach Säckingen, die desfallsigen Tarife 21—30
— die Organisation des Dienstes auf dieser Bahnstrecke 57
— die Eröffnung der Staatseisenbahn von Säckingen bis Waldshut und die desfallsigen Tarife 415
— die Organisation des Dienstes auf dieser Bahnstrecke 419
— Fortsetzung von Waldshut bis Schaffhausen und Herstellung von Eisenbahnen von Offenburg bis Konstanz und von Wiesloch bis Würzburg 417
Eisenbahnanlehen auf Obligationen vom Jahr 1842, dessen Tilgung 3. 436. 449
Eisenbahn-Schuldentilgungskasse, Gewinnziehungen 5. 74. 227. 358
— Serienziehungen 59. 206. 324. 435
— Einlösung der 5prozentigen Obligationen gegen 4½prozentige 9. 14

Digitized by Google

Seite

Eisenbahn-Tarife 22. 30. 143. 415
Exequatur des Consuls W. de Puy aus New-York 16
— des brasilianischen Consuls, Chevalier Jose Francisco Guimaraens 286

F.

Familienstatut der Freiherrn von Mentzingen 280
Familienverträge, gräflich leiningensche 16
Fauth'sche Stipendienstiftung 281
Feist Ettlinger'sche Stiftung 344
Feldmesser und Geometer, deren Bildung und dienstpolizeiliche Beaufsichtigung 244
Feldwege, deren Verlegung oder Abschaffung 167
Feuerversicherungsanstalt, die Umlagen der Beiträge zu derselben für 1855/56 . . 116–121
Feuerversicherungsgesellschaften, auswärtige, deren Concessionirung 59. 69. 432
Finanzgesetz (Haupt-) 123–137
Freiplätze in den weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituten, deren Vergebung 233
Friedrich-Luisen- und Luisenstiftungen 68. 280. 344. 350. 353. 411[3]. 422[3]. 423. 433. 434[3]. 459[3]

G.

Gebühren der Steuerperäquatoren für das Ab- und Zuschreiben in den Steuerzetteln der Gemeinden 156
General-Pardon 345
Geometer und Feldmesser, deren Bildung und dienstpolizeiliche Beaufsichtigung 244
Gerichtshöfe, deren Thätigkeit während der Jahre 1852 bis 1855 . . . . . 400. 451
Gesetz: die Einlösung der 5prozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse und die Ausgabe 4½prozentiger Obligationen statt derselben 41
— die allmählige Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine 43
— die Steuererhebung für den Monat April 1856 67
— die Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee ꝛc. 68
— Aenderungen im Strafgesetzbuche 83
— den Hauptfinanzetat für die Jahre 1856 und 1857 123–137
— die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen . . 140
— die eigentlichen Lehen (Familienlehen) 139
— die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 . . . . . 151. 211
— den Schutz des Commissionshandels 159
— die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken 167
— den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln bei den Gerichten in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen 179
— das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze 201

Seite

Geſetz (proviſoriſches), die Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülſenfrüchte und Mühlenfabrikate . 317
— (proviſoriſches), die Abänderung verſchiedener Beſtimmungen im Vereinszolltarif, nebſt Vollzugsverordnung . . . . . 391—395
— die Fortſetzung der Staatseiſenbahn von Waldshut bis Schaffhauſen und die Herſtellung von Eiſenbahnen von Offenburg bis Konſtanz und von Wiesloch bis Würzburg betreffend 417
Gewinnziehungen der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe 5. 74. 227. 358
— der Amortiſationskaſſe 325
Grundſtücke, deren Verlegung oder Zuſammenlegung 167

H.

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik Mexiko 245
— — mit dem Königreich beider Sicilien 287
Hauptfinanzetat für die Jahre 1856 und 1857 . . . . . 123—137
Herpel'ſche Luiſenſtiftung 423

J.

Juriſtenprüfung, zweite, für den öffentlichen Dienſt 225. 438. 439

K.

Kataſtrirung der Waldungen, Auflöſung der desfallſigen Miniſterialcommiſſion 19
Kettner, Ludwig von, Stiftung von zwei Freiplätzen in der von Stulz'ſchen Waiſenanſtalt in Lichtenthal 65
Kleinkinderbewahranſtalt in Raſtatt, desfallſige Stiftung 268
Korreſpondenz zwiſchen badiſchen und öſterreichiſchen Gerichtsbehörden 320
Kriegsbereitſchaft, deren Aufhebung 207

L.

Landſtände, deren Adreſſe, die Rechnungsnachweiſungen über den Staatshaushalt für 1852 und 1853 60
— deren Zuſtimmung zu den 1854 und 1855 erlaſſenen proviſoriſchen Zollgeſetzen und abgeſchloſſenen Zollverträgen 65
— die Einberufung des landſtändiſchen Ausſchuſſes zur Prüfung der Staatsrechnungen für 1855 202
Lehen, eigentliche (Geſetz) 139
Leih- und Pfandhäuſer, öffentliche 18
Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau, Familienverträge 16
Luiſenſtiftung, ſiehe Ausſteuerſtiftung und Friedrich-Luiſenſtiftungen.

M.

Maiaufſtand, die Ausgleichung der desfallſigen Koſten für militäriſche Hülfe 177
Malz, Uebergangsſteuer im Königreich Württemberg 177

Medaillen-Verleihungen (alphabetisch): Seite

der größeren goldenen:

dem Oberlehrer Hansult in Karlsruhe 175
— Controleur Renz bei dem Montirungscommissariat 399
— Registrator Wickert beim Kriegsministerium 399

der kleinen goldenen:

dem Waisenhausverwalter Lay in Lichtenthal 340
— Hofgerichtskanzleidiener Rolle in Freiburg 340
— Leibkutscher Schulz 408
— Kammerdiener Felix Stäble 349
— kaiserlich französischen Douanier Louis Theodor Tronchot in Calais 264

der silbernen:

dem Oberfeldwebel Appel vom Jäger-Bataillon 400
— Oberfeldwebel Bachmann vom (ersten) Leib-Grenadier-Regiment 399
— Oberfeldwebel Beck vom dritten Infanterie-Regiment 399
— Oberfeldwebel Böser vom (ersten) Leib-Grenadier-Regiment 399
— Waldaufseher Brutschi von Oberhof 115
— Bürgermeister und Steuererheber Joh. Jakob Blubacher in Grenzach 263
— Oberfeldwebel Eberle vom zweiten Füsilier-Bataillon 400
— Brigadier der Gendarmerie Christian Peter Flinsbach 400
— Hauptlehrer Frey in Rastatt 340
— Amtsdiener Furtwängler in Müllheim 340
— Oberfeldwebel Gogel von der Pionier-Compagnie 399
— Oberwachmeister Hack vom Artillerie-Regiment 400
— Brigadier der Gendarmerie Benedikt Haßmann 400
— Brigadier der Gendarmerie Johann Karl Philipp Horn 400
— Brigadier der Gendarmerie Anton Käfer 400
— Oberwachmeister Kaiser von der Unteroffiziers-Garde 399
— Untererheber, Altbürgermeister Keller in Burkheim 340
— Untererheber Franz Kleiner in Gutenstein 231
— Oberaufseher Knapp im Zuchthause zu Bruchsal 340
— Oberwachmeister Knoch vom dritten Dragoner-Regiment 400
— Feldwebel Köhler, Aufsichts-Unteroffizier in der Militärstraf-Compagnie 400
— Schwadronswachmeister Kopf vom (ersten) Leib-Dragoner-Regiment 400
— Oberfeldwebel Kopp vom vierten Infanterie-Regiment 399
— Oberaufseher Kornmeier im Zuchthause zu Bruchsal 340
— Untererheber Krafft in Sinsheim 429
— Oberfeldwebel Kraus vom zweiten Infanterie-Regiment 399
— Oberfeldwebel Lang vom zweiten Infanterie-Regiment 399

Medaillen-Verleihungen: Seite

dem Untererheber Albert Lind in Mosbach 64
— Brigadier der Gendarmerie Franz Maisch 400
— Obersteueraufseher Merkel in Mannheim 285
— Brigadier der Gendarmerie Meschenmoser 400
— Oberwachmeister Müller vom zweiten Dragoner-Regiment 400
— Oberfeldwebel Nagel vom dritten Infanterie-Regiment 399
— Brigadier der Gendarmerie Martin Nutz 400
— Untererheber Rösinger in Mannheim 285
— Aufseher Scherzinger im Zuchthause zu Freiburg 340
— Hauptlehrer Siebler in Bachheim 340
— Verwaltungsfourier Siehl vom Artillerie-Regiment 400
— Brigadier der Gendarmerie Andreas Steiner 400
— Regimentstambour Valentin vom vierten Infanterie-Regiment 399
— Wendelin Wohr in Leutershausen 419
— kaiserlich französischen Douanier J. G. Wengert in der Wanzenau 14
— Oberfeldwebel Wernet vom ersten Füsilier-Bataillon 400
— Nebenzollamtsdiener Wildemann in Gailingen 442
— Stabsfourier Wittum bei der Generaladjutantur 399
— Gendarmen Joseph Wunsch 400

Erlaubniß zur Annahme fremder Medaillen:

dem Johann Linder, Schiffer in Breisach, die kaiserl. französische Ehrenmedaille 2r Classe 351

v. Mentzingen'sches Familienstatut 280

Mexiko, Handels- und Schifffahrtsvertrag 245

Militärsachen:

die Festsetzung der Einstandssummen 20
die Beibehaltung der Zugangsklasse 1850 66
das Wandern und Reisen der Conscriptionspflichtigen und deren Auswanderung . 204. 421
das Aufhören der Kriegsbereitschaft 207
die Aufhebung der zwangsweisen Remontirung 215
die Conscription für das Jahr 1857 . . . . . 232. 355. 412
— die Benennug des ersten und zweiten Dragoner-Regiments, so wie des ersten und vierten Infanterie-Regiments 366

N.

Nachdruck der Werke der Literatur und Kunst, den bundesmäßigen Schutz dagegen 446
Namensänderung 267
Nebenzollamt Säckingen 3

O.

Oberkirchenrath, evangelischer, dessen Organisation 441
Oesterreich, Verträge und Uebereinkünfte in verschiedenen Beziehungen mit der k. k. österr. Regierung 224. 320

Seite

Oppenfeld'ſche Auguſte-Luiſenſtiftung 423

Ordensſache (die Namen alphabetiſch geordnet):

Ordens-Verleihungen.

I. Orden der Treue:

dem königlich preußiſchen Generalfeldmarſchall ꝛc. Grafen zu Dohna 383
— Generallieutenant Freiherrn Gayling von Altheim 347
— königlich preußiſchen Miniſter des königlichen Hauſes von Maſſow 383

II. Orden vom Zähringer Löwen.

1. Das Großkreuz:

dem königlich preußiſchen Kammerherrn ꝛc. Grafen von Dönhof 55
— königlich preußiſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerlich franzöſiſchen Hofe, wirklichen Geh. Rath Grafen von Hatzfeld . . 383
— königlich preußiſchen Oberhof- und Hausmarſchall Grafen von Keller (mit Brillanten) 383
— herzoglich braunſchweigiſchen Oberhofmarſchall Generallieutenant von Lübeck . . 385
— königlich hannoverſchen Oberhofmarſchall von Malortie 384
— Staatsminiſter Freiherrn Rivalier von Meyſenbug . . . . . (55) 339
— Hofmarſchall Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen, Grafen von Pückler (mit Brillanten) 383
— königlich preußiſchen Oberſt-Truchſeß Grafen von Redern 383
— königlich preußiſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am großherzoglichen Hofe von Savigny 383
— Oberſtallmeiſter Generalmajor Freiherrn von Seldeneck 347
— Oberhofrichter, Geheimerath Dr. Stabel 339
— königlich preußiſchen Oberceremonienmeiſter Freiherrn von Stillfried-Rattonitz 383
— bisherigen kaiſerlich franzöſiſchen Geſandten Baron de Talleyrand-Périgord . 205
— Miniſterialpräſidenten Staatsrath Freiherrn von Wechmar 203
— königlich preußiſchen General der Kavallerie ꝛc. von Wedell 407

2. Das Commandeurkreuz erſter Klaſſe mit dem Stern:

dem Chef des Stabs Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen, Oberſt von Alvensleben 384
— königlich preußiſchen wirklichen Geh. Legationsrath Balan (mit Eichenlaub) . . . 384
— Generaladjutanten Sr. Hoheit des Herzogs von Braunſchweig, Generalmajor v. Bauſe 385
— königlich hannoverſchen Generalmajor von Berger 385
— königlich preußiſchen Kammerherrn ꝛc. Grafen Clemens von Boos-Waldeck . . 142

Seite

Ordenssache:

dem königlich preußischen Obersten Freiherrn von Czettritz 384
— ersten Kammerherrn Ihrer Majestät der Königin von Preußen, Grafen Fink von Finkenstein 384
— königlich preußischen Kammerherrn ꝛc. Grafen von Fürstenberg-Stammheim (mit Eichenlaub) 55
— königlich hannoverschen Schloßhauptmann Oberst von Hedemann 385
— Generalmajor Hilpert 63
— königlich preußischen Kammerherrn ꝛc. von Hülsen 55
— königlich preußischen Generalmajor von Knobloch 348
— Präsidenten des Kriegsministeriums Generalmajor Ludwig 339
— außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich preußischen Hofe, Staatsrath Freiherrn von Marschall (mit Eichenlaub) 385
— königlich preußischen Oberfinanzrath von Obstfelder 384
— Generalmajor von Porbeck 339
— Generallieutenant von Röder 348
— königlich preußischen Oberhofprediger Dr. Strauß (mit Eichenlaub) 384

3. Das Commandeurkreuz zweiter Klasse ohne Stern:

dem Obersten Bär vom (ersten) Leib-Dragoner-Regiment 63
— Kammerherrn und Hofmarschall von Baumbach 347
— Obersten Baumgartner 348
— herzoglich braunschweigischen Obersten von Bernewitz 385
— königlich preußischen Major Grafen von Bismark-Bohlen 407
— königlich preußischen Geheimen Hofrath Borck 55
— Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen, Oberstlieutenant von Boyen 384
— Generalauditor Geheimen Rath Brauer 348
— Hofgerichtspräsidenten Staatsrath Brunner 205
— Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Kammerherrn Ihrer Majestät der Königin von Preußen 384
— königlich hannoverschen Oberst von der Decken (mit Eichenlaub) 385
— Generalmajor und Brigadecommandant Dreyer (mit Eichenlaub) 348
— Obersten von Faber 348
— königlich preußischen Kammerherrn Grafen von Fürstenstein 55
— Obersten Freiherrn Göler von Ravensburg 318
— Adjutanten Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen, Grafen von der Goltz 384
— königlich preußischen Geh. Obermedizinalrath Dr. Grimm 407
— königlich preußischen Major Graf von der Gröben 407

Seite

Ordenssache:

dem Flügeladjutanten Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Major v. Hohnhorst 385
— königlich preußischen Hof- und Domprediger Hoffmann 384
— Justizministerialdirektor Junghanns 339
— königlich württembergischen Obersten von Keinitz 437
— Kammerherrn und Intendanten der Hofdomänen Freiherrn von Kettner . . . 347
— Zolldirektor Kirchgeßner 349
— Oberhofgerichtskanzler Kirn 339
— Obersten und Zeughausdirektor Köbel 348
— Generalmajor und Brigadecommandanten Kuntz (mit Eichenlaub) 348
— königlich hannoverschen Stallmeister Oberst Mayer 385
— k. k. österreichischen Oberstlieutenant Ritter von Merkl 63
— herzoglich braunschweigischen Kammerherrn von Münchhausen 385
— königl. sicilianischen Brigadegeneral ꝛc. Alleſſandro Runziante Duca di Mignano 142
— Viceoberceremonienmeister Kammerherrn Freiherrn von Reischach 347
— königlich preußischen Kammerherrn und Schloßhauptmann von Schwedt, v. Röder 384
— kaiserlich französischen Gendarmerie-Commandanten Grafen von St. Sauveur . . 142
— Amortisationskassedirektor Scholl 349
— Generalmajor und Brigadecommandeur Schuler (mit Eichenlaub) 348
— Flügeladjutanten, Obersten von Seutter (mit Eichenlaub) 142
— Generalstabsarzt Dr. Siegel 348
— Obersten und Mitglied des Kriegsministeriums, von Theobald (mit Eichenlaub) 348
— königlich preußischen wirklichen Legationsrath Theremin 384
— Prälaten Dr. Ullmann 339
— Geheimen Referendär Dr. Vogelmann 349
— Oberstlieutenant Waag, Commandanten des ersten Füsilierbataillons 63
— Direktor des Ministeriums des Innern Weizel 339
— königlich preußischen Kammerherrn von Witzleben 384
— Hofgerichtspräsidenten Woll 339
— Direktor der Forste, Berg- und Hüttenwerke Ziegler 349

4. Das Ritterkreuz:

dem Oberst Freiherrn von Adelsheim, Commandanten des zweiten Infanterie-Regiments (mit Eichenlaub) 348
— Oberbürgermeister Bachem in Koblenz 349
— Ministerialrath Bär 340
— Dr. von Barth zu Kalw 285
— Oberstlieutenant von Beck im dritten Infanterie-Regiment 348

Seite

Ordenssache:

dem Pfarrer Behrle in Oberweier 340
— Hofbaumeister Baurath Berckmüller 347
— Major und Flügeladjutanten Freiherrn von Beust 349
— königlich preußischen Ulanenlieutenant Grafen H. von Boos-Waldeck . . . 142
— königlich preußischen Premierlieutenant von Brozowsky 429
— königlich preußischen Geh. Hofrath Cottel 384
— k. k. österreichischen Hauptmann Csollich 263
— Rittmeister von Degenfeld im ersten Dragoner-Regiment 349
— Oberamtmann Dilger 340
— Hauptmann Dürr im Generalstab 349
— königlich preußischen Stabs- und Bataillonsarzt Dr. von Ehrenberg 384
— Geheimen Finanzrath Ehrmann 349
— Stadtdirektor Faller 340
— Oberamtmann Fecht 340
— Regimentsarzt Finneisen im zweiten Infanterie-Regiment 349
— Major von Freydorf im zweiten Dragoner-Regiment 348
— Oberst Frhr. v. Freystett, Commandanten des 2. Dragoner-Regiments (m. Eichenl.) 348
— Gymnasiumsdirektor Hofrath Gebhard 340
— Oberlieutenant von Gemmingen, Ordonnanzoffizier 349
— Geheimen Finanzrath Glockner 349
— königlich preußischen Legationssekretär von Gundlach 384
— königlich württembergischen Hofrath Hackländer 63
— Generalagenten W. Hauchecorne in Köln 263
— Flügeladjutanten Sr. Majestät des Königs von Hannover, Hauptmann v. Heimbruch 385
— königlich preußischen Hofmaler Henfel in Berlin 56
— Major und Flügeladjutanten von Holzing (mit Eichenlaub) 347
— königlich preußischen Rittmeister von Hontheim 429
— Kammerherrn Freiherrn Nepomuk von Hornstein (mit Eichenlaub) 63
— herzoglich braunschweigischen Hauptmann von Isenbahl 385
— Major Keller, Commandanten des zweiten Füsilier-Bataillons (mit Eichenlaub) . 348
— Oberstlieutenant Keller im dritten Infanterie-Regiment 348
— Kammerherrn, Forstinspektor und Forstmeister Karl von Kleiser 349
— Flügeladjutanten Sr. Majestät des Königs von Hannover, Rittmeister von Kohlrausch 385
— Geheimen Secretär Kreidel 386
— königlich preußischen Geheimen Regierungsrath von Krosigk 384
— Alcalden von Puerta, D. Rafaël Laffitte 351
— Oberstlieutenant du Jaris von Laroche im zweiten Infanterie-Regiment . . 348
— k. k. österreichischen Hauptmann Leiler 263

Ordenssache: Seite

dem Oberſt Louis, Commandanten des vierten Infanterie-Regiments (mit Eichenlaub) . 348
— Geiſtlichen Rath Adalbert Maier 407
— Dekan und Pfarrer Martin in Achern 205
— k. k. öſterreichiſchen Hauptmann Müller 263
— Oberzollinſpektor Muff 349
— Major und Flügeladjutanten Freiherr von Neubronn (mit Eichenlaub) . . . 348
— Hauptmann Freiherrn von Neubronn in der Artillerie 349
— Lyceumsdirektor Hofrath Nokk 340
— Legationsrath Nüßlin 349
— Legationsrath von Pfeuffer 349
— königlich preußiſchen Profeſſor Dr. Leopold Ranke in Berlin 56
— Oberamtmann von Reichlin-Meldegg 340
— Baron Karl von Reinach, vormaligem Attaché bei der kaiſerlich franzöſiſchen Geſandtſchaft am großherzoglichen Hofe (mit Eichenlaub) 63
— Oberſtlieutenant von Renz, Chef des Generalſtabs (mit Eichenlaub) 348
— Major Freiherrn Röder von Diersburg in der Artillerie 348
— Bezirksinſpektor Ruoff 340
— Stallmeiſter Sachs 347
— Dekan Schaller in Watterdingen 340
— Hauptmann Scheid im Invalidencorps 349
— Hauptmann Schellenberg 263
— königlich preußiſchen Major von Schimmelmann 384
— königlich bayeriſchen Hofrath Dr. Schneidawind 437
— königlich preußiſchen Geheimen Kämmerier Schoening k 407
— Kammerherrn und Hofoberforſtmeiſter Freiherr von Schönau-Wehr (mit Eichenl.) 347
— Sekretär des großherzoglichen Staatsminiſteriums, Hofrath Schunggart . . . 437
— Dekan Sehringer in Emmendingen 340
— königlich preußiſchen Lieutenant Senfft von Pilſach 429
— Hauptmann Grafen von Sponeck in der Pionier-Compagnie (mit Eichenlaub) . 348
— Oberthierarzt Stahl im erſten Dragoner-Regiment 349
— königlich preußiſchen Hauptmann von Steinäcker 384
— Oberpoſtrath Steinam (mit Eichenlaub) 407
— Oberamtmann Stigler 340
— Oberamtmann Freiherrn von Teuffel 340
— königlich preußiſchen Konſiſtorialrath und Hofprediger Thielen 349
— Kammerherrn und Oberforſtrath Freiherr von Uexküll-Gyllenband . . . 349
— Kabinetsrath Dr. Ullmann 386
— königlich preußiſchen Profeſſor ꝛc. Dr. Waagen in Berlin 56
— Kaſſier Wielandt bei der Militärwittwenkaſſe 349

Seite

Ordenssache:

dem Leibarzte Dr. Zandt 318

— Oberſtlieutenant Zeroni in der Artillerie (mit Eichenlaub) 348

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden (alphabetiſch):

des königlich preußiſchen rothen Adlerordens zweiter Klaſſe, Baumbach, von, Kammerherr und Hofmarſchall 47

— kaiſerlich ruſſiſchen Stanislausordens, Großkreuz, Berckheim, v., Miniſterreſident 437

— königlich preußiſchen rothen Adlerordens dritter Klaſſe, Beuſt, von, Major . . 408

— kaiſerlich ruſſiſchen Stanislausordens zweiter Klaſſe, Derſelbe 438

— königlich preußiſchen rothen Adlerordens vierter Klaſſe, Böcklin, von, Lieutenant 430

— königlich däniſchen Danebrogordens, Ritterkreuz, Bunſen, Dr., Hofrath u. Profeſſor 47

— großherzogl. heſſiſchen Ordens Philipps des Großmüthigen, Ritterkreuz, Burg, Poſtrath 205

— k. k. öſterreichiſchen Franz-Joſeph-Ordens, Ritterkreuz, Derſelbe 318

— herzogl. braunſchweigiſch. Ordens Heinrichs des Löwen, Ritterkreuz, Clorer, Hauptmann 174

— königlich preußiſchen rothen Adlerordens vierter Klaſſe, Degenfeld, v., Rittmeiſter 430

— königlich preußiſchen rothen Adlerordens vierter Klaſſe, Dietz, Hofmaler 47

— kaiſerlich franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion, Ritterkreuz, Dürr, Hauptmann . 174

— kaiſerl. franzöſiſch. Ordens der Ehrenlegion, Ritterkreuz, Eiſſenhardt, E., Handelsmann 318

— großh. heſſiſch. Ordens Philipps des Großmüthigen, Comthurkreuz, Faber, v., Oberſt 203

— königlich preußiſchen rothen Adlerordens zweiter Klaſſe, Derſelbe 430

— königlich belgiſchen Leopoldordens, Ritterkreuz, Federer, Hauptmann 142

— großh. heſſiſch. Ludwigsordens, Ritterkreuz erſter Klaſſe, Fiſcher, Oberpoſtmeiſter . 205

— königlich württembergiſchen Friedrichordens, Ritterkreuz, Derſelbe 223

— königlich preußiſchen rothen Adlerordens vierter Klaſſe, Frommel, Gallerieſdirektor 438

— königl. ſardin. St. Mauritius- u. Lazarusordens, Ritterkreuz, Füeßlin, Zuchthausdirektor 174

— königlich preußiſchen rothen Adlerordens erſter Klaſſe, Gayling, von, Generallieutenant 430

— kaiſerl. franzöſiſch. Ordens der Ehrenlegion, Ritterkreuz, Gemmingen, v., Oberlieutenant 203

— königlich preußiſchen rothen Adlerordens vierter Klaſſe, Derſelbe 408

— herzoglich braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritterkreuz, Derſelbe 408

— königlich württembergiſchen Friedrichordens, Ritterkreuz, Haber, Max v., Banquier 408

— königl. preuß. rothen Adlerordens vierter Klaſſe, Hardenberg, v., Artillerielieutenant 430

— kaiſerlich ruſſiſchen St. Annenordens, Derſelbe 430

— kaiſerl. franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion, Großoffiziers-kreuz, Hilpert, Generalmajor 203

— kaiſerlich franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion, Ritterkreuz, Hör, Schmelzmeiſter von Bachzimmern 142

— herzogl. braunſchweig. Ordens Heinrichs des Löwen, Ritterkreuz, Holzing, v., Major 408

— königlich preußiſchen rothen Adlerordens zweiter Klaſſe, Kettner, v., Kammerherr ꝛc. 386

— großherzoglich heſſiſchen Ludwigsordens, Ritterkreuz erſter Klaſſe, Kuntz, Stadtdirektor 205

Seite

Ordenssache:

des k. k. österreichischen Ordens der eisernen Krone, zweiter Klasse, Kunz, Generalmajor 318
— königl. preuß. rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Schwertern und Ring, Derselbe 430
— großherzoglich hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen, Ludwig, Generalmajor und Präsident des Kriegsministeriums 174
— königlich preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Stern, Marschall, von, Staatsrath ꝛc. 437
— königl. preuß. rothen Adlerordens erster Klasse, Meysenbug, Freiherr v., Staatsminister 239
— kaiserl. französisch. Ordens der Ehrenlegion, Ritterkreuz, Minet, Dr., Legationssekretär 174
— königlich preußischen rothen Adlerordens vierter Klasse, Müllern, von, Lieutenant 430
— kaiserlich französischen Ordens der Ehrenlegion, Offizierskreuz, Neubronn, v., Major 231
— königlich preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Nüßlin, Legationsrath 386. 406
— königlich preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, Pfeuffer, v., Legationsrath 386
— herzogl. braunschwg. Ordens Heinrichs des Löwen, Großkreuz, Porbeck, v., Generalmajor 174
— königlich preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit dem Stern, Derselbe . 408
— großherzoglich hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen, Comthurkreuz erster Klasse, Reischach, von, Kammerherr und Viceoberceremonienmeister 203
— königlich preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Derselbe 386
— königlich preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, Renz, von, Oberstlieutenant 430
— großherzogl. hessischen Ludwigsordens, Ritterkreuz erster Klasse, Röder, von, Major 203
— königlich preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Schwertern und Stern, Röder, von, Generallieutenant 430
— kaiserlich französischen Ordens der Ehrenlegion, Großoffizierskreuz, Roth von Schreckenstein, Geheimer Rath 231
— großh. hessisch. Ordens Philipps d. Großmüthigen, Ritterkreuz, Sachs, Eisenbahninspektor 341
— kaiserlich russischen St. Annenordens dritter Klasse, Schäffer, von, Rittmeister . 438
— großh. hessisch. Ordens Philipps des Großmüthigen, Ritterkreuz, Schilling, v., Hauptmann 203
— königlich preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, Schrickel, Dr., Geh. Hofrath 386
— königl. hannöverischen Guelphenordens, Großkreuz, Schweizer, v., Geh. Legationsrath 239
— königlich preuß. rothen Adlerordens vierter Klasse, Schweizer, von, Legationssekretär 430
— großherzoglich hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen, Comthurkreuz, Selbeneck, von, Oberstlieutenant 203
— kaiserl. französisch. Ordens der Ehrenlegion, Kommandeurkreuz, Seutter, v., Gen.-Major 231
— herzogl. braunschweig. Ordens Heinrichs des Löwen, Derselbe 408
— königlich preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Derselbe 408
— herzoglich sachsen-ernestinischen Hausordens, Kommandeurkreuz, Seutter von Lötzen, Kammerherr 341
— königlich württemberg. Friedrichordens, Kommandeurkreuz zweiter Klasse, Theobald, von, Oberst und Mitglied des Kriegsministeriums 438

Seite

Ordenssache:
des königlich preußisch. rothen Adlerordens dritter Klasse, Ullmann, Dr., Kabinetsrath 47
— kaiserlich französischen Ordens der Ehrenlegion, Ritterkreuz, Derselbe 231
— herzoglich braunschweig. Ordens Heinrichs des Löwen, Kommandeurkreuz, Derselbe 388
— großherzogl. hessischen Ludwigordens, Ritterkreuz erster Klasse, Villiez, von, Major 203
— großherzogl. hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen, Comthurkreuz, Waag, Oberstlieutenant 203
— königlich preußischen rothen Adlerordens vierter Klasse, Widmann, Oberpostmeister 408
— königlich preußischen rothen Adlerordens vierter Klasse, Willmann, Hofkupferstecher 271

Organisation:
die Abfertigungsbefugniß des Nebenzollamtes Säckingen 3
des Eisenbahndienstes auf der Strecke von Basel bis Säckingen 57
des Eisenbahndienstes von Säckingen bis Waldshut 419
die Rückverlegung der Wasser- und Straßenbauinspektion von Baden nach Rastatt . . . 232
— Rückverlegung der Obereinnehmerei Baden nach Rastatt 323
— Errichtung einer Poststallmeisterei zu Wolfach 319
— Errichtung einer Telegraphenstation in Radolphzell 319
— Errichtung eines Billetausgabebureaus auf der Eisenbahnstation Wyhlen 353
— Umwandlung des Nebenzollamtes II. zu Waldshut in ein Nebenzollamt I., und des Nebenzollamtes I. am Grenzacher Horn in ein Nebenzollamt II. 406
— Wiederherstellung des Poststallmeistereidienstes zu Schwetzingen 432
des evangelischen Oberkirchenrathes 441
des Vorstandes der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues 445

P.

Pardon (General-) 345
Pfand- und Leihhäuser, öffentliche 18
Pferdeausfuhrverbot, dessen Aufhebung 71. 215
Pforzheim, Damenstift 154
Polytechnische Schule, deren Schülerzahl 17
Postsachen:
die Postentfernung zwischen Wertheim und Roßbrunn 58
den deutsch-österreichischen Postvereins-Nachtragsvertrag, den Postverkehr im Innern des Großherzogthums und den Postverkehr mit andern Postgebieten 91. 114
die Postentfernung zwischen Wertheim und Bischofsheim a. d. T. 210
— Errichtung einer Poststallmeisterei zu Wolfach und Distanzenbestimmungen 319
— Extrapostdistanz zwischen Villingen und Rottweil 420
— Wiederherstellung des Poststallmeistereidienstes zu Schwetzingen 432
Preisbestimmung für das großherzogliche Regierungsblatt für 1855 40

Seite

Preisvertheilung an der Universität Heidelberg 439
Privilegien für neue Erfindungen 48³. 64. 69. 72. 122. 143³. 221³. 225. 226. 356. 357³. 369. 410. 439. 449
Prüfung, zweite, der Rechtspraktikanten 225. 439
— der Rechtskandidaten 16. 240. 447
— der Kameralkandidaten 288. 434
— im Forstfache 59. 410
— der Notariatskandidaten 116. 225. 447
— der Ingenieurkandidaten 176
— im Berg- und Hüttenfache 226
— in der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe 276. 448
— der Lehramtskandidaten 343. 460
— der Postaspiranten 352
— evangelischer Pfarramtskandidaten 354. 443
— im Baufache 428
— der Pharmaceuten 46. 65. 440

R.

Rastatt, Kleinkinderbewahranstalt, eine desfallsige Stiftung 268
Rechnungsnachweisungen für 1852 und 1853 60
Regierungsblatt, dessen Preisbestimmung für 1855 40
— Berichtigungen in demselben 204. 389. 406. 444. 451
Remontirung, zwangsweise, deren Aufhebung 215
Rentenscheine, 3½prozentige, deren allmählige Einlösung 43. 69
Rhein-Altwasser und Verlandungen, desfallsiges Eigenthum 201
Rheinschifffahrts-Centralcommission 279
Rheinschifffahrt, das Befahren des Rheins von Basel bis in die See 483

S.

Schubert'sche Stiftung (Charlotte von) in die v. Stulz'sche Waisenanstalt 157
Schwurgerichtspräsidenten, Ernennung derselben 43. 153. 266. 406
Serienziehung der Amortisationskasse 46. 278
— der Eisenbahnschuldentilgungskasse 59. 206. 324. 435
Sportelansatz bei den Gerichten in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen 179
— bei Militärgerichten 196
Staatsanwälte, deren Thätigkeit 400. 451
Staatseisenbahn, siehe Eisenbahn.
Staatsprüfung, siehe Prüfung.
Staatsschuldpapiere, die Verbrennung eingelöster 214
Staatsvertrag mit der k. k. österreichischen Regierung, die Vollstreckung der von k. k. österreichischen Gerichten in Civilrechtssachen gefällten Urtheile 224

Digitized by Google

Seite

Staatsvertrag mit der Republik Mexiko (Handels- und Schifffahrtsvertrag) 245
— mit Sicilien (Handels- und Schifffahrtsvertrag) 287
Stellvertretung des Chefs des Ministeriums des Innern in evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten 443
Stempelpapier-Gebrauch bei den Gerichten in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen . 179
— — bei den Militärgerichten 196
Stempelpapierstrafe bei Umgehung der Stempelabgabe in Verwaltungssachen 440
Steuererhebung für den Monat April 1856 67
— für die Jahre 1856 und 1857 157
Steuerperäquatoren, deren Gebühren für das Ab- und Zuschreiben in den Steuerzettelabschriften 156
Stiftung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin von Preußen 287
Stiftungen, deren Staatsgenehmigung 17. 18. 34 - 39 44. 45. 49—52. 65. 68. 72. 87—90. 144. 154—156. 157. 161—164. 233—238. 240—244. 268. 273. 280—284. 287. 344[3]. 350. 353. 381. 386. 387—389. 395. 411[2]. 422[2]. 423[3]. 424—427. 433. 459[3].
Stiftungskapitalien, deren Anlage 267
Stipendien der Frau Markgräfin Maria Viktoria, deren Verleihung 122
— aus der Friedrich-Christiane-Luisenstiftung 288. 411
— der Friedrich-Luisenstiftung an der Universität Heidelberg 353
Strafgesetzbuch, Aenderungen darin 83
Strich des Karl Hagemeister aus der Liste der Forstpraktikanten 17

T.

Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken 68
Tarif der großherzoglichen Staatseisenbahn, für die Fahrt in Schnellzügen 143
— für die Eisenbahnstrecke von Basel bis Säckingen . . . . . 22—30
— für die Eisenbahnstrecke von Säckingen bis Waldshut 415
— Vereinszoll-, provisorisches Gesetz ꝛc. . . . . 391—395
Telegraphenstation in Radolphzell 319
Titel: Großherzog von Baden, dessen Annahme von Seite Sr. Königl. Hoheit des Prinzen und Regenten Friedrich 321. 322
Todesstrafe, deren Vollzug durch das Fallbeil 84
Truppenverpflegung im Jahr 1848 und 1849 . . . . . 151. 211

U.

Uebereinkunft, siehe Staatsverträge, auch Verträge.
Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg 1. 213
— der Schülerzahl an der polytechnischen Schule 1855/56 und 1856/57 . . . . . 17. 460
— der Frequenz der Gelehrtenschulen und der höheren Bürgerschulen 53
— des Standes der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung . . 141—146
— des Standes der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenkasse 217
— des Standes der Generalbrandkasse im Jahr 1855 273

Seite

Uebersicht des Standes der Generalwittwenkasse im Jahr 1855 369
— der Thätigkeit der Gerichtshöfe und Staatsanwälte 400. 451
— der Thätigkeit der Bezirksämter bezüglich der Civilrechtspflege 454–458
Umlage der Feuerversicherungsanstalt für 1855/56 116–121
Uniformirung der Civilstaatsdiener 265
— der Bezirksforstbeamten 274
Universitäten Heidelberg und Freiburg, Uebersicht der Studirenden 1. 213

V.

Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere 214
Verdienstmedaillen, siehe Medaillen.
Verlandungen des Rheins, siehe Altwasser.
Verordnung, die strafgerichtliche Verfolgung und bürgerliche Klagen gegen öffentliche Diener der Civilstaatsverwaltung 13
— die Aufhebung des Pferdeausfuhrverbotes 71
— den Vollzug der Todesstrafe 84
— die Besteuerung der Zehntfreiheit bei den durch die Zehntablösung zehntfrei gewordenen, aber zur Zeit noch als zehntbar besteuerten Grundstücke 164
— den Vollzug des Gesetzes vom 13. Mai 1856, den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln bei den Gerichten in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen 198
— den Vollzug des Gesetzes, die Ausgleichung noch rückständiger Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 211
— die Conscription für 1857, hier die Festsetzung der Rekrutenquote 355
— Vollzugsverordnung zum provisorischen Gesetz, den Vereinszolltarif 394
— die Organisation des evangelischen Oberkirchenraths 441
— den Vorstand der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues 445
Verträge (Staats-) mit andern Staaten 214. 224. 245. 287. 289. 444

W.

Wandern und Reisen der Conscriptionspflichtigen 204
Wasser- und Straßenbauinspektion Baden, deren Rückverlegung nach Rastatt 232
Wasser- und Straßenbau-Oberdirektion, den Vorstand derselben 445
Wessenberg, Freiherr von, zu Konstanz, dessen Maria-Hofstiftung für das Blindeninstitut . . . 177
Winter'sche Stiftung 287
Wittwen- und Waisenkassen 144. 217. 369

Z.

Zehntfrei gewordene, aber zur Zeit noch als zehntbar besteuerte Güter, deren Besteuerung . . 164
Zehntschuldentilgungskasse, Zinsbestimmung für ihre Darlehen 19
Zeitung, Karlsruher, die Aufhebung der Verbindung des allgemeinen Anzeigeblattes mit derselben 222

Seite

Zinsfuß für Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse 19

Zollsachen:

— Uebergangsabgabe von dem in das Herzogthum Nassau eingehenden Branntwein . . 2
— Zollamt, Neben-, zu Säckingen, dessen Abfertigungsbefugniß 3
— Zollgesetze, provisorische, vom Jahr 1854 und 1855 65
— Taravergütung, resp. deren Herabsetzung für rohen Kaffe 68
— die im Königreich Wüttemberg von Malz erhoben werdende Uebergangssteuer . . . 177
— Handels- und Schifffahrts- ꝛc. Verträge des Zollvereins 245. 287. 289
— Vertrag der Zollvereinsstaaten mit der freien Hansestadt Bremen 289
— den Vollzug dieses Vertrags 444
— Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate 317
— den Vereinszolltarif, provisorisches Gesetz über Abänderungen . . . . . 391—395
— die Nebenzollämter Grenzacher Horn und Waldshut 406

Personal-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1856.

(Die Namen derjenigen Personen, welche Orden und Medaillen erhalten haben, sind im Sachregister unter „Orden“ und „Medaillen“ aufgeführt.)

Seite

A.

Achert, Amtmann 210
Albrecht, Notariatspraktikant 447
Amann, Amtmann 343
Ambros, praktischer Arzt und Hebarzt 448
Amerongen, von, Oberlieutenant 57
Amling, Rechnungsrath 33
Ammann, Lyceallehrer 409
Andlaw-Birseck, Freiherr von, Geh. Rath a. D. 279
Andlaw, Graf von, ehemal. Regierungssecretär 430
Aneshänsel, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt 276
Arneth, Rechtspraktikant 240
Arnold, Lehrer 161
Arnold, Pfarrkandidat 443
Armbruster, Julius, Anwalt 206
Armbruster, Ludwig, Anwalt 210
Asbrand, Oberst † 451
Asmus, Pfarrkandidat 443

B.

Baader, Rechtspraktikant 16

	Seite
Bachelin, Regierungsrath	438
Bär, Ministerialrath	446
Barck, Assessor (Oberdirekt. Wasser- u. Straßenb.)	210
Bartholomä, Wund- und Hebarzt	277
Bassermann, Amtsassessor	431
Baumann, Professor	286. 343
Baumgärtner, Referendär	439
Baumgartner, Oberst a. D.	443
Baurittel, Lehrer †	451
Beck, Pfarrer †	166
Beck, Dr., Regimentsarzt	368
Beck, Oberhofgerichtsregistrator a. D.	409
Behaghel, Lehramtspraktikant	460
Behaghel, F., Regierungsrath	342
Behaghel, W., Hofgerichtsassessor	342
Beideck, Bezirksförster	438
Bensinger, Medizinalrath	175
Berckmüller, Baurath	232
Bergk, Dr., Hofrath	64
Bertsch, Amtsrevisor	343
Bertheau, Referendär	439
Beust, von, Major und Flügeladjutant	223
Beust, L. von, Hauptmann	368
Beust, von, Oberlieutenant	368
Beust, W. von, Major	369
Beyschlag, Hofprediger	279
Bildhauser, Dr., Rechtsanwalt	58
Bilharz, Hofgerichtsrath †	209. 338
Birnbacher, Revisor	432
Bischoff, ehemaliger Lieutenant	224
Blas, Landamtschirurg	64
Bleibimhaus, Oberamtmann †	40
Bleimann, Hauptamtskontroleur	265
Blödt, Obereinnehmer	265
Blos, Amtschirurg	208
Blum, Dr., Professor ord.	409
Bodenmüller, Amtsrevisor	286
Böckh, von, Staatsminister †	20
Böckh, von, Oberst	204
Böttlin, Lieutenant	206
Bohm, Amtsassessor	56
Brauch, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt	277
Braun, von, Rechtspraktikant	240
Braun, Lehramtspraktikant	460
Brenzinger, Baupraktikant	428
Brombacher, Pfarramtskandidat	354
Brucker, Amtsrevisor	343
Brummel, Rechtspraktikant	447
Brunner, Staatsrath	115
Brunner, Physikus †	338
Brunner, Referendär	439
Buch, Notariatspraktikant	225
Büchner, Rechtspraktikant	447
Bühler, Pfarrer †	20
Bürkle, Referendär	439
Bunkofer, Registrator	286
Burg, Postpraktikant	352
C.	
Caspari, Professor	161
Cassinone, M., Hauptmann a. D.	115
Cavallo, Domänenverwalter	435
Chelius, Oberlieutenant	57
Chrismar, von, Berg- und Hüttenpraktikant	226
Cloßmann, von, Georg, Oberlieutenant a. D.	56
Cloßmann, von, Artillerieoberlieutenant	57
D.	
Dammbacher, praktischer Arzt, Wund- u. Hebarzt	277
Davans, von, Oberstlieutenant	56
Davans, von, Hauptmann	446
Degenfeld, von, Rittmeister a. D.	15
Deimling, Professor	161
Deimling, Oberhofprediger	279
Deimling, Dr., Oberarzt	368
Deuchler, Notariatspraktikant	447
Diehl, Dr., Physikus a. D.	264
Dietrich, Amtsrevisor †	270

Digitized by Google

	Seite
Dietz, Karl, Ingenieur	210
Diez, Lieutenant	368
Dill, Amtmann	431
Donsbach, Amtsrevisor	286
Donsbach, Postpraktikant	352
Dreyer, Referendär	438
Duchek, Dr., Professor	318
Dublers, Pfarramtskandidat	354
Durban, Oberbaurath	343
Dusch, von, Dr., Professor extraord.	409

E.

Ebbecke, Revisor	409
Eberlin, Oberpostrath	341
Ebert, Pfarrer	232
Ebert, Pfarrkandidat	354
Ebert, Baupraktikant	428
Eckardt, geh. Finanzrath †	460
Eckerlin, Expeditor a. D.	438
Eckhard, Anwalt	58
Edelsheim, L. Frhr. von, Kammerherr	352
Egger, Pfarrer †	451
Erhardt, Expeditor	438
Eichrodt, Stadtdirektor †	451
Eichrodt, Oberst †	460
Eiselein, Rechtspraktikant	240
Eisen, Oberlieutenant	368
Eisen, Lyceallehrer	409
Eisenlohr, Professor	286
Engel, Postpraktikant	352
Engesser, Bezirksbaumeister	232. 409
Engler, Oberlieutenant	176
Eppelin, Lehramtspraktikant	460
Erxleben, Rechtspraktikant	240
Eytenbenz, Lehramtspraktikant	460

F.

Fabert, von, Oberlieutenant	264
Fackelmann, Pfarrer	409
Fähndrich, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	277
Faißt, Pfarramtskandidat	354
Fath, Pfarrer	318
Fail, ehemaliger Lieutenant	318
Felder, Amtmann †	270
Feyerlin, Assistenz- und Badearzt	285
Fieß, Rechnungsrath †	62
Finck, Dr., Generalarzt a. D.	352
Fineisen, Amtmann	209
Fischer, Kameralpraktikant	435
Fischinger, Professor †	62
Flachsland, Lieutenant	206
Flad, Referendär	439
Flad, praktisch. Arzt, Wund- und Hebarzt 448.	449
Forstenbacher, Notariatspraktikant	225
Fränzinger, Geh. Rath †	66
Frank, Kirchenbauinspektor	264
Frech, Amtsassessor	431
Freystedt, von, Oberst	57
Friedeburg, von, Lieutenant	206
Fritsch, Referendär	439
Froben, von, Geh. Kriegsrath	272
Frommel, Dekan	430
Frommel, Diakonus	272
Fuchs, Hofgerichtsrath	209
Fuchs, Notariatspraktikant	447
Füeßlin, Direktor der Strafanstalten	343
Fürstenberg, Fürst Karl Egon, Generalmajor	34

G.

Galler, Amtschirurg	409
Galura, Amtmann	431
Gamer, Pfarrer †	436
Gangloff, Obereinnehmer	431
Ganter, Bezirksförster	432
Gayer, Revisionsgehilfe †	208
Gebhard, Referendär	438
Geißmar, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	449
Gemmingen, v., Oberlieut. im 3. Drag Regim.	115

	Seite
Gemmingen, K. von, Oberlieutenant a. D.	64
Gerbel, Amtsaſſeſſor	33
Gerhard, Rechnungsrath	343
Gerlach, Amtmann	342
Gerſtner, Regiſtrator a. D.	318
Gillmann, von, Oberlieutenant	15
Gillmann, von, Lieutenant	265
Glaß, Hauptamtskontroleur	265
Glaubitz, von, Oberſt a. D.	15
Gock, Regierungsregiſtrator	34
Gockel, Regiſtrator †	70
Gockel, Lieutenant	272
Göler, von, Amtmann	431
Görlacher, Pfarrer †	150
Götz, Major	264
Goldſchmidt, Referendär	439
Gotha, Poſtpraktikant	352
Gräff, Amtmann	342
Greiff, Rechtspraktikant	240
Grimm, Finanzinſpektor	408
Grimm, Pfarrer †	244
Groſch, Poſtrath	342
Gruber, Profeſſor	175
Gruber, Rechtspraktikant	16
Guerillot, Oberamtmann	342
Guimaraens, braſilianiſcher Konſul	286
Günderode, von, Hauptmann	57. 368
Gutſch, Amtsaſſeſſor	33

H.

Haag, Pfarrer	264
Haas, Hüttenverwalter	338
Haas, Amtsreviſor	286
Haas, Amtsaſſeſſor	431
Haas, Notariatspraktikant	447
Habermehl, Lyceallehrer	409
Hagemeiſter, ehemaliger Forſtpraktikant	17
Hagenmeier, Pfarkandidat	354
Hamburger, Amtmann †	66
Hammetter, Reviſor	34
Hanſen, Hausgeiſtlicher bei den Strafanſtalten in Bruchſal	264
Hardenberg, von Oberlieutenant	176
Harlfinger, Bezirksförſter	272
Haſelwander, Apotheker	440
Haſſe, Dr., Geh. Hofrath	143
Haub, Hofkammerrath †	54
Hauſer, Rechnungsrath	33
Hautz, Pfarrer †	354
Hebenſtreit, Bezirksförſter	272
Heiligenſtein, von, Referendär	439
Heiſch, Amtsreviſor	343
Held, Bezirksförſter	232
Helminger, Fahrpoſtkaſſier	56
Helmſtatt, Graf von, Kammerherr	286
Hennenhofer, Phyſikus a. D.	319
Hennin, Graf von, Hofgerichtsrath	352
Herbſter, Rechnungsrath	343
Heres, Notariatspraktikant	225
Heres, Referendär	439
Herrmann, praktiſch. Arzt, Wund- und Hebarzt	277
Herrmann, Notariatspraktikant	225
Heſſe, Dr., Profeſſor	318
Heuſch, Major	176
Heymann, Dekan †	428
Hieronimus, Hauptmann	432
Hilpert, Generalmajor †	15. 238
Hilpert, Lieutenant	368
Himmelspach, Amtmann	342
Himmel, Amtsaſſeſſor	431
Hoeven, van der, Oberlieutenant	368
Hörd, Referendär	439
Hof, Bezirksingenieur	210
Hoffmann, Dr., Regimentsarzt	368
Hofmann, Referendär	439
Holtz, Hauptmann	176
Holtzing, von, Major	161. 176
Holtzmann, Hofgerichtsrath †	8
Holzmann, Poſtpraktikant	352

	Seite
Horadam, Hauptmann †	178
Horg, Hauptamtskontroleur	265
Hotz, Bezirksförster	272
Huetlin, Forstpraktikant	59
Hüffel, Dr., Prälat †	230
Hüffel, Pfarrer	319
Hüttenschmid, Bezirksförster a. D.	56
Hug, Bergrath †	82
Hummel, Pfarrer †	222

J.

Jacobi, Amtsassessor	431
Jäger, Postpraktikant	352
Intlekofer, Professor	343
Joos, Rechtspraktikant	16
Jost, Stallverwalter	352
Isele, Wund- und Hebarzt	277
Junghanns, Amtsassessor	33. 115
Junghanns, Referendär	439
Junghanns, praktischer Arzt	448

K.

Kageneck, Graf von, ehemaliger Hauptmann †	158
Kahn, praktischer Arzt und Hebarzt	448
Kaiser, Oberarzt	368
Kaiser, Amtsrevisor	409
Kaltenbrunn, Zeughausinspektor †	354
Kamm, Geh. Finanzrath a. D.	142
Kapferer, Oberlieutenant	224
Kaufmann, Pfarrkandidat	443
Keller, Major	57. 368
Keller, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt	276
Keller, Dr., Geh. Hofrath a. D.	409
Kern, Finanzrath	431
Ketterer, Amtmann	209
Kettner, von, Geh. Legationsrath †	62
Kettner, Bezirksförster	272
Khuon, Gustav von, Hauptmann	368
Kiefer, praktischer Arzt	448
Kies, Revisionsgehilfe	206
Kilian, Oberlieutenant †	66
Kilian, Domänenrath	431
Kirn, Oberhofgerichtskanzler	115
Kissel, Amtsrevisor	343
Klaiber, Obereinnehmer †	150
Klauprecht, Dr., Forstrath	264
Klein, Oberamtmann	342
Kleiser, von, Oberlieutenant	34
Klingel, Baurath	342
Klüber, Oberlieutenant	15
Knittel, Rittmeister	15. 368
Körber, Regimentsquartiermeister	286
Kraft-Ebing, von, Oberamtmann	33
Kraus, Hauptmann	161
Krauth, Rechnungsrath	33
Krebs, Anwalt	443
Krehbiel, ehemaliger Lieutenant	47
Kreuzer, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt	448
Krieger, Expeditor	442
Kritzer, Wund- und Hebarzt	277
Kröll, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt	448
Krummel, Pfarrer †	54
Krummel, Kameralpraktikant	435
Kuenzer, Notariatspraktikant	447
Kühn, Hauptmann †	338
Kühn, Expeditor	438
Kümmich, Hüttenverwalter	232
Kuntz, Generalmajor	56

L.

Laib, Notariatspraktikant	447
Lamey, Professor ord.	143
Lang, Wundarzt	277
Lang, Amtmann	343
Lang, Oberlieutenant	368
Lang, Amtsassessor	431
Lang, Referendär	439
Langsdorf, von, Lyceallehrer	161. 409

	Seite
Langsdorf, von, Lieutenant	206
Lauckhard, Oberhofgerichtsrath a. D.	64
Lauterwald, Regierungsregistrator	34
Lehning, Rechtspraktikant	16
Leiblein, Rechtspraktikant	200
Leiningen, Graf von, Oberlieutenant	264
Leist, Lieutenant	206
Lell, Rechtspraktikant	240
Lenz, Rechnungsrath	342
Leonhard, Bezirksbaumeister	409
Leonhard, Amtsrevisor	286
Leoprechting, von, ehemaliger Rittmeister	14
Link, Amtsrevisor	409
Löffler, Notariatspraktikant	417
Lofinger, Amtmann	209
Ludwig, Rechtspraktikant	16
Ludwig, Kanzleirath	33
Ludwig, Generallieutenant	367

M.

Machleid, Amtschirurg †	230
Maier, Oberlieutenant a. D.	15. 34
Maier, Bezirksförster	409
Manz, Oberamtmann	436
Manz, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt	448
Marschall, Freiherr von, Staatsrath	239
Maus, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt	448
Maximilian, Markgraf von Baden, Generallieutenant und General der Cavallerie	367
Mentzingen, von, ehemaliger Oberlieutenant	14
Merk, Pfarrer †	178
Meyer, Amtschirurg †	270
Meyr, Amtsassessor	33
Meysenbug, Frhr. von, Staatsminister	174
Minet, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	448. 449
Molter, Finanzrath	431
Montfort, Amtmann	210
Moos, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt	277
Mors, Amtmann	342
Moser, Wund- und Hebarzt	277
Mozer, Bezirksförster	272
Mozer, Regimentsquartiermeister	286
Müller, Lehrer	286
Müller, Rechnungsrath	343
Müller, Polizeiassessor	431

N.

Nau, Rechtspraktikant	240
Nebenius, Hauptmann	176
Nebenius, Regimentsarzt	368
Neff, Oberamtmann	342
Neubronn, von, Oberstlieutenant	15. 56. 367
Neydeck, Kanzleirath	34
Nicolai, Amtsassessor	343
Nicolai, Domänenrath	431
Noël, von, Oberst †	414
Nöther, Wund- und Hebarzt	448. 449
Nokk, Referendär	438
Nüßle, Pfarrer	264
Nüßlin, Geh. Rath	438. 443
Nußer, Amtschirurg †	451

O.

Oberle, Wund- und Hebarzt	277
Oehl, Anwalt	432
Orff, Oberamtmann	342
Ofer, Postrath	342
Otto, Oberamtmann	342

P.

Perpente, Baupraktikant	428
Petitjean, Post- und Eisenbahnkassier	56
Porbeck, von, Generallieutenant	56. 223. 368
Prestinari, Geh. Referendär	176. 204
Prestinari, Sekretär	176
Puchelt, Dr., Hofrath †	208
Puchelt, Hofgerichtsrath	342
Puy, de, nordamerikanischer Konsul	16

	Seite
R.	
Ratzel, Lieutenant	264
Rau, Archivar †	8
Rau, Regierungssecretär a. D.	33
Reck, Karl von, Kammerjunker	279
Reck, von, Referendär	439
Regenauer, Geh. Rath erster Klasse	341
Regenauer, Finanzrath	431
Reich, praktischer Arzt	448
Reichert, Rechnungsrath	343
Reinhard, Amtmann	286
Reischach, von, Major	453
Reize, Pfarrer †	278
Renk, Amtsassessor	33
Renz, von, Oberstlieutenant	367
Rettig, Hauptzollamtskontroleur	431
Rheiner, praktischer Arzt, Wund- u. Hebarzt	277
Richard, Rechtspraktikant	240
Rief, Bezirksbaumeister a. D.	408
Riegler, Ingenieur	210
Riggler, Amtschirurg	409
Rigler, Professor	431
Rinck, von, Oberst	56. 368
Ringer, Postpraktikant	352
Rivola, Postoffizial a. D.	409
Rochlitz, Oberlieutenant	57
Röder, von, Generallieutenant	34
Römhild, Postpraktikant	352
Roggenbach, Antonie, Freifrau v., Oberstthofmeist.	367
Roggenbach, von, Generalmajor a. D.	15
Roman, Geh. Finanzrath	431
Roos, Pfarrer †	215
Roßknecht, Amtschirurg	271
Rothschild, praktischer Arzt und Hebarzt	448
Rottberg, von, Oberlieutenant	264
Rüdt, von, Rittmeister	15
Rüdt v. Collenberg-Bödigheim, Staatsminist.	174. 279
Rüdt v. Collenbg.-Eberstadt, Soph., Frsrl. Hofdame	367
Rüsch, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt	448
Rüttinger, Referendär	439
Ruh, Referendär	439
Ruppert, Baurath	430
S.	
Sachs, Amtmann	286
Sänger, Pfarrkandidat	354
Sauerbeck, Amtmann	342
Sauerbeck, Bezirksförster	272
Sautter, Rechtspraktikant	16
Schaaff, Geh. Rath	341
Schachleiter, prakt. Arzt, Wund- u Hebarzt	277. 448
Schäfer, Pfarrkandidat	443
Schäffer, von, Rittmeister	223
Schätz, Amtmann	342
Scheef, Amtmann †	222
Scheidegg, Stadtpfarrer †	389
Schell, Major †	208
Schenck, Verwalter a. D	150
Schenkel, Dr., Seminardirektor	64
Scherer, Pfarrer †	208
Scheyrer, Oberpostrath	342
Schilling, von, Oberlieutenant	15
Schilling, von, Lieutenant	206
Schilling, Hofgerichtsassessor	209
Schilling, von, Rittmeister a. D.	352
Schindler, Wund- und Hebarzt	277
Schirrmann, Pfarrer †	244
Schloß, Rechtspraktikant	240
Schmidt, Hofrath und Prorector	64
Schmidt, Professor	161
Schmidt, Pfarrer	175
Schmidt, Pfarrer a. D.	286
Schmidt, Amtschirurg	319
Schmidt, Direktor der Strafanstalten	343
Schmidt, Finanzinspektor	431
Schmidt, Referendär	439
Schmieder, Oberamtmann	342
Schmitt, Bezirksförster	272

	Seite
Schmitt, Lieutenant	368
Schmitt, Notariatspraktikant	447
Schmolck, Oberrechnungsrath	232
Schneider, Oberlieutenant	176
Schneider, Hofgerichtsrath	342
Schnetzler, Hauptmann a. D.	369
Schneyder, Professor †	286. 414
Schröder, Oberhofgerichtsregistrator †	8
Schrott, Oberhofgerichtsregistrator	409
Schürmayer, praktischer Arzt, Wund- u. Hebarzt	277
Schuler, Generalmajor	15. 223
Schwab, Kanzleirath	342
Schwartz, Generalmajor †	40
Schwartz, Hauptmann †	268
Schweigert, Notariatspraktikant	225
Schweins, Dr., Geh Rath †	270
Schweitzer, Freiherr von, Geh. Rath	341
Seeber, Dr., Hofrath †	62
Seeger, Physikus	232
Seldeneck, von, Oberstlieutenant	15
Seldeneck, von, Lieutenant	15
Seldeneck, von, Oberlieutenant	34
Seldeneck, von, Rittmeister a. D	264
Seldner, Referendär	439
Sengler, Dr., Hofrath	64
Sensburg, von, Hauptamtskontroleur	431
Seutter, von, Generalmajor	367
Serauer, Baurath	446
Seyb, Oberlieutenant	176. 206
Seybel, Bezirksförster	431
Seyfried, M. von, Amtsassessor	56
Seyfried, von, Ministerialrath	286
Sibert, Obereinnehmer	265
Sieb, Amtmann	431
Siegel, Rechtspraktikant	240
Siegrist, Pfarramtskandidat	354
Sommerschu, Bergrath †	54
Sonntag, Rechtspraktikant	16
Sonntag, Registrator †	40
Speck, Major †	40
Spengler, Pfarramtskandidat	354
Sponeck, Graf Karl von, Major	367
Spuler, praktischer Arzt und Hebarzt	448
Staiger, Physikus	446
Staudinger, Bezirksförster	272
Stebinger, Notariatspraktikant	447
Stein, Regierungsregistrator	34
Stein, Notariatspraktikant	225
Steinam, Oberpostrath a. D.	341
Steiner, Regimentsarzt	368
Steinwachs, Oberlieutenant	206
Steinwarz, Bezirksbaumeister	409
Stengel, Frhr. v., Geh. Rath 1r Klasse 341².	438
Stephani, Oberkirchenrath	446
Stern, von, Hauptmann	57
Stetten, von, Oberlieutenant	206
Stetten, von, Artillerieoberlieutenant	176
Stetten, von, Major	223
Stocker, Amtsrevisor †	208
Stocker, Hauptamtskontroleur	265
Stockhausen, Stadtpfarrer †	54
Stöcklern, von, Oberst	369
Stöcklern, von, Oberlieutenant	15. 264
Stöhr, Medizinalrath	343
Strauß, Postpraktikant	352
Streitberger, Pfarrer †	338
Strohmeier, Oberrechnungsrath	33. 342
Süpfle, Hofrath a. D.	161
Sulger, Oberlieutenant	15. 224
Szuhani, Wund- und Hebarzt	448. 449

T.

Theobald, von, Hauptmann	176
Theobald, von, Oberamtmann †	284
Thilo, Amtmann	312
Thilo, Oberlieutenant	368
Thoma, Notariatspraktikant	225
Traub, Rechtspraktikant	447
Trolle, Wund- und Hebarzt	277

Seite

Trotter, Professor 286
Tscheppe, Dr., Physikus 430
Türkheim, von, Rittmeister 223
Turban, Regierungsrath 438

U.

Ullmann, Dr., Prälat u. Oberkirchenraths direkt. 446
Ullmann, Dr., Kabinetsrath 341
Ullmann, Hugo, Pfarrer 34
Unger, Oberlieutenant 368
Ungern-Sternberg, Amalie, Freifräul. v., Hofdame 446
Uria, von, Legationsrath 446
Usländer, Kriegsministerialkanzlist 271

V.

Vayhinger, Bezirksingenieur † 166
Velten, Oberforstmeister † 354
Vetter, Pfarrer † 208
Vierordt, Geh. Hofrath 15
Villiez, von, Major 57
Vögele, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt 277
Vogel, praktischer Arzt und Hebarzt ℌ 277. 448
Vogelmann, Dr., Geh. Referendär 176. 204
Vogt, Obereinnehmer 265
Volz, Amtsrevisor † 270

W.

Waag, Oberst 368
Wänker, von, Amtmann 431
Wagner, Pfarrer a. D. 204
Wagner, Hofrevisor † 451
Waibel, Geometer † 62
Waidele, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt 449
Walther, Pfarrkandidat 443
Walz, Pfarrer † 66
Warnkönig, Anwalt 410
Wasmer, Bezirksförster † 436
Weber, Notariatspraktikant 225
Weber, Dr., Regimentsarzt 368
Weber, Wundarzt 448
Wechmar, von, Oberstlieutenant 15. 223
Wechmar, Frhr. von, Geh. Rath 1r Klasse 341[a]
Weiler, von, Oberingenieur 431
Weiler, von, Major 453
Weindel, Dr., Finanzrath 431
Weisser, Rechtspraktikant 447
Weiß, Kameralpraktikant 435
Welden, von, Domkapitular † 451
Wentz, Oberlieutenant 57
Wenz, Stallmeister † 451
Wetzel, Bezirksförster 438
Wilhelm, Medizinalrath 343
Wilkens, Amtmann 342
Wingler, Amtsrevisor 286. 409
Willibald, Amtschirurg 161
Winter, Oberamtmann 342
Winterhalter, Benefiziat † 436
Winterwerber, Dekan † 284
Winther, K. G., Rechnungsrath 342
Winther, W. Fr., Rechnungsrath 343
Wöllwarth, Frhr. von, Geh. Rath a. D. 431
Wörter, Dr., Professor extraord. 232
Wolf, Lehrer 161
Wolff, Oberst 369
Würth, Postpraktikant 352
Würthenau, von, Wund- und Hebarzt 277

Z.

Zängerle, Notariatspraktikant 225
Zahn, Kameralpraktikant 435
Zech, von, Amtsassessor 431
Zeroni, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt 448
Ziegenfuß, Kanzlist 208
Zigenfuß, Post- und Eisenbahnkassier 56
Zimmer, Pfarrer 64
Zimmermann, Major 453
Zittel, Pfarrer † 414

Nr. I.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 9. Januar 1856.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: die Erhebung einer Uebergangsabgabe von dem in das Herzogthum Nassau eingehenden Branntwein betreffend. Die Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamtes zu Säckingen betreffend. Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend. Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden betreffend.

Todesfälle.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Winterhalbjahre 1855/56 studiren

A. auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
Theologen, imatrikulirte und Seminaristen	41	23	64
Juristen	66	313	379
Mediziner, Chemiker und Pharmazeuten	49	73	122
Kameralisten	14	3	17
Philosophen und Philologen	16	33	49
Summe	186	445	631
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch:			
Personen reiferen Alters	7	19	26
konditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	8	12	20
Gesammtzahl	201	476	677

B. auf der Universität Freiburg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
Theologen	165	27	192
Juristen und Notariatskandidaten	65	4	69
Mediziner, Pharmazeuten und höhere Chirurgen	50	4	54
Kameralisten, Philosophen und Philologen	16	3	19
Summe	296	38	334

Uebertrag	334
Hospitanten	4
Niedere Chirurgen	8
Gesammtzahl . .	346

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. von Stösser.

Die Erhebung einer Uebergangsabgabe von dem in das Herzogthum Nassau eingehenden Branntwein betr.

Nachdem im Herzogthum Nassau durch das Gesetz vom 13. Juli d. J. neben Einführung einer Branntweinsteuer auch die Erhebung einer Uebergangsabgabe von dem aus dem freien Verkehr der übrigen Zollvereinsstaaten dahin eingehenden Branntwein angeordnet ist und zur Sicherung dieser Abgabe durch die Verordnungen vom 5. September, 23. und 24. Oktober d. J. nähere Vorschriften erlassen worden sind, so sehen wir uns veranlaßt, unter Hinweisung auf die Verordnung vom 6. November 1841 (Regierungsblatt Seite 298) die fraglichen Bestimmungen, so weit nothwendig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

§. 1.

Von dem aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten in das Herzogthum Nassau eingehenden Branntwein wird vom 1. November d. J. an eine Uebergangsabgabe im Betrag von zwölf Gulden für die Nassauische Ohm von 80 Maaß (160 Liter) von der Normalstärke von 50 % nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 12½ Grad Reaumur erhoben, für Branntwein unter oder über 50 Prozent aber die Uebergangsabgabe nach diesem Verhältniß berechnet. Liqueure und andere weingeisthaltende Flüssigkeiten, deren Stärke nicht durch den Alkoholometer ermittelt werden kann, werden als Branntwein von der Normalstärke von 50 % behandelt, sofern der Alkoholometer nicht noch einen höheren Grad anzeigt.

§. 2.

Für den Verkehr mit Branntwein zwischen den übrigen Zollvereinsstaaten und dem Herzogthume Nassau sind besondere Uebergangsstraßen und am Rheine und Main besondere Landungsplätze bestimmt und an diesen Uebergangspunkten Uebergangssteuerstellen errichtet. Dieselben sind — so weit sie beim Verkehr aus dem diesseitigen Großherzogthum über das Großherzogthum Hessen oder Frankfurt oder mittelst des Mains oder Rheins in Betracht kommen — am Main Höchst, Flörsheim, Hochheim, am Rhein Bieberich, an der Taunusbahn diese Stellen und Wiesbaden.

§. 3.

Die unmittelbaren Versendungen von Branntwein nach Nassau haben unter Uebergangsscheinkontrole zu geschehen. In dem Uebergangsschein muß der Stärkegrad des Branntweins angegeben werden.

Die Erhebung der Uebergangsabgabe erfolgt bei der Uebergangssteuerstelle oder, wenn die Erlegung der Abgabe am inländischen Bestimmungsort gewünscht wird und sich daselbst eine zur Erledigung von Uebergangsscheinen befugte Steuerstelle befindet, auch bei dieser.

§. 4.

Zur Ausstellung von Uebergangsscheinen in Nassau sind die herzoglichen Hauptsteuerämter, die Steuerämter und die Uebergangssteuerstellen zu Brandoberndorf, Wehrheim, Oberursel, Flörsheim, Hochheim, Eltville, Oestrich, Geisenheim, St. Goarshausen, Neuhäusel, Allendorf und Sinn, zur Erledigung außer diesen auch die übrigen Uebergangssteuerstellen befugt.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Die Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamtes zu Säckingen betreffend.

Dem Nebenzollamt I. Klasse zu Säckingen ist von dem Zeitpunkte an, auf welchen die großherzogliche Eisenbahn zwischen Basel und Säckingen dem Güterverkehr geöffnet sein wird, die unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Zollbehörden, sowie die unbeschränkte Befugniß zur Zollerhebung ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Glock.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem Heutigen in Gegenwart einer großherzoglichen Kommission folgende Obligationen vom 1842r Eisenbahnanlehen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 3. d. M., Regierungsblatt Nr. XLIV, gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern:

103	789	940	1289	1968	2622	3214	3616	4311	4736
501	820	1111	1306	1995	2674	3232	3937	4434	4767
651	886	1128	1427	2024	2857	3305	4089	4449	4876
667	895	1146	1768	2174	2929	3430	4215	4518	4995
772	917	1262	1835	2358	3180	3524	4292	4669	5037

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern:

84	831	1498	1782	2340	2969	3873	4510	5208	5735
326	882	1524	1812	2514	3008	4017	4696	5303	5758
485	1186	1537	1899	2526	3389	4200	4736	5350	5894
556	1194	1546	2005	2772	3417	4215	4954	5468	5921
581	1330	1547	2007	2791	3476	4352	5019	5511	5991
793	1468	1556	2161	2849	3528	4480	5149	5627	6019

6548	7014	7861	8770	9011	9374	10086	10722	11023	11550
6613	7120	7924	8789	9098	9427	10120	10760	11144	11607
6667	7364	7980	8818	9190	9435	10338	10775	11278	11614
6670	7789	8220	8873	9224	9466	10517	10976	11312	11661
6939	7808	8368	8964	9293	10012	10601	10983	11424	11666
6943	7855	8703	9009	9364	10050	10644	11002	11528	

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern:

442	2416	4182	6155	7606	9371	10617	13360	15287	16948
479	2478	4440	6213	7758	9714	10646	13416	15333	17327
517	2605	4488	6258	7861	9781	11124	13550	15527	17346
875	2760	4715	6326	7921	9785	11210	13711	15581	17447
955	2857	4892	6390	7966	9862	11588	13727	15663	17507
967	2867	5053	6463	8177	9863	11691	13947	15809	17544
977	2893	5059	6663	8181	9905	11895	14044	15813	17769
987	2949	5344	6693	8206	10050	11906	14511	15958	17910
1220	3130	5350	6702	8246	10070	11960	14663	16033	18034
1246	3300	5386	6823	8377	10079	12006	14668	16195	18117
1422	3308	5409	6947	8420	10105	12024	14706	16401	18201
1624	3314	5467	6965	8564	10116	12232	14953	16534	18209
1819	3322	5571	7000	8641	10161	12263	14970	16860	18267
1946	3638	5607	7055	8685	10332	12694	15037	16878	18319
2029	3795	5698	7101	8697	10485	12776	15092	16879	18394
2085	3839	5834	7151	8966	10536	12819	15157	16918	18577
2171	3865	5839	7168	9088	10543	12985	15223	16921	18704
2250	4069	5907	7300	9231	10552	13076	15265	16946	18758
2322	4165	5976	7388						

Vom 1. Juli 1856 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. Januar nächsten Jahres mit den Zinsen bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit erheben.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Kreutz.

Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten vierten diesjährigen Gewinnziehung des obenbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April k. J. durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Bezahlung derselben wird aber auf Verlangen der Inhaber auch vor der Verfallzeit gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Vierzigsten Ziehung

am 29. Dezember 1855 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. November 1855 gezogenen 20 Serien.

404. 465. 896. 995. 1005. 1032. 1704. 2238. 2689. 2728. 2731. 3051. 3805. 3845. 4124. 4853. 5130. 6624. 6897. 7715.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
20151	42	20167	70	20183	42	20199	42	23215	42	23231	42
20152	42	20168	70	20184	42	20200	42	23216	70	23232	70
20153	42	20169	70	20185	70	23201	70	23217	42	23233	42
20154	70	20170	70	20186	70	23202	42	23218	70	23234	70
20155	42	20171	42	20187	42	23203	70	23219	70	23235	70
20156	42	20172	70	20188	70	23204	70	23220	42	23236	42
20157	42	20173	70	20189	42	23205	42	23221	42	23237	70
20158	70	20174	70	20190	70	23206	42	**23222**	**1000**	23238	70
20159	42	20175	70	20191	42	23207	42	23223	70	23239	42
20160	42	20176	42	20192	42	23208	70	23224	70	23240	70
20161	70	20177	42	20193	42	**23209**	**1000**	23225	70	23241	42
20162	42	20178	70	20194	42	23210	70	23226	70	23242	70
20163	42	20179	70	20195	42	23211	42	23227	70	23243	42
20164	70	20180	42	20196	42	23212	70	23228	70	23244	70
20165	42	20181	70	20197	70	23213	42	23229	42	23245	42
20166	42	20182	42	20198	70	23214	70	23230	70	23246	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
23247	42	49701	70	50205	42	51559	70	85163	42	112867	42
23248	42	49702	70	50206	70	51560	42	85164	42	112868	70
23249	42	49703	42	50207	42	51561	70	85165	70	112869	70
23250	42	49704	70	50208	70	†51562	†42	85166	42	112870	42
44751	70	49705	42	50209	42	51563	70	85167	42	112871	42
44752	42	49706	42	50210	70	51564	42	85168	42	112872	42
44753	70	49707	42	50211	42	51565	70	85169	42	112873	42
44754	42	49708	42	50212	42	51566	70	85170	70	112874	70
44755	70	49709	70	50213	42	51567	42	85171	70	112875	42
44756	42	49710	42	50214	42	51568	42	85172	70	112876	70
44757	42	49711	42	50215	70	51569	70	85173	70	112877	70
44758	70	49712	70	50216	70	51570	42	85174	42	112878	42
44759	42	49713	42	50217	70	51571	42	85175	70	112879	42
44760	42	49714	42	50218	70	51572	42	85176	70	112880	70
44761	**1000**	49715	42	50219	70	51573	42	85177	42	112881	70
44762	70	49716	42	50220	70	51574	70	85178	70	112882	70
44763	42	49717	42	50221	70	51575	70	85179	42	**112883**	**1000**
44764	42	49718	70	50222	42	51576	42	85180	42	112884	70
44765	70	49719	70	50223	42	51577	42	85181	42	112885	42
44766	70	49720	70	50224	70	51578	70	85182	70	112886	42
44767	70	49721	70	50225	42	51579	42	85183	42	112887	42
44768	70	49722	70	50226	70	51580	70	85184	42	112888	70
44769	70	49723	42	50227	42	51581	42	85185	70	112889	70
44770	70	49724	42	50228	42	51582	70	85186	42	112890	42
44771	70	49725	42	50229	42	51583	42	85187	70	112891	70
44772	**1000**	49726	42	50230	42	51584	42	85188	70	112892	70
44773	70	49727	70	50231	42	51585	42	85189	70	112893	70
44774	42	49728	42	50232	70	51586	42	85190	70	112894	70
44775	70	49729	70	50233	70	51587	42	85191	70	112895	42
44776	42	49730	42	50234	70	51588	42	85192	70	112896	42
44777	42	49731	70	50235	42	51589	42	85193	70	112897	70
44778	70	**49732**	**1000**	50236	70	51590	42	85194	70	112898	42
44779	42	49733	42	50237	70	51591	70	85195	70	112899	42
44780	70	49734	70	50238	42	51592	70	85196	70	112900	42
44781	70	49735	42	50239	70	51593	42	85197	42	134401	42
44782	70	49736	42	50240	70	51594	70	85198	70	134402	70
44783	70	49737	42	50241	70	51595	70	85199	70	134403	42
44784	42	49738	42	50242	70	51596	70	85200	42	134404	42
44785	42	49739	42	50243	42	51597	70	112851	42	134405	70
44786	42	49740	42	50244	42	51598	70	112852	70	134406	42
44787	42	49741	70	50245	70	51599	42	112853	42	134407	70
44788	70	49742	42	50246	42	51600	42	112854	70	134408	70
44789	70	49743	70	50247	42	85151	70	112855	42	134409	70
44790	42	49744	42	50248	42	85152	70	112856	42	134410	42
44791	42	49745	42	50249	70	85153	42	112857	70	134411	70
44792	42	49746	70	50250	42	85154	42	112858	42	134412	42
44793	42	49747	70	51551	42	85155	70	112859	70	134413	42
44794	42	49748	42	51552	70	85156	42	112860	42	134414	42
44795	42	49749	70	51553	42	85157	42	112861	42	134415	42
44796	70	49750	70	51554	70	85158	42	112862	70	134416	70
44797	70	**50201**	**1000**	51555	70	85159	42	112863	42	134417	42
44798	70	50202	42	51556	42	85160	70	112864	42	134418	42
44799	42	50203	70	51557	70	85161	42	112865	70	134419	70
44800	70	50204	42	51558	70	85162	42	112866	42	134420	42

I.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewin fl.
134421	**1000**	136375	42	136529	42	152533	42	190237	42	192241	42
134422	70	136376	70	136530	70	**152534**	**1000**	190238	42	192242	42
134423	70	136377	42	136531	70	152535	70	190239	42	192243	70
134424	42	136378	42	136532	70	152536	70	190240	42	192244	70
134425	42	136379	70	**136533**	**1000**	152537	42	190241	70	192245	70
134426	70	136380	42	136534	42	152538	42	190242	70	192246	70
134427	70	136381	42	136535	70	152539	42	190243	70	192247	70
134428	70	136382	70	136536	70	152540	70	190244	42	192248	70
134429	70	136383	70	136537	42	152541	70	190245	42	192249	42
134430	42	136384	70	136538	70	152542	70	190246	42	192250	70
134431	42	136385	70	136539	70	152543	70	190247	70	206151	70
134432	70	136386	42	136540	42	152544	70	190248	42	206152	42
134433	42	136387	42	136541	42	152545	42	190249	70	206153	42
134434	42	136388	42	136542	70	152546	42	190250	70	206154	70
134435	42	136389	42	136543	42	152547	42	192201	70	206155	70
134436	70	136390	42	136544	42	152548	42	192202	70	206156	70
134437	42	136391	70	136545	42	152549	42	192203	42	206157	70
134438	42	136392	42	136546	70	152550	70	192204	70	206158	70
134439	70	136393	70	136547	42	190201	42	192205	42	206159	70
134440	42	136394	70	136548	42	190202	42	192206	70	206160	42
134441	42	136395	70	136549	42	190203	42	192207	70	206161	70
134442	42	136396	42	136550	70	190204	42	192208	42	206162	70
134443	70	136397	42	152501	70	190205	42	192209	42	206163	42
134444	42	136398	42	152502	70	190206	70	192210	70	206164	42
134445	42	136399	70	152503	70	190207	70	192211	42	206165	42
134446	42	136400	70	152504	70	190208	70	192212	42	206166	70
134447	42	136501	70	152505	42	190209	70	192213	42	206167	42
134448	42	136502	42	152506	42	190210	42	192214	70	206168	70
134449	42	136503	42	152507	70	190211	70	192215	70	206169	70
134450	42	136504	70	152508	70	190212	42	192216	42	206170	42
136351	42	136505	42	152509	42	190213	42	192217	70	206171	42
136352	70	136506	70	152510	42	190214	70	192218	70	206172	42
136353	42	136507	70	152511	42	190215	42	192219	70	206173	70
136354	70	136508	42	152512	42	190216	70	192220	42	206174	70
136355	42	136509	42	152513	70	190217	70	192221	70	206175	42
136356	70	136510	42	152514	70	190218	42	192222	70	206176	70
136357	70	136511	70	152515	42	190219	70	192223	42	206177	70
136358	70	136512	70	152516	70	190220	70	192224	70	206178	70
136359	70	136513	70	152517	42	190221	42	192225	42	206179	70
136360	70	136514	42	152518	70	190222	70	192226	70	206180	70
136361	70	136515	42	152519	42	190223	70	192227	42	206181	42
136362	42	136516	70	152520	42	190224	70	192228	70	206182	42
136363	42	136517	42	152521	70	190225	70	192229	70	206183	70
136364	70	136518	70	152522	70	190226	42	192230	42	206184	42
136365	70	136519	42	152523	42	190227	42	192231	70	206185	70
136366	70	136520	42	152524	70	190228	42	192232	42	206186	42
136367	70	136521	42	152525	42	190229	70	192233	70	206187	42
136368	70	136522	70	152526	70	190230	42	192234	42	206188	70
136369	42	136523	42	152527	42	190231	70	192235	42	206189	70
136370	70	136524	70	152528	42	190232	42	192236	70	206190	42
136371	70	136525	42	152529	42	190233	42	192237	42	206191	42
136372	42	136526	70	152530	42	190234	70	192238	70	206192	70
136373	70	136527	42	152531	42	190235	70	192239	42	206193	70
136374	70	136528	70	152532	42	190236	42	192240	42	206194	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
206195	70	242638	70	256481	70	331174	42	344817	42	385709	70
206196	42	242639	42	256482	42	331175	70	344818	70	385710	42
206197	42	242640	42	256483	70	331176	42	344819	70	385711	70
206198	70	242641	42	256484	70	331177	70	344820	42	385712	42
206199	42	242642	42	256485	42	331178	70	344821	70	385713	42
206200	42	242643	70	256486	70	331179	70	344822	42	385714	70
242601	42	242644	42	256487	42	331180	42	344823	70	385715	70
242602	42	242645	70	256488	70	331181	42	344824	42	385716	42
242603	42	242646	42	256489	42	331182	42	344825	42	385717	70
242604	70	242647	42	256490	70	331183	70	344826	70	385718	42
242605	42	242648	42	256491	70	331184	70	344827	70	385719	42
242606	42	242649	42	256492	70	331185	70	344828	42	385720	70
242607	70	242650	42	256493	70	331186	70	344829	70	385721	70
242608	70	256451	42	256494	42	331187	70	344830	70	385722	70
242609	42	256452	70	256495	70	331188	42	344831	70	385723	70
242610	42	256453	42	256496	42	331189	42	344832	70	385724	70
242611	70	256454	42	256497	42	331190	70	344833	42	385725	42
242612	70	256455	42	256498	70	331191	70	344834	42	385726	42
242613	42	256456	42	256499	70	331192	42	344835	70	385727	42
242614	42	256457	70	256500	42	331193	42	344836	42	385728	70
242615	42	256458	42	331151	42	331194	70	**344837**	**1000**	385729	42
242616	70	256459	70	331152	70	**331193**	**1000**	344838	70	385730	42
242617	42	256460	42	331153	42	331196	70	344839	70	385731	42
242618	70	256461	42	331154	70	331197	42	344840	70	385732	42
242619	70	256462	42	331155	70	331198	42	344841	70	385733	70
242620	70	256463	70	331156	42	331199	70	344842	70	385734	42
242621	70	**256464**	**1000**	331157	70	331200	42	344843	42	385735	70
242622	70	256465	42	331158	70	344801	70	344844	70	385736	70
242623	70	256466	42	331159	42	344802	42	344845	70	385737	70
242624	42	256467	70	331160	70	344803	70	344846	70	385738	70
242625	70	256468	70	331161	42	344804	42	344847	70	385739	70
242626	42	256469	70	331162	42	344805	70	344848	70	385740	42
242627	42	256470	42	331163	42	344806	42	344849	42	385741	70
242628	42	256471	42	331164	70	344807	42	**344850**	**1000**	385742	42
242629	70	256472	70	331165	70	344808	42	385701	70	385743	42
242630	70	256473	42	331166	70	344809	70	385702	42	385744	42
242631	70	256474	70	331167	70	344810	42	385703	42	**385745**	**1000**
242632	70	256475	70	331168	70	344811	42	385704	42	385746	42
242633	70	256476	42	331169	42	344812	70	385705	70	385747	42
242634	70	256477	70	331170	70	344813	42	385706	42	385748	42
242635	42	256478	70	331171	70	344814	42	385707	70	385749	70
242636	70	256479	42	331172	70	344815	42	385708	70	385750	42
242637	42	256480	70	331173	70	344816	70				

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 5. Dezember 1855 der pensionirte Hofgerichtsrath Holtzmann in Freiburg,

„ 11. „ 1855 der Archivar der 2. Kammer der Ständeversammlung, Karl Rau in Karlsruhe,

„ 17. „ 1855 der pensionirte Oberhofgerichtsregistrator Schröder in Mannheim.

Nr. II. 9

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 21. Januar 1856.

Inhalt.

Bekanntmachung der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse: die Einlösung der fünfprozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse und die Abgabe 4½prozentiger Obligationen statt derselben betreffend.

Bekanntmachung.

Die Einlösung der fünfprozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse und die Abgabe 4½prozentiger Obligationen statt derselben betreffend.

Nachdem durch ein Gesetz, das demnächst im großherzoglichen Regierungsblatte verkündet werden wird, die Einlösung der fünfprozentigen Obligationen der unterzeichneten Kasse von 1848 und 1849 verfügt und angeordnet worden ist, daß statt dieser Obligationen solche zu 4½ Prozent Zins ausgegeben werden sollen, haben wir in Folge Erlasses großherzoglichen Finanzministeriums vom 19. dieses Monats zur Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen:

1. die in den Jahren 1848 und 1849 von der unterzeichneten großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse ausgegebenen fünfprozentigen Obligationen werden hiermit zur Heimzahlung gekündigt, so daß — falls nicht nach Satz 2 dieser Bekanntmachung ein Umtausch gegen vier und ein halb prozentige Obligationen stattfindet — auf 1. August dieses Jahrs das Kapital sammt Zins bis dahin bei der diesseitigen Kasse, oder bei einer der beiden Kreiskassen Freiburg und Mannheim, oder bei einem der Bankhäuser J. Goll und Söhne und M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main gegen Rückgabe der Schuldurkunde, des Talons und der noch nicht verfallenen Zinscoupons zu erheben ist.

2. Den Inhabern der gekündigten Obligationen wird der Umtausch letzterer gegen vier und ein halbprozentige nach der Anlage ausgefertigte Obligationen zugestanden, wenn sie sich bis längstens den 20. Februar dieses Jahrs bei der unterzeichneten Kasse, oder bei einer anderen großherzoglichen Staatskasse, oder bei einem der obengenannten Bankhäuser für den Umtausch erklären und die umzutauschenden Obligationen gegen die vorgeschriebene Interimsbescheinigung abgeben.

Bei dem Umtausche werden die 4½prozentigen Obligationen im Nennwerthe verabfolgt und es wird der Mehrbetrag des Zinses von fünf Prozent gegen jenen von 4½ Prozent für die Zeit bis zum 1. August dieses Jahrs vergütet.

3. Der hiernach zugestandene Umtausch geschieht bei den damit beauftragten Kassen und Bankhäusern kostenfrei. Die 4½prozentigen Obligationen werden, sobald sie ausgefertigt sind, gegen Rücknahme der Interimsbescheinigung abgegeben und es wird dann den Empfängern zugleich die im Satze 2 bestimmte Zinsvergütung geleistet.

Carlsruhe, den 19. Januar 1856.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungskasse.

C. Scholl.

Vdt. Weeber.

Anlage zur Bekanntmachung der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Muster einer 4½prozentigen Partialobligation.

(Vorderseite der Obligation.)

Großherzogthum Baden.

Partialobligation

über

. . . . . Gulden Kapital

als Antheil an dem nach dem Gesetze vom 1856 (siehe die Rückseite) aufgenommenen Staatsanlehen.

Dieses Anlehen wird mit vier und ein halb vom Hundert für's Jahr halbjährlich verzinst und es sind jeder Partialobligation siebenzehn halbjährige Zinsanweisungen (Coupons) beigelegt, nebst einem Talon, gegen welchen nach Ablauf der ersten acht und ein halb Jahre von der unterzeichneten Kasse weitere Zinsanweisungen ausgegeben werden.

Gegenwärtige Partialobligation ist für jeden Inhaber gültig. Sie wird jedoch von der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf Verlangen des zeitlichen Inhabers auf dessen Namen eingetragen, auch durch Aufhebung dieses Eintrags wieder auf den Inhaber gestellt, und es wird, daß dieß geschehen, auf dem zweiten Blatte der Obligation bemerkt. Der Eintrag des Namens hat zur Folge, daß das Kapital nur an die zuletzt eingetragene Person rechtsgültig bezahlt werden kann.

Karlsruhe den 1. April 1856.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Director:
N. N.

Controleur:
N. N.

Zahlmeister:
N. N.

Muster einer Zinsanweisung.

Nr.

		Coupon.
	. . . . . Gulden . . Kreuzer halbjähriger Zins aus . . . . . fl. Kapital vom **Anlehen des Jahres 1856.** Auf Verfallzeit zahlbar in grober süddeutscher Silbermünze bei allen großh. Staatskassen und in Frankfurt am Main bei N. N. Carlsruhe, den 1ten April 1856. Großh. Badische Eisenbahnschuldentilgungskasse. (Stempel.) N. N.	*Lit.* *Nr.* *fl.* *kr.* Zins. auf 1. Oktober 1856

(Rückſeite der Obligation.)

Sie enthält einen Abdruck des Anlehensgeſetzes. Deſſen Artikel ſind:

Art. 1.

Die auf Grund der Geſetze vom 26. Juli 1848 und vom 3. März 1849 im Geſammtbetrage von vier Millionen Gulden ausgegebenen, zu fünf Prozent verzinslichen Obligationen der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe ſollen eingelöst und dafür 4½prozentige Obligationen dieſer Kaſſe in gleichem Geſammtbetrage ausgegeben werden.

Art. 2.

Dieſe 4½prozentigen Obligationen ſollen ein vom 1. April 1856 an verzinsliches Staatsanlehen bilden.

Die Obligationen ſind von Seiten der Gläubiger unaufkündbar.

Sie werden auf den Inhaber ausgeſtellt, aber auf Verlangen des Inhabers bei der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe auf ſeinen Namen eingeſchrieben.

Art. 3.

Der Zins der Obligationen wird halbjährlich bezahlt.

Art. 4.

Vor dem 1. Januar 1858 findet nur die Verzinſung, vom 1. Januar 1858 an aber auch die allmählige Heimzahlung des Anlehens ſtatt.

Art. 5.

Zur Verzinſung und allmähligen Heimzahlung des Anlehens wird vom 1. Januar 1858 an Jahr für Jahr eine gleich große Summe dergeſtalt feſtgeſetzt, daß der jeweilige Ueberſchuß dieſer Summe über den Jahreszinsbedarf ſofort zur Heimzahlung eines entſprechenden Theils des Anlehens verwendet wird und dieſes nach vierzig Jahren vollſtändig getilgt iſt.

Art. 6.

Die Heimzahlung geſchieht mittelſt Einlöſung der Obligationen im Nennwerth.

Art. 7.

Der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe bleibt vom 1. Januar 1858 an vorbehalten, alle Obligationen oder einen beliebigen Theil derſelben auch früher einzulöſen, als dies nach Artikel 5 der Fall ſein würde.

Art. 8.

Soll nur ein Theil der Obligationen eingelöst werden (Art. 5 und 7), ſo wird durch eine öffentliche Verloſung beſtimmt, welche einzelne Obligationen einzulöſen ſind.

Art. 9.

Jeder Einlöſung hat eine ſechsmonatliche, durch das großherzogliche Regierungsblatt zu erlaſſende Kündigung voranzugehen. Mit Ablauf der ſechsmonatlichen Kündigungsfriſt hört die Verzinſung der gekündigten Obligationen auf.

Art. 10.

Die Zahlung des Zinſes der Obligationen und die Einlöſung derſelben geſchieht in grober ſüddeutſcher Silbermünze. Werthzeichen ſtatt der letzteren können nur mit Einwilligung des Gläubigers verabfolgt werden.

Zins und Kapital kann jeder Gläubiger nach Belieben bei der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe ſelbſt oder bei jenen großherzoglichen Staatskaſſen und auswärtigen Bankhäuſern, welche das Finanzminiſterium mit der Zinszahlung und Einlöſung beauftragt, koſtenfrei und ohne Abzug erheben.

Nr. III.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 22. Januar 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die strafgerichtliche Verfolgung und bürgerlichen Klagen gegen öffentliche Diener der Civilstaatsverwaltung wegen Amtsvergehen betreffend. Medaillenverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Ernennung des Henry W. de Puy aus New-York zum Konsul der vereinigten Staaten von Nordamerika betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: den Familienvertrag der Grafen von Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau betreffend. Das Ergebniß der diesjährigen Herbstprüfung der Rechtskandidaten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung der Stiftungen des Fürsten von Löwenstein Wertheim-Freudenberg betreffend. Den Strich des Karl Hagemeister aus der Liste der Forstpraktikanten betreffend Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Karlsruhe und der damit verbundenen Vorschule im Studienjahre 1855/56 betreffend. Die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: die Auflösung der Ministerialkommissionen für die Katastrirung der Waldungen betreffend. Die Bestimmung des Zinsfußes für die Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse im Jahr 1856 betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsministeriums: die Festsetzung der Einstandssummen betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die strafgerichtliche Verfolgung und bürgerlichen Klagen gegen öffentliche Diener der Civilstaatsverwaltung wegen Amtsvergehen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben zum Vollzug der §§. 9 und 10 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuches und des §. 16 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civilstaatsdiener vom 30. Januar 1819 hinsichtlich der strafgerichtlichen Verfolgung und der bürgerlichen Klagen gegen öffentliche Diener der Civilstaatsverwaltung wegen Amtsvergehen (Strafgesetzbuch Titel XLIX.) nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die zuständigen Dienstbehörden, welche die strafgerichtliche Verfolgung öffentlicher Diener, so wie deren Stellvertreter und Gehülfen wegen Amtsvergehen, beziehungsweise wegen gemeiner, mit Mißbrauch des Amtes begangener Verbrechen (Titel XLIX. des Strafgesetzbuches) veranlassen oder zugeben können, sind:

a. hinsichtlich der mit landesherrlichem Patent angestellten Hof- und Staatsdiener, das großherzogliche Staatsministerium;
b. hinsichtlich der nicht mit landesherrlichem Patent angestellten Hofdiener, die ihnen vorgesetzten Hofstellen:
c. hinsichtlich der Diener der Stiftungen, des öffentlichen Unterrichts und anderer, unter Aufsicht des Staates stehender Anstalten, welche nicht die Staatsdienereigenschaft besitzen, so wie hinsichtlich der anderen öffentlichen Diener, die ihnen vorgesetzten Collegialbehörden, welche dieselben zu entlassen befugt und, in so fern zu deren Entlassung die Bezirks- oder Lokalstellen befugt sind, die dem Diener zunächst vorgesetzten Collegialbehörden und
d. hinsichtlich der Gemeinde-Beamten und Bediensteten, die großherzoglichen Kreisregierungen.

§. 2.

Dieselben Behörden sind zuständig, bürgerliche Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amtsvergehen zuzulassen.

§. 3.

Der Antrag eines Untersuchungsrichters oder Betheiligten, einen öffentlichen Diener wegen einer Amtshandlung vor Gericht ziehen zu dürfen, soll nicht zurückgewiesen werden, bevor, je nachdem die Entscheidung dem Staatsministerium oder einer andern Behörde zusteht, das Justizministerium oder das betreffende Hofgericht darüber gehört worden ist.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. Januar 1856.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich französischen Douanier Johann Georg Wengert in der Wanzenau für die Errettung mehrerer im Rheine verunglückten Personen und in Anerkennung seines hierbei bewiesenen muthvollen und aufopfernden Benehmens die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 16. Dezember 1855
den Rittmeister von Leoprechting und den Oberlieutenant von Mentzingen vom dritten Dragonerregiment aus dem Armeecorps zu entlassen und

den Obersten von Glaubitz, Kommandant des dritten Dragonerregiments, in den Pensionsstand zu versetzen;

unter dem 17. Dezember 1855

HöchstIhren Flügeladjutanten Oberst Schuler, unter Belassung des Charakters als Flügeladjutant, zum Kommandanten des dritten Dragonerregiments zu ernennen;

den Oberstlieutenant von Seldeneck vom dritten zum ersten Dragonerregiment und

den Major von Wechmar, unter Charakterisirung als Oberstlieutenant, vom ersten zum dritten Dragonerregiment zu versetzen.

Den überzähligen Rittmeister von Rüdt, Adjutant bei dem Kommando der Reiterei, unter Enthebung seiner bisherigen Dienstfunktion, in den Stand der etatmäßigen Rittmeister vorrücken und in das dritte Dragonerregiment zurücktreten zu lassen;

den Oberlieutenant von Gillmann vom dritten zum zweiten Dragonerregiment zu versetzen;

den Oberlieutenant Maier vom dritten Dragonerregiment der Strafcompagnie als Aufsichtsoffizier zuzutheilen;

die Leutenante Klüber im dritten und von Schilling im zweiten Dragonerregiment zu Oberlieutenanten zu befördern, und

den Lieutenant von Seldeneck vom dritten zum zweiten Dragonerregiment zu versetzen;

unter dem 18. Dezember 1855

den Generalmajor von Roggenbach, Kommandanten der Reiterei, auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und demselben

unter dem 21. Dezember 1855

die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der aktiven Generale fortzutragen;

unter dem 18. Dezember 1855

den Generalmajor Hilpert, Kommandant der Bundesfestung Rastatt, unter Enthebung von dieser Stelle, zum Kommandanten der Reiterei zu ernennen und demselben zugleich die Garnisonskommandantschaft Karlsruhe zu übertragen;

HöchstIhren Flügeladjutanten Hauptmann von Neubronn zum Major zu befördern;

den Oberlieutenant Knittel vom ersten Dragonerregiment, Oberlieutenant von Stöcklern vom zweiten Dragonerregiment und Lieutenant Sulger vom ersten Dragonerregiment zum dritten Dragonerregiment zu versetzen;

unter dem 10. d. M.

dem Direktor des hiesigen Lyceums, Hofrath Vierordt, den Charakter als Geheimer Hofrath zu verleihen;

unter dem 12. d. M.

dem Rittmeister Friedrich von Degenfeld vom zweiten Dragonerregiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps, unter Ertheilung der Uniform der Suite der Reiterei zu bewilligen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung des Henry W. de Puy aus New-York zum Konsul der vereinigten Staaten von Nordamerika betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben durch höchste Staatsministerialentschließung vom 12. dieses, Nr. 27, der Ernennung des Henry W. de Puy aus New-York zum Konsul der vereinigten Staaten von Nordamerika für das Großherzogthum Baden, mit dem Wohnsitze in Karlsruhe, das landesherrliche Exequatur gnädigst zu ertheilen geruht.

Karlsruhe, den 16. Januar 1855.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten
Frhr. Rüdt.

Vdt. von Mollenbec.

Den Familienvertrag der Grafen von Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau betreffend.

Nachdem durch allerhöchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M., Nr. 1341, Seine Königliche Hoheit der Regent dem Familienvertrag der Grafen von Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau vom 20. März 1837 sammt dem Nachtrag dazu vom 6. April 1855, vorbehaltlich der oberherrlichen und lehenherrlichen Rechte und der Rechte Dritter, die allerhöchste Bestätigung ertheilt haben, so wird dies hiermit öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1855.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Courtin.

Das Ergebniß der diesjährigen Herbstprüfung der Rechtskandidaten betreffend.

Von 14 Rechtskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 9639, folgende acht unter die Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

August Joos von Waldkirch,
Adolph Baumstark von Freiburg,
Johann Gruber von Rastatt,
Karl Ludwig von Karlsruhe,
Karl Heinrich Baader von Löffingen,
Leopold Sautter von Rohrbach,
Leopold Sonntag von Schopfheim und
Wilhelm Lehning von Mannheim.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1855,

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Die Staatsgenehmigung der Stiftungen des Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M., Nr. 1261, den von Seiner Durchlaucht dem verewigten Fürsten Georg von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg zu Gunsten des Waisenhauses in Wertheim gemachten Stiftungen und zwar der Schenkung

1. eines 2 Morgen 1 Viertel 24 Ruthen (alten Maaßes) umfassenden Gartens als Bauplatz im frühern Kaufwerthe von 2,300 fl., sodann
2. der Baarsumme von 2,000 fl. als Beitrag zum Baufond, endlich
3. der Summe von 1,000 fl. zum gleichen Zweck die nachgesuchte Staatsgenehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Stösser.

Den Strich des Karl Hagemeister aus der Liste der Forstpraktikanten betreffend.

Forstpraktikant Karl Hagemeister aus Baden ist durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen aus der Liste der Forstpraktikanten gestrichen worden, was hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Buisson.

Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Karlsruhe und der damit verbundenen Vorschule im Studienjahre 1855/56 betreffend.

	Nichtbadener.	Badener.	im Ganzen.
I. allgemeine mathematische Klasse	16	41	57
II. " " "	27	30	57
III. " " "	2	9	11
Ingenieurschule	17	4	21
Bauschule	20	18	38
Forstschule	9	13	22
Chemisch technische Schule	30	10	40
Mechanisch technische Schule	98	10	108
	219	135	354

	Nichtbadener.	Badener.	Im Ganzen.
Uebertrag . .	219	135	354
Handelsschule und Postkurs	2	20	22
Hospitanten	8	23	31
	229	178	407
Vorschule	6	35	41

Karlsruhe, den 24. Dezember 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Stösser.

Die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser betreffend.

Zum Vollzuge des Art. 2 des Gesetzes vom 6. April 1854, Regierungsblatt Nr. XX., wird im Einverständniß mit großherzoglichem Justizministerium hiermit bestimmt, daß die zur Wirksamkeit der Statuten der im Art. 1 jenes Gesetzes genannten Anstalten erforderliche Verkündung derselben durch das nach höchster Entschließung vom 21. Dezember v. J. Nr. 1337, Regierungsblatt Nr. XLVII., bestehende Centralverordnungsblatt zu geschehen habe.

Karlsruhe, den 4. Januar 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Buisson.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben diesseits die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit bekannt gemacht.

Es haben gestiftet:

mehrere Ungenannte von Elzach 300 fl. zur Gründung eines Waisenfonds daselbst;

Bernhard Heizmann in Seppenhofen zur Erbauung einer Kapelle auf dem dortigen Gottesacker 200 fl.;

der verstorbene Pfarrer Heel in Häner zur Gründung eines Armenfonds für Häner und Oberhof 200 fl.;

ein Wohlthätiger, der nicht genannt sein will, verzichtete zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde zu Baden auf einen Zinsenbezug im Betrage von 1,000 fl., welchen diese Gemeinde zu Gründung eines evangelischen Schulhausbaufonds bestimmt hat;

die Wittwe Eva Meßner, geborne Natter von Wallhausen, zur Gründung eines Kapellenfonds daselbst 200 fl.;

die verstorbene Hofrath Pfost Wittwe zu Freiburg dem Orden der barmherzigen Schwestern 6,068 fl. 10 kr.;

der großherzogliche Intendant der Hofdomänen, Freiherr von Kettner in Karlsruhe 134 fl. 44 kr. zur Gründung eines Ortsarmenfonds in Reichartshausen.

Karlsruhe, den 7. Januar 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Auflösung der Ministerialkommission für die Katastrirung der Waldungen betreffend.

Nachdem die durch die höchstlandesherrliche Verordnung vom 12. Mai 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 228) errichtete Ministerialkommission für die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten ihre Aufgabe vollzogen hat, so wird die Wirksamkeit der Kommission nunmehr als beendigt erklärt.

Wenn noch Geschäfte vorkommen, welche bisher zu deren Wirkungskreise gehörten, so sind solche von nun an von der großherzoglichen Steuerdirektion zu besorgen.

Die großherzoglichen Bezirksforsteien und ein forsttechnischer Rath der großherzoglichen Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke sind forthin berufen, bei der Katastrirung der Waldungen mitzuwirken. Eine Verordnung wird ihre Obliegenheit und das Verfahren regeln.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 5. Januar 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Die Bestimmung des Zinsfußes für die Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse im Jahr 1856 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nr. XLIX.) und den §. 7 der Verordnung vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt Nr. XXXI.) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach Bekanntmachung vom 27. Januar 1855 (Regierungsblatt Nr. IV.) für Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse im Jahr 1855 auf 4¾ Prozent festgesetzte Zinsfuß auch für die im Laufe des Jahres 1856 von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus erwähnter Kasse beibehalten worden ist, vorbehaltlich jedoch der Abänderung für den Fall, daß im Laufe des Jahres wesentliche Veränderungen im Zinsfuße, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse Anlehen machen kann, eintreten sollten.

Karlsruhe, den 12. Januar 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Die Festsetzung der Einstandssummen betreffend.

Mit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 11. dieses Monats, Nr. 20, wurde dem Kriegsministerium die Ermächtigung ertheilt, in Berücksichtigung der nicht unbeträchtlichen Zahl der noch vorhandenen gedienten Einsteher und da die Einstandssummen, ungeachtet der fortdauernden Kriegsbereitschaft, sich bis jetzt nicht über die früheren Preise erhoben haben, die diesseitige Verfügung vom 23. Dezember 1854 (Regierungsblatt Nr. LIV.) außer Wirksamkeit zu setzen und dafür die Bestimmungen der Vollzugsverordnung vom 1. März 1851 zum Conscriptionsgesetz vom 13. Februar 1851 in diesem Betreff wieder in Kraft treten zu lassen.

Es wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Maximum der Einstandssummen für Einstände, welche das Kriegsministerium vermittelt, von jetzt an wieder beträgt:

1. für eine Kapitulation von 6 Jahren

für die Infanterie: Vier Hundert und Fünfzig Gulden;

für die andern Waffen: Fünf Hundert Gulden.

2. Für Restdienstzeiten vermittelt das Kriegsministerium in Betracht der den Einstehern dadurch entgehenden Zinsen noch Einstände zu folgenden höchsten Preisen:

für 5	Jahre	zu	390	fl.	für	die	Infanterie,	zu	440	fl.	für	die	andern	Waffen;
„ 4	„	„	320	„	„	„	„	„	360	„	„	„	„	„
„ 3	„	„	250	„	„	„	„	„	280	„	„	„	„	„
„ 2	„	„	170	„	„	„	„	„	190	„	„	„	„	„
„ 1	Jahr	„	90	„	„	„	„	„	100	„	„	„	„	„

An Handgeld darf nach Maßgabe des Conscriptionsgesetzes vom Jahr 1825 §. 49 Ziffer 5 nicht mehr als 50 fl. für den Einsteher, ohne Unterschied des Grades, ausbedungen werden.

Karlsruhe, den 15. Januar 1856.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 21. Dezember 1855 der pensionirte Staatsminister von Böckh in Karlsruhe,

„ 14. Januar 1856 der evangelische Pfarrer Bühler in Weinheim.

Nr. IV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 2. Februar 1856.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Eröffnung der neu erbauten Strecke der großherzoglichen Staatseisenbahn von Basel nach Säckingen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Eröffnung der neu erbauten Strecke der großherzoglichen Staatseisenbahn von Basel bis Säckingen betreffend.

Nachdem die Eröffnung der neu erbauten Strecke der großherzoglichen Staatseisenbahn von Basel bis Säckingen auf den 4. kommenden Monats Februar angeordnet worden ist, so werden in der

Anlage 1 der Tarif für Beförderung von Personen,
" 2 der Tarif für Beförderung von Reisegepäck,
" 3 der Tarif für Beförderung von Equipagen,
" 4 der Tarif für Beförderung von Vieh,
" 5 der Gütertransporttarif,
" 6 die den vorstehenden Tarifen zur Grundlage dienende Distanztabelle für die Stationen und beziehungsweise Haltstellen Grenzach, Wyhlen, b. Rheinfelden, Beuggen, Brennet und Säckingen hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 26. Januar 1856.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. von Mollenbec.

Anlage 1.

Verzeichniß

der Personen-Transporttaxen für die Stationen der neu eröffneten Bahnstrecke von Basel bis Säckingen.

Von und Nach:	Grenzach.			Wyhlen.			b. Rheinfelden.			Beuggen.			Brennet.			Säckin	
	Wagenklasse			Wagenklasse			Wagenklasse			Wagenklasse			Wagenklasse			Wagenk	
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Mannheim	.	.	.	.	.	.	11. 48	8. 3	5. 9	.	.	.	.	.	.	12. 30	8.
Heidelberg	.	.	.	.	.	.	11. 3	7. 30	4. 48	.	.	.	.	.	.	11. 45	8.
Bruchsal	.	.	.	.	.	.	9. 39	6. 36	4. 12	.	.	.	.	.	.	10. 21	7.
Karlsruhe	8. 21	5. 42	3. 39	8. 27	5. 45	3. 42	8. 45	6. —	3. 51	8. 54	6. 6	3. 54	9. 15	6. 18	4. 3	9. 27	6.
Rastatt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8. 30	5.
Baden	.	.	.	.	.	.	7. 45	5. 18	3. 27	.	.	.	.	.	.	8. 30	5.
Kehl	.	.	.	.	.	.	6. 36	4. 30	2. 54	.	.	.	.	.	.	7. 18	5.
Offenburg	.	.	.	.	.	.	5. 45	3. 57	2. 30	.	.	.	.	.	.	6. 30	4.
Dinglingen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5. 42	3.
Kenzingen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5. 3	3.
Riegel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4. 51	3.
Emmendingen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4. 33	3.
Freiburg	2. 48	1. 54	1. 15	2. 54	2. —	1. 15	3. 12	2. 12	1. 24	3. 21	2. 18	1. 27	3. 42	2. 30	1. 36	3. 54	2.
Schallstadt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3. 33	2.
Krozingen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3. 18	2.
Heitersheim	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3. 3	2.
Müllheim	1. 36	1. 6	—. 42	1. 42	1. 9	—. 45	2. —	1. 21	—. 51	2. 9	1. 27	—. 57	2. 27	1. 42	1. 6	2. 42	1.
Schliengen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2. 27	1.
Rheinweiler	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2. 9	1.
Efringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1. 51	1.
Haltingen	—. 30	—. 21	—. 12	—. 36	—. 24	—. 15	—. 54	—. 36	—. 24	1. 3	—. 42	—. 27	1. 21	—. 57	—. 36	1. 36	1.
Basel	—. 15	—. 9	—. 6	—. 21	—. 15	—. 9	—. 39	—. 27	—. 18	—. 48	—. 33	—. 21	1. 9	—. 45	—. 30	1. 21	—.
Grenzach	—	—	—	—. 9	—. 6	—. 3	—. 24	—. 15	—. 9	—. 33	—. 24	—. 15	—. 54	—. 36	—. 24	1. 6	—.
Wyhlen	—. 9	—. 6	—. 3	—	—	—	—. 18	—. 12	—. 9	—. 27	—. 18	—. 12	—. 48	—. 33	—. 21	1. —	—.
b. Rheinfelden	—. 24	—. 15	—. 9	—. 18	—. 12	—. 9	—	—	—	—. 9	—. 6	—. 3	—. 30	—. 21	—. 12	—. 42	—.
Beuggen	—. 33	—. 24	—. 15	—. 27	—. 18	—. 12	—. 9	—. 6	—. 3	—	—	—	—. 21	—. 15	—. 9	—. 33	—.
Brennet	—. 54	—. 36	—. 24	—. 48	—. 33	—. 21	—. 30	—. 21	—. 12	—. 21	—. 15	—. 9	—	—	—	—. 12	—.
Säckingen	1. 6	—. 45	—. 30	1. —	—. 42	—. 27	—. 42	—. 30	—. 18	—. 33	—. 24	—. 15	—. 12	—. 9	—. 6	—	

Anlage 2.

Verzeichniß

der Gepäcktransporttaxen für die Stationen der neu eröffneten Bahnstrecke

von Basel bis Säckingen.

Von und Nach:	Grenzach.	Wyhlen.	b. Rheinfelden.	Beuggen.	Brennet.	Säckingen.
	Für je 10 Pfund Gewicht:					
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Mannheim	19	19	20	20	21	21
Friedrichsfeld	19	19	19	19	20	20
Heidelberg	18	18	19	19	19	20
St. Ilgen	17	17	18	18	19	19
Wiesloch	17	17	18	18	18	19
Langenbrücken	16	16	17	17	18	18
Bruchsal	16	16	16	17	17	17
Untergrombach	15	15	16	16	17	17
Ruppenheim	8	8	8	8	9	9
Orschweier	8	8	8	8	9	9
Herdolzheim	7	7	8	8	8	9
Renzingen	7	7	8	7	8	8
Riegel	7	7	7	7	8	8
Emmendingen	6	6	7	7	7	7
Denzlingen	6	6	6	6	7	7
Freiburg	5	5	6	5	6	6
Schallstadt	4	5	5	5	6	6
Krozingen	4	4	5	5	5	5
Heitersheim	4	4	4	4	5	5
Müllheim	3	3	4	4	4	5
Auggen	3	3	4	4	4	4
Schliengen	3	3	3	4	4	4
Bellingen	2	3	3	3	4	4
Rheinweiler	2	2	3	3	4	4
Kleinkems	2	2	3	3	3	4
Efringen	2	2	2	3	3	3
Eimeldingen	1	2	2	2	3	3
Haltingen	1	1	2	2	3	3
Basel	1	1	2	1	2	2
Grenzach	—	1	1	1	2	2
Wyhlen	1	—	1	1	1	2
b/Rheinfelden	1	1	—	1	1	1
Beuggen	1	1	1	—	1	1
Brennet	2	2	1	1	—	—
Säckingen	2	2	2	1	1	—

Digitized by Google

Anlage 3.

Verzeichniß

der Equipagentransporttaxen für die Stationen der neu eröffneten Bahnstrecke von **Basel** bis **Säckingen.**

Von und Nach:	Grenzach.			b./Rheinfelden.			Brennet.			Säckingen.		
	Wagenklasse			Wagenklasse			Wagenklasse			Wagenklasse		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Mannheim	62.10	49.44	37.18	64.20	51.28	38.36	67.—	53.36	40.12	68.10	54.32	40.54
Heidelberg	58.—	46.24	34.48	60.10	48. 8	36. 6	62.50	50.16	37.42	64.—	51.12	38.24
Wiesloch	54.50	43.52	32.54	57.—	45.36	34.12	59.40	47.44	35.48	60.50	48.40	36.30
Langenbrücken	52.30	42.—	31.30	54.40	43.44	32.48	57.20	45.52	34.24	58.30	46.48	35. 6
Bruchsal	50.30	40.24	30.18	52.40	42. 8	31.36	55.20	44.16	33.12	56.30	45.12	33.54
Durlach	46.40	37.20	28.—	48.50	39. 4	29.18	51.30	41.12	30.54	52.40	42. 8	31.36
Karlsruhe	45.40	36.32	27.24	47.50	38.16	28.42	50.30	40.24	30.18	51.40	41.20	31.—
Ettlingen	44.10	35.20	26.30	46.20	37. 4	27.48	49.—	39.12	29.24	50.10	40. 8	30. 6
Muggensturm	41.30	33.12	24.54	43.40	34.56	26.12	46.20	37. 4	27.48	47.30	38.—	28.30
Rastatt	40.20	32.16	24.12	42.30	34.—	25.30	45.10	36. 8	27. 6	46.20	37. 4	27.48
Oos	38.20	30.40	23.—	40.30	32.24	24.18	43.10	34.32	25.54	44.20	35.28	26.36
Baden	39.10	31.20	23.30	41.20	33. 4	24.48	44.—	35.12	26.24	45.10	36. 8	27. 6
Bühl	35.50	28.40	21.30	38.—	30.24	22.48	40.40	32.32	24.24	41.50	33.28	25. 6
Achern	34.—	27.12	20.24	36.10	28.56	21.42	38.50	31. 4	23.18	40.—	32.—	24.—
Renchen	32.30	26.—	19.30	34.40	27.44	20.48	37.20	29.52	22.24	38.30	30.48	23. 6
Appenweier	31.10	24.56	18.42	33.20	26.40	20.—	36.—	28.48	21.36	37.10	29.44	22.18
Kehl	33.50	27. 4	20.18	36.—	28.48	21.36	38.40	30.56	23.12	39.50	31.52	23.54
Offenburg	29.20	23.28	17.36	31.30	25.12	18.54	34.10	27.20	20.30	35.20	28.16	21.12
Dinglingen	25.10	20. 8	15. 6	27.20	21.52	16.24	30.—	24.—	18.—	31.10	24.56	18.42
Orschweier	23.30	18.48	14. 6	25.40	20.32	15.24	28.20	22.40	17.—	29.30	23.36	17.42
Kenzingen	21.30	17.12	12.54	23.40	18.56	14.12	26.20	21. 4	15.48	27.30	22.—	16.30
Emmendingen	18.50	15. 4	11.18	21.—	16.48	12.36	23.40	18.56	14.12	24.50	19.52	14.54
Freiburg	15.20	12.16	9.12	17.30	14.—	10.30	20.10	16. 8	12. 6	21.20	17. 4	12.48
Schallstadt	13.20	10.40	8.—	15.30	12.24	9.18	18.10	14.32	10.54	19.20	15.28	11.36
Krozingen	12.—	9.36	7.12	14.10	11.20	8.30	16.50	13.28	10. 6	18.—	14.24	10.48
Heitersheim	10.40	8.32	6.24	12.50	10.16	7.42	15.30	12.24	9.18	16.40	13.20	10.—
Müllheim	8.40	6.56	5.12	10.50	8.40	6.30	13.30	10.48	8. 6	14.40	11.44	8.48
Schliengen	7.20	5.52	4.24	9.30	7.36	5.42	12.10	9.44	7.18	13.20	10.40	8.—
Rheinweiler	5.50	4.40	3.30	8.—	6.24	4.48	10.40	8.32	6.24	11.50	9.28	7. 6
Efringen	4.—	3.12	2.24	6.10	4.56	3.42	8.50	7. 4	5.18	10.—	8.—	6.—
Haltingen	2.40	2. 8	1.36	4.50	3.52	2.54	7.30	6.—	4.30	8.40	6.56	5.12
Basel	1.20	1. 4	48	3.30	2.48	2. 6	6.10	4.56	3.42	7.20	5.52	4.24
Grenzach	—	—	—	2.10	1.44	1.18	4.50	3.52	2.54	6.—	4.48	3.36
b./Rheinfelden	2.10	1.44	1.18	—	—	—	2.40	2. 8	1.36	3.50	3. 4	2.18
Brennet	4.50	3.52	2.54	2.40	2. 8	1.36	—	—	—	1.10	56	42
Säckingen	6.—	4.48	3.36	3.50	3. 4	2.18	1.10	56	42	—	—	—

Digitized by Google

Anlage 4.

recke

Von und Nach:							Säckingen							
	1 ganzer Wagen für		ck es	1 Schwein	1 Kalb, Schaf oder Hund		1 ganzer Wagen für		1 Pferd	1 Stück schweres Rindvieh	1 Stück leichtes Rindvieh	1 Schwein	1 Kalb, Schaf oder Hund	
	Groß-Vieh	Klein-Vieh					Groß-Vieh	Klein-Vieh						
	fl. kr.	fl. kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
Mannheim	51. 49	41. 2	56	2. 48	2. 14		56. 49	45. 27	27. 16	11. 22	9. 6	2. 51	2. 17	
Heidelberg	48. 20	38. 4	23	2. 38	2. 6		53. 20	42. 40	25. 36	10. 40	8. 32	2. 41	2. 8	
Wiesloch	45. 42	36. 3	58	2. 30	2. —		50. 42	40. 34	24. 20	10. 9	8. 7	2. 33	2. 2	
Langenbrücken	43. 45	35. —	39	2. 24	1. 55		48. 45	39. —	23. 24	9. 45	7. 48	2. 27	1. 57	
Bruchsal	42. 5	33. 4	23	2. 19	1. 51		47. 5	37. 40	22. 36	9. 25	7. 32	2. 22	1. 53	
Durlach	38. 54	31.	52	2. 9	1. 43		43. 54	35. 7	21. 4	8. 47	7. 2	2. 12	1. 46	
Karlsruhe	38. 4	30. 2	44	2. 7	1. 41		43. 4	34. 27	20. 40	8. 37	6. 54	2. 10	1. 44	
Ettlingen	36. 49	29. 2	32	2. 3	1. 38		41. 49	33. 27	20. 4	8. 22	6. 42	2. 6	1. 41	
Malsch	35. 17	28. 1	18	1. 59	1. 35		40. 17	32. 14	19. 20	8. 4	6. 27	2. 1	1. 37	
Muggensturm	34. 35	27. 4	11	1. 56	1. 33		39. 35	31. 40	19. —	7. 55	6. 20	1. 59	1. 35	
Rastatt	33. 37	26. 5	2	1. 54	1. 31		38. 37	30. 54	18. 32	7. 44	6. 11	1. 56	1. 33	
Oos	31. 57	25. 3	46	1. 49	1. 27		36. 57	29. 34	17. 44	7. 24	5. 55	1. 51	1. 29	
Baden	32. 39	26.	52	1. 51	1. 28		37. 39	30. 7	18. 4	7. 32	6. 2	1. 53	1. 31	
Bühl	29. 52	23. 5	26	1. 42	1. 22		34. 52	27. 54	16. 44	6. 59	5. 35	1. 45	1. 24	
Achern	28. 20	22. 4	11	1. 38	1. 18		33. 20	26. 40	16. —	6. 40	5. 20	1. 41	1. 20	
Renchen	27. 5	21. 4	59	1. 34	1. 15		32. 5	25. 40	15. 24	6. 25	5. 8	1. 37	1. 17	
Appenweier	25. 59	20. 4	48	1. 31	1. 12		30. 59	24. 47	14. 52	6. 12	4. 58	1. 33	1. 15	
Kehl	28. 12	22. 3	10	1. 37	1. 18		33. 12	26. 34	15. 56	6. 39	5. 19	1. 40	1. 20	
Offenburg	24. 27	19. 3	34	1. 26	1. 9		29. 27	23. 34	14. 8	5. 54	4. 43	1. 29	1. 11	
Dinglingen	20. 59	16. 4	—	1. 16	1. —		25. 59	20. 47	12. 28	5. 12	4. 10	1. 18	1. 3	
Orschweier	19. 35	15. 4	47	1. 11		57	24. 35	19. 40	11. 48	4. 55	3. 56	1. 14		59
Kenzingen	17. 55	14. 2	31	1. 6		53	22. 55	18. 20	11. —	4. 35	3. 40	1. 9		55
Riegel	16. 57	13. 3	22	1. 3		51	21. 57	17. 34	10. 32	4. 24	3. 31	1. 6		53
Emmendingen	15. 42	12. 3	10	1. —		48	20. 42	16. 34	9. 56	4. 9	3. 19	1. 3		50
Freiburg	12. 47	10. 1	42		51	41	17. 47	14. 14	8. 32	3. 34	2. 51		54	43
Schallstadt	11. 7	8. 5	26		46	37	16. 7	12. 54	7. 44	3. 14	2. 35		49	39
Krozingen	10. —	8. —	15		43	34	15. —	12. —	7. 12	3. —	2. 24		46	36
Heitersheim	8. 54	7.	4		39	31	13. 54	11. 7	6. 40	2. 47	2. 14		42	34
Müllheim	7. 14	5. 4	48		34	27	12. 14	9. 47	5. 52	2. 27	1. 58		37	30
Schliengen	6. 7	4. 5	38		31	25	11. 7	8. 54	5. 20	2. 14	1. 47		34	27
Rheinweiler	4. 52	3. 5	26		27	22	9. 52	7. 54	4. 44	1. 59	1. 35		30	24
Efringen	3. 20	2. 4	11		23	18	8. 20	6. 40	4. —	1. 40	1. 20		26	20
Haltingen	2. 14	1. 4	—		19	15	7. 14	5. 47	3. 28	1. 27	1. 10		22	18
Basel	1. 7		55	0	16	13	6. 7	4. 54	2. 56	1. 14		59	19	15
Grenzach	—	—	39		13	10	5. —	4. —	2. 24	1. —		48	16	12
Wyhlen	—	—		—		9	—	—	—	—	—	—		11
b./Rheinfelden	1. 49	1. 2	22		7	6	3. 12	2. 34	1. 32		39	31	10	8
Beuggen	—	—		—		4	—	—	—	—	—	—		6
Brennet	4. 2	3. 1		—	—			59	47	28	12	10	3	3
Säckingen	5. —	4. —	10		3	3	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Anlage 5.

Gütertransport-Tarif

für

die Stationen der neu eröffneten Bahnstrecke

von Basel bis Säckingen.

Station bei **Rheinfelden.**

Von und nach	Entfernung in geogr. Meilen.	Für je 1 Centner sind zu erheben: I. Classe.	II. Classe.	Eilgut.	
		kr.	kr.	fl.	kr.
Mannheim 1. Rheinhafen	—	52	41	1	40
2. Neckarhafen	—	52	41	1	40
3. Bahnhof	38,6	51	40	1	38
Friedrichsfeld	37,4	51	40	1	38
Heidelberg	36,1	50	39	1	35
Wiesloch	34,2	47	37	1	30
Langenbrücken	32,8	45	35	1	26
Bruchsal	31,6	44	34	1	23
Untergrombach	30,9	43	33	1	22
Weingarten	30,4	42	33	1	20
Durlach	29,3	41	32	1	18
Carlsruhe	28,7	40	31	1	16
Ettlingen	27,8	39	30	1	14
Malsch	26,7	38	29	1	11
Muggensturm	26,2	37	29	1	10
Rastatt	25,5	36	28	1	8
Oos	24,3	35	27	1	5
Baden	24,8	35	27	1	6
Steinbach	23,3	34	26	1	3
Bühl	22,8	33	25	1	1
Achern	21,7	32	24		59
Renchen	20,8	30	23		56
Appenweier	20,0	29	22		54
Kork	21,1	31	24		57
Kehl	21,6	31	24		58
Offenburg	18,9	28	21		52
Dinglingen	16,4	25	19		45
Lahr	—	28	21		50
Orschweier	15,4	24	18		43
Kenzingen	14,2	22	17		40
Riegel	13,5	21	16		38
Emmendingen	12,6	20	15		36
Freiburg	10,5	18	13		31
Schallstadt	9,3	16	12		28
Krozingen	8,5	15	11		26
Heitersheim	7,7	14	10		24
Müllheim	6,5	13	9		21
Schliengen	5,7	12	8		19
Rheinweiler	4,8	10	7		16
Efringen	3,7	9	6		14
Haltingen	2,9	8	5		12
Basel*	2,1	11	8		14
b. Rheinfelden	—	—	—		—
Brennet	1,6	6	4		8
Säckingen	2,3	7	5		10

* Siehe die Bemerkung auf Seite 30.

Station Brennet.

Von und nach	Entfernung in geogr. Meilen.	Für je 1 Centner sind zu erheben: I. Classe.	II. Classe.	Eilgut:	
		kr.	kr.	fl.	kr.
Mannheim 1. Rheinhafen	—	54	43	1	44
2. Neckarhafen	—	54	43	1	44
3. Bahnhof	40,2	53	42	1	42
Friedrichsfeld	39,0	53	41	1	42
Heidelberg	37,7	52	40	1	39
Wiesloch	35,8	49	38	1	34
Langenbrücken	34,4	47	37	1	30
Bruchsal	33,2	46	36	1	27
Untergrombach	32,5	45	35	1	26
Weingarten	32,0	44	34	1	24
Durlach	30,9	43	33	1	22
Carlsruhe	30,3	42	33	1	20
Ettlingen	29,4	41	32	1	18
Malsch	28,3	40	31	1	15
Muggensturm	27,8	39	30	1	14
Rastatt	27,1	38	30	1	12
Oos	25,9	37	28	1	9
Baden	26,4	37	29	1	10
Steinbach	24,9	36	27	1	7
Bühl	24,4	35	27	1	5
Achern	23,3	34	26	1	3
Renchen	22,4	32	25	1	—
Appenweier	21,6	31	24		58
Kork	22,7	33	25	1	1
Kehl	23,2	33	26	1	2
Offenburg	20,5	30	23		56
Dinglingen	18,0	27	20		49
Lahr	—	30	22		54
Orschweier	17,0	26	19		47
Kenzingen	15,8	24	18		44
Riegel	15,1	23	18		42
Emmendingen	14,2	22	17		40
Freiburg	12,1	20	15		35
Schallstadt	10,9	18	13		32
Krozingen	10,1	17	13		30
Heitersheim	9,3	16	12		28
Müllheim	8,1	15	11		25
Schliengen	7,3	14	10		23
Rheinweiler	6,4	12	9		20
Efringen	5,3	11	8		18
Haltingen	4,5	10	7		16
Basel*	3,7	13	9		18
b./Rheinfelden	1,6	6	4		8
Brennet	—	—	—		—
Säckingen	0,7	5	3		6

* Siehe die Bemerkung auf Seite 30.

Station Säckingen.

Von und nach	Entfernung in geogr. Meilen.	Für je 1 Centner sind zu erheben: I. Classe.	II. Classe.	Eilgut.	
		kr.	kr.	fl.	kr.
Mannheim 1. Rheinhafen	—	55	43	1	46
2. Neckarhafen	—	55	43	1	46
3. Bahnhof	40,9	54	42	1	44
Friedrichsfeld	39,7	54	42	1	44
Heidelberg	38,4	52	41	1	40
Wiesloch	36,5	50	39	1	36
Langenbrücken	35,1	48	38	1	32
Bruchsal	33,9	47	36	1	29
Untergrombach	33,2	46	36	1	27
Weingarten	32,7	45	35	1	26
Durlach	31,6	44	34	1	23
Karlsruhe	31,0	43	33	1	22
Ettlingen	30,1	42	33	1	20
Malsch	29,0	41	31	1	17
Muggensturm	28,5	40	31	1	16
Rastatt	27,8	39	30	1	14
Oos	26,6	38	29	1	11
Baden	27,1	38	30	1	12
Steinbach	25,6	36	28	1	8
Bühl	25,1	36	28	1	7
Achern	24,0	34	26	1	4
Renchen	23,1	33	26	1	2
Appenweier	22,3	32	25	1	—
Kork	23,4	34	26	1	3
Kehl	23,9	34	26	1	4
Offenburg	21,2	31	24		57
Dinglingen	18,7	28	21		51
Lahr	—	31	23		56
Orschweier	17,7	27	20		49
Kenzingen	16,5	25	19		46
Riegel	15,8	24	18		44
Emmendingen	14,9	23	17		42
Freiburg	12,8	20	15		36
Schallstadt	11,6	19	14		33
Krozingen	10,8	18	13		31
Heitersheim	10,0	17	12		29
Müllheim	8,8	15	11		26
Schliengen	8,0	14	10		24
Rheinweiler	7,1	13	10		22
Efringen	6,0	12	8		19
Haltingen	5,2	11	8		17
Basel*	4,4	13	10		19
b. Rheinfelden	2,3	7	5		10
Brennet	0,7	5	3		6
Säckingen	—	—	—		—

* Bemerkung. In den Tarifsätzen der Station Basel sind die Kosten für Bestätterei und Ab- und Beifuhr von und nach dem Bahnhofe in Basel inbegriffen.
Wird diese Ab- oder Beifuhr durch die Empfänger beziehungsweise Versender selbst besorgt, so erhalten solche für Güter aller Klassen eine Gebühr von 1½ kr. für den Zollcentner zurückvergütet.

Anlage 6.

Verzeichniß

der Distanzen für die Stationen der neu eröffneten Bahnstrecke

von Basel bis Säckingen.

Berechnung der wirklichen Entfernung nach der Bahnlinie in geographischen Meilen (= 1,6666 badische Wegstunden = 7,4074 Kilometer)
und in badischen Wegstunden (= 14814,81 badische Fuß = 4,4444 Kilometer).

Von und Nach:	Grenzach.		Wyhlen.		b. Rheinfelden.		Beuggen.		Brennet.		Säckingen.	
	Meilen.	Stunden.	Meilen.	Stunden.	Meilen.	Stunden.	Meilen.	Stunden.	Meilen	Stunden	Meilen	Stunden
Mannheim	37,3	62 1/8	37,6	62 3/4	38,6	64 3/8	39,1	65 1/4	40,2	67 1/4	40,9	68 1/4
Friedrichsfeld	36,1	60 1/8	36,4	60 3/4	37,4	62 3/8	37,9	63 1/4	39,0	65 1/4	39,7	66 1/4
Heidelberg	34,8	57 7/8	35,1	58 1/2	36,1	60 1/8	36,6	61	37,7	62 3/4	38,4	64
St. Ilgen	33,7	56 1/8	34,0	56 3/4	35,0	58 3/8	35,5	59 1/4	36,6	61	37,3	62 1/4
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	34,7	58	35,8	59 3/4	36,5	61
Riegel	12,2	20 1/4	12,5	20 7/8	13,5	22 1/2	14,0	23 3/8	15,1	25 1/4	15,8	26 1/4
Emmendingen	11,3	18 3/4	11,6	19 3/8	12,6	21	13,1	21 7/8	14,2	23 3/4	14,9	25
Denzlingen	10,3	17 1/8	10,6	17 3/4	11,6	19 3/8	12,1	20 1/8	13,2	22 1/4	13,9	23 1/4
Freiburg	9,2	15 1/4	9,5	15 7/8	10,5	17 1/2	11,0	18 3/8	12,1	20 1/4	12,8	21 1/4
Schallstadt	8,0	13 1/4	8,3	13 7/8	9,3	15 1/2	9,8	16 1/4	10,9	18 1/4	11,6	19 1/4
Krozingen	7,2	12	7,5	12 5/8	8,5	14 1/4	9,0	15	10,1	17	10,8	18
Heitersheim	6,4	10 5/8	6,7	11 1/4	7,7	12 7/8	8,2	13 3/4	9,3	15 1/2	10,0	16 3/4
Müllheim	5,2	8 3/4	5,5	9 3/8	6,5	11	7,0	11 3/4	8,1	13 1/2	8,8	15
Buggen	4,9	8 1/8	5,2	8 3/4	6,2	10 3/8	6,7	11 1/4	7,8	13	8,5	14 1/4
Schliengen	4,4	7 3/8	4,7	8	5,7	9 1/2	6,2	10 1/2	7,3	12 1/4	8,0	13 1/2
Bellingen	3,9	6 1/2	4,2	7 1/8	5,2	8 7/8	5,7	9 3/4	6,8	11 1/2	7,5	12 3/4
Rheinweiler	3,5	5 7/8	3,8	6 1/2	4,8	8 1/8	5,3	9	6,4	10 3/4	7,1	12
Kleinkems	3,1	5 1/4	3,4	5 3/4	4,4	7 1/2	4,9	8 1/4	6,0	10 1/4	6,7	11 1/4
Efringen	2,4	4	2,7	4 5/8	3,7	6 1/4	4,2	7 1/8	5,3	9	6,0	10 1/4
Eimeldingen	1,9	3 1/8	2,2	3 3/4	3,2	5 3/8	3,7	6 1/4	4,8	8 1/8	5,5	9 1/4
Salkingen	1,6	2 3/4	1,9	3 1/4	2,9	4 7/8	3,4	5 3/4	4,5	7 5/8	5,2	8 3/4
Basel	0,8	1 1/4	1,1	1 7/8	2,1	3 1/2	2,6	4 3/8	3,7	6 1/4	4,4	7 1/2
Grenzach	—	—	0,3	5/8	1,3	2 1/4	1,8	3 1/8	2,9	5	3,6	6 1/4
Wyhlen	0,3	5/8	—	—	1,0	1 3/4	1,5	2 1/2	2,6	4 3/8	3,3	5 1/2
b. Rheinfelden	1,3	2 1/4	1,0	1 5/8	—	—	0,5	7/8	1,6	2 3/4	2,3	4
Beuggen	1,8	3 1/8	1,5	2 1/2	0,5	7/8	—	—	1,1	1 7/8	1,8	3 1/8
Brennet	2,9	5	2,6	4 3/8	1,6	2 3/4	1,1	1 3/4	—	—	0,7	1 1/4
Säckingen	3,6	6 1/4	3,3	5 5/8	2,3	4	1,8	3 1/8	0,7	1 1/4	—	—

Digitized by Google

Nr. V.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 6. Februar 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Dienstledigungen. Todesfälle. Die Bestimmung des Preises für das großherzogliche Regierungsblatt des Jahrganges 1855 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 11. Januar 1856

den Amtsassessor Gerbel zu Heidelberg in gleicher Eigenschaft an das Bezirksamt Bühl zu versetzen;

den Referendär Johann Gutsch in Achern zum Amtsassessor bei dem Bezirksamte Walldürn,

den Referendär Ludwig Renck in Karlsruhe zum Assessor bei dem Bezirksamte Donaueschingen,

den Referendär Franz Junghanns zu Offenburg zum Assessor bei dem Oberamte Offenburg, und

den Referendär Franz Meyr in Freiburg zum Assessor bei dem Stadtamte Freiburg zu ernennen;

unter dem 12. Januar 1856

dem Amtmann von Kraft-Ebing in Haslach den Charakter als Oberamtmann zu verleihen;

den Regierungssekretär Rau zu Konstanz in den Ruhestand zu versetzen;

den Stiftungsrevisoren Strohmeier in Konstanz, Hauser in Freiburg, Amling in Mannheim und

dem Revisor Krauth bei der Oberdirektion des Wasser und Straßenbaues

den Charakter als Rechnungsrath,

dem Registrator Ludwig beim Generallandesarchiv und

dem Registrator Neydeck beim katholischen Oberkirchenrath
den Charakter als Kanzleirath zu ertheilen;

den Regierungsregistrator von Stein in Freiburg zu der Regierung des Seekreises,

den Registrator Gock bei derselben zur Mittelrheinkreisregierung und

den Registrator Lauterwald bei dieser zur Regierung des Seekreises zu versetzen;

den Revidenten Gustav Hammetter in Konstanz zum Revisor bei der Regierung des Seekreises zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Söllingen, Dekanats Durlach, dem Diakonus Hugo Ullmann in Karlsruhe zu übertragen.

Unter dem 20. Januar d. J.

den Oberlieutenant Leopold von Seldeneck vom ersten Dragoner-Regiment — unter Versetzung zum zweiten Dragoner-Regiment — zum Rittmeister, und

den Lieutenant von Kleiser im ersten Dragoner-Regiment zum Oberlieutenant zu befördern;

den Oberlieutenant Maier, Aufsichtsoffizier der Strafkompagnie, auf den Grund des Ausspruches der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte, wegen körperlicher Dienstuntauglichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 22. Januar d. J.

dem Obersten Karl Egon, Fürst zu Fürstenberg Durchlaucht, den Charakter als Generalmajor zu ertheilen; und

unter dem 26. Januar d. J.

den Generalmajor von Röder, bisherigen Kommandanten der Infanterie, unter Ertheilung des Charakters als Generallieutenant, zum Kommandanten der Bundesfestung Rastatt zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. Januar 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

die Wittwe Maria Anna Faller von Todtnau in den Ortskirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Geistlicher Rath, Professor Grieshaber in Rastatt in die Spitalkirche zu Breisach eine Orgel im Werthe von 750 fl. mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse;

der verſtorbene Pfarrer Leuthe zu Krotzingen in den dortigen Armenfond 100 fl.:

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Umkirch ein Muttergottesbild in Gold gefaßt im Werthe von 74 fl., eine neue weiße Kirchenfahne im Werthe von 74 fl. und zwei neue blaue Chorfähnlein im Werthe von 41 fl.;

Auguſtin Rombach von St. Märgen in die Kirche daſelbſt einen Blumenkranz, angeſchlagen zu 7 fl.;

Fabrikant Karl Mez zu Freiburg in die Blindenverſorgungsanſtalt allda ein Fortepiano im Werthe von 100 fl.;

Buchbinder Trutpert Rieſterer von da das Bildniß Seiner Königlichen Hoheit des Regenten in einer Goldrahme eben dahin;

ein Ungenannter ein Spinnrad mit Kunkel im Werthe von 1 fl. 30 kr. eben dahin;

die Wittwe des verſtorbenen Werkmeiſters Michael Lang von Triberg in den dortigen Pfarrwallfahrtskirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

die Wittwe Anna Spahr, geborne Hanſer von Biengen, in den Kirchenfond daſelbſt zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

der verſtorbene Prieſter Anton Schindler von Neuſtadt in den Gottesackerkirchenfond zu Freiburg zu obigem Zwecke 36 fl.;

die Kinder des verſtorbenen Matthias Weiſenberger von Erzingen in den Ortskirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Breiſach zu einem Seelenamte 75 fl.:

der verſtorbene Küfermeiſter Vogt von Freiburg in den dortigen Münſterfabrikfond 650 fl.;

Jakob Vögtle von Albert in den Schulfond zu Hauenſtein mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer jährlichen Meſſe 50 fl.;

Waiſenrichter Joſeph Welte von Bremgarten in den Armenfond daſelbſt zur Vertheilung der Zinſe unter die Ortsarmen 50 fl.;

Katharina Lämmlein, Ehefrau des Stephan Senft von Mauchen, in den Kapellenfond zu Schliengen mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniverſarmeſſe 45 fl.;

Joſepha Röthele von Freiburg in den Armenfond zu Untermünſterthal zu einer Anniverſarmeſſe und Vertheilung des Zinsüberſchuſſes unter die Armen 50 fl.;

Agatha Faller von Höllſteig in das Armeninſtitut zu Freiburg 50 fl.:

mehrere Ungenannte in die Pfarrkirche zu Merdingen zwei Meßgewänder im Werthe von 150 fl.;

Altbürgermeiſter Boch von Köndringen in den Ortsalmoſenfond zur Vertheilung der Zinſen an die Ortsarmen 27 fl.;

die Zunft der Müller und Bäcker zu Müllheim in den dortigen Spitalfond 500 fl.:

der verſtorbene Johann Georg Pflüger von da eben dahin 500 fl.;

die verſtorbene Anna Maria Schirmeier, Ehefrau des Anton Koger von da, eben dahin 50 fl.;

der ledig verſtorbene Wagnermeiſter Johann Willin von da, eben dahin 50 fl.:

die ledige Anna Maria Heidenreich von da, eben dahin 200 fl.;

Silveſter Siedle und ſeine Geſchwiſter von Schönwald in den Ortskirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

einige Einwohner von Wittnau und Bizighofen in die Pfarrkirche zu Wittnau acht künſtliche Blumenſtöcke und drei Blumenkränze im Werthe von 37 fl.;

mehrere Iſraeliten von Müllheim in den dortigen Spitalfond und zwar:

Meier Seligmann 60 fl.,
Meier Joſeph jung 140 fl.,
Meier Meier 80 fl.,
Viktor Bloch 120 fl.,
Marx Joſeph Heim 80 fl.,
Marx Salomon Meier 80 fl.,
Jakob Sommer 120 fl.,
Wolf Lazarus Meier 80 fl.,
Jakob Heim 80 fl.,
Samuel Levi 25 fl.,
Jakob Iſrael Meier 80 fl.,
Jakob Bloch, Samuels Sohn 120 fl.,
Joſeph Zivi jung 80 fl.,
Elias Bloch Lehrer 25 fl. und
Lehmann Heim 80 fl.;

Leo Schätzle von Oberbiederbach in den Ortskirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Uhrenhändler Andreas Straub von Waldau in den Orts- Schul- und Armenfond zur Verwendung der Zinſe für Ortsarme 500 fl.;

der ledige Uhrenhändler Auguſtin Faller von da zur Verwendung der Zinſe für die Schule und Ortsarme eben dahin 200 fl.;

Alois Pfaff von da in den Ortskirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

die Wittwe des Felix Danner, Eliſabetha Rieſterer von Krotzingen in den Ortskirchenfond zu einem Seelenamt und einer Anniverſarmeſſe 111 fl.;

die ledige Maria Engler von da, eben dahin zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Bürgermeiſter Alois Dold von Schonach in den dortigen Kirchenfond ebenſo 36 fl.;

ein Ungenannter eben dahin und zu gleichem Zwecke 36 fl.;

der ledige Blechner Gottlieb Müller von Hohenthengen in die Pfarrkirche daſelbſt eine meſſingene Lampe im Werthe von 20 fl.;

Pfarrer Karl Leopold Dreher von Niederrimſingen in den Pfarrkirchenfond zu Herbolzheim zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Bernhard Dannenberger von Rüßwihl in den Kirchenfond zu Niederwihl zu drei Anniverſarmeſſen 108 fl.;

Dekan und Stadtpfarrer Grafmüller zu Ettenheim in die Kapelle zu Ettenheimmünſter ein Kruzifix im Werth von 11 fl.;

die ledig verstorbene Franziska Federer von Niederrimsingen in den dortigen Kirchenfond zu zwei Anniversarmessen 72 fl.;

der ledige Karl Dufner und seine Geschwister von Niederwinden in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Altbürgermeister Christian Henninger und Anna Maria Schneider, geborne Henninger von Königschaffhausen, Namens ihrer ledig verstorbenen Schwester Katharina Henninger eine Kanzelbekleidung in die dortige Pfarrkirche im Werthe von 80 fl.;

die Erben der verstorbenen Maria Späth von Breitnau zu einem Seelenamte in den dortigen Kirchenfond 75 fl.;

die Erben der verstorbenen Wittwe Maria Schwörer von da zu einer Anniversarmesse eben dahin 36 fl.;

die ledige Maria Anna Asal von Horben in die dortige Kirche ein Altartuch im Werthe von 5 fl. 30 kr.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. Januar 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

Franz Xaver Kimmig von Petersthal in den Schmieder-Ell'schen Fond zu Oppenau 100 fl., woraus der Zins auf Arme von Oppenau zu verwenden ist;

Oberbürgermeister Gottwald's Wittwe von Offenburg in den dortigen Waisenhausfond 700 fl.;

Dekan G. Daniel zu Sasbach in den Armenfond zu Sasbach 200 fl.;

Derselbe in den Heiligenfond zu Sasbach zu einem Seelenamt 100 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Reichenbach zu einem Meßgewand 26 fl.;

Anton Wiedemers Wittwe zu Appenweier in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Lehrer Matern Steurer zu Windschläg in den Ortsheiligenfond zu einer Messe und Abgabe von 1 fl. an die Armen 72 fl.;

Alois Nußbaumer's Kinder in Ettlingen in den Stiftsfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Lorenz Schulz von Sandweier in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Obert von Pfaffenroth in den Kapellenfond zu drei Messen 128 fl., zur Errichtung eines steinernen Kreuzes daselbst 100 fl., zur Unterhaltung desselben 100 fl. und in den Schulfond zu Schulrequisiten für Arme 329 fl. 48 kr.;

Heinrich Frisch's Wittwe von Wintersdorf in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

mehrere Einwohner von Rothenfels in den Ortsheiligenfond zu Paramenten 108 fl.;

Bernhard Ramshurſter von Urloffen in den Ortskirchenfond zu einer Meſſe 36 fl.;
Anton König von Urloffen in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;
Franz Anton Meidinger von Appenweier in den Ortskirchenfond zu einer Meſſe 36 fl.;
Bäckermeiſter Peter Kugler von Flehingen in den gemeinſchaftlichen Kirchenfond daſelbſt verſchiedene Paramente im Werthe von 21 fl.;
Elias Albrecht's Wittwe von Oberöwisheim in den Ortsheiligenfond zu einer Meſſe 36 fl.;
ein Ungenannter in den Heiligenfond zu Speſſart zu einer Meſſe 36 fl.;
Friedrich Wilhelm Günther's Wittwe zu Karlsruhe in den Pfarrfond dahier zu einem Seelenamt 100 fl.;
Karl Sigriſt's Wittwe von Beuern in den Ortsheiligenfond zu einer Meſſe 36 fl.;
Karl Steppe Wittwe von Buſenbach in den Ortsheiligenfond zu einer Meſſe 36 fl.;
Michael Hauris Wittwe von Windſchläg in den Ortsheiligenfond zu einer Meſſe 36 fl.;
Bartholmä Frei von Ortenberg in den Ortsheiligenfond zu einer Meſſe 36 fl.;
die Kloſterfrauen in Raſtatt in die Pfarrkirche zu Tiefenbach für 3 Meßgewänder zu 69 fl. 12 kr.;
die Kloſterfrauen zu Lichtenthal eben dahin ein Chriſtkindchen mit Glaskaſten 5 fl.;
Baumeiſter Bauer in Mannheim eben dahin ein Meßgewand im Werthe von 50 fl.;
mehrere Ungenannte in Mannheim eben dahin vier Leuchter im Werthe von 14 fl.;
Dekan Roos in Mannheim eben dahin zwei Standarten im Werthe von 10 fl.;
Heinrich Boppel von da eben dahin ein Madonnabild im Werthe von 44 fl.;
Konrad Knebel, Müller von Oeſtringen, eben dahin ein Altartuch im Werthe von 10 fl.;
Michael Ries und Johann Ries Wittwe von Stifterhof eben dahin zwei Chorfahnen im Werthe von 60 fl.;
Katharina Vetter von Tiefenbach in die Pfarrkirche daſelbſt ein Kanzeltuch im Werthe von 7 fl.;
Maria Anna Heidelberger von da, eben dahin Blumen im Werthe von 3 fl. 30 kr.;
Benedikt Heidelberger von da, eben dahin eine Lampe im Werthe von 50 fl.;
die Pfarrgemeinde Tiefenbach eben dahin verſchiedene Paramente im Werthe von 193 fl.;
ein Ungenanter eben dahin verſchiedene Paramente im Werthe von 76 fl.;
Hirſchwirth Franz Uhrig's Wittwe von Wintersdorf in den Ortsalmoſenfond 10 fl.;
Franz Huber von Löcherberg in den Armenfond zu Ibach zu einer Meſſe und zur Kleidung eines Erſtkommunikanten 1000 fl.;
Baſilius Wekerle von Biberach in den Ortsheiligenfond zu einer Meſſe 36 fl.;
Anſelm Riebold von Schwarzach in den Ortsheiligenfond zu vier Meſſen 144 fl.;
General Brückner's Wittwe zu Bühl in den Heiligenfond daſelbſt zu einer Meſſe 36 fl.;
Lorenz Braunnagel's Wittwe von Balg in den Ortsheiligenfond zu einer Meſſe 36 fl.;
Joſeph Schuhmacher's Wittwe zu Wittelbach in den Heiligenfond daſelbſt zu einer Meſſe 40 fl.;
Ungenannte von Rothenfels in den Ortskirchenfond ein Rauchfaß mit Schiffchen im Werthe von 20 fl.;

Johann Gaß's Eheleute von Bühl in den Kirchenfond daselbst zu einer Messe 40 fl.;
Barbara Gaß daselbst eben dahin zu einer Messe 40 fl.;
Alban Graf's Wittwe von Beuern in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;
Löwenwirth Valentin Beck's Witwe von Schönberg in den Kirchenfond zu Prinzbach zu einem Seelenamt 75 fl.;
ungenannte katholische Einwohner von Weingarten in den Kirchenfond daselbst Paramente, im Werthe von 109 fl.;
die Erben der Anastasia Burkard von Stollhofen in den Heiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;
Kaufmann Fischer von Rastatt in den Heiligenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;
Fidel Scherer von Niederbühl in den Heiligenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;
Ungenannte in den Kirchenfond zu Offenburg Kirchenerfordernisse im Werthe von 28 fl.;
Simon Müller's Ehefrau von Ottersdorf in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;
Dekan Linz von Kuppenheim in den Heiligenfond daselbst ein Velum im Werthe von 70 fl.;
Theresia Kiefer's Wittwe von Urloffen in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;
die Erben der Friedrich Günther's Wittwe zu Karlsruhe in das Waisenhaus daselbst 200 fl.;
Ihre Großherzoglichen Hoheiten der Herr Markgraf Wilhelm und die Frau Markgräfin Wilhelm von Baden in das Waisenhaus zu Karlsruhe 100 fl.;
Dr. Finner's Wittwe zu Rheinbischofsheim eben dahin 50 fl.;
Löw Bielefeld Söhne von Karlsruhe eben dahin 100 fl.;
Freiherr Ferdinand von Lotzbeck in Lahr in den Spitalarmenfond zu Lahr 1000 fl.; hievon sind die Zinse bestimmt aus 300 fl. für die Kleinkinderbewahranstalt und aus 100 fl. für das Waisenhaus in Dinglingen, so lange diese Anstalt besteht.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Weiler, Dekanats Hornberg, mit einem Kompetenzanschlag von 532 fl. 5 kr., worauf jedoch 461 fl. 6 kr. Schulden haften, welche der künftige Pfründenießer theilweise zu verzinsen und durch eine jährliche Abgabe von 50 fl. zu tilgen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Das Physikat Wolfach ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitätskommission durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 5. Januar d. J. der pensionirte Oberamtmann Bleibimhaus in Heidelberg.
„ 6. Januar d. J. der pensionirte Forstpolizeidirektions-Registrator Sonntag zu Freiburg.
„ 19. Januar d. J. der pensionirte Generalmajor Schwartz zu Baden.
„ 24. Januar d. J. der pensionirte Major Speck von der Suite der Infanterie zu Mannheim.

Die Bestimmung des Preises für das großherzogliche Regierungsblatt des Jahrganges 1855 betreffend.

Der Preis des großherzoglichen Regierungsblattes für 1855 zu 62¼ Bogen, einschließlich der doppelt zählenden Tabellen, wird auf

Vierzig sieben Kreuzer

per Exemplar mit höchster Genehmigung festgesetzt und bemerkt, daß für jedes auswärts gehende Exemplar eine Verpackungsgebühr von drei Kreuzern und eine Posterpeditionsgebühr von sechszehn Kreuzern gleichzeitig zu berichtigen, auch die Verleger ermächtigt sind, den vertragsmäßigen Preis für 56 Bogen mit ¾ Kreuzer per Bogen auf den laufenden Jahrgang zum Voraus zu erheben.

Karlsruhe, den 4. Februar 1856.

Redaktion des Regierungsblattes.
Schunggart.

Nr. VI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 13. Februar 1856.

Inhalt.

Gesetze. Die Einlösung der fünfprozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse und die Ausgabe vier und ein halbprozentiger Obligationen statt derselben betreffend. Die allmählige Einlösung der drei und ein halbprozentigen Rentenscheine betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: die Ernennung von Schwurgerichtspräsidenten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend. Die Apothekerlizenz des Karl Kübler von Munzingen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die erste Serienziehung zur zwanzigsten Gewinnziehung vom Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Gesetz,

die Einlösung der fünfprozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse und die Ausgabe vier und ein halbprozentiger Obligationen statt derselben betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die auf Grund der Gesetze vom 26. Juli 1848 und vom 3. März 1849 im Gesammtbetrage von vier Millionen Gulden ausgegebenen, zu fünf Prozent verzinslichen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse sollen eingelöst und dafür vier und ein halbprozentige Obligationen dieser Kasse in gleichem Gesammtbetrag ausgegeben werden.

Art. 2.

Diese vier und ein halbprozentigen Obligationen sollen ein vom 1. April 1856 an verzinsliches Staatsanlehen bilden.

Die Obligationen sind von Seiten der Gläubiger unaufkündbar.

Sie werden auf den Inhaber ausgestellt, aber auf Verlangen des Inhabers bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf seinen Namen eingeschrieben.

Art. 3.

Der Zins der Obligationen wird halbjährlich bezahlt.

Art. 4.

Vor dem 1. Januar 1858 findet nur die Verzinsung, vom 1. Januar 1858 an aber auch die allmählige Heimzahlung des Anlehens statt.

Art. 5.

Zur Verzinsung und allmähligen Heimzahlung des Anlehens wird vom 1. Januar 1858 an Jahr für Jahr eine gleich große Summe dergestalt festgesetzt, daß der jeweilige Ueberschuß dieser Summe über den Jahreszinsbedarf sofort zur Heimzahlung eines entsprechenden Theils des Anlehens verwendet wird und dieses nach vierzig Jahren vollständig getilgt ist.

Art. 6.

Die Heimzahlung geschieht mittelst Einlösung der Obligationen im Nennwerthe.

Art. 7.

Der Eisenbahnschuldentilgungskasse bleibt vom 1. Januar 1858 an vorbehalten, alle Obligationen oder einen beliebigen Theil derselben auch früher einzulösen, als dies nach Artikel 5 der Fall sein würde.

Art. 8.

Soll nur ein Theil der Obligationen eingelöst werden (Art. 5 und 7), so wird durch eine öffentliche Verlosung bestimmt, welche einzelne Obligationen einzulösen sind.

Art. 9.

Jeder Einlösung hat eine sechsmonatliche, durch das großherzogliche Regierungsblatt zu erlassende Kündigung voranzugehen. Mit Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.

Art. 10.

Die Zahlung des Zinses der Obligationen und die Einlösung derselben geschieht in grober süddeutscher Silbermünze. Werthzeichen statt der Letzteren können nur mit Einwilligung des Gläubigers verabfolgt werden.

Zins und Kapital kann jeder Gläubiger nach Belieben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse selbst oder bei jenen großherzoglichen Staatskassen und auswärtigen Bankhäusern, welche das Finanzministerium mit der Zinszahlung und Einlösung beauftragt, kostenfrei und ohne Abzug erheben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Februar 1856.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Geſetz,

die allmählige Einlöſung der drei und ein halbprozentigen Rentenſcheine betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Amortiſationskaſſe wird ermächtigt, von 1856 an alljährlich einen Theil ihres Tilgungsfonds zu Einlöſung von drei und ein halbprozentigen Rentenſcheinen im Nennwerthe zu verwenden.

Art. 2.

Dieſer Theil des Tilgungsfonds ſoll für 1856 27,000 fl. betragen, und in jedem folgenden Jahre gegen das unmittelbar vorangegangene um ſechs Prozent vermehrt werden.

Art. 3.

Der Regierung bleibt überlaſſen, dann, wenn es ihr nach Umſtänden angemeſſen erſcheint, die nach den Artikeln 1 und 2 beſtimmte Einlöſung nur in gemindertem Betrage eintreten zu laſſen, oder auch ganz einzuſtellen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium den 12. Februar 1856.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Ernennung von Schwurgerichtspräſidenten betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Geſetzes vom 5. Februar 1851 werden zu Präſidenten der Schwurgerichtsſitzung für das I. Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Stempf in Mannheim und für den Fall ſeiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ruth daſelbſt;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Hildebrandt in Bruchſal und für den Fall ſeiner Verhinderung Hofgerichtsrath Geiber daſelbſt;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Kirn in Freiburg und für den Fall ſeiner Verhinderung Hofgerichtsrath Eimer daſelbſt;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Selb in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Bujard daselbst.

Karlsruhe, den 2. Februar 1856.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Conrtin.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Januar 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Stadtpfarrer Sprüger von Bräunlingen in den dortigen Armenfond 150 fl.;

Hieronymus Erne, Bäcker von Untermettingen, in den dortigen Armenfond zur Vertheilung der jährlichen Zinse unter die ortsarmen Kinder 50 fl.,

Paul Ketterer von Kappel, Amts Neustadt, in den dortigen Armenfond zur Vertheilung der jährlichen Zinse unter die Ortsarmen 200 fl.;

Andreas Straub von Waldau in den Armenfond Langenordnach 500 fl.;

Martin Geiges von Honstetten in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung von drei Jahrtagen 108 fl.;

Paul Ketterer von Kappel, Amts Neustadt, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer jährlichen stillen Messe 36 fl.;

Nikolaus Sigwarts Eheleute von Bubenbach in den dortigen Kirchenfond für Anschaffung von Paramenten und Lesung eines jährlichen Seelenamts 100 fl.;

Hieronymus Erne von Untermettingen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer stillen Jahresmesse 36 fl.;

Pfarrer Blatter von Siegelau in den zur Union Bonndorf gehörigen Kirchenfond Oberwangen für Abhaltung eines Jahrtages 50 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Hädingen zwei neue Chorfahnen;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche Oberhomberg ein Ciborium im Werthe von 5 fl. und ein Bildniß des Kirchenpatrons im Werthe von 44 fl.;

die verstorbene Johann Spigelhalter Wittwe von Altglashütten in den dortigen Kirchenfond für ein Seelenamt 100 fl.;

die verstorbene Katharina Fischer von Neustadt in den dortigen Armenfond zur Erbauung eines Krankenhauses 200 fl.;

die verstorbene Anna Sorg, geborne Keller von Neustadt deßgleichen 1000 fl.;

der verſtorbene Pfarrer Harder von Markelfingen in den Armenfond Allensbach zur jährlichen Zinsvertheilung unter Ortsarme 300 fl.;

Pfarrer Baur von Neſſelwangen zum dortigen Kirchenfond eine Glocke im Werthe von 80 fl.;

Bonifaz Siebler von Saig und Verwandte in den Kirchenfond zu Altglashütten zu einem Seelenamte 75 fl.;

der Pfarrer Brutſcher von Hubertshofen, die Filialiſten von Unterbränd und zwei Ungenannte in die Kapelle St. Anna in Hubertshofen einen ſilbernen Kelch im Werth von 44 fl.;

Franz Joſeph Weber's Eheleute von Singen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer jährlichen ſtillen Meſſe 36 fl.;

mehrere ungenannte Schulkinder von Riedböhringen in die dortige Pfarrkirche zur Anſchaffung eines Marienbildes 62 fl. 28 kr.;

Joſeph Marquart nebſt Geſchwiſtern von Unterglashütten in den Kirchenfond zu Stetten a. k. M. zu einer jährlichen Gedächtnißmeſſe 36 fl.;

Dominik Brütſch von Murbach in den Kirchenfond zu Randegg zu einer Jahresmeſſe 36 fl.;

Konrad Böhringer Wittwe Maria Anna, geborne Thoma von Löffingen, in den Kirchenfond daſelbſt zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamts 75 fl.;

Mathä Scherer, Hirſchwirth in Bachheim, in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

mehrere Unbekannte in den Kirchenfond zu Bräunlingen drei neue Altartücher im Werth von 20 fl.;

die Gemeinde Hecheln in den Kapellenfond daſelbſt ein Glocke im Werth von 50 fl., ein Meßgewand im Werth von 9 fl., einen Kelch im Werth von 8 fl. und ein Humerale im Werth von 22 kr.;

Johann von Brühl, Landwirth in Langenrein, in den Kirchenfond daſelbſt für Abhaltung einer jährlichen ſtillen Meſſe 36 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Altglashütten ein aus Holz geſchnitztes Muttergottesbild im Werthe von 80 fl.;

ein Ungenannter zum Armenfond Beran zur Beſtreitung von Schulbedürfniſſen armer Kinder aus dem Zins 100 fl.;

die verſtorbene Wittwe des Anton Sorg Maria Anna, geborne Zeller von Neuſtadt, für Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes und dreier ſtillen Meſſen in den Kirchenfond zu Neuſtadt 183 fl.;

Johann Müller von Bohlingen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Maria Joſepha Schedler von Bohlingen zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Ungenannte in die Kirche St. Stephan in Konſtanz einen ſilbernen Roſenkranz im Werthe von 7 fl. und Spitzen im Werthe von 4 fl.;

Johann Martin Meier's Wittwe von Untermettingen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

ein Ungenannter zum Kirchenfond zu Großſchönach zur Reſtauration des weißen feſttäglichen Meßgewands 19 fl. 59 kr.;

Wilhelm Reisle von Kirchdorf in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

Gregor Grieshaber von Ueberauchen zum dortigen Kirchenfond zu einem Jahrstage 36 fl.

Die Apothekerlizenz des Karl Kübler von Munzingen betreffend.

Dem Karl Kübler von Munzingen wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 29. Januar 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Renck.

Die erste Serienziehung zur zwanzigsten Gewinnziehung vom Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten ersten Serienziehung für die zwanzigste Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.	17	enthaltend	Loos	Nr.	1601	bis	1700.
"	"	24	"	"	"	2301	—	2400.
"	"	52	"	"	"	5101	—	5200.
"	"	127	"	"	"	12601	—	12700.
"	"	201	"	"	"	20001	—	20100.
"	"	212	"	"	"	21101	—	21200.
"	"	233	"	"	"	23201	—	23300.
"	"	290	"	"	"	28901	—	29000.
"	"	380	"	"	"	37901	—	38000.
"	"	416	"	"	"	41501	—	41600.
"	"	438	"	"	"	43701	—	43800.
"	"	483	"	"	"	48201	—	48300.
"	"	489	"	"	"	48801	—	48900.
"	"	493	"	"	"	49201	—	49300.
"	"	678	"	"	"	67701	—	67800.
"	"	737	"	"	"	73601	—	73700.
"	"	750	"	"	"	74901	—	75000.
"	"	857	"	"	"	85601	—	85700.
"	"	936	"	"	"	93501	—	93600.
"	"	956	"	"	"	95501	—	95600.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 1. Februar 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Nr. VII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 22. Februar 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Ertheilung eines Erfindungspatents an den Bleichinhaber E. Belser in Pforzheim betreffend. Die Ertheilung eines Privilegiums an Ludwig Dänzer in Karlsruhe und Wilhelm Schmidt in Heidelberg betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend. Die Patentertheilung an den Kaufmann Jakob Siebert in Frankfurt a. M. betreffend. Uebersicht der Frequenz der Gelehrtenschulen und der höheren Bürgerschulen im Schuljahr 1854/55 betreffend.

Dienstledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben zur Annahme und zum Tragen nachstehender von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehener Orden die höchste Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht:

dem Kammerherrn und Hofmarschall von Baumbach für den rothen Adlerorden zweiter Klasse,

dem Geheimen Kabinetssekretär Dr. Ullmann für den rothen Adlerorden dritter Klasse, und

dem Hofmaler Dietz in München für den rothen Adlerorden vierter Klasse.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt der Hofrath und Professor Dr. Bunsen in Heidelberg für das ihm von Seiner Majestät dem König von Dänemark verliehene Ritterkreuz des Ordens vom Danebrog.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 15. Februar d. J.

den Lieutenant Johann Krebbiel vom vierten Infanterie-Regiment aus dem Armeecorps zu entlassen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ertheilung eines Erfindungspatentes an den Bleichinhaber E. Belser in Pforzheim betreffend.

Dem Bleichinhaber E. Belser in Pforzheim wird auf sein Ansuchen ein Erfindungspatent auf das von ihm erfundene und beschriebene Verfahren, Branntwein aus Holz darzustellen, auf zehn Jahre ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 Gulden nebst Konfiskation des nachgefertigten Branntweins auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 1. Februar 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Ertheilung eines Privilegiums an Ludwig Däntzer in Karlsruhe und Wilhelm Schmidt in Heidelberg betreffend.

Dem Ludwig Däntzer von Karlsruhe und Wilhelm Schmidt von Heidelberg wird auf ihr Ansuchen für die von ihnen erfundene neue Konstruktion von Brückenwaagen zum Wägen beladener Wagen ein Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des Großherzogthums hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 Gulden nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes für den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 9. Januar 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. G. v. Stösser.

Die Patentertheilung an den Kaufmann Jakob Siebert in Frankfurt a. M. betreffend.

Dem Kaufmann Jakob Siebert in Frankfurt a. M. wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von Napoleon Neron in Paris erfundene System Tube amorçoire (Zündkapselbehälter) in Anwendung auf Kriegs-, Jagd- und Luxusgewehre, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 12. Februar 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Scherer.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. Februar 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Pfarrer Mathias Volk zu Rittersbach in den Heiligenfond zu Borberg 305 fl. mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung eines ewigen Engelamtes;

eine Familie in Feudenheim zum Oelanstrich des Kirchthurms 34 fl. und zur Vergoldung des Kirchthurmknopfes und der Fahne 27 fl.;

eine andere Familie für eine Kirchenbibel 18 fl.;

mehrere Bürger daselbst zum Oelanstrich der Kirchenthüren u. s. w. 39 fl. 24 kr.;

mehrere evangelische Bürger daselbst zu einer neuen Glocke und Verbesserung des Geläutes 1,040 fl. 27 kr.;

eine ungenannte Person in die Kirche zu Reilingen zur Abhaltung eines Jahrstages 75 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Nußloch zu Abhaltung einer jährlichen stillen Messe 36 fl., so wie weitere 14 fl. zur Verwendung in der Kirche;

Johann Joseph Strebel aus Beckstein zu Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 100 fl.;

Martin Michels Eheleute von Oberwittighausen in die katholische Kirche daselbst ein Prozessionskreuz im Werthe von 15 fl., ein Kruzifix im Werthe von 2 fl. 42 kr., ein Altarpult im Werthe von 3 fl., neun Kanontafeln im Werthe von 18 fl., zwei Stangenlaternen im Werthe von 26 fl., eine Thorschelle im Werthe von 5 fl., ein Priesterchorrock im Werthe von 10 fl., zwei Alben im Werthe von 21 fl., ein Cingulum im Werthe von 40 kr., vier Altartücher im Werthe von 18 fl., zum neuen Einbinden der Meßbücher 41 fl. 30 kr., ein Priesterkragen im Werthe von 3 fl. 30 kr., vier blautuchene Ministranten-Talare im Werthe von 40 fl., ein gepolsterter Betstuhl im Werthe von 3 fl. 30 kr.;

die Thomas Liebler'schen Eheleute von Oberwittighausen zwei Cymbeln im Werthe von 5 fl.;

mehrere Ungenannte daselbst ein Velum im Werthe von 80 fl.;

die Wittwe des Lemle Löwenthal zu Ladenburg, Theresia, geborne Dinkelspiel von Mannheim, in die Synagoge zu Ladenburg ein silbernes Anhängschild mit silbernem Blättchen an die Thora und einen silbernen Deuter mit einer silbernen Kette im Werthe von 130 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Külsheim einen Chorrock im Werthe von 18 fl. 30 kr.;

der verstorbene Kaplan Johann Liebler zu Ladenburg in den St. Galli-Kirchenfond daselbst zur Abhaltung einer jährlichen stillen Messe 36 fl.;

Engelwirth Johann Anton Jenninger in Bergolzheim zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 75 fl.;

Spenglermeister Stephan Hafner von Bergolzheim in die Kirche daselbst das Antoniusbild im Werthe von 10 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche daselbst zwei Stangenlaternen im Werthe von 4 fl. 30 kr.;

mehrere Ungenannte eben dahin eine Taufsteinbedeckung und zwei Flore zur Verschönerung des Hoch- und Nebenaltars im Werthe von 8 fl. 30 kr.;

mehrere Ungenannte eben dahin Kränze und Sträuße im Werthe von 5 fl. 48 kr.;

die Wittwe des Lorenz Ritz in Kronau zur Abhaltung einer jährlichen heiligen Messe 36 fl.;

Friedrich Spether von Ilbesheim zur Abhaltung eines Jahrsgedächtnisses in die katholische Kirche daselbst 36 fl.;

die Kinder und Erben des verlebten Joseph Geier zur Neudorf zu Abhaltung eines Jahrstages mit Amt 75 fl.;

die katholischen Bürger zu Schillingstadt in die Kirche daselbst zwei Chorfähnchen im Werthe von 33 fl. 30 kr. und ein neuer Beichtstuhl im Werthe von 5 fl. 30 kr.;

Michael Joseph Uihlein's Ehefrau Maria Agnes, geborne Illig zu Königheim, in den Kirchenfond daselbst zur Ahaltung eines Jahrstages 75 fl.;

der geistliche Rath und Dekan Eduard Joseph Mühling zu Handschuchsheim ein neues Ciborium in die Kirche zu Königheim im Werthe von 80 fl.;

die Wittwe des Georg Hahn von Oberbalbach ein schwarzes Meßgewand mit Zubehör im Werthe von 32 fl. 30 kr., zur Anschaffung eines blauen Meßgewandes 31 fl. 54 kr. und zu gleichem Zwecke ein Ungenannter 16 fl. 6 kr.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Pülfringen einen neuen Traghimmel im Werthe von 230 fl.;

Lorenz Wolpart in die katholische Kirche in Hochsachsen eine große blaue wollen-damastene Kirchenfahne im Werthe von 40 fl. 42 kr.;

ein Ungenannter zwei kleine rothe wollen-damastene Kirchenfähnlein im Werthe von 16 fl. 6 kr.;

die katholischen Kirchspielsgemeinde-Mitglieder zu Großsachsen, Lützelsachsen, Hochsachsen und Ritschweier eine große wollen-damastene Kirchenfahne im Werthe von 46 fl. 42 kr.;

Dieselben einen tannenen Kirchenschrank im Werthe von 16 fl. 42 kr.;

Veronika Bastel zu Hochsachsen ein Altartuch von gesticktem Moll im Werthe von 5 fl.;

Michael Schumacher von Angelthürn in den katholischen Kirchenfond in Borberg zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 75 fl.;

der verstorbene Joh. Mich. Schumacher von Angelthürn in den Heiligenfond daselbst 60 fl., wovon die Zinsen an die dürftigsten und würdigsten katholischen Armen der Gemeinde Angelthürn vertheilt werden sollen;

der verstorbene Joh. Michael Wabel und seine Ehefrau Katharina, geborne Etzel zu Eubigheim, in die dasige evangelische Kirche einen silbernen Krankenkelch mit Etui im Werthe von 22 fl. 54 kr.;

die Wittwe Elisabetha Zentner zu Ilvesheim in die katholische Kirche daselbst zwei Fahnen im Werthe von 36 fl.;

Freifrau von Buchholz, geborne Freiin von Hundheim, eine Albe und zwei Altartücher im Werthe von 50 fl.;

Joseph Treiber Wittwe zu Oberhausen in den dasigen Kirchenfond zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes und Seelenamtes 150 fl.;

Jakob Anton Bodani von Sinsheim in die St. Annakapelle in Weiler ein Speisekelch von Neusilber und vergoldet im Werthe von 16 fl.;

Johannes Eckersberger und dessen Ehefrau Margaretha Rückert von Weiler eben dahin eine vergoldete Monstranz von Kupfer mit silbernen Verzierungen und ein Versehkreuz von Kupfer ebenfalls vergoldet im Werthe von 88 fl.;

Ihre Erlaucht die Frau Altgräfin Auguste von Salm-Reifferscheidt zu Würzburg in die Kirche nach Gerlachsheim 1000 fl.;

Regierungsrath von Schorner und Freiherr von Willi zu Augsburg eben dahin 110 fl.;

mehrere Einwohner von Gerlachsheim zu Abhaltung einer Frühmesse an jedem Sonn- und Feiertage 831 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Berolzheim zur Herz Maria-Bruderschaft 55 fl.;

mehrere Gemeindeglieder daselbst eben dahin 17 fl.;

mehrere Einwohner von Heidelberg in die katholische Kirche zu Dilsberg ein festtägliches Meßgewand im Werthe von 52 fl.;

Fräulein von Stern in Heidelberg eben dahin ein Altartuch im Werthe von 4 fl.;

Dekan Hauk in Heidelberg eben dahin drei Kanontafeln und eine Meßbuchpultbedeckung im Werthe von 4 fl.;

Frau Wolf in Ziegelhausen eben dahin ein Altartuch im Werthe von 2 fl.;

Sebastian Leibfried in Dilsberg eben dahin zwei Cingula im Werthe von 1 fl.;

eine Anzahl katholischer Bürger in Dilsberg eben dahin ein Meßgewand im Werthe von 39 fl., drei Kanontafeln im Werthe von 5 fl. 24 kr., eine Albe im Werthe von 9 fl., ein Baldachin im Werthe von 6 fl. und eine Rauchmantelquaste im Werthe von 1 fl. 45 kr.;

Oberamtmann Gerber's Wittwe, Kathinka, geborne Werner von Wiesloch, in die katholische Stadtpfarrkirche daselbst 200 fl.;

Magdalena Zappi, geborne Hecker von Wiesloch, zur Abhaltung einer jährlichen heil. Messe 36 fl.;

Joseph Baumann zu Gissigheim in den dasigen Kirchenfond zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 75 fl.;

Theresia Leimbach von Gissigheim in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 75 fl. und in den katholischen Almosenfond allda 50 fl.;

Altbürgermeister Adam Jos. Hern von Gissigheim zu Abhaltung eines jährlichen Engelamtes in den Kirchenfond zu Gissigheim 75 fl.;

mehrere Bürger und ledige Personen von Werbachhausen in die dasige katholische Kirche zwei neue damastene Standarten im Werthe von 50 fl.;

der verſtorbene Adam Helmling von Neckarau in die daſige katholiſche Kirche zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

die verſtorbene Eleonore Kaiſer zu Mannheim in das evangeliſche Hoſpital daſelbſt 1000 fl.;

die verlebte Genofeva Streun, geborne Merkert zu Waldſtetten, zur Haltung von Engelämtern 30 fl. und zu nützlichen Zwecken in die Kirche daſelbſt 50 fl.;

die ledig verſtorbene Barbara Kuhn von Krensheim in die daſige katholiſche Kirche zur Abhaltung eines Jahrstages 75 fl.;

mehrere Ungenannte aus Oberhauſen in die daſige katholiſche Kirche eine roth-damaſtene Fahne im Werthe von 70 fl., ein vergoldetes Kruzifix zum Gebrauche bei Prozeſſionen im Werthe von 33 fl., drei große Altartücher im Werthe von 9 fl., vier Miniſtrantenhemdchen im Werthe von 5 fl. 36 kr., ein ſilbernes Oelfläſchchen im Werthe von 2 fl., zwei Schellen im Werthe von 3 fl., ein Rauchfaß mit Schiffchen im Werthe von 19 fl., ein Sammtkragen im Werthe von 3 fl. 47 kr., zwei Meßkännchen im Werthe von 4 fl., zwei Lavoir im Werthe von 2 fl.;

die verlebte Maria Thereſia Streckert von Höpfingen in den daſigen Kirchenfond zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 75 fl.;

Johann Michael Bracht von Huttenheim in die daſige Pfarrkirche zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

der verlebte Balthaſar Kempf in Klepsau in den Heiligenfond daſelbſt zu Abhaltung eines Jahrstages 75 fl.

Ueberſicht der Frequenz der Gelehrtenſchulen und der höhern Bürgerſchulen im Schuljahr 1854/55 betreffend.

In dem Schuljahre 1854/55 wurden die Gelehrtenſchulen und höheren Bürgerſchulen von der nachverzeichneten Anzahl von Schülern beſucht:

	Schülerzahl.	Im Ganzen.
A. Lyceen.		
Karlsruhe	422	654
In der Vorſchule	212	
Konſtanz	222	
Freiburg	351	
Heidelberg	281	
Mannheim	280	
Raſtatt	188	
Wertheim	133	
		2,089
B. Gymnaſien.		
Bruchſal	197	
Donaueſchingen	96	
Lahr	129	
Offenburg	164	
Tauberbiſchofsheim	166	
		752
C. Pädagogien.		
Durlach	69	
Lörrach	116	
Pforzheim	161	
		346

	Schülerzahl.	Im Ganzen.
D. Höhere Bürgerſchulen.		
Baden	101	
Biſchofsheim	10	
Bretten	30	
Buchen	46	
Konſtanz	140	
Eberbach	31	
Emmendingen	52	
Eppingen	58	
Ettlingen	40	
Ettenheim	163	
Freiburg	117	
Gernsbach	20	
Heidelberg	225	
Hornberg	37	
Kork	16	
Mannheim	235	
Mosbach	77	
Müllheim	69	
Sinsheim	83	
Schopfheim	50	
Ueberlingen	30	
Villingen	47	
Waldshut	17	
Weinheim	54	
An höheren Bürgerſchulen		1,748
An Pädagogien		346
An Gymnaſien		752
An Lyceen		2,089
Geſammtſchülerzahl		4,935

Im Spätjahr 1855 wurden von den Lyceen und auf den Grund der bei dem großherzoglichen Oberſtudienrath erſtandenen Maturitätsprüfung zum Studium der beigeſetzten Berufsfächer auf die Univerſität entlaſſen:

Von den Lyceen zu:	Zahl der entlassenen Schüler.	Theologie		Jus.	Medizin.	Kameralwissenschaft.	Philologie.	Philosophie.	Notariatsfach.	Chemie.	Landwirthschaft.	Militär.
		katholische.	evangelische.									
Karlsruhe	20	2	7	5	3	3	—	—	—	—	—	—
Konstanz	20	16	—	1	—	2	1	—	—	—	—	—
Freiburg	42	24	2	7	8	1	—	—	—	—	—	—
Heidelberg	16	1	2	5	3	3	1	—	—	1	—	—
Mannheim	13	2	2	2	1	—	3	—	—	1	1	1
Rastatt	12	9	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Wertheim	8	—	—	4	1	—	1	1	1	—	—	—
Nach der bei großherzogl. Oberstudienrath erstandenen Maturitätsprüfung	3	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	134	55	15	25	16	10	7	1	1	2	1	1

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. Februar 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Scherer.

Dienſterledigung.

Die evangeliſche Pfarrei Heidelsheim, Dekanats Bretten, iſt ſammt dem Filial Helmsheim mit einem Kompetenzanſchlag von 1,456 fl. 2 kr. und der Verbindlichkeit zur Haltung eines ſtändigen Vikars in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 19. Januar d. J. der penſionirte Domänenverwalter, Hofkammerrath Haub in Heidelberg.

„ 21. „ d. J. Pfarrer Krummel in Heidelsheim.

„ 1. Februar d. J. der penſionirte evangeliſche Stadtpfarrer Stockhauſen in Neckargemünd.

„ 3. „ d. J. der penſionirte Bergrath Sommerſchu in Karlsruhe.

Nr. VIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 11. März 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihungen, Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Organisation des Eisenbahndienstes betreffend. Die Postentfernung zwischen Wertheim und Roßbrunn betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: den Verzicht des Dr. Bildhäußer in Offenburg auf die Ausübung der Anwaltschaft betreffend. Die Anwaltschaft des Referendärs Joseph Eckhard von Engen betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum betreffend. Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1855 betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: die Serienziehung für die erste diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend. Die Rechnungsnachweisungen über den Staatshaushalt für 1852 und 1853 und die Hauptstaatsrechnungen für 1853 und 1854 betreffend.

Diensterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nachstehende Orden gnädigst zu verleihen geruht:

dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Freiherrn von Meysenbug, den Stern zu dem innehabenden Commandeurkreuz mit Eichenlaub;

dem Königlich Preußischen Kammerherrn und Oberhofmeister Ihrer Majestät der Königin, Grafen von Dönhof, das Großkreuz;

dem Königlich Preußischen Kammerherrn Grafen von Fürstenberg-Stammheim das Commandeurkreuz erster Klasse mit Eichenlaub;

dem Königlich Preußischen Kammerherrn und General-Intendanten der Königlichen Schauspiele von Hülsen das Commandeurkreuz erster Klasse;

dem Königlich Preußischen Kammerherrn Grafen von Fürstenstein und

dem Königlich Preußischen Geheimen Hofrath und Hofstaats-Secretär Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen, Borck, das Commandeurkreuz zweiter Klasse;

dem Königlich Preußischen Professor Dr. Leopold Ranke, sodann
dem Königlich Preußischen Professor und Direktor der Gemälde-Gallerie Dr. Waagen und
dem Königlich Preußischen Professor und Hofmaler Hensel das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich
unter dem 12. Februar d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

den provisorischen Post- und Eisenbahnkassier Gustav Zigenfuß in Basel in gleicher Eigenschaft zu der neu zu errichtenden Eisenbahnkassenstelle in Säckingen und
an dessen Stelle den Fahrpostkassier Wilhelm Petitjean in Heidelberg als Post- und Eisenbahnkassier zum Post- und Eisenbahnamte Basel zu versetzen;
dem Direktionssekretär Hermann Helminger in Karlsruhe die Stelle eines Fahrpostkassiers in Heidelberg, vorerst in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen;
unter dem 21. Februar d. J.
den Amtsassessor Moritz von Seyfried zu Oberkirch in seiner bisherigen Eigenschaft der Regierung des Seekreises mit Sitz und Stimme zur Aushilfe beizugeben;
den Referendär Christian Bohm in Mannheim zum Assessor bei dem Bezirksamte Oberkirch zu ernennen;
den Bezirksförster Friedrich Hüttenschmid zu Wilferdingen wegen körperlicher Leiden bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;
unter dem 22. Februar d. J.
den Oberlieutenant Georg von Cloßmann vom Jäger-Bataillon auf sein unterthänigstes Ansuchen aus dem Armeecorps zu entlassen, und
unter dem 5. März d. J.
folgende Beförderungen und Versetzungen in Höchstihrem Armeecorps eintreten zu lassen:

a. in der Infanterie:

den Generalmajor von Porbeck, Kommandanten der 1. Infanteriebrigade, zum Kommandanten der Infanterie;
den Oberst Kuntz, Kommandanten des 1. Infanterie- (Grenadier-) Regiments, unter Beförderung zum Generalmajor, zum Kommandanten der 1. Infanterie-Brigade zu ernennen und demselben zugleich die Garnisonskommandantschaft Mannheim zu übertragen;
den Oberstlieutenant von Rinck, Kommandanten des Jäger-Bataillons zum Kommandanten des 1. Infanterie- (Grenadier-) Regiments zu ernennen;
den Major von Davans im 2. Infanterie-Regiment zum Oberstlieutenant zu befördern;
den Major von Neubronn vom 1. Infanterie- (Grenadier-) Regiment zum Kommandanten des Jäger-Bataillons zu ernennen;

den Major von Villiez vom 3. zum 1. Infanterie- (Grenadier-) Regiment,

den Hauptmann Keller vom 2. Füsilier-Bataillon unter Beförderung zum Major zum 3. Infanterie-Regiment,

den Hauptmann von Stern vom 4. Infanterie-Regiment zum 2. Füsilier-Bataillon,

den Oberlieutenant von Günderode vom 1. Füsilier-Bataillon zum 4. Infanterie-Regiment zu versetzen, und

den Lieutenant Wentz vom 3. Infanterie-Regiment zum Oberlieutenant zu befördern:

b. in der Reiterei:

den Oberstlieutenant von Freystedt, Kommandanten des 2. Dragoner-Regiments zum Oberst, und

den Lieutenant von Amerongen unter Versetzung vom 2. zum 1. Dragoner-Regiment zum Oberlieutenant zu befördern;

c. in der Artillerie:

die Lieutenante Chelius, Rochlitz und von Cloßmann im Artillerie-Regiment zu Oberlieutenants zu befördern.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Organisation des Eisenbahndienstes betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1848, Regierungsblatt Nr. LXXIV., über die Organisation des Eisenbahndienstes auf der Bahnstrecke von Schliengen bis Efringen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nachdem zu Anfang des Jahrs 1851 die weitere Bahnstrecke von Efringen bis Haltingen, mit der Zwischenstation Eimeldingen, dem Verkehr übergeben und sodann zu Anfang des Jahres 1855, nach vollendetem Weiterbau der großherzoglichen Staatseisenbahn bis Basel, der Eisenbahndienst bis dahin ausgedehnt und das in Haltingen bestandene Post- und Eisenbahnamt nach Basel verlegt worden war, ist in Folge der inzwischen stattgehabten weiteren Fortsetzung der großherzoglichen Staatseisenbahn von Basel aufwärts bis Säckingen durch allerhöchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 12. d. M., Nr. 90, bestimmt worden:

1. daß die neu eröffnete Strecke der großherzoglichen Staatseisenbahn von Basel bis Säckingen mit den Zwischenstationen Grenzach, bei Rheinfelden, Beuggen und Brennet dem großherzoglichen Post- und Eisenbahnamte Basel zugetheilt,

2. in Säckingen eine diesem Post- und Eisenbahnamte untergeordnete Eisenbahnbetriebskasse, deren Bezirk die Bahnstrecke von Säckingen bis ausschließlich der Station bei Reihnfelden zu umfassen hat, errichtet werde;

3. daß ferner zur Besorgung des Expeditionsdienstes in Säckingen eine Eisenbahnexpedition, bei Rheinfelden und in Brennet Post- und Eisenbahnexpeditionen, in Grenzach und in Beuggen

aber, unter Aufhebung der bisher in letzterem Orte bestandenen Posthalterei, Billetausgabebureaux errichtet werden.

Karlsruhe, den 19. Februar 1856.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Mollenbec.

Die Postentfernung zwischen Wertheim und Roßbrunn betreffend.

Nach Maßgabe des Regulativs vom 9. Mai 1838 ist die Postentfernung zwischen Wertheim und Roßbrunn auf der Straße über Bettingen auf eine und drei viertel Post festgesetzt worden, was hiemit zu öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 4. März 1856.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. von Schweizer.

Den Verzicht des Dr. Bildhäußer in Offenburg auf die Ausübung der Anwaltschaft betreffend.

Rechtsanwalt Dr. Bildhäußer in Offenburg hat auf Ausübung der Anwaltschaft in gerichtlichen Angelegenheiten und Verwaltungssachen verzichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 20. Februar 1856.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Die Anwaltschaft des Referendärs Joseph Eckhard von Engen betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen wurde dem Referendär Karl Maria Joseph Eckhard von Engen gestattet, die Anwaltschaft in gerichtlichen Angelegenheiten und Verwaltungssachen in Offenburg auszuüben.

Karlsruhe, den 20. Februar 1856.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum betr.

Durch diesseitige Entschließung vom Heutigen ist die Aachener- und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft zur Uebernahme von Versicherungen auf den fünften Theil der Versicherungssumme von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden ermächtigt worden, was man hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Karlsruhe, den 22. Februar 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Scherer.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1855 betreffend

Forstkandidat Gustav Huetlin von Konstanz ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung durch Beschluß vom Heutigen unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 25. Februar 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Scherer.

Die Serienziehung für die erste diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14. Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.
304	15151 bis 15200.	1660	82951 — 83000.
337	16801 — 16850.	1671	83501 — 83550.
436	21751 — 21800.	1675	83701 — 83750.
527	26301 — 26350.	2177	108801 — 108850.
763	38101 — 38150.	2302	115051 — 115100.
1129	56401 — 56450.	2373	118601 — 118650.
1322	66051 — 66100.	2586	129251 — 129300.
1405	70201 — 70250.	2635	131701 — 131750.
1492	74551 — 74600.	2798	139851 — 139900.
1519	75901 — 75950.	2876	143751 — 143800.
1587	79301 — 79350.	3058	152601 — 152650.

Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.
3386	169251 — 169300.	5388	269351 — 269400.
3439	171901 — 171950.	5464	273151 — 273200.
3687	184301 — 184350.	5667	283301 — 283350.
3764	188151 bis 188200.	5747	287301 — 287350.
3787	189301 — 189350.	5973	298601 — 298650.
3935	196701 — 196750.	6314	315651 — 315700.
4082	204051 — 204100.	6426	321251 — 321300.
4232	211551 — 211600.	6759	337901 — 337950.
4244	212151 — 212200.	6849	342401 — 342450.
4329	216401 — 216450.	6866	342751 — 342800.
4339	216901 — 216950.	6972	348551 — 348600.
4628	231351 — 231400.	6996	349751 — 349800.
5189	259401 — 259450.	7219	360901 — 360950.
5277	263801 — 263850.	7440	371951 — 372000.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 29. Februar 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Die Rechnungsnachweisungen über den Staatshaushalt für 1852 und 1853 und die Hauptstaatsrechnungen für 1853 und 1854 betreffend.

Zufolge Entschließung großherzoglichen Staatsministeriums vom 20. v. M., Nr. 102, wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände über die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushaltes für 1852 und 1853 und über die Staatsrechnungen für 1853 und 1854 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. März 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Durchlauchtigster Regent,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 16. öffentlichen Sitzung beschlossen, die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets sämmtlicher Ministerien für die Jahre 1852/53,

die Hauptstaatsrechnungen für 1853/54 mit den Darstellungen des Betriebsfonds,
die Rechnungen
der Amortisationskasse,
der Zehntschuldentilgungskasse,
des Domanialgrundstocks,
der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1853/54,
die Rechnungen, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden sind,
der Postverwaltung,
„ Eisenbahnbetriebsverwaltung,
„ Eisenbahnbauverwaltung,
„ Badanstaltenverwaltung, und
über den Betrieb der Main-Neckareisenbahn für 1853/54
als richtig und die Darstellungen des Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend anzuerkennen.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 22. Januar 1856.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
gez. Junghanns.

Die Sekretäre:
gez. Wagner.
„ Schmalholz.
„ Karl Kapferer.
„ M. Huber.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Karlsruhe, den 14. Februar 1856.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
gez. Stabel.

Die Sekretäre:
gez. R. Frhr. von Stotzingen.
„ Adolph Schmidt.

Dienſterledigung.

Das Amtschirurgat Neuſtadt iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig bei der Sanitätskommiſſion durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 1. November 1855 der penſionirte geheime Legationsrath von Kettner,
„ 12. „ „ der penſionirte Rechnungsrath Fieß,
„ 26. „ „ der penſionirte Geometer Waibel in Offenburg,
„ 9. Dezember „ der penſionirte Hofrath, Profeſſor Dr. Seeber,
„ 3. Februar d. J. der geiſtliche Profeſſor Fiſchinger, Vorſtand der höhern Bürgerſchule in Baden.

Nr. IX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 27. März 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihungen. Medaillenverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Patentertheilung an den Lampenfabrikanten Friedrich Benkler in Wiesbaden betreffend. Die Stiftung des verstorbenen Geheimen Legationsrathes Ludwig von Kettner von Karlsruhe in die von Stulz'sche Waisenanstalt zu Lichtenthal betreffend. Die Licenz des Oskar Lösch in Kenzingen als Apotheker betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die ständische Zustimmung zu den provisorischen Zollgesetzen und zu den wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont und des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein abgeschlossenen Verträgen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsministeriums: die Beibehaltung der Zugangsklasse 1850 betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nachstehende Orden gnädigst zu verleihen geruht:

dem Generalmajor und Commandanten der Reiterei Hilpert den Stern zu dem innehabenden Commandeurkreuz,

dem Oberst und Commandanten des ersten Dragoner-Regiments Bär und

dem Oberstlieutenant und Commandanten des ersten Füsilier-Bataillons Waag das Commandeurkreuz zweiter Klasse, und

dem Kammerherrn Freiherrn Nepomuck von Hornstein zu Binningen das Ritterkreuz mit Eichenlaub, sodann

dem k. k. österreichischen Oberstlieutenant und Geniedirektor der Bundesfestung Rastatt, Ritter von Merkl, das Commandeurkreuz zweiter Klasse;

dem Baron Karl von Reinach, vormaligen Attaché bei der kaiserlich französischen Gesandtschaft am großherzoglichen Hofe, das Ritterkreuz mit Eichenlaub, und

dem königlich württembergischen Hofrath Hackländer das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Albert Lind in Mosbach, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 26. Februar d. J.

die auf den Seminardirektor, Professor Dr. Schenkel, gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr 1856/57 zu bestätigen;

den praktischen Arzt Julius Blas zum Landamtschirurgen in Freiburg zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Asbach, Dekanats Neckargemünd, dem Pfarrer Christian Zimmer in Langensteinbach zu übertragen;

unter dem 17. März d. J.

den Oberhofgerichtsrath Philipp Ludwig Lauckhard in Mannheim auf seine unterthänigste Bitte, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten und ersprießlichen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

die auf den Professor Hofrath Schmidt gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr 1856/57 zu bestätigen;

den Professoren Dr. Sengler und Dr. Bergk an der Universität Freiburg den Charakter als Hofrath zu verleihen;

den Oberlieutenant Karl von Gemmingen vom dritten Dragoner-Regiment bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Patentertheilung an den Lampenfabrikanten Friedrich Benkler in Wiesbaden betreffend.

Dem Lampenfabrikanten Friedrich Benkler zu Wiesbaden wird hiermit auf sein Ansuchen ein Privilegium für seine neu erfundene Lampeneinrichtung, wodurch eine rußlose Verbrennung von Harz-Oelen ermöglicht werden soll, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere

künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von einhundert und fünfzig Gulden nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes für den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 29. Februar 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eschborn.

Die Stiftung des verstorbenen Geheimen Legationsrathes Ludwig von Kettner von Karlsruhe in die von Stulz'sche Waisenanstalt zu Lichtenthal betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium, vom 26. Februar d. J., Nr. 165, der Stiftung des verstorbenen Geheimen Legationsraths Ludwig von Kettner von Karlsruhe im Betrag von 4,000 fl. zu zwei Freiplätzen in der von Stulz'schen Waisenanstalt zu Lichtenthal, die allerhöchste Genehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Karlsruhe, den 1. März 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Buisson.

Die Licenz des Oskar Lösch von Kenzingen als Apotheker betreffend.

Dem Oskar Lösch von Kenzingen wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 6. März 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Stösser.

Die ständische Zustimmung zu den in den Jahren 1854 und 1855 erlassenen provisorischen Zollgesetzen und zu den wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont und des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein abgeschlossenen Verträgen betreffend.

Zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26. v. M., Nr. 162, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die beiden Kammern der Landstände vermittelst Adresse vom $\frac{\text{25. Januar}}{\text{18. Februar}}$ dieses Jahrs

1. zu den drei provisorischen Gesetzen vom 29. September 1854, 4. November 1854 und 25. September 1855 (Regierungsblatt von 1854, Seite 365 und 417 und von 1855, Seite 255) über die Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate,
2. zu dem provisorischen Gesetze vom 29. Juni 1855 (Regierungsblatt 1855, Seite 171) über Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für die Periode vom 1. September 1855 bis dahin 1857,
3. zu dem unter dem 3. September 1853 mit Waldeck abgeschlossenen Vertrag über Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein (Regierungsblatt 1854, Seite 23),

4. zu dem unterm 26. Dezember 1853 mit dem Großherzogthum Luxemburg abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer seines Anschlusses an den Zollverein (Regierungsblatt 1854, S. 68),
5. zu dem provisorischen Gesetze vom 22. Juni 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 279) über die Erhöhung des Eingangszolles für Hefe, mit Ausnahme von Bier- und Weinhefe, und
6. zu dem provisorischen Gesetze vom 1. Februar 1855 über die Ermäßigung des Eingangszolles für Talg

die nachträgliche Zustimmung erklärt haben.

Karlsruhe, den 5. März 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Bekanntmachung.

Die Beibehaltung der Zugangsklasse 1850 betreffend.

Mit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M., Nr. 231, haben Seine Königliche Hoheit der Regent auf unsern unterthänigsten Vortrag vom 2. d. M., Nr. 3910, gnädigst zu genehmigen geruht, daß in Berücksichtigung der fortbestehenden Kriegsbereitschaft, diejenigen Leute, welche am 1. April d. J. ihre Kapitulation beendigen, für jetzt noch nicht entlassen, sondern vorerst noch auf drei Monate, d. h. bis zum 1. Juli d. J. beibehalten werden sollen, in so fern nicht früher eintretende günstige Ereignisse deren sofortige Beabschiedung erlauben würden.

Indessen wird denjenigen Leuten dieser Klasse, welche einzustehen wünschen, oder die Absicht hegen, in den deutschen Bundesstaaten zu reisen, oder zu wandern, oder sich zu verheirathen, auf Ansuchen die Erlaubniß hiezu ertheilt werden, wenn keine anderweitige gesetzliche Anstände entgegenstehen.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 21. März 1856.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 30. Dezember v. J. der pensionirte Amtmann Hamburger in Konstanz;
„ 3. März d. J. der pensionirte evangelische Pfarrer Walz in Haag;
„ 8. „ „ „ der pensionirte Geheimerath Fränzinger in Freiburg;
„ 9. „ „ „ der Oberlieutenant Kilian vom zweiten Füsilier-Bataillon in Freiburg.

Nr. X.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 5. April 1856.

Inhalt.

Gesetze. Die Steuererhebung für den Monat April 1856 betreffend. Die Herabsetzung der tarifmäßigen Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Luisenstiftung zu vier Aussteuergaben betreffend. Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum betreffend. Die Patenttheilung an Dominik Didier in Boiron betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Einlösung der Rentenscheine betreffend.

Diensterledigung. Todesfall.

Gesetz,

die Steuererhebung für den Monat April 1856 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat April dieses Jahrs zum Einzug kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 5. April 1856.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Herabsetzung der tarifmäßigen Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Im Hinblick auf die unter den Zollvereinsregierungen getroffene Verabredung wegen Herabsetzung der tarifmäßigen Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Vom ersten Juni dieses Jahrs an wird für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken statt der in dem dermal gültigen Vereinszolltarif unter Nr. 25, m. gestatteten Vergütung an Tara bewilligt: zwei Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. April 1856.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Luisenstiftung zu vier Aussteuergaben betreffend.

Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten wurde aus Anlaß HöchstSeiner Verlobung mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Luise von Preußen von der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft die Summe von

Zehn Tausend Gulden

behufs der Verwendung zu wohlthätigen Zwecken zur Verfügung gestellt.

AllerhöchstDieselben haben Sich nun gnädigst bewogen gefunden, diese Summe zu Gründung einer Aussteuerstiftung unter dem Namen

Luisenstiftung

huldreichst zu bestimmen, aus deren Zinsenerträgniß jährlich vier Aussteuergaben an 4 würdige und dürftige Brautpaare des Großherzogthums verliehen werden sollen.

Diese allerhöchste Entschließung wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Statuten dieser Stiftung durch das Centralverordnungsblatt verkündet werden.

Karlsruhe, den 17. März 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Scherer.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum betr.

Die der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft durch diesseitige Entschließung vom 22. Februar d. J. (Regierungsblatt Nr. VIII.) ertheilte Ermächtigung zur Uebernahme von Versicherungen auf den fünften Theil der Versicherungssumme von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden wird, da die genannte Gesellschaft auf dieselbe verzichtet hat, hiermit zurückgezogen und dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 26. März 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
V. V. d. P.
Weizel.

Vdt. G. Stösser.

Die Patentertheilung an Dominik Didier in Voiron betreffend.

Dem Dominik Didier von Voiron wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Bremse an Eisenbahnwagen auf die Dauer von 5 Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. März 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
V. V. d. P.
Weizel.

Vdt. G. Stösser.

Die Einlösung der [illegible]enscheine betreffend.

Die erste Ziehung der 3½prozentigen [illegible]nscheine in Folge des Gesetzes vom 12. v. M., Regierungsblatt Nr. VI., hat am 18. d. M. stattgefunden. Dieselbe belauft sich im Ganzen auf 27,000 fl. und es sind gezogen worden:

45 Stücke à 500 fl.

580	4073	6034	7065	7428	8199	8422	9472	10144	12107
827	4250	6165	7111	7914	8366	8495	10040	10607	12235
881	4397	6170	7160	8044	8380	9072	10086	12005	12287
2291	4419	6240	7239	8077	8396	9426	10143	12045	12569
2308	6005	7003	7248	8078					

45 Stücke à 100 fl.

85	736	2297	2468	4415	6351	7274	7867	8341	9220
281	841	2314	4105	4484	6446	7492	8048	8493	9449
491	845	2329	4334	6101	7081	7605	8137	9075	10260
532	2132	2334	4355	6177	7184	7668	8253	9137	10303
631	2188	2460	4403	6339					

Diese Rentenscheine werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Oktober d. J. gekündigt. Die Zahlung geschieht bei allen großherzoglichen Staatskassen, sowie in Frankfurt a. M. bei Johann Goll und Söhne und M. A. v. Rothschild und Söhne gegen Rückgabe der betreffenden Rentenscheine mit den dazu gehörigen Coupons. Wer die Zahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. April d. J. an mit den laufenden Zinsen bis zum Zahlungstage erheben.

Vom 1. Oktober dieses Jahres an hört die Verzinsung auf.

Karlsruhe, den 22. März 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Dienſterledigung.

Durch die Beförderung des Kirchenraths Daniel von Langsdorff auf die Pfarrei Kirchheim iſt die evangeliſche Pfarrei Oeſchelbronn, Dekanats Pforzheim, mit einem Kompetenzanſchlag von 1,730 fl. 38 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 7. März d. J. der penſionirte Regiſtrator Gockel in Karlsruhe.

Nr. XI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 8. April 1856.

Inhalt.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung: Die Aufhebung des Verbots der Pferdeausfuhr betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Patenertheilung an Joseph Bossi aus Wien betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Todesfall.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Aufhebung des Verbots der Pferdeausfuhr betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, das unterm 28. Dezember 1854 (Regierungsblatt Nr. LIV.) erlassene Verbot der Ausfuhr der Pferde über die Grenzen des Großherzogthums mit dem 15. April d. J. wieder aufzuheben.

Unser Finanzministerium hat hiernach das Geeignete anzuordnen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. April 1856.

Friedrich.

Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Patentertheilung an Joseph Bossi aus Wien betreffend.

Dem Joseph Bossi aus Wien wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Maschine zum Drucken von Shawls, Tüchern und Stoffen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation der nachgefertigten Maschine auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 20. März 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
V. V. d. P.
Weizel.

Vdt. G. Stösser.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben diesseits die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 2. April 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
V. V. d. P.
Weizel.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

die Wittwe des Joseph Waldkircher, Gertrud, geborne Ebner von Binzgen, zur Gründung eines Armenfonds in Albert, Amts Waldshut, die Summe von 404 fl. 25 kr.;

Herr Benazet in Baden in den dortigen Krankenhausbaufond das Erträgniß eines Conzerts mit 1,696 fl. 20 kr., und eines Balles und Feuerwerks im Betrage von 2,363 fl. 43 kr.;

Dominik Binninger, Wundarzt in Waldkirch, in das Hochberger Amalienstift zu Emmendingen 1,000 fl.;

die sogenannten vier Nachbarschaften in der Neustadt zu Ueberlingen an die St. Jodokskirche daselbst den jährlichen Ertrag von zwei Wiesen;

Schreinermeister Joseph Moser von Ohrensbach zur Gründung eines Armenkinderfonds daselbst 150 fl.;

Pfarrer Henhöfer von Spöck zur Gründung eines Baufonds in der Gemeinde Mühlhausen, Oberamts Pforzheim, 1,000 fl.;

verschiedene Einwohner der Gemeinde Beckstein einen Kirchenbaufond im Betrage von 222 fl. 6 kr.;

die Wittwe des Ludwig Breitenbach in Gommersdorf zur Gründung eines Armenfonds daselbst ein Kapital im dermaligen Betrag 150 fl.;

die verstorbene Freifrau von Wessenberg, Maria Gertrud, geborne von Mühlens, zur Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Feldkirch 1,000 fl.;

der verstorbene Küfermeister Joseph Vogt in Freiburg in den dortigen Krankenhospitalfond seine Hinterlassenschaft im Anschlage von 17,387 fl. 54 kr.

Die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten ersten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Oktober dieses Jahrs durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden.

Die Bezahlung derselben wird aber auf Verlangen der Inhaber auch vor der Verfallzeit und zwar in den Monaten April, Mai und Juni gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden, und in den Monaten Juli, August und September gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Karlsruhe, den 31. März 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Einundvierzigsten Ziehung

am 31. März 1856 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 29. Februar 1856 gezogenen 50 Serien.

304.	337.	436.	527.	783.	1129.	1322.	1405.	1492.	1519.	1587.	1660.	1871.	1875.	2177.	2302.	2373.	2386.	2635.
2798.	2876.	3053.	3386.	3439.	3687.	3764.	3787.	3935.	4082.	4232.	4244.	4329.	4339.	4628.	5189.	5277.	5388.	5464.
				5667.	5747.	5973.	6314.	6428.	6759.	6849.	6856.	6972.	6998.	7219.	7440.			

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
15151	43	15167	43	15183	43	15199	43	16815	43	16831	43
15152	50	15168	43	15184	43	15200	43	16816	43	16832	50
15153	43	15169	43	15185	43	16801	43	16817	43	**16833**	**2000**
15154	43	15170	43	15186	43	16802	43	16818	50	16834	43
15155	43	15171	50	15187	43	16803	43	16819	43	16835	43
15156	43	15172	50	15188	43	16804	43	16820	43	16836	43
15157	43	15173	43	15189	43	16805	43	16821	43	16837	43
15158	43	15174	43	15190	43	16806	43	16822	50	16838	43
15159	43	15175	43	15191	43	16807	43	16823	43	16839	43
15160	43	15176	43	15192	43	16808	43	16824	43	16840	43
15161	50	15177	50	15193	43	16809	43	16825	43	16841	43
15162	43	15178	43	15194	43	16810	43	16826	43	16842	43
15163	43	15179	43	15195	43	16811	43	16827	43	16843	43
15164	43	15180	43	15196	43	16812	43	16828	43	16844	43
15165	43	15181	43	15197	43	16813	43	16829	43	16845	43
15166	43	15182	43	15198	43	16814	43	16830	43	16846	43

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
16847	43	26301	43	38105	43	56409	43	66063	50	70217	43
16848	43	26302	50	38106	43	56410	43	66064	43	70218	43
16849	43	26303	250	38107	43	56411	43	66065	43	70219	43
16850	43	26304	43	38108	43	56412	50	66066	43	70220	43
21751	43	26305	43	38109	43	56413	43	66067	43	70221	43
21752	43	**26306**	**2000**	38110	43	56414	43	66068	43	70222	43
21753	43	26307	43	38111	43	56415	43	66069	50	70223	43
21754	43	26308	43	38112	43	56416	43	66070	43	70224	43
21755	43	26309	50	38113	43	56417	43	66071	43	70225	50
21756	43	26310	43	38114	43	56418	43	66072	43	70226	43
21757	43	26311	43	38115	43	56419	43	66073	43	70227	43
21758	43	26312	43	38116	50	56420	50	66074	43	70228	43
21759	43	26313	43	38117	43	56421	43	66075	43	70229	43
21760	43	26314	43	38118	43	56422	43	66076	43	70230	43
21761	43	26315	43	38119	43	56423	43	66077	43	70231	43
21762	43	26316	43	38120	43	56424	43	66078	43	70232	43
21763	43	26317	43	38121	43	56425	43	66079	43	70233	43
21764	43	26318	43	38122	43	56426	43	66080	43	70234	43
21765	43	26319	43	38123	43	56427	43	66081	43	70235	43
21766	50	26320	43	38124	43	56428	50	66082	43	70236	43
21767	43	26321	43	38125	43	56429	43	66083	43	70237	43
21768	43	26322	43	38126	43	56430	43	66084	43	70238	43
21769	50	26323	43	38127	43	56431	43	66085	43	70239	43
21770	43	26324	43	38128	43	56432	43	66086	43	70240	50
21771	50	26325	43	38129	43	56433	43	66087	43	70241	43
21772	43	26326	43	38130	43	56434	43	66088	43	70242	43
21773	43	26327	43	38131	50	56435	43	66089	43	70243	43
21774	43	26328	43	38132	43	56436	43	66090	43	70244	43
21775	43	26329	43	38133	43	56437	43	66091	43	70245	250
21776	43	26330	43	38134	43	56438	43	66092	43	70246	43
21777	43	26331	43	38135	43	56439	43	66093	43	70247	43
21778	43	26332	43	38136	43	56440	43	66094	43	70248	43
21779	43	26333	43	38137	43	56441	43	66095	250	70249	43
21780	43	26334	43	38138	50	56442	43	66096	43	70250	43
21781	43	26335	43	38139	43	56443	43	66097	43	74551	43
21782	43	26336	43	38140	43	56444	43	66098	50	74552	43
21783	43	26337	43	38141	43	56445	43	66099	43	74553	43
21784	50	26338	43	38142	43	56446	43	66100	43	74554	50
21785	43	26339	50	38143	43	56447	43	70201	43	74555	43
21786	43	26340	43	38144	43	56448	43	70202	43	74556	43
21787	43	26341	43	38145	43	56449	50	70203	43	74557	43
21788	43	**26342**	**1000**	38146	43	56450	43	70204	43	74558	43
21789	43	26343	43	38147	43	66051	43	70205	43	74559	43
21790	43	26344	43	38148	43	66052	43	70206	43	74560	43
21791	43	26345	43	38149	43	66053	43	70207	43	74561	43
21792	43	26346	43	38150	43	**66054**	**1000**	70208	43	74562	50
21793	43	26347	43	56401	43	66055	43	70209	43	74563	43
21794	43	26348	43	56402	43	66056	43	70210	43	74564	43
21795	43	26349	43	56403	43	66057	43	70211	43	74565	43
21796	50	26350	43	56404	43	66058	43	70212	43	74566	43
21797	50	38101	43	56405	43	66059	43	70213	43	74567	43
21798	43	38102	50	56406	50	66060	50	70214	43	74568	43
21799	43	38103	43	56407	43	66061	43	70215	43	74569	50
21800	43	38104	43	56408	43	66062	43	70216	43	74570	43

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
74571	43	75925	43	79329	43	82983	43	83537	50	83741	43
74572	43	75926	43	79330	43	82984	43	83538	43	83742	43
74573	43	75927	43	79331	43	82985	43	83539	43	83743	50
74574	250	75928	43	79332	43	82986	43	83540	50	83744	43
74575	43	75929	43	79333	43	82987	43	83541	43	83745	43
74576	43	75930	43	79334	43	82988	43	83542	43	83746	43
74577	43	75931	43	79335	43	82989	43	83543	43	83747	43
74578	43	75932	43	79336	43	82990	43	83544	43	83748	43
74579	43	75933	43	79337	43	82991	43	83545	43	83749	50
74580	43	75934	50	79338	43	82992	43	83546	43	83750	43
74581	43	75935	43	79339	43	82993	43	83547	43	108801	43
74582	43	75936	43	79340	43	82994	43	83548	50	108802	43
74583	43	75937	43	79341	43	82995	50	83549	43	108803	43
74584	43	75938	43	79342	43	82996	43	83550	43	108804	43
74585	43	75939	43	79343	43	82997	43	83701	43	108805	43
74586	43	75940	50	79344	43	82998	43	83702	43	108806	43
74587	43	75941	43	79345	43	82999	50	83703	43	108807	43
74588	43	75942	43	79346	43	83000	43	83704	43	108808	43
74589	43	75943	43	† 79347	†43	83501	43	83705	50	108809	43
74590	43	75944	43	79348	43	83502	43	83706	43	108810	43
74591	43	75945	43	79349	43	83503	43	83707	50	108811	43
74592	43	75946	43	79350	43	83504	43	83708	50	108812	43
74593	43	75947	43	82951	43	83505	43	83709	43	108813	43
74594	43	75948	43	82952	43	83506	43	83710	43	108814	43
74595	43	75949	43	82953	43	83507	43	83711	43	108815	43
74596	43	75950	43	82954	43	83508	43	83712	43	108816	43
74597	43	79301	43	82955	43	83509	43	83713	43	108817	43
74598	43	79302	43	82956	43	83510	43	83714	43	108818	43
74599	43	79303	43	82957	43	83511	43	83715	43	108819	43
74600	43	79304	43	82958	43	83512	43	83716	43	108820	43
75901	43	79305	43	82959	43	83513	43	83717	43	108821	43
75902	43	79306	50	82960	43	83514	43	83718	43	108822	43
75903	43	79307	43	82961	43	83515	50	83719	43	108823	50
75904	43	79308	43	82962	43	83516	43	83720	43	108824	43
75905	43	79309	43	82963	43	83517	43	83721	43	108825	43
75906	43	79310	50	82964	43	83518	43	83722	43	108826	43
75907	43	79311	43	82965	43	83519	43	83723	43	108827	43
75908	43	79312	43	82966	43	83520	43	83724	43	108828	43
75909	43	79313	43	82967	43	83521	43	83725	43	108829	50
75910	43	79314	43	82968	43	83522	43	83726	43	108830	43
75911	43	79315	43	82969	43	83523	50	83727	43	108831	43
75912	43	79316	43	82970	43	83524	43	83728	50	108832	43
75913	43	79317	43	82971	43	83525	43	83729	50	108833	43
75914	50	79318	43	82972	50	83526	43	83730	50	108834	43
75915	43	79319	43	82973	43	83527	43	83731	43	**108835**	**2000**
75916	50	79320	43	82974	43	83528	43	83732	43	108836	50
75917	43	79321	43	82975	43	83529	43	83733	43	108837	43
75918	43	79322	43	82976	43	83530	43	83734	43	108838	43
75919	43	79323	43	82977	43	83531	50	83735	43	108839	43
75920	43	79324	43	82978	43	83532	43	83736	43	108840	50
75921	43	79325	43	82979	43	83533	43	83737	43	108841	43
75922	43	79326	43	82980	43	83534	43	83738	43	108842	43
75923	43	79327	43	82981	43	83535	43	83739	43	108843	43
75924	43	79328	43	82982	43	83536	43	83740	43	**108844**	**2000**

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 79347 ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
108845	43	115099	43	129253	43	131707	43	139861	50	143765	43
108846	43	115100	43	129254	43	131708	43	139862	43	143766	50
108847	50	118601	43	129255	43	131709	43	139863	43	143767	43
108848	50	118602	43	129256	43	131710	50	139864	50	143768	43
108849	50	118603	43	129257	43	131711	43	139865	43	143769	43
108850	**1000**	118604	43	129258	43	131712	43	139866	43	143770	43
115051	43	118605	43	129259	43	131713	50	139867	43	143771	43
115052	43	118606	43	129260	43	131714	43	139868	50	143772	43
115053	43	118607	43	129261	43	131715	43	139869	43	143773	43
115054	43	118608	43	129262	43	131716	43	139870	43	143774	43
115055	43	118609	43	129263	43	131717	43	139871	43	143775	43
115056	43	118610	43	129264	43	131718	43	139872	43	143776	43
115057	43	118611	43	129265	43	131719	43	139873	43	143777	43
115058	43	118612	43	129266	43	131720	50	139874	43	143778	43
115059	43	118613	43	129267	43	131721	43	139875	43	143779	43
115060	43	118614	50	129268	50	131722	43	139876	43	143780	43
115061	43	118615	50	129269	43	131723	43	139877	43	143781	43
115062	43	118616	43	129270	43	131724	43	139878	50	143782	43
115063	43	118617	43	129271	43	131725	43	139879	50	143783	43
115064	43	118618	250	129272	43	131726	50	139880	43	143784	43
115065	43	118619	43	129273	43	131727	43	139881	43	143785	43
115066	43	118620	43	129274	43	131728	43	139882	43	143786	43
115067	250	118621	43	129275	43	131729	43	139883	43	143787	43
115068	250	118622	43	129276	43	131730	43	139884	43	143788	43
115069	50	118623	43	129277	43	131731	43	139885	50	143789	43
115070	43	118624	43	129278	43	131732	43	139886	43	143790	43
115071	43	118625	43	129279	43	131733	43	139887	43	143791	43
115072	43	118626	43	129280	50	131734	50	139888	43	143792	50
115073	43	118627	43	129281	43	131735	50	139889	43	143793	43
115074	43	118628	43	129282	43	131736	43	139890	43	143794	43
115075	50	118629	43	129283	43	131737	43	139891	43	143795	43
115076	**1000**	118630	43	129284	43	131738	43	139892	43	143796	50
115077	43	118631	43	129285	43	131739	43	139893	43	143797	43
115078	50	118632	43	129286	50	131740	250	139894	43	143798	50
115079	43	118633	43	129287	43	131741	43	139895	43	143799	43
115080	43	118634	43	129288	43	131742	43	139896	43	143800	43
115081	43	118635	50	129289	43	131743	43	139897	43	152601	43
115082	43	118636	43	129290	43	131744	43	139898	43	152602	43
115083	50	118637	43	129291	43	131745	43	139899	43	152603	43
115084	43	118638	43	129292	43	131746	43	139900	43	152604	43
115085	43	118639	43	129293	43	131747	50	143751	43	152605	43
115086	43	118640	50	129294	50	131748	43	143752	43	152606	43
115087	43	118641	43	129295	43	131749	43	143753	43	152607	43
115088	43	118642	43	129296	43	131750	43	143754	43	152608	43
115089	43	118643	43	129297	43	139851	43	143755	43	152609	43
115090	43	118644	43	129298	43	139852	43	143756	43	152610	43
115091	43	118645	43	129299	43	139853	43	143757	43	152611	43
115092	50	118646	43	129300	43	139854	50	143758	43	152612	43
115093	43	118647	43	131701	43	139855	43	143759	43	152613	43
115094	43	118648	43	131702	50	139856	43	143760	43	152614	43
115095	43	118649	43	131703	43	139857	43	143761	43	152615	43
115096	43	118650	43	131704	43	139858	43	143762	43	152616	43
115097	**1000**	129251	250	131705	50	139859	43	143763	43	152617	43
115098	43	129252	43	131706	43	139860	43	143764	43	152618	43

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
152619	43	169273	43	171927	43	184331	43	188185	43	189339	43
152620	43	169274	43	171928	43	184332	43	188186	43	189340	43
152621	43	169275	43	171929	43	184333	43	188187	43	189341	43
152622	43	169276	43	171930	43	184334	43	188188	43	189342	43
152623	43	169277	43	171931	50	184335	43	188189	50	189343	43
152624	43	169278	43	171932	43	184336	43	188190	43	189344	43
152625	43	169279	43	171933	43	184337	50	188191	43	189345	43
152626	43	169280	43	171934	43	184338	43	188192	43	189346	43
152627	43	169281	43	171935	43	184339	43	188193	50	189347	43
152628	43	169282	43	171936	43	184340	43	188194	43	189348	43
152629	43	169283	43	171937	43	184341	43	188195	50	189349	43
152630	43	169284	50	171938	43	184342	50	188196	43	189350	43
152631	50	169285	43	171939	43	184343	43	188197	43	196701	43
152632	43	169286	43	171940	43	184344	43	188198	43	196702	43
152633	43	169287	43	171941	43	184345	43	188199	43	196703	43
152634	43	169288	43	171942	43	184346	43	188200	43	196704	43
152635	50	169289	50	171943	43	184347	43	189301	43	196705	43
152636	43	169290	43	171944	43	184348	43	189302	43	196706	43
152637	50	169291	43	171945	43	184349	50	189303	43	196707	43
152638	43	169292	43	171946	43	184350	43	189304	43	196708	43
152639	43	169293	43	171947	43	188151	43	189305	43	196709	43
152640	43	169294	43	171948	50	188152	43	189306	43	196710	43
152641	43	169295	250	171949	43	188153	43	189307	43	196711	43
152642	43	169296	43	171950	43	188154	43	189308	43	196712	43
152643	43	169297	43	184301	43	188155	43	189309	43	196713	43
152644	43	169298	43	184302	50	188156	43	189310	50	196714	43
152645	50	169299	43	184303	43	188157	43	189311	43	**196715**	**1000**
152646	43	169300	43	184304	43	188158	43	189312	43	196716	50
152647	43	171901	43	184305	43	188159	43	189313	43	196717	43
152648	43	171902	43	184306	43	188160	43	189314	43	196718	43
152649	43	171903	43	184307	43	188161	43	189315	43	196719	43
152650	43	171904	50	184308	43	188162	43	189316	43	196720	250
169251	43	171905	43	184309	43	188163	43	†189317	†43	196721	43
169252	43	171906	43	184310	43	188164	43	**189318**	**2000**	196722	50
169253	43	171907	43	184311	43	188165	43	189319	43	196723	43
169254	50	171908	43	184312	43	188166	43	189320	43	196724	43
169255	43	171909	43	184313	43	188167	43	189321	43	196725	43
169256	43	171910	43	184314	43	188168	43	189322	43	196726	43
169257	43	171911	43	184315	43	188169	50	189323	50	196727	43
169258	43	171912	43	184316	43	188170	50	189324	43	196728	43
169259	43	171913	43	184317	43	188171	43	189325	43	196729	43
169260	43	171914	43	184318	50	188172	43	189326	43	196730	43
169261	43	171915	43	184319	43	**188173**	**1000**	189327	43	196731	43
169262	43	171916	43	184320	43	188174	43	189328	43	196732	43
169263	43	171917	43	184321	43	188175	43	189329	43	196733	43
169264	43	171918	50	184322	43	188176	43	189330	43	196734	43
169265	43	171919	43	184323	43	188177	50	189331	43	196735	43
169266	43	171920	43	184324	43	188178	43	189332	43	196736	43
169267	43	171921	43	184325	43	188179	43	189333	43	196737	43
169268	43	171922	50	184326	43	188180	43	189334	50	196738	43
169269	50	171923	43	184327	43	188181	43	189335	43	196739	43
169270	43	171924	43	184328	43	188182	50	189336	43	196740	43
169271	43	171925	43	184329	43	188183	50	189337	43	196741	50
169272	50	171926	43	184330	43	188184	43	189338	43	196742	43

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 189317 ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
196743	43	204097	43	212151	43	216405	50	216909	43	231363	50
196744	43	204098	43	212152	43	216406	43	216910	50	231364	43
196745	43	204099	43	212153	50	216407	43	216911	43	231365	43
196746	43	204100	43	212154	43	216408	43	216912	43	231366	43
196747	43	211551	43	212155	43	216409	43	216913	43	231367	43
196748	43	211552	50	212156	43	216410	43	216914	43	231368	43
196749	43	211553	43	212157	43	216411	43	216915	43	231369	50
196750	43	211554	50	212158	43	216412	43	216916	43	231370	43
204051	43	211555	43	212159	43	216413	50	216917	43	231371	50
204052	43	211556	50	212160	43	216414	43	216918	43	231372	43
204053	43	211557	43	212161	43	216415	43	216919	43	231373	43
204054	43	211558	43	212162	43	216416	250	216920	43	231374	43
204055	43	211559	43	212163	250	216417	43	216921	50	231375	43
204056	43	211560	43	212164	43	216418	43	216922	43	231376	43
204057	43	211561	43	212165	43	216419	43	216923	43	231377	43
204058	43	211562	43	212166	43	216420	43	216924	43	231378	43
204059	43	211563	50	212167	43	216421	43	216925	43	231379	43
204060	43	211564	43	212168	43	216422	43	216926	43	231380	43
204061	43	211565	43	212169	43	216423	43	216927	43	231381	43
204062	43	211566	43	212170	43	216424	43	216928	43	231382	43
204063	43	211567	43	212171	43	216425	43	216929	43	231383	43
204064	50	211568	43	212172	43	216426	43	216930	50	231384	43
204065	43	211569	43	212173	43	216427	50	216931	50	231385	50
204066	43	211570	43	212174	50	216428	50	216932	43	231386	43
204067	43	211571	43	212175	43	216429	43	216933	43	231387	43
204068	43	211572	50	212176	43	216430	43	216934	50	231388	43
204069	43	211573	43	212177	43	216431	43	216935	43	231389	43
204070	43	211574	43	212178	43	216432	43	216936	43	231390	50
204071	43	211575	43	212179	43	216433	43	216937	43	231391	43
204072	43	211576	43	212180	50	216434	43	216938	50	231392	50
204073	43	211577	43	212181	43	216435	43	216939	43	231393	43
204074	43	211578	43	212182	43	216436	43	216940	50	231394	50
204075	43	211579	43	212183	43	216437	43	216941	43	231395	43
204076	43	211580	50	212184	50	216438	43	216942	43	231396	43
204077	43	211581	43	212185	43	216439	43	216943	43	231397	43
204078	43	211582	43	212186	43	216440	43	216944	43	231398	43
204079	43	211583	43	212187	43	216441	43	216945	43	231399	43
204080	43	211584	43	212188	43	216442	43	216946	43	231400	43
204081	43	211585	50	212189	43	216443	43	216947	43	259401	43
204082	43	211586	43	212190	43	216444	43	216948	43	259402	43
204083	43	211587	50	212191	43	216445	43	216949	43	259403	43
204084	43	211588	43	212192	43	216446	43	216950	50	259404	43
204085	43	211589	43	212193	43	216447	43	231351	43	259405	43
204086	43	211590	43	212194	43	216448	43	231352	43	259406	43
204087	43	211591	43	212195	43	216449	43	231353	43	259407	43
204088	43	211592	43	212196	43	216450	43	231354	43	259408	43
204089	43	211593	43	212197	43	216901	50	231355	43	259409	43
204090	43	211594	250	212198	43	216902	43	231356	43	259410	43
204091	43	211595	43	212199	43	**216903**	**1000**	231357	43	259411	43
204092	43	211596	43	212200	50	216904	50	231358	43	259412	43
204093	43	211597	50	216401	43	216905	43	231359	50	259413	50
204094	43	211598	43	216402	43	216906	43	231360	43	259414	43
204095	43	211599	43	216403	50	216907	43	231361	43	259415	43
204096	43	211600	43	216404	43	216908	43	231362	43	259416	43

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
259417	43	263821	50	269375	43	273179	43	283333	43	287337	43
259418	43	263822	43	269376	43	273180	50	283334	43	287338	43
259419	43	263823	43	269377	43	273181	43	283335	43	287339	43
259420	43	263824	43	269378	43	273182	43	283336	43	287340	43
259421	50	263825	43	269379	43	273183	43	283337	50	287341	43
259422	43	263826	43	269380	43	273184	43	283338	43	287342	43
259423	43	263827	43	269381	43	273185	43	283339	43	287343	50
259424	50	263828	43	269382	43	273186	43	283340	43	287344	43
259425	43	263829	43	269383	43	273187	43	283341	43	287345	50
259426	43	263830	43	269384	43	273188	43	283342	50	287346	43
259427	43	263831	43	269385	43	273189	43	283343	43	287347	50
259428	43	263832	43	269386	43	273190	43	283344	43	287348	43
259429	43	263833	43	269387	43	273191	43	283345	43	287349	43
259430	43	263834	43	269388	43	273192	43	283346	43	287350	43
259431	50	263835	43	269389	43	273193	43	283347	43	298601	43
259432	43	263836	43	269390	43	273194	50	283348	43	298602	43
259433	43	263837	43	269391	43	273195	43	283349	43	298603	43
259434	43	263838	43	269392	43	273196	43	283350	43	298604	43
259435	43	263839	43	269393	43	273197	43	287301	43	298605	43
259436	43	263840	43	269394	43	273198	43	287302	43	298606	43
259437	50	263841	43	269395	43	273199	43	287303	43	298607	43
259438	50	263842	43	269396	43	273200	43	287304	43	298608	43
259439	43	263843	43	269397	43	283301	43	287305	43	298609	43
259440	43	263844	43	269398	43	283302	43	287306	43	298610	43
259441	43	263845	43	269399	43	283303	43	287307	43	298611	43
259442	43	263846	43	269400	43	283304	43	287308	43	298612	50
259443	43	263847	43	273151	43	283305	43	287309	43	298613	250
259444	43	263848	250	273152	43	283306	43	287310	43	298614	43
259445	43	263849	43	273153	43	283307	43	287311	50	298615	43
259446	43	263850	43	273154	43	283308	43	287312	43	298616	43
259447	43	269351	43	273155	43	283309	43	287313	43	298617	43
259448	43	269352	43	273156	43	283310	43	287314	43	298618	43
259449	43	269353	43	273157	43	283311	43	287315	43	298619	43
259450	43	269354	43	273158	43	283312	43	287316	43	298620	43
263801	43	269355	43	273159	43	283313	43	287317	43	298621	43
263802	43	269356	43	273160	50	283314	43	287318	43	298622	43
263803	43	269357	43	273161	43	283315	43	287319	43	298623	43
263804	43	269358	43	273162	43	283316	43	287320	43	298624	43
263805	43	269359	43	273163	43	283317	43	287321	43	298625	43
263806	43	269360	43	273164	50	283318	50	287322	43	298626	43
263807	43	269361	43	273165	43	283319	43	287323	50	298627	43
263808	43	269362	43	273166	43	283320	43	287324	43	298628	43
263809	43	269363	43	273167	43	283321	43	287325	43	298629	43
263810	50	269364	43	273168	43	283322	43	287326	43	298630	43
263811	43	**269365**	**1000**	273169	43	283323	43	287327	43	298631	50
263812	43	269366	50	273170	43	283324	43	287328	43	298632	43
263813	43	269367	50	273171	43	283325	43	287329	43	298633	43
263814	43	269368	43	273172	50	283326	50	287330	43	298634	43
263815	43	269369	43	273173	43	283327	43	287331	43	298635	43
263816	43	**269370**	**10000**	273174	43	283328	43	287332	43	298636	43
263817	43	269371	50	273175	43	283329	43	287333	43	298637	43
263818	43	269372	50	273176	43	283330	43	287334	43	298638	43
263819	43	269373	43	273177	43	283331	43	287335	43	298639	50
263820	43	269374	43	273178	50	283332	43	287336	43	298640	43

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
298641	43	315695	250	321299	43	342403	43	342757	43	348561	43
298642	43	315696	43	321300	43	342404	43	342758	43	348562	43
298643	43	315697	43	337901	43	342405	50	342759	43	348563	43
298644	50	315698	43	337902	50	342406	43	342760	43	348564	43
298645	43	315699	43	337903	43	342407	43	342761	43	348565	43
298646	43	315700	43	337904	43	342408	43	342762	43	348566	43
298647	43	321251	43	337905	43	342409	43	342763	43	348567	43
298648	43	321252	43	337906	50	342410	43	342764	43	348568	43
298649	43	321253	43	337907	43	342411	43	342765	43	348569	43
298650	43	321254	43	337908	50	342412	43	342766	43	348570	43
315651	43	321255	43	337909	43	342413	43	342767	43	348571	43
315652	43	321256	43	337910	43	342414	43	342768	43	348572	43
315653	43	321257	43	337911	43	342415	43	342769	43	348573	43
315654	43	321258	43	337912	43	342416	43	342770	43	348574	43
315655	50	321259	43	337913	43	342417	43	342771	50	348575	43
315656	43	**321260**	**1000**	337914	43	342418	43	342772	43	348576	43
315657	50	321261	43	337915	43	342419	43	342773	43	348577	43
315658	50	321262	43	337916	43	342420	43	342774	43	348578	43
315659	43	321263	43	337917	43	342421	43	342775	43	348579	43
315660	43	321264	50	337918	43	342422	43	342776	43	348580	43
315661	50	321265	43	337919	43	342423	43	342777	43	348581	250
315662	43	321266	43	337920	43	342424	43	342778	43	348582	43
315663	43	321267	43	337921	43	342425	43	342779	43	348583	43
315664	43	321268	43	337922	43	342426	43	342780	43	348584	50
315665	43	321269	250	337923	43	342427	43	342781	43	348585	43
315666	43	321270	43	337924	43	342428	43	342782	43	348586	50
315667	43	321271	43	337925	43	342429	43	342783	43	348587	43
315668	43	321272	43	337926	43	342430	43	342784	43	348588	50
315669	43	321273	43	337927	43	342431	43	342785	43	348589	43
315670	43	321274	50	337928	43	342432	43	342786	50	348590	50
315671	43	321275	43	337929	43	342433	43	342787	50	348591	43
315672	43	321276	43	337930	43	342434	43	342788	43	348592	43
315673	43	321277	43	337931	43	342435	43	342789	43	348593	43
315674	43	321278	43	337932	43	342436	43	342790	43	348594	43
315675	43	321279	43	337933	43	342437	43	342791	43	348595	43
315676	43	321280	43	337934	43	**342438**	**1000**	342792	43	348596	43
315677	43	321281	43	337935	50	342439	43	342793	43	348597	43
315678	43	321282	43	337936	43	342440	43	342794	43	348598	43
315679	43	321283	43	337937	43	342441	43	342795	43	348599	43
315680	50	321284	43	337938	43	342442	43	342796	43	348600	43
315681	43	321285	43	337939	43	342443	43	342797	43	**349751**	**12000**
315682	43	321286	50	337940	43	342444	43	342798	43	349752	43
315683	43	321287	43	337941	43	342445	50	342799	43	349753	43
315684	43	321288	43	337942	50	342446	43	342800	43	349754	43
315685	50	321289	43	337943	43	342447	43	348551	43	349755	50
315686	43	321290	43	337944	43	342448	43	348552	43	349756	50
315687	43	321291	43	337945	43	342449	43	348553	43	349757	43
315688	50	321292	50	337946	43	342450	43	348554	43	349758	43
315689	43	321293	50	337947	43	342751	43	348555	43	349759	43
315690	43	321294	43	337948	50	342752	43	348556	43	349760	43
315691	43	321295	43	337949	43	342753	43	348557	43	349761	43
315692	43	321296	43	337950	50	342754	43	348558	43	349762	50
315693	43	321297	43	342401	43	342755	43	348559	43	349763	43
315694	43	321298	43	342402	43	342756	50	348560	43	349764	43

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
349765	43	349788	50	360911	43	360934	43	371957	43	371980	50
349766	43	349789	43	360912	43	360935	43	371958	43	371981	50
349767	43	349790	43	360913	43	360936	43	371959	43	371982	43
349768	43	349791	43	360914	43	360937	50	371960	43	371983	43
349769	43	349792	43	360915	43	360938	43	371961	43	371984	43
349770	43	349793	43	360916	43	360939	43	371962	50	371985	50
349771	43	349794	43	360917	43	360940	43	371963	43	371986	43
349772	43	349795	43	360918	43	360941	43	371964	43	371987	43
349773	43	349796	43	**360919**	**1000**	360942	43	371965	43	371988	50
349774	43	349797	43	360920	50	360943	43	371966	43	371989	43
349775	43	349798	50	360921	43	360944	43	371967	43	371990	250
349776	43	349799	43	360922	43	360945	43	371968	43	371991	43
349777	43	349800	43	360923	43	360946	50	371969	43	371992	43
349778	43	360901	43	360924	43	**360947**	**3000**	371970	43	371993	43
349779	50	360902	50	360925	43	360948	43	371971	43	371994	50
349780	43	360903	43	360926	43	360949	43	371972	43	371995	43
349781	43	360904	43	360927	43	360950	43	371973	43	371996	43
349782	43	360905	50	360928	43	371951	43	371974	43	371997	43
349783	43	360906	43	360929	43	371952	43	371975	43	371998	43
349784	50	360907	43	360930	43	371953	50	371976	43	371999	43
349785	43	360908	43	360931	43	371954	43	371977	43	372000	43
349786	43	360909	43	360932	50	371955	43	371978	43		
349787	43	360910	43	360933	43	371956	43	371979	50		

Todesfall.

Gestorben ist:

am 26. März d. J. Bergrath Leopold Hug in Kandern.

Nr. XII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 15. April 1856.

Inhalt.

Gesetz, einige Aenderungen des Strafgesetzbuches betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Allerhöchst-landesherrliche Verordnung: den Vollzug der Todesstrafe betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Gesetz,

einige Aenderungen des Strafgesetzbuches betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 erleidet folgende Aenderungen:

§. 11

erhält folgende Fassung:

„Die Todesstrafe soll durch Enthauptung vollzogen werden."

„Die Vollstreckung soll in einem umschlossenen Raume stattfinden. Es müssen dabei zugegen sein: die Beamten des Amtes, in dessen Bezirke die Vollstreckung geschieht, oder mindestens einer derselben, ein Protokollführer, die Gerichtsärzte und zwölf Urkundspersonen."

„Auch muß einem Geistlichen von der Confession des Verurtheilten der Zutritt gestattet werden."

„Außerdem ist dem Vertheidiger, den Verwandten des Verurtheilten, und, so weit es der Raum erlaubt, auch anderen Personen auf besonderes Ansuchen der Zutritt zu gestatten."

§. 639

erhält folgende Fassung:

„Wer wegen Herumziehens außer seinem Wohnsitze ohne ordentlichen Erwerbszweig oder genügende Mittel seines Unterhalts und ohne Nachweisung eines erlaubten Zwecks

im Verlaufe der letzten drei Jahre zweimal polizeilich bestraft worden ist, wird, im Falle der Wiederholung, auf Antrag der Polizeibehörde, als Landstreicher mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft."

§. 642

erhält folgende Fassung:

„In allen Fällen kann und beim Rückfall muß gegen den Landstreicher und gegen den Bettler, wenn er auch blos zu Kreisgefängniß verurtheilt wird, immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht, gegen Ausländer auf Landesverweisung erkannt werden."

Art. 2.

Die Vollzugsvorschriften zu Art. 1, §. 11, werden im Verordnungswege erlassen werden.

Die übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten mit dessen Verkündung in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. April 1856.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

den Vollzug der Todesstrafe betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben zum Vollzuge des Gesetzes vom Heutigen, einige Aenderungen des Strafgesetzbuche betreffend, auf unterthänigsten Antrag Unseres Justizministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Vollziehung der Todesstrafe soll künftig durch Enthauptung mittelst des Fallbeiles geschehen.

Bis die hierzu erforderlichen Einrichtungen getroffen sind, wird die Vollziehung in der bisherigen Weise, jedoch mit Beobachtung der in dem angeführten Gesetze enthaltenen und der folgenden Bestimmungen, vorgenommen.

§. 2.

Die Hinrichtung soll in der Regel am Sitze des Schwurgerichtshofes, welcher das Urtheil erlassen hat, unter Leitung des dortigen Bezirksamtes, stattfinden.

Das Justizministerium kann dazu auch einen anderen Ort bestimmen.

Dasselbe wird den umschlossenen Raum bezeichnen, in welchem die Hinrichtung vor sich gehen soll.

§ 3.

Sobald Unſere Beſtätigung des Urtheils bei dem Bezirksamte, welches den Vollzug zu leiten hat, eingetroffen iſt, und ſofern kein geſetzlicher Grund zum Aufſchube (§§. 346, 347 der Strafprozeßordnung) vorliegt, hat der Juſtizbeamte im Benehmen mit dem Amtsvorſtande, ſo wie mit der geiſtlichen und weltlichen Ortsbehörde die nöthigen Anordnungen zum Vollzuge zu treffen. Er hat ſich, wenn der Vollzug am Sitze des Schwurgerichtshofes geſchehen ſoll, hierwegen auch mit dem Staatsanwalte zu benehmen.

§. 4.

Sollte der für den betreffenden Sprengel angeſtellte Geiſtliche von der Confeſſion des Verurtheilten verhindert ſein, ſo hat das Bezirksamt auf kürzeſtem Wege, nöthigenfalls aber durch Vermittelung der vorgeſetzten geiſtlichen Behörde, die Abordnung eines anderen Geiſtlichen zu veranlaſſen.

Gehört der Verurtheilte einer Confeſſion an, welche in dem Großherzogthum nicht kirchlich vertreten iſt, ſo hat das Bezirksamt einen inländiſchen Geiſtlichen zur Uebernahme der erforderlichen Verrichtungen einzuladen.

§. 5.

Erſt wenn alle Vorbereitungen beendigt ſind, wird Unſere Beſtätigung des Urtheils und zugleich Tag und Stunde des Vollzugs dem Verurtheilten eröffnet.

§. 6.

Der Staatsanwalt ſowie der Geiſtliche, welch' letzterem jederzeit der ungehinderte Zutritt zu dem Verurtheilten frei ſteht, ſind einzuladen, dieſer Eröffnung (§. 5) ſowie der Hinrichtung anzuwohnen. Wünſcht der Verurtheilte die Berufung eines anderen in der Nähe befindlichen Geiſtlichen, ſo iſt dieſem Wunſche, wenn thunlich, zu entſprechen.

§. 7.

Den Verurtheilten dürfen außer den Perſonen, welche Amts halber dazu berufen ſind, nur noch — und zwar mit beſonderer Erlaubniß des Beamten — ſeine Verwandten und ſolche Perſonen beſuchen, mit denen er ſich zu beſprechen wünſcht.

§. 8.

Die zwölf Urkundsperſonen, welche der Hinrichtung beiwohnen müſſen, hat der Bürgermeiſter aus den Vertretern oder anderen achtbaren Einwohnern der Gemeinde abzuordnen.

Nach Umſtänden kann das Bezirksamt einige von dieſen Urkundsperſonen aus der Gemeinde, in welcher das Verbrechen begangen worden iſt, oder aus der Heimathsgemeinde des Verurtheilten berufen.

Ebenſo ſteht demſelben frei, bei eintretenden Verhinderungen die Ergänzung der Zahl nöthigenfalls ſelbſt vorzunehmen.

§. 9.

Der leitende Beamte hat den in §. 11, Abſatz 3 des Geſetzes bezeichneten und ſo vielen weiteren Perſonen, als der Raum bequem faßt, — in der Regel aber nur erwachſenen Perſonen männlichen Geſchlechts — auf Anſuchen Erlaubnißkarten zur Anwohnung bei der Hinrichtung auszuſtellen.

Sämmtliche Beamte des Bezirksamts, ſofern ſie nicht durch unabwendbare Hinderniſſe abgehalten ſind, müſſen der Hinrichtung anwohnen. Sie erſcheinen dabei in Amtstracht oder doch in feierlicher Kleidung. Der Staatsanwalt, welcher die Anklage geführt, hat, wenn er der Hinrichtung nicht ſelbſt anwohnen will, ſich jedenfalls ganz in der Nähe aufzuhalten, um, wenn etwa der Verurtheilte noch eine Erklärung in Bezug auf die Unterſuchung abgeben wollte, dazu beigezogen werden zu können.

§. 10.

Am Tage der Hinrichtung wird dem Verurtheilten in dem zu derſelben beſtimmten Hofraume und in Gegenwart aller zu derſelben berufenen oder zugelaſſenen Perſonen das Urtheil mit der landesherrlichen Beſtätigung nochmals vorgeleſen.

Hierauf ergreift der Beamte einen ſchwarzen Stab, zerbricht denſelben und wirft ihn vor die Füße des Verurtheilten mit den Worten:

„Euer Leben iſt verwirkt; Gott ſei Eurer Seele gnädig!“

Nachdem ſodann der Geiſtliche noch ein Gebet mit dem Verurtheilten verrichtet hat, wird derſelbe von dem Juſtizbeamten dem Scharfrichter mit dem Befehle übergeben, das ergangene Todesurtheil an ihm zu vollziehen.

Nach der Hinrichtung wird der Akt mit einem Gebete, welches der Geiſtliche ſpricht, geſchloſſen.

§. 11.

Iſt die Hinrichtung an Mehreren zu vollſtrecken, ſo iſt Veranſtaltung zu treffen, daß Keiner die Hinrichtung des Andern ſehen kann.

§. 12.

Die Vollſtreckung des Todesurtheils wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches mit dem Austritte des Verurtheilten aus dem Gefängniſſe beginnt, und bis zum Schluſſe der Hinrichtung fortdauert.

§. 13.

Ueber den ganzen Hergang wird ſofort ein Protokoll aufgenommen und von den dabei anweſenden obrigkeitlichen und Urkundsperſonen unterzeichnet.

Das Protokoll wird dem Hofgerichte und von dieſem dem Juſtizminiſterium vorgelegt.

§. 14.

Das Hofgericht erläßt eine Bekanntmachung, welche eine kurze thatſächliche Darſtellung des Falles, mit Angabe des erlaſſenen Urtheils und ſeines Vollzugs, enthält und in die geeigneten öffentlichen Blätter eingerückt wird.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 12. April 1856.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. April 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

B. V. d. P.

Weizel.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

Katharina Heiligenthal von Langenbrücken in den Ortsalmosenfond 200 fl.;

Hausmeister Gottfried Knopf von Baden in den Pfarrkirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 100 fl.;

ungenannt in den Armenfond zu Ebersteinburg 507 fl. 12 kr., die Zinse hieraus sollen auf Ortsarme, ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß, verwendet werden;

mehrere Wohlthäter in den Krankenhausfond zu Baden verschiedene Paramente in die Kapelle 196 fl. 30 kr., und an baarem Geld 80 fl.;

ungenannt in den Herrmannsfond zu Mühlhausen zur Gründung eines katholischen Schulfonds 40 fl., an katholische Arme 20 fl. und zu einem Baufond für die Dreifaltigkeitskapelle 40 fl.;

Joseph Fehrenbach zu Marlen in den Ortskirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Michael Cramer von Marlen zu einer Seelenmesse 36 fl.;

Derselbe in den Ortsarmenfond 50 fl.;

Nikolaus Rothermels Wittwe in Jöhlingen in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Karlsruher Liederhalle Ertrag von einem gegebenen Konzert dem Krankenhausbaufond zu Baden 156 fl. 52 kr.;

ungenannt eben dahin zur Erbauung einer Kapelle 105 fl.;

ungenannt eben dahin und zu gleichem Zwecke 140 fl.;

ungenannt eben dahin zwei Bilder im Werthe von 10 bis 15 fl.;

Johann Franz Maier von Rastatt in den Heiligenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

Magdalena Willmann und Susanne Geiger von Hausach in den Kreuzkapellenfond daselbst zu einer Messe 50 fl.;

Jakob Anselment von Waltersweier in den Ortskirchenfond zu zwei Messen 72 fl.;

ungenannt in den Kirchenfond Bischweier ein Velum im Werthe von 24 fl.;

Justine Schnaibel von Seelbach in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Georg Weber zu Spessart in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Franz Ignatz Müller von Busenbach in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Alban Graf's Wittwe von Unterbeuern in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Philippina Jung von Sinzheim in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

mehrere Bürger von Oetigheim in den Ortskirchenfond mehrere Bilder im Werthe von 121 fl.;

Dekan Weingärtner von Oberkirch in den Ortsheiligenfond zu einem Meßgewand 40 fl.;

Sebastian Krempel von Hambrücken in den Heiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Antonia Grub von da in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Jakob Miltenberger's Wittwe von Eichelberg in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt 72 fl., wovon der Zins zuerst bis zu 75 fl. zum Kapital geschlagen werden soll;

Joseph Weckenmann alt von Reichenbach in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Freiherr Ferdinand von Lotzbeck zu Lahr der katholischen Kirche in Lahr zur Anschaffung von gemalten Chorfenstern 500 fl.;

Dionis Weiler von Oberwasser in den Heiligenfond zu Unzhurst zu einer Messe 36 fl.;

Fidel Erdnach von Löcherberg in den Armenfond Ibach zur Armenunterstützung und Abhaltung eines Seelenamts 375 fl.;

Georg Seiferlichs Wittwe von Busenbach in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Bartholme Kiefer von Ortenberg in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Wittwe Gramer von Lahr in die paritätische Kirche zu Friesenheim zur Anschaffung einer Orgel 500 fl.;

Anton Müller von Maisach in den Armenfond Maisach zu einem Seelenamt 75 fl.;

Peter Kirchgeßners Wittwe von Jöhlingen in den Ortsheiligenfond 15 fl. Der Zins soll zur Unterhaltung eines Feldkreuzes verwendet werden.

Eduard Reinkunz von Neuhausen in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Michel Wacker von Weier in den Ortsheiligenfond zu zwei Messen 72 fl.;

Altbürgermeister Johann Roth von Renchen in den Gutleutfond 300 fl., wovon die Zinse unter die Armen vertheilt werden sollen, und in den Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Katharina Hoferer von Ramsbach in den Kirchenfond Offenburg zu einer Jahreszeit 72 fl.;

Dieselbe in den Waisenfond zu Offenburg 200 fl.;

Magdalena Fiesels Wittwe von Marlen in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Oberzollinspektor Renzler zu Kehl in die neue Kirche zu Hohnhurst eine Taufschüssel nebst Kanne 8 fl.;

Frau Pfarrer Gräbener in Ekartsweier, Ochsenwirth Köbel in Hohnhurst und mehrere Bürger in Hohnhurst, eben dahin verschiedene innere Kircheneinrichtungsgegenstände 19 fl. 30 kr.;

Anna Maria Eichin von Bürchau, Amts Schopfheim, in die Waisen- und Rettungsanstalt F. Fingado in Dinglingen 200 fl.;

ungenannt in den evangelischen Kirchenfond zu Offenburg verschiedene innere Kircheneinrichtungsgegenstände 5 fl. 18 kr.;

der badische Hauptverein der Gustav-Adolphstiftung ebendahin 200 fl.;

Gottfried Ferdinand Lenz zu Zell am Harmersbach eben dahin 300 fl.;

ungenannt zur evangelischen Schule zu Offenburg das Portrait Seiner Königlichen Hoheit des Regenten 3 fl. 45 kr. und zur Anlegung einer Schulbibliothek 16 fl. 20 kr.

Bürgermeister Karl Bergers Eheleute von Bühl in den Ortskirchenfond einen Rauchmantel zu 250 fl.;

Lorenz Kern's Wittwe von Zell am Harmersbach in den Ortsheiligenfond zu Seelenmessen 62 fl.;

Lorenz Konrad's Wittwe von Zell am Harmersbach in den Ortsspitalfond 50 fl.;

Wendelin Bleier's Eheleute von Au, Amt Gernsbach, in den Ortsheiligenfond mit der Bestimmung, daß die Zinse zur Anschaffung von Wachskerzen zu den Wochenandachten verwendet werden, 50 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. April 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

B. V. d. P.

Weizel.

Vdt. G. Stösser.

Es haben gestiftet:

Ungenannte in die Filialkirche zu Triberg ein blaues Meßgewand im Anschlage von 30 fl., und in die dortige Pfarrwallfahrtskirche ein blaues Meßgewand im Werthe von 48 fl. und ein Cingulum im Werthe von 2 fl.;

die Erben der Altbürgermeister Kaiser'schen Wittwe von Schallstadt in den dortigen Schulfond 50 fl.;

Georg Winterhalter von Buchholz in den Armenfond daselbst 270 fl. 17 kr.;

die Erben des verstorbenen Michael Winterer von Ettenheim in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamte 75 fl.;

der verstorbene Förster Bickel zu Ettenheim eben dahin und zu gleichem Zwecke 75 fl.;

Derselbe in den Ettenheimer Spitalfond zur jährlichen Vertheilung des Zinses unter die Armen bei Abhaltung des von ihm gestifteten Seelenamtes 120 fl.;

der ledige Johann Benz von Wyhlen in den dasigen Kirchenfond zu drei Anniversarmessen 108 fl.;

die Wittwe des verstorbenen Sebastian Kienzler von Kremmelsbach zur Reparation des Sebastian-Altars in der Pfarrkirche zu Nußbach, Amts Triberg 70 fl.;

Ungenannte in das Bezirksspital zu Triberg 100 Ellen Pers, 20 Ellen Baumwollentuch, 24 Stück schwarze Kappen und 18 Halstücher im Werthe von 28 fl.;

der verstorbene Martin Klaus von Betzenhausen in den Schulfond von Herrenschwand, Amts Säckingen 22 fl.;

Agatha Dannenberger von Freiburg in den dortigen Heiligengeistspitalfond 200 fl.;

ein Ungenannter in den Schulfond zu Zähringen zur Verwendung des Zinses für arme Schüler 20 fl.;

die Wittwe des Joseph Kotterer von Ebnet in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung einer Anniversarmesse 36 fl.;

vier Ungenannte in die Pfarrkirche zu Unteralpfen ein weißes Meßgewand im Anschlage von 60 fl.;

die verstorbene Frau Staatsminister von Wessenberg, Maria Gertrude von Mühlens zu Freiburg, in das klinische Hospital daselbst zur Anschaffung von Weißzeug 500 fl.;

Philipp Gerspach von Niedergebisbach in den dortigen Kapellenfond zur Abhaltung von sieben Anniversarmessen 300 fl.;

Mathias Werner von da in den nämlichen Fond zu vier Anniversarmessen 200 fl.;

eine ungenannte Wohlthäterin in den Armenfond zu Heimbach mit der Verbindlichkeit zur jährlichen Abhaltung eines Seelenamtes und unter Vorbehalt der Disposition über den Zinsüberschuß während des Lebens der Stifterin 200 fl.;

der verstorbene Friedolin Philipp von Häg in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Gerber Johann Maierschen Kinder von Unteralphen in den Kirchenfond allda zu zwei Anniversarmessen 80 fl.;

Therese Schreiber, Ehefrau des Franz Hug von Bleibach in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Genofeva Seebach von da eben dahin und ebenso 36 fl.;

Anton Hoch und Anton Löfel von Kappel, Amts Ettenheim, in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Wittwe des verstorbenen Baptist Weissenberger, Maria Anna Häßig von Rechberg in den Kirchenfond zu Erzingen zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Andreas Dorer von Bleibach in den Kirchenfond daselbst ebenso 36 fl.;

Pfarrverweser Lorenz Sayer zu Kirchzarten in die Pfarrkirche zu St. Märgen vier künstliche Blumenstöcke im Werthe von 12 fl.;

Joseph Schöpfle's Wittwe von Kippenheim in den dortigen evangelischen Almosenfond zur jährlichen Vertheilung des Zinses unter arme Ortsangehörige evangelischer und katholischer Confession je zur Hälfte 1,000 fl.;

Justine Lösch von Eschbach, Amts Staufen, in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer Anniversarmesse 36 fl.;

Therese Baumer, Wittwe des Johann Fischer von Holzhausen in den von Höld'schen Schul- und Armenfond daselbst zur Vertheilung der Zinsen unter die 10 ärmsten Familien 200 fl.;

ein Unbekannter in den Schulfond zu Erzingen 64 fl., und in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Kinder der Mathä Schlosser'schen Eheleute von Gurtweil in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 40 fl.;

die zu Konstanz ledig verstorbene Anna Behrle von Freiburg in den katholischen Armenfond daselbst 50 fl., und in den katholischen Schulfond allda 50 fl.;

die ledige Maria Ketterer von Kirchzarten in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.

Nr. XIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 19. April 1856.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den deutsch-österreichischen Postverein betreffend; den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend; den Postverkehr mit anderen Postgebieten betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

Nachdem auf der im August v. J. zu Wien abgehaltenen zweiten Conferenz der Verwaltungen des deutsch-österreichischen Postvereins ein Nachtrags-Vertrag zu dem revidirten Postvereinsvertrag vom 5. Dezember 1851, Regierungsblatt Nr. XX. von 1852, vereinbart worden ist und in der Zwischenzeit die allseitige Ratifikation erlangt hat, so werden nachstehend

1. dieser Nachtrags-Vertrag vom 3. September vorigen Jahrs,
2. die zu Art. 1 desselben gehörenden Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen

mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vollzug auf den 1. k. M. Mai bestimmt worden ist.

Ausnahmsweise kommen jedoch auf Postsendungen nach und aus dem Großherzogthum Luxemburg anstatt der im Artikel 4 des Nachtrags enthaltenen Vorschriften auch fernerhin jene des (sonst aufgehobenen) Art. 19 des revidirten Postvereinsvertrags vom 5. Dezember 1851 in Anwendung und es treten die Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen im Großherzogthum Luxemburg nur in so weit in Kraft, als sie die Briefpost betreffen.

Karlsruhe, den 15. April 1856.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. von Schweizer.

Nachtrag

zu dem

revidirten Postvereins-Vertrage

vom 5. Dezember 1851.

Auf der zweiten deutschen Post-Conferenz sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, über folgenden Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. Dezember 1851 übereingekommen:

Artikel 1.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten für den internationalen Postverkehr die in der Anlage enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Artikel 2.

Münzwährung, respective Saldirung.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen (Artikel 9 des revidirten Vereinsvertrages) geschieht, soferne nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Artikel 3.

Transitgebühren.

Zu den Gegenständen, für welche Transitgebühren nicht anzusetzen sind (Artikel 15, b. des Vereinsvertrages) gehören auch die vom Porto befreiten Briefpost-Sendungen, ferner die Retourbriefe, die unrichtig instradirten Briefe, die Kreuz- und Streifband-Sendungen, und die Waarenproben, welche im internen Verkehre zwischen zwei Gebietstheilen eines und desselben Vereinsstaates vorkommen und durch dazwischen liegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

Artikel 4.

Beförderung mit der Briefpost.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth und ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber und bis zum Gewichte von 16 Loth nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 des revidirten Vereinsvertrages bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 jenes Vertrages aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden Sendungen ohne Unterschied des Gewichtes, in so ferne die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Artikel 5.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Silbergroschen oder 3 Kreuzern per Loth zur Portotaxe erhalten.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird dafür das Ergänzungs-Porto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittlung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden die Silbergroschen stets zu 3 Kreuzern beiderlei Währung und umgekehrt, so wie die Kreuzer der einen Währung für Kreuzer der anderen Währung gerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduktion anzusetzen.

Der Zuschlag mit einem Silbergroschen oder 3 Kreuzern per Loth aber ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken ꝛc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesammtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Taxsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Artikel 6.

Kreuz- oder Streifband-Sendungen.

Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpfennige) per Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angesetzt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Artikel 7.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftgemäß verpackt sind, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Derlei Sendungen sind bis zum Gewichte von 16 Loth als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Artikel 8.

Garantie.

Zur Ergänzung der Bestimmungen des Artikels 62 des revidirten Postvereins-Vertrags wird festgesetzt, daß für Beschädigung am Inhalte einer Sendung die Postverwaltungen nur dann zu haften haben, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung wegen des Inhaltes nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung, vollständig nachgewiesen wird.

Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei dießfallsigen Reklamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Artikel 9.

Nachnahmen.

Die Bestimmung in dem Absatze 2 des Artikels 63 des revidirten Vereinsvertrages wird dahin modificirt, daß die Ausbezahlung des Nachnahmebetrages am Orte der Aufgabe im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftwidrig verzögerten Einsendung der Rückscheine nicht eher verlangt werden kann, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurück gekommen ist.

Artikel 10.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Artikel 11.

Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Postvereins-Vertrages.

Die Artikel 19, 21, 22, 23, 33 und 71 des revidirten Postvereins-Vertrages treten außer Geltung.

Artikel 12.

Ratifikation und Dauer des Nachtrages.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Vereinbarung, welche am 1. Januar 1856 in's Leben treten, und von gleicher Dauer sein soll, wie der revidirte Postvereins-Vertrag, werden bis 1. Dezember 1855 erfolgen.

Wien, den 3. September 1855.

Für Oesterreich:	(L. S.) **Max Löwenthal.**
	(L. S.) **August Vierthaler.**
„ Preußen:	(L. S.) **Carl Adolph Metzner.**
„ Bayern:	(L. S.) **Joseph Baumann.**
„ Sachsen:	(L. S.) **Anton von Zahn.**
„ Hannover:	(L. S.) **August Friesland.**
„ Würtemberg:	(L. S.) **Theodor Knapp.**
„ Baden:	(L. S.) **Hermann Zimmer.**
„ Luxemburg:	(L. S.) **Carl Adolph Metzner,** vi substitutionis.
„ Braunschweig:	(L. S.) **Friedrich Carl August Ribbentrop.**
„ Mecklenburg-Schwerin:	(L. S.) **Friedrich von Pritzbuer.**
„ Mecklenburg-Strelitz:	(L. S.) **Hermann Lingnau,** vi substitutionis.
„ Oldenburg:	(L. S.) **Johann Theodor Gieske.**
„ Lübeck:	(L. S.) **Hermann Lingnau.**
„ Bremen:	(L. S.) **August Friesland,** in Vertretung.
„ Hamburg:	(L. S.) **Carl Gustav Hencke.**
„ das Thurn und Taxis'sche Postgebiet:	(L. S.) Dr. **Ludwig Bang.**

Bestimmungen

über die

äußere Beschaffenheit und die Behandlung

der Postsendungen.

---

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

Die im Vereinsverkehre mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dieß gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, in so ferne nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtiget wird.

§. 4.
Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.

Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertiget sein muß.

§. 5.
Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthsangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 6.
Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeklaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

§. 7.
Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein.

§. 8.
Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Acten-Sendungen, genügt im Allgemeinen

bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, in so ferne nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w. müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestiget sein.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendungen und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§. 9.

Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, sowie der Muster-Sendungen, vergleiche §§. 13 und 14.)

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeklarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, sowie der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit deklarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen, siehe §. 10) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf Siegeln verschlossen sein.

§. 10.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestiget sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, soferne der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Nath darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertiget, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt, und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 11.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallqueckſilber, Aether oder Naphta, Mineralsäuren u. s. w.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 12.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, deßgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höheren Maximalgewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

§. 13.

Kreuzband-Sendungen.

Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preiscourante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, deßgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder broschirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise, z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namensunterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Kreuzband-Sendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

§. 14.

Waarenproben- und Mustersendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung An-

spruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

§. 15.

Recommandirte Briefe.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein.

Wird ein Brief, welcher unzweifelhaft als recommandirter Brief zu erkennen ist, wie ein gewöhnlicher Brief zuspedirt, so ist derselbe von der empfangenden Postanstalt als recommandirter Brief zu behandeln, und ist dieß der zuspedirenden Postanstalt zurückzumelden.

§. 16.

Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der, in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushilfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereines erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Gränz-Postanstalt.

§. 17.

Durch Expressen zu bestellende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen" enthalten.

§. 18.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufent-

halts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 19.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach vorstehendem §. 18 nicht möglich oder nicht zulässig ist;

2. wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;

3. wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;

4. wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1. eine Sendung mit oder ohne Werthsdeclaration deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, soferne nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein, bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, soferne dieß möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 20.

Einziehung des Porto für Retourbriefe.

Die Aufgabe-Postanstalt erhebt bei Ausfolgung eines Retourbriefes an den Aufgeber ihr Porto in dem Betrage, wie es in ihrer eigenen Währung tarifmäßig bestimmt ist, nicht aber in einer Reduktion aus der fremden Währung.

§. 21.

Porto-Erhebung für nachzusendende Retourbriefe.

Retourbriefe, die vom Aufgabeorte an einen anderen Wohnort des Aufgebers zu senden sind, müssen ohne Ansatz von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgesendet werden.

§. 22.

Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf rekommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeclaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . . "

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Die Gebühr wird erhoben nach der Währung der Postanstalt des Ortes der Einzahlung.

Die Vergütung der Baarzahlung von einer Vereins-Postanstalt an die andere erfolgt in den Karten wie die Vergütung von Weiterfranko.

§. 23.

Vorschußsendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme . . . . . "

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

§. 24.

Frankirungs-Vermerk.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß

das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt.

§. 25.

Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Frankomarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungiltig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unnütz verwendeten Marken.

§. 26.

Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

Wenn Briefe unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 27.

Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.

Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzuheben, und als Weiterfranko an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

§. 28.

Gebührenfreie Anrechnung von Postgefällen.

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansatz und die Einziehung einer Prokuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

§. 29.

Lagergeld.

Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lager-

geld für solche Fahrpost-Gegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpost-Sendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

§. 30.

Wiegen der Postsendungen.

Es werden gewogen und mit dem Gewichte bezeichnet:

1. die portopflichtigen Briefe, Briefe mit Waarenproben oder Mustern und Sendungen unter Band, so ferne das Gewicht dieser Gegenstände das einfache Briefgewicht übersteigt;
2. Briefe mit Geld oder deklarirtem Werthe, und
3. sonstige Fahrpoststücke jeder Art.

Das ermittelte Gewicht wird auf den Brief oder Begleitbrief oben links in der Ecke mit Tinte notirt; das Gewicht mehrerer Stücke zu einem Begleitbriefe wird neben oder unter einander in der vom Absender bei Aufzählung der einzelnen Stücke beobachteten Reihenfolge notirt. Pfundtheile werden in Lothen, Loththeile in förmlichen Brüchen ausgedrückt. In denjenigen Vereinsstaaten, in welchen das Zollgewicht nicht in Anwendung ist, wird das ermittelte Landesgewicht auf den Adressen (bei Geld- und Werthsendungen so genau wie möglich) in Zollgewicht reducirt.

§. 31.

Stempeln der Briefe ꝛc.

Gestempelt werden:

1. die Briefe, Briefe mit Waarenproben, Sendungen unter Band, kleinere Fahrpost-Sendungen ohne Begleitbrief, und die Begleitbriefe
   mit dem Aufgabestempel des Ortes und Datums der Einlieferung
   auf der Adresse oben rechts;
2. die rekommandirten Briefe, Briefe mit Waarenproben und Kreuzband-Sendungen
   mit dem Stempel „Rekommandirt (Chargé, rekomm.)"
   in rother Farbe (deßgleichen auch beim Eingange dieser Sendungen vom Auslande);
3. dieselben Gegenstände, wie ad 1 und 2 so weit als thunlich bei der Uebernahme vom Auslande oder von der Postanstalt eines anderen Vereinsstaates
   mit dem Stempel des Ortes und Datums der übernehmenden Postanstalt
   auf der Rückseite;
4. die Freimarken
   mit dem landesüblichen Entwerthungsstempel.

Es bleibt den einzelnen Vereinsstaaten unbenommen, außerdem bei frankirten Briefen einen Frankirungsstempel, und bei unfrankirten Briefen einen die Höhe des Porto anzeigenden Stempel (in blauer Farbe) anzuwenden.

§. 32.

Franko-Verzeichnung.

Wenn Postsendungen nicht mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so ist das baar erhobene Franko auf der Adresse der Briefe, Begleitbriefe oder Adreßpackete unten links in der Ecke in kleinen Zahlen roth zu vermerken, und nöthigenfalls an dieser Stelle das Frankozeichen hinzuzufügen.

Das außer dem Franko erhobene Weiterfranko wird in so vielen Beträgen, als Postverwaltungen an demselben Theil nehmen, in Bruchform unter das Franko gesetzt.

Bei Briefen nach dem Auslande, welche mit Marken frankirt sind, ist das fremde Franko unten links mit dem Beisatze: „Weiterfranko" („W. F.") anzusetzen.

§. 33.

Retour-Recepisse.

Den rekommandirten Briefen wird nur in dem Falle, wenn der Absender den vollzogenen Ablieferungsschein (Retour-Recepisse) verlangt hat, das Formular dazu nach folgendem Muster gleich am Aufgabeorte beigefügt.

Formular.

(Vorderseite.)

Des Empfängers

Stand Name Wohnung.

Dieser Schein wird vom Empfänger unterschrieben.

Daß ich Endesunterschriebener von de Post-
hierselbst einen rekommandirten Brief aus
von
richtig erhalten, bescheinige hiermit

den 18

Vollzogen nach dem Aufgabeorte des Briefes zurückzusenden.

(Rückseite.)

Retour-Recepisse

nach

§. 34.

Behandlung der Nachnahme-Sendungen.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme (ein Postvorschuß) haftet, sind am Aufgabeorte Rückscheine nach unten stehendem Formulare beizufügen, welche von der Abgabe-

Postanstalt nach der Einlösung des Vorschusses ohne Verzug, oder im Falle der Nichteinlösung, spätestens nach vierzehn Tagen zugleich mit der nicht eingelösten Sendung nach dem Aufgabeorte mit dem Vermerke über die erfolgte oder nicht erfolgte Einlösung zurückzusenden sind.

Bei längerem Ausbleiben des Rückscheines hat die Postanstalt am Aufgabeorte ihrer vorgesetzten Postbehörde behufs der Abstellung der Unregelmäßigkeit Anzeige zu erstatten.

Formular.

(Vorderseite.)

Rückschein über Postvorschuß-Gegenstände.

D Post zu wolle hierunter bemerken, ob d mit der heutigen Post dahin abgehende an in worauf Postvorschuß haften, eingelöset worden ist, oder nicht?

den ten 18

Post-

Die oben erwähnte Vorschuß-Sendung ist am ten hier eingegangen und eingelöset worden.

den ten 18

Post-

(Rückseite.)

Vorschuß-Rückschein

nach

§. 35.

Bezeichnung der Fahrpost-Sendungen.

Alle mit einem Begleitbriefe versehenen Fahrpost-Sendungen sind bei der Aufgabe-Postanstalt mit dem Ortsnamen und mit einer Aufgabenummer deutlich zu bezeichnen.

Der Name des Aufgabeortes und die Aufgabenummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe ihrer Beförderung einzutragen sind.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, angebracht werden.

Die Nummer ist auf den betreffenden Fahrpost-Sendungen und auch auf den dazu gehörigen Begleitbriefen mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

§. 36.

Briefpost- und Fahrpost-Sendungen.

Die Expedition der Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände erfolgt durchweg getrennt.

Zur Briefpost gehören:

1. Briefe von Allerhöchsten und Höchsten Mitgliedern der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht, so wie an dieselben;
2. Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth;
3. schwerere Briefe bis zum Gewichte von 16 Loth, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
4. rekommandirte Briefe;
5. Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;
6. die portofreien (amtlichen) Dienst-Korrespondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

1. gewöhnliche Briefe über 4 Loth, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;
2. Briefe mit deklarirtem Werthe;
3. Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben;
4. Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);
5. Gelder und Päckereien aller Art.

§. 37.

Eintragung in die Karten.

Rekommandirte Briefe werden namentlich in die Karten eingetragen.

Gleich den rekommandirten Briefen werden in die Karten speziell eingetragen:

1. die im §. 36 unter 1 erwähnten Briefe;
2. vollzogen zurückgehende Ablieferungsscheine (Retour-Recepisse) über rekommandirte Briefe;
3. Rückscheine über eingelöste Postvorschuß-Sendungen;
4. Rückmeldungen über Berichtigung der Ansätze in den Karten;
5. Laufzettel über fehlende oder beschädigte Gegenstände, und
6. Briefpackete, welche in andere aufgenommen werden.

§. 38.

Anfertigung und Abnahme der Briefkarten-Schlüsse.

Bei Anfertigung eines Briefkarten-Schlusses werden die den jenseitigen Postverwaltungen zuzurechnenden Porto- und Auslagen-Beträge mit blauer Tinte in großen Zahlen auf den Adressen der Briefe notirt, wozu auch Stempel in Anwendung kommen können.

Die Postanstalt, welche von einer anderen Vereins-Postanstalt einen Briefkarten-Schluß empfängt, hat die in der Karte vermerkten Portobeträge und sonstigen Eintragungen zu prüfen, und etwa bemerkte Unrichtigkeiten dergestalt in den Karten abzuändern, daß das Abgeänderte ersichtlich bleibt. Der Grund der geschehenen Abänderung ist in der Karte kurz zu erörtern, auch ist von der vorgenommenen

Berichtigung der absendenden Postanstalt ungesäumt Kenntniß zu geben. Diese Rückmeldungen sind, mit dem Anerkenntnisse der Postanstalt, an welche sie gerichtet sind, versehen, an die Postanstalt, welche dieselben erlassen hat, unter Rekommandation zum Belege für die betreffende Karte zurückzusenden.

§. 39.

Behandlung und Uebernahme der Fahrpost-Sendungen.

1. Bei Expedition der Fahrpost-Sendungen wird jedes Stück nach der Nummerfolge in die Frachtkarte einzeln eingetragen.

Begleitpapiere werden in der Regel unter der Nummer desselben Stückes vorgemerkt, zu welchem sie gehören.

Wo der Umfang des Verkehres solches erfordert, werden die Briefe mit declarirtem Werthe, Briefe, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, und Begleitbriefe, zu welchen Poststücke mit declarirtem Werthe gehören, in eine besondere Abtheilung der Karte (Geldkarte) eingetragen.

2. Die Ueberlieferung der Fahrpost-Stücke erfolgt zwischen den Vereins-Postanstalten, je nach den Verkehrsverhältnissen, entweder

a) in bloßgehenden Kartenschlüssen, oder
b) in geschlossenen Beuteln, oder
c) in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen.

3. Bei der Spedition in geschlossenen Beuteln werden in letztere aufgenommen:

a) alle Briefe und Packete mit baarem Gelde oder Papieren von Geldeswerth, so weit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange dazu eignen;
b) alle Sendungen von geringem Umfange mit oder ohne declarirtem Werthe bis zu dem Gewichte von 16 Loth, so ferne dieselben nicht nach den Zollvorschriften einzeln überliefert werden müssen;
c) alle Begleitbriefe, Declarationen, Briefe mit Baareinzahlungen oder Nachnahmen u. s. w.

Die übrigen zur Spedition in Beuteln nicht geeigneten Sendungen eines Kartenschlusses werden in der Karte, so ferne diese nicht eine besondere Rubrik für Wagenstücke schon enthält, mit W („Wagenstück") bezeichnet.

4. Befindet sich in einem Kartenschlusse nur Ein Geldbrief, so wird derselbe den sub Nr. 3, lit. c angeführten Briefen beigefügt.

Sind dagegen zwei oder mehrere Briefe mit deklarirtem Werthe vorhanden, so wird aus denselben ein besonderes Geldbrief-Packet formirt, und dieses dergestalt verschnürt und versiegelt, daß der Inhalt des Packetes nicht darunter leidet, gleichwohl aber so gesichert ist, daß demselben ohne Verletzung der Verpackung oder Versiegelung nicht beigekommen werden kann.

Ist eine besondere Geldkarte angefertiget, so werden außer den Geldbriefen auch alle übrigen in der Geldkarte eingetragenen Begleitbriefe u. s. w., in das Geldbrief-Packet der Reihenfolge nach mit aufgenommen.

Das Geldbrief-Packet wird mit der Bezeichnung: „Geldbrief-Packet" versehen, bis auf die einzelnen Loththeile genau gewogen, und das ermittelte Gewicht mit der Stückzahl der im Packete

enthaltenen Briefe sowohl auf dem Packete selbst oben links, als auch am Schlusse der Karte vorgemerkt.

Bei der Abfertigung wird das Geldbrief-Packet mit den übrigen, im Beutel zu versendenden Fahrpost-Stücken, so wie mit den in ein eigenes Bund ohne weitere Gewichtserhebung vereinigten übrigen Briefen und den Deklarationen, so ferne nicht die offene Versendung der letzteren durch die Zollbehandlung bedingt ist, in den Fahrpost-Beutel verpackt, dieser am Kropfe fest verschnürt, mindestens auf den beiden Enden der Schnur mit einem deutlichen Abdrucke des Dienstsiegels verschlossen und sodann gewogen.

Das ermittelte Gewicht wird gleich jenem des Geldbrief-Packetes mit der Stückzahl der im Beutel enthaltenen Sendungen am Schlusse der Karte vermerkt, und diese den Courspapieren offen beigelegt. Es bleibt übrigens die Anwendung besonderer Frachtzettel da, wo sie eingeführt sind, unbenommen.

5. Die in Verwendung kommenden Beutel müssen von starkem Leinen oder Zwillich, ohne Naht, oder von Leder sein, und die Bezeichnung: „Fahrpost" mit dem Namen des Absendungs- und Bestimmungsortes auf sich tragen.

6. Bei Uebernahme der Beutel am Bestimmungsorte wird vor Allem die Beschaffenheit des Beutels und dessen Verschluß untersucht, das Gewicht durch sorgfältiges Nachwiegen controlirt und der Beutel selbst in der Art geöffnet, daß lediglich die Schnur in der Nähe des Knotens durchschnitten, Knoten und Siegel selbst aber unverletzt erhalten wird.

Dasselbe wird bei Behandlung der Geldbrief-Packete beobachtet.

Alle beim Auspacken eines Beutels oder Geldbrief-Packetes abgenommenen Bindfäden, Papierumschläge und Siegel-Abdrücke werden bis auf den kleinsten Theil sorgfältig zusammengehalten, und erst dann, wenn die Revision des Inhaltes ohne Anstand vollzogen ist, bei Seite geschafft.

7. Ist bei der Uebernahme der Beutel oder das Geldbrief-Packet an seinem Verschlusse oder sonst beschädiget, oder ergibt sich bei Controle des Gewichtes eine Differenz mit den bezüglichen Vormerkungen in der Karte, so darf die Oeffnung und Revision des Beutels oder des Geldbrief-Packetes, so weit dieß ausführbar ist, nur unter Beiziehung des Conducteurs oder sonstigen Postbegleiters, welcher den Beutel überlieferte, sonst aber nur in Gegenwart von wo möglich mehreren die Stelle desselben vertretenden unbetheiligten Zeugen und zwar erst dann vorgenommen werden, wenn sich diese von der stattgefundenen Beschädigung oder der bestehenden Gewichtsdifferenz überzeugt haben.

Wird ein Abgang an dem Inhalte erst bei der Revision entdeckt, so wird die letztere sofort sistirt, unter Beiziehung des Conducteurs oder der Zeugen der gesammte Inhalt des Beutels sammt allen damit angekommenen Umschlagebögen, Bindfäden ꝛc. ꝛc. wieder in den Beutel verpackt, durch nochmaliges Nachwiegen die Uebereinstimmung des wirklichen und des angegebenen Gewichtes, so wie die gute Beschaffenheit des Beutels und des Verschlusses constatirt und erst dann in der Revision weiter vorgeschritten.

In diesem, wie in jedem anderen Falle, wo der Inhalt des Beutels nicht richtig befunden wird, wird von dem übernehmenden Beamten unter Beiziehung des Conducteurs oder der Zeugen

a) nicht blos die Gewichtsangabe jedes einzelnen Beutelstückes durch Nachwiegen genau geprüft, sondern auch das Gewicht des leeren Beutels und sämmtlicher darin eingetroffenen Emballage sorgfältig ermittelt;
b) das Ergebniß mit Angabe der einzelnen, allenfalls ermittelten Differenzen, der Signatur des Beutels und der einzelnen Bestandtheile der Emballage genau verzeichnet;
c) über den ganzen Thatbestand sofort ein Protokoll aufgenommen und dieses mit obiger Verzeichnung und allen im Beutel vorgefundenen Einschlagbogen, Bindfaden und der zum Verschlusse des Beutels verwendeten Schnur mit Siegel nebst dem Beutel an die vorgesetzte Behörde eingesendet;
d) der absendenden Postanstalt aber umgehend von dem ermittelten Abgange zu weiterer Nachforschung Kenntniß gegeben.

Gleiches Verfahren ist, soweit thunlich, bezüglich der bei einer Postanstalt lediglich zur Weiterspedition eingehenden Fahrpost-Beutel zu beobachten, welche bei ihrer Uebernahme eine Beschädigung erkennen lassen.

Gestatten die Umstände eine derartige Behandlung durchgehender Fahrpost-Beutel nicht, so ist der Thatbestand der Verletzung oder der Gewichtsdifferenz festzustellen, der Beutel uneröffnet in einen andern Beutel verpackt und sorgfältig versiegelt mit dem Protokolle weiter zu senden und die nöthige Rückmeldung zu machen.

Bei der Spedition in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen finden auf diese die gleichen Bestimmungen wie für Fahrpost-Beutel Anwendung.

8. Gehen bloßgehende Wagenstücke beschädiget ein, oder wird an solchen eine Gewichtsdifferenz bemerkt, so ist der Thatbestand in Gegenwart des Begleiters oder von Zeugen festzustellen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und die nöthige Rückmeldung zu erlassen.

§. 40.

Haftung bei Uebernahme der Postladungen.

Wird bei der Uebernahme der Postladung von der übernehmenden Postanstalt keine Ausstellung gemacht, so gilt dieses bis zur Führung des vollständigen Gegenbeweises als Quittung über den richtigen Empfang der Ladung.

In Fällen, wo bei der Uebernahme das Gewicht nicht hat festgestellt werden können, z. B. bei Eisenbahn-Transporten, bleibt die übergebende Postanstalt bei unverletzter äußerer Beschaffenheit der Sendungen für die Richtigkeit des Gewichtes so lange verantwortlich, bis die Nachwiegung hat erfolgen können.

Gewichtsdifferenzen, welche sich bei solcher späteren Nachwiegung ergeben, müssen unter Beobachtung der im §. 39 enthaltenen bezüglichen Vorschriften festgestellt werden, wodurch jedoch die Führung des Gegenbeweises, daß die Sendung mit richtigem Gewichte ausgeliefert worden, nicht ausgeschlossen ist.

§. 41.

Verfahren bei Ueberlieferung mangelhaft verpackter Sendungen.

Mangelhaft verpackte Sendungen sollen bei der Ueberlieferung nicht zurückgewiesen werden.

Glaubt die übernehmende Postanstalt, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei, soweit als thunlich, die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Der festgestellte Mangel, sowie die Beseitigung desselben, ist der zuspedirenden Postanstalt mit nächster Post zurück zu melden.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch (kostenfreie) Anrechnung von dem Adressaten, und soferne dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 42.

Speditionswege für Fahrpost-Sendungen.

Dem Aufgeber einer Fahrpost-Sendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 43.

Einziehung des fehlenden Weiterfranco.

Wenn das Weiterfranco bei Fahrpost-Sendungen zu niedrig erhoben und berechnet ist, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben.

Verweigert der Letztere die Zahlung, so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung auszufolgen, soferne er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse, oder eine Copie davon zurückzunehmen gestattet.

Auf Grund des Couverts u. s. w. wird alsdann der fehlende Portobetrag der Aufgabe-Postanstalt zurückgerechnet. Für denselben hat niemals eine den Transit leistende Vereins-Postanstalt zu haften.

§. 44.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so ferne dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertiget das Reklamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheiniget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtiget bei derselben legitimirt habe; daß dieß geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

Wien, am 3. September 1855.

Den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend.

Für den Postverkehr im Innern des Großherzogthums treten die Bestimmungen und Vorschriften des durch die voranstehende Bekanntmachung veröffentlichten Nachtragsvertrages, so wie der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen, sofern sie überhaupt auf den innern Verkehr angewendet werden können, vom 1. Mai d. J. gleichfalls in Vollzug.

Insoweit die Verordnungen vom 12. April 1851, Regierungsblatt Seite 255 u. ff., und vom 25. April 1852, Regierungsblatt Seite 172 u. ff., den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend, entgegenstehende Vorschriften enthalten, treten solche vom gleichen Tag an außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 15. April 1856.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. von Schweizer.

Den Postverkehr mit andern Postgebieten betreffend.

Die Vorschriften, welche in dem Nachtragsvertrag vom 3. September 1855, so wie in den demselben beigedruckten Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen enthalten sind (siehe die voranstehende Bekanntmachung), treten auch in Beziehung auf den Postverkehr mit fremden Postgebieten vom 1. Mai d. J. an in so weit in Kraft, als die älteren Vorschriften, an deren Stelle sie getreten sind, nach Maßgabe der Verordnung vom 25. April 1852, Regierungsblatt Seite 177 ff., auf jenen Verkehr überhaupt für anwendbar erklärt worden waren.

Karlsruhe, den 15. April 1856.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. von Schweizer.

Nr. XIV.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 23. April 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Medaillenverleihung. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: die Aufnahme des Albert Stigler von Krotzingen unter die Notariatspraktikanten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Umlage der Beiträge zur Feuerverſicherungsanſtalt für 1855/56 betreffend. Die Patentertheilung an Maſchinenfabrikant Schlickeyſen in Berlin betreffend. Die Verleihung des altbadiſchen kleineren Juriſtenſtipendiums zu 200 fl. betr.

Dienſterledigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Waldaufſeher Fridolin Brutſchi von Oberhof, im Amtsbezirke Säckingen, in Anerkennung ſeiner langjährigen treu geleiſteten Dienſte die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 2. April d. J.

den zu AllerhöchſtDenſelben befehligten Lieutenant von Gemmingen vom 3. Dragoner-Regiment zum Oberlieutenant zu befördern;

unter dem 3. April d. J.

den Hauptmann Maximilian Caſſinone vom 3. Infanterieregiment auf Grund des Ausſpruches der Superarbitrirungskommiſſion für Offiziere und Kriegsbeamte bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit in den Ruheſtand zu verſetzen,

unter dem 15. April d. J.

den Oberhofgerichtskanzler, Staatsrath Karl Brunner zum Präſidenten des Hofgerichts des Unterrheinkreiſes und

den Vizekanzler Anſelm Franz Kirn zum Kanzler des Oberhofgerichts zu ernennen;

den Amtsaſſeſſor Franz Junghanns zu Offenburg mit Belaſſung ſeines dermaligen Ranges dem Hofgerichte des Mittelrheinkreiſes mit Sitz und Stimme zur Aushilfe zuzutheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufnahme des Albert Stigler von Krotzingen unter die Notariatspraktikanten betreffend.

Albert Stigler von Krotzingen wurde mit Beschluß vom Heutigen, Nr. 2280, unter die Notariatspraktikanten aufgenommen.

Karlsruhe, den 17. April 1856.

Großherzogliches Justizministerium.
V. V. d. P.
Junghanns.

Vdt. Heydweiller.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1855/56 betreffend.

Im Jahre 1855 haben die Brandentschädigungen betragen:

im Seekreis	40,375	fl. 5	kr.
im Oberrheinkreis	86,106	„ 58	„
im Mittelrheinkreis	33,183	„ 40	„
im Unterrheinkreis	22,444	„ 6	„
im Ganzen	182,109	fl. 49	kr.

hiezu kommen:

Abschätzungsgebühren	14,994	fl. 58	kr.
Passivzinse	—	„ —	„
Administrationskosten	6,138	„ 33	„
Abgang und Ersatz	115	„ —	„
Außerordentliche Ausgaben (Prozeßkosten)	66	„ 52	„
zusammen	203,425	fl. 12	kr.

welche nach §. 63 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 durch die Umlage des Jahres 1856 zu decken sind.

Dem §. 74 des neuen Feuerversicherungsgesetzes zu Folge ist die gegenwärtige Umlage nach §. 62 dieses Gesetzes auf den Grund der den Gemeinden im Laufe des Jahres 1855 von den Kreisregierungen zuerkannten Brandentschädigungen im Verhältniß zu ihren Feuerversicherungsanschlägen nach 4 Klassen zu bemessen.

In den drei Beilagen sind jene Gemeinden aufgeführt, welche hiernach in die II., III. und IV. Klasse fallen, alle übrigen hier nicht genannten Gemeinden kommen in die I. Klasse.

Sämmtliche Haupt- und Nebenorte, Zinken und Höfe einer Gemeinde sind stets in eine und dieselbe Klasse zu setzen.

Die Umlage für 1855/56 wird nunmehr folgendermaaßen festgesetzt, nämlich

in der I. Klasse auf 3½ kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag,
„ „ II. „ „ 5 „ „ „ „ „
„ „ III. „ „ 6 „ „ „ „ „
„ „ IV. „ „ 7 „ „ „ „ „

Dieſer Umlage iſt nach Maaßgabe des §. 2 der dieſſeitigen Verordnung vom 17. November 1855, Regierungsblatt Seite 308, der Gebäudeanſchlag auf 1. Januar 1855 zu Grunde zu legen, welcher durch die Ergebniſſe des allgemeinen Umgangs im Dezember 1854 in Verbindung mit dem nach §. 15 der Vollzugsverordnung zum neuen Feuerverſicherungsgeſetz am 31. Oktober 1855 geſchloſſenen Nachtrage zu den alten Feuerverſicherungsbüchern gebildet wird.

Bei Berechnung der Beiträge ſich ergebende Bruchtheile ſind nach Maaßgabe des §. 37, Abſ. 3 der Inſtruktion III. zum neuen Feuerverſicherungsgeſetz die Beträge unter einem halben Kreuzer wegzulaſſen, jene aber von einem halben Kreuzer und darüber für einen ganzen Kreuzer anzunehmen.

Die Kreisregierungen werden nun beauftragt, die Spezialüberſichtstabellen nach Anleitung der §§. 28 und 29 der Inſtruktion III. zum alten Feuerverſicherungsgeſetze, welche nach §. 15, Abſatz 1 der Vollzugsverordnung zum neuen Feuerverſicherungsgeſetz und §. 2 der oben erwähnten dieſſeitigen Verordnung vom 17. November 1855, Regierungsblatt Seite 308, in Beziehung auf die Umlage für 1855/56 noch in Kraft bleiben, der dieſſeitigen Verordnung vom 6. Februar 1846, Nr. 1510 und der Verfügung des Verwaltungsraths der Generalwittwen- und Brandkaſſe vom 17. Oktober 1852, Nr. 2727 (Seite 156 der amtlichen Oktavausgabe des neuen Feuerverſicherungsgeſetzes) durch die Gemeinderäthe unverzüglich fertigen, beziehungsweiſe die Rubriken 8, 9, 10 derſelben ausfüllen, und durch die Amtsreviſorate genau prüfen zu laſſen.

Die ſummariſchen Bezirkseinzugsregiſter ſind nach Maaßgabe des §. 30 der Inſtruktion III. zum alten Feuerverſicherungsgeſetz und der eben erwähnten Verfügung des Verwaltungsraths der Generalwittwen- und Brandkaſſe vom 17. Oktober 1852, Nr. 2727, durch die Amtsreviſorate doppelt auszufertigen.

Ein Exemplar dieſes ſummariſchen Einzugsregiſters iſt nebſt den Spezialüberſichtstabellen den betreffenden Obereinnehmereien, beziehungsweiſe Hauptſteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 39 der Inſtruktion III. und §. 5 der Inſtruktion VII. zum neuen Feuerverſicherungsgeſetz durch die Ortsſteuererheber ſogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandkaſſe zu vereinnahmen haben. Das andere Exemplar iſt der betreffenden Kreisregierung zur Fertigung einer Kreisüberſicht und unverzüglichen Mittheilung an den Verwaltungsrath der Generalbrandkaſſe vorzulegen. Die erforderlichen Vorarbeiten ſind möglichſt zu beſchleunigen, da die Verhältniſſe den gleichbaldigen Einzug der Umlage dringend gebieten.

Hiebei wird bemerkt, daß bei der gegenwärtigen Umlage für 1855/56 die Vorſchrift des §. 15 der Vollzugsverordnung zum neuen Feuerverſicherungsgeſetz zum letzten Male zur Anwendung kömmt.

Karlsruhe, den 8. April 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
V. V. d. P.
Weizel.

Vdt. Eſchborn.

Zweite Beitragsklasse

zu 5 Kreuzer von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-Entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Seekreis.				
Constanz	Liggeringen	119,300	381	20
Donaueschingen	Neudingen	330,800	800	—
"	Hondingen	152,300	291	36
Meßkirch	Stetten a. k. M.	280,050	836	12
Pfullendorf	Pfullendorf	853,500	3,238	8
Radolphzell	Gallingen	483,650	600	—
"	Moos	58,950	64	34
Salem	Frikingen	266,650	320	—
Villingen	Villingen	2,028,650	4,840	28
Oberrheinkreis.				
Breisach	Niederrimsingen	165,550	728	—
Emmendingen	Nimburg	220,950	281	54
Ettenheim	Altdorf	252,000	833	40
Lörrach	Egringen	181,500	812	40
Müllheim	Feuerbach	80,500	624	—
"	Marzell	90,750	352	—
Säckingen	Säckingen	679,400	1,802	35
St. Blasien	Todtmoos	365,900	1,040	—
Triberg	Neukirch	257,500	920	—
"	Schonach	458,950	869	10
Waldshut	Eschbach	75,300	130	37
Mittelrheinkreis.				
Baden	Haueneberstein	154,600	370	34
"	Sinzheim	478,750	480	—
Bruchsal	Hambrücken	175,850	393	36
Bühl	Altschweier	143,650	512	29
"	Eisenthal	166,150	600	—
Gengenbach	Unterharmersbach	289,900	620	—
Haslach	Haslach	633,350	2,397	36
Lahr	Schönberg	69,150	302	—

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-Entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Mittelrheinkreis.				
Oberkirch	Lautenbach	181,900	720	—
"	Petersthal	345,800	920	—
"	Renchen	468,500	532	28
Offenburg	Offenburg	2,035,350	3,440	—
"	Ortenberg	267,550	407	12
"	Windschläg	126,950	483	12
Pforzheim	Dietlingen	173,900	847	36
Rastatt	Gaggenau	255,450	554	50
Unterrheinkreis.				
Buchen	Mudau	237,250	319	40
Eberbach	Robern	51,850	133	20
Gerlachsheim	Messelhausen	163,550	343	6
Ladenburg	Schriesheim	626,000	2,467	20
Mosbach	Fahrenbach	87,050	412	—
Schwetzingen	Schwetzingen	870,700	1,985	30
Sinsheim	Hoffenheim	284,250	1,142	29
Tauberbischofsheim	Hochhausen	143,700	593	7
Walldürn	Hardheim	360,800	682	27
Weinheim	Ursenbach	29,350	40	—
Wiesloch	Wiesloch	734,450	1,755	37

Dritte Beitragsklasse

zu 6 Kreuzer von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-Entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Seekreis.				
Bonndorf	Schwarzhalden	35,600	200	—
Donaueschingen	Unadingen	313,000	2,145	—
Engen	Welschingen	151,250	1,392	7
Neustadt	Bubenbach	81,400	680	—
Pfullendorf	Heiligenberg	222,050	2,400	—
"	Hamberg	264,550	3,280	—
Radolphzell	Worblingen	222,000	2,245	30
Stockach	Schlatt	96,500	1,294	7
Oberrheinkreis.				
Freiburg, Stadtamt	Haslach	76,650	491	34
Freiburg, Landamt	Wittenthal	55,450	600	—
Hornberg	Gutach	492,650	3,080	—
"	Hornberg	430,200	2,714	59
Müllheim	Malsburg	160,200	1,755	12
"	Seefelden	269,300	3,180	24
Säckingen	Herrischried	186,950	955	—
St. Blasien	Urberg	88,250	901	36
"	Wittenschwand	96,600	1,000	—
Mittelrheinkreis.				
Achern	Fautenbach	146,550	868	—
Gengenbach	Nordrach	323,800	2,520	—
Haslach	Hausach	289,150	4,048	20
Oberkirch	Haslach	94,500	480	5
Pforzheim	Ellmendingen	181,500	1,568	42
Wolfach	Schenkenzell	124,500	913	3
"	Schiltach	397,200	3,297	9
Unterrheinkreis.				
Buchen	Hainstadt	227,200	1,429	10
Heidelberg	Kirchheim	397,250	4,651	34
Tauberbischofsheim	Buch am Ahorn	83,000	818	19

Vierte Beitragsklasse

zu 7 Kreuzer von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-Entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Seekreis.				
Donaueschingen	Bachzimmern	95,650	2,196	1
"	Unterbränd	25,250	992	48
Neustadt	Oberbränd	44,050	1,000	—
"	Oberlenzkirch	420,400	7,367	36
Oberrheinkreis.				
Freiburg (Landamt)	Horben	152,550	2,588	—
Hornberg	Reichenbach	254,950	6,320	—
Säckingen	Murg	188,300	11,918	41
Schönau	Ehrsberg	116,050	2,933	36
Schopfheim	Gersbach	200,700	24,746	52
"	Gresgen	92,550	1,714	—
Waldkirch	Ohrensbach	69,550	3,847	24
"	Siegelau	169,700	2,880	8
Waldshut	Strittmatt	110,000	3,720	—
Mittelrheinkreis.				
Haslach	Vollenbach	93,350	2,600	—
Unterrheinkreis.				
Adelsheim	Hemsbach	28,450	780	37
Buchen	Dumbach	58,550	880	—
Heidelberg	Brombach	66,400	1,080	—
Mosbach	Muckenthal	45,000	722	57

Die Patentertheilung an Maſchinenfabrikant Schlickeyſen in Berlin betreffend.

Dem Maſchinenfabrikanten Schlickeyſen in Berlin wird auf ſein Anſuchen ein Patent für die von ihm erfundene Thonſchneid- und Knetmaſchine auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen oder dieſe künftig verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von 150 fl. nebſt Konfiskation des nachgefertigten Gegenſtandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. März 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
V. V. d. P.
Weizel.

Vdt. G. v. Stöſſer.

Die Verleihung des altbadiſchen kleineren Juriſtenſtipendiums zu 200 fl. betreffend.

Das von der Frau Markgräfin Maria Viktoria geſtiftete Stipendium für katholiſche Angehörige der zur ehemaligen Markgrafſchaft Baden-Baden gehörigen Orte, welche die Rechtswiſſenſchaft ſtudiren, im Betrage von jährlichen 200 fl. wird wiederholt zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Bewerber um dieſes Stipendium, welche ſich ſchon wenigſtens ein Jahr lang auf einer Hochſchule dem Studium der Rechtswiſſenſchaft gewidmet haben ſollen, haben ſich unter Vorlage von legalen Geburts- und Vermögenszeugniſſen, ſowie der Nachweiſung, daß ſie rückſichtlich ihrer Sitten, Talente und Fortſchritte in die erſte Klaſſe geſetzt zu werden verdienen, bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe binnen vier Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 15. April 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
V. V. d. P.
Weizel.

Vdt. Eſchborn.

Dienſterledigung.

Bei großherzoglicher Steuerdirektion iſt die Stelle eines Vorſtandes der Rechnungsreviſion zu beſetzen. Bewerber aus der Klaſſe der mit dem Steuerrechnungswesen vertrauten Beamten der Finanzverwaltung haben ihre deßfallſigen Geſuche längſtens binnen drei Wochen bei großherzoglicher Steuerdirektion einzureichen.

Nr. XV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 25. April 1856.

Inhalt.

Gesetz, den Hauptfinanzetat für die Jahre 1856 und 1857 betreffend.

Gesetz,

den Hauptfinanzetat für die Jahre 1856 und 1857 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1856 und 1857 werden der Staatsverwaltung nachstehende Kredite bewilligt, und zwar

für 1856:

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,137,488 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	10,487,892 „	
zusammen		15,625,380 fl.;

für 1857:

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,137,488 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwands	10,477,606 „	
zusammen		15,615,094 „
sonach für beide Jahre . .		31,240,474 fl.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch den unter 1 beiliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1856 und 1857 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von 1,220,590 fl. 31 kr. eröffnet, dessen Verwendung der unter 2 beiliegende Etat regelt.

Art. 3.

Zur Deckung der eröffneten Kredite (Art. 1 und 2) werden nachstehende Einnahmen bestimmt, als

1. die in der Beilage 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen

für 1856 zu	15,460,842 fl.	
für 1857 zu	15,460,842 „	
zusammen		30,921,684 fl.
2. ein außerordentlicher Zuschlag zur Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer für jedes der beiden Budgetjahre mit je zwei Kreuzern von hundert Gulden des betreffenden Steuerkapitals, zusammen im Betrage von .		539,464 „
3. aus der Staatsschuldentilgungskasse ein außerordentlicher Zuschuß bis zu		1,000,000 „
im Ganzen		32,461,148 fl.

Art. 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben (Art. 1) vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung

für 1856 mit	1,473,407 fl.	
für 1857 mit	1,479,162 „	
zusammen mit		2,952,569 fl.

soll in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigt werden.

Art. 5.

Ergibt sich ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, so ist derselbe als Reservefond für außerordentliche Ausgaben der nächstkünftigen Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Art. 6.

Der Betriebsfond der Staatsverwaltung, der am letzten Dezember v. J. 4,155,422 fl. 16 kr. betragen hat, wird nach der im Art. 2 angerufenen Beilage durch einen Zuschuß von 247,677 „ 44 „

auf die Summe von . . . . . 4,403,100 fl. — kr.

erhöht und in dieser Summe nach dem unter 4 anliegenden Etat als Betriebsfond der gegenwärtigen Budgetperiode belassen.

Art. 7.

Aus dem Domanialgrundstock sind im Laufe der Budgetperiode 68,544 fl. 19 kr. zu entnehmen und zu den in der Beilage 5 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden.

In soweit diese Summe in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Bewilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Grundstocksverwaltung.

Art. 8.

Die Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, des Eisenbahnbaues, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der Badanstaltenverwaltung sind nach der Beilage 6 zu vollziehen.

Vom Betriebsfond der Post- und Eisenbahnverwaltung, der am letzten Dezember v. J. 976,280 fl. 14 kr. betragen hat, sind . . . . . 115,390 „ 14 „ an die Eisenbahnschuldentilgungskasse abzuliefern und ist der Rest von . 860,890 „ — „ nach Beilage 6 als Betriebsfond der betreffenden Verwaltungen beizubehalten.

Der Badanstaltenverwaltung verbleibt ihr Betriebsfond nach dem Bestande vom letzten Dezember vorigen Jahrs.

Art. 9.

Die Abgabesätze der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer werden nach Art. 3, Ziff. 2, für jedes der beiden Budgetjahre vorübergehend um zwei Kreuzer von je hundert Gulden des betreffenden Steuerkapitals erhöht. Die Beförsterungssteuer wird für je hundert Gulden des bezüglichen Steuerkapitals von elf Kreuzern auf sechs Kreuzer ermäßigt. Die dermalen bestehenden Abgabegesetze bleiben im Uebrigen in Kraft, vorbehaltlich jedoch der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Art. 10.

Aus den Ersparnissen des Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Bewilligung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Art. 11.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 23. April 1856.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Beilage Nr. 1.

Etat

der ordentlichen Ausgaben.

Lasten und Verwaltungskosten.	1856.	1857.
	fl.	fl.
A. Justizministerium.		
Strafanstalten	167,619	167,619
B. Ministerium des Innern.		
I. Amtskassenverwaltung	20,453	20,453
II. Landesgestüt	97	97
III. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	50,499	50,499
IV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	75,720	75,720
V. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	15,657	15,657
VI. Wasser- und Straßenbauverwaltung	549	549
Summe B.	162,975	162,975
C. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	683,967	683,967
II. Forstdomänenverwaltung	669,149	669,149
III. Berg- und Hüttenverwaltung	725,997	725,997
IV. Steuerverwaltung:		
Lasten und Verwaltungskosten:		
1. der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	183,663	183,663
2. der Kapitalsteuer	9,778	9,778
3. der Klassensteuer	10,746	10,746
4. der Accise und des Ohmgeldes	148,947	148,947
5. der Justiz- und Polizeigefälle	180,361	180,361
6. der Forstgerichtsgefälle	49,669	49,669
7. der verschiedenen Einnahmen	13,486	13,486
8. gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	218,340	218,340
	814,990	814,990
V. Salinenverwaltung	292,425	292,425
VI. Zollverwaltung:		
1. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	526,793	526,793
2. Zollrückvergütungen für Rechnung des Vereins	51,852	51,852
3. Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	185,184	185,184
4. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	190,936	190,936
	954,765	954,765
VII. Münzverwaltung	516,645	516,645
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	147,306	147,306
Summe C.	4,805,244	4,805,244
D. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	1,650	1,650
Summe Lasten und Verwaltungskosten	5,137,488	5,137,488

Marine Insurance.	Page	Line
1. Risk and Premium	228	1
2. Rules of Risk, Premium, and Loss	228	5
3. Particular Average and General Average	228	11
4. Policy, Brokerage, and Corruption	228	15
5. Practice of Insurance	228	19
6. Bills of Lading	228	23
7. Regulations of Insurance	228	27
8. Rise and Progress of Insurance	228	31
9. Insurance Companies	228	35
10. Forms of Policies	228	39
11. Policy of Insurance	228	43
12. Corruption	228	47
13. Bills of Lading	228	51
14. Bills of Lading and Exchange	228	55
15. Bills of Exchange	228	59
16. Bills of Exchange	228	63
17. Bills of Exchange	228	67
18. Bills of Exchange	228	71
19. Bills of Exchange	228	75
20. Bills of Exchange	228	79
21. Bills of Exchange	228	83
22. Bills of Exchange	228	87
23. Bills of Exchange	228	91
24. Bills of Exchange	228	95
25. Bills of Exchange	228	99
26. Bills of Exchange	228	103
27. Bills of Exchange	228	107
28. Bills of Exchange	228	111
29. Bills of Exchange	228	115
30. Bills of Exchange	228	119
31. Bills of Exchange	228	123
32. Bills of Exchange	228	127
33. Bills of Exchange	228	131
34. Bills of Exchange	228	135
35. Bills of Exchange	228	139
36. Bills of Exchange	228	143
37. Bills of Exchange	228	147
38. Bills of Exchange	228	151
39. Bills of Exchange	228	155
40. Bills of Exchange	228	159
41. Bills of Exchange	228	163
42. Bills of Exchange	228	167
43. Bills of Exchange	228	171
44. Bills of Exchange	228	175
45. Bills of Exchange	228	179
46. Bills of Exchange	228	183
47. Bills of Exchange	228	187
48. Bills of Exchange	228	191
49. Bills of Exchange	228	195
50. Bills of Exchange	228	199
51. Bills of Exchange	228	203
52. Bills of Exchange	228	207
53. Bills of Exchange	228	211
54. Bills of Exchange	228	215
55. Bills of Exchange	228	219
56. Bills of Exchange	228	223
57. Bills of Exchange	228	227
58. Bills of Exchange	228	231
59. Bills of Exchange	228	235
60. Bills of Exchange	228	239
61. Bills of Exchange	228	243
62. Bills of Exchange	228	247
63. Bills of Exchange	228	251
64. Bills of Exchange	228	255
65. Bills of Exchange	228	259
66. Bills of Exchange	228	263
67. Bills of Exchange	228	267
68. Bills of Exchange	228	271
69. Bills of Exchange	228	275
70. Bills of Exchange	228	279
71. Bills of Exchange	228	283
72. Bills of Exchange	228	287
73. Bills of Exchange	228	291
74. Bills of Exchange	228	295
75. Bills of Exchange	228	299
76. Bills of Exchange	228	303
77. Bills of Exchange	228	307
78. Bills of Exchange	228	311
79. Bills of Exchange	228	315
80. Bills of Exchange	228	319
81. Bills of Exchange	228	323
82. Bills of Exchange	228	327
83. Bills of Exchange	228	331
84. Bills of Exchange	228	335
85. Bills of Exchange	228	339
86. Bills of Exchange	228	343
87. Bills of Exchange	228	347
88. Bills of Exchange	228	351
89. Bills of Exchange	228	355
90. Bills of Exchange	228	359
91. Bills of Exchange	228	363
92. Bills of Exchange	228	367
93. Bills of Exchange	228	371
94. Bills of Exchange	228	375
95. Bills of Exchange	228	379
96. Bills of Exchange	228	383
97. Bills of Exchange	228	387
98. Bills of Exchange	228	391
99. Bills of Exchange	228	395
100. Bills of Exchange	228	399

	1856.	1857.
	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.		
Uebertrag I. bis IV. . .	5,781,949	5,780,707
V. Finanzministerium.		
I. Ministerium	32,000	32,000
II. Centralkassen	15,855	15,855
III. Oberrechnungskammer	31,857	31,857
IV. Baubehörden	42,800	42,800
V. Baukosten und sonstige Lasten von Centralstaatsgebäuden	6,800	6,800
VI. Beförderung des Bergbaues	160	160
VII. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	3,500	3,500
VIII. Schuldentilgung	1,473,407	1,479,162
IX. Pensionen	622,400	619,300
X. Prozeßkosten	9,000	9,000
XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	7,000	7,000
Summe V. . .	2,244,779	2,247,434
Schuldentilgung:		
	1856.	1857.
Renten nach Abzug der Aktivzinse	898,552 fl.	897,102 fl.
Tilgungsfond	564,105 „	571,310 „
Besoldungen der Beamten	6,300 „	6,300 „
Gehalte der Angestellten	2,550 „	2,550 „
Bureauaufwand	900 „	900 „
Verschiedene Ausgaben	1,000 „	1,000 „
	1,473,407 fl.	1,479,162 fl.
VI. Kriegsministerium.		
I. Für den laufenden Dienst	2,192,884	2,192,884
II. Für früher geleistete Dienste	268,280	256,581
Summe VI. . .	2,461,164	2,449,465
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes . .	10,487,892	10,477,606
Summe der Lasten und Verwaltungskosten . .	5,137,488	5,137,488
Summe der ordentlichen Ausgaben . . .	15,625,380	15,615,094

Beilage Nr. 2.

Etat

der außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung.

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§. I. Staatsministerium.						
Beiträge zu Bundeslasten.						
1. Zum Ausbau der Bundesfestungen Rastatt und Ulm	—	—	31,143	29	31,143	29
III. Justizministerium.						
2. Für Amtsgerichtsgebäude und Gefängnisse . . .	2,822	—	48,900	—	51,722	—
3. Für Gebäude der Kreisgerichte	4,004	27	—	—	4,004	27
4. Für Strafanstalten	2,443	9	—	—	2,443	9
Summe III. . .	9,269	36	48,900	—	58,169	36
IV. Ministerium des Innern.						
Tit. V. Generallandesarchiv.						
5. Zur Urkundensammlung für die Haus- und Landes-Geschichte	—	—	2,000	—	2,000	—
Tit. VII. Bezirksjustiz und Polizei.						
6. Zur Unterstützung der Auswanderung	—	—	5,000	—	5,000	
7. Zum Bau eines Amthauses in Buchen	515	-	10,000	—	10,515	-
	515	—	15,000	—	15,515	
Tit. XIII. Kultus.						
8. Für die evangelische Generalsynode	3,590	—	—	—	3,590	—
Uebertrag IV. . .	4,105	—	17,000	—	21,105	

Bezeichnung des Aufwandes.	Anfrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§. IV. Ministerium des Innern.						
Uebertrag IV. . .	4,105	—	17,000	—	21,105	—
Tit. XV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.						
9. Für Erweiterung der Anstalt	3,007	—	--	—	3,007	—
Tit. XVI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.						
10. Zur Verstärkung und Reparatur des Pumpwerks und der Wasserleitung	—	—	1,500	—	1,500	—
11. Für Herstellung eines Magazins	—	—	1,000	—	1,000	—
12. Zur Anschaffung von Mobilien in die Zimmer der Pfleglinge	—	—	1,000	—	1,000	—
	—	—	3,500	—	3,500	—
Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.						
13. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze	13,882	—	80,000	—	93,882	—
14. Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bayrischen Grenze	758	—	60,000	—	60,758	—
15. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme . . .	—	—	52,500	—	52,500	—
16. Straße vom Breisgau in's obere Wiesenthal . . .	2,337	—	30,000	—	32,337	—
17. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschaft der Elz- und Dreisamrektifikation	—	—	8,600	—	8,600	—
18. Regulirung der Wuttach auf der Gemarkung Untereggingen	630	—	—	—	630	—
19. Beseitigung der Schifffahrtshindernisse im Neckar von der Mannheimer Kettenbrücke bis zum Rhein . . .	1,298	—	3,000	—	4,298	—
20. Korrektion der Kilpensteige	—	—	53,000	—	53,000	—
21. Korrektion der Höllensteige	—	—	46,000	—	46,000	—
22. Rektifikation der Kinzig bei Kehl	—	—	40,000	—	40,000	—
Uebertrag .	18,905	—	373,100	—	392,005	—
Uebertrag IV. . .	7,112	—	20,500	—	27,612	—

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§. IV. Ministerium des Innern.						
Uebertrag IV. . .	7,112	—	20,500	—	27,612	—
Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.						
Uebertrag . .	18,905	—	373,100	—	392,005	—
23. Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schiffahrtshindernisse	—	—	10,000	—	10,000	—
24. Außerordentlicher Zuschuß zur Ergänzung und Verstärkung der Schutzbauten an den Binnenflüssen .	8,623	—	4,000	—	12,623	—
25. Straße von Pforzheim nach Kalw	4,322	—	45,000	—	49,322	—
26. Straße zur Verbindung des Jartthals mit dem Bauland und dem Taubergrund (von Schweigern nach Krautheim)	5,451	—	15,500	—	20,951	
27. Straße von Schopfheim nach Wehr	—	—	36,000	—	36,000	—
28. Straße von Engen nach Singen	—	—	15,000	—	15,000	—
29. Zuschuß zur Verbesserung der Straße zwischen St. Blasien und Albbruck	—	—	14,000	—	14,000	—
30. Korrektion der Straße zwischen Immendingen und Möhringen	1,084	—	10,000	—	11,084	—
31. Brücke über die Rench bei Fernach	1,377	—	12,000	—	13,377	—
32. Uferschutz und Leinpfade im Neckar.	—	—	10,000	—	10,000	—
33. Korrektion der Wiesenthalstraße bei Zell	—	—	8,400	—	8,400	—
34. Straße von Neckargemünd bis zur hessischen Grenze .	—	—	17,300	—	17,300	—
35. Korrektion der Ausmündung der Murg in den Rhein	—	—	54,300	—	54,300	—
36. Straße zur Verbindung des mittleren Neckars mit dem mittleren Main	9,657	—	—	—	9,657	—
37. Verlegung der Straße von Niklashausen in das Tauberthal	935	—	—	—	935	—
38. Zuschuß zur Korrektion der Vizinalstraße von Wilferdingen nach Ellmendingen	2,975	—	—	—	2,975	—
	53,329	—	624,600	—	677,929	—
Summe IV. .	60,441	—	645,100	—	705,541	—

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
V. Finanzministerium.						
A. Lasten und Verwaltungskosten.						
Kameraldomänenverwaltung.						
§.						
39. Für die mit der Eindammung der Kollerinsel bei Brühl zusammenhängende Herstellung der Ein- und Auslaßschleußen, dann der Wege, und die Bodenausebnung	6,473	54	—	—	6,473	54
40. Für die evangelische Generalsynode	5,442	—	—	—	5,442	
41. Für die Zehntsection — für 1856 6,900 fl., für 1857 6,700 fl.	—	—	13,600	—	13,600	—
Summe . .	11,915	54	13,600	—	25,515	54
Zollverwaltung.						
42. Für Herstellung des Neckarhafens in Mannheim . .	3,660	10	2,920	38	6,580	48
43. Für Herstellung des Mauerwerks zur Aufstellung des Krahnens in Leopoldshafen	—	—	3,613	—	3,613	—
44. Für Einfriedigung des Platzes vor dem nördlichen Lagerhausflügel in Mannheim und für Herstellung eines beweglichen Schoppens auf diesem Platze . .	—	—	6,102	—	6,102	
Summe . .	3,660	10	12,635	38	16,295	48
Summe Lasten und Verwaltungskosten . .	15,576	4	26,235	38	41,811	42
B. Eigentlicher Staatsaufwand.						
Baukosten für Centralstaatsgebäude.						
45. Für Wiederherstellung des Gebäudes des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	57,000	—	57,000	—
46. Für die Katastervermessung	—	—	76,000	—	76,000	—
Summe eigentlicher Staatsaufwand . .	—	—	133,000	—	133,000	—
Summe V. . .	15,576	4	159,235	38	174,811	42

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite. fl.	kr.	Neue Verwilligungen. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
VI. Kriegsministerium.						
§.						
47. Für die Zeughauskaserne in Mannheim	1,695	49	—	—	1,695	49
48. Für das alte Hospitalgebäude in Bruchsal	1,551	11	—	—	1,551	11
Summe VI. . .	3,247	—	—	—	3,247	—
49. VII. Für Ergänzung des Betriebsfonds der Staatsverwaltung	—	—	247,677	44	247,677	44
dazu:						
I. Staatsministerium	—	—	31,143	29	31,143	29
III. Justizministerium	9,269	36	48,900	—	58,169	36
IV. Ministerium des Innern	60,441	—	645,100	—	705,541	—
V. Finanzministerium	15,576	4	159,235	38	174,811	42
VI. Kriegsministerium	3,247	—	—	—	3,247	—
Haupt-Summe . .	88,533	40	1,132,056	51	1,220,590	31

XV.

Etat

Beilage Nr. 3.

der ordentlichen Einnahmen.

	1856.	1857.
	fl.	fl.
A. Justizministerium.		
Strafanstalten	225,330	225,330
B. Ministerium des Innern.		
I. Amtskassenverwaltung	208,163	208,163
II. Landesgestüt	5,324	5,324
III. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	88,034	88,034
IV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	167,834	167,834
V. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	35,105	35,105
VI. Wasser- und Straßenbauverwaltung	19,345	19,345
Summe B.	523,805	523,805
C. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	1,184,881	1,184,881
II. Forstdomänenverwaltung	1,437,043	1,437,043
III. Berg- und Hüttenverwaltung	786,443	786,443
IV. Steuerverwaltung:		
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2,984,767	2,984,767
2. Kapitalsteuer	191,093	191,093
3. Klassensteuer	158,549	158,549
4. Ersatz und Abgang an Passiven	763	763
5. Accise und Ohmgeld	1,845,908	1,845,908
6. Justiz- und Polizeigefälle	1,256,714	1,256,714
7. Forstgerichtsgefälle	65,623	65,623
8. Verschiedene Einnahmen	64,383	64,383
	6,567,800	6,567,800
V. Salinenverwaltung	1,340,683	1,340,683
VI. Zollverwaltung:		
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen u. der Rübenzuckersteuer	1,729,574	1,729,574
2. Ersatz der für Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen	51,852	51,852
3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung	530,214	530,214
4. Ersatz der Kosten der Rübenzuckersteuer	5,320	5,320
5. Unmittelbare Einnahmen	481,803	481,803
	2,798,763	2,798,763
VII. Münzverwaltung	510,124	510,124
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	41,770	41,770
Summe C.	14,667,507	14,667,507
D. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	44,200	44,200
Summe der ordentlichen Einnahmen	15,460,842	15,460,842

Beilage Nr. 4.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1856 und 1857.

Verwaltungszweige.	Aktiven								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
§.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Justizministerium.												
1. Strafanstalten			96,900	—	31,200	—			3,300	—		
B. Ministerium des Innern.												
2. Amtskassen			—	—	90,900	—			8,800	—		
3. Centralstelle für die Landwirthschaft			—	—	10,300	—			—	—		
4. Landesgestüt			—	—	100	—			—	—		
5. Heil- und Pflege-Anstalt Pforzheim			12,700	—	3,200	—			1,500	—		
6. Heil- und Pflege-Anstalt Illenau			19,000	—	11,100	—			8,900	—		
7. Polizeiliche Verwahrungs-Anstalt			5,400	—	800	—			200	—		
8. Wasser- und Straßenbau			8,100	—	16,200	—			6,700	—		
			45,200	—	132,600	—			26,100	—		
C. Finanzministerium.	1,200,000	—										
9. Kameral-Domänenverwaltung			14,400	—	294,700	—			23,200	—		
10. Forstdomänenverwaltung .			—	—	315,900	—			1,000	—		
11. Berg- u. Hüttenverwaltung			600,000	—	355,300	—			2,000	—		
12. Steuerverwaltung . . .			—	—	139,200	—			102,200	—		
13. Salinenverwaltung . .			70,900	—	143,700	—			2,000	—		
14. Zollverwaltung			—	—	734,300	—			16,600	—		
15. Münzverwaltung . . .			103,000	—	—	—			—	—		
16. Allgemeine Kassenverwaltung			—	—	191,100	—			8,000	—		
			788,300	—	2,174,200	—			155,000	—		
D. Kriegsministerium.												
17. Militärverwaltung . . .			—	—	125,700	—			6,600	—		
Summe . .	1,200,000	—	930,400	—	2,463,700	—	4,594,100	—	191,000	—	4,403,100	—

Beilage Nr. 5.

Etat

der auf das Domänengrundstocksvermögen in den Jahren 1856 und 1857 zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Bewilligung.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Lasten und Verwaltungskosten.						
§. Finanzministerium.						
Berg- und Hüttenverwaltung.						
1. Vervollständigung der Betriebseinrichtungen auf dem Hüttenwerke Albbruck	60,164	19	—	—	60,164	19
Eigentlicher Staatsaufwand.						
Staatsministerium.						
2. Anschaffung von Kunstgegenständen für die Kunsthalle dahier	380	—	8,000	—	8,380	—
Summe	60,544	19	8,000	—	68,544	19

Beilage Nr. 6.

Zusammenstellung

der Special-Etats für 1856 und 1857.

Verwaltungszweige.	Einnahme.				Ausgabe.			
	1856.		1857.		1856.		1857.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Postverwaltung:								
Ordentlicher Etat	1,199,698	-	1,199,698	—	944,130	-	944,130	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen	1,199,698	—	1,199,698	—	944,130	—	944,130	—
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung:								
Ordentlicher Etat	4,068,962	-	4,068,962	-	1,988,291	—	1,988,291	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	388,337	—	388,337	—
zusammen	4,068,962	—	4,068,962	-	2,376,628	—	2,376,628	—
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	82,447	—	82,447	—	—	—	—	—
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	—	—	3,200,000	-	2,256,001	—
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse	5,652,079	36	4,628,582	8	5,652,079	36	4,628,582	8
VI. Badanstaltenverwaltung	145,704	—	145,704	—	145,704	—	145,704	—

Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Aktiven								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Kassenreste.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Postverwaltung	23,210	—	3,100	—	74,230	—	100,540	—	80,600	—	19,940	—
Eisenbahnbetriebsverwaltung	80,000	—	623,000	—	161,500	-	864,500	—	23,550	-	840,950	-
Summe	103,210	—	626,100	—	235,730	—	965,040	—	104,150	—	860,890	—

Digitized by Google

Nr. XVI. 139

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 30. April 1856.

Inhalt.

Gesetze: Die eigentlichen Lehen betreffend. Die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Tarif der großherzoglichen Staatseisenbahn betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Patentertheilung an Karl Knoderer in Straßburg betreffend. Die Patentertheilung an Hubbadbesitzer Franz Rapp und Mechanikus Georg Sebold in Durlach betreffend. Die Staatsgenehmigung einer von Eichthal'schen Stiftung zu Gunsten der israelitischen Gemeinde Leimen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Den Stand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1855 betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle. Berichtigung.

Gesetz,

die eigentlichen Lehen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Familienlehen, auch wenn sie nicht zugleich Stammgüter sind, bleiben im Falle des Abkaufs der Rechte des Lehenherrn in dem Sinne Familiengut, daß zu Gunsten der übrigen Betheiligten, die vorsorglich Belehnten eingeschlossen, bezüglich des Nachfolgerechts und der Erhaltung des Gutes durch den jeweiligen Besitzer, so wie bezüglich der Abfertigung und Ausstattung der hierzu Berechtigten (§. 30 und 31 des Lehenedicts), diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten fortdauern, welche im Lehenverhältniß begründet waren.

Art. 2.

Einem solchen Gute kann, auch wenn dessen Werth den Bestimmungen des L.R.S. 577 c. d.

nicht entspricht, durch Zustimmung aller Betheiligten die Eigenschaft als Stammgut beigelegt werden.

Dagegen kann ohne Staatsgenehmigung eine weitere Theilung des Gutes, als sie nach der Lehenfolge zulässig war, nicht stattfinden.

Art. 3.

Die Abkaufsumme ist als Werthvermehrung eine auf dem Gute haftende Schuld, und der Gläubiger derselben hat ein Vorzugsrecht, welches von dem Tage an gilt, wo eine öffentliche Ausfertigung des Vertrags in das Pfandbuch eingetragen worden ist.

Art. 4.

Ein Lehen wird bei oder nach der Allodification völlig freies Eigenthum, wenn sämmtliche Betheiligte mit Staatsgenehmigung dies beschließen.

Dasselbe tritt ein, wenn nach dem Tode des letzten Besitzers keine Personen mehr vorhanden sind, welche nach der Belehnung ein Nachfolgerecht haben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. April 1856.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wegen bürgerlicher Streitsachen steht in Landgemeinden bis zum Werth von fünf Gulden, in Städten bis zum Werth von fünfzehn Gulden den Bürgermeistern das Richteramt zu, ausgenommen gegen Diejenigen, welche nach dem §. 51, Absatz 3 der Gemeindeordnung auch von der polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters befreit sind.

Mit gleicher Ausnahme kann auch in Streitsachen von höherem Werthe, wenn sie den Betrag von vier und zwanzig Gulden nicht übersteigen, bei dem Bürgermeisteramt Klage erhoben werden.

§. 2.

Die Bürgermeister haben die bei ihnen anhängig gemachten Streitsachen innerhalb vierzehn Tagen zu erledigen. Sie sind rücksichtlich des Verfahrens an die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung nicht gebunden, müssen jedoch die Erkenntnisse schriftlich erlassen, widrigenfalls dieselben als nicht ergangen betrachtet werden; ebenso muß über die Abnahme von Handgelübden ein Protokoll aufgenommen werden.

Jedem Theile steht gegen das Erkenntniß des Bürgermeisters die Appellation an das Bezirksamt zu, welches dieselbe in den für die Beschwerdeführung im Titel 47 der bürgerlichen Prozeßordnung bestimmten Formen erledigt, jedoch, so weit nöthig, nach vorheriger Ergänzung der Verhandlungen.

§. 3.

Die Beschwerden gegen Erkenntnisse des Bürgermeisters (§. 2) sind innerhalb acht Tagen mündlich oder schriftlich bei dem Bezirksamte aufzustellen und nach Umständen zu begründen.

Eine Wiederherstellung gegen den Ablauf dieser Frist findet nur unter den Voraussetzungen des §. 1157 der bürgerlichen Prozeßordnung innerhalb acht Tagen, vom Aufhören der Verhinderungsursache an gerechnet, statt.

§. 4.

Wenn der Bürgermeister eine Sache innerhalb der im §. 2 bestimmten vierzehn Tagen nicht erledigt und selbst innerhalb weiterer acht Tage, die ihm von dem Bezirksamte auf deßhalb erhobene Beschwerde anzuberaumen sind, das Erkenntniß nicht verkündet, so hat das Bezirksamt, je nach dem Antrage des Klägers, die Sache zur eigenen Verhandlung und Entscheidung an sich zu ziehen oder den Bürgermeister durch Strafverfügungen zur Erledigung der Sache anzuhalten.

§. 5.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit und Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. April 1856.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nachstehende Orden gnädigst zu verleihen geruht:

Höchstihrem Flügeladjutanten Obersten von Seutter das Commandeurkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub,

dem Königlich Preußischen Kammerherrn und Schloßhauptmann von Koblenz Grafen Clemens von Boos-Waldeck den Stern zu dem innehabenden Commandeurkreuz,

dem Alleſſandro Nunziante Duca di Mignano, Brigade-General und Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs beider Sicilien das Commandeurkreuz erster Klasse,

dem Grafen von St. Sauveur, Commandanten der Kaiserlich Französischen Gendarmerie der Provinz Algier, das Commandeurkreuz zweiter Klasse und

dem Königlich Preußischen Lieutenant im siebenten Uhlanen-Regiment Grafen Heinrich von Boos-Waldeck das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Hauptmann Federer, Adjutanten des Präsidenten des Kriegsministeriums, die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehene Ritterkreuz des Leopoldordens annehmen und tragen zu dürfen;

die gleiche Höchste Erlaubniß erhielt Ferdinand Hör von Bachzimmern, Schmelzmeister auf der Friedrich-Wilhelms-Hütte zu Mühlheim an der Ruhr, für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 5. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen Finanzrath Kamm bei der Steuerdirection seiner ehrerbietigsten Bitte gemäß wegen Kränklichkeit und vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und guten Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

die in der Juriſtenfakultät der Univerſität Freiburg erledigte Lehrſtelle dem Hofgerichtsadvokaten Lamey in Freiburg unter Ernennung deſſelben zum ordentlichen Profeſſor zu übertragen;

dem Geheimen Hofrath und Profeſſor an der Univerſität Heidelberg, Dr. Haſſe, die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Großherzoglichen Staatsdienſte für den Schluß des nächſten Sommerhalbjahrs zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Den Tarif der großherzoglichen Staatseiſenbahn betreffend.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. April 1853 im großherzoglichen Regierungsblatt von 1853, Seite 142, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge einer allerhöchſten Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 19. d. M., Nr. 372, für die Fahrt in Schnellzügen die für die Wagenplätze erſter und zweiter Klaſſe durch den ordentlichen Tarif feſtgeſetzte Perſonentaxe vom 1. k. M. Mai an um ein Fünftheil erhöht wird.

Karlsruhe, den 28. April 1856.

Großherzogliches Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. von Mollenbec.

Das Patentgeſuch des Karl Knoderer in Straßburg betreffend.

Dem Karl Knoderer in Straßburg wird auf ſein Anſuchen ein Patent für das von ihm erfundene ſchnelle Lohverfahren auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder dieſe künftig verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von 150 fl. nebſt Konfiskation des nachgefertigten Gegenſtandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 22. April 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

V. V. d. P.

Weizel.

Vdt. Scherer.

Die Patentertheilung an Hubbadbeſitzer Franz Rapp und Mechanikus Georg Sebold in Durlach betreffend.

Dem Hubbadbeſitzer Franz Rapp und Mechanikus Georg Sebold in Durlach wird auf ihr Anſuchen ein Patent für die von Profeſſor Rudolph Böttger in Frankfurt erfundene Zünd-

maſſe zu Zündhölzchen ohne Phosphor auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen oder dieſe künftig verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von 150 fl. nebſt Konfiskation des nachgefertigten Gegenſtandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 22. April 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
V. V. d. P.
Weizel.

Vdt. Scherer.

Die Errichtung einer von Eichthal'ſchen Stiftung zu Gunſten der iſraelitiſchen Gemeinde Leimen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelſt Allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 19. April d. J., Nr. 376, allergnädigſt geruht, der von der Freifrau Henriette von Eichthal zu Gunſten der iſraelitiſchen Gemeinde Leimen gegründeten Stiftung von 4000 fl. die Staatsgenehmigung zu ertheilen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 24. April 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
V. V. d. P.
Weizel.

Vdt. Scherer.

Den Stand der Wittwenkaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung im Jahr 1855 betreffend.

In Gemäßheit der Beſtimmung des §. 33 der Statuten vom 25. November 1841 wird die ſummariſche Ueberſicht über den Zuſtand der Wittwenkaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung im Jahr 1855 in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. April 1856.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1855 (dem 14. ihres Bestehens.)

Soll.		I. Stand der Rechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Einnahme.				
1,859	56	. . . . . Rückstandsrechnung	1,809	47	50	9
		Etatsrechnung vom laufenden Jahre.				
42,289	46	Beiträge der Mitglieder	42,273	40	16	6
21,212	5	Kapitalzinse	20,482	56	729	9
—	—	Geschenke und außerordentliche Einnahmen	—	—	—	—
—	—	Abgang	—	—	—	—
23	42	Ersatz	23	42	—	—
63,525	33	. . . . . Summe	62,780	18	745	15
		Uneigentliche Einnahmen.				
		Für das Kapitalstockvermögen:				
97,193	14	a. Contocorrent bei der Amortisationskasse	—	—	97,193	14
409,266	2	b. Kapitalrückzahlung anderer Schuldner	36,526	46	372,739	16
217	54	An oder für fremde Rechnung	217	42	—	12
9	36	Ausgleichungsposten	9	36	—	—
506,686	46	. . . . . Summe	36,754	4	469,932	42
572,072	15	. . . . . Summe der Einnahme	101,344	9	470,728	6
		Ausgabe.				
658	33	. . . . . Rückstandsrechnung	216	28	442	5
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
22,768	21	Sustentationen	22,284	45	483	36
267	28	Verwaltungskosten	267	28	—	—
69	12	Außerordentliche Ausgaben	69	12	—	—
—	—	Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
706	40	Ersatz	341	4	365	36
23,811	41	. . . . . Summe	22,962	29	849	12

Soll. fl.	Soll. kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Ausgabe.				
		Uneigentliche Ausgaben.				
		Für das Kapitalstockvermögen:				
78,014	44	a. Kapitalanlagen bei der Amortisationskasse . . .	78,014	44	—	—
17	25	b. Sonstige Kapitalanlagen	17	25	—	—
240	31	An oder für fremde Rechnung	123	27	117	4
9	36	Ausgleichungsposten	9	36	—	—
78,282	16	. . . . . Summe	78,165	12	117	4
658	33	Dazu: Rückstandsrechnung	216	28	442	5
23,811	41	„ Etatsrechnung vom laufenden Jahr	22,962	29	849	12
102,752	30	. . . . . Summe der Ausgabe	101,344	9	1,408	21
		Abschluß.				
572,072	15	. . . . . Einnahme	101,344	9	470,728	6
102,752	30	. . . . . Ausgabe	101,344	9	1,408	21
469,319	45	. . . . . Rest	—	—	469,319	45

II. Vermögensstand.	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Gesammtvermögen betrug auf 1. Januar 1855	. .	. .	444,537	3
Die verzinslichen Kapitalanlagen betrugen auf 1. Januar 1856. . .	469,932	30		
Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren	14,936	38		
Die Aktivausstände	795	36		
zusammen . .	485,664	44		
nach Abzug der Passivausstände mit	1,408	21		
berechnet sich das Vermögen der Anstalt am 1. Januar 1856 auf .	. .	. .	484,256	23
es hat sich also im Jahr 1855 vermehrt um	. .	. .	39,719	20

III. Sustentationen.	Jahresbetrag. fl.	kr.	Ratum für 1855. fl.	kr.
Auf 1. November 1854 waren 336 Sustentationen angewiesen mit .	20,760	—	20,760	—
Zugang:				
337. Habich, Untererhebers Relikten in Biberach	48	—	48	—
338. Lippert, Obersteigers „ „ Rappenau	72	—	72	—
339. Michel, Thoraufsehers Wittwe in Mannheim	48	—	48	—
340. Ehrat, Stallbedienten Wittwe in Carlsruhe	48	—	44	—
341. Keller, Polizeidieners Wittwe in Freiburg	48	—	44	—
342. Bozo, Waldaufsehers Relikten in Karlsdorf	48	—	44	—
343. Mutschler, Notars Relikten in Endingen	96	—	80	—
344 Beck, Friedrich, Notars Relikten in Gernsbach	96	—	88	—
345. Stubanus, pens. Grenzaufsehers und Untererhebers Kinder in Ottenheim	48	—	44	—
346. Deeg, Landesgestütsstallbedienten Wittwe in Karlsruhe . . .	48	—	40	—
347. Leonhard, Amtsdieners Wittwe in Bretten	48	—	40	—
348. Kößler, Gendarmen Relikten in Bühl	48	—	44	—
349. Körner, Steueraufsehers Relikten in Breisach	48	—	44	—
350. Hoffmann, Zoll- und Steuereinnehmers Wittwe in Waldshut .	64	—	58	40
351. Schneider, Beiförsters Relikten in Gissigheim (vom 1. September 1854 anfangend)	48	—	56	—
352. Roß, Briefträgers Relikten in Kehl	64	—	48	—
353. Welchlin, Bahnwarts Relikten in Hügelheim	48	—	44	—
354. Zink, Eisenbahn- und Postbureaudieners Wittwe in Rastatt . .	48	—	36	—
355. Schuhmacher, Bahnwartsrelikten in Neckarau	48	—	36	—
356. Schwing, Hauptzollamtsdieners Wittwe in Haltingen	64	—	42	40
357. Krambs, Grenzaufsehers Relikten in Kirchheim (bei Heidelberg)	48	—	36	—
358. Wimmer, Accisamtsgehilfen Relikten in Karlsruhe	64	—	42	40
359. Grünewald, Gendarmen und Untererhebers Relikten in Leutershausen	48	—	40	—
— Glaser, Kondukteurs Wittwe in Rastatt, Abfindung wegen Auswanderung	—	—	224	—
360. Frei, Salinedieners Wittwe in Rappenau	48	—	32	—
361. Marqueland, Bahnwarts Relikten in Friedrichsfeld	48	—	28	—
362. Butz, Grenzaufsehers Relikten in Wyhl	48	—	32	—
363. Gantert, Platzmeisters Relikten in Albbruck	72	—	48	—
Uebertrag . . .	22,264	—	22,244	—

	Jahres-betrag. fl.	kr.	Ratum für 1855. fl.	kr.
Uebertrag . . .	22,264	—	22,244	—
364. Burkard, Postenführers Relikten in Rust	64	—	37	20
365. Stenzel, Zugmeisters Wittwe in Freiburg	48	—	24	—
366. Gasser, Amtsdieners Wittwe in Oberkirch	88	—	51	20
367. Eisele, Oberpedellen Wittwe in Freiburg	96	—	56	—
368. Rey, Steueraufsehers Wittwe in Waldulm	48	—	24	—
369. Pezold, Steuerperäquators Wittwe in Freiburg	96	—	56	—
370. Männle, Polizeiwachmeisters Relikten in Rastatt	90	—	53	20
371. Schwörer, Polizeidieners Relikten in Konstanz	48	—	24	—
372. Häußer, Gendarmen Wittwe in Karlsruhe	48	—	20	—
373. Eckart, Grenzaufsehers Relikten in Dorf Kehl und Leutershausen	48	—	28	—
374. Baumer, Zollamtsdieners Wittwe in Löffingen	48	—	36	—
375. Geppert, Gendarmen Relikten in Büchig	48	—	20	—
376. Gerber, Waldaufsehers Wittwe in Ziegelhausen	48	—	20	—
377. Siebenpfeiffer, Eisenbahnpackers und Bureaudieners Relikten in Mannheim	64	—	26	40
378. Seuffert, Gendarmen Wittwe in Rothenfels	48	—	16	—
379. Weilemann, Zollamtsdieners Wittwe in Meersburg	48	—	20	—
380. Oestreicher, Nebenzollamtsassistenten Relikten in Lörrach . . .	80	—	20	—
381. Ruh, Zolleinnehmers Relikten in Oberhausen, Amts Kenzingen	64	—	26	40
382. Frei, Grenzaufsehers Relikten in Stühlingen	48	—	16	—
383. Manz, Grenzaufsehers Wittwe in Durmersheim	48	—	20	—
384. Dußel, Gendarmeriebrigadiers Relikten in Wiesloch	64	—	16	—
385. Kräßig, pens. Gendarms und Untererhebers Wittwe in Oberachern	48	—	8	—
386. Haberstroh, Gefangenwärters Relikten in Philipsburg	48	—	16	—
387. Lenz, Gendarmen Relikten in Ettlingen	48	—	8	—
388. Laboureur, Polizeidieners Wittwe in Konstanz	48	—	8	—
389. Busch, pens. Gendarms und Untererhebers Wittwe in Külsheim	48	—	8	—
390. Pfefferle, Bahnwarts Wittwe in Durlach	48	—	8	—
391. Michenfelder, Grenzaufsehers Kinder in Ettlingen	64	—	48	—
392. Stahl, Eisenbahnpackers und Bureaudieners Wittwe in Heidelberg	64	—	10	40
393. Haug, Hauptzollamtsdieners Wittwe in Hilzingen (v. 1. August bis 6. Oktober 1855, wo sie starb)	48	—	8	48
394. Moser, Postenführers Wittwe in Heidelberg	48	—	4	—
395. Ernst, Grenzaufsehers Wittwe in Meersburg	48	—	4	—
Summe . . .	24,096	—	22,986	48

	Jahresbetrag.		Ratum für 1856.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Abgang:				
1. Jäger, Untererhebers Wittwe in Stühlingen	64	—	54	24
2. Gaſſenmaier, Steueraufſehers Wittwe in Stein	48	—	41	44
3. Glaſer, Kondukteurs Wittwe in Raſtatt (ausgewandert)	64	—	—	—
4. Grimm, Emilie, Zolleinnehmers Tochter in Bruchſal	64	—	35	23
5. Klapperer, Ferd., Gendarmen Sohn in Wertheim	48	—	20	32
6. Kempf, Marie, Grenzaufſehers Tochter in Schlatt	64	—	30	24
7. Haug, Hauptzollamtsdieners Wittwe in Hilzingen	48	—	—	—
8. Hitſcherich, Polizeidieners Tochter in Bruchſal	48	—	36	—
Summe . . .	448	—	218	27
Somit Stand auf 1. November 1855: 387 Suſtentationen mit . . .	23,648	—	22,768	21

IV. Zahl der Mitglieder der Anſtalt.

Stand auf 1. Januar 1855	3577	Mitglieder.
Stand auf 1. Januar 1856	3627	"
Die Zahl hat ſich ſonach vermehrt um .	50	"

Karlsruhe, den 3. April 1856.

Verwaltungsrath der Wittwenkaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung.

von Böckh.

Vdt. Hambel.

Dienſterledigungen.

Die evangeliſche Pfarrei Langenſteinbach, Dekanats Durlach, mit einem Competenzanſchlag von 784 fl. 1 kr., worauf jedoch von dem neuernannten Pfarrer zu bezahlende Schulden von ungefähr 100 fl. haften, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 6 Wochen nach Vorſchrift bei großherzogl. evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Die Obereinnehmereien Pforzheim und Conſtanz ſind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stellen haben ihre deßfallſigen Geſuche längſtens binnen drei Wochen bei großherzoglicher Steuerdirektion einzureichen.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 7. April d. J. der katholiſche Pfarrer Joſeph Andreas Görlacher von Oehningen.
„ 10. „ „ „ Obereinnehmer Klaiber in Konſtanz.
„ 13. „ „ „ der penſionirte Verwalter der Heil- und Pflegeanſtalt Illenau, Schenck in Freiburg.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XIV. vom 23. April d. J., Seite 120 ſoll es heißen: Amt Pfullendorf ſtatt Hamberg „Homberg".

Nr. XVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 6. Mai 1856.

Inhalt.

Gesetz: Die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: Die Ernennung von Schwurgerichtspräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Erledigung eines Platzes in dem adeligen Damenstift zu Pforzheim betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend. Die Gebühren der Steuerperäquatoren für das Ab- und Zuschreiben in den Steuerzettelabschriften der Gemeinden betreffend. Die Schenkung des Freifräuleins Charlotte von Schubert aus St. Petersburg, zur Zeit in Baden wohnhaft, an die von Stulz'sche Waisenanstalt zu Lichtenthal betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die Steuererhebung für die Jahre 1856 und 1857 betreffend.

Todesfall.

Gesetz,

die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die noch rückständigen Forderungen der Gemeinden und Privaten für Verpflegung und Transport der in dem Zeitraum vom März 1848 bis 15. Mai 1849 im Großherzogthum befindlich gewesenen Truppen anderer deutscher Bundesstaaten sollen — insoweit nicht einzelne Truppentheile den betreffenden Gemeinden als Exekutionstruppen zugewiesen waren — alsbald vorschüßlich befriedigt und zu diesem Zweck eine dem Bedarf entsprechende Umlage auf sämmtliche Steuerpflichtige des Landes gemacht werden.

Art. 2.

Zur Vergütung sollen kommen:

1. die von den Quartierträgern geleistete Naturalverpflegung für Mannschaft und Pferde;
2. Lieferungen an Lebensmitteln, Fourage, Stroh, Holz, Licht;
3. Kosten für die Einrichtung von Spitälern und Magazinen;
4. Heil- und Verpflegungskosten für kranke Militärpersonen;
5. Militärfuhren.

Andere Leistungen werden nicht vergütet. Die Kosten des Ausgleichungsgeschäfts werden aus der Umlage bestritten.

Art. 3.

Für die Vergütung gelten die Preise, welche nach der Anlage zum §. 6 des Gesetzes vom 30. März 1850, Regierungsblatt Nr. XVII., bei der Ausgleichung des Aufwands der durch den Maiaufstand nöthig gewordenen militärischen Hilfe zur Anwendung kamen.

Art. 4.

Die Vertheilung des hiernach erforderlichen Aufwands erfolgt zunächst auf die Gemeindeverbände. Den Gemeinden, welche unmittelbar oder durch ihre Angehörigen zur Vergütung geeignete Lasten getragen haben, wird das desfallsige Guthaben an ihrem Umlagebetreffniß in Abzug gebracht. Beträgt jenes mehr als dieses, so wird ihnen der Mehrbetrag vergütet. Die Zahlung an die Forderungsberechtigten geschieht durch Vermittlung der Gemeinden.

Art. 5.

Die Umlegung des Erfordernisses auf die einzelnen Gemeinden geschieht nach dem Verhältniß der Summe aller für das Jahr 1849 in Ansatz gebrachten Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- und ordentlichen Klassensteuerschuldigkeiten der Steuerpflichtigen ihres Verbandes, unter Zuschlag von einem Viertel der Verbrauchssteuer an Wein und Fleisch nach dem Durchschnitt der Jahre 1846 und 1847.

Art. 6.

In den einzelnen Gemeindeverbänden vermittelt der Gemeinderath sofort die Vertheilung auf die Steuerpflichtigen durch Feststellung einer Umlage nach dem im Kataster von 1856 eingetragenen Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- und ordentlichen Klassensteuerkapital.

Die Steuerkapitalien des Staates, welche auch bei der Vertheilung auf die Gemeinden nach Artikel 5 nicht in Betracht kommen, bleiben ohne Ausnahme frei.

Art. 7.

Statt der im vorhergehenden Artikel bestimmten Art der Umlegung kann auch eine andere gewählt, oder das Erforderniß des einzelnen Gemeindeverbands auf andere zweckmäßig erscheinende Weise aufgebracht werden, jedoch nur unter Erfüllung der Bedingungen und Beobachtung der Vorschriften, welche das Gesetz über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden für den von der Regel abweichenden Weg vorschreibt, auf welchem das Bedürfniß gedeckt werden will.

Art. 8.

Die Rechnung über die durch gegenwärtiges Gesetz angeordnete Kostenausgleichung wird den Ständen zur Prüfung vorgelegt werden.

Mit dem Vollzuge ist das Ministerium des Innern beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. April 1856.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung von Schwurgerichtspräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf den Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 werden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzungen für das zweite Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Stempf in Mannheim, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ahles daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Brauer in Bruchsal, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Geiber daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Kirn in Freiburg, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Eimer daselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Selb in Konstanz, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Bujard daselbst.

Karlsruhe, den 25. April 1856.

Großherzogliches Justizministerium.
J. A. d. P.
Junghanns.

Vdt. Heydweiller.

Die Erledigung eines Platzes in dem adeligen Damenſtift zu Pforzheim betreffend.

Durch den Tod der bisherigen Stiftsdame Freiin Karoline von Degenfeld iſt ein Platz in dem adeligen Damenſtift zu Pforzheim für die dazu berechtigten Familien erledigt worden.

Die desfallſigen, nach Vorſchrift der Statuten abzufaſſenden Geſuche ſind binnen 6 Wochen bei der Frau Aebtiſſin einzureichen.

Karlsruhe, den 1. April 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
B. V. d. P.
Weizel.

Vdt. Eſchborn.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreiſes die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. April 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
B. V. d. P.
Weizel.

Vdt. Eſchborn.

Es haben geſtiftet:

ein Ungenannter zum Kirchenfond Immendingen für Abhaltung einer ſtillen Meſſe für Revierförſter Aloys Federle 40 fl.;

eine Unbekannte in die evangeliſche Kirche zu Konſtanz einen Fußteppich im Werth von 50 fl.;

Sylveſter Maier in Wollmatingen zum dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond Aichen 100 fl.; die Zinſe hievon ſollen unter die Armen vertheilt werden;

Paul Siebler von Saig in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Marie Bühler von Uehlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer ſtillen Meſſe 42 fl. 40 kr.;

Johann Haas Wittwe von Ehingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung zweier ſtillen Jahrtagsmeſſen 72 fl.;

Eliſabethe Brecht von Arlen in den dortigen Kirchenfond für einen Jahrtag 36 fl.;

Johann Georg Walk von Großſchönach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Derſelbe in den dortigen Schulfond für Anſchaffung von Schulrequiſiten armer Schulkinder 37 fl. 15 kr.;

Johann Hall von Aaſen zum dortigen Armenfond 200 fl.;

Franz Burmann von Schollach in den Kirchenfond Urach für Abhaltung zweier ſtillen Meſſen 72 fl.;

Konrad Kaiſers Wittwe von Ippingen in den Kirchenfond daſelbſt für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

die Jünglinge zu Altheim, Amts Ueberlingen, in den dortigen Kirchenfond eine blaue Fahne im Werthe von 60 fl.;

mehrere Ungenannte eben dahin künſtliche Blumenſtöcke und Vaſen im Werthe von 8 fl. 30 kr.;

mehrere Ungenannte in eben dieſen Ort ein rothes Oelglas im Werthe von 8 fl.;

Joſeph Bartlers Wittwe von Klengen in den Kirchenfond Kirchdorf für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Unbekannte in die Kirche Gottmadingen ein neues Altartuch und ein Ciborienmäntelchen im Werthe von 25 fl.;

eine Ungenannte in die Kirche zu Winterſpüren ein Chriſtuskindchen ſammt Kiſſen im Werthe von 6 fl. 30 kr.;

mehrere Frauen eben dahin vier Blumenſträuße im Werthe von 16 fl.;

Pfarrer Wendelin Buri zu Wiechs, Amts Blumenfeld, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 45 fl.;

Wilhelm Reißle von Kirchdorf in den dortigen Armenfond 200 fl.;

Joſeph Breinlingers Wittwe von Liptingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Schloßkaplan Nägele in Hersberg in den Armenfond Kippenhauſen 30 fl.;

Karoline Oſchwald von Heiligenberg in den Kirchenfond zu Röhrenbach für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Johann Vogt von Kappel (Amts Neuſtadt) in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 100 fl.;

Sebaſtian Kuttruffs Wittwe von Röthenbach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 46 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Röthenbach für Abhaltung eines Jahrtages 46 fl.;

Johann Baptiſt Tröndle von Oberwangen zum St. Michaels-Kapellenfond daſelbſt für Abhaltung zweier heiligen Meſſen 85 fl.;

der Verein Eintracht zu Stockach in den dortigen Armenfond 102 fl. 12 kr., wovon 50 fl. zum Grundſtock und 51 fl. 12 kr. im Laufe dieſes Jahres für die Ortsarmen verwendet werden ſollen;

Bürgermeiſter Atzenhofer zu Daiſendorf in die dortige Kapelle 4 Altarleuchter im Werth von 38 fl.;

mehrere Ungenannte zum Armenfond Hilzingen 49 fl.;

Xaver und Creszens Löhle von Rohrdorf in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Pius Weiſer von Bubenbach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Fidel Meiers Eheleute von Binningen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Wittwe Reichle von Freudenberg in die Kirche zu Denkingen für Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Dieſelbe eben dahin zur Anſchaffung einer neuen Evangelienglocke 250 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Burgweiler ſechs große Blumenſtöcke im Werthe von 40 fl., ſechs kleine Blumenſtöcke im Werthe von 8 fl. und zur Verſilberung der Feſtlampe 5 fl.;

ein Ungenannter in den Lokalarmenfond zu Stetten (Amts Meßkirch) 40 fl.;

Lehrer Meinrad Knäpples Eheleute von Nußdorf in den dortigen Kapellenfond für Abhaltung eines Jahrtages 100 fl.;

die Erben des Pfarrers Epple in Heinſtetten in den Kirchenfond daſelbſt für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Sebaſtian Meier von Rielaſingen in den Kirchenfond daſelbſt für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Urſula Ruther von Winterſulgen in die Pfarrkirche zu Röhrenbach für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Johann Georg Förderers Wittwe von Oberlenzkirch in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

Dieſelbe in den dortigen Armenfond 150 fl., wovon der Zins alle Jahre unter die Armen von Ober- und Unterlenzkirch zu vertheilen iſt;

Alois Riegger von Riedhof, Gemeinde Altheim, in den Kirchenfond zu Altheim, Amts Ueberlingen, zur Abhaltung einer ſtillen Meſſe 36 fl.;

Dekan Müller in Elzach in den Kirchenfond zu Bräunlingen für Abhaltung eines Jahrtages 75 fl.

Die Gebühren der Steuerperäquatoren für das Ab- und Zuſchreiben in den Steuerzettelabſchriften der Gemeinden betreffend.

Im Einverſtändniſſe mit großherzoglichem Finanzminiſterium wird der §. 5 der dieſſeitigen Verordnung vom 12. Dezember 1843 (Regierungsblatt Nr. I. von 1844) die Benützung der Staatsſteuerkataſter zur Fertigung der Gemeindeumlage-Regiſter betreffend, abgeändert wie folgt:

„Für Impreſſen, Zuſammenzählung, Beglaubigung, Abſchluß u. ſ. w. kann von den Steuerperäquatoren nichts in Anrechnung gebracht werden, dagegen dürfen dieſelben für das Ab- und Zuſchreiben außer der im §. 2 feſtgeſetzten Gebühr, alsdann noch ein Averſum von Einem Gulden aufrechnen, wenn die Gebühr, welche nach §. 2 zu berechnen iſt, mindeſtens den Betrag von einem Gulden erreicht. Der Bezug dieſes Averſums iſt nicht davon abhängig, an welchem Orte oder bei welcher Gelegenheit das Geſchäft vollzogen wurde."

Karlsruhe, den 21. April 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel. Vdt. Buiſſon.

Die Stiftung des Freifräuleins Charlotte von Schubert aus St. Petersburg, zur Zeit in Baden wohnhaft, an die von Stulz'sche Waisenanstalt zu Lichtenthal betreffend.

Die von dem Freifräulein Charlotte von Schubert aus St. Petersburg, zur Zeit in Baden wohnhaft, der von Stulz'schen Waisenanstalt zu Lichtenthal gemachte Schenkung im Betrage von 1000 fl., deren Zinsen dazu verwendet werden sollen, daß Zöglinge der Anstalt sich zu irgend einem Geschäfte ausbilden, hat die Staatsgenehmigung erhalten, was zum ehrenden Andenken an die Geschenkgeberin hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 26. April 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel.

Vdt. Eschborn.

Die Steuererhebung für die Jahre 1856 und 1857 betreffend.

Nach Ansicht des Artikels 9 des Finanzgesetzes vom 23. d. M. wird auf den Grund des genehmigten Budgets Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Für jedes der Jahre 1856 und 1857 werden zur Bestreitung der allgemeinen Landes- und der besonderen Bezirksbedürfnisse erhoben:

1. an Staatssteuer:

a. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer von 100 fl. Steuerkapital
Ein und zwanzig Kreuzer;

b. Gewerb- und Klassensteuer von 100 fl. Steuerkapital
Drei und zwanzig Kreuzer;

c. Beförsterungssteuer von 100 fl. Steuerkapital
Sechs Kreuzer;

d. Kapitalsteuer von 100 fl. Steuerkapital
Acht Kreuzer;

2. zu besonderen Bezirksbedürfnissen:

a. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Rheinorte von 100 fl. Steuerkapital
Vier Kreuzer;

b. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Orte an Nebenflüssen von 100 fl. Steuerkapital
Zwei Kreuzer;

c. Dammbaubeiträge nach den von den großherzoglichen Kreisregierungen genehmigten Anschlägen.

§. 2.

So weit der Steuereinzug auf den Grund der Gesetze vom 30. November v. J. (Regierungsblatt S. 303) und vom 5. d. M. (Regierungsblatt S. 67) nicht schon erfolgt ist, hat derselbe auf die geordneten Verfalltermine zu geschehen.

Die Feststellung und der Einzug der Kapitalsteuer insbesondere ist nach den in der Verordnung vom 13. Mai 1850 (Regierungsblatt 1850, S. 195) gegebenen Vorschriften zu bewirken.

§. 3.

Rücksichtlich der Zustellung der Forderungszettel über die Kapitalsteuer an die Steuerpflichtigen ist, wo diese Zustellung nicht unmittelbar durch den Erheber an den Steuerpflichtigen geschehen kann, zunächst ein Termin anzuberaumen, binnen welchem die Steuerpflichtigen ihre Forderungszettel beim Steuererheber abholen können. Erfolgt dann diese Abholung innerhalb des hiezu anberaumten Termines nicht und sind demnach die Steuerzettel den Steuerpflichtigen zusenden zu lassen, so soll dies in versiegeltem Umschlag geschehen, wofür dem Steuererheber je ein Viertelskreuzer vom Stück aus der Steuerkasse vergütet wird.

Den genauen Vollzug dieser Anordnung haben die Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter besonders zu überwachen.

§. 4.

Die großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Karlsruhe, den 28. April 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 14. April d. J. der pensionirt gewesene Hauptmann Graf von Kageneck zu Bleichheim.

Nr. XVIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 9. Mai 1856.

Inhalt.

Geſetz: Den Schutz des Commiſſionshandels betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend. Verordnung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: Die Beſteuerung der Zehntfreiheit bei den durch die Zehntablöſung zehntfrei gewordenen, aber zur Zeit noch als zehntbar beſteuerten Grundſtücken betreffend.

Todesfall.

Geſetz,

den Schutz des Commiſſionshandels betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. I.

Die Sätze 93 und 95 des Handelsrechts werden aufgehoben und durch nachfolgende Beſtimmungen erſetzt:

Satz 93.

Der Kaufbeſorger, dem Waaren von einem andern Platze zum Verkauf für Rechnung eines Beſtellers oder zur Aufbewahrung zugeſchickt werden, hat wegen aller aus dieſer oder einer anderen Verkaufs- oder Einkaufsbeſorgung entſtandenen Forderungen ein Innebehaltungsrecht auf die Waaren, ſo lange dieſelben in ſeinen Vorrathshäuſern oder in einer öffentlichen Niederlage zu ſeiner Verfügung liegen, oder ſobald er, auch vor ihrer Ankunft, durch einen Schiffsladſchein oder Frachtbrief beweiſen kann, daß ſie an ihn abgeſendet ſind.

Satz 94 a.

Wenn der Kaufbeſorger die von einem andern Platze zugeſchickten Waaren nicht dem erhal-

tenen Auftrag gemäß verkaufen kann, oder wenn der Auftrag beschränkt oder widerrufen worden ist, oder wenn er dahin ging, die Waaren bis auf nähere Verfügung an sich zu behalten, so kann er von dem Bezirksgericht seines Wohnsitzes die öffentliche Versteigerung der Waaren oder eines Theils davon zu seiner Befriedigung anordnen lassen.

Er muß jedoch die Richtigkeit seiner Ansprüche, und daß er den Besteller brieflich gemahnt, bescheinigen.

Dieses Recht hat der Kaufbesorger auch gegenüber von andern Gläubigern und der Gantmasse des Bestellers.

Satz 94 b.

Das in Satz 93 bestimmte Innebehaltungsrecht, sowie das in Satz 94 a. bestimmte Recht auf Versteigerung steht auch demjenigen Kaufbesorger zu, der für Rechnung eines an einem andern Platze wohnenden Bestellers Waaren eingekauft hat.

Satz 94 c.

Was in den Sätzen 93, 94, 94 a. und 94 b. von Waaren gesagt ist, findet auch auf Werthpapiere Anwendung.

Satz 95.

Darlehen, Vorschüsse und Zahlungen eines Zwischenhändlers auf Waaren, welche von einer an dem nämlichen Orte wohnenden Person bei ihm hinterlegt oder ihm zum Verkauf angewiesen worden sind, erlangen nur durch Beobachtung der landrechtlichen Vorschriften über den Faustpfandvertrag Vorrechte auf diese Waaren.

Art. II.

Das zweite Kapitel des VI. Titels des Handelsrechts erhält folgenden Zusatz:

Satz 102 b.

Der Waarenversender hat auf die zugeschickte Waare wegen der dafür aufgelaufenen Gebühren und Auslagen ein Innebehaltungsrecht und kann solches nöthigen Falls nach der im Satze 94 a. bezeichneten Weise geltend machen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. April 1856.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 19. April d. J.

den Hofrath Süpfle am Lyceum dahier einstweilen in Pensionsstand zu versetzen;

den Lehrern Schmidt und Deimling am Lyceum zu Mannheim und Caspari am Lyceum zu Wertheim den Titel als Professor zu verleihen;

die Lehramtspraktikanten Karl von Langsdorf am Lyceum zu Wertheim, Maximilian Wolf am Gymnasium zu Bruchsal, Georg Arnold am Pädagogium und der höheren Bürgerschule zu Pforzheim als Lehrer mit Staatsdienereigenschaft an den genannten Anstalten zu ernennen;

das Amtschirurgat Donaueschingen zu Hüfingen dem praktischen Arzte Richard Willibald daselbst zu übertragen;

unter dem 1. Mai d. J.

den Oberlieutenant Kraus vom Generalstab zum Hauptmann zu befördern und zum dritten Infanterieregiment zu versetzen, und

unter dem 2. Mai d. J.

den Hauptmann von Holtzing vom Artillerieregiment, unter Beförderung zum Major, zu HöchstIhrem Flügeladjutanten zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben im Jahre 1855 von dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 19. April 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel.

Vdt. Stösser.

Es haben gestiftet:

Anna Steiert von Freiburg dem Mutterhause der barmherzigen Schwestern in Freiburg 150 fl.;

Kaspar Ruth Wittwe von Freudenthal der Pfarrei Langenrain für jährliche Abhaltung einer stillen Messe 40 fl.;

Geistlicher Rath, Dekan und Pfarrer Franz Joseph Siegle zu Göggingen für die Pfarrpfründe daselbst eine Bibliothek im Anschlag von 506 fl. 25 kr.;

eine Ungenannte dem Orden der barmherzigen Schwestern in Freiburg 300 fl.;

der verstorbene Professor Friedrich Rees in Konstanz dem dortigen Lyceum für jährliche Lesung einer heiligen Messe 36 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Mai 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die verstorbene Bäcker Philipp Wittemann zu Buchen in den dortigen Armenfond 100 fl.;

eine ungenannte Frau in Epfenbach in die evangelische Kirche daselbst eine Altarbekleidung von Tuch mit silbernen Fransen im Werth von 17 fl.;

Domdekan Sigmund Brönner zu Limburg im Herzogthum Nassau in den katholischen Kirchenfond zu Ballenberg zu Abhaltung eines Jahrtages 75 fl., und in den Almosenfond daselbst 20 fl.;

die Georg Stolz'sche Ehefrau, Regina geb. Ratzel zu Distelhausen, in den dortigen Almosenfond 100 fl.;

Joseph Biemer von Langenelz in den Kirchenfond zu Mudau 75 fl. zu Abhaltung eines Jahrtages;

mehrere Ungenannte in die Pfarrkirche zu Messelhausen einen Rauchmantel und ein Velum für die Feier des Charfreitags zusammen im Werthe von 49 fl. 19 kr., ferner eine Altarstufenbedeckung, eine Bedeckung für das Taufwasser- und Weihwasserbecken für die hohen Festtage, zusammen im Werthe von 25 fl. 25 kr.;

mehrere Katholiken zu Wertheim in die dasige katholische Kirche einen Altarteppich, Werth 100 fl., eine Kanzelverzierung, Werth 25 fl., eine Lampe zum ewigen Lichte, Werth 20 fl.;

der verstorbene Buchhalter Franz Anton Drescher zu Wertheim in die dortige katholische Kirche 25 fl.;

die katholischen Lehrer des Dekanats Tauberbischofsheim in den katholischen Schulfond zu Külsheim 15 fl. 12 kr.;

der verlebte Peter Rein zu Waldhausen in den dasigen Kirchenfond zu Abhaltung eines Jahrtages 75 fl.;

Martha Eck zu Beckstein in den Kirchenfond daselbst 5 fl.;

die verlebte Anna Maria Greß zu Gissigheim in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 75 fl. für sich, und weitere 75 fl. zu Abhaltung eines solchen für sich und ihre Eltern;

Joseph Weinlein Wittwe zu Brezingen in den dasigen Kirchenfond zu Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 75 fl.;

ein Ungenannter 8 fl. 56 kr. als Beitrag zur Anschaffung eines neuen Abendmahlkelchs in die evangelische Kirche zu Reichertshausen;

Dekan und Pfarrer Ernsberger zu Oestringen in die katholische Kirche zu Kirchard ein Meßgewand im Werthe von 48 fl.;

Konrad Alter zu Hochhausen in den Kirchenfond daselbst 300 fl. zu Abhaltung von jährlichen 4 Engelämtern, und 200 fl., deren Zinsen jeweils für einen braven Jüngling in Hochhausen zur Erlernung eines Handwerks verwendet werden sollen;

mehrere Ungenannte in den evangelischen Almosenfond zu Laibenstadt 15 fl. 15 kr.

Georg Dill Wittwe von Königheim in den dasigen Kirchenfond 75 fl. zu Abhaltung eines Jahrtages;

Postsekretär Mathias Haub in Heidelberg dem katholischen Bürgerhospitale daselbst 500 fl.;

die verstorbene Babette Bißert zu Münerstadt in den Kirchenfond zu Messelhausen für ein Engelamt 75 fl. und für eine monatlich abzuhaltende einfache Stationsandacht 500 fl.;

Magdalene Heimberger zu Oberwittstadt in den dasigen Kirchenfond zu Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 100 fl.;

mehrere Ungenannte in die katholische Kirche zu Neckargemünd 10 Altarblumen im Werthe von 27 fl., 6 Ministrantenröckchen im Werthe von 34 fl., 3 Kanontafeln im Werthe von 5 fl., eine Pultbedeckung im Werthe von 42 kr., 1 Kanzeltuch im Werthe von 15 fl., 3 Altartücher im Werthe von 14 fl., 3 Vela zur Verhüllung der Kruzifixe im Werthe von 1 fl.; ein Tuch zu Verhüllung des Hauptaltars im Werthe von 6 fl., 2 Cherubine im Werthe von 12 fl., 2 kleine Armleuchter an den Tabernakel im Werthe von 3 fl., 2 Meßkännchen mit Teller im Werthe von 36 kr., 10 Blumenvasen im Werthe von 1 fl. 20 kr.;

die verlebte Hofbauer Michael Kremp Wittwe von Haßlingshof in den Kirchenfond zu Winzenhofen 108 fl. zu Abhaltung von jährlichen 3 heiligen Messen;

Georg Baier's Wittwe von Winzenhofen in den Kirchenfond daselbst 75 fl. zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes;

der verstorbene David Retzbach in Gommersdorf in den katholischen Kirchenfond allda zu Anschaffung eines neuen Kelchs 50 fl., und eine ungenannte Wohlthäterin zu demselben Zweck 21 fl.;

Ungenannt in die katholische Hospitalkirche zu Mannheim 2 Vorhänge an den Tabernakel im Werthe von 4 fl., 4 Altartücher im Werthe von 10 fl., ein Kommunionbuch im Werthe von 6 fl.

Verordnung,

die Besteuerung der Zehntfreiheit bei den durch die Zehntablösung zehntfrei gewordenen, aber zur Zeit noch als zehntbar besteuerten Grundstücken betreffend.

Nach Vorschrift der Grundsteuerordnung vom 20. Juli 1810 ist das Steuerkapital von Grundstücken, welche als zehntbar zur Steuer eingeschätzt worden sind, dann, wenn sie in der Folge zehntfrei werden, um einen den Steueranschlag für die Zehntfreiheit bildenden Zusatz zu erhöhen. Dieser Bestimmung gegenüber hat der §. 19 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 verfügt, daß die Zehntpflichtigen sechzehn Jahre lang von dem Jahre an, wo der Zehntbezug des Berechtigten zum erstenmal aufhört, mit einer höheren Steuer wegen der Zehntfreiheit ihrer Güter nicht belegt werden sollen. Es ist deßhalb eine Erhöhung des Steuerkapitals der Grundstücke wegen der durch die Zehntablösung erworbenen Zehntfreiheit bis jetzt nicht angeordnet worden. Da nun aber unterdessen schon in einer größern Anzahl von Gemarkungen oder Gemarkungstheilen der Zehntbezug des früheren Zehntherrn seit sechzehn Jahren aufgehört hat, daher in diesen Fällen die Erhöhung des Steuerkapitals der als zehntbar katastrirten Grundstücke nicht länger verschoben werden darf, so sehen wir uns veranlaßt, zu verfügen, wie folgt:

§. 1.

Alle als zehntbar katastrirten Grundstücke eines Steuerdistrikts, von welchen der Zehntbezug des Berechtigten in Folge der Zehntablösung seit sechzehn Jahren aufgehört hat, sollen durch einen dem Werthe der abgelösten Zehntlast entsprechenden Zusatz im Steueranschlage erhöht werden.

§. 2.

Die sechzehn Freijahre, nach deren Ablauf die Erhöhung des Steueranschlags eintreten soll, sind je vom 1. Januar des Jahres an zu zählen, in welchem der Zehntbezug des Berechtigten zum erstenmal unterblieben ist. Sie sind daher mit gegenwärtigem Jahre rücksichtlich aller jener Grundstücke umlaufen, von welchen der Berechtigte im Jahre 1840 oder früher zum letztenmal Zehnten bezogen hat.

Wurden die verschiedenen Gattungen des auf einem Grundstücke haftenden Zehnten oder die Antheile verschiedener Zehntberechtigten nicht gleichzeitig abgelöst, so laufen die Freijahre vom 1. Januar des Jahrs, in welchem der letzte Zehntbezug des oder der Berechtigten erstmals unterblieben ist.

§. 3.

Der Zusatz zum Steueranschlage für die durch die Ablösung erworbene Zehntfreiheit ist je für den Morgen jeder Kulturart und Klasse des früher zehntbaren Geländes eines Steuerdistrikts besonders festzusetzen.

Er soll nach §. 98 der Grundsteuerordnung im Fünf und zwanzigfachen des Ertrags bestehen, welchen der Zehnte, wie er zu entrichten war, nach mittleren Ernten und mittleren Preisen — den Steuerperäquationspreisen — vom Morgen jährlich gewährt hat.

Dieser Steueranschlag für die Zehntfreiheit darf jedoch in allen Fällen nur so hoch bemessen werden, daß er sich zum Steueranschlage für den Morgen des früher zehntbaren Geländes verhält, wie der Werth der abgelösten Zehntlast zum Werthe des mit solcher Last behafteten Geländes.

§. 4.

Finden sich von einzelnen Kulturarten oder von einzelnen Klassen einer Kulturart bereits Steueranschläge für die Zehntfreiheit vor, so sind dieselben, wo sie nach vorgängiger Prüfung angemessen erscheinen, als allgemeiner Steueranschlag für die Zehntfreiheit der betreffenden Kulturart und Klasse anzunehmen. Erscheinen sie nicht angemessen, so treten sie außer Anwendung und an ihre Stelle die nach §. 3 zu bestimmenden neuen Anschläge. Wird ein bereits bestehender Steueranschlag für die Zehntfreiheit für zu nieder erachtet, so kann er nur dann als nicht angemessen verworfen werden, wenn den Umständen nach angenommen werden muß, daß bei der ursprünglichen Festsetzung ein Irrthum begangen worden ist.

§. 5.

Die Steueranschläge für die Zehntfreiheit sind durch Schätzung zu ermitteln.

Die Letztere geschieht unter Leitung eines Steuerperäquators durch die beiden Mitglieder des Ortsschatzungsausschusses und einen aus einem benachbarten Steuerdistrikte beigezogenen Schätzer.

Der Steuerperäquator wie der auswärtige Schätzer werden von der Steuerdirektion ernannt und der auswärtige Schätzer ist nach Vorschrift der Grundsteuerordnung verpflichten zu lassen.

§. 6.

Das Ergebniß der Schätzung, welches in einem Schätzungsprotokolle niedergeschrieben und von den Schätzern beurkundet wird, muß den Grundbesitzern in Gegenwart des Steuerperäquators, der Schätzer und einer Urkundsperson aus dem Gemeinderath eröffnet werden.

Hierüber, sowie über die etwa vorgebrachten Erinnerungen der Grundbesitzer und die Gegenbemerkungen der Schätzer ist ein weiteres Protokoll aufzunehmen, welches der Steuerperäquator, die Schätzer und die Urkundsperson aus dem Gemeinderath zu unterzeichnen haben.

§. 7.

Auf Vorlage der im §. 6 erwähnten beiden Protokolle sind die Steueranschläge für die Zehntfreiheit von großherzoglicher Steuerdirektion festzusetzen.

Wo es ihr nöthig scheint, kann sie durch Sachverständige aus Nachbarorten eine zweite Abschätzung vornehmen lassen.

§. 8.

Sind die Steueranſchläge für die Zehntfreiheit feſtgeſetzt, ſo iſt ſofort die Berichtigung der betreffenden Grundſteuerzettel anzuordnen. Sie wirkt je vom nächſtfolgenden Steuerjahr an.

§. 9.

Die Koſten für Feſtſetzung der Steueranſchläge für die Zehntfreiheit und die Koſten für Berichtigung der Steuerzettel trägt die Steuerkaſſe.

§. 10.

Der Vollzug gegenwärtiger Verordnung findet, was die Grundſtücke betrifft, von welchen im Jahre 1840 oder früher letztmals ein Zehntbezug für den Zehntherrn ſtatt hatte, beim Ab- und Zuſchreiben für 1857, was dagegen die Grundſtücke anbelangt, von welchen im Jahre 1841 oder ſpäter zum letztenmal ein Zehntbezug für den Zehntherrn eingetreten iſt, beim Ab- und Zuſchreiben für 1858, beziehungsweiſe für das entſprechend ſpätere Jahr, ſtatt.

Die großherzogliche Steuerdirektion hat für den Vollzug zu ſorgen.

Karlsruhe, den 5. Mai 1856.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 10. März d. J. der katholiſche Pfarrer Joſeph Anton Beck von Ringsheim,
„ 20. April d. J. der Bezirksingenieur Adolph Bayhinger in Achern.

Nr. XIX. 167

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 15. Mai 1856.

Inhalt.

Gesetz: Die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Gesetz,

die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.
Voraussetzungen des Unternehmens.

Wo es zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, kann eine Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattfinden, wenn

mindestens zwei Drittheile der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklären;

die Zustimmenden nach dem Steuerkapital zwei Drittheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, und das Staatsministerium die Genehmigung zur Ausführung ertheilt.

Art. 2.
Befreite Grundstücke.

Dem Zwange des Art. 1 sind nicht unterworfen

1. Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
2. die mit den Gebäuden eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben;

3. Baumstücke und eingefriedete Gärten;
4. Weinberge (Rebgelände);
5. Waldungen;
6. Sand-, Lehm-, Thon- und Erzgruben, Stein- und Schieferbrüche, Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen- und Gypslager, endlich zum Bergbau gehörige Grundstücke, sofern diese Gruben, Brüche, Lager und Bergwerke im Betrieb sind;
7. Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden, soweit es dieser Grundstücke zur angemessenen Benützung der Quellen bedarf.

Art. 3.

Ausnahmsweiser Beizug befreiter Grundstücke.

Eine zu Folge des Art. 2 dem Zwange nicht unterworfene Liegenschaft kann ausnahmsweise beigezogen werden, wenn das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist.

Ueber die Verbindlichkeit hiezu entscheidet das Staatsministerium und der Vollzug richtet sich nach den Titeln III. bis VI. (§. 24 bis 93) des Gesetzes vom 28. August 1835 über die zwangsweise Abtretung zum öffentlichen Nutzen.

Art. 4.

Freilassung einzelner Grundstücke.

Enthält eine dem Zwang unterworfene Grundfläche ein Grundstück von so besonderer Beschaffenheit, daß sein Werth durch andere Grundstücke nicht ausgeglichen werden kann, so soll dasselbe auf Ansuchen des Eigenthümers vom Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn letzteres auch ohne das betreffende Grundstück sich zweckmäßig ausführen läßt.

Art. 5.

Einleitung des Verfahrens, Prüfung, Genehmigung des Antrags.

Die Staatsverwaltungsbehörde hat den bei ihr einkommenden Antrag auf Zusammenlegung von Grundstücken unter Zuzug eines oder mehrerer Sachverständigen vorläufig zu prüfen und, wenn sie ihn nicht sofort verwerflich findet, zur Abstimmung der Betheiligten zu bringen.

Im Falle der Zustimmung der Mehrheit und nach Erhebung der Einwendungen der Minderheit ist der Antrag dem Staatsministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 6.

Abstimmung.

Das Nichterscheinen bei der Abstimmung gilt als Einwilligung in das beantragte Unternehmen.

Die Zustimmung ist in den Fällen, wo es darauf ankommt, an die Förmlichkeiten nicht gebunden, welche das Gesetz für die Veräußerung der Güter gewisser Personen vorschreibt.

Die Art der Vorladung und der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags bestimmt die Vollzugsverordnung.

Wenn die öffentliche Verkündung vorschriftsmäßig stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder vorgeladen worden sei.

Art. 7.

Vollzugsbehörde.

Die Ausführung des Unternehmens geschieht durch eine Commission unter Leitung der Staatsverwaltungsbehörde.

Die Commission besteht aus einem von der Staatsverwaltungsbehörde zu ernennenden Vorsitzenden, sodann aus einem Geometer und einem oder mehreren Sachverständigen, welche, sofern sich die betheiligten Grundbesitzer über die Wahl nicht vereinbaren, ebenfalls von der Staatsverwaltungsbehörde aufgestellt werden.

Art. 8.

Aufgabe der Vollzugscommission.

Die Commission hat

1. die Anzahl und Größe der Grundstücke, mit welchen jeder Eigenthümer betheiligt ist, zu ermitteln;
2. über den Beizug oder die Befreiung einzelner Grundstücke zu entscheiden;
3. den Werth der Grundstücke mit Rücksicht auf die darauf haftenden Dienstbarkeiten abzuschätzen;
4. jedem Eigenthümer das ihm gebührende Gelände anzuweisen;
5. Geldentschädigungen und andere Ausgleichungen zu bestimmen.

In allen Fällen hat die Commission zunächst dahin zu wirken, daß die Betheiligten sich gütlich über ihre wechselseitigen Ausgleichungen vereinbaren.

Art. 9.

Rücksichten beim Güterumtausch.

Jedem Eigenthümer soll für den Werth der abgetretenen Grundstücke, soweit thunlich, Ersatz in Grundstücken von gleicher Gattung und wenigstens annähernd gleicher Bodengüte geleistet werden.

Auch soll darauf gesehen werden, daß jeder Eigenthümer den Ersatz thunlichst in gleicher Lage, wo sich sein früheres Besitzthum befand, und in gleicher durchschnittlicher Entfernung von seiner Wohnung erhalte.

Der Werth der Grundstücke ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit derselben zu bemessen.

Art. 10.

Entschädigung in Geld.

Eine Entschädigung in Geld soll nur auferlegt, beziehungsweise zuerkannt werden:

1. zur Ausgleichung kleiner nicht zu vermeidender Werthsunterschiede zwischen dem umgetauschten Gelände;
2. wenn ein Grundstück aus besonderen Gründen vorübergehend einen erheblich höheren oder erheblich geringeren als den durchschnittlichen Ertrag erwarten läßt;
3. wenn nur ein kleines Stück abzutreten ist und es an schicklich gelegenem Grund und Boden zum Ersatze mangelt.

Art. 11.

Eröffnung des Entwurfs zur Ausführung, Erinnerung und Rekurs dagegen.

Gegen die Art der Ausführung des Unternehmens durch die Commission können die Betheiligten jederzeit, jedoch spätestens in der bei der Eröffnung des Entwurfs hierzu anzuordnenden Tagfahrt, Einwendungen vorbringen, welche die Commission zu prüfen und zu erledigen hat.

Ein Rekurs findet nur statt wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes. Eine nochmalige Prüfung der in Art. 8 genannten, von der Commission erledigten Punkte kann nur dann verlangt werden, wenn dabei erhebliche thatsächliche Irrthümer unterlaufen sind, oder wenn wahrscheinlich gemacht wird, daß auffallende Benachtheiligungen vorgekommen sind.

Zur Vornahme aller derartiger wiederholter Prüfungen wird, sobald es nöthig fällt, die Commission von der Staatsverwaltungsbehörde durch drei weitere Sachverständige verstärkt.

Art. 12.

Einstellung und Aenderung des Plans des Unternehmens.

Eine Einstellung des Vollzugs oder eine Aenderung des Plans des Unternehmens kann nur durch die in Art. 1 bestimmte Mehrheit beschlossen werden.

Art. 13.

Vorzugs- und Unterpfandsrechte.

Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche auf einer abzutretenden Liegenschaft ruhen, gehen nach dem bestehenden Rang auf die zum Ersatz zugewiesene Liegenschaft über.

Art. 14.

Tritt eine Liegenschaft an die Stelle von mehreren einzelnen Grundstücken, welche nicht alle, oder wovon jedes mit anderen Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belastet ist, so erstrecken sich die

übergegangenen Rechte auf denjenigen ideellen Theil des erworbenen Grundstückes, welcher dem Verhältniß des Werthes der ursprünglich verhafteten zu dem der erworbenen Liegenschaften entspricht.

Art. 15.

Hat der Eigenthümer, auf dessen Grundstücken Vorzugs- oder Unterpfandsrechte lasten, für einen Theil des abgetretenen Geländes nach Art. 10 eine Ausgleichung in Geld erhalten, so muß dieselbe in Ermangelung einer anderen Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. August 1837 hinterlegt werden.

Art. 16.

Erbdienstbarkeiten.

Erbdienstbarkeiten, welche auf der ganzen Grundfläche haften, auf die sich die Zusammenlegung erstreckt, erleiden dadurch keine Aenderung.

Erbdienstbarkeiten dagegen, welche nur auf einzelnen Theilen der betreffenden Grundstücke haften, bleiben auf diesen nur in so weit, als es nicht thunlich ist, sie vom Grundstücke, das ein Eigenthümer abtritt, auf jenes zu verlegen, das er erwirbt.

Art. 17.

Weggerechtigkeiten.

Wegrechte, welche in Folge der Zusammenlegung nutzlos werden, hören auf.

Neue Grunddienstbarkeiten können durch die Ausführung des Unternehmens in rechtsgültiger Weise auf ein Grundstück gelegt werden.

Art. 18.

Obereigenthum, Nießbrauch, Pacht.

Beim Obereigenthum, beim Nießbrauch und beim Pachtverhältniß kommt die Regel des Art. 13 zur Anwendung, und im Falle des Art. 14 wird ein entsprechender reeller Theil des erworbenen Grundstücks zur Stellvertretung angewiesen.

Läßt sich auf diesem Wege zwischen dem Pächter und Verpächter die Ausgleichung in einer für beide Theile billigen Weise nicht ausführen, so ist dieselbe nach Ermessen der Commission durch Geldentschädigung, durch Beitrag an dem vom Eigenthümer zu zahlenden oder durch Theilnahme an dem ihm zugewiesenen Aufgeld oder durch Minderung oder Erhöhung des Pachtzinses zu bewirken.

Auch kann die Commission nöthigen Falls die Aufkündung des Pachtes zulassen.

Art. 19.

Theilnahme Dritter am Verfahren.

Derartige Berechtigte (Art. 13, 17, 18) können, soweit es zur Sicherung ihrer Rechte nöthig ist, beim Verfahren auftreten. Uebrigens ist auch von Amtswegen auf diese Rechte Bedacht zu nehmen.

Art. 20.

Bestätigung des Vollzugs- und Eigenthumsübergangs.

Nach endgültig erledigtem Verfahren erklärt die Staatsbehörde, welche damit beauftragt werden wird, das Geschäft für vollzugsreif, und bestimmt zugleich den Zeitpunkt, in welchem das Eigenthum der umgetauschten Güterstücke auf die neuen Erwerber übergeht.

Der nämliche Zeitpunkt ist auch maaßgebend für den Uebergang der Rechte dritter Personen.

Art. 21.

Einträge im Grund- und Pfandbuche.

Dieser Uebergang (Art. 20) geschieht Kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte selbst vor der Beobachtung weiterer Förmlichkeiten.

Die Orts- und Pfandgerichte haben jedoch die Besitzveränderungen von Amtswegen und in der durch die Vollzugsverordnung zu bestimmenden Weise in den Grund- und Pfandbüchern, so wie in den Pfandurkunden unverzüglich vorzumerken.

Art. 22.

Tax- und Sportelfreiheit.

Die nach gegenwärtigem Gesetze und den Vollzugsvorschriften gepflogenen Verhandlungen und erlassenen Entscheidungen sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Art. 23.

Kosten des Unternehmens.

Der Art. 6 des Gesetzes vom 26. März 1852 — die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend — ist aufgehoben.

Der Kostenaufwand für ein nach diesem Gesetze zu Stande gekommenes Unternehmen fällt auf die Gemarkungsgemeinde oder den sonstigen Inhaber des Markungsrechtes, wird aber sofort wieder auf die betheiligten Grundeigenthümer nach dem Steuerkapital umgelegt, sofern sich dieselben nicht über einen andern Repartitionsfuß vereinbaren.

Nur in den Fällen, in welchen nach dem Gemeindegesetz die Bestreitung von Sociallasten aus den Gemeindeeinkünften gestattet ist, können die Kosten ohne Rückersatz auf die Gemeindekasse übernommen werden.

Die durch ungegründete Beschwerden verursachten Kosten sind von den Beschwerdeführern zu tragen.

Die Kosten für ein nach dem Gesetze beantragtes, aber in Ermangelung der im Art. 1 vorgeschriebenen Mehrheit nicht weiter verfolgtes Unternehmen fallen auf die Grundeigenthümer, von welchen der Antrag ausgegangen ist.

Die Kosten für ein von der im Art. 1 bestimmten Mehrheit gebilligtes, gleichwohl aber nach Art. 13 später wieder aufgegebenes Unternehmen sind von den Eigenthümern zu tragen, welche sich für die Einstellung der Arbeiten erklärt, und nicht schon bei der ersten Vernehmung sämmtlicher Eigenthümer gegen die Ausführung des Unternehmens sich ausgesprochen haben.

Art. 24.

Anwendung des Gesetzes auf andere Fälle.

Sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke finden auch auf die Verlegung von Grundstücken, so wie auf die Veränderung, beziehungsweise neue Anlegung von Feldwegen, Anwendung. Es genügt jedoch, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt, und die Zustimmenden zugleich nach dem Steuerkapitale wenigstens zwei Dritttheile der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke besitzen, auch bedarf es hiezu nur der Genehmigung der Staatsverwaltungsbehörde.

Bei Weganlagen, aus welchen einzelnen Grundstücken ein ganz besonderer Vortheil erwachsen ist, kann die Commission den Eigenthümern dieser Grundstücke einen angemessenen Vorausbeitrag zu den Kosten auferlegen.

Es finden ferner die Art. 13 bis 23 des Gesetzes in dem Falle Anwendung, wenn ein derartiges Unternehmen im Wege der Vereinbarung unter sämmtlichen Grundeigenthümern ausgeführt wird.

Art. 25.

Wiederholung der Zusammenlegung oder Verlegung.

Grundstücke, welche bei einer Verlegung oder Zusammenlegung betheiligt waren, können innerhalb zwanzig Jahren nach dem Vollzug gegen den Willen der Eigenthümer zu einem solchen Unternehmen nicht wieder beigezogen werden.

Art. 26.

Vollzugsverordnung.

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes wird eine zu erlassende Vollzugsverordnung ertheilen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Mai 1856.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen nachstehender Orden gnädigst zu ertheilen geruht:

dem Generalmajor und Commandanten der Infanterie von Porbeck für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Braunschweig verliehene Großkreuz des Ordens Heinrich des Löwen;

dem Hauptmann und Adjutanten beim Infanterie-Commando Clorer für das Ritterkreuz desselben Ordens;

dem Generalmajor und Präsidenten des Kriegsministeriums Ludwig für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Großkreuz des Ordens Philipp des Großmüthigen;

dem Hauptmann und Commandanten des Cadettencorps Dürr, und

dem Legations-Secretair bei der Großherzoglichen Gesandtschaft am Kaiserlich Französischen Hofe Dr. Minet für das Ritterkreuz desselben Ordens, und

dem Vorsteher am neuen Männerzuchthause zu Bruchsal Fueßlin für das ihm von Seiner Majestät dem König von Sardinien verliehene Ritterkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben geruht, den Staatsminister Freiherrn Rüdt von Collenberg-Bödigheim auf sein unterthänigstes Ansuchen der Führung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten in Gnaden zu entheben und denselben zu anderweiter Verwendung zu bestimmen, sodann

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Freiherrn Rivalier von Meysenbug, zum Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten allergnädigst zu befördern.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 21. Mai 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Medaillenverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Prüfung der Ingenieurcandidaten für das Jahr 1855 betreffend. Die Ausgleichung des Aufwandes für die durch den Maiaufstand nöthig gewordene militärische Hülfe betreffend. Die Maria Hof'sche Stiftung des Freiherrn von Wessenberg zu Constanz für das Blindeninstitut betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die im Königreiche Württemberg vom Malz erhoben werdende Uebergangssteuer betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben durch allerhöchste Entschließung vom 9. Mai d. J. dem Oberlehrer Hansult an der Garnisonsschule dahier, aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums und in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, die größere goldene Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 28. April d. J.

dem in provisorischer Eigenschaft bei dem Hofgerichte und der Regierung des Unterrheinkreises angestellten Medizinalreferenten, praktischen Arzte Karl Bensinger in Mannheim, als solchen definitiv zu ernennen und ihm den Charakter eines Medizinalraths zu ertheilen;

die erledigte erste Lehr- und Vorstandsstelle an der höhern Bürgerschule zu Baden dem Vorstand der höhern Bürgerschule in Ettenheim, Professor Gruber, und

die evangelische Pfarrei Weiler, Dekanats Hornberg, dem Vikar Karl Friedrich Schmidt in Schriesheim zu übertragen;

unter dem 3. Mai d. J.

den Major und Flügeladjutanten Adolph von Holzing zu Höchstihrem Reiſeſtallmeiſter, und

unter dem 5. Mai d. J.

den Sekretariatsaſſiſtenten bei der Steuerdirektion, Kameralpraktikant Franz Preſtinari, zum Sekretär bei dieſer Stelle zu ernennen;

unter dem 11. Mai d. J.

den Oberlieutenant Schneider, Aufſichtsoffizier im Cadettencorps, in den Generalſtab, und den Lieutenant Seyb, Regimentsadjutant im zweiten Infanterie-Regiment, als Aufſichtsoffizier zum Cadettencorps zu verſetzen, und

unter dem 16. Mai d. J.

folgende Beförderungen und Veränderungen in dem Artillerie-Regiment eintreten zu laſſen:

den Hauptmann Heuſch zum Major zu befördern und zum Commandanten der Feſtungs-Artillerie-Abtheilung zu ernennen;

die Oberlieutenante von Theobald, Holtz und Nebenius zu Hauptmännern, und

die Lieutenante von Hardenberg, Engler und von Stetten zu Oberlieutenanten zu befördern.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich ferner gnädigſt bewogen gefunden:

den Geheimen Referendär Preſtinari ſeiner unterthänigſten Bitte gemäß aus dem großherzoglichen Staatsdienſte in Gnaden zu entlaſſen, und auf die hierdurch erledigte erſte Rathsſtelle im Finanzminiſterium den Geheimen Kriegsrath Vogelmann unter Ernennung zum Geheimen Referendär zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Prüfung der Ingenieurcandidaten für das Jahr 1855 betreffend.

Die Ingenieurcandidaten Alban Rochlitz von Karlsruhe und Adolph Häfele von Ettenheim ſind nach ordnungsmäßig erſtandener Staatsprüfung unterm heutigen unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 6. Mai 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel.

Vdt. Scherer.

Die Ausgleichung des Aufwandes für die durch den Malaufstand nöthig gewordene militärische Hülfe betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28. v. M., Nr. 447, wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß beide Kammern der Stände der ihnen vorgelegten Rechnung über die Kosten, welche die militärische Hülfe im Jahre 1849 zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung zur Folge gehabt hat, so wie der darin begründeten Ausgleichung aller Kosten unter sämmtlichen Gemeinden des Landes, die Anerkennung ertheilt haben.

Karlsruhe, den 7. Mai 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel. Vdt. Eschborn.

Die Maria Hof'sche Stiftung des Freiherrn von Wessenberg zu Constanz für das Blindeninstitut betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst Allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28. April d. J., Nr. 438, der von dem vormaligen Bisthumsverweser, Geheimenrath Freiherrn Ignaz Heinrich von Wessenberg in Constanz dem Blindeninstitut theils aus einer von ihm veranstalteten Sammlung, theils aus eigenen Mitteln im Jahr 1828 im Betrage von 3822 fl. 29 kr. gemachten und durch eine neuerliche weitere Gabe desselben von 177 fl. 31 kr. nun auf 4000 fl. gebrachten Stiftung unter dem Namen „Maria Hof'sche Stiftung" nachträglich die Staatsgenehmigung ertheilt.

Karlsruhe, den 8. Mai 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel. Vdt. Scherer.

— —

Die im Königreiche Württemberg vom Malz erhoben werdende Uebergangssteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verkündung vom 12. Februar 1853, Regierungsblatt Nr. VIII., wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in dem Königreiche Württemberg durch Gesetz vom 8. v. M. die Uebergangssteuer von aus Zollvereinsstaaten eingeführtem geschrotenem Malz von 24 kr. auf 22 kr. für das württembergische Simri herabgesetzt worden ist, dagegen die Uebergangssteuer-Sätze von ungeschrotenem Malz mit 24 kr. für das württembergische Simri, und von braunem Bier mit 3 fl., so wie von weißem Bier mit 2 fl. für den württembergischen Eimer unverändert geblieben sind.

Karlsruhe, den 10. Mai 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Dienſterledigungen

Bei dem großherzoglichen Armeecorps iſt die Stelle eines Oberarztes zu beſetzen. Die Bewerber haben ſich binnen 14 Tagen bei dem Kriegsminiſterium zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Schmieheim, Dekanats Mahlberg, iſt mit einem Competenzanſchlag von 445 fl. 4 kr., worauf jedoch eine von dem neu ernannt werdenden Pfründenießer zu zahlende Schuld von 22 fl. 45 kr., nebſt 5prozentigen Zinſen vom 6. Mai 1850 an, haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 6 Wochen bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Haag, Dekanats Neckargemünd, iſt in Erledigung gekommen. Der berichtigte Competenzanſchlag dieſer Stelle beträgt, nachdem die von dem nun abgetrennten frühern Filial Waldwimmersbach herrührenden Competenztheile ausgeſchieden worden ſind, 1081 fl. 59 kr. Hierauf haftet eine Schuld von 216 fl. 5 kr., welche der ernannt werdende Pfarrer mit 5 Prozent zu verzinſen und in 6 Jahren zu tilgen hat. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 6 Wochen nach Vorſchrift bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 25. April d. J.: Pfarrer Franz Anton Merk zu Bühl;
am 5. Mai d. J.: der penſionirte Hauptmann von Horadam zu Freiburg.

Nr. XXI. 179

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 23. Mai 1856.

Inhalt.

Geſetze: Den Gebrauch des Stempelpapiers und den Anſatz von Sporteln bei den Gerichten in bürgerlichen Rechtsſachen und in Strafſachen betreffend. Den Anſatz von Sporteln und den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Militärgerichten betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Verordnung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: Den Vollzug des Geſetzes vom 13. Mai 1856, den Gebrauch des Stempelpapiers und den Anſatz von Sporteln bei den Gerichten in bürgerlichen Rechtsſachen und in Strafſachen betreffend.

Geſetz,

den Gebrauch des Stempelpapiers und den Anſatz von Sporteln bei den Gerichten in bürgerlichen Rechtsſachen und in Strafſachen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Vom 1. Juli laufenden Jahres an treten nachfolgende Beſtimmungen über den Gebrauch des Stempelpapiers und den Sportelanſatz bei den Gerichten in bürgerlichen Rechtsſachen und in Strafſachen in Vollzug.

Gleichzeitig verlieren alle hierauf bezüglichen älteren Beſtimmungen, namentlich die in der Beilage II. zur Obergerichtsordnung von 1803, in dem Nachtrag zu dieſer vom 11. Mai 1807, in der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17. Juli 1807, in dem Geſetz vom 13. Oktober 1840 über die Sporteln in bürgerlichen Rechtsſachen enthaltenen, und die hierzu im Verordnungsweg gegebenen Erläuterungen und Ergänzungen, ihre Gültigkeit.

§. 2.

Gerichtshandlungen, welche in den nachfolgenden Beſtimmungen nicht ausdrücklich benannt ſind, unterliegen keinem Sportelanſatze.

Für Verrichtungen des Kanzleiperſonals — z. B. Kanzleizeugniſſe, Collationirung, Beglaubigung, Siegelung, Paginirung der Akten, Aufſuchung der Akten und Vorlage zur Einſicht — darf keine Gebühr erhoben werden.

§. 3.

Außer den in gegenwärtigem Gesetz bestimmten Sporteln und Stempelgebühren kommen in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen nur noch die Gebühren der Gerichtsboten, der Vollstreckungsbeamten und der übrigen bei der Hilfsvollstreckung beschäftigten Personen, der Zeugen, Urkundspersonen, Sachverständigen, der Geistlichen; ferner Porto, Einrückungsgebühren, Diäten und Reisekosten der Gerichtspersonen, die Kosten der Beifangung, Vorführung, Bewachung und Verpflegung verhafteter Personen, die Kosten des Strafvollzugs und sonstige baare Auslagen der Staatskasse in Ansatz.

Die Reisekosten der Staatsanwälte und Geschworenen, die durch Beiziehung auswärtiger Mitglieder des Gerichtshofes und durch auswärtige Schwurgerichtssitzungen entstehenden besonderen Kosten werden von der Staatskasse getragen.

§. 4.

Gegen die Bestimmung des Streitwerthes in bürgerlichen Rechtssachen und gegen den Sportelansatz, so wie gegen die Erkennung von Stempelbußen (§. 54) steht dem Zahlungspflichtigen die Beschwerdeführung an das Obergericht, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu.

Gegen derartige Bestimmungen des Oberhofgerichts ist nur eine Gegenvorstellung zulässig.

Die Gerichte sind verpflichtet, ihre Sportelansätze oder Werthbestimmungen und die von ihnen erkannten Stempelbußen, auf Antrag eines Betheiligten oder von Amtswegen, wenn sie sich von deren Unrichtigkeit überzeugen, selbst zu berichtigen. Ferner haben die Hofgerichte auch Werthbestimmungen und Sportelansätze der Bezirksämter, in denen sie einen wesentlichen Irrthum wahrnehmen, von Amtswegen zu berichtigen und demgemäß die Nachzahlung oder den Rückersatz zu verfügen, wenn nicht die Verjährung nach dem Gesetz vom 21. Juli 1839 eingetreten ist.

§. 5.

In bürgerlichen Rechtssachen sind die Sporteln Demjenigen anzusetzen, von welchem sie nach der Prozeßordnung zu erheben sind.

Dieselben Bestimmungen sind auch anwendbar in Privatanklagesachen, insoweit die Strafprozeßordnung nichts Anderes verordnet.

§. 6.

Die Urtheilssportel ist derjenigen Partei zur Last zu setzen, welche zur Tragung der Kosten verurtheilt ist; sie ist, wenn die Compensation der Kosten eintritt, jeder Partei zur Hälfte anzusetzen, und wenn eine Theilung der Kosten ausgesprochen wird, in entsprechendem Verhältnisse zu theilen.

Ist in dem Urtheile die Kostenbestimmung ausgesetzt (z. B. wenn auf Eid erkannt wird), so hat der Kläger die Sportel einstweilen zu entrichten.

Die Sporteln des Vollstreckungsverfahrens fallen dem Schuldner zur Last, sofern nicht für eine einzelne Handlung etwas Anderes vom Gerichte bestimmt wird.

Die Sporteln für bedingte Zahlbefehle sind dem Kläger, für Liquiderkenntnisse dem Beklagten anzusetzen.

§. 7.

Besteht eine Partei aus einer Streitgenossenschaft, so hat sie einen zahlungsfähigen Sportelzahler zu bestellen, widrigenfalls das Gericht einen der Streitgenossen dazu bestellt.

§. 8.

Personen, die sich im Auslande aufhalten oder im Inlande nur vorübergehend verweilen, müssen, wenn sie bei einem inländischen Gerichte in einer bürgerlichen Rechtssache als Kläger oder in einer Strafsache als Ankläger auftreten wollen, einen zahlungsfähigen Inländer aufstellen, welcher sich zur Entrichtung der Sporteln und sonstigen Gerichtskosten verpflichtet. Sie werden zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit aufgefordert, wenn sie ihr nicht freiwillig genügen. Bevor Dies geschehen, wird keine Verfügung in der Sache selbst erlassen, außer in dringenden Fällen.

§. 9.

Wohnt der Beklagte im Auslande, so werden die ihm zur Last fallenden Sporteln und sonstigen Gerichtskosten von dessen inländischem Bevollmächtigten oder von seinem Anwalte, oder aus seinem im Inlande befindlichen Vermögen erhoben. Können sie auf diese Weise nicht erhoben werden, so hat sie der Kläger vorzuschießen.

Der Regierung ist vorbehalten, wegen unmittelbarer Erhebung der Sporteln von Ausländern Bestimmungen zu treffen.

10.

In Strafsachen, mit Ausnahme der Privatanklagesachen, sind die Sporteln zwar sogleich in den Akten anzusetzen, aber erst nach rechtskräftiger Verurtheilung mit den übrigen Strafprozeßkosten einzuziehen. Nur diejenigen Sporteln und Geldstrafen, welche im Laufe des Verfahrens anderen Personen, als den Angeschuldigten, angesetzt werden, sind sofort in die Hebrolle aufzunehmen.

§. 11.

Auf die Verhandlungen und Entscheidungen der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen findet gegenwärtiges Gesetz keine Anwendung. Die Bürgermeister beziehen dafür diejenigen Gebühren, welche ihnen nach allgemeinen Bestimmungen für ihre Dienstverrichtungen überhaupt zukommen. Gelangen solche Sachen in Folge ergriffener Rechtsmittel an das Bezirksamt, so treten für die ferneren Verhandlungen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Vollzug.

II. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in bürgerlichen Rechtssachen, einschließlich der Ehestreitigkeiten.

§. 12.

Die Parteien haben Stempelpapier zu verwenden:

	Amt	bei dem Hofgericht	Oberhofgericht
1. Zu Eingaben jeder Art, mit den unter Ziffer 2 bezeichneten Ausnahmen, auch zu Eingaben oder Denkschriften, welche bei einer mündlichen Verhandlung übergeben werden, zu Beweisartikeln und Fragstücken,			
für jeden ersten Bogen oder weniger, von	15 kr.	30 kr.	1 fl. — kr.
für jeden weitern Bogen oder weniger, von	3 kr.	15 kr.	— fl. 30 kr.
2. zu Erinnerungen, Beförderungsgesuchen, zu Kostenverzeichnissen der Anwälte und zu den Eingaben, womit solche zur Genehmigung vorgelegt werden; zu außergerichtlichen Verhandlungen, welche dem Gerichte zur Entscheidung vorgelegt werden (§. 222 der Prozeßordnung); zu Eingaben, womit Vollmachten blos zu den Akten gegeben werden, zu Anzeigen von Verzichten und Vergleichen, zu Vollmachten, Beweisurkunden, Beilagen jeder Art für jeden Bogen oder weniger, von 3 kr.			

§. 13.

Der für die zweite Instanz vorgeschriebene Stempel ist auch dann zu verwenden, wenn die Appellationsverhandlungen bei dem Unterrichter geführt werden.

§. 14.

Ist die Urkunde, auf welche eine Partei sich bezieht, in einer Sammlung, von der sie nicht füglich getrennt werden kann — z. B. in einem Handels- oder Hausbuche, einer Rechnung, einem Beraine — enthalten, so ist gleichwohl nur für jene Urkunde oder die angerufenen Stellen der nach ihrer Bogenzahl (§. 28) erforderliche Stempel beizulegen.

Zu Akten oder öffentlichen Büchern inländischer Behörden, auf welche eine Partei sich beruft, ist die Beilegung von Stempelpapier nicht erforderlich.

Im Uebrigen ist für jede Urkunde, ohne Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privaturkunden, zwischen Originalen und Abschriften, die erforderliche Zahl Stempelbogen so oft beizulegen, als sie zu Gerichtsakten übergeben wird. Der Beilagestempel fällt bei Urkunden, welche auf Stempelpapier geschrieben sind, nur bezüglich ihrer erstmaligen Uebergabe zu Gerichtsakten hinweg.

Es ist gestattet, mehrere Urkunden auf denselben Stempelbogen zu schreiben; dagegen ist Beilagestempel für jede gesonderte Urkunde, auch wenn sie weniger als einen Bogen beträgt, besonders anzuschließen.

Wird eine Urkunde durch eine dritte, bei dem Rechtsstreite nicht betheiligte Person zu den Akten gegeben, so ist der Betrag des erforderlichen Stempels der betreffenden Partei als Sportel anzusetzen.

§. 15.

Stempelpapier ist nicht nothwendig:

1. zu den Aufschriften auf der Rückseite von Eingaben, sofern das betreffende Blatt nicht auch noch einen Theil der Eingabe selbst enthält;
2. zu Doppelschriften der Eingaben und ihrer Beilagen;
3. zu den Belegen für einzelne Ansätze in den Kostenverzeichnissen der Anwälte; zu Substitutionsvollmachten der Anwälte;
4. zu den Belegen für einzelne Ansätze in Kostenliquidationen der Parteien;
5. zu den im §. 26 bezeichneten Erklärungen der Parteien;
6. zu Eingaben und Urkunden, welche von einer Partei dem Vollstreckungsbeamten eingereicht werden.

§. 16.

Ebenso ist kein Stempelpapier nothwendig zu Zeugnissen, Schreiben oder Berichten öffentlicher Behörden, welche nach Aufforderung des Gerichts oder von Amtswegen unmittelbar an dasselbe gerichtet werden.

§. 17.

Die Beurkundungen der Gerichtsboten, der Gerichtsvollzieher und der Vollstreckungsbeamten werden auf ungestempeltes Papier geschrieben.

§. 18.

Schiedsrichterliche Verhandlungen und Urtheile inländischer Gerichte unterliegen den allgemeinen Sportel- und Stempelsätzen.

Dagegen ist zu den Verhandlungen und Entscheidungen anderer Schiedsgerichte sowie von Richtern der Thatsachen die Anwendung von Stempelpapier nicht nothwendig, auch wenn sie dem Gerichte vorgelegt werden.

§. 19.

Dem Sportelansatze unterliegen Protokolle, Verfügungen, Urtheile und andere Erkenntnisse der Gerichte nach Maaßgabe folgender Bestimmungen.

§. 20.

Die Sporteln für Protokolle werden nach dem Verhältnisse der mit der Verhandlung, einschließlich der Niederschreibung, zugebrachten Zeit berechnet, und zwar für die Stunde oder weniger 24 kr.

Die in den Sitzungen der Obergerichte aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme derjenigen, welche über Eingeständnisse oder thatsächliche Erklärungen oder Beweiserhebungen aufgenommen werden. In diesen Ausnahmsfällen wird für die Stunde oder weniger 1 fl. angesetzt. Der nämliche Ansatz findet statt, wenn die Protokollaufnahme durch einen Deputirten des Gerichtshofes erfolgt.

§. 21.

Für das Erkenntniß, wodurch die Ablehnung eines Richters, Schiedsrichters oder Protokollführers verworfen wird, ist anzusetzen:

bei dem Amt 1 fl.;
„ „ Hofgericht 5 fl.;
„ „ Oberhofgericht oder Justizministerium 8 fl.

§. 22.

Für ein Ganterkenntniß, für die Verwerfung eines Antrags auf Ganterkennung, für Bestätigung eines Stundungs- und Nachlaßvergleiches in einer Handelsgant, für Bestätigung des Entwurfs zum Vertheilungsbescheide und für das Urtheil über die Appellation in einem dieser Fälle ist anzusetzen:

bei dem Amt 1 fl.;
„ „ Hofgericht 5 fl.;
„ „ Oberhofgericht 8 fl.

§. 23.

Für Ediktalladungen, mit Ausnahme der Gantedikte, ist anzusetzen:

bei dem Amt 1 fl.;
„ „ Hofgericht 3 fl.;
„ „ Oberhofgericht 5 fl.

§. 24.

Für die Festsetzung des der einen Partei von der anderen, für eine einzelne Instanz oder für den ganzen Rechtsstreit, zu leistenden Kostenersatzes ist anzusetzen:

bei dem Amt 30 kr.
„ „ Hofgericht 1 fl.;
„ „ Oberhofgericht 1 fl. 30 kr.

Geschieht die Liquidation der Kosten zu Protokoll, so kommt für dieses nebstdem die Gebühr nach §. 20 in Ansatz.

§. 25.

Für die gerichtliche Ermächtigung zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes, für die Bestätigung eines solchen, für die Entscheidung über die Bitte eines Handelsmannes um Wiederbefähigung, für die Vollzugsreiferklärung eines Schiedsspruches oder des Urtheils eines ausländischen Gerichtes, für die Ernennung von Schiedsrichtern, für die Ernennung von Sachverständigen in Handelssachen, für die Eröffnung und Beurkundung eines eigenhändigen oder geheimen letzten Willens, für die Einweisung in die Gewähr einer Erbschaft, überhaupt für alle rechtspolizeilichen Verfügungen oder Erkenntnisse der Gerichte, ist anzusetzen:

bei dem Amt 1 fl.;
„ „ Hofgericht 3 fl.;
„ „ Oberhofgericht 5 fl.

§. 26.

Eine Sportel von 15 kr. ist anzusetzen:

1. für einen bedingten Zahlbefehl,
2. für ein Liquiderkenntniß,
3. für eine Vollstreckungsverfügung,

insofern das deßfallsige Gesuch mündlich vorgetragen wird. Zu Eingaben mit solchen Gesuchen muß Stempelpapier von gleichem Betrage verwendet werden.

Die innerhalb der achttägigen Frist schriftlich oder mündlich abgegebene Erklärung des Beklagten, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, ist sportel- und stempelfrei.

Dagegen ist für die Bitte um Wiederherstellung gegen ein Liquiderkenntniß Stempelpapier zu 15 kr. zu verwenden oder, wenn sie mündlich vorgetragen wird, für die darauf ergehende Verfügung eine Sportel in gleichem Betrage anzusetzen.

Vollstreckungsverfügungen unterliegen nur dem einfachen Sportelansatze, auch wenn auf mehrere Vollstreckungsmittel gleichzeitig erkannt wird. Wird auf solche aber nach und nach erkannt, so findet für jede Vollstreckungsverfügung der Sportelansatz statt.

Wird über die Bitte um eine der im gegenwärtigen Paragraphen bezeichneten Verfügungen ein Protokoll aufgenommen, so findet für Letzteres kein besonderer Gebührenansatz statt.

§. 27.

Für ein Erkenntniß über das Rechtsmittel der Beschwerdeführung ist anzusetzen:

	beim Amt 1 fl.; beim Hofgericht;	beim Oberhofgericht.
wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat . .	5 fl.	8 fl.
wenn eine solche nicht stattgefunden hat	3 fl.	5 fl.

Wird die Beschwerdeführung für begründet erklärt, so ist das Erkenntniß sportelfrei, und der Betrag des verwendeten Stempelpapiers wird rückersetzt, außer wenn sie ein unter den Parteien selbst streitiges Verhältniß zum Gegenstande hat. Wird die Beschwerdeführung theilweise gegründet befunden, so wird nur ein Theil der Sportel, nach richterlichem Ermessen, angesetzt.

Auf Beschwerdeführungen der Anwälte wegen Strichs oder Ermäßigung ihrer Kostenansätze oder wegen anderer dienstpolizeilicher Verfügungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 28.

Abschriftsgebühren sind zu entrichten für die Ausfertigungen der Urtheile und Erkenntnisse mit Entscheidungsgründen, welche den Parteien oder ihren Bevollmächtigten nach gesetzlicher Vorschrift zugestellt werden müssen, für die abschriftliche Mittheilung der Vorträge einer Partei an die andere, und für Abschriften jeder Art, die auf besonderes Ansuchen eines Betheiligten gefertigt werden.

Die Abschriftsgebühr beträgt 12 kr. vom Bogen; die Blattseite muß 24 Linien von je 32 Buchstaben enthalten, die Anfangs- und Schlußseite ausgenommen.

Die Abschriftsgebühr ist auch dann, wenn die Vervielfältigung auf mechanischem Wege geschieht, und zwar nach der Bogenzahl des Abdruckes, anzusetzen.

§. 29.

Für ein Endurtheil ist folgende Sportel anzusetzen:

			bei dem Amt	Hofgericht	Oberhofgericht
1. bei einer Streitsumme unter		50 fl.	1 fl.	5 fl.	10 fl.
2. „ „ „	von	50 „ bis 150 fl.	2 „	10 „	15 „
3. „ „ „	über	150 „ „ 500 „	5 „	15 „	20 „
4. „ „ „	„	500 „ „ 1,000 „	8 „	20 „	30 „
5. „ „ „	„	1,000 „ „ 3,000 „	12 „	30 „	40 „
6. „ „ „	„	3,000 „ „ 6,000 „	18 „	40 „	50 „
7. „ „ „	„	6,000 „ „ 10,000 „	24 „	50 „	60 „
Für jede weitere		10,000 „ bis			
zum Gesammtbetrag von		400,000 „	2 „	4 „	6 „

Für den Mehrbetrag findet kein weiterer Ansatz statt.

§. 30.

Als Endurtheil gilt auch das Urtheil über eine Hauptintervention, über die Einsprache eines Dritten im Vollstreckungsverfahren, über die Klage gegen einen Dritten auf Herausgabe oder Vorlegung einer Urkunde.

Die Endurtheilsportel ist anzusetzen, auch wenn vorher eine Versäumungserkenntniß über die Hauptsache (§. 32 Abs. 1) ergangen war.

§. 31.

In Ganten gilt in erster Instanz in Bezug auf das Ganturtheil der Gesammtbetrag der Aktivmasse, wie sie sich nach der Schlußrechnung darstellt, als Streitgegenstand.

In die Aktivmasse werden auch diejenigen Beträge eingerechnet, hinsichtlich deren ein Eigenthums- oder Absonderungsanspruch oder der Anspruch auf Befriedigung außer der Gant erhoben ist, sofern das Ganturtheil zugleich über diese Ansprüche erkennt. Ergeht aber das Urtheil über solche Ansprüche getrennt von dem Ganturtheile, so wird der dabei vorliegende Streitgegenstand nicht in die Aktivmasse eingerechnet; es wird in diesem Falle, sowie bei Urtheilen über Ansprüche, welche bei Erlassung des Ganturtheils noch zur weiteren Verhandlung ausgesetzt wurden, die Sportel nach Maaßgabe des Betrages dieser Ansprüche angesetzt.

In der höheren Instanz ist für jedes Endurtheil nach Maaßgabe der dabei vorliegenden Streitsumme die Sportel anzusetzen.

§. 32.

Ein Versäumungserkenntniß, welches zugleich ausspricht, was in der Sache selbst Rechtens ist, unterliegt demselben Sportelansatze, wie ein Endurtheil. Ebenso das Urtheil über die Appellation gegen ein Versäumungserkenntniß. Wenn gegen ein Versäumungserkenntniß Wiederherstellung ertheilt wird, so wird die für dasselbe angesetzte Sportel auf die Hälfte gemindert.

Ein Versäumungserkenntniß, welches nur einen Rechtsnachtheil ausspricht, ingleichem ein solches, das in Folge einer Edikталladung ergeht, unterliegt einem Sportelansatze:

bei dem Amt von 30 kr.;
„ „ Hofgericht 1 fl.;
„ „ Oberhofgericht 1 fl. 30 kr.

Dieselbe Sportel ist für die Verweisung eines Wiederherstellungsgesuches anzusetzen.

§. 33.

Für Beweiserkenntnisse in Urtheilsform ist die Hälfte der Urtheilsportel, für einfache Beweisauflagen im mündlichen Verfahren, im Gantverfahren oder beim Urkundenbeweis und dergleichen ist ein Drittheil der Urtheilsportel anzusetzen.

Wenn in der nämlichen Instanz nach erlassenem Beweiserkenntnisse später, wegen geänderter Rechtsansicht, ein neues Beweiserkenntniß gegeben wird, so ist dasselbe portelfrei.

Demselben Sportelansatze, wie einfache Beweisauflagen, unterliegen Erkenntnisse über die Zulässigkeit einzelner Beweismittel oder des Beweises zum ewigen Gedächtnisse.

§. 34.

Mit dem Drittheil der Urtheilsportel werden belegt:

1. die Verfügung, wodurch ohne vorgängige Verhandlung die Ladung versagt, eine Bitte um Sicherheitsarrest, um eine einstweilige Verfügung, einen unbedingten Befehl, um Vollstreckung oder dergleichen, oder eine Bitte des Schuldners um Einhalt mit der Vollstreckung verworfen wird;
2. die Erlassung einer einstweiligen Verfügung in den Fällen des §. 674 der Prozeßordnung oder eines Sicherheitsarrestes, und das Erkenntniß, wodurch jene oder dieser nach gepflogenen Verhandlungen bestätigt oder wieder aufgehoben wird; die Erlassung eines unbedingten Befehls und das Urtheil, wodurch nach gepflogenen Verhandlungen ein unbedingter Befehl bestätigt oder wieder aufgehoben wird;
3. Erkenntnisse über Nebensachen (namentlich über die Legitimation zur Sache, über Gesuche um Herausgabe oder Vorlage einer Urkunde in anderen als den im §. 30 bezeichneten Fällen, über Nebenintervention), wenn sie getrennt von dem Urtheile über die Hauptsache ergehen, sofern das Gesetz nicht einen anderen Sportelansatz dafür bestimmt;
4. solche, wodurch prozeßhindernde oder andere verzögerliche Einreden verworfen werden;
5. über den Widerruf des Vortrages eines Bevollmächtigten und über die Bitte um Wiederherstellung gegen ein Versäumniß des Anwalts;
6. Erkenntnisse im Vollstreckungsverfahren, ausgenommen die auf Einsprache Dritter ergehenden (§. 30);
7. Erkenntnisse über Appellationen gegen eines der unter 1—6 bezeichneten Erkenntnisse und solche, wodurch die Appellation für unzulässig erklärt wird.

§. 35.

Für Ergänzung, Erläuterung oder Berichtigung eines Urtheils oder Vertheilungsbescheides werden keine Sporteln angesetzt; für die Verwerfung eines Gesuches um Ergänzung u. s. w. dagegen dieselben Sporteln, wie für Ladungsversagung (§. 34 Ziffer 1).

§. 36.

Die Größe der Streitsumme (§. 29) richtet sich nach dem Werthe des Gegenstandes, der eingeklagt oder in Ansehung dessen appellirt ist, in so weit solchen die Klage oder die Beschwerdeschrift als streitig bezeichnet und in so weit sich das Endurtheil oder Beweiserkenntniß darüber erstreckt.

Bei Theilungsklagen gilt der vom Kläger begehrte Antheil, bei Pfandklagen gilt der Werth des Unterpfandes, bei Einsprachen eines Dritten gegen eine Vollstreckung gilt der Werth des Vollstreckungsgegenstandes oder des begehrten Theils desselben als Streitgegenstand. In den beiden letzten Fällen wird der Betrag der Forderung als Streitgegenstand angenommen, wenn er geringer ist, als der Werth der bezeichneten Gegenstände.

§. 37.

Bei Berechnung der Streitsumme sind die im §. 1127 der Prozeßordnung enthaltenen Vorschriften über Berechnung der Appellationssumme, mit nachfolgenden näheren Bestimmungen (§§. 38 — 43), in Anwendung zu bringen. Zinsen und Früchte werden jedoch nur in dem bis zum Tage der Klagerhebung erwachsenen Betrage berechnet.

§. 38.

Wo der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Summe besteht, hat der Kläger den Werth desselben und bei Grunddienstbarkeiten sowohl deren Werth für das herrschende Gut, als den dadurch entstehenden Minderwerth für das dienende Gut sogleich in der Klage anzugeben. Der Beklagte hat sich über diese Angabe in der ersten Vernehmlassung zu erklären.

Gleiche Angabe hat der Widerkläger und der Appellant zu machen, letzterer insofern, als die Appellation nur einen Theil des ursprünglichen Streitgegenstandes betrifft.

Unterläßt der eine oder andere Theil, der ihm obliegenden Verpflichtung nachzukommen, so hat das Gericht den Säumigen wegen des Streitwerthes zu befragen, dieser Letztere aber die Kosten, welche hierdurch, sowie durch seine Antwort entstehen, in allen Fällen auf sich zu behalten.

§. 39.

Nur wo eine oder die andere Partei die wegen des Streitwerths an sie gestellte Frage unbeantwortet läßt, oder wo die Parteien den Werth eines Gegenstandes wesentlich verschieden angeben, oder wo eine, obwohl übereinstimmende, Angabe der Parteien auffallend unrichtig erscheint, läßt der Richter jenen Werth, insofern solcher nicht durch richterliches Ermessen bestimmt, oder auf andere Weise ermittelt werden kann, nach §. 1127 der Prozeßordnung durch Schätzung erheben.

Als wesentliche Verschiedenheit im Sinne der obigen Bestimmung gilt die, welche einen Unterschied in der gesetzlichen Werthsklasse begründet.

§. 40.

Besteht der Streitgegenstand in jährlichen Leistungen, so wird zuerst der jährliche Betrag derselben nach den §§. 38 und 39, sodann aber das Kapital der Leistungen nach den folgenden Vorschriften ermittelt.

§. 41.

Bei ewigen Leistungen besteht das Kapital im Zwanzigfachen des jährlichen Betrags derselben.

§. 42.

Sind die jährlichen Leistungen auf eine bestimmte Reihe von Jahren beschränkt, so besteht der Kapitalanschlag derselben

1. für die binnen der nächsten zehn Jahre fälligen Leistungen in drei Viertheilen ihres Gesammtbetrages;
2. für die vom Ende des zehnten bis zum Ablauf des zwanzigsten Jahres fälligen Leistungen in der Hälfte ihres Gesammtbetrages;
3. für die später fälligen Leistungen in einem Viertheile ihres Gesammtbetrages, endlich
4. wenn der Anschlag nach den Sätzen 1, 2 und 3 das Zwanzigfache eines Jahresbetrages der Leistungen übersteigt, in dem Zwanzigfachen eines Jahresbetrages.

§. 43.

Sind die Leistungen auf die Lebensdauer einer Person beschränkt, so soll angenommen werden, daß diese bei einem Alter von 1 bis zu 35 Jahren noch 30 Jahre, bei einem Alter von 36 bis 58 Jahren bis zu 65 Jahren, und wenn sie das 59ste Jahr zurückgelegt hat, noch 6 Jahre lebe; sodann aber ist der Kapitalbetrag der Leistungen nach §. 42 zu bestimmen.

§. 44.

In jedem Falle ist der Werth des Streitgegenstandes, sofern er nicht in bestimmten Summen besteht, durch förmlichen Beschluß festzusetzen und dieser den Parteien oder ihren Anwälten oder sonstigen Bevollmächtigten zu eröffnen. Durch das Verfahren zur Festsetzung der Streitsumme darf aber die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache nicht aufgehalten werden.

§. 45.

Wird im nämlichen Urtheile über verschiedene Ansprüche erkannt, so berechnet sich der Werth des Streitgegenstandes nach dem Gesammtbetrag dieser Ansprüche.

Ebenso, wenn dasselbe Urtheil über Klage und Widerklage, über Appellation und Anschließung oder Appellation und Coappellation entscheidet.

Ergehen in diesen Fällen getrennte Urtheile, so ist für jedes die Sportel, welche der betreffenden Streitsumme entspricht, anzusetzen.

§. 46.

Wenn das Urtheil nur über einen Theil des Streitgegenstandes entscheidet, während der übrige zur weitern Verhandlung ausgesetzt bleibt, so richtet sich der Sportelansatz nach dem Werthe des entschiedenen Theils.

Wenn gleichzeitig über einen Theil des Streitgegenstandes endgiltig entschieden, über einen anderen auf Beweis erkannt wird, so ist für jedes dieser Erkenntnisse die Sportel nach dem Theile des Streitgegenstandes, worauf sich dasselbe bezieht, anzusetzen.

§. 47.

Läßt der Streitgegenstand seiner Natur nach eine Werthsbestimmung nicht zu, so wird die Klasse der Urtheilssportel durch richterliches Ermessen bestimmt.

Dies gilt namentlich von Standesklagen, Ehestreitigkeiten, Klagen auf Vermögensabsonderung (sofern der Betrag der Rückforderungen nicht angegeben oder nicht leicht zu ermitteln ist), Klagen auf Entschädigung mit Vorbehalt der Liquidation, Klagen auf Leistung eines Offenbarungseides, Klagen über Rechte und Gerechtigkeiten, deren Werth nicht zu ermitteln ist.

§. 48.

Der in erſter Inſtanz feſtgeſetzte Streitwerth entſcheidet, außer in den Fällen des vorigen Paragraphen, auch über den Sportelanſatz in den folgenden Inſtanzen, inſoweit der Gegenſtand der Klage in denſelben noch ſtreitig iſt.

§. 49.

Von Anwendung des Stempelpapiers und Entrichtung der Sporteln ſind befreit:

1. die Staats- und Staatsanſtaltenkaſſen;
2. Kirchenfonds (nicht auch Kirchſpielsgemeinden);
3. öffentliche Anſtalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht;
4. Perſonen, welche zum Armenrecht zugelaſſen ſind.

In Rechtsſtreitigkeiten, bei welchen einer dieſer Befreiten als Partei auftritt, hat weder er noch ſein Gegner Stempelpapier zu verwenden, und es werden die Sporteln und Stempelbeträge einſtweilen nur vorgemerkt, ſofern ſie nicht rückſichtlich einzelner Prozeßhandlungen oder Prozeßabſchnitte dem Gegner ſofort zur Laſt geſetzt werden.

§. 50.

Wird nachmals der Gegner der befreiten Partei zur Tragung der Koſten oder eines Theils derſelben verurtheilt, ſo hat das Gericht neben der Sportel des Endurtheils zugleich die bis dahin vorgemerkten Sporteln und Stempelgebühren, oder den betreffenden Theil derſelben, in die Hebrolle übertragen zu laſſen.

Das Gleiche geſchieht, wenn die in die Koſten verurtheilte Armenpartei vor eingetretener Verjährung (Geſetz vom 21. Juli 1839) zu hinreichendem Vermögen gelangt.

§. 51.

Wird in Folge eines Rechtsmittels das im Falle des §. 50 erlaſſene Endurtheil abgeändert und die von den Gerichtskoſten befreite Partei zur Tragung derſelben oder eines Theils davon verurtheilt, ſo wird der anderen Partei der Betrag, der ihr von dem Gegner zu erſetzen wäre, auf Verfügung des Gerichts aus der Staatskaſſe zurückgegeben.

§. 52.

Wird ein Rechtsſtreit mit einer befreiten Partei durch Vergleich erledigt oder erliſcht der Rechtszug, ſo iſt der nicht befreiten Partei die Hälfte des vorgemerkten Sportel- und Stempelbetrages zur Laſt zu ſetzen, die andere Hälfte iſt zu ſtreichen.

Wenn Derjenige, gegen welchen eine befreite Partei einen bedingten Zahlbefehl erwirkt hat, nicht binnen acht Tagen gerichtliche Verhandlung begehrt, ſo wird die Sportel für den Zahlbefehl ihm angeſetzt.

§. 53.

Weder die Anwendung von Stempelpapier, noch der Anſatz oder die Vormerkung von Sporteln und Stempelbeträgen findet ſtatt in denjenigen Angelegenheiten, für welche durch beſondere Geſetze die ſportel- und ſtempelfreie Behandlung vorgeſchrieben iſt, wie namentlich in den Verhandlungen

über Festsetzung der Ablösungskapitalien für Frohnden und Frohndsurrogate (Art. 27 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831);
über Festsetzung der Zehntablösungskapitalien und Zehntlastenanschläge (§. 70 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833);
über Zwangsabtretungen zu öffentlichen Zwecken (§. 88 des Gesetzes vom 28. August 1835);
über Ablösung der Fasellast (§. 14 des Gesetzes vom 3. August 1837);
über Ablösung von Weiderechten (Art. 27 des Gesetzes vom 31. Juli 1848) und von Erb- und Schupflehen (§. 23 des Gesetzes vom 21. April 1849);
über die Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben (§. 15 des Gesetzes vom 13. Februar 1851);
für aufgehobene Feudalrechte (§. 9 des Gesetzes vom 26. März 1852) und
für aufgehobene Fischereirechte (§. 10 des Gesetzes vom 29. März 1852).

§. 54.

Wer gegen die Vorschrift dieses Gesetzes kein Stempelpapier oder schon vorher verwendetes gebraucht, oder statt der vorgeschriebenen höhern eine geringere Gattung desselben, hat den Betrag des nicht gebrauchten Stempelpapiers oder des Unterschieds zwischen dem vorgeschriebenen und dem gebrauchten Stempelpapier nachzuzahlen und nebstdem das Zweifache als Stempelbuße, welche jedoch wenigstens 15 Kreuzer betragen muß, zu erlegen.

Parteien, die sich im Auslande aufhalten, werden wegen unterlassenen Gebrauchs des Stempelpapiers nicht gestraft, sondern es wird der Betrag von ihnen als Sportel nach Maaßgabe des obigen §. 8 erhoben.

III. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in gerichtlichen Strafsachen.

§. 55.

In gerichtlichen Strafsachen, welche auf Privatanklage betrieben werden, haben beide Theile, in anderen gerichtlichen Strafsachen haben Diejenigen, gegen welche ein verurtheilendes Erkenntniß in erster Instanz ergangen ist, sowie die Beschädigten, welche sich dem Verfahren anschließen, zu ihren Eingaben dasselbe Stempelpapier anzuwenden, welches in §. 12 für bürgerliche Rechtssachen vorgeschrieben ist. In Sachen der ersten Art sind beide Theile von Anwendung des Stempelpapiers und Entrichtung der Sporteln befreit, wenn beide oder auch nur der Ankläger, nach den für Ertheilung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtssachen geltenden Vorschriften, als arm anzusehen sind. Es tritt in diesem Falle die Vormerkung der Sporteln und Stempelbeträge ein. In anderen Strafsachen fällt der Gebrauch des Stempelpapiers und die Vormerkung weg, wenn der Angeschuldigte arm ist.

Die Bestimmungen der §§. 13 — 17 über den Gebrauch des Stempelpapiers und des §. 54 über Stempelbußen finden auch in Strafsachen Anwendung.

§. 56.

Dem Sportelansatze unterliegen Protokolle, Verfügungen, Endurtheile und andere Erkenntnisse der Gerichte nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 57.

Die Sporteln für Protokolle werden nach dem Verhältnisse der mit dem Geschäfte einschließlich der Niederschreibung zugebrachten Zeit berechnet, und zwar für die Stunde oder weniger 24 Kreuzer.

Für die in den Sitzungen der Obergerichte aufgenommenen Protokolle wird keine Sportel berechnet.

§. 58.

Für den Ansatz der Urtheilssportel nach den folgenden Klassen (§§. 67 — 73) gibt die rechtskräftige Entscheidung den Maaßstab, und zwar auch für die vorhergehenden Instanzen.

§. 59.

Erfolgt auf erhobene Privatanklage ein freisprechendes Urtheil, welches den Ankläger in die Kosten verfällt, so ist ihm die Urtheilssportel nach der von ihm beantragten Strafe oder, wenn er kein bestimmtes Strafmaaß beantragt hat, nach der Strafe anzusetzen, welche im Falle der Verurtheilung nach dem Ermessen des Gerichts zu erkennen gewesen wäre.

§. 60.

Wenn gegen einen Einzelnen mehrere Strafen gleicher Art durch dasselbe Urtheil ausgesprochen werden, so bestimmt ihr Gesammtbetrag die Sportelklasse, sind es aber Strafen verschiedener Art, so tritt der Sportelansatz der höhern Klasse ein. Ist zugleich auf Geldstrafe und auf Freiheitsstrafe erkannt, so wird der letzteren diejenige Freiheitsstrafe hinzugerechnet, welche eventuell an die Stelle der Geldstrafe tritt.

§. 61.

Werden mehrere Personen durch dasselbe Urtheil zu Strafen verurtheilt, so wird neben der Sportel, welche durch die schwerste gegen eine von ihnen ausgesprochene Strafe begründet ist, für jeden weiteren Verurtheilten ein Drittheil der nach den §§. 67, 70, 73 ihn treffenden Sportel in Ansatz gebracht. Sämmtliche Ansätze bilden in ihrem Gesammtbetrage die Urtheilssportel. Jeder Verurtheilte hat in demselben Verhältnisse zu der Urtheilssportel beizutragen, wie zu den übrigen Strafprozeßkosten.

§. 62.

Vorbehaltlich der in §. 68 bestimmten Ausnahme findet der nämliche Sportelansatz statt, die Untersuchung und Verurtheilung mag in Anwesenheit oder in Abwesenheit des Angeschuldigten erfolgt sein.

§. 63.

Wenn der Angeſchuldigte, der Einſtellung des Verfahrens oder der Freiſprechung in der Hauptſache ungeachtet, in die Koſten verfällt wird (§. 355 der Strafprozeßordnung), ſo iſt die Urtheilsſportel der unterſten Klaſſen (§§. 67, 70, 73) anzuſetzen.

§. 64.

Demjenigen, der wegen wiſſentlich falſcher Anzeige in die Koſten des von ihm veranlaßten Strafverfahrens verfällt wird (§. 356 der Strafprozeßordnung), iſt die Urtheilsſportel anzuſetzen, welche nach Ermeſſen des Gerichts im Falle der Verurtheilung eines Angeſchuldigten anzuſetzen geweſen wäre.

§. 65.

Entſcheidet das in der Hauptſache verurtheilende Erkenntniß zugleich über die Entſchädigungsanſprüche des Beſchädigten, ſo findet ein beſonderer Sportelanſatz hierfür nicht ſtatt. Ergeht aber, neben der Strafloserklärung des Angeſchuldigten in der Hauptſache, ein Erkenntniß über die Entſchädigungsanſprüche (§. 333 der Strafprozeßordnung), oder wird über dieſe Anſprüche in einem von dem Strafurtheile getrennten ſpäteren Erkenntniſſe entſchieden (§. 335 der Strafprozeßordnung), ſo iſt hierfür die Urtheilsſportel nach dem Betrage der Streitſumme (§. 29) anzuſetzen. Alles dieſes gilt gleichermaaßen auch von dem Falle, wenn die Entſchädigungsanſprüche gegen eine dritte haftbare Perſon gerichtet ſind (§. 334 der Strafprozeßordnung), oder wenn der Rekurs gegen ein Strafurtheil blos wegen der Entſchädigung ergriffen wird (§§. 338, 340 der Strafprozeßordnung).

§. 66.

Für das amtliche Urtheil über die Beſchwerde gegen das Erkenntniß eines Bürgermeiſters in einer gerichtlichen Strafſache iſt eine Sportel von 1 fl. anzuſetzen.

§. 67.

In gerichtlichen Strafſachen, welche in erſter Inſtanz von den Bezirksämtern abgeurtheilt werden, beträgt die Urtheilsſportel:

1. wenn auf Verweis, Geldſtrafe bis zu 10 fl. oder Gefängniß bis zu 8 Tagen erkannt wird . . . . . 1 fl.
2. wenn auf Geldſtrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl., oder Gefängniß von mehr als 8 Tagen bis zu 4 Wochen erkannt wird . . . . . 3 „
3. wenn auf eine höhere Strafe erkannt wird . . . . . 6 „

§. 68.

Ein Drittheil der in §. 67 beſtimmten Sportel kommt zum Anſatz, wenn die Verurtheilung auf Ausbleiben des Angeſchuldigten oder Angeklagten in Gemäßheit des in der Ladung angedrohten Rechtsnachtheils (Strafprozeßordnung §§. 170, 171, Preßgeſetz §§. 38, 42) erfolgt.

Erwirkt der Verurtheilte die Wiederaufnahme des Verfahrens, ſo wird ſpäter bei Erlaſſung des Urtheils die angeſetzte Sportel geſtrichen und für dieſes Urtheil eintretenden Falls die volle Urtheilsſportel angeſetzt.

§. 69.

Die Sportel für das hofgerichtliche Urtheil über den Rekurs gegen ein amtliches Straferkenntniß ist um die Hälfte höher, als die für das letztere.

Die Sportel für das Erkenntniß, welches den Rekurs als unzulässig verwirft, beträgt in allen Fällen 3 fl.

§. 70.

In Strafsachen, welche in erster Instanz von den Hofgerichten abgeurtheilt werden, beträgt die Urtheilssportel, wenn als Strafe erkannt ist:

1. Verweis, Geldstrafe bis zu 10 fl., oder Gefängniß bis zu acht Tagen . . . 6 fl.
2. Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl., Gefängniß von mehr als acht Tagen bis zu vier Wochen . . . . . 12 „
3. Geldstrafe von mehr als 50 fl. bis zu 300 fl., Amtsgefängniß von mehr als vier Wochen bis zu acht Wochen . . . . . 18 „
4. Geldstrafe von mehr als 300 fl., Kreisgefängniß . . . . . 24 „
5. Arbeitshaus, Dienstentlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebes oder einer öffentlichen Berechtigung, polizeiliche Aufsicht als selbstständige Strafe . 30 „
6. Zuchthaus, Dienstentsetzung . . . . . 36 „

§. 71.

Wenn in den Fällen des vorigen Paragraphen eine mündliche Verhandlung stattfindet, welche länger als einen Tag dauert, so wird für jeden weiteren Tag ein Drittheil der Urtheilssportel zugesetzt. Eine Dauer von mehr als fünf Stunden wird für einen vollen Tag gerechnet, für einen kürzeren Zeitraum kommt kein Zusatz in Anrechnung.

§. 72.

Die Sportel für das oberhofgerichtliche Urtheil über den Rekurs gegen ein hofgerichtliches ist um die Hälfte höher, als der im §. 70 bestimmte Betrag; findet bei dem Oberhofgerichte eine mündliche Verhandlung statt, so kommt eintretenden Falls auch hier der im §. 71 bestimmte Zusatz in Berechnung.

Die Sportel für das oberhofgerichtliche Erkenntniß, wodurch der Rekurs als unzulässig verworfen wird, beträgt in allen Fällen 5 fl.

§. 73.

In schwurgerichtlichen Strafsachen beträgt die Urtheilssportel, wenn als Strafe erkannt ist:

1. Geld- oder Gefängnißstrafe . . . . . 36 fl.
2. Arbeitshaus, Dienstentlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebes oder einer selbstständigen Berechtigung . . . . . 45 fl.
3. Zeitliche Zuchthausstrafe, Dienstentsetzung . . . . . 54 fl.

4. Lebenslängliches Zuchthaus . . . . . 66 fl.
5. Todesstrafe . . . . . 80 fl.

Dauert die Verhandlung länger als einen Tag, so wird für jeden weitern Tag, nach den im §. 71 enthaltenen Bestimmungen, ein Drittheil der Urtheilssportel zugesetzt.

§. 74.

Für das oberhofgerichtliche Urtheil, wodurch die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein schwurgerichtliches Erkenntniß als ungegründet verworfen wird, beträgt die Sportel 20 fl. und für dasjenige, welches sie als unzulässig verwirft, 10 fl.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde für gegründet erkannt, so wird keine Sportel dafür angesetzt und wenn das schwurgerichtliche Erkenntniß aufgehoben wird, auch die für dieses Letztere angesetzte Sportel gestrichen.

§. 75.

Für das Erkenntniß, wodurch die Bitte um Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen wird, und für das Erkenntniß über die Beschwerdeführung gegen die Verwerfung ist ein Drittheil der Urtheilssportel anzusetzen.

Wird die Wiederaufnahme verfügt, so wird für das auf den Grund des neuen Verfahrens ergehende verurtheilende Erkenntniß die volle Urtheilssportel angesetzt.

§. 76.

Für das Erkenntniß, wodurch eine Beschwerdeführung verworfen wird, ist anzusetzen:
bei dem Hofgericht 3 fl.
bei dem Oberhofgericht 5 fl.

§. 77.

Für das Erkenntniß, wodurch die Ablehnung eines Richters oder Protokollführers verworfen wird, ist dieselbe Sportel wie in bürgerlichen Rechtssachen (§. 21) anzusetzen.

§. 78.

Eine Sportel von 1 fl. ist anzusetzen:

1. für den Vorführungsbefehl gegen Zeugen oder Angeschuldigte, welche der Ladung keine Folge geleistet haben;
2. für die öffentliche Vorladung eines Angeschuldigten;
3. für die öffentliche Verkündung des Urtheils;
4. für die Verfügung der Vermögensbeschlagnahme.

§. 79.

Für Abschriften, welche auf besonderes Ansuchen eines Betheiligten gefertigt werden, ist die Gebühr nach §. 28 anzusetzen.

IV. Schlußbestimmung.

§. 80.

Unſere Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 13. Mai 1856.

Friedrich.

Regenauer. von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Geſetz,

den Anſatz von Sporteln und den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Militärgerichten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das Sportelgeſetz vom 13. Mai 1856 gilt auch für die Militärgerichte, jedoch mit den in den nachfolgenden Artikeln feſtgeſetzten Abweichungen.

Art. 2.

Die Reiſekoſten, welche durch Beiziehung auswärtiger Gerichtsbeiſitzer oder Auditoren zu Militärgerichten entſtehen, werden nach Abſatz 2 des §. 3 des Sportelgeſetzes behandelt.

Art. 3.

Gegen die Beſtimmung des Streitwerths und gegen den Sportelanſatz, ſo wie gegen die Erkennung von Stempelbußen (Sportelgeſetz §. 54) ſteht in bürgerlichen Rechtsſachen dem Zahlungspflichtigen die Beſchwerdeführung an das Obergericht, jedoch ohne aufſchiebende Wirkung, zu.

In Strafſachen geht die Beſchwerdeführung an das Kriegsminiſterium.

Art. 4.

Die im Sportelgeſetze für die Aemter gegebenen Beſtimmungen finden auf die bei den Auditoraten und dem rechtsgelehrten Kriegsrathe anhängigen und die für die Hofgerichte gegebenen auf die bei dem Oberkriegsgerichte anhängigen privatrechtlichen Streitigkeiten Anwendung.

Art. 5.

Auf privatrechtliche Streitigkeiten, in welchen nach §. 38 des Gesetzes vom 6. April 1854 über die Militärgerichtsbarkeit Unteroffiziere Soldaten und Spielleute von Sporteln und dem Gebrauche von Stempelpapier befreit sind, finden die §§. 49 bis 52 des Sportelgesetzes Anwendung.

Art. 6.

In Strafsachen beträgt die Urtheilssportel, wenn als Strafe erkannt ist:

1. Verweis, Geldstrafe bis zu 10 fl., einfacher Arrest bis zu acht Tagen oder schwerer Arrest bis zu zwei Tagen	1 fl.
2. Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl., einfacher Arrest von mehr als acht Tagen bis zu vier Wochen, oder schwerer Arrest von mehr als zwei Tagen bis zu sieben Tagen	3 „
3. Geldstrafe von mehr als 50 fl. bis zu 300 fl., einfacher Arrest von mehr als vier Wochen, schwerer Arrest von mehr als sieben Tagen oder Degradation . .	6 „
4. Geldstrafe von mehr als 300 fl., Militärkreisgefängniß, Festungsstrafe ohne Dimission oder Cassation bis zu einem Jahr	12 „
5. Militärarbeitsstrafe, Dimission ohne oder mit zeitlicher Festungsstrafe, zeitliche weder mit Dimission noch Cassation verbundene Festungsstrafe von mehr als einem Jahr	18 „
6. Zeitliche Zuchthausstrafe, Cassation ohne oder mit zeitlicher Festungsstrafe . .	24 „
7. Lebenslängliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe	30 „
8. Todesstrafe	36 „

Art. 7.

Die Sporteln für Strafurtheile, welche einer Bestätigung bedürfen, werden erst nach erfolgter Bestätigung, und zwar nur für diejenige Strafe angesetzt, welche in der Bestätigung anerkannt ist.

Wenn ein Strafurtheil als nichtig cassirt wird, so ist für das cassirte Urtheil keine Sportel anzusetzen.

Art. 8.

Für die Bestätigung, beziehungsweise Cassation eines Strafurtheils wird keine besondere Sportel angesetzt.

Art. 9.

In gerichtlichen Untersuchungen, welche von einem bürgerlichen und einem Militärstrafgerichte gemeinschaftlich geführt werden, hat das Militärgericht für alle mit dem Civilgerichte gemeinschaftlich vorgenommenen Untersuchungshandlungen keine Sporteln anzusetzen.

Art. 10.

Wenn wegen eines Verbrechens, bei welchem Civilpersonen und Militärpersonen betheiligt sind, das Strafurtheil über die der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen von

dem Civilgerichte und das Strafurtheil über die Militärperſonen vom Militärgerichte gefällt wird, ſo iſt das Strafurtheil des Militärgerichts in der Art zu ſportuliren, daß für jede verurtheilte Militärperſon ein Drittheil der ſie nach Art. 6 treffenden Urtheilsſportel in Anſatz gebracht wird.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 13. Mai 1856.

Friedrich.

Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Vollzugsverordnung

zu dem Geſetze vom 13. Mai 1856, den Gebrauch des Stempelpapiers und den Anſatz von Sporteln bei den Gerichten in bürgerlichen Rechtsſachen und in Strafſachen betreffend.

Zum Vollzuge des Geſetzes vom 13. l. M. wird auf den Grund des §. 80 deſſelben im Einverſtändniß mit großherzoglichem Miniſterium der Finanzen verordnet:

§. 1.

Das Geſetz findet von dem in §. 1 deſſelben bezeichneten Tage an auch auf bereits anhängige Sachen Anwendung.

Die Beſtimmungen deſſelben über den Gebrauch des Stempelpapiers gelten für alle Eingaben, welche von dieſem Tage an eingereicht, diejenigen über den Sportelanſatz für alle Verfügungen, Urtheile und andere Erkenntniſſe, welche von da an erlaſſen, für alle ſonſtigen Gerichtshandlungen, welche von da an vorgenommen werden.

In Strafſachen, welche von dem bezeichneten Tage an, in erſter oder in einer höhern Inſtanz, abgeurtheilt werden, iſt die Sportel für das ergehende Urtheil nach dem neuen Geſetze anzuſetzen, dagegen ſind alle, nach dieſem Geſetze nicht mehr zuläſſigen Anſätze für einzelne Verfügungen des Unterſuchungsgerichts zu ſtreichen.

§. 2.

Der Sportelanſatz geſchieht bei den Aemtern durch den Beamten, welcher die betreffende Gerichtshandlung vornimmt, bei Gerichtshöfen durch den protokollführenden Sekretär unter Aufſicht des Referenten, in zweifelhaften Fällen und hinſichtlich der Urtheilsſporteln ſowie da, wo der Anſatz durch richterliches Ermeſſen zu beſtimmen iſt, immer durch den Gerichtshof ſelbſt.

Durch dieſelben Perſonen oder durch einen Kanzleibeamten wird die Aufſicht darüber geführt,

daß zu allen Eingaben das Stempelpapier in vorgeschriebenem Betrage verwendet werde. Die angesetzten Sporteln sind auf dem Concept und der Reinschrift zu verzeichnen.

§. 3.

In bürgerlichen Rechtssachen und in Privatanklagesachen werden die Sporteln sogleich nach Vornahme des betreffenden Geschäfts angesetzt und am Schlusse des Monats in die Hebrolle eingetragen. Der Eintrag der Urtheilssportel geschieht jedoch erst dann, wenn das Urtheil, mindestens an eine Partei, verkündet ist. In Ganten werden die Sporteln, welche der Gantmasse zur Last fallen, einstweilen vorgemerkt, nach eingetretener Rechtskraft des Ganturtheils und Stellung der Schlußrechnung zusammengestellt und sodann in ihrem Gesammtbetrag in den Vertheilungsbescheid aufgenommen. Wird die Gant auf andere Weise erledigt, so werden die vorgemerkten Sporteln bei der Erledigung in die Hebrolle eingetragen.

§. 4.

Geldstrafen, welche in bürgerlichen Rechtssachen erkannt werden und der Staatskasse zufallen, ebenso Stempelbußen nebst dem Stempelnachtrag und Ordnungsstrafen sind sofort, nachdem die Verfügung dem Bestraften eröffnet worden ist, in die Hebrolle aufzunehmen. Stempelbußen und Ordnungsstrafen werden von demjenigen Gerichte angesetzt, bei welchem die betreffende Eingabe übergeben wird, auch wenn sie — wie in Appellations- und Rekursverhandlungen §§. 13, 15 — an eine höhere Behörde gerichtet ist.

Dem Kanzleibeamten, auf dessen Anzeige die Stempelbuße angesetzt wurde, fällt der dritte Theil hievon zu.

§. 5.

Bei einfachen Schuldbetreibungen durch Ausländer fällt die durch §. 8 des Gesetzes vorgeschriebene Aufstellung eines inländischen Sportelzahlers weg, wenn der Kläger darum nachsucht, die Sportel von ihm durch Postnachnahme zu erheben und wenn er in einem Staate wohnt, mit welchem eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gestattung von Postnachnahmen besteht: zur Zeit also in einem zu dem deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staate oder in der Schweiz.

Der Sportelertrahent hat den nachgenommenen Betrag in Empfang zu nehmen und sich dafür als Schuldner in die Hebrolle einzutragen, auch Vormerkung hierüber zu den Akten sowie in das Geschäftstagebuch zu fertigen.

§. 6.

Eingaben müssen auf Stempelpapier im vollen vorgeschriebenen Betrage geschrieben werden, eine Ergänzung durch Beilagestempel darf, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 kr., nicht Statt finden, wenn nicht erhebliche Gründe die Verwendung des vorgeschriebenen Klassenstempels verhindert haben.

Beilagestempel sind mindestens in der Größe eines halben Bogens zu verwenden und es ist der Betreff der Sache so darauf zu schreiben, daß er die Stempelzeichen deckt. Letzteres hat auch zu geschehen, wenn eine auf Stempelpapier jgeschriebene Urkunde erstmals bei Gericht vorgelegt wird.

§. 7.

Zum letzten Absatze in §. 27 des Gesetzes wird die Erläuterung gegeben, daß für die in dienstpolizeilichem Wege erfolgende Verwerfung einer Beschwerdeführung die für Administrativverfügungen vorgeschriebene Sportel anzusetzen ist.

§. 8.

In Straffachen werden:

1. die Sporteln, welche bei dem Gerichte, das die Untersuchung führt, oder auf Requisition einzelne Untersuchungshandlungen vornimmt, erwachsen, von demselben sogleich in den Akten angesetzt;

2. die bei einem Obergerichte erwachsenden Sporteln werden nicht in dessen Hebrolle aufgenommen, sondern bei Ausfolgung des Urtheils oder Erkenntnisses dem Untersuchungsgerichte kundgegeben; wird in höherer Instanz die erkannte Strafe in einer Weise geändert, daß sie unter eine andere Sportelklasse fällt, so hat das Gericht erster Instanz hiernach seinen Sportelansatz zu ändern.

Nach rechtskräftiger Erledigung der Sache werden die Sporteln zusammengestellt und in ihrem Gesammtbetrage, nur nach den Instanzen geschieden, in das Untersuchungskostenverzeichniß aufgenommen.

Ergeben sich später noch Sporteln, so sind dieselben, wenn ein weiteres Kostenverzeichniß aufzustellen ist, in dieses, andernfalls in die Hebrolle des Gerichts, welches sie ansetzt, aufzunehmen.

§. 9.

Die bestehenden Vorschriften über die formelle Behandlung des Sportelwesens bleiben, soweit sie nicht durch vorstehende Bestimmungen geändert sind, in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Mai 1856.

Großherzogliches Justizministerium.
J. A. d. P.
Junghanns.

Vdt. Courtin.

Nr. XXII. 201

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 30. Mai 1856.

Inhalt.

Gesetz: das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen für 1855 betreffend. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: das Wandern und Reisen der Conscriptionspflichtigen und deren Auswanderung betreffend.

Berichtigung.

Gesetz,

das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Verlandungen des Rheines innerhalb des normalen Flußbettes und des Vorlandes gehören diesseits der badisch-französischen Hoheitsgrenze dem Staate.

Ausgenommen sind diejenigen Stücke der genannten Flächen, auf welchen bei Verkündung dieses Gesetzes bereits Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat.

Auf die Verlandungen außerhalb des Vorlandes macht der Staat keine Eigenthumsansprüche.

Art. 2.

Das Vorland besteht in der Fläche, die sich zwischen der Uferlinie des normalen Flußbettes und einer dreihundert Fuß von derselben landeinwärts parallel mit ihr gezogenen Linie befindet.

Art. 3.

Das zum normalen Flußbette und zum Vorlande erforderliche Gelände, auf welchem Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat, muß dem Staate auf Verlangen der Flußbaubehörde zu Eigenthum abgetreten werden.

Es wird hierfür Entſchädigung aus der Flußbaukaſſe geleiſtet. Gemeinden erhalten jedoch für die von ihnen abzutretenden Grundſtücke nur inſoweit Entſchädigung, als der Werth dieſer Grundſtücke den Werth des Zuwachſes an Gelände, welchen die Regulirung des Rheinlaufes ſeit dem Jahre 1838 ihnen verſchafft hat, überſteigt.

Bei Feſtſetzung der Entſchädigung der Gemeinden ſoll überdies auf den Zuwachs an Gelände, welchen ihnen die Regulirung des Rheinlaufes noch ferner in Ausſicht ſtellt, billige Rückſicht genommen werden.

Läßt ſich die Entſchädigung nicht durch Uebereinkunft feſtſetzen, ſo iſt ſie nach den Vorſchriften des Expropriationsgeſetzes vom 28. Auguſt 1835 durch den Richter zu beſtimmen.

Art. 4.

Die Verlandungen des Rheines außerhalb des Vorlandes unterliegen, ſo lange ſich keine Vegetation durch Landgewächſe auf denſelben gebildet hat, der Flußbaudienſtbarkeit in der Art, daß die Flußbaubehörde berechtigt iſt:

1. aus denſelben den zu den Rheinbauten erforderlichen Kies und Sand ohne Entſchädigung zu beziehen,

2. dieſelben zur Durchfahrt und zur Lagerung der Bauſtoffe unentgeltlich zu benützen.

Art. 5.

Die Beſtimmungen des Forſtgeſetzes vom 15. November 1833 (§. 94 bis 99), die Abgabe von Faſchinenholz betreffend, bleiben unverändert in Wirkſamkeit.

Das Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium den 23. Mai 1856.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Die Einberufung des landſtändiſchen Ausſchuſſes zur Prüfung der Staatsrechnungen für 1855 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des Art. 4 des Geſetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfaſſung und Verwaltung der Amortiſationskaſſe, des §. 78 des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 und des Art. 5 des Geſetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe laden Wir den Präſidenten und die gewählten Mitglieder des ſtändiſchen Ausſchuſſes ein, ſich am elften Juni d. J. dahier einzufinden, bei der ernannten großherzoglichen

Regierungskommission, Unserem Präsidenten des Finanzministeriums Staatsrath Regenauer und Unserem Staatsrathe Freiherrn von Stengel, zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1855 vorzunehmen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. Mai 1856.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Präsidenten der Ministerien der Justiz und des Innern, Staatsrath Freiherrn von Wechmar, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben
unter dem 7. Mai d. J.

dem Generalmajor Hilpert, Kommandanten der Reiterei, die höchste Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Großoffizierskreuz der Ehrenlegion annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten:

Oberlieutenant von Gemmingen vom dritten Dragonerregiment für das Ritterkreuz desselben Ordens;

ferner für die ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen Orden:

der Viceoberceremonienmeister, Kammerherr Freiherr von Reischach für das Comthurkreuz erster Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen,

der Oberst von Faber, Kommandant des Artillerieregiments,

der Obristlieutenant von Seldeneck im ersten Dragonerregiment, und

der Obristlieutenant Waag, Kommandant des ersten Füsilierbataillons, für das Comthurkreuz,

der Hauptmann von Schilling im ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment für das Ritterkreuz desselben Ordens;

der Major von Röder im Artillerieregiment, sowie

der Major von Villiez im ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment für das Ritterkreuz erster Klasse des Ludwigsordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 21. Mai d. J.

den Oberst von Böckh, Mitglied des Kriegsministeriums zum Ordenssekretär des Karl-Friedrich-Militär-Verdienst-Ordens zu ernennen und demselben das damit verbundene Amt eines Ordens-Schatzmeisters zu übertragen;

unter dem 23. Mai d. J.

die durch den Dienstaustritt des geheimen Referendärs Prestinari erledigte Stelle eines Vorstandes der Direktion der Katastervermessung dem geheimen Referendär Dr. Vogelmann neben seiner Funktion im Finanzministerium zu übertragen, und

den evangelischen Pfarrer Wagner in Vörstetten auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Wandern und Reisen der Conscriptionspflichtigen und deren Auswanderung betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 24. d. M., Nr. 536 wird die diesseitige Anordnung vom 13. März v. J., Regierungsblatt Nr. XIII., soweit sie das Wandern und Reisen der Conscriptionspflichtigen betrifft, außer Wirksamkeit gesetzt; es treten in dieser Beziehung die Bestimmungen des §. 41 des Conscriptionsgesetzes wieder in Kraft.

Bezüglich der Auswanderung der Conscriptionspflichtigen bleibt es vorerst noch bei den Bestimmungen der erwähnten diesseitigen Bekanntmachung vom 13. März v. J.; jedoch wird die für Einstellung eines Mannes zu leistende Kaution auf Sechshundert Gulden herabgesetzt.

Karlsruhe, den 26. Mai 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. von Scherer.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XII. vom 15. April d. J., Seite 90, Zeile 15 von unten soll es heißen:

Joseph Schäffle's Wittwe, Elisabeth geb. Stulz von Kippenheim statt „Joseph Schöpfle's Wittwe von Kippenheim."

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 18. Juni 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: die Verleihung der Rechtsanwaltschaft an Referendär Julius Armbruster in Rastatt betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Serienziehung für die zweite diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsministeriums: das Aufhören der Kriegsbereitschaft betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem bisherigen kaiserlich französischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Baron de Talleyrand-Périgord, das Großkreuz,

dem Präsidenten des Hofgerichts des Unterrheinkreises, Staatsrath Brunner, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse, und

dem Dekan und Stadtpfarrer Martin in Achern das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Nachstehenden für die ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen Orden die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen derselben gnädigst zu ertheilen geruht:

dem Stadtdirektor Kuntz und dem Oberpostmeister Fischer in Baden für das Ritterkreuz erster Klasse des Ludwigsordens, und

dem Postrath Burg für das Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 10. Mai d. J.

die durch den Tod des Revisionsgehilfen Gayer bei dem Oberhofmarschallamte in Erledigung gekommene Stelle dem zur Zeit bei dem Hofzahlamte angestellten Revisionsgehilfen Karl Kies zu übertragen;

unter dem 23. Mai d. J.

die Lieutenante von Stetten und Peterson vom 1. Infanterie- (Grenadier-) Regiment, Seyb im Kadettenkorps und Steinwachs im 1. Füsilier-Bataillon zu Oberlieutenanten zu befördern und die Lieutenante Böttlin vom 4., Flachsland vom 3., von Friedeburg vom 3., von Schilling vom 4., Leist vom 1. Infanterie- (Grenadier-) und von Langsdorff vom 4. Infanterie-Regiment zum 2. Infanterie-Regiment zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verleihung der Rechtsanwaltschaft an Referendär Julius Armbruster in Rastatt betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 3747, wurde dem Referendär Julius Armbruster gestattet, die Anwaltschaft in gerichtlichen Angelegenheiten und in Verwaltungssachen in Rastatt auszuüben.

Karlsruhe, den 10. Juni 1856.

Großherzogliches Justizministerium.
J. A. d. Pr.
Junghanns.

Vdt. Heydweiller.

Die Serienziehung für die zweite diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	568	enthaltend	Loos-Nr.	28351	bis	28400.
"	664	"	"	"	33151	—	33200.
"	1142	"	"	"	57051	—	57100.
"	1180	"	"	"	58951	—	59000.

Serie-Nr.	1891	enthaltend	Loos-Nr.	94501	bis	94550.
„	1904	„	„ „	95151	—	95200.
„	1972	„	„ „	98551	—	98600.
„	2270	„	„ „	113451	—	113500.
„	3234	„	„ „	161651	—	161700.
„	3412	„	„ „	170551	—	170600.
„	3454	„	„ „	172651	—	172700.
„	3610	„	„ „	180451	—	180500.
„	3887	„	„ „	194301	—	194350.
„	3913	„	„ „	195601	—	195650.
„	3968	„	„ „	198351	—	198400.
„	5231	„	„ „	261501	—	261550.
„	5416	„	„ „	270751	—	270800.
„	5593	„	„ „	279601	—	279650.
„	7028	„	„ „	351351	—	351400.
„	7868	„	„ „	393351	—	393400.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. Mai 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Das Aufhören der Kriegsbereitschaft betreffend.

Nach nunmehr erfolgter Aufhebung der Kriegsbereitschaft treten die in der diesseitigen Bekanntmachung vom 13. März 1855 enthaltenen Bestimmungen, die Sistirung der Entlassung von Militärpersonen zum Behuf der Auswanderung betreffend (Regierungsblatt Nr. XII. vom 20. März 1855), wieder außer Kraft.

Karlsruhe, den 13. Juni 1856.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Dienſterledigungen

Die evangeliſche Pfarrei Wieblingen, Dekanats Oberheidelberg, iſt mit einem Kompetenzanſchlage von 1,725 fl. 36 kr., jedoch einem bedeutend höhern wirklichen Ertrage, worauf eine Abgabe von jährlich 400 fl. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich nach beſtehender Vorſchrift binnen ſechs Wochen bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Das Amtschirurgat Eberbach iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung bei großherzoglicher Sanitätskommiſſion zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 8. Februar d. J. der penſionirte Amtsreviſor Stocker in Konſtanz,
„ 29. März d. J. der penſionirte Oberforſtkommiſſionskanzliſt Ziegenfuß in Freiburg,
„ 30. April d. J. der Reviſionsgehilfe Auguſt Gayer bei dem Oberhofmarſchallamte,
„ 14. Mai d. J. der Pfarrer Maximilian Scherer zu Höchenſchwand,
„ 25. „ d. J. der großherzogliche Amtschirurg Blos in Eberbach,
„ 25. „ d. J. der Beneficiat der St. Leonardikaplanei zu Markdorf, Pfarrer Michael Vetter,
„ 2. Juni d. J. der großherzogliche geheime Hofrath und Profeſſor Dr. Puchelt bei der Univerſität Heidelberg,
„ 3. Juni d. J. der penſionirte Major Schell von der Suite der Reiterei in Offenburg.

Nr. XXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 27. Juni 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Postentfernung zwischen Wertheim und Bischofsheim a. T. betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: den Verzicht des Hofgerichtsadvokaten Franz Ludwig Armbruster in Rastatt auf die Advokatur betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betreffend. Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend. Die Tilgung des Anlehens der Amortisationskasse zu 5 Millionen vom Jahr 1851 betreffend. Bekanntmachung der großherzoglichen Ministerien des Innern und des Kriegs: Die Aufhebung des Pferdeausfuhrverbotes betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d. London, den 15. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Friedrich Wilhelm Fuchs von Mannheim dem Oberhofgericht zur Aushilfe mit Sitz und Stimme beizugeben;

den Hofgerichtsrath Hermann Friedrich Bilharz in Bruchsal auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den dem Hofgerichte des Seekreises zur Aushilfe beigegebenen Amtmann Joseph Schilling zum Hofgerichtsassessor bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreises zu ernennen;

den Bezirksamtmann Leopold Fineisen in Meßkirch dem Hofgerichte des Seekreises mit Sitz und Stimme zur Aushilfe beizugeben;

die Verwaltung des Bezirksamtes Meßkirch dem Amtsassessor Wilhelm Ketterer in Waldshut, unter Ernennung desselben zum Amtmann, in provisorischer Weise zu übertragen;

den Bezirksamtmann Albert Losinger, unter Enthebung von der ihm provisorisch übertragenen Amtsvorstandsstelle in Blumenfeld, zu dem Bezirksamte Lörrach zu versetzen;

die Verwaltung des Bezirksamtes Blumenfeld dem Amtsassessor Eduard Montfort in Donaueschingen, unter Ernennung desselben zum Amtmann, in provisorischer Weise zu übertragen;

den Amtmann Friedrich Achert von Lörrach zu dem Bezirksamte Donaueschingen zu versetzen;

den Ingenieur Hermann Barck in Säckingen zum Assessor bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu befördern;

den Bezirksingenieur Franz Joseph Hof zu Mosbach in gleicher Eigenschaft nach Achern, und

den Ingenieur Adam Riegler in Karlsruhe zur Wasser- und Straßenbauinspection Mosbach zu versetzen; endlich

den Baukondukteur Ferdinand Dietz bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Waldshut zum Ingenieur zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Postentfernung zwischen Wertheim und Bischofsheim a. T. betreffend.

Nachdem zwischen Wertheim und Bischofsheim a. T. die neue, durch das Taubertal über Brombach führende Straße vollendet und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird die Postentfernung zwischen den beiden erstgenannten Orten nach Maaßgabe der Verordnung vom 9. Mai 1838, Regierungsblatt Nr. XXI., Seite 181, hierdurch auf zwei und ein Achtel Posten festgesetzt.

Karlsruhe, den 20. Juni 1856.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.
Rühlenthal.

Vdt. von Mollenbec.

Den Verzicht des Hofgerichtsadvokaten Franz Ludwig Armbruster in Rastatt auf die Advokatur betreffend.

Hofgerichtsadvokat Franz Ludwig Armbruster in Rastatt hat auf die Advokatur Verzicht geleistet.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. Juni 1856.

Großherzogliches Justizministerium.

J. A. d. Pr.
Junghanns.

Vdt. Heydweiller.

Die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 28. April d. J., Regierungsblatt Nr. XVII., die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 wird auf den Grund des Art. 8, Absatz 2 jenes Gesetzes hiermit verordnet:

§. 1.

Mit dem Vollzuge der Liquidation wird eine besondere Ausgleichungskommission beauftragt, hinsichtlich deren Geschäftsbehandlung die Verordnung vom 26. Januar 1850 (Regierungsblatt Nr. V., Seite 52) maaßgebend ist.

Die Ausgleichungskommission liquidirt nur mit den Gemeinden.

§. 2.

Sämmtliche Gemeinden und Privaten, welche für Verpflegung und Transport der im Zeitraum vom März 1848 bis 15. Mai 1849 im Großherzogthum befindlich gewesenen Truppen anderer Bundesstaaten noch Forderungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche zu liquidiren.

Die Privaten haben ihre Forderung beim Gemeinderath anzumelden und mit diesem abzurechnen.

Der Gemeinderath stellt die Liquidation auf und bringt in diese die Forderung der Gemeinde und der Privaten.

§. 3.

Vergütet werden nach Art. 2 des Gesetzes:

1. die von den Quartierträgern geleistete Naturalverpflegung für Mannschaft und Pferde;
2. Lieferungen von Lebensmitteln, Fourage, Stroh, Holz, Licht;
3. Kosten für Einrichtung von Spitälern und Magazinen;
4. Heil- und Verpflegungskosten für kranke Militärpersonen;
5. Militärfuhren.

Bei Aufstellung der Liquidation sind die Forderungen nach diesen Kathegorien zu verzeichnen.

Im Uebrigen ist die Liquidation nach den für die Maiaufstandskosten in der Verordnung vom 26. Januar 1850 (Regierungsblatt von 1850, Seite 41 bis 46) enthaltenen Vorschriften, so weit solche hier noch maaßgebend sind, und nach dem dort gegebenen Formular zu fertigen. Für Kasernen, Stallungen und für Lokale, welche den Truppen zu Wachen, Handwerksstätten und dergleichen gestellt worden sind, wird keine Vergütung geleistet.

Die Kosten für Truppen, welche einer Gemeinde im Exekutionswege zugewiesen worden sind, dürfen von dieser nicht liquidirt werden.

Die zur Aufrechnung geeigneten Leistungen sind nach den Preisen zu berechnen, welche der Tarif zum Gesetz vom 30. März 1850 (Regierungsblatt Seite 124) enthält.

Hat eine Gemeinde Lieferungsgegenstände, Spitalrequisiten und dergleichen von den Truppen zurück erhalten, so ist dafür der Werth oder Erlös hieraus in der Liquidation aufzunehmen und an der liquidirten Forderung abzurechnen.

Die von den Gemeinden wegen Verpflegung dieser Truppen bereits vorgelegten Kostenberech-

nungen werden denselben mit dazu gehörenden Beilagen zurückgegeben werden, um solche in der neu aufzustellenden Liquidation mit der dafür gesetzlich bestimmten Vergütung aufzurechnen.

§. 4.

Die Bezirksämter haben die Gemeinderäthe ihres Bezirks sogleich beim Erscheinen dieser Verordnung anzuweisen, die Liquidationen binnen einer Frist von 6 Wochen zu fertigen und dem Bezirksamt vorzulegen.

Diese Frist kann vom Bezirksamt nicht verlängert werden.

Gemeinden, welche keine Forderung zu liquidiren haben, müssen solches innerhalb 14 Tagen dem Bezirksamt durch den Gemeinderath anzeigen.

Das Bezirksamt hat bei jeder Liquidation zu prüfen, ob dieselbe keine Aufrechnung für Exekutionstruppen enthält; es bemerkt auf der Liquidation, daß diese Prüfung von ihm vorgenommen worden ist und sendet sämmtliche Liquidationen so wie die Anzeigeberichte der Gemeinderäthe, welche nichts zu liquidiren haben, binnen 8 Tagen nach Ablauf der den Gemeinden gegebenen Frist an die Ausgleichungskommission.

Die Gemeinden, welche ihre Liquidationen in der anberaumten Frist nicht an das Bezirksamt abliefern, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihre Forderungen bei der Ausgleichung nicht berücksichtigt werden.

§. 5.

Die Ausgleichungskommission prüft die Liquidationen, erledigt die sich hierbei ergebenden Anstände und erkennt nach kollegialischer Berathung über das zur Ausgleichung kommende Guthaben jeder Gemeinde.

Das Erkenntniß wird der Gemeinde urkundlich durch das Amt eröffnet.

Ein Rekurs gegen dieses Erkenntniß an das großherzogliche Ministerium des Innern findet bei einer Streitsumme von mehr als 100 fl. statt, in den Fristen und nach den Formen der Rekursordnung.

§. 6.

Sobald die Guthaben sämmtlicher Gemeinden richtig gestellt sind, hat die Ausgleichungskommission beim Ministerium des Innern zu beantragen, wie viel zur Befriedigung der Gemeinden und für die Kosten des Ausgleichungsgeschäftes nach dem im Art. 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Umlagefuß umzulegen ist.

Nach erfolgter Genehmigung der Umlage hat die Ausgleichungskommission wegen deren Erhebung durch die Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter und wegen der Befriedigung der Gemeinden das Erforderliche anzuordnen, auch an die Ausgleichungskasse die nöthigen Dekreturen zu erlassen.

§. 7.

Die Verhandlungen über diese Liquidationen sind tar-, sportel- und stempelfrei.

Die großherzoglichen Behörden werden zur genauen Befolgung dieser Verordnung angewiesen.

Karlsruhe, den 19. Juni 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel. Vdt. Buisson.

Die Ueberſicht der Studirenden auf den Univerſitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Sommerhalbjahre 1856 ſtudiren:

A. Auf der Univerſität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zuſammen.
1. Theologen, immatrikulirte und Seminariſten	32	35	67
2. Juriſten	51	376	427
3. Mediziner, Chemiker und Pharmazeuten	54	77	131
4. Kameraliſten	16	2	18
5. Philoſophen und Philologen	13	31	44
Summe	166	521	687
Außerdem beſuchen die akademiſchen Vorleſungen noch:			
Perſonen reiferen Alters	9	13	22
Conditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	10	14	24
Geſammtzahl	185	548	733

B. Auf der Univerſität Freiburg:

1. Theologen	155	25	180
2. Juriſten und Notariatskandidaten	56	4	60
3. Mediziner, Pharmazeuten und höhere Chirurgen	43	3	46
4. Kameraliſten, Philoſophen und Philologen	21	2	23
Summe	275	34	309
Hoſpitanten	—	—	5
Niedere Chirurgen	—	—	9
Geſammtzahl	—	—	323

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. Juni 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel.

Vdt. von Scherer.

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Kommissarien des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Kontroleurs der großherzoglichen Amortisationskasse als Vertreter des Direktors, sind am 6. d. M. folgende im Jahr 1854 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

1. Papiere der Amortisationskasse:

a. Partialloose vom v. Haber, Goll und v. Rothschild'schen Anlehen von 1840	201,010 fl.	— kr.
b. 3½prozentige Rentenscheine von 1834, Zinscoupons . . .	96,327 „	— „
c. vom 4½prozentigen Anlehen von 1851:		
Obligationen	36,400 „	— „
Zinscoupons	122,674 „	30 „
zusammen . .	456,411 fl.	30 kr.

2. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungskasse:

a. Partialobligationen des Anlehens von 1842	124,200 fl.	— kr.
b. Zinscoupons von demselben	425,766 „	15 „
c. Partialobligationen des Anlehens von 1848	34,600 „	— „
d. Zinscoupons von demselben	131,952 „	30 „
e. Partialobligationen des Anlehens von 1849	20,800 „	— „
f. Zinscoupons von demselben	73,965 „	— „
g. 35 Gulden-Looſe des Anlehens von 1845	551,490 „	— „
zusammen . .	1,362,773 fl.	45 kr.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. Juni 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Die Tilgung des Anlehens der Amortisationskasse zu 5 Millionen vom Jahr 1851 betreffend.

Der Fond zur Tilgung des von der Amortisationskasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Februar 1851, Regierungsblatt von 1851, Seite 111, gegen 4½prozentige Obligationen aufgenommenen Anlehens von 5 Millionen Gulden wird nach Artikel 5 dieses Gesetzes für das Jahr 1856 auf 89,500 fl. festgesetzt und zur Einlösung von

32	Stück	Obligationen	zu 1000 fl.	32,000 fl.
101	„	„	„ 500 „	50,500 „
70	„	„	„ 100 „	7,000 „
				89,500 fl.

bestimmt.

Die einzulösenden Obligationen werden im Laufe des Monats Juli d. J. durch öffentliche Verlooſung bezeichnet werden und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen wird auf den 1. Februar 1857 ſtattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Amortiſationskaſſe mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt iſt, die herausgekommenen Obligationen auf Verlangen der Inhaber auch vor der Verfallzeit mit Zinſen bis zum Zahlungstag einzulöſen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1856.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Die Aufhebung des Pferdeausfuhrverbotes betreffend.

Nachdem die Kriegsbereitſchaft durch Beſchluß der deutſchen Bundesverſammlung wieder aufgehoben worden iſt, wird die Bekanntmachung vom 12. Februar 1855, die zwangsweiſe Remontirung betreffend (Regierungsblatt Nr. X), andurch außer Wirkſamkeit geſetzt.

Karlsruhe, den 13. Juni 1856.

Die Großherzoglichen Miniſterien
des Innern und des Krieges.
J. A. d. P. Ludwig.
Weizel.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 30. Mai d. J.: der penſionirte katholiſche Pfarrer Roos zu Mannheim.

Digitized by Google

Nr. XXV.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 2. Juli 1856.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Ueberſicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe für das Jahr 1855 betreffend. Die Ertheilung eines Patents für Sharp Furnival und Batho in Mancheſter betreffend. Die Ertheilung eines Patents an Rathſchreiber Bürk in Schwenningen betreffend. Die Ertheilung eines Patents an Mechaniker Schmidt und Comp. in Heidelberg betreffend. Die Aufhebung der Verbindung des allgemeinen Anzeigeblattes mit der Karlsruher Zeitung betreffend.

Dienſterledigung. Todesfälle.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Ueberſicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe für das Jahr 1855 betr.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Jänner 1855 bis 31. Dezember 1855 gefertigte Ueberſicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. Juni 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel.

Vdt. Eſchborn.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, so wie des Vermögens- und Personalstandes des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds für das Jahr 1855.

Ordnungs-Zahl.	A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.
	Einnahmen.		
1.	Jahresbeiträge der Mitglieder.	9,354	40
2.	Aufnahms- und Verbesserungstaxen	2,060	22
3.	Güterbestandzinse	681	5
4.	Kapitalzinse	10,019	51
5.	Staatszuschuß	8,330	9
6.	Beiträge von Orts- und Distriktsstiftungen	—	—
7.	Sonstige Einnahmen	171	20
	Summe . .	30,617	27
	Ausgaben.		
1.	Wittwengehalte	23,033	56
2.	Erziehungsbeiträge	4,341	51
3.	Nahrungsgehalte	855	21
4.	Staats- und Gemeindeabgaben	160	30
5.	Für eigenthümliche Liegenschaften	111	57
6.	Nachlaß und Verlust an Gefällen	395	10
7.	Gehalte der Kreisverrechner	1,438	35
8.	Gebühren der Bezirksheber	378	9
9.	Bureaukosten der Kreisverrechnungen	298	19
10.	Revisionskosten-Beiträge	372	25
11.	Sonstige Ausgaben	125	50
	Summe . .	31,512	3
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	30,617	27
	Die Ausgaben betragen	31,512	3
	Mehrausgabe . .	894	36

Ordnungs-Zahl.	B. Vermögensstand.	Betrag. fl.	fr.
	A. Rentirendes Vermögen.		
1.	Liegenschaften	12,540	6
2.	Aktivkapitalien	216,676	28
	B. Nichtrentirendes Vermögen.		
3.	Fahrnisse	202	26
4.	Gefällrückstände	3,980	7
5.	Vorschüsse	9	39
6.	Kassenvorrath	9,614	50
	Summe . .	243,023	36
	C. Schulden.		
7.	Ausgabsreste	422	49
	Rest reines Vermögen auf 31. Dezember 1855	242,600	47
	Am 31. Dezember 1854 betrug dasselbe	241,291	5
	mithin hat sich solches im Jahr 1855 vermehrt um	1,309	42
	Diese Vermehrung ist entstanden:		
	a. durch den Verkauf von Liegenschaften, aus welchen mehr erlöst wurde, als der in die Vermögensberechnung aufgenommene Steueranschlag beträgt	1,974	20
	b. wegen Mehrbetrag der Steuerkapitalien einiger Liegenschaften im Vergleich zum Ankaufspreis	560	4
	c. Werth der im Jahr 1855 angeschafften Inventarienstücke .	—	36
	d. durch neu constatirte Ersatzposten und Aktivkapitalien . .	52	41
	zusammen mit . .	2,587	41
	Nach Abrechnung:		
	a. durch die wegen Unzulänglichkeit der Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben auf den Vermögensstock entnommene Summe von . . . . . 894 fl. 36 kr.		
	b. auf das Grundstocksvermögen bezahlte Zehnt-Ablösungskapitalien und Kosten . . . . 120 „ 7 „		
	1,014 fl. 43 kr.		

Ordnungs-Zahl.	B. Vermögensstand.	Betrag. fl.	fr.
	Uebertrag . . 1,014 fl. 43 fr.	2,587	41
	c. Verlust an Stockvermögen bei im Zwangswege erworbenen Liegenschaften . . . 245 „ 35 „		
	d. einen Zinsabgangsposten aus der Rückstandsrechnung . . . . . 17 „ 41 „		
	zusammen mit . .	1,277	59
	ergibt wieder obige Vermehrung mit . .	1,309	42
	Unter obigem Vermögen ist begriffen:		
	a. das eingeworfene Vermögen des ehemaligen evangelischen Schullehrer-Wittwenfiscifonds mit	46,241	17
	b. das Vermögen der früheren altbadischen Schullehrer-Wittwenfiscifonds mit	44,134	53
	zusammen mit . .	90,376	10

	C. Personalbestand am 31. Dezember 1855.	Zahl.
1.	Beitragspflichtige Mitglieder	2091
	Stand am 31. Dezember 1854	2085
	Vermehrung . .	6
2.	Bezugsberechtigte Wittwen	499
	Stand am 31. Dezember 1854	474
	Vermehrung . .	25
3.	Zum Erziehungsbeitrag berechtigte Kinder	452
	Stand am 31. Dezember 1854	424
	Vermehrung . .	28
4.	Zum Nahrungsgehalt berechtigte Kinder	63
	Stand am 31. Dezember 1854	59
	Vermehrung . .	4

Die Ertheilung eines Patents für Sharp Furnival und Batho in Mancheſter betreffend.

Den Sharp Furnival und Batho in Mancheſter wird auf ihr Anſuchen für die von ihnen erfundene verbeſſerte Bohr,= Stoß= und Nuthmaſchine ein Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren hiermit ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder letztere künftig verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von 150 Gulden nebſt Confiskation des nachgefertigten Gegenſtandes für den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 20. Juni 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel.

Vdt. Eſchborn.

Die Ertheilung eines Patents an Rathſchreiber Bürck in Schwenningen betreffend

Dem Rathſchreiber Bürck zu Schwenningen im Königreich Württemberg wird auf ſein Anſuchen für die von ihm erfundene Vorrichtung zur Zeichengebung an der Controluhr für Nachtwächter ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren hiermit ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder letztere künftig verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von 150 Gulden nebſt Confiskation des nachgefertigten Gegenſtandes für den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 20. Juni 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel.

Vdt. Eſchborn.

Die Ertheilung eines Patents an Mechaniker Schmidt und Comp. in Heidelberg betreffend.

Dem Mechaniker Schmidt und Comp. in Heidelberg wird auf ſein Anſuchen hiermit ein Patent für eine neu erfundene Verbeſſerung der Roberwall'ſchen Comptoir-Waage auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen oder letztere künftig verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von 150 Gulden nebſt Confiskation des nachgefertigten Gegenſtandes für den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums.

Karlsruhe, den 20. Juni 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel.

Vdt. Eſchborn

Die Aufhebung der Verbindung des allgemeinen Anzeigeblattes mit der Karlsruher Zeitung betreffend.

Mit Ermächtigung des großherzoglichen Staatsministeriums sieht man sich veranlaßt, die bisher in Folge allerhöchster Anordnung vom 21. Dezember v. J., Regierungsblatt Nr. XLVII., bestandene Verbindung des allgemeinen Anzeigeblattes mit der Karlsruher Zeitung vom 1. k. M. an wieder aufzuheben.

Ueber den Preis des nunmehr für sich fortbestehenden allgemeinen Anzeigeblatts wird später weitere Verfügung ergehen.

Diejenigen amtlichen Bekanntmachungen, die nach bestehender Vorschrift durch die Zeitung der Residenz zu veröffentlichen sind, sind nunmehr wieder in die Karlsruher Zeitung einrücken zu lassen.

Karlsruhe, den 24. Juni 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. v. Stösser.

Dienſterledigung.

Die evangeliſche Pfarrei der Altſtadt Weinheim iſt mit einem Competenzanſchlag von 1308 fl. 16 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 10. Juni d. J.: der penſionirte katholiſche Pfarrer und Jubilar Anton Hummel in Oehningen;

am 12. Juni d. J.: der penſionirte Amtmann Scheef zu Waldshut.

Nr. XXVI.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 11. Juli 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: die Vollſtreckung der von k. k. öſterreichiſchen Gerichten in Civilrechtsſachen gefällten Urtheile betreffend. Die zweite Prüfung für den öffentlichen Dienſt in der Juſtiz und der inneren Staatsverwaltung betreffend. Das Ergebniß der im Frühjahr 1856 vorgenommenen Prüfung der Notariatskandidaten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Ertheilung eines Patents an Sharp Stewart und Comp. und Joſeph Anthony Collet in Mancheſter betreffend. Die Ertheilung eines Privilegiums an den Büchſenmacher Friedrich Wiggenhäuſer in Konſtanz betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfach betreffend. Die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 5. Juli d. J.

den Rittmeiſter von Beuſt vom 1. Dragoner-Regiment unter Beförderung zum Major zu HöchſtIhrem Flügeladjutanten, und

den Generalmajor von Porbeck, Kommandant der Infanterie, zum Garniſonskommandanten der Reſidenz zu ernennen;

ferner folgende Beförderungen und Verſetzungen in der Reiterei eintreten zu laſſen:

den Oberſt Schuler vom 3. Dragoner-Regiment, unter Beförderung zum Generalmajor, zum Kommandanten der Reiterei,

den Oberſtlieutenant von Wechmar zum Kommandanten des 3. Dragonerregiments zu ernennen;

den Rittmeiſter von Stetten vom 2. Dragoner-Regiment, unter Verſetzung zum 3. Dragoner-Regiment, zum Major,

die Oberlieutenante von Schäffer vom 3. und von Türkheim vom 2. Dragoner-Regiment, erſteren unter Verſetzung zum 2. und letzteren zum 1. Dragonerregiment zu Rittmeiſtern,

die Lieutenante Sulger vom 3. und Kapferer vom 2. Dragoner-Regiment zu Oberlieutenanten zu befördern, und

dem Lieutenant Karl Bischoff vom 4. Infanterie-Regiment die Entlassung aus Höchst-Ihrem Armeekorps zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vollstreckung der von k. k. österreichischen Gerichten in Civilrechtssachen gefällten Urtheile betreffend.

Nachdem die großherzoglich badische und die k. k. österreichische Regierung übereingekommen sind, die in den Jahren 1819 und 1838 über den wechselseitigen Vollzug civilgerichtlicher Urtheile getroffene Vereinbarung in einigen Punkten abzuändern und mit diesen Abänderungen auch auf die damals ausgenommenen Kronländer Ungarn, Kroatien, Slavonien, die serbische Woywodschaft mit dem Temescer Banat und Siebenbürgen, mithin auf die ganze k. k. österreichische Monarchie, mit Ausnahme der Militärgrenze, auszudehnen, so werden in Gemäßheit allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 12. Januar d. J., Nr. 25, sämmtliche großherzogliche Gerichte angewiesen, in Ansehung des Vollzuges der Urtheile k. k. österreichischer Gerichte in Civilrechtssachen die nachfolgenden Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen.

Rechtskräftige Urtheile, welche von den kompetenten k. k. österreichischen Gerichten in Civilrechtssachen gefällt wurden, sind auf Ansuchen des urtheilenden Richters von den großherzoglichen Gerichten in Vollzug zu setzen.

Die Frage, ob das k. k. österreichische Gericht, dessen Urtheil zum Vollzug gebracht werden soll, zur Entscheidung kompetent war, ist nach der k. k. österreichischen Gesetzgebung zu beurtheilen und in der Regel keiner nochmaligen Prüfung zu unterziehen, sondern die Erklärung, welche das requirirende Gericht in dieser Beziehung ausdrücklich oder stillschweigend gegeben hat, als maaßgebend anzusehen.

Sollten sich jedoch gegen diese Erklärung erhebliche Zweifel aufdringen, oder von der Partei, gegen welche das Urtheil zum Vollzuge kommen soll, vorgebracht werden, so sind, ohne Anordnung einer Parteiverhandlung, die Zweifel dem k. k. Gerichte, welches um die Vollstreckung ersucht hat, bekannt zu machen.

Wenn die Aufklärung, welche das letztere ertheilt, als genügend erscheint, so ist die Vollstreckung zu verfügen, im entgegengesetzten Falle aber sind die Bedenken diesseitigem Ministerium vorzutragen und dessen Verfügung abzuwarten.

Karlsruhe, den 26. Juni 1856.

Großherzogliches Justizministerium.
J. A. d. Pr.
Junghanns.

Vdt. Heydweiller.

Die zweite Prüfung für den öffentlichen Dienst in der Justiz und der innern Staatsverwaltung betreffend.

Diejenigen Rechtspraktikanten, welche sich der im nächsten Spätjahre stattfindenden zweiten juristischen Staatsprüfung unterziehen wollen, haben sich im Lauf des kommenden Monats August nach Maaßgabe des §. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1853 (Regierungsblatt Nr. 50) bei diesseitigem Ministerium zu melden.

Karlsruhe, den 2. Juli 1856.

Großherzogliches Justizministerium.
J. A. d. Pr.
Junghanns.

Vdt. Courtin.

Das Ergebniß der im Frühjahr 1856 vorgenommenen Prüfung der Notariatskandidaten betreffend.

Von dreizehn Notariatskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 4368,

Heinrich Buch von Wertheim,
Berthold Hermann von Grafenhausen,
Joseph Weber von Tauberbischofsheim,
Anton Thoma von Freiburg,
Valentin Stein von Tauberbischofsheim,
Michael Fortenbacher von Lautenbach,
Wilhelm Zängerle von Freiburg,
Valentin Schweigert von Waldhausen,
Otto Heres von Amorbach

unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 4. Juli 1856.

Großherzogliches Justizministerium.
J. A. d. Pr.
Junghanns.

Vdt. Heydweiller.

Die Ertheilung eines Patents an Sharp Stewart und Comp. und Joseph Anthony Collet in Manchester betreffend.

Dem Sharp Stewart und Comp. und Joseph Anthony Collet in Manchester wird auf Ansuchen für die von ihnen erfundenen Verbesserungen an Lokomotiv-Dampfmaschinen und verbesserten Federn für solche und ähnliche Maschinen ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren hiermit ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzu-

weisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden und unter Androhung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes für den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 20. Juni 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel.

Vdt. Eschborn.

Die Ertheilung eines Privilegiums an den Büchsenmacher Friedrich Wiggenhäuser in Konstanz betreffend.

Dem Büchsenmacher Friedrich Wiggenhäuser in Konstanz wird für die von ihm erfundene Verbesserung von Schießgewehren auf sein Ansuchen ein Patent für die Dauer von fünf Jahren hiermit ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität dieser Erfindung nachzuweisen vermögen, oder solche künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes für den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Karlsruhe, den 4. Juli 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel.

Vdt. Eschborn.

Die Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfach betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung ist der Berg- und Hüttenkandidat Leopold von Chrismar von Konstanz unterm Heutigen unter die Zahl der Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 28. Juni 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der gestern stattgehabten zweiten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Oktober dieses Jahrs durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Bezahlung derselben wird aber auf Verlangen der Inhaber auch vor der Verfallzeit gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Karlsruhe, den 1. Juli 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

zweiundvierzigsten Ziehung

am 30. Juni 1856 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. Mai 1856 gezogenen 20 Serien.

568. 684. 1142. 1180. 1891. 1904. 1972. 2270. 3234. 3412. 3454. 3610. 3697. 3913. 3968. 5231. 5416. 5593. 7028. 7858.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
28351	70	28367	70	28383	43	28399	43	33165	70	33181	70
28352	70	28368	70	28384	43	28400	70	33166	43	33182	43
28353	70	28369	70	28385	70	33151	70	33167	43	**33183**	**1000**
28354	70	28370	70	28386	70	33152	70	33168	70	33184	43
28355	43	28371	43	28387	43	33153	43	33169	43	33185	70
28356	70	28372	70	28388	43	33154	43	33170	43	33186	70
28357	70	28373	43	28389	43	33155	70	33171	43	33187	43
28358	70	28374	43	28390	70	33156	70	33172	43	33188	43
28359	43	28375	43	28391	43	33157	70	33173	43	33189	70
28360	70	28376	43	28392	43	33158	70	33174	70	33190	70
28361	70	28377	70	28393	43	33159	43	33175	43	33191	70
28362	43	28378	70	28394	43	33160	43	33176	43	33192	70
28363	43	28379	43	28395	70	33161	43	33177	70	33193	70
28364	70	28380	43	28396	70	33162	70	33178	70	33194	70
28365	43	28381	70	28397	70	33163	70	33179	43	33195	70
28366	43	28382	43	28398	43	33164	43	33180	43	33196	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
33197	43	58951	43	94505	43	95159	43	98563	43	113467	70
33198	43	58952	43	94506	70	95160	70	98564	70	113468	43
33199	70	58953	43	94507	43	95161	70	98565	70	113469	70
33200	43	58954	70	94508	70	95162	70	98566	70	113470	43
57051	43	58955	70	94509	70	95163	43	98567	70	113471	70
57052	70	58956	70	94510	70	95164	43	98568	70	113472	43
57053	70	58957	43	94511	43	95165	70	98569	43	113473	43
57054	70	58958	43	94512	43	95166	43	98570	70	113474	43
57055	70	58959	70	94513	70	95167	70	98571	43	113475	70
57056	43	58960	43	94514	43	95168	70	98572	70	113476	70
57057	43	58961	43	94515	43	95169	70	98573	70	113477	70
57058	43	58962	70	94516	70	95170	43	98574	43	113478	43
57059	70	58963	70	94517	43	95171	43	98575	70	113479	43
57060	70	58964	43	94518	70	95172	70	98576	43	113480	70
57061	70	58965	43	94519	70	95173	43	98577	43	113481	70
57062	43	58966	43	94520	43	95174	70	98578	43	113482	43
57063	43	58967	70	94521	70	95175	43	98579	43	113483	43
57064	70	58968	70	94522	70	95176	70	**98380**	**1000**	113484	70
57065	70	58969	43	94523	43	95177	43	98581	43	113485	70
57066	**1000**	58970	70	94524	70	95178	43	98582	70	113486	70
57067	43	58971	70	94525	70	95179	43	98583	43	113487	70
57068	43	58972	43	94526	43	95180	70	98584	70	113488	43
57069	70	58973	43	94527	70	95181	43	98585	70	113489	70
57070	70	58974	70	94528	70	95182	43	98586	43	113490	70
57071	70	58975	43	94529	70	95183	43	98587	43	113491	43
57072	43	58976	70	94530	70	95184	70	98588	70	113492	43
57073	70	58977	43	94531	43	95185	70	98589	70	113493	70
57074	43	58978	43	94532	70	95186	70	98590	43	113494	43
57075	70	58979	43	94533	43	95187	70	98591	70	113495	70
57076	43	58980	43	94534	70	95188	43	98592	43	113496	70
57077	70	58981	43	94535	70	95189	70	98593	70	113497	70
57078	43	58982	70	94536	43	95190	43	98594	70	113498	70
57079	43	58983	43	94537	43	95191	70	98595	70	113499	43
57080	70	58984	70	94538	70	95192	70	98596	43	113500	43
57081	70	58985	43	94539	43	95193	70	98597	43	161651	43
57082	43	58986	43	94540	43	95194	70	98598	70	161652	70
57083	70	58987	70	94541	70	95195	43	98599	70	161653	43
57084	70	58988	43	94542	43	95196	70	98600	43	161654	70
57085	70	58989	43	94543	43	95197	43	113451	70	161655	70
57086	43	58990	70	94544	43	95198	70	113452	70	161656	43
57087	43	58991	43	94545	70	95199	43	113453	70	161657	70
57088	70	58992	43	94546	70	95200	43	113454	70	161658	70
57089	43	58993	43	94547	70	98551	70	113455	43	161659	43
57090	43	58994	70	94548	43	98552	43	113456	43	161660	43
57091	43	58995	43	94549	43	98553	70	113457	43	161661	43
57092	43	58996	43	94550	43	98554	43	113458	70	161662	43
57093	70	58997	43	95151	43	98555	70	113459	70	161663	70
57094	70	58998	70	95152	43	98556	43	113460	70	161664	70
57095	43	58999	70	95153	43	98557	70	113461	70	161665	70
57096	70	59000	43	95154	70	98558	70	113462	43	161666	43
57097	43	94501	70	95155	70	98559	70	113463	70	161667	70
57098	70	94502	43	95156	43	98560	70	113464	70	161668	70
57099	**1000**	94503	43	95157	43	98561	70	113465	70	161669	43
57100	43	94504	70	95158	43	98562	43	113466	43	161670	43

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
161671	70	170575	70	172679	43	180483	43	194337	70	195641	43
161672	70	170576	43	172680	70	180484	43	194338	70	195642	43
161673	43	170577	70	172681	70	180485	70	194339	70	195643	70
161674	43	170578	43	172682	43	180486	43	194340	70	195644	43
161675	70	170579	70	172683	70	180487	43	194341	70	195645	70
161676	70	170580	70	172684	70	180488	70	194342	43	195646	43
161677	43	170581	43	172685	43	180489	70	194343	70	195647	43
161678	70	170582	43	172686	70	180490	70	194344	43	195648	70
161679	43	170583	43	172687	70	180491	70	194345	43	195649	70
161680	43	170584	70	172688	70	180492	43	194346	43	195650	43
161681	70	170585	70	172689	70	180493	43	194347	43	198351	70
161682	70	170586	70	172690	70	180494	70	194348	70	198352	70
161683	43	170587	70	172691	70	180495	70	194349	70	198353	43
161684	43	170588	43	172692	43	180496	70	194350	43	198354	70
161685	70	170589	43	172693	43	180497	70	195601	43	198355	70
161686	43	170590	43	172694	43	180498	43	195602	70	198356	43
161687	70	170591	43	172695	70	180499	43	195603	70	198357	43
161688	70	170592	70	172696	43	180500	70	195604	70	198358	70
161689	43	170593	43	172697	43	194301	70	195605	70	198359	43
161690	70	170594	43	172698	70	194302	70	195606	70	198360	70
161691	43	170595	43	172699	43	194303	43	195607	70	198361	43
161692	43	170596	43	172700	43	194304	70	195608	43	198362	43
161693	43	170597	43	180451	43	194305	70	195609	43	198363	70
161694	70	170598	70	180452	43	194306	43	195610	70	198364	43
161695	43	170599	43	180453	43	194307	70	195611	43	198365	43
161696	43	170600	70	180454	70	194308	43	195612	70	198366	43
161697	43	172651	43	180455	70	194309	43	195613	43	198367	43
161698	43	**172652**	**1000**	180456	43	194310	70	195614	70	198368	70
161699	43	172653	43	180457	43	194311	43	195615	43	198369	43
161700	70	172654	43	180458	43	194312	43	195616	43	198370	43
170551	43	172655	70	180459	43	194313	70	195617	43	198371	70
170552	70	172656	70	180460	43	194314	43	195618	43	198372	43
170553	43	172657	70	180461	70	194315	43	195619	43	198373	70
170554	70	**172658**	**1000**	180462	70	194316	70	195620	70	198374	43
170555	43	172659	70	180463	43	194317	70	195621	43	198375	43
170556	70	172660	70	180464	70	194318	43	195622	70	198376	43
170557	70	172661	43	180465	43	194319	70	195623	70	198377	70
170558	70	172662	43	180466	70	194320	70	195624	70	198378	70
170559	70	172663	43	180467	70	194321	70	195625	43	198379	43
170560	43	172664	43	180468	43	194322	70	195626	70	198380	70
170561	70	172665	70	180469	70	194323	70	195627	70	198381	43
170562	43	172666	43	180470	70	194324	70	195628	43	198382	70
170563	43	172667	70	180471	43	194325	70	195629	43	198383	43
170564	70	172668	43	180472	70	194326	70	195630	70	198384	43
170565	70	172669	43	180473	43	194327	70	195631	43	198385	43
170566	43	172670	70	180474	43	194328	43	195632	43	198386	43
170567	70	172671	43	180475	70	194329	70	195633	43	198387	43
170568	43	172672	43	180476	70	194330	70	195634	43	198388	70
170569	43	172673	70	180477	70	194331	70	195635	70	198389	43
170570	43	172674	43	180478	43	194332	43	195636	43	198390	43
170571	70	172675	70	180479	70	194333	70	195637	43	198391	43
170572	43	172676	43	180480	43	194334	70	195638	43	198392	43
170573	43	172677	43	180481	43	194335	70	195639	70	198393	43
170574	43	172678	70	180482	43	194336	70	195640	43	198394	70

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
198395	43	261538	70	270781	43	279624	70	351367	43	393359	43
198396	43	261539	70	270782	70	279625	70	351368	43	393360	70
198397	43	261540	43	270783	43	279626	43	351369	70	393361	43
198398	43	261541	70	270784	70	279627	70	351370	70	393362	70
198399	70	261542	70	270785	70	279628	43	351371	43	393363	43
198400	43	261543	43	270786	70	279629	43	351372	70	393364	70
261501	70	261544	70	270787	43	279630	43	351373	70	393365	43
261502	43	261545	70	270788	70	279631	70	351374	43	393366	70
261503	70	261546	70	270789	70	279632	70	351375	70	393367	43
261504	43	261547	70	270790	43	279633	43	351376	43	393368	43
261505	43	261548	43	270791	70	279634	43	351377	43	393369	43
261506	43	261549	70	270792	43	279635	70	351378	43	393370	43
261507	70	261550	43	270793	43	279636	43	351379	70	393371	70
261508	70	270751	43	270794	43	279637	43	351380	70	393372	70
261509	70	270752	43	270795	43	279638	70	351381	70	393373	70
261510	**1000**	270753	70	270796	70	279639	43	351382	70	393374	43
261511	70	270754	43	**270797**	**1000**	**279640**	**1000**	351383	70	393375	70
261512	43	270755	43	270798	70	279641	70	351384	70	393376	70
261513	70	270756	43	270799	43	279642	70	351385	70	393377	43
261514	70	270757	70	270800	43	279643	70	351386	43	393378	43
261515	43	270758	70	279601	70	279644	43	351387	43	393379	70
261516	70	270759	43	279602	43	279645	70	351388	43	393380	70
261517	43	270760	70	279603	43	279646	43	351389	70	393381	43
261518	70	270761	43	279604	43	279647	43	351390	70	393382	70
261519	43	270762	70	279605	70	279648	70	351391	70	393383	43
261520	70	270763	43	279606	70	279649	70	351392	43	393384	70
261521	70	270764	70	**279607**	**1000**	279650	43	351393	43	393385	70
261522	43	270765	43	279608	43	351351	43	351394	43	393386	70
261523	43	270766	43	279609	43	351352	70	351395	43	393387	70
261524	70	270767	70	279610	70	351353	43	351396	43	393388	43
261525	70	270768	70	279611	70	351354	70	351397	43	393389	43
261526	43	270769	43	279612	43	351355	43	351398	70	393390	70
261527	70	270770	43	279613	43	351356	43	351399	43	393391	43
261528	70	270771	43	279614	43	351357	43	351400	43	393392	70
261529	70	270772	70	279615	70	351358	43	393351	43	393393	70
261530	70	270773	43	279616	43	351359	43	393352	43	393394	70
261531	70	270774	43	279617	43	351360	43	393353	43	393395	70
261532	43	270775	70	279618	43	351361	70	393354	70	393396	70
261533	43	270776	70	279619	70	351362	70	393355	43	393397	70
261534	43	270777	43	279620	70	351363	43	393356	70	393398	70
261535	70	270778	70	279621	43	351364	43	393357	70	393399	70
261536	70	270779	70	279622	43	351365	43	393358	43	393400	70
261537	43	270780	70	279623	70	351366	43				

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 6. Juni d. J. der großherzogliche Amtschirurg Machleid zu Ettenheim,

„ 26. „ d. J. der pensionirte Prälat Dr. Hüffell in Karlsruhe.

Nr. XXVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 17. Juli 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Medailleverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Rückverlegung der Wasser- und Straßenbauinspektion von Baden nach Rastatt betreffend. Die Conscription für das Jahr 1857 betreffend. Die Vergebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich unterm 7. Juli d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Franz Kleiner in Gutenstein in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Hofmarschall Ihrer Kaiserlichen Hoheit der verwittweten Großherzogin Stephanie, Kammerherrn und Geheimen Rath, Freiherrn Roth von Schreckenstein die Erlaubniß huldreichst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Großoffiziers-kreuz der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen; die gleiche höchste Erlaubniß erhielten die Flügeladjutanten

Oberst von Seutter für das Commandeurkreuz, und

Major von Neubronn für das Offizierskreuz, so wie

der Geheime Kabinetssecretär Dr. Ullmann für das Ritterkreuz desselben Ordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich unter dem 5. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Vorstand des Controlbureaus der Steuerdirection, Oberrechnungsrath Schmolck, zum Vorstand der Steuerrechnungsrevision zu ernennen;

dem Hüttenverwalter Kümmich in St. Blasien die Hüttenverwaltung Kandern zu übertragen;

den Hofbaumeister, Baurath Berckmüller der zeitweiligen Verwaltung der Bauinspektion für die Eisenbahnhochbauten der Sektion Basel zu entheben und seinem eigentlichen Dienst vollkommen zurückzugeben; sodann

dem Baupraktikanten Joseph Engesser in Säckingen, unter Ernennung zum Bezirksbaumeister, die gedachte Bauinspektion mit vorläufiger Bestimmung des Wohnsitzes in Säckingen zu übertragen;

den Lehrer Dr. Friedrich Wörter am Lyceum zu Freiburg zum außerordentlichen Professor an der Universität daselbst zu ernennen;

das Physikat Wolfach dem Physikus Seeger in Stühlingen, und

die evangelische Pfarrei Oeschelbronn dem Stadtpfarrer Ebert in Mosbach zu übertragen;

den Forstpraktikanten Wilhelm Held von Karlsruhe als Bezirksförster für die städtische Bezirksforstei Bretten zu bestätigen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Rückverlegung der Wasser- und Straßenbauinspektion von Baden nach Rastatt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst Allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5. Juli d. J., Nr. 726, allergnädigst zu beschließen geruht, daß der Sitz der Wasser- und Straßenbauinspektion Baden von Baden nach Rastatt verlegt werde, und dieser Dienst den Namen des neuen Sitzes zu führen habe.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. Juli 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel.

Vdt. von Scherer.

Die Conscription für das Jahr 1857 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1857 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes von 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar

bis 31. Dezember 1856 das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden, oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und, im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter, und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 12. Juli 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel.

Vdt. von Scherer.

Die Vergebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden ist der von dem ehemaligen Stiftsdekan Franz Joseph Xaver von Meris gestiftete Freiplatz für eine geeignete Tochter von seiner aus drei Stollen bestehenden Verwandtschaft und zwar dieses Mal vorzugsweise für eine solche aus dem von Merhardt'schen oder zweiten Stollen erledigt. Diejenigen Verwandten des Stifters, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich an den Vorstand (Familienältesten) des von Merhardt'schen Stollens zu wenden, von welchem die Präsentation eines stiftungsfähigen Subjekts innerhalb sechs Wochen zur landesherrlichen Genehmigung an den großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath einzusenden ist.

Karlsruhe, den 12. Juli 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel.

Vdt. von Scherer.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. Juli 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

Weizel.

Vdt. von Stösser.

Es haben geſtiftet:

der Kloſtergeiſtliche Siard Bacheberle von Allerheiligen in den Kapellenfond zu Oedsbach 100 fl., woraus der Zins unter die Ortsarmen zu vertheilen iſt;

Michael Welles Eheleute von Oedsbach eben dahin und zu gleichem Zweck 100 fl.;

Georg Sturms Ehefrau von da zur Anſchaffung von Kleidern für Erſtkommunikanten 100 fl.;

Alban Grafs Wittwe von Beuren in den Ortsheiligenfond zu einer Meſſe 36 fl.;

Pfarrer Broß von Helmsheim in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt 100 fl.;

Wittwe M. A. Straß in Sasbachried in den Heiligenfond Sasbach zu einem Seelenamt 100 fl.;

Freiherr Ferdinand von Lotzbeck in Lahr in die katholiſche Kirche zu Lahr zu einem Altargemälde 200 fl.;

Chriſtian Kunz Erben von Reichenbach in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Florian Becht von Pfaffenroth in den Ortsſchulfond zur Verwendung auf arme Schulkinder 5 fl.;

Joſeph Beierle von Bruchſal in den Kirchenfond zu St. Peter zu einem Seelenamt 75 fl.;

Pfarrer Broß von Helmsheim in den Ortskirchenfond zu einem gemeinſchaftlichen Armenfond 112 fl. 24 kr., zur Anſchaffung von Kirchenparamenten und zur Beſtreitung kirchlicher Bedürfniſſe 56 fl. 12 kr.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Bühl ein ſchwarzes Meßgewand im Werthe von 150 fl.;

Johann Weber von Speſſart in den Ortsheiligenfond zu einer Meſſe 36 fl.;

Anton Griſcheles Wittwe von Ettlingen in den Stiftungsfond daſelbſt zu zwei Meſſen 72 fl., zu einem Seelenamt 75 fl.;

Damian Braunſteins Eheleute von Bruchſal in den Heiligenfond von Stadt und St. Peter daſelbſt zu einer Meſſe 36 fl.;

Anton Herterichs Eheleute von Gausbach in den Forbacher Heiligenfond zu zwei Meſſen 72 fl.;

Silveſter Friedmann und mehrere Ungenannte von Weitenung in die Ortskapelle einen vergoldeten Kelch im Werthe von 14 fl. 14 kr. und ein ſilbernes Rauchfaß im Werthe von 27 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Obergrombach Stoff zu ſieben Chorfenſtervorhängen im Werthe von 127 fl.;

Franz Joſeph Simianer von Hambrücken in den Ortskirchenfond zu einer Meſſe 36 fl.;

Heinrich Goßlars Erben zu Bruchſal in den Heiligenfond zu St. Peter zu einem Seelenamte 75 fl.;

mehrere Einwohner von Eppingen in die katholiſche Ortskirche verſchiedene innere Kircheneinrichtungsgegenſtände im Geſammtwerthe von 159 fl. 50 kr.;

Valentin Hugs Wittwe von Feſenbach in den Kirchenfond zu Weingarten zu einer Meſſe 36 fl.;

Valerian Schäfers Eheleute von Wintersdorf in den Ortsheiligenfond zur Anſchaffung eines Grundſtücks, deſſen Ertrag für das Reinigen der Kirche verwendet werden ſoll 100 fl.;

Franziska Goll Wittwe von Raſtatt in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Joſeph Brugger in Welſchenſteinach in den Ortsheiligenfond ein Chriſtusbild im Werthe von 20 fl.;

Vicar Joſeph Döbele von Oberwolfach in den Ortsarmenfond 25 fl.;

Georg Rothmann von Unterentersbach in den Wallfahrtskapellenfond zu Zell am Harmersbach zu einer Meſſe 36 fl.;

Joſeph Volk ledig von Prinzbach in den Ortskirchenfond zu einer Meſſe 36 fl.;

mehrere Einwohner von Beiertheim und Bulach verſchiedene innere Kircheneinrichtungsgegenſtände in die Kirche in Bulach im Geſammtwerthe von 536 fl.;

mehrere Einwohner von Beiertheim in den Kirchenfond zu Beiertheim verſchiedene innere Kircheneinrichtungsgegenſtände im Werthe von 250 fl.;

Veronika Maier von Buſenbach in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl. und in den Ortsarmenfond 25 fl.;

mehrere Einwohner von Gaggenau in den Ortsheiligenfond ein Meßbüchlein im Werthe von 1 fl. 30 kr.;

mehrere Einwohner von Biſchweier in den Ortsheiligenfond einen Rauchmantel im Werthe von 92 fl.;

Baptiſt Buchert von Stollhofen in den Ortsheiligenfond zu einer Meſſe 36 fl.;

mehrere Einwohner von Rothenfels und Gaggenau in den Heiligenfond zu Rothenfels zwei Altartücher im Werthe von 10 fl.;

ein Ungenannter in den Heiligenfond zu Rothenfels drei Meßpulttücher im Werthe von 5 fl.;

Brigitta Stolz von Bühlerthal in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Poſthalter Schweiß Wittwe von Biberach in den Ortskirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Anton Beck von Biberach eben dahin zu einer Meſſe 36 fl.;

Löwenwirth Becks Wittwe von Prinzbach in den Ortsarmenfond 60 fl.;

ein Ungenannter der Kirche in Tiefenbach einen ſilbernen Kelch mit Zugehör im Werthe von 66 fl., und ein Madonnenbild im Werthe von 25 fl.;

Alois Fiſchers Wittwe von Beiertheim in den Heiligenfond daſelbſt zu einem Seelenamt 75 fl.;

Anton Krämer in Litſchenthal in den Kirchenfond in Seelbach zu einem Seelenamt 75 fl.;

ein Ungenannter in die St. Bernhardskirche zu Raſtatt zu einem Meßgewand 30 fl.;

Anna Friederika Behrle von Freiburg in die Anſtalt für Rettung ſittlich verwahrloſter Kinder zu Durlach 100 fl.;

die Ehefrau des Partikuliers Schlotter von Karlsruhe in den evangeliſchen Armenfond zu Gochsheim 20 fl., wovon die Zinſen an eine arme Familie abgegeben werden ſollen;

ein Ungenannter in die Kirche zu Memprechtshofen ein ſchwarzes Altartuch im Werthe von 24 fl.;

Ludwig Müllers Wittwe von Menzingen in den evangeliſchen Almoſenfond 5 fl.;

Diebold Häß Wittwe von Ottenheim in den evangeliſchen Ortskirchenfond verſchiedene innere Kircheneinrichtungsgegenſtände im Werthe von 81 fl. 24 kr.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. Juli 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

Weizel.

Vdt. von Stösser.

Es haben gestiftet:

zwei Ungenannte in die Münsterkirche zu Altbreisach zur Verschönerung des Muttergottes- oder Tausend Märtyreraltars 76 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Wieden zwei schwarztuchene Ministrantenröcke und zwei Ministrantenhemden im Werthe von 19 fl. 28 kr.;

die Wittwe des Johann Georg Helmle von Zähringen in den dortigen Kirchenfond zu zwei Anniversarmessen 72 fl.;

die verstorbene Wittwe des Sebastian Kienzler von Gremmelsbach in den Kirchenfond zu Nußbach zu Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;

Michael Fröhner von Oberrimsingen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Rosa Hegner von Freiburg in den dortigen Heiliggeistspitalfond 824 fl. 31 kr.;

der verstorbene Schreinermeister Martin Ibert von Niederhausen in den Armenfond daselbst 100 fl. nebst Zins vom 23. April 1848;

die Wittwe des Joseph Thoma, Maria Anna Birkenmeier von Merzhausen in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamt 75 fl.;

die ledige Nothburga Weisenberger von Erzingen in den dasigen Schulfond 36 fl.;

mehrere Ungenannte zu Birndorf in die Pfarrkirche daselbst verschiedene Kirchengeräthe im Werthe von 46 fl.;

eine Ungenannte in den Armenfond zu Gutach 25 fl.;

Jakob Witt von Wyhl in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Erben des verstorbenen Pfarrers Mai von da eben dahin zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Wittwe Fliegauf von Grezhausen in den Kirchenfond zu Oberrimsingen zu einem Seelenamt 75 fl.;

die ledig verstorbene Luitgarde Reiner von Nußbach in den dortigen Kirchenfond ebenso 75 fl.;

Elisabetha Steinle von Ehrenstetten in den dortigen Filialkirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Maria Zimmermann, Wittwe des Thomas Kiefer von Utzenfeld in den Kirchenfond zu Schönau zu einer Anniversarmesse 40 fl.;

Dieselbe in die Kapelle zu Schönenbuchen zu einer Lampe 16 fl., zu Anschaffung des nöthigen Brennöls und der Dachten 20 fl.;

die Kläger in einer Ehrenkränkungssache in den Spitalfond zu Breisach zur Anschaffung von Weißzeug 36 fl.;

Oberamtmann Freiherr von Reichlin-Meldegg eben dahin 13 fl. 30 kr.;

eine Ungenannte in die Heiliggeistspitalkapelle in Freiburg zu einem neuen Altar 250 fl. 24 kr.;

Dieselbe eben dahin verschiedene Kirchengeräthe im Werthe von 240 fl. 18 kr.;

ein Ungenannter eben dahin einen kupfernen Weihwasserkessel im Werthe von 2 fl. 30 kr.;

ein Ungenannter eben dahin eine Goldrahme zum Abendmahle im Werthe von 61 fl. 20 kr.;

ein Ungenannter eben dahin eine metallene versilberte Lampe zum ewigen Lichte im Werthe von 46 fl. 40 kr.;

zwei Ungenannte eben dahin zu weitern Anschaffungen und Ausschmückung der Kapelle 183 fl. 24 kr.;

Handelsmann Philipp Deiß zu München der höhern Bürgerschule zu Ettenheim 69 literarische Werke in 109 Bänden und einem Werthe von 50 fl. 35 kr.;

der verstorbene Müller Mathias Staiert von Freiburg in den dortigen Gottesackerkirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Anniversarmessen und zur Unterhaltung des gemeinschaftlichen Grabes der Müller Staiert'schen Eheleute 200 fl.;

die verstorbene Katharina Langenbach von Kenzingen in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Seelenamtes und einer Anniversarmesse 111 fl.;

Dieselbe in den Armenfond allda 50 fl.;

Xaver Schilling von Geißlingen in den Armenfond daselbst zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung kranker Armen 75 fl.;

Altpfändlerhansenbauer Joseph Wehrle von St. Märgen in die Kirche daselbst zu zwei Anniversarmessen 72 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Au, Landamts Freiburg, zur Verwendung der Zinsen für Ortsarme 58 fl.;

eine Ungenannte in den Kapellenfond allda zu zwei Anniversarmessen 92 fl.;

die Ehefrau des Fridolin Binkert, Magdalena Metzger von Birndorf in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 40 fl.;

Crescenz Flaig von Schonach in den Armenfond allda 100 fl.;

viele Pfarrgenossen zu Schönwald und mehrere Ungenannte in die dortige Pfarrkirche verschiedene Paramente und sonstige Kirchengeräthe im Anschlage von 844 fl. 37 kr.;

Wildmannwirth Johann Kaltenbach von Laufen in den dortigen Almosenfond zur Vertheilung der Zinse unter die würdigsten und dürftigsten Armen 100 fl.;

Johann Jakob Haßler von Königschaffhausen in den Schul- und Jennischen Stiftungsfond daselbst zur Vermehrung der die Bekleidung armer Konfirmanden bezweckenden Katharina Haßler'schen Stiftung 400 fl.;

die Ehefrau des Hugo Schmidt, Maria Anna Schmidt von Grießheim in den dortigen Kirchenfond zu zwei Anniversarmessen 72 fl.;

Sternenwirth Fallers Wittwe, Maria Agatha Laule von Steig in den dortigen Kapellenfond zu einer Anniversarmesse 61 fl.;

Dieſelbe in den dortigen Armenfond 250 fl.;

der ledig verſtorbene Lorenz Fünfgeld zu Biengen in den Kirchenfond allda zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

der ledig verſtorbene Joſeph Schuler von Wagenſteig zur Reſtauration des Muttergottesaltars der Wallfahrtskapelle in der Pfarrkirche zu St. Märgen 32 fl. 16 kr.;

der verſtorbene Bernhard Dötſch von Riegel in den dortigen Armenfond 425 fl.;

Derſelbe in den Kirchenfond daſelbſt zur Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

der verſtorbene Förſter Bickel zu Ettenheim in den Armenfond zu Kappel am Rhein 60 fl.;

Joſeph Sutter von Wettelbronn in den Kirchenfond allda zu zwei Anniverſarmeſſen 72 fl.;

der verſtorbene Pfarrer Heel zu Häner in den Schul- und Armenfond zu Birkingen 200 fl.;

Derſelbe in den Schul- und Armenfond zu Birndorf 200 fl.;

Derſelbe in jenen zu Buch 200 fl.;

die Wittwe des Joſeph Kettenacker von Schwerzen in den Kalvarienbergkapellenfond zu Waldshut zu einem Jahrestag 75 fl.;

Decan und Stadtpfarrer Grafmüller zu Ettenheim der höheren Bürgerſchule daſelbſt ein in 14 Bänden beſtehendes Converſationslexikon im Werthe von 15 fl.;

die Wittwe Franziska Faller von Häner in den dortigen Kirchenfond zu zwölf Anniverſarmeſſen 432 fl.;

Dieſelbe in den Armenfond daſelbſt 68 fl.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 27. Mai d. J. Generalmajor Hilpert, Commandant der Reiterei und Garniſonscommandant der Reſidenz in Karlsruhe.

Nr. XXVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 24. Juli 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: das Ergebniß der diesjährigen Frühjahrsprüfung der Rechtskandidaten betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Bildung und dienstpolizeiliche Beaufsichtigung der Geometer und Feldmesser betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Staatsminister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn Rivalier von Meysenbug die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden erster Klasse anzunehmen und zu tragen;

die gleiche höchste Erlaubniß erhielt der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am kaiserlich französischen Hofe, geheime Legationsrath Freiherr von Schweizer, für das ihm von Seiner Majestät dem König von Hannover verliehene Großkreuz des Guelphenordens.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich unter dem 21. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den großherzoglichen Kammerherrn und Staatsrath Adolph Freiherrn Marschall von Bieberstein zu HöchstIhrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich preußischen Hofe zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Ergebniß der diesjährigen Frühjahrsprüfung der Rechtskandidaten betreffend.

Von 13 Rechtskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß von Heutigem, Nr. 4668, folgende elf unter die Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Gustav Lell von Schweinberg,
Arthur Arneth von Heidelberg,
Karl Eiselein von da,
Johann Richard von Mannheim,
Anton Schloß von da,
Heinrich Joseph Rau von Kenzingen,
Ludwig von Braun von Weisweil,
Karl Siegel von Bruchsal,
Philipp Greiff von Sinsheim,
Eduard Errleben von hier,
Karl Leiblein von Mosbach.

Karlsruhe, den 16. Juli 1856.

Großherzogliches Justizministerium.
J. A. d. Pr.
Junghanns.

Vdt. Heydweiller.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. Juli 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

Geheimer Rath Engesser von Mandelfingen in die Kirche zu Altglashütte ein Meßgewand im Werthe von 500 fl.;

Kaspar Tröscher von Bräunlingen in den dortigen Schul- und Armenfond 150 fl.;

Johann Vogt von Kappel, Amts Neustadt, zum Armenfond Kappel 100 fl.; der Zins mit 4 fl. ist jedes Jahr an die Ortsarmen zu vertheilen.

Michael Fahr von Gottmadingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Kappel, Amt Villingen, ein Meßbuch im Werthe von 32 fl. 23 kr.;

die Wittwe des Mathä Scheier von Riedböhringen in die Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Hüfingen 100 fl.;

Balthasar Rauchs Eheleute und Johann Restle von Homberg in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtages 38 fl. 30 kr.;

Johann Kuß von Böhrenbach in den dortigen Armenfond 50 fl.;

Fidel Welte von Neſſelwangen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche Fürſtenberg vier Blumenſtöcke im Werthe von 20 fl., ein Kruzifix im Werthe von 8 fl. und ein ſchwarzes Tuch im Werthe von 1 fl. 36 kr.;

Alban Gerſtners Wittwe von Röthenbach in den dortigen Kirchenfond 46 fl. für Abhaltung eines Jahrtages;

Johann Georg Förderers Wittwe von Oberlenzkirch in die Gottesackerkapelle daſelbſt für Abhaltung einer Seelenmeſſe 50 fl.;

Stadtpfarrer Dr. J. N. Müller von Ueberlingen in die dortige Waiſenanſtalt ein Oelgemälde, Vincenz von Paula, im Werthe von 160 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche Burgweiler ein Meßgewand und andere Kirchengeräthe im Werthe von 57 fl. 33 kr. und ein Ciborienmäntelchen im Werthe von 4 fl. 30 kr.;

Agnes Bikel von Geiſingen in den dortigen Kirchenfond 75 fl. für Abhaltung eines Seelenamtes;

Anna Maria Hugertshofer Wittwe von Riedböhringen in den Kirchenfond Hondingen für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Ungenannte in den Kirchenfond Hondingen vier Blumenſträuße im Werthe von 20 fl., vier Altartücher mit Spitzen im Werthe von 20 fl., zwei Miniſtrantenhemden im Werthe von 2 fl. 20 kr. und zwei Miniſtrantenröcke im Werthe von 6 fl.;

Mathä Scheiers Wittwe, geborne Hugertshofer von Riedböhringen in den dortigen Armenfond 1500 fl., wovon die Zinſen an arme, kranke und nothleidende bürgerliche Familien zu vertheilen ſind;

Dieſelbe in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 75 fl.;

Ferdinand Kellers Wittwe von Mauenheim in den Kirchenfond daſelbſt für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Ungenannte in den Armenfond zu Heiligenberg 47 fl. 52 kr. Die Zinſe ſind an arme Kranke und Hausarme zu vertheilen;

Philippine Hufſchmied von Engen in den Kirchenfond Engen für Abhaltung eines Jahrtages mit Seelenamt 75 fl.;

Agatha Hug von Krenkingen in den Kirchenfond daſelbſt für Abhaltung einer ſtillen Meſſe 36 fl.;

Katharina Gromann von Krenkingen zu gleichem Zwecke 36 fl. 36 kr.;

mehrere Einwohner von Karlsruhe zur fürstlich fürstenbergiſchen Schulſtiftung Donaueſchingen 108 fl. 24 kr.;

Mathäus Scheiers Wittwe von Riedböhringen in den Armenfond Hondingen 1500 fl.;

Johann Georg Blum von Moos in den Kirchenfond Bohlingen für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond Kluftern zur Unterhaltung des Läutens in der Gottesackerkapelle 50 fl.;

Sabine Heklers Wittwe von Wallhauſen in den dortigen Kapellenfond für Abhaltung von vier ſtillen Meſſen 200 fl.;

Joſeph Maiers Wittwe von Hofwieſen in den Kirchenfond Binningen für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Eduard Grimm von Rielaſingen in den Kirchenfond Rielaſingen für Abhaltung einer Seelenmeſſe 42 fl.;

Pfarrer Samhaber von Hilzingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Roſa Jehles Wittwe von Münchingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer ſtillen Meſſe 45 fl.;

Franziska Gebs Wittwe von Salenbach in die Kirche zu Linz ein neues Muſter im Werthe von 5 fl. 24 kr.;

Creszentia Möhrle's Wittwe von Linz in die dortige Kirche dem Kinde Jeſu ein Muſter im Werthe von 3 fl.;

Maria Agatha Kellers Wittwe von Reuthe in den Kirchenfond zu Linz der Muttergottes ein Halszeichen im Werthe von 1 fl.;

Johann Gh. Graf von Schwenningen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Profeſſor Wittmer's Wittwe in Eigeltingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Verwandte des Georg Willmann von Reithenbuch in den Kirchenfond Oberlenzkirch 36 fl. für Abhaltung einer ſtillen Meſſe;

Pfarrer Reichmann in Eßlingen in den dortigen Kirchenfond eine Lampe zum ewigen Licht im Werthe von 33 fl.;

ein Ungenannter in den Bruderſchaftsfond Raithaslach 100 fl. Aus den eingehenden Zinſen ſind alljährlich am Allerſeelenſonntag 2 fl. unter die Armen zu vertheilen und nach Ableben des Stifters jährlich eine Gedächtnißmeſſe zu leſen.

Ungenannte in die Pfarrkirche Owingen ein Kreuz von künſtlichen Blumen im Werthe von 20 fl., einen Paramentenkaſten im Werthe von 12 fl.;

ein Ungenannter in den Lokalarmenfond Bonndorf (Amt Bonndorf) für Armenunterſtützung 25 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Aaſen ein Altartuch im Werthe von 8 fl., zwei Altartücher im Werthe von 13 fl., eine Kanzeldecke im Werthe von 4 fl. 30 kr., ſechs Blumenſträuße im Werthe von 8 fl. 24 kr.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Thannheim ein Altartuch im Werthe von 6 fl.;

Martina Kirner von Rudenberg in den Kirchenfond Friedenweiler für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Amtmann Kolb's Wittwe von Konstanz, geborne von Hornstein, in die Kirche Binningen zwei Paar Blumenvasen im Werthe von 5 fl., eine Festalbe von feiner Leinwand im Werthe von 50 fl.;

Rosa Forster von Tüfingen in den Kapellenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

die Pfarrkinder der Pfarrei Großschönach in die dortige Pfarrkirche eine Madonnastatue im Werthe von 75 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche Großschönach zur Reparatur eines Kruzifixbildes 6 fl.;

Ungenannte für die Pfarrkirche Großschönach zwei Altarkreuze auf die Nebenaltäre im Werthe von 6 fl.;

die Erben der Maria Anna Winterhalter von Urach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Michael Senger und die ledige Rosina Eisele von Engen und Wendelin Leiber's Wittwe Cäcilie, geborne Eisele von Welschingen in den Kirchenfond Engen für Abhaltung eines ewigen Jahrtags 100 fl.;

Dieselben in den Spitalfond Engen 100 fl., die Zinse hievon sollen zur Vertheilung unter die Ortsarmen verwendet werden;

Johann Haas Wittwe von Ehingen in den dortigen Schulfond 100 fl., die Zinse sollen für Schreibmaterialien und Bücher armer Schulkinder verwendet werden;

Martin Fischer von Bregenbach in den Kirchenfond Hammereisenbach für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Maria Banz von Bermatingen in den Kirchenfond allda für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Johann Baptist Janetti zu Neustadt in das Armenspital daselbst 300 fl. zur jährlichen Vertheilung der Zinse unter die Armen;

Derselbe in den Schulfond daselbst zur Anschaffung von Schulrequisiten für arme Schüler 300 fl.;

Derselbe in den Kirchenfond daselbst zur Anschaffung einer Lampe 100 fl.;

Mathias Göhringer von Schwaningen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Katharina Schwörer von Schollach in den Kirchenfond Urach für Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

Fidel Kreuz Wittwe von Rudenberg in den Armenfond daselbst 100 fl.;

Dieselbe in den Kirchenfond Friedenweiler für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Johann Baptist Janetti in Neustadt in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Seelenamtes und zweier heiligen Messen 147 fl.;

Derselbe in den Armenfond daselbst 853 fl., der Zins hievon ist alljährlich unter die Armen zu vertheilen;

Katharina Bruggmann von Bräunlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 37 fl.;

Wittwe Kreuz von Rudenberg in den Ketter'schen Armenfond zu Vierthäler 500 fl.;

Joseph Vogt von Endermettingen in den Kirchenfond Untermettingen für Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

Jakob Maier von Fischbach in den Kirchenfond Oberlenzkirch für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Derselbe ebendahin für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Müller Rudolph Schmutz von Untereggingen in den dortigen Kapellenfond für Abhaltung zweier heiligen Messen 100 fl.;

Ungenannte in den Kirchenfond Unterlenzkirch ein Altartuch zum Hochaltar im Werthe von 18 fl., zwei Altartücher auf die Seitenaltäre im Werthe von 12 fl., Ueberzug zum Schemel für das Meßbuch 3 fl., vier Ministrantenchorhemden im Werthe von 10 fl. 48 kr., vier Chorröcke von Scharlach im Werthe von 40 fl., ein Fahnenbild im Werthe von 35 fl.;

Mathä Hasenfraz Wittwe von Unadingen in den Kirchenfond für Abhaltung dreier stillen heiligen Messen 108 fl.;

Barbara Widdmer in Spezgart in den Kirchenfond Hödingen für Abhaltung einer heiligen Messe 40 fl.;

Anna Friederika Behrle von Freiburg in den katholischen Schulfond (höhere Bürgerschule) in Konstanz 20 fl.;

Katharina Borino von Bambergen in den Kirchenfond Owingen für Abhaltung eines Jahrtages 51 fl.;

Anna Friederika Behrle von Freiburg in den Kirchenfond St. Stephan für Abhaltung einer Seelenmesse 50 fl.

Die Bildung und dienstpolizeiliche Beaufsichtigung der Geometer und Feldmesser betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M., Nr. 700, auf den gemeinsamen Antrag der großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Obsorge für die Bildung und die dienstpolizeiliche Beaufsichtigung der Geometer und Feldmesser der großherzoglichen Direktion der Katastervermessung übertragen werde, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 12. Juli 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 29. Juni d. J. der pensionirte Pfarrer Franz Xaver Schirrmann zu Wagshurst,

„ 2. Juli d. J. der katholische Pfarrer Franz Joseph Grimm von Ettlingenweier.

Nr. XXIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 31. Juli 1856.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit der Republik Mexiko betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit der Republik Mexiko betreffend.

Nachdem von Seiten der Königlich Preußischen Regierung, zugleich im Auftrage und in Vertretung der Großherzoglich Badischen Regierung und der Mehrzahl der Zollvereinsstaaten, mit der Republik Mexiko unterm 10. Juli 1855 ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen und derselbe von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten ratifizirt worden ist, auch der Austausch der Ratifikations-Urkunden am 31. Dezember 1855 zu Mexiko stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag in deutscher und spanischer Sprache zur Nachachtung und mit dem Anfügen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der zwischen den contrahirenden Theilen bei Unterzeichnung des Vertrages getroffenen Abreden

1. die Worte im Artikel 4:

   „vorausgesetzt, daß eben dieselbe Gleichstellung von Schiffen und Waaren irgend einer andern begünstigtesten Nation gewährt werde"

sich nur auf den diesen Worten vorhergehenden Absatz von den Worten: „und die Produkte" ab bis zum Ende des Satzes beziehen sollen; und

2. die Worte im Artikel 14:

   „und zum lokalen Schutz des Handels an den Orten ihres Aufenthalts"

den Sinn haben sollen, daß den im Gebiete der contrahirenden Theile residirenden Consular-Agenten jeden Ranges, und besonders denen, welche zugleich Handel treiben, keine andere Vertretung oder Einmischung als die unumgängliche bei den Lokalbehörden ihres respectiven Aufent-

halts gestattet, die Vertretung aber bei der Regierung des betreffenden Landes den diplomatischen Agenten vorbehalten wird.

Karlsruhe, den 17. Juli 1856.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Menfenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Im Namen
der hochheiligen Dreieinigkeit.

Nachdem die Erfahrung und die gegenseitigen Handels-Bedürfnisse zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen einerseits und der Republik Mexiko andererseits die Nothwendigkeit einer Erneuerung der im Jahre 1831 von ihnen abgeschlossenen Verträge und ihrer Ausdehnung auf diejenigen souverainen Staaten des Deutschen Zollvereins, welche noch in keinen Vertrags-Verhältnissen mit Mexiko stehen, dargethan haben, hat es nützlich erschienen, die gegenseitigen Interessen vermittelst eines neuen, jene souverainen Deutschen Staaten mitumfassenden Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages zu erweitern und zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung der nachbenannten souverainen Länder- und Landestheile: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Meisenheim,

En el nombre
de la Santisima Trinidad.

Habiendo mostrado la esperiencia y las necesidades reciprocas comerciales entre la República Mejicana de una parte, y los Reinos de Prúsia y Sajonia de otra, que los Tratados celebrados en 1831 debian convenientemente ser renovados dandoles estension á los Estados Soberanos de la Liga aduanera alemana que no los tienen con México, ha parecido util estender y fomentar los recíprocos intereses por medio de un nuevo Tratado de amistad, comercio y navegacion, tomando parte en él los mencionados Soberanos Estados de Alemania.

Con este fin han nombrado Plenipotenciarios suyos respectivamente:

Su Alteza Serenisima el General Presidente de la Republica Mejicana,

al Exmo. Sr. Doctor *Don Manuel Diez de Bonilla*, Secretario de Estado y del Despacho de Relaciones esteriores, Caballero Gran Cruz de la Nacional y distinguida Orden de Guadalupe, Vice-Presidente del Consejo de Estado, Condecorado con la medalla de 1. clase del ramo de hacienda, Ministro honorario del Supremo Tribunal de Justicia de la Nacion,

ſo wie der folgenden Mitglieder des Deutſchen Zollvereins: der Krone Bayern, der Krone Sachſen, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg vertretend, und der folgenden, dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein angehörigen Staaten: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greiz und Reuß-Schleiz, des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt:

den Herrn Emil Carl Heinrich Freiherrn von Richthofen, Allerhöchſt Ihren Geheimen Kriegsrath und Miniſter-Reſidenten bei Seiner Durchlauchtigen Hoheit, dem Präſidenten der Republik Mexiko, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, Commandeur erſter Klaſſe des Königlich Sächſiſchen Ordens Alberts des Beherzten, und des Herzoglich Braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen und Comthur des Mexikaniſchen ausgezeichneten Guadalupe-Ordens,

und

Seine Durchlauchtige Hoheit der General-Präſident der Republik Mexiko:

Seine Excellenz den Herrn Dr. Don Manuel Diez de Bonilla, Höchſt Ihren Staats-Miniſter und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des National- und ausgezeichneten Guadalupe-Ordens, Vice-Präſident des Staatsraths, Inhaber der erſten Klaſſe der Finanz-Medaille, Ehren-Mitglied

Antiguo Ministro Plenipotenciario en diversas Naciones, etc. etc. etc.

y su Magestad el Rey de Prusia para si y en representacion de los siguientes Soberanos Estados Alemanes en totalidad ó parte, á saber: del Gran Ducado de Luxemburgo: de los Distritos (les Enclaves) de Rossow Netzeband y Schœnberg, correspondientes á los Gran Ducados de Mecklenburgo, del Principado de Birkenfeld, correspondiente al Gran Ducado de Oldenburg; de los Ducados de Anhalt-Dessau-Cothen, y Anhalt-Bernburg: de los Principados de Waldeck y Pirmont: del Principado de Lippe: de la Jurisdiccion superior de Meissenheim del Landgraviado de Hessen: así como de las siguientes partes de la liga aduanera alemana llamada el Zollverein, á saber: de la Corona de Baviera: de la Corona de Sajonia: de la Corona de Wurttemberg: del Gran Ducado de Baden: del Electorado de Hessen: del Gran Ducado de Hessen: representando á la vez la jurisdiccion de Homburg del Landgraviado de Hessen: de los Estados reunidos en la asociacion aduanera y comercial de Thüringen á saber: del Gran Ducado de Sajonia: de los Ducados de Sajonia Meiningen: Sajonia Altenburg: y Sajonia Coburg y Gotha: de los Principados de Schwarzburg-Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, y de Reuss-Schleitz; del Ducado de Brunswick: del Ducado de Oldenburg: del Ducado de Nassau y de la Ciudad libre de Frankfort:

al Sr. *Emilio Carlos Enrique* Baron *de Richthofen*, del Consejo intimo de guerra

des obersten Justiz-Tribunals, und frühern bevollmächtigten Minister bei mehreren Nationen u. s. w. u. s. w.

de S. M. y su Ministro residente cerca de S. A. S. el Presidente de la República Mejicana, Caballero de la Orden Real de la Aguila Roja de tercera clase con distincion de lazo, Comendador de primera clase de las órdenes de la Real de Alberto el Animoso de Sajonia, y de la de Enríque el Leon de Brunswick, y Comendador de la distinguida Orden Mejicana de Guadalupe,

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und selbige in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

los cuales, despues de haberse comunicado mutuamente sus plenos poderes, y habiendolos encontrado en buena y debida forma, se han convenido en los articulos siguientes.

Artikel 1.

Es wird zwischen Ihren Majestäten, Königlichen Hoheiten, Hoheiten und Durchlauchten, den Souveränen der kontrahirenden Deutschen Staaten, und dem hohen Senat von Frankfurt, sowie den Unterthanen und Bürgern derselben einerseits, und zwischen Seiner Durchlauchtigen Hoheit dem Präsidenten der Republik Mexiko und ihren Bürgern andererseits beständige Freundschaft bestehen.

Articulo 1.

Habrá entre Su Alteza Serenisima el Presidente de la República Mejicana y sus ciudadanos por una parte, y Sus Magestades y Altezas Reales y Serenisimas los Soberanos de los Estados Alemanes contratantes, y el Alto Senado de Frankfort, así como sus súbditos y ciudadános por la otra, una amistad perpetua.

Artikel 2.

Zwischen den Bewohnern der kontrahirenden Länder wird eine gegenseitige Verkehrs- und Handels-Freiheit stattfinden; dieselben werden vollkommen Freiheit und Sicherheit genießen, um zu reisen und sich mit ihren Gütern, Schiffen und Ladungen nach allen Orten, Häfen und Flüssen oder nach jedem anderen Punkte zu begeben, wo Fremden gegenwärtig der Zugang gestattet ist, oder in Zukunft gestattet werden wird.

Desgleichen sollen die Kriegsschiffe beider Theile gegenseitig die Befugniß haben, ohne Hinderniß

Articulo 2.

Habrá libertad reciproca de tráfico y comercio entre los habitantes de los paises contratantes, quienes gozarán de plena libertad y seguridad para viajar y trasladarse con sus bienes, buques y cargamentos á todos los lugares, puertos, rios ó cualquier otro punto, en donde otros estranjeros tienen actualmente, ó tuvieren en adelante la facultad de entrar.

Ygualmente los buques de guerra de ambas partes tendrán reciprocamente libertad

und ſicher in allen Häfen, Flüſſen und Orten zu landen, wo den Kriegsſchiffen anderer Nationen das Einlaufen gegenwärtig geſtattet iſt, oder künftig wird geſtattet werden, jedoch mit Unterwerfung unter die daſelbſt beſtehenden Geſetze und Verordnungen.

Unter der Befugniß zum Einlaufen in die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Orte, Häfen und Flüſſe iſt das Recht, die mitgebrachte Ladung theilweiſe in verſchiedenen Häfen für den Handel zu löſchen (comercio de escala) und das Recht, an einem Küſtenpunkte Güter einzunehmen und ſie nach einem anderen Küſtenpunkte deſſelben Gebietes zu verführen (cabotage) nicht inbegriffen.

para arribar sin estorbo y con seguridad á todos los puertos, rios y lugares, en donde los buques de guerra de cualquiera otra Nacion tienen ó tuvieren en lo sucesivo libertad de entrar; sometiendose, sin embargo, á las leyes y ordenanzas de entre ambas.

En el derecho de entrar en todos los lugares, puertos y rios mencionados en el presente articulo, no se comprende el de poder hacer el comercio de escala y cabotaje, el cual está reservado á los buques nacionales.

Artikel 3.

Die jedem der kontrahirenden Theile zugehörigen Schiffe ſollen in dem Gebiete des anderen Theils hinſichtlich der Laſten- oder Tonnengelder, der Leucht-, Hafen-, Lootſen-, Quarantaine-Gelder, ferner des Bergelohns im Falle von Havarie oder Schiffbruch, ſowie hinſichtlich anderer ähnlichen, ſeien es allgemeine oder örtliche Laſten, keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als denen, welche die nationalen Schiffe dort gegenwärtig entrichten oder künftig entrichten werden.

Articulo 3.

No se impondrán á los buques de cada una de las partes contratantes en el territorio de la otra, otros ni mas altos derechos de tonelada, fanál, emolumentos de puerto, práctico, cuarentena, derecho de salvamento en caso de averia ó naufrajio, ni otras cargas semejantes, sean generales ó locales, ni ningun derecho diverso ó mas crecido, que el que los buques nacionales pagan alli actualmente ó pagaren en lo sucesivo.

Artikel 4.

Es ſollen in den Merikaniſchen Häfen für die Ein- und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Schiffen der kontrahirenden Deutſchen Staaten und eben ſo in den letzteren für die Ein- und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Merikaniſchen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche von denſelben Waaren erhoben werden, wenn ſolche

Articulo 4.

Los buques de los Estados Alemanes contratantes no pagarán en los puertos de México, por la importacion ó exportacion de cualesquiera mercancias, diversos ó mas crecidos derechos que los que estas mismas mercancias paguen ó pagaren en lo sucesivo en los respectivos paises cuando son ó sean importadas por buques nacionales; y los

auf Nationalſchiffen eingeführt werden; und die Produkte und Waaren Merikaniſchen Urſprungs, eingeführt auf nicht Merikaniſchen Schiffen, ſofern nach den beſtehenden Geſetzen deren Einfuhr erlaubt iſt, ſollen angeſehen und behandelt werden, als wären ſie eingeführt auf Merikaniſchen Schiffen, eben ſo wie die Produkte und Waaren mit Urſprung aus den kontrahirenden Deutſchen Staaten, ſofern nach den beſtehenden Geſetzen deren Einfuhr erlaubt iſt, eingeführt in den Häfen von Mexiko auf nicht dieſen Staaten zugehörigen Schiffen ſo angeſehen und behandelt werden ſollen, als wären ſie auf Schiffen dieſer Staaten eingeführt, vorausgeſetzt, daß eben dieſelbe Gleichſtellung von Schiffen und Waaren irgend einer anderen begünſtigteſten Nation gewährt werde.

Jede Waare, welche für ihren Conſum oder Durchgang geſetzlich auf den Schiffen der begünſtigteſten Nation in die Häfen der kontrahirenden Theile eingeführt, oder von dort ausgeführt werden darf, ſoll in gleicher Weiſe gegenſeitig auf Schiffen der beiden kontrahirenden Theile eingeführt und ausgeführt werden dürfen, was auch immer ihr Urſprung, ihre Beſtimmung oder der Ort ſei, von dem ſie ausgeführt wird.

Artikel 5.

Die beiden kontrahirenden Theile ſind übereingekommen, gegenſeitig als Schiffe derſelben diejenigen anzuſehen und zu behandeln, welche als ſolche in den Ländern und Staaten, denen ſie angehören, zufolge der dort beſtehenden oder künftig noch ergehenden Geſetze und Beſtimmungen, — von welchen Geſetzen und Beſtimmungen ein jeder Theil dem anderen zur gehörigen Zeit Mittheilung machen wird — anerkannt ſind; vorausgeſetzt, daß die Führer jener Schiffe deren Natio-

productos y mercancias de origen Mejicano importados en los Estados Alemanes contratantes, en buques que no sean Mejicanos, suponiendo su importacion permitida segun las leyes vigentes, serán considerados y tratados como importados por buques Mejicanos, lo mismo que los productos y mercancias de origen de los Estados Alemanes contratantes, importados en los puertos de México en buques que no sean de aquellos Estados, suponiendo la importacion permitida por las leyes vigentes, serán considerados y tratados, como importados en buques de aquellos Estados, siempre que esta misma igualacion de buques y mercancias fuere concedida á cualquiera otra Nacion mas favorecida.

Toda mercancia que para su consumo ó transito pueda ser legalmente importada por los buques de la Nacion mas favorecida en los puertos de las partes contratantes, ó que pueda ser exportada de los mismos por los mismos, podrá ser igual y reciprocamente importada y exportada por los buques de ambas partes contratantes, cualesquiera que sean su origen, destino ó el lugar de donde salgan.

Articulo 5.

Las dos partes contratantes se han convenido en considerar y tratár reciprocamente como buques de las partes contratantes, todos aquellos reconocidos como tales en las posesiones y Estados á quienes pertenezcan respectivamente en virtud de las leyes y reglamentos existentes ó que se promulguen en lo sucesivo; de las cuales leyes y reglamentos, la una de las partes dará communicacion á la otra á su debido tiempo, en la

nalität durch Seebriefe, welche in der gebräuchlichen Form abgefaßt und mit der Unterschrift der betreffenden heimatlichen Behörde versehen sind, nachzuweisen im Stande sind.

Artikel 6.

Es sollen in den kontrahirenden Deutschen Staaten auf die Mexikanischen Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes, und eben so in Mexiko auf die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der kontrahirenden Deutschen Staaten keine anderen oder höheren Eingangs- oder Durchgangs-Abgaben, als diejenigen, welche von anderen Nationen für dieselben Gegenstände gegenwärtig zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein werden, gelegt, auch soll derselbe Grundsatz hinsichtlich der Ausfuhr beobachtet werden.

Ingleichen soll bei Gegenständen des gegenseitigen Handels der beiden kontrahirenden Theile kein Einfuhr- und Ausfuhr-Verbot statt finden, welches nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen erstreckt wird.

Artikel 7.

Die beiden hohen kontrahirenden Theile erkennen als ein unveränderliches Princip an, daß die Flagge die Waare deckt, das heißt, daß die Effecten und Waaren, welche Bürgern und Unterthanen einer Macht gehören, welche sich im Kriege befindet, frei von der Wegnahme und Confiscation sind, wenn sie sich am Bord neutraler Schiffe befinden, ausgenommen die Kriegs-Contrebande, und daß das Eigenthum der Neutralen, welches sich am Bord eines feindlichen Schiffes befindet, Kriegs-Contrebande ausgenommen, der Confiscation nicht unterliegen soll.

inteligencia de que los Comandantes de dichos buques, podrán probar siempre su nacionalidad, por cartas de mar, estendidas en la forma acostumbrada y revestidas de la firma de las autoridades competentes del pais á que pertenezcan dichos buques.

Articulo 6.

No se impondrán en los Estados Alemanes contratantes á las producciones naturales ó industriales de México, ni en México á las producciones del suelo ó de la industria de los Estados Alemanes contratantes, ningun derecho de importacion ó tránsito diferente ó mas crecido que los que otras naciones pagan ó pagaren en adelante por los mismos articulos; observandose el mismo principio con respecto á la exportacion.

De la misma manera en el comercio reciproco de ambas partes contratantes no habrá ninguna prohibicion de importar ó exportar cualesquiera articulos, lo cual no se estienda igualmente á todas las demas naciones.

Articulo 7.

Las dos altas partes contratantes reconocen como principio invariable que la bandera cubre la mercancia: es decir, que los efectos ó mercancias pertenecientes á subditos ó ciudadanos de una potencia que se encuentra en guerra, son libres de captura y confiscacion, cuando se hallen á bordo de buques neutrales, escepto el contrabando de guerra; y que la propiedad de los neutrales, encontrada á bordo de un buque enemigo, no está sujeta á confiscacion, á menos que sea contrabando de guerra.

Artikel 8.

Alle Handeltreibende, Schiffspatrone und andere Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen in der Republik Mexiko vollkommene Freiheit haben sich dort aufzuhalten, Häuser und Magazine zu miethen oder zu kaufen, zu reisen, Handel zu treiben, Producte, Metalle und Münzen zu verführen, und ihre eigenen Geschäfte entweder selbst zu betreiben, oder deren Führung nach Gutbefinden einem Anderen, er sei Commissionär, Courtier, Agent oder Dollmetscher, anzuvertrauen, ohne gezwungen zu sein, zu diesem Behuf andere Personen, als diejenigen, deren die Inländer sich bedienen, zu gebrauchen, oder dafür mehr Lohn oder Vergütung zu entrichten, als die Inländer entrichten, jedoch Alles dieses unter Unterwerfung unter die bezüglichen Landes-Gesetze und Verordnungen der kontrahirenden Theile.

Desgleichen soll es jedem Verkäufer oder Käufer vollkommen freistehen, in allen Fällen, unter Beobachtung der Gesetze und Gebräuche des Landes, den Preis der eingeführten oder auszuführenden Waaren jeder Art nach Belieben zu bestimmen und festzusetzen.

Die Mexikanischen Bürger sollen derselben Vortheile und unter gleichen Bedingungen in den kontrahirenden Deutschen Staaten theilhaftig sein.

In der Befugniß, Waaren im Großen einzuführen und zu verkaufen, ist diejenige, Gegenstände der Kriegs-Contrebande, oder andere durch die beiderseitigen Tarife verbotene Waaren einzuführen oder zu verkaufen, nicht inbegriffen.

Obgleich durch gegenwärtigen Artikel die Bürger und Unterthanen jedes der kontrahirenden Theile nur den Großhandel betreiben dürfen, so sind dieselben doch dahin übereingekommen, sie auch gegenseitig zum Kleinhandel unter denjeni-

Articulo 8.

Todos los comerciantes, patrones de barcos y demas súbditos de los Estados Alemanes contratantes, gozarán en la República Mejicana una complata libertad para residir en el pais, alquilar ó comprar casas y almacenes, viajar, comerciar, transportar producciones, metales y monedas, manejar ellos mismos sus propios asuntos, ó encargarselos á quien mejor les paresca, sea comisionado, corredor, agente ó interprete, y no se les obligará á servirse para el efecto de otras personas que aquellas de quienes se sirven los mismos nacionales; ni á darles mayor salario ó recompensa que la que estos les dan, sujetos, sin embargo, á las leyes y reglamentos de cada una de las partes contratantes.

Cada vendedor ó comprador, disfrutará de plena libertad para regular y fijar en todos los casos, segun le paresca, el precio de las mercancias importadas ó exportadas sea cual fuere su naturaleza, conformandose á las leyes y costumbres del pais.

Los ciudadanos mejicanos gozarán de las mismas prerogativas y bajo las mismas condiciones en los Estados Alemanes contratantes.

En la facultad de introducir y vender por major, no se comprende la facultad de introducir y vender articulos de contrabando militar, ó de alguna otra mercancia prohibida por los aranceles respectivos.

Aunque por el presente articulo los ciudadanos y súbditos de cada una de las partes contratantes no pueden ejercer sino el comercio por major, sin embargo están conformes en permitir reciprocamente el comer-

gen Bedingungen zu verſtatten, nach welchen die bezüglichen Geſetze und örtlichen Verordnungen dies für die Angehörigen der begünſtigteſten Nation zulaſſen.

Artikel 9.

In Allem was auf die Hafen-Polizei, auf Ladung und Löſchung der Schiffe und auf Sicherung der Waaren Bezug hat, ſollen die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile gegenſeitig den Geſetzen und Local-Verordnungen des Landes, wo ſie ſich aufhalten, unterworfen ſein.

Beſagte Unterthanen und Bürger ſollen von jedem unfreiwilligen militairiſchen Dienſte zu Waſſer und Lande frei ſein, aber nicht vom Polizei-Dienſte in den Fällen, in welchen für die Sicherheit des Eigenthums und der Perſonen ihre Hülfe, und lediglich für die Zeit dieſes dringenden Bedürfniſſes nöthig ſein möchte; kein gezwungenes Anlehen ſoll auf ſie beſonders gelegt, und ihr Eigenthum ſoll keinen andern Laſten, Requiſitionen und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Inländern ſelbſt gefordert werden.

Artikel 10.

Die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile ſollen gegenſeitig für ihre Perſonen, ihre Häuſer und Güter des vollſtändigſten und unveränderlichſten Schutzes genießen. Sie ſollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Gerechtſame freien und leichten Zugang vor den Gerichtshöfen haben, ſich der Advokaten, Prokuratoren oder Agenten, welche zu erwählen ſie angemeſſen finden, frei bedienen dürfen, und überhaupt in Angelegenheiten der Rechtspflege, ſowie in Allem, was die teſtamentariſche oder andere Erbfolge in perſönliches Vermögen, ingleichem was die Be-

cio al menudeo, bajo las condiciones que las respectivas leyes y reglamentos locales concedieren á los naturales de las naciones mas favorecidas.

Articulo 9.

En todo lo respectivo á policia de puertos, al cargo y descargo de los buques y á la seguridad de las mercancias, los súbditos y ciudadanos de las partes contratantes se someterán respectivamente á las leyes y ordenanzas locales de los Paises en que residen.

Dichos súbditos ó ciudadanos estarán exentos de todo servicio militar forzoso en el ejercito ó armada; mas nó del de policia en los casos, en que para seguridad de las propiedades y personas, fuere necesario su auxilio, y por solo el tiempo de esa urgente necesidad: ningun impuesto forzado tampoco les será impuesto en particular; y sus propiedades no estarán sujetas á ningunas otras cargas, requisiciones ó impuestos que las que se exigen á los naturales del mismo pais.

Articulo 10.

Los subditos ó ciudadanos de las partes contratantes gozarán por una parte y otra, para sus personas, casas y bienes, la mas completa y constante proteccion. Tendrán libre y facil acceso en los tribunales para la reclamacion y defensa de sus derechos; podrán valerse de los abogados, procuradores ó agentes que juzguen á proposito, de cualquiera especie que sean; y en general, en la administracion de la justicia, como asi mismo en todo lo concerniente á sucesiones de propiedades personales, por testamento ó de

fugniß, über perſönliches Vermögen durch Verkauf, Schenkung, Tauſch, letztwillige Beſtimmung oder auf irgend eine andere Weiſe zu verfügen, anbelangt, mit den Eingebornen des Landes, wo ſie ſich aufhalten, gleiche Prärogative und Freiheiten haben, und in keinem dieſer Fälle oder Verhältniſſe ſtärkeren Auflagen und Abgaben unterworfen werden, als es die Eingebornen ſind.

Dieſer Schutz der Perſonen ſchließt das Recht nicht aus, welches die Regierungen der beiden kontrahirenden Theile beſitzen, um in dem Territorium derſelben diejenigen Perſonen nicht zuzulaſſen, oder aus demſelben auszuweiſen, welche nach ihrer notoriſchen Vergangenheit und üblem Verhalten gefährlich für den Frieden, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten, nach dem Urtheile der oberſten Behörden in dem Gebiete der kontrahirenden Theile erſcheinen.

Wenn durch den Tod einer Perſon, die in dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile Grundſtücke beſitzt, dieſe Grundſtücke nach den Landes-Geſetzen einem Bürger oder Unterthan des anderen Theils etwa zufallen, dieſer aber, wegen ſeiner Eigenſchaft als Fremder, ſie zu beſitzen nicht fähig ſein ſollte, ſo ſoll ihm eine angemeſſene Friſt bewilligt werden, um dieſelben zu verkaufen und den Ertrag davon ohne Hinderniß und frei von allem Abzuge von Seiten der Regierung des betreffenden Staates zu beziehen.

otro modo, y en lo relativo á la facultad de disponer de la propiedad personal por venta, donacion, permuta, última voluntad, ó de cualquiera otra manera, gozarán de las mismas prerogativas y libertades que los naturales del pais en que residan; y en ningun caso ó circunstancia tendrán que satisfacer mas crecidos impuestos ó derechos que los naturales del pais.

Esta proteccion personal no escluye el derecho que tienen los Gobiérnos de las respectivas partes contratantes para no admitir, ó para expeler del territorio de cada una, á aquellas personas que, por sus notorios malos antecedentes y mala conducta, se consideren perniciosos á la paz, órden público y á las buenas costumbres, segun el juicio de las Supremas autoridades de cada una de las dos altas partes contratantes.

Asi mismo, si por muerte de alguna persona que poseia bienes raices en el territorio de una de las dos partes contratantes, recayesen aquellos, segun las leyes del pais, en un ciudadano ó súbdito de la otra parte, y este, aun en el caso mismo de que por su calidad de estranjero fuese inhábil para poseer dichos bienes, se le concederá un plazo proporcionado para venderlos y recoger su valor, sin obstaculo ninguno, y estará exento de todo derecho de retencion por parte del Gobierno de los estados respectivos.

Artikel 11.

Die in der Republik Merifo befindlichen Unterthanen der kontrahirenden Deutſchen Staaten ſollen auf keine Weiſe wegen ihrer Religion beläſtigt oder beunruhigt werden, vorausgeſetzt, daß ſie die Religion, ſo wie auch die Verfaſſung, die Geſetze und Gebräuche des Landes achten; die-

Articulo 11.

Los súbditos de los Estados Alemanes contratantes, que se hallan en la República Mejicana no serán molestados ni inquietados de ninguna manera con respecto á su religion, en la inteligencia de que respetarán la del pais como tambien su constitucion, leyes y

ſelben ſollen des ſchon durch die früheren Verträge mit den Königreichen Preußen und Sachſen bewilligten Vorrechts genießen, die in der genannten Republik mit Tode Abgehenden an den hierzu beſtimmten Orten beerdigen zu dürfen, und weder die Beerdigungs-Feierlichkeiten noch die Gräber ſollen in keinerlei Art und unter keinem Vorwande geſtört oder beſchädigt werden.

Falls dieſe Conceſſion in Zukunft bis zu einer gänzlichen oder theilweiſen Toleranz für Nichtkatholiken ausgedehnt werden ſollte, ſo ſind in dieſer Ausdehnung ohne Weiteres auch die Deutſchen Unterthanen einbegriffen.

Die kontrahirenden Deutſchen Staaten geſtatten in ihrem Territorium den ſich daſelbſt aufhaltenden Mexicaniſchen Bürgern die öffentliche Ausübung ihrer Religion, ſowohl in den hierzu beſtimmten Kirchen, als in ihren Wohnungen.

costumbres; gozarán igualmente, del privilegio que ya en los tratados anteriores con los Reinos de Prúsia y de Sajonia se han concedido, de dar sepultura en los lugares senalados á este fin á los que fallezcan en la dicha República; y los funerales no serán perturbados ni los sepulcros violados de ningun modo ni bajo pretesto ninguno.

En el caso que en adelante estas concesiones se estendieren hasta una tolerancia religiosa parcial ó general á no católicos, los súbditos alemanes quedarán desde luego comprendidos en ella.

Los Estados Alemanes contratantes conceden en sus territorios á los mejicanos residentes en ellos, el culto público de su religion en los templos destinados al efecto, y en sus casas particulares.

Artikel 12.

Im Kriegsfalle ſollen die Angehörigen der beiden kontrahirenden Theile, welche im Gebiete des anderen angeſeſſen ſind, ihre Beſchäftigungen und ihren Handel ohne irgend ein Hinderniß fortſetzen dürfen, ſo lange ſie ſich friedlich benehmen, und ſie ſich dieſer Gunſt durch keine, den Intereſſen des Landes, in dem ſie ſich aufhalten, nach dem Urtheile der höchſten Behörden deſſelben zuwiderlaufende Handlung unwürdig machen.

Ihr Eigenthum, ſei es welcher Art es wolle, darf weder mit Beſchlag belegt, noch ſequeſtrirt werden, noch dürfen ihnen andere Auflagen und Steuern aufgelegt werden, als den Inländern.

Ingleichen dürfen Privat-Schuldforderungen, öffentliche Fonds oder Geſellſchafts-Actien nicht mit Beſchlag belegt, ſequeſtrirt oder confiſcirt werden.

Articulo 12.

En caso de guerra, los súbditos de ambas partes contratantes, establecidos en el territorio de la otra, tienen el privilegio de permanecer en ella siguiendo en sus ocupaciones ó comercio sin ningun obstaculo, mientras que vivan pacificamente y no se hagan desmerecedores de esa gracia por cualquier acto contrario á los intereses del pais en que residan, á juicio de las respectivas autoridades Supremas.

Sus propiedades, sean de la naturaleza que fueren, no serán embargadas ni secuestradas, ni sufriran otra carga ó contribucion que las que sufran los naturales del pais.

Así mismo, las sumas debidas por los particulares, los fondos públicos, ó acciones de companias, no podrán jamás ser embargadas, secuestradas ni confiscadas.

Artikel 13.

Sollte der Fall eintreten, daß einer der kontrahirenden Theile mit irgend einer Macht, Nation oder irgend einem Staate im Kriege wäre, so dürfen die Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles ihren Handel und ihre Schifffahrt mit eben diesem Staate fortsetzen, ausgenommen mit den Städten oder Häfen, welche zur See oder zu Lande blockirt oder belagert wären.

Aus Rücksicht jedoch auf die Entfernung der respectiven Länder der beiden kontrahirenden Theile, und auf die daraus hervorgehende Ungewißheit über die möglicherweise stattfindenden Begebenheiten, ist verabredet worden, daß ein, dem einen von ihnen zugehörendes Handelsschiff, welches nach einem zur Zeit seiner Abfahrt vorausgesetzlich blockirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuches, in den fraglichen Hafen einzulaufen, genommen oder verurtheilt werden soll; es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blockade habe in Erfahrung bringen können und müssen; dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, es während derselben Reise zum zweiten Male versuchen sollten in denselben blockirten Hafen während der Fortdauer dieser Blockade einzulaufen, der Anhaltung und Condemnation unterworfen sein. Es versteht sich, daß in keinem Falle der Handel mit Gegenständen, welche für Kriegs-Contrebande gelten, erlaubt sein soll; zum Beispiel mit Kanonen, Mörsern, Gewehren, Pistolen, Granaten, Zündwürsten, Laffetten, Wehrgehängen, Pulver, Salpeter, Helmen und anderen zum Gebrauche im Kriege verfertigten Werkzeugen irgend einer Art.

Artikel 14.

Jeder der kontrahirenden Theile soll bei dem

Articulo 13.

Sí llegare á suceder que una de las partes contratantes esté en guerra con alguna potencia, nacion ó Estado, los súbditos de la otra podrán continuar su comercio y navegacion con estos mismos Estados, escepto con las Ciudades y puertos que estén bloqueados ó sitiados por mar ó por tierra.

Sin embargo, en vista de la gran distancia á que se hallan los respectivos paises de las dos partes contratantes, y la incertidumbre que resulta de esto, con respecto á los diferentes sucesos que puedan ocurrir, se ha convenido en que, sí un buque mercante perteneciente á una de ellas, se hallase destinado á un puerto que se supone bloqueado en el momento de la salida de dicho buque, no será sin embargo apresado ó condenado, por haber procurado por primera vez entrar en dicho puerto; á menos que no pueda probarse que dicho buque pudo y debió saber, durante la navegacion, que el estado de bloqueo de la plaza de que se trata, duraba todavia; pero los buques que despues de haber sido despedidos una vez, procurasen segunda vez, durante el mismo viage, entrár en el mismo puerto bloqueado, quedarán sujetos á ser detenidos y condenados. En la inteligencia de que en ningun caso sera licito el comercio de los articulos reputados contrabando de guerra, como canones, morteros, fusiles, pistolas, granadas, salchichones, curenas, correages, polvora, salitre, morreones y demas instrumentos cualesquiera que sean, fabricados pāra el uso de la guerra.

Articulo 14.

Cada una de las partes contratantes podrá

anderen diplomatiſche Agenten jedes beliebigen Ranges, und zum lokalen Schutz des Handels an den Orten ihres Aufenthaltes, Conſulen, Vice-Conſulen und Conſular-Agenten ernennen dürfen, welche in dem Gebiete des anderen reſidiren.

Bevor aber irgend ein Conſularbeamte ſeine konſulariſchen Funktionen ausüben darf, muß derſelbe von demjenigen Gouvernement, in deſſen Gebiet er reſidiren ſoll, in hergebrachter Form anerkannt und zugelaſſen worden ſein. Jedoch behalten die kontrahirenden Theile ſich das Recht vor, von der Niederlaſſung der Conſulen diejenigen einzelnen Punkte auszunehmen, woſelbſt ſie es nicht für angemeſſen erachten, ſelbige zuzulaſſen oder zu behalten, vorausgeſetzt, daß ſich dies allgemein auf alle dortigen Conſular-Agenten bezieht.

Die diplomatiſchen Agenten und Conſulen Meriko's in den kontrahirenden Deutſchen Staaten werden aller derjenigen Prärogative, Freiheiten und Vorrechte theilhaftig ſein, welche den im gleichen Range ſtehenden Agenten der begünſtigteſten Nation zuſtehen oder in Zukunft eingeräumt werden möchten; und umgekehrt werden im Gebiete von Meriko die diplomatiſchen Agenten und Conſulen der kontrahirenden Deutſchen Staaten dieſelben Prärogative, Freiheiten und Vorrechte genießen, welche den Merikaniſchen diplomatiſchen Agenten und Conſulen in den kontrahirenden Deutſchen Staaten zuſtehen, oder noch zugeſtanden werden möchten.

Doch ſollen die Conſulen, welche zugleich Handel treiben, in dieſer Eigenſchaft lediglich den Geſetzen des Landes, in welchem ſie reſidiren, unterworfen ſein.

Die beiderſeitigen Conſulen, Vice-Conſulen und Conſular-Agenten ſollen bei dem Abſterben eines ihrer Nationalen berechtigt ſein, auf Anſuchen der betheiligten Partheien oder auch von Amtswegen, den von der competenten Behörde auf die Effec-

nombrar agentes diplomaticos de cualquier rango; y para la proteccion local del comercio en los lugares de su residencia, Consules, Vice Consules y Agentes Consulares, á fin de residir sobre el territorio de la otra.

Mas antes que un Consul pueda ejercer las funciones de tal, deberá ser aprobado y admitido en la forma acostumbrada, por el Gobierno en cuyo territorio haya de residir. Cada una de las partes contratantes se reserva, sin embargo, el derecho de esceptuar de la residencia de los Consules, los puntos particulares en los cuales no juzgue conveniente admitirlos ó conservarlos, siempre que esto se estienda á los demas Agentes Consulares.

Los Agentes diplomáticos y Consules de México, en los Estados Alemanes contratantes, gozarán de todas las prerogativas, escenciones é inmunidades que se conceden ó se concedieren ulteriormente á los agentes de igual grado de la nacion mas favorecida; y reciprocamente los Agentes diplomáticos y Consules de los Estados Alemanes contratantes, gozarán en el territorio de México de las mismas prerogativas, escenciones é inmunidades de que gocen ó gozaren los Agentes diplomáticos y Consules mejicanos en los dichos Estados Alemanes.

Sin embargo, los Consules que á la vez son comerciantes, quedarán en esta calidad enteramente sujetos á las leyes del pais en que residen.

Los Consules, Vice Consules y Agentes Consulares respectivos, podrán al fallecimiento de cualquier individuo de su nacion cruzar con sus sellos; sea á demanda de las partes interesadas, sea de oficio, los sellos

ten, Meubeln und Papiere des Verſtorbenen gelegten Siegeln die ihrigen hinzuzufügen, in welchem Falle dieſe doppelten Siegel nicht anders als im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe gelöſet werden können. Dieſelben werden der bei Abnahme der Siegel erfolgenden Inventariſation des Nachlaſſes beiwohnen, und es ſoll ihnen durch die betreffende Behörde eine Abſchrift, ſowohl des Inventars, als der etwa hinterlaſſenen letztwilligen Dispoſition des Verſtorbenen ertheilt werden. Wenn die Conſulen, Vice-Conſulen und Conſular-Agenten von Seiten der gehörig legitimirten Erben mit Vollmacht in geſetzlicher Form verſehen ſind, ſo ſoll ihnen der Nachlaß ſofort ausgeliefert werden, den Fall der Einſprache eines einheimiſchen oder fremden Gläubigers ausgenommen.

Die Conſulen, Vice-Conſulen und Conſular-Agenten ſollen als ſolche das Recht haben, bei Streitigkeiten zwiſchen den Kapitainen und der Mannſchaft von Schiffen derjenigen Nation, deren Intereſſen ſie wahrnehmen, als Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Lokal-Behörden einſchreiten dürfen, ſofern nicht das Betragen des Kapitains oder der Mannſchaft etwa die Ordnung oder Ruhe des Landes ſtört, oder wenn nicht die Conſulen, Vice-Conſulen oder Conſular-Agenten zur Ausführung oder Aufrechthaltung ihrer Entſcheidungen das Einſchreiten jener Behörden nachſuchen; jedoch verſteht es ſich hierbei, daß dieſe Art von Entſcheidungen oder ſchiedsrichterlichen Ausſprüchen die ſtreitenden Parteien nicht des ihnen zuſtehenden Rechts beraubt, nach ihrer Heimkehr den Rekurs an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu ergreifen.

Die gedachten Conſulen, Vice-Conſulen oder Conſular-Agenten ſollen ermächtigt ſein, zum Zwecke der Ausmittelung, Ergreifung, Feſtnahme und Verhaftung der Deſerteure von Kriegs- und

que hayan sido puestos por la autoridad competente sobre los efectos, muebles y papeles del difunto; y en este caso ya no se podrán levantar entre ambos sellos sino de comun acuerdo. Cuando se levanten, asistirán aquellos al inventario, que se haga, á la succesion; y se les entregará por la autoridad competente copia tanto del inventario como del testamento que hubiere dejado el difunto. Reclamarán despues de haber manifestado sus poderes legales si los tienen, de las partes interesadas necesarias á este efecto, y se les entregará la succesion inmediatamente, y la cual no se les podrá negar, sino en el caso de oposicion existente de parte de algun acreedor nacional ó estranjero.

Los Consules, Vice Consules y Agentes Consulares, tendrán derecho como tales, de servir de jueces árbitros en las contestaciones que pudieran suscitarse entre los capitanes y tripulaciones de los buques de la nacion cuyos intereses estan á su cargo, sin que las autoridades locales puedan intervenir en ello; á menos que la conducta del Capitan, ó la tripulacion no turbase el órden ó la tranquilidad del pais; ó á menos que los dichos Consules, Vice Consules ó Agentes Consulares no reclamen su intervencion para hacer ejecutar ò sostener sus decisiones: en la inteligencia, de que esta especie de juicio ò arbitracion no podrá sin embargo privar á las partes en litigio, del derecho que tienen, á su vuelta, de recurrir á las autoridades judiciales de su pais.

Los dichos Consules, Vice Consules y Agentes Consulares estarán autorizados para requerir la asistenzia de las autoridades locales á fin de buscar, arrestar, detener, y

Handelsſchiffen ihres Landes den Beiſtand der Orts-Behörden anzurufen; ſie werden zu dem Ende an die kompetenten Gerichts-Behörden, Richter und Beamte ſich wenden und die erwähnten Deſerteure ſchriftlich reklamiren, wobei ſie durch Mittheilung der Schiffs-Regiſter oder Muſter-Rollen, oder durch andere amtliche Documente den Beweis zu führen haben, daß dieſe Individuen zu der betreffenden Schiffs-Mannſchaft gehört haben, nach welcher Beweisführung die Auslieferung nicht verweigert werden ſoll.

encarcelar á los desertores de los buques de guerra y mercantes de su pais; y se dirijirán para esto á los tribunales, jueces y oficiales competentes, y reclamarán por escrito los desertores mencionados, probando, por medio de la comunicacion de los registros de los buques ò roles de la tripulacion, ò por otros documentos de oficio, que semejantes individuos hacian parte de dichas tripulaciones; y esta reclamacion una vez asi probada, no se negará la extradicion de los desertores.

Solche Deſerteurs ſollen nach ihrer Ergreifung zur Diſpoſition der Conſulen, Vice-Conſulen und Conſular-Agenten geſtellt, können auch auf Anſuchen und Koſten des reklamirenden Theils in den öffentlichen Gefängniſſen feſtgehalten werden, um ſodann den Schiffen, denen ſie angehörten, oder anderen Schiffen derſelben Nation zugeſendet zu werden; würde aber dieſe Ueberſendung nicht binnen dreier Monate, vom Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, erfolgen, ſo ſollen ſie in Freiheit geſetzt, und wegen derſelben Urſache nicht wieder verhaftet werden dürfen.

Estos, cuando sean arrestados, serán puestos á la disposicion de dichos Consules, Vice Consules ò Agentes Consulares, y podrán ser detenidos en las carceles públicas á demanda y á espensas de los que los reclamen para ser remitidos á los buques á que pertenecian, ò á otros de la misma nacion; pero si no son remitidos en el término de tres meses, á contar desde el dia de su arresto, serán puestos en libertad, y no se les volverá á arrestar por la misma causa.

Sollte der Deſerteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen in dem Lande, in welchem er feſtgenommen wird, begangen haben, ſo kann ſeine Auslieferung ausgeſetzt werden, bis der betreffende Gerichtshof ſein Urtheil ausgeſprochen und dieſes vollſtreckt ſein wird.

Sin embargo, si el desertor hubiese cometido algun crimen ò delito en el pais en el que se le arreste, podrá sobreseerse en su extradicion, hasta que el tribunal que entiende en el negocio, haya dado la sentencia y esta se haya ejecutado.

Wenn innerhalb des Seegebiets eines der kontrahirenden Theile, welches auf eine Entfernung von vier Engliſchen Meilen vom Ufer feſtgeſetzt wird, auf den Handelsſchiffen irgend ein ſchweres Verbrechen oder Contrebande begangen wird, ſo ſoll dies durch die Gerichte desjenigen Landes unterſucht und beſtraft werden, dem das betreffende Seegebiet angehört.

Sí dentro de las aguas del mar territorial de cada una de las partes contratantes, el cual se fija á la estencion de cuatro leguas inglesas, del litorál, se cometiere algun delito grave ò de contrabando en buques mercantes, será juzgado y castigado por los tribunales del pais á que pertenece el dicho mar territorial.

Artikel 15.

Sollte einer der kontrahirenden Theile in der Folge anderen Nationen irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf Handel oder Schifffahrt zugestehen, so soll diese Begünstigung sofort auch dem andern Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben ohne Gegenleistung, wenn das Zugeständniß ohne eine solche erfolgt ist, oder aber unter Gewährung derselben Vergeltung, an welche das Zugeständniß geknüpft ist, genießen soll. Die Vereinbarung in diesem Artikel soll jedoch die Regierung der Republik Merifo nicht hindern, besondere Vortheile und Freiheiten in Bezug auf Handel und Schifffahrt an die neuen Staaten des amerikanischen Continents zu bewilligen, welche früher spanische Colonieen waren, mit Rücksicht auf die Gefühle gegenseitigen Wohlwollens, besonderer Sympathie und politischer Convenienz, welche natürlicher Weise zwischen den gedachten Nationen bestehen müssen; doch sollen solche Bewilligungen nicht gemacht werden dürfen, ohne daß dieselben mit den übrigen Staaten, mit denen Merifo Verträge hat, die diesem Vorbehalte entgegenstehen, vorher fest geregelt werden.

Artikel 16.

Beide Theile behalten allen Deutschen Staaten, welche in der Folge in den Deutschen Zoll-Verein eintreten, das Recht vor, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll acht Jahre hindurch, angerechnet vom Tage der Ratifications-Auswechselung, gültig sein, und wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keiner von den kontrahirenden Theilen dem anderen

Articulo 15.

Si una de las partes contratantes concede en lo sucesivo á otras naciones alguna gracia particular en materia de comercio ò navegacion, esta gracia se hará al punto comun á la otra parte, que gozará de ella gratuitamente, si la concesion es gratuita, ò concediendo la misma compensacion si la concesion es condicional. Lo convenido en este articulo no impide que el Gobierno de la República mejicana pueda conceder beneficios y escenciones especiales relativas á comercio y navegacion á los nuevos Estados del continente Americano, antes Colonias espanolas por los sentimientos de mutua benevolencia, de peculiar simpatia y de conveniencia politica, que naturalmente deben existir entre dichas naciones; sin embargo, no podrán hacerse estas concesiones mientras no se arreglen definitivamente con las demas Potencias con quienes la República mejicana ha celebrado tratados á que pudiere oponerse la reserva convenida.

Articulo 16.

Las dos partes contratantes reservan á todos los Estados Alemanes que en adelante entrasen en la liga aduanera alemana, la facultad de adherirse al presente Tratado.

Articulo 17.

El presente Tratado subsistirá en vigor durante ocho annos, que se contarán desde el dia en que se verifique el cambio de las ratificaciones; y si doce meses antes de espirar aquel término, una de las dos partes

mittelſt einer offiziellen Erklärung ſeine Abſicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu laſſen, kund thun ſollte, ſo ſoll letzterer noch ein Jahr über dieſen Zeitraum hinaus, und ſo fortdauernd bis zum Ablaufe von zwölf Monaten nach einer ſolchen Erklärung, zu welcher Zeit auch dieſe erfolgen mag, verbindlich bleiben.

contratantes no anuncia á la otra por una declaracion oficial su intencion de hacer cesár el efecto de dicho Tratado, este permanecerá obligatorio durante un ano mas que aquel término; y así en adelante, hasta espirar los doce meses que han de seguirse á semejante declaracion, en cualquier época en que se verifique.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratificirt und die Ratificationen in der Hauptſtadt Meriko ſpäteſtens im nächſten Monat December ausgetauſcht werden.

Bis dahin bleiben die Verträge Meriko's mit der Krone Preußen vom 18ten Februar 1831 und mit der Krone Sachſen vom 4ten October deſſelben Jahres in Gültigkeit.

Zu Urkund deſſen haben die obengenannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterſchrieben und mit ihren Wappen unterſiegelt in der Hauptſtadt Meriko, am zehnten Tage des Monats Juli des Jahres Eintauſend achthundert und fünf und fünfzig.

Articulo 18.

El presente Tratado será ratificado, y las ratificaciones serán cambiadas en la Capital de México á mas tardar en el mes de Diciembré proximo venidero.

Entre tanto, quedan en fuerza y vigor los Tratados de México con las Coronas de Prúsia de 18 de Febrero de 1831 y de Sajonia de 4 de Octubre del mismo anno.

En fee de lo cual, los Plenipotenciarios arriba nombrados firmaron el presente trátado, y pusieron los sellos de sus armas en la Capitál de México el dia diez de Julio del ano de mil ochocientos cincuenta y cinco.

(sig.) Emil Karl Heinrich Freiherr von Richthofen.
(L. S.)

(sig.) *Manuel Diez de Bonilla.*
(L. S.)

Digitized by Google

Nr. XXX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 2. August 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihungen. Medailleverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Uniformirung der Civilstaatsdiener betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten betreffend. Die Namensänderung des Jakob Friedrich Hoffmann von Menzingen betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Anlegung der Stiftungskapitalien betreffend. Die Staatsgenehmigung einer Stiftung betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Tilgung des Anlehens der Amortisationskasse zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1851 betreffend.

Diensterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

dem Artilleriedirektor der Bundesfestung Rastatt, Hauptmann Schellenberg,
den K. K. Oesterreichischen Hauptleuten Müller im Generalquartiermeisterstab,
Esollich im Geniecorps und
Leiler im Infanterie-Regiment Erzherzog Rainer Nr. 59, sowie
dem General-Agenten der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, W. Hauchecorne in Köln,

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Medailleverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich unterm 16. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister und Steuererheber Johann Jakob Blubacher in Grenzach, in Anerkennung seiner langjährigen, treuen und erfolgreichen Dienstleistungen, die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Regent dem Kaiserlich Französischen Douanier Louis Theodor Tronchot in Calais in Anerkennung seines muthvollen Benehmens die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille huldreichst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 11. Juli d. J.

dem Rittmeister von Seldeneck vom zweiten Dragoner-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst Ihrem Armeekorps zu ertheilen, mit der Erlaubniß, in fremde Dienste zu treten;

unter dem 16. Juli d. J.

den Oberlieutenant Grafen von Leiningen vom vierten zum ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment und

den Lieutenant Ratzel vom ersten Füsilier-Bataillon zum vierten Infanterie-Regiment zu versetzen;

unter dem 19. Juli d. J.

den Hauptmann Götz vom Generalstab zum Major zu befördern;

den Oberlieutenant von Stöcklern vom dritten Dragoner-Regiment zum Adjutanten bei dem Kommando der Reiterei zu ernennen;

den Oberlieutenant von Fabert vom zweiten Dragoner-Regiment zum Rittmeister und

den Lieutenant von Rotberg vom ersten Dragoner-Regiment, unter Versetzung zum dritten Dragoner-Regiment, zum Oberlieutenant zu befördern;

der auf den Forstrath und Vorstand der Forstschule, Professor Dr. Klauprecht, neuerlich gefallenen Wahl zum Direktor der polytechnischen Schule für das Studienjahr 1856|57 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

den Physikus Dr. Diehl in Weinheim wegen vorgerückten Alters und andauernder Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Kirchenbauinspektion Heidelberg dem Baupraktikanten Ludwig Frank daselbst, unter Ernennung desselben zum Kirchenbauinspektor, zu übertragen;

dem evangelischen Hausgeistlichen Hansen am neuen Männerzuchthaus und der Weiberstrafanstalt in Bruchsal die Staatsdienereigenschaft zu verleihen;

die evangelische Pfarrei Langensteinbach, Dekanats Durlach, dem Pfarrer Julius Valentin Haag in Leutesheim und

die evangelische Pfarrei Heidelsheim dem Pfarrer Michael Nüßle in Sandhofen zu übertragen;

unter dem 22. Juli d. J.

den Obereinnehmer und Domänenverwalter Sibert in St. Blasien als Obereinnehmer nach Pforzheim zu versetzen;

den Hauptamtskontroleur Blödt in Ludwigshafen zum Obereinnehmer in Konstanz und

den Hauptamtskontroleur Vogt in Altbreisach zum Obereinnehmer und Domänenverwalter in St. Blasien zu ernennen;

als Hauptamtskontroleure anzustellen:

beim Hauptsteueramt Neufreistett den Dienstverweser, Kameralpraktikant Horg allda;

beim Hauptsteueramt Altbreisach den Dienstverweser, Kameralpraktikant Stocker in Lahr;

beim Hauptsteueramt Ludwigshafen den Dienstverweser, Kameralpraktikant Bleymann in Pforzheim;

beim Hauptsteueramt Lahr den Buchhalter, Kameralpraktikant Glaß zu Freiburg;

unter dem 24. Juli d. J.

den Portepeefähnrich Leopold von Gillmann vom zweiten Infanterie-Regiment zum Lieutenant zu befördern.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uniformirung der Civilstaatsdiener betreffend.

Mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M., Nr. 855 und 856 haben Seine Königliche Hoheit der Regent gnädigst zu bestimmen geruht, daß die bestehenden Vorschriften über die Uniform der Civilstaatsdiener vom 31. Januar 1827, Regierungsblatt Seite 54, und vom 5. März 1838, Regierungsblatt Seite 209 ff., nachstehende Abänderungen erhalten sollen:

1. Diejenigen Diener, welche in die drei ersten Uniforms-Classen (lit. a, b, c des §. 1 des Uniforms-Reglements von 1838) gehören, sind fortan, nicht wie bisher blos berechtigt, die ihrem Dienstcharakter entsprechende Uniform zu tragen, sondern zu deren Anschaffung verpflichtet.
2. Der Uniformsfrack, welcher nach bisheriger Vorschrift stets ganz zugeknöpft werden mußte, darf künftighin auch offen getragen werden.

   Der schräg ausgeschnittene, vornen etwas abgerundete Kragen soll mindestens 1½ und höchstens 2 Zoll hoch sein und von der hinteren Mitte nach vornen einen verhältnißmäßigen Fall erhalten.

   Die für die Direktion der Verkehrs-Anstalten durch das Uniforms-Reglement vom Jahr 1854 eingeführten Chiffreknöpfe werden allgemein als Uniformsknöpfe getragen, mit alleiniger Ausnahme des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, welches, vorbehaltlich der Abänderung der Chiffre, das durch das Reglement von 1827 bestimmte besondere Muster beibehält.

3. Die Halsbinde, bei feierlichen Anläſſen von weißer, ſonſt von ſchwarzer Farbe, darf nur wenig über den Rockkragen vorſtehen.
4. Die rund ausgeſchnittene Weſte mit niedrigem Stehkragen und einer Reihe von acht Knöpfen wird von weißem Piqué (Caſimir) und nur bei Trauer von ſchwarzem Tuch getragen. Die Knöpfe ſind aus demſelben Stoffe wie die Weſte zu fertigen.
5. Die Beinkleider erhalten auf den äußern Seitennähten Goldborten nach dem für die Direktion der Verkehrsanſtalten vorgeſchriebenen Muſter, und zwar:
   in der 1., 2. und 3. Claſſe von 1 Zoll 6 Linien Breite,
   in der 4. Claſſe von 9½ Linien Breite.

   Bei Hof werden in Galla ſtatt der blauen (grünen) Beinkleider ſolche von weißem Caſimir mit denſelben Goldborten getragen.
6. Der Uniformshut, für den allgemein das für die Direktion der Verkehrs-Anſtalten vorgeſchriebene Muſter angenommen werden ſoll, wird in Zukunft auch in der zweiten Claſſe, jedoch nur bei Galla, mit einer weißen, und in der dritten Claſſe ſtets mit einer ſchwarzen Straußfeder ausgeſchlagen getragen.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die erwähnten Uniforms-Reglements von 1827 und 1838, ſo weit ſie nicht auf Bezirks- und Lokalbehörden, für welche beſondere Uniforms-Beſtimmungen erfolgen, Bezug haben, im Uebrigen auch fernerhin in Kraft bleiben ſollen.

Karlsruhe, den 25. Juli 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Meyſenbug.

Vdt. von Mollenber.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräſidenten betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Geſetzes vom 5. Februar 1851 werden zu Präſidenten der Schwurgerichtsſitzungen für das dritte Quartal l. J. ernannt:

I. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Stempf in Mannheim und für den Fall ſeiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ahles dortſelbſt;

II. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Brauer in Bruchſal und für den Fall ſeiner Verhinderung Hofgerichtsrath Geiber dortſelbſt;

III. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Waidele in Freiburg und für den Fall ſeiner Verhinderung Hofgerichtsrath Rainer dortſelbſt;

IV. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Bujard in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Mann dortselbst.

Karlsruhe, den 21. Juli 1856.

Großherzogliches Justizministerium.
J. A. d. Pr.
Junghanns.

Vdt. Heydweiller.

Die Namensänderung des Jakob Friedrich Hoffmann von Menzingen betreffend.

Jakob Friedrich Hoffmann von Menzingen hat gebeten, seinen Familien-Namen in „Heinrich" umändern zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. V, mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche mit den Gründen innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Karlsruhe, den 21. Juli 1856.

Großherzogliches Justizministerium.
J. A. d. Pr.
Junghanns.

Vdt. Heydweiller.

Die Anlegung der Stiftungskapitalien betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Juli d. J., Nr. 816, zu bestimmen geruht, daß von nun an Stiftungsgelder auch in Staatspapieren angelegt werden dürfen, jedoch nur unter nachfolgenden Beschränkungen:

1. solche Gelder dürfen nur ausnahmsweise, wenn sie nämlich nicht ohne erheblichen Zinsausfall auf gute Rustikalobligationen angebracht werden können, zum Ankaufe großherzoglich badischer Staatspapiere verwendet werden;
2. Für jeden An- und Verkauf ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde des betreffenden Fonds einzuholen. Diese wird überwachen, daß die Anlage auf Rustikalobligationen, wenn immer thunlich, eingehalten, und daß nicht zu viel Stiftungsgelder in Staatspapieren angelegt werden;

3. Die Werthpapiere sind auf den Namen des betreffenden Fonds einschreiben zu lassen, und mit den Zinscoupons in den Stiftungskisten zu verwahren; die Coupons dürfen jeweils nur zur Verfallzeit dem Rechner ausgefolgt werden.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden zu achten.

Karlsruhe, den 26. Juli 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. von Scherer.

Die Staatsgenehmigung einer Stiftung betreffend.

Der früher in Rastatt bestandene Verein für Errichtung und Führung einer Kleinkinder-Bewahranstalt daselbst hat sein in 1,842 fl. 30 kr. bestehendes Vermögen der dortigen städtischen Armenkommission zur Erreichung wohlthätiger Zwecke zur Verfügung gestellt und letztere diese Summe zur Gründung einer Kleinkinder-Bewahranstalt bestimmt.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Karlsruhe, den 26. Juli 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. Eschborn.

Die Tilgung des Anlehens der Amortisationskasse zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1851 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 21. v. M. (Regierungsblatt Nr. XXIV) unter dem heutigen in Gegenwart einer großherzoglichen Commission folgende Obligationen des von der Amortisationskasse auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1851 aufgenommenen Anlehens gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern

24	152	210	330	770	834	940	1048	1185	1611	1754
80	153	310	547	781	895	1001	1128	1520	1687	1787
123	179	323	667	802	901	1021	1172	1607	1746	

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern

86	595	1075	1721	2223	2889	3402	3855	4076	4362	4832
167	660	1108	1748	2272	2890	3508	3895	4078	4365	4935
331*	667	1185	1783	2354	2932	3520	3924	4082	4371	5028
364	721	1360	1841	2395	3073	3550	3926	4084	4470	5163
380	874	1379	1885	2462	3104	3582	3941	4103	4489	5201
405	877	1423	1937	2602	3178	3667	3948	4119	4553	5215
407	920	1429	2096	2633	3186	3746	3951	4216	4576	5313
420	922	1625	2118	2715	3274	3790	4013	4269	4766	5427
442	942	1626	2214	2793	3317	3844	4060	4293	4771	5451
461	1012									

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern

170	570	867	1137	1500	1678	2064	2356	2735	3039	3483
190	604	914	1162	1501	1689	2091	2456	2743	3102	3577
332	618	927	1228	1569	1911	2248	2465	2849	3110	3599
339	690	960	1230	1594	1967	2253	2506	2898	3198	3810
415	750	977	1255	1646	2017	2271	2544	2908	3310	3901
459	782	1019	1390	1652	2042	2315	2561	2916	3327	3965
509	825	1025	1460							

Vom 1. Februar 1857 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie mit den Zinsen bis zum Zahlungstag zu beliebiger Zeit erheben.

Karlsruhe, den 21. Juli 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Liegenauer.

Vdt. Kreutz.

Dienſterledigung.

Das Amtschirurgat Ueberlingen iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 4 Wochen durch Vermittlung der betreffenden Kreisregierung bei großherzoglicher Sanitätskommiſſion zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 11. Juni d. J.: der pensionirte Amtsrevisor Dietrich in Borberg;
am 10. Juli d. J.: Amtschirurg Friedrich Meyer in Ueberlingen;
am 13. Juli d. J.: der pensionirte Amtsrevisor Volz in Ladenburg;
am 15. Juli d. J.: der großherzogliche Geheime Rath, Professor Dr. Schweins an der Universität Heidelberg;
am 16. Juli d. J.: der pensionirte Amtmann Anton Felder in Freiburg.

Nr. XXXI.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 8. August 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: die Zulassung großherzoglich badischer Staatsangehörigen zum Armenrecht bei königlich württembergischen Gerichten und umgekehrt betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Uebersicht über den Stand der Generalbrandkasse im Jahr 1855 betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Die Gründung eines Armenfonds in Oertingen betreffend. Die Uniformirung der Bezirksforstbeamten betreffend. Die Staatsprüfung in der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die zweite Serienziehung zur zwanzigsten Gewinnziehung vom Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Hofkupferstecher Willmann die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Rothen Adlerorden vierter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 19. Juli d. J.

das Amtschirurgat Neustadt dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Joseph Roßknecht in Geisingen zu übertragen;

unter dem 24. Juli d. J.

den Stabsfourier Theodor Usländer bei dem Kriegsministerium zum Ministerialkanzlisten zu ernennen;

unter dem 25. Juli d. J.

die Bezirksforstei Bretten dem Bezirksförster Jakob Schmitt in Odenheim,

die Bezirksforstei Odenheim dem Bezirksförster Sebastian Harlfinger in Sulzburg zu verleihen;

den Bezirksförster Johann Hebenstreit von Herrenwies nach Wilferdingen,

den Bezirksförster Karl Mozer von Bonndorf nach Herrenwies,

den Bezirksförster Eugen Kettner von Schopfheim nach Geisingen,

den Bezirksförster Ludwig Sauerbeck von Kirchzarten nach Schopfheim zu versetzen;

die Bezirksforstei Sulzburg dem Forstpraktikanten Alfred Staudinger aus Konstanz und

die Bezirksforstei Blumberg dem Forstpraktikanten Franz Hotz aus Unterowisheim, zur Zeit Gemeindebezirksförster zu Schönau im Wiesenthal,

den beiden Letzteren unter Ernennung zu wirklichen Bezirksförstern zu übertragen;

das erledigte Hof- und Stadtvikariat Karlsruhe dem Vikar Emil Frommel von da definitiv zu übertragen und demselben den Titel als Diakonus zu verleihen;

unter dem 26. Juli d. J.

den Lieutenant Gockel vom Artillerie-Regiment zum dritten Dragoner-Regiment zu versetzen;

unter dem 27. Juli d. J.

den Kriegsrath von Froben zum Geheimen Kriegsrath zu befördern.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Zulassung großherzoglich badischer Staatsangehörigen zum Armenrecht bei königlich würtembergischen Gerichten und umgekehrt betreffend.

Nachdem die königlich würtembergische Regierung ihre Gerichtsstellen angewiesen hat, diesseitige Staatsangehörige in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche sie vor würtembergischen Gerichten führen, bezüglich der Zulassung zum Armenrechte den Inländern ganz gleich zu behandeln, so werden die diesseitigen Gerichtsbehörden unter Bezug auf §. 159 der Prozeßordnung und §. 4 der Verordnung vom 5. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XXXIX.) angewiesen, königlich würtembergische Staatsangehörige künftig unter denselben Voraussetzungen, wie die eigenen Landesangehörigen, zum Armenrechte zuzulassen.

Karlsruhe, den 1. August 1856.

Großherzogliches Justizministerium.

J. A. d. Pr.

Junghanns.

Vdt. Heydweiller.

Die Ueberſicht über den Stand der Generalbrandkaſſe im Jahre 1855 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkaſſe vorgelegte Ueberſicht über den Stand der Generalbrandkaſſe im Jahr 1855 wird in der Anlage *) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. Juli 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. von Scherer.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben dieſſeits die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 26. Juli 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. von Stöſſer.

Es haben geſtiftet:

die Georg Banzer'ſchen Eheleute in Unterſchüpf ein Kapital von 4000 fl. zur Dotation des Diakonats daſelbſt;

verſchiedene Hauptvereine des Guſtav-Adolph-Vereins in den Fond für Erbauung einer evangeliſchen Kirche in Offenburg den Betrag von 8839 fl. 39 kr.;

mehrere Ungenannte zu gleichem Zwecke 2643 fl. 49 kr.;

eine Ungenannte zum Spitalfond in Konſtanz zur Unterſtützung armer Wöchnerinnen von Konſtanz und in deren Ermanglung ſolcher aus dem Amtsbezirk Konſtanz 500 fl.;

Katharina Hummel, Ehefrau des verſtorbenen Landwirths Andreas Zähringer in Bregenbach, zur Gründung eines Armenfonds daſelbſt 150 fl.;

Landwirth Valentin Schmied zu Neuhauſen, Bezirksamts Endingen, zur Gründung eines Armenfonds für Neuhauſen 200 fl.;

verſchiedene Einwohner in der Amtsſtadt Schönau zum Gedächtniſſe der Verlobung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzeſſin Luiſe von Preußen behufs der dereinſtigen Gründung einer Rettungsanſtalt für arme verwaiſte und verwahrloſte Kinder 120 fl. 24 kr.;

die verſtorbene Wittwe des Mathä Schaier von Riedböhringen, Anna Maria, geborene Hugertshofer, zur Gründung eines Schulfonds allda 300 fl.;

die Erben des Waiſenrichters Strübin in Windereuthe zur Gründung eines Ortsarmenfonds daſelbſt 20 fl.;

Johann Steinebrenner von Oberheppſchingen zur Gründung eines Kapellenfonds in Ittenſchwand 50 fl.

Die Gründung eines Armenfonds in Dertingen betreffend.

Der Gründung eines Armenfonds zu Dertingen aus freiwilligen Beiträgen im Belaufe von 496 fl. 54 kr. wurde die Staatsgenehmigung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 28. Juli 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. von Stöſſer.

Die Uniformirung der Bezirksforſtbeamten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nach allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 25. v. M., Nr. 877—881, das nachfolgende Uniforms-Reglement für die großherzoglichen Bezirksforſtbeamten gnädigſt zu genehmigen geruht, was zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 1. Auguſt 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel.

Vdt. Eſchborn.

Uniformsreglement

für die

Großherzoglichen Bezirksforſtbeamten.

---

§. 1.

Als Uniform haben die Bezirksbeamten der großherzoglichen Forſtverwaltung zu tragen:

a. einen Rock nach Art der Waffenröcke von mittelgrünem Tuche mit Stehkragen und Aermelaufſchlägen von ſchwarzem Sammt. Der Kragen iſt ſchräg ausgeſchnitten, vornen etwas abgerundet, nicht über 2 Zoll hoch und mit Tuch von der Farbe des Rockes gefüttert; von der hinteren Mitte nach vornen erhält der Kragen einen Fall von etwa 5 Punkten; die Aermelaufſchläge ſind 2 Zoll breit; der Rock, deſſen Taille genau bis in die Hüfte reicht, hat übereinandergreifende Revers und 2 Reihen von je 8 vergoldeten Chiffreknöpfen; die an ihren vorderen unteren Ecken mäßig abgerundeten Schöſſe haben von der hinteren Taille an gemeſſen eine Länge von 15 Zollen; in jeder der hinteren Schoßfalten iſt eine ſenkrecht geſchnittene Taſche, welche von einer dreizackigen mit 3 Knöpfen verſehenen Patte überdeckt iſt.

Die Aermel ſind am Handgelenk offen und mit einem kleinen vergoldeten Knopfe zum Zuknöpfen verſehen; das Futter iſt von der Farbe des Rockes.

b. Halbweite Beinkleider, auf den Fußreihen aufſitzend, von grauem Tuche mit Paſſepoil von der Farbe des Rockes.

Im Sommer können Beinkleider von weißem oder ungebleichtem Zeug getragen werden.

c. Eine rund ausgeſchnittene Weſte von ſchwarzem Kaſimir oder Seidenzeug mit niedrigem Stehkragen und einer Reihe von 8 glatten ſchwarzen Knöpfen.

Zu den Sommerbeinkleidern werden die Weſten von demſelben weißen oder ungebleichten Zeug, aus welchem die Beinkleider gefertigt ſind, getragen.

d. Eine ſchwarze Halsbinde ohne Schleife und nur wenig über den Rockkragen vorſtehend.

e. Weiße waſchlederne Handſchuhe.

f. Einen kleinen dreieckigen Hut, mit einer ſchwarzen ſeidenen Borte eingefaßt, einer 7 Linien breiten goldenen Schlinge, einer 2 Zoll 8 Linien breiten Kokarde von Gold, Silber und rother Seide und goldenen Cordons, und einem kleinen Buſch aus grünen herabhängenden Federn.

Die Hutſchlinge iſt unten mittelſt eines Uniformsknopfs befeſtigt und hat einen 1 Linie breiten Zwiſchenraum.

Für gewöhnlich wird eine Mütze von mittelgrünem Tuch getragen, mit ſchwarzem Lederſchild und badiſcher Kokarde; am unteren Rande mit einer 1½ Linien breiten, aus Gold, mit ſchwarzer und grüner Seide gewirkten Schnur beſetzt.

g. Einen Hirſchfänger ohne Bügel, wie er im Jahr 1840 nach der Bekanntmachung im Verordnungsblatt der vormaligen großherzoglichen Forſtpolizeidirektion Nr. 1 vorgeſchrieben wurde, an einer goldenen, mit grüner und ſchwarzer Seide durchwirkten, 9 Linien breiten Umſchnallkuppel um den Leib getragen.

Bei gewöhnlichen Dienſtverrichtungen kann ein Hirſchfänger mit eiſerner Garnitur und ſchwarzer Lederkuppel getragen werden.

h. Einen Paletot (als Ueberrock) bis unter das Knie herabreichend, von hellgrauem Tuche mit 6 glatten vergoldeten Metallknöpfen; der ſtehende zum Umlegen gerichtete Kragen iſt mit einem Paſſepoil von der Farbe des Rockes beſetzt.

§. 2.

Die Uniform wird nach zwei Klaſſen getragen, von welchen eine jede in zwei Abtheilungen zerfällt. Die Einreihung der Forſtbeamten in dieſe Klaſſen und deren Abtheilungen iſt aus der Anlage erſichtlich.

§. 3.

Die Uniformsklaſſen nebſt Abtheilungen erhalten folgende Unterſcheidungszeichen:

1. auf dem Rockkragen und den Aermelaufſchlägen wird in der erſten Klaſſe eine 9½ Linien breite, um den vorderen und unteren Rand laufende Goldborte getragen;
2. in einer jeden der zwei Klaſſen wird die erſte Abtheilung durch 3, die zweite Abtheilung durch 2 Roſetten bezeichnet, welche an den Vordertheilen des Kragens aufgenäht oder

mittelst Haften befestigt werden; dieselben sind in der ersten Klasse von gepreßtem versilbertem Metall, in der zweiten Klasse aber von vergoldetem Metall.

§. 4.

Diejenigen Beamten, welche bei Hof zu erscheinen im Falle sind, tragen bei gewöhnlichen Anlässen die grauen Beinkleider, bei Galla dagegen solche von weißem Casimir.

§. 5.

Die bei der Bezirksverwaltung angestellten Diener haben bei Ausübung ihrer Dienstfunktionen in der vorgeschriebenen Uniform zu erscheinen, in so weit es die Natur der Geschäfte zuläßt.

§. 6.

Bei den gewöhnlichen Dienstverrichtungen wird die Mütze getragen und der Hirschfänger weg gelassen, bei Funktionen jedoch, welche einen feierlichen Charakter haben, oder mit welchen eine Repräsentation der dienstlichen Stellung verbunden ist, so wie bei sonstigen feierlichen Anlässen, oder wo es ausdrücklich befohlen wird, muß stets die volle Uniform mit Hut und Hirschfänger getragen und der Rock bis oben zugeknöpft werden.

§. 7.

Die mit landesherrlicher Genehmigung angestellten Bezirksförster der Gemeinden und Körperschaften haben die nämliche Uniform wie die großherzoglichen Bezirksförster zu tragen.

§. 8.

Ebenso tragen die Forstpraktikanten die gleiche Uniform wie die Bezirksförster, jedoch ohne Auszeichnung am Kragen, mit Hut ohne Cordons, den Hirschfänger an schwarzer Lederkuppel und ohne Portepee.

Anlage.

Erste Klasse.

Erste Abtheilung: Die höher charakterisirten Forstinspektoren.
Zweite Abtheilung: Die Forstinspektoren.

Zweite Klasse.

Erste Abtheilung: Die höher charakterisirten Bezirksförster.
Zweite Abtheilung: Die Bezirksförster.

Die Staatsprüfung in der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe betreffend.

Von den 14 Kandidaten der Medizin, 17 Kandidaten der Chirurgie und 20 Kandidaten der Geburtshülfe, welche sich der jüngsten Staatsprüfung unterzogen haben, erhielten Nachbenannte von großherzoglicher Sanitätscommission Licenz, und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Wund- und Hebarzt Edmund Keller von Donaueschingen,
Wund- und Hebarzt Robert Aneshänsel von Adelsheim,

Salomon Moos von Randegg,
Joseph Vogel von Weiterdingen,
Wund- und Hebarzt Edmund Dammbacher von Karlsruhe,
Joseph Wilhelm Schachleiter von Walldürn,
Wund- und Hebarzt Heinrich Vögele von Freiburg,
Albert Rheiner von Karlsruhe,
Wund- und Hebarzt Gustav Fähndrich von Freiburg,
Ludwig Lang von Karlsruhe.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

praktiſcher Arzt Max Brauch von Freiburg,
Salomon Moos von Randegg,
Albert Rheiner von Karlsruhe,
Georg Iſele von Bernau,
Friedrich von Würthenau von Donaueſchingen,
Sebaſtian Moſer von Wolfach,
Karl Trolle von Raſtatt,
Theodor Schindler von Kappel,
Herrmann Vögele von Freiburg,
Johann Kritzer von Donaueſchingen,
Guſtav Bartholomä von Wiesloch,
praktiſcher Arzt und Hebarzt Adolph Herrmann in Zell.

C. Zur Ausübung der Geburtshülfe:

Salomon Moos von Randegg,
Joſeph Wilhelm Schachleiter von Walldürn,
Joſeph Vogel von Weiterdingen,
Albert Rheiner von Karlsruhe,
praktiſcher Arzt Max Brauch von Freiburg,
Georg Iſele von Bernau,
Karl Trolle von Raſtatt,
Theodor Schindler von Kappel,
Friedrich von Würthenau von Donaueſchingen,
Sebaſtian Moſer von Wolfach,
Johann Kritzer von Donaueſchingen,
Guſtav Bartholomä von Wiesloch,
praktiſcher Arzt und Wundarzt Auguſt Schürmayer in Emmendingen.
Wundarzt Guſtav Oberle in Raſtatt.

Karlsruhe, den 4. Auguſt 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel. Vdt. Buiſſon.

Die zweite Serienziehung zur zwanzigsten Gewinnziehung vom Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten zweiten Serienziehung für die zwanzigste Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden, sind die

Serie	Nr.	15	enthaltend	Loos	Nr.	1401	bis	1500.
"	"	33	"	"	"	3201	—	3300.
"	"	51	"	"	"	5001	—	5100.
"	"	202	"	"	"	20101	—	20200.
"	"	288	"	"	"	28701	—	28800.
"	"	299	"	"	"	29801	—	29900.
"	"	316	"	"	"	31501	—	31600.
"	"	431	"	"	"	43001	—	43100.
"	"	443	"	"	"	44201	—	44300.
"	"	460	"	"	"	45901	—	46000.
"	"	490	"	"	"	48901	—	49000.
"	"	512	"	"	"	51101	—	51200.
"	"	590	"	"	"	58901	—	59000.
"	"	639	"	"	"	63801	—	63900.
"	"	726	"	"	"	72501	—	72600.
"	"	759	"	"	"	75801	—	75900.
"	"	807	"	"	"	80601	—	80700.
"	"	820	"	"	"	81901	—	82000.
"	"	843	"	"	"	84201	—	84300.
"	"	867	"	"	"	86601	—	86700.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 1. August 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 25. Juli d. J.: der katholische Dekan und Pfarrer Bonifaz Reize zu Hohenthengen.

Beilage zum Regierungsblatte Nr. XXXI. vom Jahre 1856.

Auszug aus der Rechnung der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude im Großherzogthum Baden.

Vom 1. Januar 1855 bis letzten Dezember 1855.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
1,281	30	a. Beitragsreste	1,281	30	—	—
3,645	12	b. Andere Reste	2,786	40	858	32
752	13	2. Abgang an Ausgabsresten	752	13	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
		1. Beiträge für's Jahr 1854: 1. Klasse 6 kr., 2. Klasse 8 kr., 3. Klasse 10 kr., 4. Klasse 12 kr. ordentliche Umlage auf 100 fl. Brandversicherungsanschlag der Gebäude.				
		Ertrag — Anschlag				
		71,780 fl. 59 kr. Seekreis . . . . . 68,199,750 fl.				
		97,790 „ 59 „ Oberrheinkreis . . . . 91,200,200 „				
		110,493 „ 12 „ Mittelrheinkreis . . . 107,135,750 „				
		80,677 „ 49 „ Unterrheinkreis . . . . 78,658,250 „				
360,742	59		360,183	40	559	19
		auf 1. Januar 1854 . . 345,193,950 fl.				
		vom vorhergehenden Jahr . . 343,919,750 „				
		Vermehrung . . 1,274,200 fl.				
—	—	2. Aufgenommene Kapitalien (Passiva)	—	—	—	—
276,876	30	3. Ausgeliehene Kapitalien (Aktiva)	170,000	—	106,876	30
3,078	26	Zinsen hievon	2,075	46	1,002	40
1,424	53	4. Ersatz	942	46	482	7
306	38	5. Hauszins	306	38	—	—
15	—	6. Geldstrafen	15	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
2,058	39	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	2,058	39	—	—
		2. Von und für fremde Kassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
380,634	25	b. vom laufenden Jahre	380,634	25	—	—
		3. Von und für Privatpersonen:				
—	20	a. vom vorigen Jahre	—	20	—	—
—	40	b. vom laufenden Jahre	—	40	—	—
1,030,817	25	. . . . . Summe der Einnahme	921,038	17	109,779	8

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung.				
		a. Brandentschädigungen:				
		Soll. Hat. Rest.				
		146,807 fl. 44 kr. Seekreis . . . 54,949 fl. 38 kr. 91,858 fl. 6 kr.				
		124,543 „ 7 „ Oberrheinkreis . 62,307 „ 2 „ 62,236 „ 5 „				
		61,670 „ 31 „ Mittelrheinkreis 20,133 „ 15 „ 41,537 „ 16 „				
		44,343 „ 6 „ Unterrheinkreis. 27,349 „ 21 „ 16,998 „ 45 „				
377,369	28		164,739	16	212,630	12
51	1	b. Andere Reste	45	37	5	24
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
		1. Brandentschädigungen:				
		40,375 fl. 5 kr. Seekreis . . . 17,736 fl. 29 kr. 22,638 fl. 36 kr.				
		86,106 „ 58 „ Oberrheinkreis . 24,648 „ — „ 61,458 „ 58 „				
		33,183 „ 40 „ Mittelrheinkreis . 18,107 „ 46 „ 15,075 „ 54 „				
		22,444 „ 6 „ Unterrheinkreis . 14,507 „ 31 „ 7,936 „ 35 „				
182,109	49		74,999	46	107,110	3
		2. Kosten wegen Einführung der allgemeinen Revision:				
153	49	a. der Centralverwaltung	153	49	—	—
3,635	1	b. der Kontrole	3,621	1	14	—
		3. Abschätzungsgebühren:				
1,527	29	a. von abgebrannten Gebäuden	1,521	59	5	30
9,678	39	b. von neuen Gebäuden	9,678	39	—	—
7,894	17	4. Einzugs- und Itemgebühren	7,894	17	—	—
—	—	5. Passivkapitalien und Zinse	—	—	—	—
100,000	—	6. Aktivkapitalien	100,000	—	—	—
		7. Besoldungen und Bureaukosten:				
		a. für den Gr. Verwaltungsrath:				
2,164	—	Funktionsgehalt, Besoldung, Bureauversum, Remuneration	2,164	—	—	—
		b. Für die Kassenverwaltung:				
2,787	37	1. Besoldungen u. Gehalte, Remuneration u. Bureaukosten	2,787	37	—	—
1,069	—	2. Pension	1,069	—	—	—
		8. Auf Unterhaltung des Diensthauses:				
63	43	a. Verbaut	63	43	—	—
54	13	b. Staats- und andere Abgaben	54	13	—	—
63	6	9. Ersatz	63	6	—	—
51	54	10. Abgang	51	54	—	—
66	52	11. Prozeßkosten	66	52	—	—
—	—	12. Außerordentliche Ausgabe	—	—	—	—
688,739	58	Uebertrag	368,974	49	319,765	9

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
688,739	58	. . . . . Uebertrag	368,974	49	319,765	9
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgabe.				
171,428	23	1. Kassenrest an künftige Rechnung	171,428	23	—	—
		2. An und für fremde Kassen:				
—	—	a. von früheren Jahren	—	—	—	—
380,634	25	b. vom laufenden Jahre	380,634	25	—	—
		3. An und für Privatpersonen:				
—	—	a. von früheren Jahren	—	—	—	—
—	40	b. vom laufenden Jahre	—	40	—	—
1,240,803	26	. . . . . Summe der Ausgabe	921,038	17	319,765	9
1,030,817	25	. . . . . Summe der Einnahme	921,038	17	109,779	8
209,986	1	bleiben . .	—	—	209,986	1
		wovon an Kassenvorrath abgehen . .	—	—	171,4 8	3
		Rest Mehrausgabe .	—	—	38,557	8
		ohne Abzug des hälftigen Antheils am Diensthaus	15,900	—		
		und Anschlag der Mobilien im Bureau	175	58		
			16,075	58		
		Durch die nächste Umlage sind einzubringen:				
		Brandentschädigungen vom Jahre 1855	182,109	49		
		Ein- und Abschätzungsgebühren	14,994	58		
		Administrationskosten	6,138	33		
		Abgang und Ersatz	115	—		
		Prozeßkosten	66	52		
		Summe . .	203,425	12		

Brandentschädigungen.

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Von früheren Jahren.				
Seekreis.	Blumenfeld.	Mathä Schultheiß, Wirth zu Schlauch, Gemeinde Wiechs	—	—	883	45
		Georg Maus zu Kommingen, nun Joh. Mich. Keller zu Thengen	—	—	1,788	52
	Bonndorf.	Benedikt Brutschi zu Igelschlatt, Gemeinde Birkendorf, an Joseph Binkert, Benedikt Kistler, Moriz Albietz und Johann Weiler zu Birkendorf	66	24	—	—
		Anton Schwarz zu Berau an Jakob Kromer zu Riedern	900	—	—	—
		Die Gemeinde allda	2,676	—	2,676	—
		Johann Welte zu Boll an Joseph Hogg zu Löffingen	920	—	—	—
		Ludwig Besenmaier zu Riedern	920	—	—	—
		Thomas Holzmann allda	640	—	—	—
		Joseph Pfembach allda	880	—	—	—
		Johann Brutschi allda	840	—	—	—
		Gallus Morath allda	1,000	—	—	—
		Joseph Rösch zu Oberhalden, Gemeinde Boll	3,440	—	—	—
		Baptist Müller zu Breitenfeld	3,275	12	—	—
	Constanz.	Freiherr von Münzesheim zu Constanz	—	—	1,529	—
		Mathä Laudenbach zu Freudenthal	280	—	—	—
		Karl Frik zu Allensbach	25	26	—	—
	Donau-eschingen.	Veit Dold Wittwe, nun Joh. Baumeister zu Bräunlingen	—	—	300	—
		Bartholomä Simon allda	—	—	400	—
		Derselbe	—	—	500	—
		Joseph Hogg zu Löffingen	480	—	—	—
		alt Löwenwirth Bühler zu Geisingen	—	—	1,250	—
		Johann Henzler zu Altfürstenberg	—	—	68	—
		Johann Held auf'm Immenhof, Gemeinde Pfohren, an Konrad Held	707	—	443	—
		Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg wegen Theater zu Donaueschingen	—	—	8,808	—
		Jakob Matt, nun Franz Egle in Neudingen	—	—	306	37

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Donaueschingen.	Martin Rothweiler zu Aufen	—	—	107	—
		Johann Greif Kinder zu Hondingen	—	—	141	—
		Johann Stober zu Hüfingen	—	—	3	29
		Lorenz Müller zu Bräunlingen	—	—	241	—
		Standesherrschaft Fürstenberg wegen Kloster Mariahof zu Neudingen	15,853	—	25,226	6
		Georg Rahn zu Mundelfingen	—	—	700	48
		Die Unterpfandsgläubiger des Joseph Häsler zu Neudingen	—	—	135	18
		Johann Martin, Waldhüter zu Hondingen	—		389	41
		Augustin Engesser allda	—	—	121	22
		Johann Martin, Waldhüter zu Hondingen	—	—	349	31
		Konrad Held zu Döggingen	532	—	532	—.
	Engen.	Salomon Neuburger zu Gailingen	—	—	300	—
		Mathä Münzer zu Zimmern an die Ehefrau des Joseph Schacherer Kath. geb. Kraus allda	1,500	—	—	—
		Martin Gebhardt Wittwe zu Zimmerholz	—	—	200	—
		Mathä Stammler und Franz Joseph Krotischer an Joel Levi Neumann in Randegg	530	—	—	—
		Joseph Rosenstiehl zu Zimmern	—	—	550	—
		Bernhard Graf zu Altdorf an dessen Wittwe	340	—	—	—
		Der Kirchenfond zu Aulfingen an den Gemeinderath	320	—	—	—
		Franz Karl Wehinger allda an d. Gemeinderath	800	—	—	—
		Lorenz und Baptist Birsner zu Biesendorf an Gemeinderath Henzler	600	—	—	—
	Meersburg.	Jakob Storz, Werkmeister zu Meersburg	450	—	—	—
	Meeskirch.	Joseph Walter zu Meeskirch	—	—	345	—
		Nepomuk Walter, Bierbrauer zu Krumbach	—	—	52	—
		Karl Seger und Karl Hotz zu Stetten	200	—	—	—
		Ignaz Junker zu Leibertingen	200	—	—	—
	Neustadt.	Johann Bregger, nun Joseph Thoma zu Kappel	—	—	132	18
		Mathä Tritschler in Dittishausen	465	33	—	—
		Johann und Joseph Roth allda an Fabrikant Kuenzer in Freiburg	2,255	—	—	—
		Anton Schlegel zu Neustadt	—	—	50	—
		Jakob Münzer auf der Schwende, Gemeinde Fischbach	—	—	901	30
		Lorenz Feser zu Mühlingen, Gemeinde Saig	150	—	—	—

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Neustadt.	Fürstl. Fürstenbergische Standesherrschaft wegen Brand auf'm Weilerhof, Gem. Dittishausen	—	—	198	21
		Stadtgemeinde Neustadt wegen Ziegelhütte auf'm Kirchsteig	—	—	2,200	—
		Johann Böhler zu Saig	—	—	350	—
		Magnus Kleiser zu Altenweg, Gemeinde Vierthäler, an And. Steuerthaler zu Bärenthal	1,620	—	1,620	—
		Anton Zipfel zu Vierthäler	711	23	—	—
		Gemeinde Urach wegen Pfarrhaus	—	—	4,160	—
		Dieselbe wegen Schulhaus	—	—	3,882	45
		Bärenwirth Nikolaus Ichele zu Altenweg, Gemeinde Vierthäler	—	—	80	—
	Radolfzell.	Leonhard Gretsch zu Radolfzell	—	—	60	—
		Ottilie Bächele zu Randegg	—	—	400	—
		Bonaventur Streit zu Rielasingen	480	—	—	—
		Martin Bandel allda	480	—	—	—
		Daniel Jakob zu Wangen an Mathias Auer in Horm	502	—	396	—
		Joseph Lang zu Gundolzen an Johann Mayle allda	880	—	—	—
		Der Lyzeumsfond zu Konstanz	—	—	280	—
		Clemens Schuhmacher zu Bankholzen	30	—	—	—
		Johann Graf zu Böhringen	840	—	—	—
		Johann Schwarz zu Hausen an d. Gemeinderath	600	—	—	—
		Ferdinand Schwarz allda an den Gemeinderath	280	—	—	—
		Johann Reize allda	—	—	360	—
		Sebastian Schwarz allda an den Gemeinderath	680	—	—	—
		Konrad Margraf allda desgleichen	1,200	—	—	—
		Gottfried Moosbrugger allda	11	37	—	—
		Johann Reize allda	9	36	—	—
	Salem.	Johann Baptist Beck zu Heppach an Anton Spiesmacher zu Beuren	—	—	12	—
		And. Thany, nun dessen Wittwe zu Rickenbach	200	—	—	—
		Johann und Josepha Thany allda an die Joseph Jäger'schen Eheleute in Bachen, Gemeinde Beuren	250	—	250	—
	Stockach.	Karl Schafheutlin zu Nellenburg an Steinhauer Dionys Braster zu Stockach, beziehungsweise Nenzingen	101	33	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Stockach.	Gräflich von Langenstein'sche Grundherrschaft wegen Papierfabrik in Volkertshausen	--	—	16,925	—
		Kirchenpflege Steißlingen wegen Brand im Pfarrhaus	—	—	51	3
		Johann Renner zu Gallmansweil	520	—	520	--
	Stühlingen.	Jakob Fischer, Maurer zu Löhningen	—	—	6	--
		Kasimir Wasmer und Joseph Hügel zu Eberfingen	—	—	680	—
		Gemeinde Obereggingen	—	—	600	—
		Willibald Güntert allda	—	—	1,040	--
		Pankraz Brogle allda an Bonifaz Held	440	—	—	--
		Die Kirchenfabrik wegen der Kirche allda	--	—	3,440	--
		Dieselbe wegen Pfarrhaus	—	—	4,520	--
	Ueberlingen.	Joseph Waldvogel zu Ueberlingen	420	—	—	--
	Villingen.	Nepomuk Hämmerle in Villingen	—	--	300	--
		Fidel Weeber, Schreiner allda	--	—	30	40
		Kaspar Baumann allda	49	27	—	--
		Christian Storz zu Fischbach	—	—	65	--
		Fabrikanten Schmid und Schneider zu Villingen	96	38	—	--
		Mathias Werne zu Riedheim	1,040	—	—	—
		Joseph Kornhaas, Schmidt	2,246	49	--	--
		Mathias Werne allda	2	30	--	--
		Joseph Kornhaas allda	8	--	—	—
		Bürgermeister Held allda	4	30	—	--
Oberrheinkreis.	Breisach.	Protas Gamber zu Breisach	--	—	38	--
		Anton Hildebrand Wittwe zu Burkheim	--	—	307	—
		Die israelit. Gemeinde zu Breisach für Schulhausscheuer	—	—	486	27
		Gemeinde Gundlingen	—	—	54	--
		Karl Binz in Gundlingen an d. Gemeinderath	1,006	48	1,006	48
		Isak Geismar zu Breisach	584	30	—	--
		Nikolaus Veit allda	1,476	48	—	—
		Stephan Schillinger allda	1,216	—	1,216	--
		Salomon Heinrich Geismar Wittwe	754	24	—	--
	Emmendingen.	Joseph Gutmann zu Holzhausen	--	—	683	13
		Christian Schneider zu Niederthal, Gemeinde Freiamt	956	48	—	--
		Andreas Leimer zu Glasig, Gemeinde Freiamt	--	—	720	—
		Gottlieb Schneider zu Musbach	280	—	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrheinkreis.	Emmendingen.	Gottlieb Ackermann und Gottlieb Hepp in Musbach, Gemeinde Freiamt	296	—	—	—
		Großherz. Domänen-Fiskus für die evangelische Kirche in Bötzingen	—	—	50	37
		And. Sillmann u. Elisabeth Bühler in Musbach, Gemeinde Freiamt	—	—	376	—
		Friedrich Sommer alt und jung zu Bahlingen	1,040	—	1,196	—
		Johann Breisacher allda	1,746	53	—	—
		Jakob Martin Vögtlin allda	81	16	—	—
		Johann Jakob Weiß, Georg Sohn allda	27	—	—	—
		Joseph Boos, Hechtwirth allda	60	—	—	—
		Marx Levi Epstein zu Eichstetten	596	—	—	—
		Simon Levi Epstein allda	53	26	—	—
		Marx Levi Epstein allda	5	—	—	—
		Georg Ernst Hauer Wittwe allda	2	30	—	—
		Mathias Moriz, Zuckerbäcker allda	2	30	—	—
		Karl Ringwald, Schmied allda	2	30	—	—
	Ettenheim.	Johann Holderer zu Mahlberg	—	—	300	—
		Franz Herr in Ettenheimweiler	—	—	256	—
		Derselbe	—	—	3	9
		Bartholomä Hofstetter und Johann Röder zu Kappel	102	12	—	—
		Postrevisor Goll zu Karlsruhe wegen Franz Herr zu Ettenheimweiler	256	—	—	—
		Landolin Bauer zu Gansberg, Gemeinde Schweighausen	40	—	—	—
	Stadtamt Freiburg.	Christian Flamm zu Wildthal	—	—	1,776	—
		Zimmermann Scheerer Wittwe zu Freiburg	323	40	—	—
	Landamt Freiburg.	Andreas Klingele zu St. Wilhelm	—	—	50	—
		Johann Georg Föhrenbach wegen Brand in Hinterzarten	—	—	50	—
		Georg Kleiser zu Schweigbrunnen, Gemeinde Wagensteig	—	—	127	36
		Joseph Ruf, Rösselwirth auf dem Rösselbach, Gemeinde Buchenbach	—	—	880	—
		Mathias Faller, Sattler zu Ebnet	—	—	261	11
		Joseph Seiler Wittwe zu Neuershausen	—	—	410	55
		Joseph Ernst, Hirschwirth zu Oberried	92	—	—	—
		Johann Ganter Wittwe zu Bruderhalden	1,155	24	—	—

Name of Ship	Official Number	Description of Vessel	Tonnage		Name and Address of Owner
			Gross	Net	
Ada	93,000	Steamship; Iron; Screw; Length 250.0 feet; Breadth 30.0 feet; Depth 19.0 feet; Horse Power 1,000	2,000	1,200	Ada Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,001	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,002	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,003	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,004	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,005	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,006	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,007	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,008	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,009	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,010	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,011	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,012	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,013	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,014	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,015	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,016	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,017	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,018	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,019	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,020	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,021	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,022	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,023	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,024	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,025	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,026	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,027	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,028	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,029	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,030	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,031	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,032	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,033	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,034	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,035	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,036	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,037	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,038	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,039	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,040	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,041	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,042	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,043	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,044	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,045	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,046	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,047	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,048	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,049	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,050	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,051	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,052	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,053	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,054	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,055	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,056	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,057	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,058	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,059	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,060	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,061	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,062	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,063	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,064	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,065	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,066	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,067	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,068	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,069	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,070	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,071	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,072	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,073	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,074	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,075	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,076	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,077	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,078	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,079	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,080	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,081	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,082	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,083	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,084	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,085	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,086	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,087	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,088	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,089	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,090	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,091	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,092	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,093	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,094	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,095	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,096	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,097	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,098	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London
Adelaide	93,099	Steamship; Iron; Screw; Length 180.0 feet; Breadth 25.0 feet; Depth 15.0 feet; Horse Power 500	1,000	600	Adelaide Steamship Co., Ltd., London

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkreis.	Säckingen.	Peter Schäuble in Wehrhalden an den Vormund der Roman Strittmatter'schen Kinder von da	670	—	230	—
		Mathias Maier zu Rütte, jetzt Bernhard Eckert	200	—	—	—
		Peter Bäumle zu Harpolingen an dessen Wittwe	350	—	—	—
		Bernhard Gersbach zu Großherrischwand an Bürgermeister Hofmann allda	192	—	—	—
		Blasius Herz Wittwe zu Niedergebisbach	680	—	—	—
		Blasius Kaiser zu Herrischried	—	—	552	—
		Joseph Keser zu Wallbach an Kaufmann Ignaz Berberich in Säckingen	1,000	—	—	—
		Johann Schlageter zu Henner	—	—	1,464	—
		Viktor Krebs zu Nollingen	—	—	1,160	—
		Fridolin Steinegger und Joseph Seeger allda	459	3	—	—
		Friedrich Hanke allda	—	—	520	—
		Ferdinand Renn allda an den Gemeinderath	400	—	400	—
		Joseph und Wendelin Asal und Friedrich Kaiser allda an den Gemeinderath	400	—	1,048	—
		Johann Merkt allda an den Gemeinderath	300	—	340	—
		Fridolin Trübe allda an den Gemeinderath	400	—	400	—
		Joseph Benz und Joseph Böhler allda	—	—	720	—
		Franz Joseph Benz u. Paul Dossenbach Wittwe allda	340	—	820	—
		Johann Steinegger allda an den Gemeinderath	400	—	428	48
		Derselbe	—	—	840	—
		Xaver Portmann zu Nollingen an Gemeinderath	400	—	440	—
		Fridolin Forler allda	—	—	720	—
		Alexander Soder zu Karsau	—	—	986	24
		Franz Friker allda	856	—	—	—
		Martin Gerspach u. Ant von Baumgartner Wittwe zu Harpolingen	1,120	—	—	—
		Joseph Baumgartner Sachis Wittwe allda	560	—	—	—
		Joseph Schmid und Karl Baumgartner allda	25	—	—	—
	St. Blasien.	Die Spinnerei zu St. Blasien wegen Kohlenscheuer	—	—	64	—
		Johann Schlosser zu Amrigschwand, jetzt Liberata Schäuble	—	—	200	—
		Fabrikant Fridolin Trützschler zu Unter-Ibach	—	—	550	—
		Joseph Wild zu Unter-Fischbach	—	—	180	37

Date	Name and Description of Corporation, Person or Firm Charged, Nature of Violation and Penalty	Amount of Penalty	Amount Collected
1907			
June	Chicago, Rock Island & Pacific Railway Co., Chicago, Ill. Violation of Safety Appliance Act. Penalty	$ 200 00	$ 200 00
	Chicago, Rock Island & Pacific Railway Co., Chicago, Ill. Violation of Safety Appliance Act. Penalty	200 00

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Schopfheim.	Jakob Vogt zu Langenau an Schreinermeister Friedrich Grether zu Enkenstein	320	57	—	—
		Johann Jakob Eichin zu Weitenau	251	29	—	—
		Damian Ritschler zu Adelhausen an Friedrich Sturm in Maulburg	560	—	—	—
		Johann Georg Tscheulin und Jakob Tscheulin Wittwe in Maulburg	728	14	—	—
		Jakob Sänger Wittwe allda	11	6	—	—
		Tobias Wüst allda	1	20	—	—
		Jakob Müller und Friedrich Kohler allda	2	30	—	—
		Tobias Wüst allda	2	45	—	—
		Ernst Friedrich Gottschalks Erben zu Schopfheim	6	—	—	—
		Johann Greiner auf'm Sattelhof, Gemeinde Raidbach	—	—	291	12
		Georg Obermaier zu Gundenhausen	16	30	—	—
		Johann Vogt allda	27	12	—	—
	Stausen.	Lorenz Fehrenbach zu Bollschweil	—	—	724	22
		Joseph Muckenhirn zu Münsterthal	700	—	700	—
	Triberg.	Karoline Dilger Wittwe und Maurus Griesshaber zu Furtwangen	—	—	150	—
		Sebastian Schultheiß zu Gutenbach	—	—	360	—
		Thomas Lupfer zu Schönwald	680	—	—	—
		Joseph Scheerer Wittwe allda	920	—	—	—
		Xaver Rainer zu Schwarzenbach, Gemeinde Schönwald	1,740	—	—	—
		Urban Kirner zu Brägenbach, Gem. Neukirch	—	—	960	—
		Valentin Kammerer zu Triberg	7,598	15	—	—
	Waldkirch.	Georg Fackler zu Oberwinden	—	—	10	—
		Jakob Schindler zu Altsimonswald	—	—	250	—
		Johann Fir zu Siegelau	—	—	240	—
		Mathias Schüssele zu Biederbach	680	—	—	—
		Christian Dilger zu Altsimonswald an Joseph Hug allda	160	—	160	—
		Nikolaus Volk zu Biederbach	—	—	680	—
		Mathias Hug zu Waldkirch	816	38	—	—
		Anton Klausmann allda	480	—	—	—
		Vitus Weeber allda	480	—	—	—
		Sales Ruth zu Obersimonswald an Gemeinderath	929	36	—	—
		Derselbe	6	—	—	—

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Waldshut.	Johann Ruch, Adlerwirth zu Hauenstein	—	—	2,467	—
		Ursula Bayle allda	—	—	150	—
		Fidel Matt zu Strittmatt	—	—	35	—
		Joseph Kaiser allda	—	—	100	—
		Georg Leber, Wirth zu Unter-Alpfen, an Karl Leber	600	—	—	—
		Joseph Jehle zu Hochsal	1,292	—	—	—
		Johann Fridolin Berger und Joseph Maier zu Görwihl	40	—	—	—
		Magdalena und Verona Zimmermann allda	400	—	—	—
		Franz Joseph Eschbach zu Albert an Privat-Sparkasse dahier	1,784	—	—	—
		Joseph Gäng und Lorenz Faller Ehefrau zu Grünholz	760	—	—	—
		Mathä Strittmatter zu Niederwihl	760	—	—	—
		Adelheid Jehle allda	360	—	—	—
		Karl Wasmer allda	340	—	—	—
		Fridolin Matt zu Strittmatt	348	—	—	—
		Peter Freudig u. Maria Schenble in Brunadern	—	—	1,760	—
		Xaver Mühlhaupt, Johann Teufel und Baptist Maier zu Dangstetten an Xaver Mühlhaupt Wittwe für X. Mühlhaupt und Johann Teufel	720	—	240	—
		Fürstl. Fürstenbergische Standesherrschaft wegen Sägmühle zu Bannschachen, Gem. Gurtweil	—	—	5,120	—
		Johann Huber und Jakob Schlageter zu Segeten	—	—	840	—
		Joseph Ebner in Haide, Gemeinde Buch	—	—	500	—
		Michael Tröndle zu Eschbach	485	11	—	—
		Blasius Amann in Rheinheim	—	—	2,280	—
		Ph. und Ferdinand Roder allda	80	—	—	—
		Blasius Amann allda	15	—	—	—
		Ph. Roder allda	7	30	—	—
		Ferdinand Roder allda	5	—	—	—
Mittel-rheinkreis.	Achern.	Bernhard Strenk zu Sasbachried	—	—	65	32
		Karl Schneider zu Furschenbach	—	—	100	—
		Franz Joseph Späth zu Waldulm, nun dessen Wittwe	220	38	44	58
		Mathias Schad und Johann Bluft zu Ottenhöfen für ersteren an Georg Schmelzle	200	—	200	—
		Bernhard Baudendistel zu Gämshurst	—	—	347	12

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Achern.	Ludwig Bastian zu Wagshurst	—	—	124	48
		Franz Joseph Baumert allda	4	30	—	—
		Engelwirth Franz Joseph Schütt Wittwe allda	6	54	—	—
		Franz Joseph Baumert allda	1	30	—	—
		Franz Joseph Schütt Wittwe allda	—	14	—	—
		Franz Joseph Baumert allda	—	18	—	—
	Baden.	Karl Hilger zu Baden	—	—	264	10
		Aloiß Kamm, Schneider allda	3	30	—	—
		Joseph Damm Wittwe allda	12	36	—	—
		Aloys Guggert allda	1	24	—	—
	Rheinbischofsheim.	David Lösch zu Lichtenau	—	—	90	35
	Bretten.	Das katholische Kirchenärar zu Bretten	—	—	100	—
		Kaufmann Wertheimer zu Bauerbach	—	—	430	40
		Friedrich Herbold Wittwe zu Menzingen	138	11	—	—
		Gr. Langenſteinische Rentei-Administration wegen dem Bonartshäuserhof, Gemeinde Gondelsheim	1,179	23	—	—
		Johann Baur zu Wössingen	4	—	—	—
	Bruchsal.	Lorenz Häfner, Hafnermeister zu Langenbrücken	6	54	—	—
	Bühl.	Bonifaz Fallert zu Lauf	—	—	44	—
		Gemeinde Neuweier	164	36	—	—
		Lorenz Knopf zu Barnhalt, jetzt dessen Erben	—	—	413	36
		Karl Jägel zu Rittersbach, Gemeinde Kappel	180	—	—	—
	Stadtamt Karlsruhe.	Ludwig Kaufmann, Bierbrauer	—	—	458	49
		Joseph Kull	672	—	—	—
	Landamt Karlsruhe.	Gemeinde Spöck, wegen Schulscheuer	—	—	193	36
		Gemeinde Liedolsheim, wegen Ziegelhütte	30	10	—	—
	Durlach.	Stadtgemeinde Durlach	—	—	50	15
		Veit Herbst Wittwe zu Grötzingen	—	—	11	11
		Johann Jäger zu Jöhlingen	—	—	185	45
		Friedrich Ripp und Ph. Roth zu Wöschbach	52	41	—	—
		Adlerwirth Johann Unger	1	12	—	—
	Ettlingen.	Florian Bullinger auf'm Rimmelsbacher Hof, Gemeinde Schöllbronn	960	—	—	—
	Eppingen.	Georg Jakob Kilwy zu Stebbach	—	—	249	27
	Gengenbach.	Ludwig Oehler, Kilian Hügle, Georg Müller und Fridolin Bildstein zu Nordrach	—	—	400	—
		Franz Gmeiner allda	—	—	100	—
		Die Ehefrau des Baptist Lehmann, Apollonia geb. Kramer zu Ober-Harmersbach	—	—	322	—

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Gengenbach.	Joseph Isemann und Joh. Herrmann zu Obern-Harmersbach	—	—	300	—
		Wendelin Oehler zu Nordrach an Zimmermeister Huber zu Zell am Harmersbach	298	—	298	—
		Theodor Walter zu Gengenbach	1,900	48	—	—
		Anton Kuen zu Gengenbach	575	30	—	—
	Gernsbach.	Karl Kuen zu Gernsbach	—	—	136	55
		Löwenwirth Simon Abendschön zu Freiolsheim	300	—	—	—
		Jakob Schmeiser Wittwe zu Scheuern	475	27	—	—
		Stephan Weber zu Sulzbach	—	—	132	22
		Karl Götz zu Obertsroth	—	—	640	—
		Friedrich Hasenpflug u. Jakob Beck zu Gernsbach	10	—	—	—
	Haslach.	Bezirksalmosenfond zu Haslach	—	—	560	—
		Kirchenfonds zu Reichenbach	—	—	440	—
		Joseph Klausmann zu Schnellingen an Fidel Schindele	440	—	—	—
		Mathias Kornmaier allda	560	—	—	—
	Kork.	Georg Friedrich Liebig, Stadt Kehl	—	—	275	—
		Michael Riebel 1. zu Sundheim	—	—	1,100	—
		Die Kirchengemeinde Kork, Neumühl, Odelshofen und Querbach	—	—	660	—
		Dieselbe	17	4	—	—
	Lahr.	Johann Krumm zu Ichenheim	—	—	53	26
		And. Scheer, Taglöhner zu Wittenweier	—	—	30	—
		And. Kramer zu Prinzbach	—	—	60	—
		Für die Kirche zu Schuttern an großherzoglichen Domänen-Fiskus	—	—	21,136	—
	Oberkirch.	Georg Wiegele zu Oppenau	—	—	100	—
		Joseph Börsig und And. Ilg, Schlüsselwirth, an letztern und Georg Müller in Petersthal	1,200	—	—	—
		Bernhard Stark alt zu Oppenau	—	—	69	52
		Bernhard Stark jung allda	—	—	45	23
		Christian Braun zu Kuhbach	—	—	337	46
	Offenburg.	Mathias Humpert zu Albersbach, Gemeinde Fessenbach	—	—	300	—
	Pforzheim.	Rudolph Wild zu Mühlhausen	—	—	825	—
		Johann Schwenker zu Oeschelbronn	—	—	80	—
		Johann Kolb ledig allda	—	—	240	—
		Tobias Erbacher, nun Karl Vetter allda	—	—	8	—

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel- rheinkreis.	Pforzheim.	Johann Georg Strohaker Wittwe an deren Rechtsnachfolgerin Eva Straub ledig . . .	240	—	—	—
		Friedrich Fehr zu Oeschelbronn	—	—	520	—
		Christoph Klittig Ehefrau allda	—	—	520	—
		Johann Reich allda	—	—	800	—
		Christoph Kälber Wittwe allda	—	—	973	—
		Georg Vetter's Kinder u. Johann Müller allda	—	—	420	—
		Johann Reich allda	—	—	83	—
		Gemeinde Oeschelbronn	68	24	—	—
		Christoph Reich in Oeschelbronn	—	—	80	—
		Heiligenfonds wegen Kirche allda	—	—	2,840	—
		Christoph Burghardt und Friedrich Pfeiffer in Würm	—	—	480	—
		Joseph Anton Reinkunz zu Schöllbronn . . .	315	12	315	12
		Adam Counis in Pforzheim an die Armenkasse allda	3	5	—	—
		Lammwirth Joseph Anton Volz in Tiefenbronn	—	—	801	24
		Friedrich Bommer Wittwe und Reinhold Sikinger zu Hamberg	—	—	80	—
	Rastadt.	Michael Bechler zu Waldprechtsweier . . .	—	—	59	50
		Bierbrauer Anton Kolb zu Rastadt	1,937	26	—	—
		Georg Abetz allda	50	—	—	—
		Anton Frank allda	480	9	—	—
		Pfarrer Garve in Straßburg an dessen Bevollmächtigten, Bäcker Sigmund Fabritzki in Rastadt	291	56	120	—
		Erasmus Ibach allda	12	—	—	—
		Derselbe	2	54	—	—
		Pfarrer Garve	7	30	—	—
		Johann Steeb Wittwe in Rastadt	—	15	—	—
		Franz Zeitvogel allda	1	47	—	—
		Bierbrauer Anton Kolb allda	10	—	—	—
		Anton Frank allda	3	—	—	—
		Georg Abetz allda	3	22	—	—
		Joseph Amrhein allda	1	15	—	—
		Anton Klumpp allda	—	30	—	—
		Joseph Gartner allda	1	30	—	—
		Kaufmann Vogel allda	5	—	—	—
		Maurer Joseph Mayer allda	2	—	—	—
		Joseph Amrhein allda	1	21	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Rastadt.	Georg Abetz in Rastadt	5	30	—	—
		Joseph Gartner allda	4	—	—	—
		Anton Frank allda	11	—	—	—
		Anton Kolb, Bierbrauer allda	11	—	—	—
		K. K. Oesterreichischer Profoß Kristian allda	7	30	—	—
		Pfarrer Garve in Straßburg	3	—	—	—
		Erasmus Ibach allda	1	45	—	—
		Gemeinde Kuppenheim wegen Rathhaus	98	—	—	—
	Wolfach.	Johann Christian Armbruster und Comp. in Schiltach, Aloys Harter zu Kaltenbrunn und Aloys Waidele zu Scharbach an Christoph Weißer in Frankfurt, Aloys Harter in Kaltenbrunn, Joseph Welle und Markus Waidele zu Schapbach durch Gemeinderath allda	4,315	—	—	—
		Albert Leicht zu Schiltach	—	—	920	—
		Veist David Levinger Sohn zu Karlsruhe	—	—	250	—
		Derselbe	—	—	250	—
		Lorenz Schmid zu Rippoltsau an Xaver Schmid	680	—	—	—
		Mathias Groos zu Ober-Wolfach	80	—	—	—
		Paul Wölfle allda	110	24	—	—
		Daniel Armbrüster zu Holderbach	1,280	—	—	—
		Barbara, Luitgard, Joseph und Johann Gruber zu Kaltenbrunn	280	—	—	—
		Dieselben	15	—	—	—
Unterrheinkreis.	Adelsheim.	Heinrich Kunkel zu Leiberstadt	—	—	20	—
		Joseph Anton Sebert zu Hüngheim	338	—	—	—
		Johann Gramlich zu Merchingen	872	—	—	—
		Sebastian Steeb und Friedrich Vogel allda	160	—	960	—
		Hajum Jakob Fleischaker allda	364	—	—	—
		Heinrich Ulrich allda	628	—	—	—
		Gottfried Zimmermann und Sebastian Steeb allda für ersteren an Heinrich Ulrich	400	—	160	—
		Konrad Mangaß allda	497	6	—	—
		Peter Mutter allda	120	—	—	—
		Derselbe	120	—	—	—
		Gottfried Etzel allda	800	—	272	—
		Michael Christ allda	420	—	40	—
		Michael Fahrenbach und Lorenz Ulrich allda an letztern	580	—	100	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Adelsheim.	Heinrich Hugel und Augustin Ernst in Merchingen	160	—	—	—
		Andreas Etzel allda	210	54	—	—
		Georg Michael Matter allda	280	—	—	—
		Johann Christ allda	408	50	120	—
		Konrad Hattinger allda	650	4	—	—
		Michael Kautzmann allda	15	56	—	—
		Johann Christ allda	2	50	—	—
		Konrad Hattinger allda	7	5	—	—
	Tauberbischofsheim.	Sebastian Baumann Wittwe, verehelichte Keller	—	—	—	21
	Buchen.	Valentin Grimmer zu Zimmern	—	—	50	—
		Franz Wolfgang Büchler zu Mudau an Handelsmann Joh. Mich. Link jung allda	333	20	—	—
		Isaak Hofmann zu Hainstadt	—	—	100	—
		Joh. Mich. Götz Wittwe zu Mudau	—	—	50	—
		Hesslas Kaufmann zu Hainstadt	—	—	472	—
		Joseph Bender zu Mudau, jetzt Peter Burkhart allda	538	—	—	—
		Johann Schmidt Wittwe an Franz Jos. Non, fürstl. Leiningen'scher Gefällerheber in Ernstthal	—	—	378	—
		Bürgermeister Krämer zu Eberstadt	160	—	—	—
		Andreas Dörsle Wittwe allda	—	—	200	—
	Eberbach.	Friedrich Eiermann zu Eberbach	—	—	30	—
		Joseph Pracht zu Neckargerach, jetzt Joh. Georg Steuer 3. allda	33,	40	—	—
		Peter Stapf allda	6	40	—	—
	Gerlachsheim.	Mathäus Maag zu Zimmern	520	—	—	—
		Melchior Gassenbauer allda	37	36	—	—
		Nikolaus Wendel allda	—	—	232	—
		Georg Betzel allda	200	—	246	2
		Michael Zorn allda	320	—	—	—
		Martin Hofmann allda	40	—	—	—
		Michael Zorn allda	80	—	—	—
		And. Barthel allda	1,060	—	—	—
		Christoph Langmantel allda	1,820	—	1,198	24
		Andreas Hahn allda	1,279	12	480	—
		Balthasar Ott allda	715	12	—	—
		Veit Igers allda	556	—	—	—
		Georg Kuhn allda	800	—	220	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Gerlachsheim.	Leonhard Herold Wittwe zu Ilmspan an Gemeinderath	616	—	—	—
	Heidelberg.	Leonhard Bruder zu Wilhelmsfeld	—	—	11	—
		Heinrich Ziegler, jetzt Ludwig Kocher in Heidelberg	—	—	26	20
		Michael Ewald zu Altneudorf	—	—	21	—
		Georg Herbig allda	—	—	340	—
		Nikolaus Steiner zu Heiligkreuzsteinach	—	—	240	—
		Nikolaus Studenrauch allda	—	—	21	50
		Hauptschulfonds Heidelberg wegen Brand zu Lampenhain an Nikolaus Sohm	560	—	—	—
	Ladenburg.	Johann Friedrich Lang zu Heddesheim	—	—	455	19
		Derselbe	—	—	23	11
		Friedrich Bingner zu Mannheim	497	24	371	1
		Christoph Redinger zu Feudenheim	25	59	—	—
		Simon Salomon allda	22	26	—	—
		Johann Klemm 2. und Peter Schneider Ehefrau zu Heddesheim, nun Ph. Klemm an den Gemeinderath	22	43	—	—
	Stadtamt Mannheim.	Uhrenmacher Irschlinger	—	—	69	—
		Rathschreiber Robert Pfeiffer	—	—	932	9
		Jakob Wolf, Seiler	335	27	—	—
		Derselbe	2	30	—	—
		Martin resp. Valentin Mack	7	—	—	—
		Friedrich Gamber	1	—	—	—
	Mosbach.	Georg Heinrich und Jakob Riebel in Mosbach	—	—	830	—
		Wendel Morsch zu Waldmühlbach	—	—	700	—
		Martin Schifferdecker in Mosbach	—	—	1,550	—
		Sisel Eisemann allda	—	—	400	—
		Valentin Banschbach zu Auerbach	—	—	480	—
		Götz Bödigheimer zu Mittelschefflenz	—	—	268	57
		Sebastian Wagenblast zu Herbolzheim	252	20	—	—
		Georg Gerhardt in Lohrbach	280	—	—	—
		Schullehrer Müller zu Weinheim	—	—	326	58
		Ph. Edler zu Lohrbach	—	—	200	—
		Johann Adam Heinrich allda: an Georg Ad. Ernst in Lohrbach 200 fl.; an Wilhelm Leibfried in Mannheim 150 fl.	—	—	520	—
		Georg Ad. Neureuther jg. u. Martin Becker allda	—	—	480	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Mosbach.	Georg Adam Bender jgst. in Lohrbach . . .	414	56	—	—
		Georg Adam Baier, Häfner allda	192	31	—	—
	Neckarbischofsheim.	Kath. Kirchenfond zu Waibstadt	—	—	500	16
		Johann Gagräff, jetzt der Kapellenfond allda .	—	—	153	36
		Johann Georg Schenk zu Siegelsbach . . .	—	—	40	—
	Neckargemünd.	Georg Adam Leonhardt Wittwe zu Neckargemünd	400	—	400	—
		Ph. Jakob Leist allda an Jakob Wilhelm Kern	600	—	600	—
		Adam Herbold zu Schönbrunn	31	18	—	—
	Philippsburg.	Johann Marterer Wittwe, Franz Biedel Wittwe und Peter Hofmann in Kronau	160	—	40	—
		Leopold Erbe Wittwe zu Wiesenthal	216	—	—	—
		Gemeinde Wiesenthal wegen Lehrerwohnung .	55	23	—	—
		Joseph Vetter 1. Wittwe zu Kronau. . . .	30	—	—	—
		Joseph Wahl 4. zu Wiesenthal	198	41	—	—
		Simon Wittmer Wittwe allda	120	—	—	—
		Jodokus Heger allda	3	29	—	—
		Jakob Reuter allda	7	34	—	—
		Joseph Mahl 4. allda	6	—	—	—
		Simon Wittmer allda	7	30	—	—
		Jakob Reuter allda	4	30	—	—
		Jodokus Heger allda	9	—	—	—
		Anton Grachsel allda	4	30	—	—
		Joseph Knebel 1. allda	4	—	—	—
	Schwetzingen.	Raphael Traumann zu Schwetzingen . . .	—	—	89	32
		Peter Dehoust zu Friedrichsfeld	1,080	27	—	—
		Ph. Maas jung allda.	560	48	—	—
		Leonhard Dehoust allda	899	42	—	—
		Ph. Maas d. ält. allda	938	14	—	—
		Georg Adam Dehoust allda	306	36	—	—
		Derselbe	2	30	—	—
		Ph. Maas 1. allda	2	45	—	—
		Peter Dehoust allda	7	30	—	—
		Derselbe	2	30	—	—
		Ph. Maas 1. allda	7	—	—	—
		Adam Dehoust allda	3	—	—	—
		Georg Gieser zu Schwetzingen	535	5	—	—
		Franz Herrmann allda	305	56	—	—
		Konrad Heppel allda	726	22	—	—
		Kath. Pfarrfond allda	130	46	—	—

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Schwetzingen.	Pfarrer Gumbel zu Schwetzingen	14	25	—	—
		Konrad Heppel allda	4	—	—	—
		Kath. Pfarrfond allda	2	15	—	—
		Konrad Heppel allda	5	—	—	—
		Franz Herrmann allda	13	15	—	—
		Joseph Köfel allda	—	45	—	—
		Gemeinde Schwetzingen	1	6	—	—
		Georg Phil. Löhr 2. zu Ostersheim	285	16	—	—
		Ph. Stoll allda	4	—	—	—
	Sinsheim.	Lorenz Denk alt und Lorenz Denk jung zu Dühren	662	—	—	—
		Gemeinde Grombach	—	—	650	—
		Christian Moser und Adam Seitz in Kirchardt	—	—	94	17
		Hajum Sinsheimer Wittwe zu Neidenstein	33	12	—	—
	Weinheim.	Georg Bermann, Bäcker zu Weinheim	—	—	5	52
		Ph. Griesheimer zu Laudenbach	—	—	109	40
		And. Eberhard 2. allda	22	20	—	—
	Wertheim.	Damian Wamser und Anton Hildenbrand, zum Gemeinde Ebenheid	120	—	120	—
	Wiesloch.	Constantin Zachmann zu Rauenberg	—	—	100	—
		Christoph Löffler allda	—	—	100	—
		Rechtsanwalt Nebel zu Heidelberg	—	—	400	—
		Vom laufenden Jahre.				
Seekreis.	Bonndorf.	Gemeinde Grafenhausen wegen Schulhaus	25	—	—	—
		Rechtsanwalt Joseph Flügel in Bonndorf	924	—	924	—
		Mathä Robold zu Schwarzhalden	—	—	200	—
		Anton Vetter zu Ewattingen	24	58	—	—
		Die Waisen- und Sparkasse zu Bonndorf wegen Brand zu Dillendorf	16	—	—	—
		Pius Gantert zu Uihlingen	—	—	25	—
	Constanz.	Maria Merk zu Constanz	20	—	—	—
		Clemens Zunftmeister zu Liggeringen	381	20	—	—
		Mechanikus Ummenhofer Gantmasse zu Constanz	—	—	18	—
		Bierbrauer Christian Kempter allda	—	—	16	—
	Donau-eschingen.	Sigmund Schmidt zu Bräunlingen	30	—	—	—
		And. Spiegelhalter zu Unterbränd	—	—	912	48
		Martin Hirt zu Donaueschingen	—	—	313	36

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Donaueschingen.	Fürstl. Standesherrschaft wegen der Amalienhütte zu Bachzimmern	—	—	2,196	1
		Franz Joseph Wehrle zu Unterbränd	—	—	80	—
		And. Heinemann zu Neudingen	—	—	800	—
		Ruppert Vetter zu Geisingen	—	—	80	—
		Franz Krenzer allda	13	9	—	—
		Kaspar Vogt zu Unadingen	—	—	720	—
		Joseph Thoma allda	—	—	720	—
		Jakob Knöbel allda	—	—	600	—
		Gregor Koßbiel allda	—	—	70	—
		Johann Ruf allda	35	—	—	—
		Sekretär Delisle Wittwe zu Donaueschingen	—	—	121	27
		Ferdinand Engesser zu Pfohren	—	—	50	—
	Engen.	Bernhard Leiber zu Welschingen	360	—	360	—
		Stephan Wenger allda	320	—	320	—
		Anton Leiber allda	15	—	—	—
		Johann Georg Ziegler allda	15	—	—	—
		Moriz Frei allda	2	7	—	—
	Meeskirch.	Ziegler Constantin Kleindienst	415	36	415	36
		Derselbe	5	—	—	—
	Neustadt.	Mathä Sermin zu Ober-Lenzkirch	1,840	—	—	—
		Joseph Köpfer Wittwe allda	—	—	1,560	—
		Mathias Sermin allda	1,720	—	—	—
		Blasius Schmidt allda	1,360	—	—	—
		Thomas Vogt'sche Armenstiftung allda	—	—	760	—
		Alexander Geggis allda	98	—	—	—
		Johann Schöpperle allda	29	36	—	—
		Johann Siegwart zu Oberbränd	500	—	500	—
		Michael Damberger zu Bubenbach	—	—	680	—
	Pfullendorf.	Grünbaumwirth Martin Walter zu Pfullendorf	3,238	8	—	—
		Karl Mohr zu Heiligenberg	640	—	640	—
		Konrad Leoser allda	360	—	360	—
		Bernhard Müller in Heiligenberg	—	—	400	—
		Mathä Möhrle zu Langgassen, Gem. Denkingen	20	—	—	—
		Kirchenfabrik Bettenbrunn für die Kirche	—	—	184	28
		Johann Rösler zu Homberg	—	—	3,280	—
	Radolfzell.	Martin Schrof zu Worblingen	2,240	—	—	—
		Joseph Wieland allda	4	—	—	—
		Derselbe	1	30	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Radolfzell.	Senes Ruh zu Gailingen	600	—	—	—
		Joseph Engelmann zu Moos	64	34	—	—
	Salem.	Norbert Straubinger zu Frikingen	—	—	320	—
	Stockach.	Johann Baptist Streit zu Schlatt	1,294	7	—	—
		Freiherr von Bodmann für die Backküche zu Bodmann	—	—	62	26
		Fürstl. Fürstenbergische Standesherrschaft wegen Hüttenwerk zu Risdorf	—	—	143	34
		Ignaz Gnädinger in Neuzingen	15	—	—	—
	Stühlingen.	Fidel Preiser zu Obermettingen	75	—	—	—
	Ueberlingen.	Für die Pfarrscheuer zu Bonndorf an den Stiftungsvorstand allda	700	—	—	—
	Villingen.	Johann Mosbacher, Bürgermeister zu Neuhausen	8	—	—	—
		Xaver Oberle, Gastwirth zur Lilie zu Villingen	—	—	95	30
		Christian Maier allda	34	48	—	—
		Mart. Scheller zu Hondingen an d. Kirchenfond	291	36	—	—
		Albert Dold, Peter Schmidt und G. F. Schneider in Villingen	—	—	4,710	10
Oberrheinkreis.	Breisach.	Stephan Rothstein zu Niederrimsingen	—	—	728	—
		Johann Liebenstein zu Burkheim	42	30	—	—
		Georg Imm jung zu Hardheim	18	—	—	—
		Lorenz Haas allda	19	—	—	—
		Das großh. Aerar für den Brand im Amthaus	26	12	—	—
	Emmendingen.	And. Bühler zu Reichenbach	—	—	444	—
		Conditor Mathias Moriz zu Eichstetten	19	30	—	—
		Karl Ringwald allda	6	45	—	—
		Ernst Hofer Wittwe allda	7	—	—	—
		Pfarrhilfsfond zu Haslach	4	—	—	—
		Geistl. Verwalter Kern zu Lahr	—	—	277	54
	Ettenheim.	Gemeinde Ettenheim für Gebäude der höheren Bürgerschule	72	49	—	—
		Anton Klingler Wittwe zu Altdorf	69	36	—	—
		Alexander Sailer allda	19	30	—	—
		Florenz Freiburger allda	—	—	720	—
		Derselbe	—	—	5	57
		Salomon Weil allda	7	53	—	—
		Norbert Bürgle allda	10	44	—	—
		Stadtgemeinde Mahlberg wegen Kaufhaus	3	56	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkreis.	Stadtamt Freiburg.	Obergerichtsadvokat Mar Ruef in Freiburg	907	44	—	—
		Bergrath Althaus allda	2	—	—	—
		Benedikt Werber allda	2	45	—	—
		Wittwe Kerkenmaier allda	1	15	—	—
		Joseph Thoma zu Herdern	215	41	—	—
		Martin Zähringer zu Betzenhausen	32	57	—	—
		Müller Georg Moog zu Haslach	—	—	491	54
	Landamt Freiburg.	Andreas Birkenmaier zu Munzingen	6	24	—	—
		Karl Hauser zu Eschbach	9	—	—	—
		Joseph Bank zu Wittenthal	—	—	600	—
		Bürgermeister Dionys Asal zu Horben	—	—	2,588	—
	Hornberg.	Mathias Heinzmann und Georg Hildbrand in Hohenweg, Gemeinde Gutach	3,080	—	—	—
		Mathias und Johann Georg Hildbrand zu Reichenbach	3,640	—	—	—
		Christian Epting zu Reichenbach	2,680	—	—	—
		Gebrüder Horn zu Hornberg	669	51	—	—
		Dieselben ferner	2,045	8	—	—
		Johann Georg Müller zu Ev. Thennenbronn	—	—	80	—
		Georg Lehmann zu Martinsweiler, Gemeinde Buchenberg	—	—	50	46
	Jestetten.	Gemeinde Geißlingen wegen Schulhaus	—	—	8	—
	Lörrach.	Wilhelm Geigy und Comp. zu Steinen	—	—	76	48
		Johann Jakob Jost zu Egringen	812	40	—	—
	Müllheim.	Johann Georg Bürgelin zu Seefelden	1,194	—	1,906	24
		Johann Georg Leininger allda	47	—	—	—
		Derselbe	11	30	—	—
		Johann Georg Bürgelin allda	21	30	—	—
		Jakob Friedrich Gutmann zu Marzell	176	—	176	—
		Jakob Schaulin zu Feuerbach	—	—	624	—
		Friedrich Asal und Johann Kiefer zu Kaltenbach, Gemeinde Malsburg	—	—	1,755	12
	Säckingen.	Fridolin Lederer zu Säckingen	—	—	1,802	35
		Isidor Ortstein zu Murg	460	—	460	13
		Fidel Enderles Erben, Peter und Marzell Enderle an den Gemeinderath	708	—	708	—
		Bartholomä Bartholomäs Kinder und Johann Gerteis Tröndles zu Murg	—	—	960	—
		Xaver Laule, Stuhlschreiner allda	—	—	640	—

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Säckingen.	Fridolin Ortstein u. Magnus Ortstein zu Murg	—	—	800	—
		Jakob Kaiser allda	—	—	520	—
		Fridolin Enderle und Johann Lüttis Wtb. allda	—	—	760	—
		Aloys Hepting allda	—	—	600	—
		Simon Laule allda	—	—	440	—
		Anton Döbeles Kinder allda	—	—	520	—
		Johann Uhmann allda	—	—	1,314	28
		Augustin Lauber allda	—	—	728	—
		Michael Laule allda	—	—	400	—
		Karoline Gerteis und Augustin Lütte, Wagner allda	—	—	720	—
		Karl August Häusler allda	35	—	—	—
		Mathä Brutsche und Johann Lütte allda	12	—	—	—
		Michael Vökt's Wittwe allda	30	—	—	—
		August Häusler allda	25	—	—	—
		Johann Uhmann allda	7	—	—	—
		Isidor Ortstein allda	12	—	—	—
		Fidel Enderle's Kinder allda	5	—	—	—
		Gemeinde Herrischried und Kunigunde Palmert allda	—	—	200	—
		Moriz Gottstein und Sebastian Schmidt allda	—	—	600	—
		Simon Deiser allda	—	—	120	—
		Fridolin Baumgärtner allda	5	—	—	—
		Martin Matt und Christian Bühler allda	15	—	—	—
		Xaver Eckert allda	15	—	—	—
		Magnus Lütte allda	—	—	1,004	—
		Johann Baptist Baumgärtner allda	—	—	25	—
		Magnus Lütte, Schiffwirth allda	—	—	12	30
		Johann Baptist Baumgartner allda	—	—	12	30
	Schönau.	Franz Anton Zettler zu Ehrsberg	—	—	1,390	24
		Donat Seger und Joseph Philipp allda	—	—	1,543	12
	Schopfheim.	Georg Friedrich Hollenweger in Tegernau	34	15	—	—
		David Maier und Georg Christian Bürgin in Gersbach	—	—	1,639	12
		Wilhelm Sutter allda	—	—	1,400	—
		Martin Blum allda	—	—	1,074	24
		Johann Georg Uehlin ledig, nun Johann Georg Uehlin Martins allda	1	—	—	—
		Christian Maier allda	—	—	6,095	6

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkreis.	Schopfheim.	Johann Georg Sutter und And. Brutschin in Gersbach	—	—	920	—
		Johann Georg Deis alt allda	—	—	920	—
		Christian Geiger allda	—	—	2,152	2
		Johann Georg Christian Schmidt allda	—	—	2,200	—
		Johann Georg Ulrich Weniger allda	—	—	1,647	—
		Christian Maier, Schmied allda	—	—	1,727	53
		Barthlin Brutschin allda	—	—	1,800	—
		Jakob Christian Weniger und Karl Eimenkel allda	—	—	840	—
		Johann Karl Schmidt allda	—	—	2,320	—
		Johann Brutschin allda	5	—	—	—
		Jakob Weniger allda	4	30	—	—
		Johann Georg Deis allda	—	45	—	—
		Johann Steinebrunner zu Gresgen an Johann Jakob Schneider allda	315	—	315	—
		Johann Jakob Schneider allda	542	—	542	—
		Jakob Brutschin Wittwe zu Gersbach	10	—	—	—
	Staufen.	Michael Heckle Ehefrau in Krotzingen	18	20	—	—
	St. Blasien.	Fridolin Spitz und Thomas Fleischmann Wtb. in Todtmoos	—	—	1,040	—
		Valerius Böhler zu Schmalenberg, Gemeinde Urberg	—	—	901	36
		Amand Thoma zu Höchenschwand	5	—	—	—
		Joseph Herr zu Horbach, Gemeinde Wittenschwand	—	—	1,000	—
	Triberg.	Johann Georg Faller zu Neukirch	—	—	920	—
		Joseph Dold zu Schonach	—	—	434	35
		Joseph Hör allda an den Gemeinderath	200	—	234	35
		Gemeinderath Vincenz Sindle zu Triberg	—	—	105	16
	Waldkirch.	Hirschwirth Vitus Schill zu Siegelau	1,457	36	—	—
		Leopold Ruf allda	840	—	—	—
		Bernhard Fahrländer Wittwe	36	32	—	—
		Dieselbe	2	—	—	—
		Adlerwirth Vitus Rösch allda	20	—	—	—
		Joseph Ruf allda	13	—	—	—
		Hirschwirth Vitus Schill allda	7	—	—	—
		Leopold Ruf allda	10	—	—	—
		Hirschwirth Joseph Reichenbach zu Ohrenbach	1,907	12	1,907	12

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Waldkirch.	Michael Ruf Wittwe zu Ohrenbach	5	—	—	—
		Joseph Disch Wittwe allda	8	—	—	—
		Magdalena Steurer Wittwe allda	8	—	—	—
		Hirschwirth Joseph Reichenbach allda	12	—	—	—
		Vitus Schmidt zu Siegelau	240	—	240	—
		Derselbe	14	—	—	—
		Georg Bayer in Stahlhof	40	—	—	—
	Waldshut.	Konrad Gottstein, Benedikt Matt und Johann Kaiser Kr. zu Strittmatt	720	—	720	—
		Fridolin Eckert allda	260	—	260	—
		Joseph Matt, Bruno Matt und Johann Denz allda	700	—	1,060	—
		Joseph Ebner in Haide, Gemeinde Buch	—	—	51	43
		Michael Tröndle zu Eschbach	—	—	130	37
		Ph. Köpfler in Görwihl	—	—	47	—
Mittel-rheinkreis.	Achern.	Bernhard Wiegert zu Waldulm	57	12	—	—
		Johann Seelinger zu Sasbachwalden	—	—	120	—
		Derselbe	18	—	—	—
		Franz Peter zu Achern	6	—	—	—
		Johann Decker zu Seebach	26	24	—	—
		Bernhard Dürr und Karoline Nock in Kappelrodeck	—	—	200	—
		Michael Schnurr's Ehefrau allda	—	—	6	30
		Florian Blust allda	—	—	1	30
		Mathias Drorler allda	—	—	—	24
		Bernhard Dürr allda	—	—	1	24
		Xaver Glaser Wittwe zu Fautenbach	—	—	868	—
		Gr. Aerar wegen Brand in der Heil- u. Pfleganstalt Illenau	—	—	37	52
	Baden.	Alfons Schmidt zu Halberstung, Gemeinde Sinzheim	480	—	—	—
		Andreas und Karl Reiß in Haueneberstein	—	—	370	34
		Gemeinde Ebersteinburg für den Kirchthurm	45	54	—	—
	Bretten.	Friedrich Eschelbacher und August Lehmann in Menzingen	5	—	—	—
		Die israelitische Gemeinde Flehingen wegen Schulhaus	4	40	—	—
		Gr. Langensteinische Rentei-Administration wegen Bonartshäuser Hof, Gemeinde Gondelsheim	75	17	—	—

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Bruchsal.	Anton Köhler zu Hambrücken	—	—	196	48
		Gemeinde allda	—	—	196	48
	Bühl.	Georg Kist zu Bühlerthal an Pfarrfond zu Eisenthal	21	30	—	—
		Adam Bächle zu Neusatz	—	—	120	—
		Marx Reith zu Bühlerthal	100	—	—	—
		Joseph Hahn zu Eisenthal	—	—	280	—
		Joseph Frank allda	—	—	320	—
		Joseph Stolz zu Altschweier	—	—	512	29
		Adam Seebacher zu Bühlerthal	—	—	200	—
	Durlach.	Gastwirth Friedrich Wagner in Durlach	33	14	—	—
		Jakob Rittershofer zu Durlach	—	—	549	—
		Friedrich Preiß allda	—	—	459	44
		Daniel Goldschmidt allda	36	52	—	—
		Karl Zachmann sen. allda	8	58	—	—
		Friedrich Satzger allda	4	30	—	—
		Johann Ruf Wittwe allda	3	—	—	—
		Johann Herrmann Wittwe zu Grünwettersbach	4	52	—	—
	Eppingen.	Josua Eppinger in Eppingen	12	—	—	—
	Ettlingen.	Joseph Kiefer zu Ettlingen	40	—	—	—
		Johann Georg Artmann zu Pfaffenroth	12	—	—	—
		Der Heiligenfonds zu Malsch wegen d. Kirche allda	—	—	55	—
	Gengenbach.	Joseph Künzle zu Unterharmersbach	—	—	235	12
		Sigmund Willmann allda	—	—	384	48
		Das Armenspital zu Zell	46	—	—	—
		Bernhard Benz, Xaver Armbruster, Georg Braun, Fridolin Bildstein und Joseph Echtler's Erben in Nordrach	—	—	2,520	—
	Gernsbach.	Jakob Schmeiser Wittwe zu Scheuern	7	45	—	—
		Johann Klaiß allda	4	—	—	—
		Luise Dieterle Wittwe zu Gernsbach	76	—	—	—
	Haslach.	Gemeinde Steinach wegen Armenhaus	6	44	—	—
		Georg Schmieder zu Hausach	1,920	—	—	—
		Andreas Stehle allda	1,160	—	—	—
		Georg Schmid allda	65	43	—	—
		Xaver Schmieder allda	76	—	—	—
		And. Stehle, Georg Schmid u. Xaver Schmieder an And. Stehle u. Schmid Georg Schmieder je zur Hälfte	75	—	—	—

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Haslach.	Lorenz Heitzmann in Hausach	31	37	—	—
		Joseph Fackler zu Haslach	9	36	—	—
		Heinrich Merkle allda	—	—	68	—
		Arbogast Fackler und Johann Rüpple allda	1,160	—	1,160	—
		Wendelin Himmelsbach Wib. auf'm Dörlesberg, Gemeinde Bollenbach	—	—	2,600	—
		Jakob Hansmann zu Hausach	—	—	720	—
	Stadtamt Karlsruhe.	Hofoffiziant Kies Wittwe	10	48	—	—
		Jakob Kull allda	185	4	—	—
		Fabrikant Ludwig Dänzer	4	48	—	—
		J. G. Adelsberger	8	—	—	—
	Lahr.	Joseph Obert zu Schönberg	302	—	—	—
		Bierbrauer Karl Preu zu Lahr	28	—	—	—
		Johann Stolz zu Ichenheim	—	—	269	18
	Oberkirch.	Johann Huber Wittwe in Petersthal	920	—	—	—
		Heinrich Zachmann zu Lautenbach	280	—	—	—
		Xaver Vogt zu Staig, Gemeinde Lautenbach, an den Gemeinderath	440	—	—	—
		Gregor Walz zu Renchen	—	—	532	28
		Aloys Schindler zu Haslach	—	—	480	5
	Offenburg.	Müller Meinrad Maier zu Offenburg	3,440	—	—	—
		Anton Schilli zu Ortenberg an d. Gemeinderath	407	12	—	—
		Blasius Ritter zu Windschläg	—	—	493	12
		Rentamtmann Schick zu Offenburg	—	—	156	—
		Joseph Bau zu Zunsweier	—	—	40	—
		Derselbe	—	—	5	—
	Pforzheim.	Jakob Rauch zu Dietlingen	841	6	—	—
		Derselbe	3	30	—	—
		Christoph Vohle allda	3	—	—	—
		Ph. Jakob Bach zu Ellmendingen	400	—	—	—
		Johann Ph. Bach allda	795	12	—	—
		Ph. Bauschlicher und Christoph Bach allda	320	—	—	—
		Ph. Dittler allda	27	—	—	—
		Ph. Jakob Bach allda	7	—	—	—
		Ph. Bauschlicher und Christoph Bach allda	2	—	—	—
		Bernhard Brorein allda	10	—	—	—
		Christian Maier allda	7	30	—	—
		Bijoutier Jakob Tschopp zu Pforzheim	8	—	—	—
		Martin Volz zu Schöllbronn	3	36	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Pforzheim.	Gr. Domänenärar wegen Brand in der Kirche zu Huchenfeld	—	—	45	48
	Rastadt.	Burkhard Fritz zu Würmersheim	28	43	—	—
		Hechtwirth Dominik Stößer zu Gaggenau	554	50	—	—
		Gemeinde Oetigheim für das Schulhaus	9	5	—	—
		Franz Siebert, Bierbrauer zu Rastadt	12	32	—	—
		Leopold Rheinbold zu Wintersdorf	48	50	—	—
	Wolfach.	Joh. und Agatha Kilgis zu Schenkenzell	—	—	880	—
		Thomas Herrmann allda	25	3	—	—
		Johann Springmann allda	5	—	—	—
		Thomas Herrmann allda	3	—	—	—
		Robert Vayhinger zu Schiltach	3,160	—	—	—
		Johann Wolber, Weißgerber allda	93	9	—	—
		Gustav Eyth, Buchbinder allda	36	—	—	—
		Isaak Scheerer und Johann Wolber allda	8	—	—	—
		Kaufmann Eduard Neff zu Wolfach	36	—	—	—
Unterrheinkreis.	Adelsheim.	Jakob Hofmann zu Hemsbach	—	—	393	31
		Derselbe und Franz Heilig allda	—	—	360	—
		Andreas Wörner allda	25	45	—	—
		Jakob Hofmann allda	1	21	—	—
		Georg Michael Egner zu Hirschlanden	57	6	—	—
	Borberg.	Gemeinde Berolzheim wegen Kirchthurm	—	—	119	1
	Buchen.	Oswald Sachs zu Mudau	7	30	—	—
		Pankraz Link allda	4	55	—	—
		Adam Walter zu Limbach	4	56	—	—
		Karl Joseph Link zu Hainstadt	522	—	—	—
		Gottfried Löffler allda	160	—	69	59
		Franz Georg Knörzer allda	160	—	—	—
		Valentin Erbacher allda	17	50	—	—
		Feist Sternheimer allda	5	—	—	—
		Valentin Pfeiffenberger zu Deinbach	880	—	—	—
		Peter Schmidt zu Unter-Mudau	307	15	—	—
		Martin Berberich zu Hainstadt	—	—	294	56
		Franz Arnold allda	280	—	—	—
		Karl Trunk allda	9	15	—	—
		Feist Günderoheimer allda	3	10	—	—
		Wendelin Sprenger allda	7	—	—	—
	Eberbach.	Joh. Adam Walter Wittwe in Robern an den Gemeinderath	80	—	53	20

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Eberbach.	Johann Georg Zimmermann zu Neckarwimmersbach	4	—	—	—
	Gerlachsheim.	Die Gemeinde und Kirchenpflege zu Messelhausen wegen dem Kirchthurm	343	6	—	—
	Heidelberg.	Jakob Lüll zu Kirchheim	3,876	48	—	—
		Derselbe	135	56	—	—
		Joseph Lüll allda	464	48	—	—
		Friedrich Spies 1. an Jakob Lüll	135	56	—	—
		Joseph Lüll allda	15	15	—	—
		Jakob Lüll allda	8	51	—	—
		Friedrich Spies allda	14	—	—	—
		Valentin Sauer zu Brombach	1,080	—	—	—
		Sebastian Künzle, Kaufmann in Heidelberg	—	—	212	48
		Karl Ph. Jakob und Franz H. Loos allda	3	—	—	—
		Friedrich Hormut, Gastwirth allda	12	—	—	—
		Franz Altiz Wittwe zu Schönau	—	—	246	4
	Krautheim.	Kirchspielsgemeinde Oberwittstadt wegen Kirche	—	—	66	—
	Ladenburg.	Karl Maas zu Hebdesheim	2	6	—	—
		Für das fürstl. Isenburgische Fabrikgebäude im Ludwigsthale, Gemeinde Schriesheim, an Frau Fürstin	—	—	2,467	20
	Stadtamt Mannheim.	Karl Fingado, Seiler	370	—	—	—
		Dr. Henry Lowell an Hofrath Gräff	79	—	—	—
		Jakob Weimar Reinhard zu Mannheim	303	16	—	—
		Möbelfabrikant F. Wilhelm Bürk	81	42	—	—
		Jakob Jost, Schreiner zu Mannheim	19	32	—	—
		Regierungsrath von Stengel	10	56	—	—
		Derselbe	12	48	—	—
	Mosbach.	Sebastian Wagenblast zu Herbolzheim an Xaver Jauchert	36	48	—	—
		Ludwig Haas zu Fahrenbach	320	—	—	—
		Adam Schiel und Johann Kienzer allda	53	21	—	—
		Ludwig Haas allda	38	39	—	—
		Isaak Eisenmann zu Mosbach	45	20	—	—
		Johann Adam Schauder zu Altrineck, Gemeinde Mukenthal	—	—	722	57
	Schwetzingen.	Leopold Dehoust in Friedrichsfeld	27	—	—	—
		Franz Joseph Ihm zu Schwetzingen	1,571	52	—	—
		Philipp Zehn allda	123	34	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Schwetzingen.	Franz Schmidt zu Schwetzingen	36	45	—	—
		Emanuel Schweinfurt allda	15	57	—	—
		Ph. Zehn allda	4	39	—	—
		Franz Schmitt allda	—	30	—	—
		Heinrich Weidner allda	162	47	—	—
		Karl Eichhorn allda	67	56	—	—
		Johann Andermann Wittwe allda	1	30	—	—
	Sinsheim.	Nathan Mai zu Grombach	158	2	—	—
		Balthasar Döring allda	12	—	—	—
		Jakob Kaiser in Hoffenheim	640	—	—	—
		Jakob Friedrich Neu allda	—	—	194	41
		Bernhard Zimmermann allda	—	—	61	49
		Johann Adam Karrer allda	—	—	165	—
		Valentin Wolf allda	4	6	—	—
		Johann Georg Sohns allda	24	53	—	—
		Balthasar Flik allda	—	30	—	—
		Balthasar Kaiser allda	—	30	—	—
		Jakob Kaiser allda	5	—	—	—
		Glaser Friedrich Neu allda	24	30	—	—
		Bernhard Zimmermann allda	1	—	—	—
		Johann Georg Sohns allda	16	—	—	—
		Valentin Wolf allda	4	30	—	—
	Tauberbischofsheim.	Stephan Wöppel auf'm Hof Steinbach, Gemeinde Dittigheim	2	36	—	—
		Gottfried Braun allda	2	9	—	—
		Gr. Domänenfiskus allda	1	33	—	—
		Georg Mahler allda	1	42	—	—
		Michael Anton Giller allda	5	35	—	—
		Michael Haberkorn in Dittigheim	2	30	—	—
		Jakob Wöppel allda	—	20	—	—
		Friedrich Honek zu Buch am Ahorn	—	—	63	19
		Karl Friedrich Honek allda	—	—	124	36
		Derselbe	622	24	—	—
		Michael Günthner allda	8	—	—	—
		Georg Hack zu Reichartshausen	48	—	—	—
		Die Gottespflege zu Hochhausen	16	24	—	—
		Die Gemeinde allda	—	—	576	43
		Aktuar Demoll in Krautheim	—	—	25	30
	Walldürn.	Franz Joseph Herbst in Hardheim	—	—	178	45

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Walldürn.	Joseph Anton Bundschuh in Hardheim . . .	—	—	160	—
		Franz Joseph Böhrer allda	—	—	280	—
		Ochsenwirth Joseph Dörr allda	31	37	—	—
		Fürstl. Leiningen'sche Standesherrschaft allda .	3	—	—	—
		Franz Ruppert Wittwe allda	16	5	—	—
		Thomas Künzig allda.	6	30	—	—
		Joseph Anton Bundschuh allda.	2	—	—	—
		Roßwirth Ruppert Wtb. und Franz Jos. Herbst	4	30	—	—
		Gemeinde Glashofen wegen Schulhaus . . .	—	—	10	30
	Weinheim.	Georg Nikolaus Rauch zu Laudenbach . .	1	20	—	—
		Philipp Grießheimer 2. allda	—	—	19	14
		Georg Peter Erdmann zu Ursenbach	—	—	40	—
		Nikolaus Stamm allda	—	—	2	48
	Wiesloch.	Barbara Beker in Mühlhausen	6	—	—	—
		Peter Lamerdin in Wiesloch	700	—	668	—
		Georg Ph. Wolf allda	—	—	359	44
		Georg Dieng allda	27	53	—	—
		Friedrich Maier zu Walldorf	46	27	—	—
		Valentin Schweinfurth allda	47	14	—	—

Karlsruhe, den 30. Juni 1856.

Der General-Cassier.
Stein.

Digitized by Google

Nr. XXXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 19. August 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die diesjährige Versammlung der Centralcommission für die Rheinschifffahrt in Mainz betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: die Errichtung eines Familienstatuts der Freiherrn von Mentzingen betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Gründung einer Stiftung der Gemeinden des Amtsbezirks Neckarbischofsheim zur Unterstützung bedürftiger Rekruten im Betrage von 1200 fl. betreffend. Die Fauth'sche Stipendienstiftung betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen Rath Freiherrn von Andlaw-Birseck von dem Posten eines großherzoglichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am k. k. österreichischen Hofe abzuberufen und denselben in den Ruhestand zu versetzen, und

den Staatsminister Freiherrn Rüdt von Collenberg-Bödigheim zu HöchstIhrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. k. österreichischen Hofe zu ernennen;

unter dem 7. August d. J.

den Hofprediger Deimling unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treugeleisteten Diensten und unter Verleihung des Charakters als Oberhofprediger in den Ruhestand zu versetzen, und

den evangelischen Prediger Willibald Beyschlag in Trier zum Hofprediger zu ernennen;

unter dem 9. August d. J.

den Rechtspraktikanten Karl von Reck zum Hofjunker zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige Versammlung der Centralcommission für die Rheinschifffahrt in Mainz betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Centralcommission für die Rheinschifffahrt in diesem Jahre vom 16. August bis Mitte September in Mainz versammelt sein wird.

Karlsruhe, den 9. August 1856.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Die Errichtung eines Familienstatuts der Freiherrn von Mentzingen betreffend.

Durch allerhöchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 4. Juni l. J., Nr. 615, wurde dem zwischen den Freiherrn Hermann, Constantin, Ernst und Wilhelm von Mentzingen unter dem 4. März d. J. abgeschlossenen Familienvertrag, vorbehaltlich der Rechte Dritter und unbeschadet der lehenherrlichen Rechte, die Allerhöchste Bestätigung ertheilt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 11. August 1856.

Großherzogliches Justizministerium.

J. A. d. Pr.

Junghanns.

Vdt. Heydweiller.

Die Gründung einer Stiftung der Gemeinden des Amtsbezirks Neckarbischofsheim zur Unterstützung bedürftiger Rekruten im Betrage von 1,200 fl. betreffend.

Die Gemeinden des Amtsbezirks Neckarbischofsheim haben zur Feier der bevorstehenden Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Luise von Preußen eine Stiftung im Betrage von 1,200 fl. zur Unterstützung bedürftiger Rekruten unter dem Namen: „Friedrich-Luisen-Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Rekruten“ gegründet.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 7. August 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

Weizel. Vdt. von Scherer.

Die Fauth'sche Stipendienstiftung betreffend.

Der großherzogliche Oberamtmann Herr Dr. Fauth dahier und dessen Ehefrau Johanna Katharina geb. Loos haben unter dem 8. Mai d. J. die Summe von zweitausend Gulden unter dem Namen „Fauth'sche Stipendienstiftung" an das Lyceum zu Heidelberg für solche Jünglinge gestiftet, welche sich dem evangelischen geistlichen Stande widmen wollen.

Diese Stiftung hat unterm 26. Juni d. J., Nr. 7844, die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken an die Stifter hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 12. August 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel. Vdt. Buisson.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. August 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. von Stösser.

Es haben gestiftet:

ein Ungenannter in die Pfarrer Hermes'sche Altarstiftung in St. Leon 216 fl.;

mehrere Einwohner von Kupprichhausen in die dasige katholische Kirche eine große Fahne im Werth von 100 fl.;

Johann Georg Schumacher d. ä. zu Neckarau in den dasigen Heiligenfond zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

Joseph Jenninger von Berolzheim 300 fl. in den katholischen Kirchenfond zur jährlichen Abhaltung einer Armenseelenandacht;

Marianne Müller ledig von Kronau in den Kirchenfond allda zur Abhaltung einer jährlichen heiligen Messe 36 fl.;

der ledig verstorbene Franz Körner von Pülfringen in den dasigen Kirchenfond für ein jährlich abzuhaltendes Engelamt 75 fl., für ein jährlich abzuhaltendes Rorateamt 75 fl., für Renovation des Marienbildes auf dem Kirchthurme zu Pülfringen 80 fl.;

die verlebte Anna Maria Bauer zu Pülfringen in den Kirchenfond daselbst 320 fl., in den Almosenfonds 20 fl. zur Vertheilung an würdige Hausarme;

die Stiftsdame Maria Crescenz Freiin von Späth auf Gammerdingen zu Würzburg 100 fl. in den Almosenfonds zu Distelhausen;

ein Ungenannter in den evangelischen Hospitalfond in Mannheim 100 fl.;

die ledig verſtorbene Margaretha Barth von Diſtelhauſen in den daſigen Kirchenfond 150 fl. zu Abhaltung von zwei Engelämtern;

Johann Jakob Schuhmacher von Walldorf in das daſige evangeliſche Almoſen 6 fl.;

mehrere Unbekannte in die katholiſche Pfarrkirche zu Borberg eine Albe im Werthe von 10 fl., ein Communiontuch im Werthe von 4 fl. 30 kr., ein Altartuch im Werthe von 6 fl., zwei Altartücher im Werthe von 6 fl., ein Kanzeltuch im Werthe von 2 fl. 30 kr., ein Sammetkragen im Werthe von 3 fl. 30 kr., ein Sammetkragen im Werthe von 2 fl., zwei Kelchtücher im Werthe von 1 fl.;

ein Ungenannter dem Grundſtocke des allgemeinen Krankenhauſes in Mannheim 100 fl.;

der quieſcirte Pfarrer Freundſchuh in Werbach in den Almoſenfond Tauberbiſchofsheim 25 fl.;

Johann Anton Wöppel von Dittigheim in den Kirchenfond allda 150 fl. zur Abhaltung zweier Engelämter;

Joſeph Noe von Berolzheim in den dortigen Heiligenfond 75 fl. zur jährlichen Abhaltung eines Engelamts;

Georg Wolf ledig von Aſſamſtadt zur Abhaltung eines jährlichen Engelamts 75 fl.;

Martin Chriſt von Aſſamſtadt zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 75 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Neudorf für Abhaltung zweier Engelämter 150 fl.;

in die evangeliſche Kirche zu Lengenrieden:

Wittwe Anna Katharina Raupp einen Kelch im Werthe von 17 fl.;

mehrere Einwohner einen Kelch im Werthe von 17 fl.;

der penſionirte Dekan und Stadtpfarrer Schmitt in Mannheim dem katholiſchen Kirchenbaufond in Schwetzingen 601 fl. 25 kr.;

in die katholiſche Kirche zu Heiligkreuzſteinach:

ein Ungenannter daſelbſt vier neue Standarten im Werthe von 52 fl., ein ſilbernes Lunula in die Monſtranz im Werthe von 3 fl. und einen Blumenkranz nebſt 2 Blumenvaſen im Werthe von 5 fl. 30 kr.;

Mehrere aus dieſer Pfarrei einen weißen Schleier an das Muttergottesbild im Werthe von 2 fl. 24 kr.;

ein ungenannter junger Geiſtlicher ein neuſilbernes Schiffchen und Ueberſilberung des alten Rauchfaſſes im Werthe von 14 fl.;

eine ungenannte Perſon zum Stimmen der Kirchenorgel und zu einem Schrank in die Kirche zum Aufbewahren der Standarten 8 fl.;

von Mehreren zu gleichem Zwecke 6 fl. 9 kr.;

mehrere Gutthäter zum Tragen, neuer Herſtellung und Vergoldung des Muttergottesbildes 40 fl.;

zwei Ungenannte zwei neue Schellen im Werthe von 2 fl.;

Franziska Greulich von Rothenberg für ein Amt in den dortigen Kirchenfond 75 fl.;

Partikulier Johann Daniel Keßler in Mannheim in das dortige evangeliſche Hoſpital 1000 fl.;

die Wittwe des französischen Generals von Vilatte, Josephine geborne Straßer zu Mosbach, in den Kirchenfond daselbst 75 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Engelamts;

Nikolaus Gutfleisch zu Heiligkreuzsteinach in den dasigen Kirchenfond 36 fl. zu Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse;

Jakob Groß Wittwe, geborene Meininger zu Impfingen in den Kirchenfond daselbst 75 fl. zur Abhaltung eines Jahrtages;

mehrere ungenannte Wohlthäter in Impfingen zu der daselbst neu erbauten Gottesackerkapelle 1200 fl., zu drei gemachten Fenstervorhängen in der Kirche 26 fl., zu Restauration und Vergoldung der Seitenaltäre in der Kirche 87 fl., zu Restauration und Vergoldung der Stationen 108 fl., zu Restauration und Vergoldung des Muttergottesbildes 36 fl., zu Restauration und Vergoldung des Jakobusbildes 24 fl., zu einem Festtagsmeßgewand 105 fl., zu einem blauen Meßgewand 50 fl., zu einem Ciboriumsmäntelchen 16 fl., einige Blumenstöcke und einen Blumenkranz um den Tabernakel im Werth von 22 fl.;

Martin Kuhngamberger in Impfingen für Silberplattirung der Leuchter am Hochaltar 36 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Taubarbischofsheim drei Ministrantenröcke im Werthe von 33 fl.;

Anna Maria Kräuter Wittwe zu Buchen in der dasigen Kirchenfond 75 fl. zu Abhaltung eines jährlichen Engelamts;

dieselbe in den Kirchenfond zu Buchen 500 fl.;

Michael Leitzbach von Kronau in den dortigen Kirchenfond 36 fl. zur Abhaltung einer jährlichen Messe;

Geistlicher Rath und Dekan Mühling zu Heidelberg in die katholische Kirche zu Handschuchsheim 50 fl.;

Franz Anton Müller Wittwe, Ottilia geborene Züre von Winzenhofen in den dasigen Heiligenfond 80 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes;

Anton Böhrer zu Höpfingen in den dasigen Kirchenfond 75 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Rudenau vier neue Standarten im Werthe von 69 fl. 25 kr. und vier Röckchen für die Standarterträger im Werthe von 54 fl. 5 kr.;

Jakob Ochs Wittwe, Katharina geborne Bischof zu Külsheim in den dasigen Kirchenfond 75 fl. zur Abhaltung eines Jahrtages;

die Ehefrau des Dr. Alexander Kossacko in Warschau, Elisabetha geborne Löhr von Külsheim in die Kirche zu Külsheim ein selbstgesticktes Bild, das heilige Abendmahl vorstellend, mit Goldrahme und Glas im Werthe von 30 fl.;

der verlebte Andreas Ziegler von Krautheim zur Abhaltung einer jährlichen Messe 36 fl.;

Franz Joseph Ballweg Wittwe, Katharina geborne Eckert von Hundheim in den dasigen Kirchenfond 75 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes;

mehrere Ungenannte in die katholische Pfarrkirche zu Unterwittighausen ein schwarzes Meßgewand im Werthe von 36 fl.;

der verſtorbene Banquier J. W. Reinhard sen. zu Mannheim dem Grundſtocke des allgemeinen Krankenhauſes daſelbſt 500 fl.;

in die evangeliſche Kirche zu Eberbach:

ein ungenannter Bürger von da eine gepolſterte Kniebank zum Gebrauche bei Confirmationen und Eheeinſegnungen im Werthe von 10 fl.;

eine ungenannte Frau von da eine ſammtne Altardecke im Werthe von 25 fl.;

zwei ungenannte Frauen und eine Jungfrau zwei damaſtene Brodtücher zum Gebrauche beim heiligen Abendmahle im Werth von 5 fl.;

eine ungenannte Jungfrau eine Altardecke im Werthe von 12 fl. und eine Bekleidung der Kanzel im Werthe von 89 fl. 14 kr.;

die evangeliſchen Gemeindemitglieder aus Eberbach, Unterdielbach, Rockenau, Neckarwimmersbach, Pleutersbach und Igelsbach zwei ſilberne Kelche im Werthe von 97 fl. 4 kr., ein ſilbernes Seierchen im Werthe von 4 f. 12 kr., eine ſilberne Brodplatte, Werth 130 fl. 18 kr., zwei ſilberne Kannen im Werthe von 245 fl. 3 kr.;

ungenannte Bürger in Neckargerach in die daſige katholiſche Kirche drei Weihwaſſerkeſſel im Werthe von 2 fl. 40 kr. und zwei Standarten im Werthe von 3 fl.;

die ledig verſtorbene Maria Katharina Kraus zu Mosbach in den daſigen Heiligenfond 75 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Engelamts.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 26. Juli d. J.: der großherzogliche Oberamtmann von Theobald zu Gernsbach;
" " " " " der evangeliſche Dekan und Stadtpfarrer Winterwerber in Mannheim.

Nr. XXXIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 25. August 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihung. Medailleverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Ertheilung des Exequatur an den kaiserlich brasilianischen General-Consul betreffend. Die Ausdehnung der in dem Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Königreich beider Sicilien für die direkte Fahrt ausbedungenen Vergünstigungen auf die indirekte Fahrt betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Staatsgenehmigung einer Stiftung betreffend. Die Widmung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin von Preußen für ein in die von Stulz'sche Waisenanstalt zu Lichtenthal aufzunehmendes Waisenmädchen betreffend. Die Vergebung zweier Stipendien aus der Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung in Karlsruhe betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Staatsprüfung der Kameral-Kandidaten betreffend.

Diensterledigung. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Dr. von Barth zu Calw das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Medailleverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben unterm 18. August d. J. dem Untererheber Rösinger in Mannheim und dem Steueraufseher Merkel daselbst in Anerkennung ihrer langjährigen treu geleisteten Dienste die silberne Civilverdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 5. Juli d. J.

den praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Feyerlin zu Rippoldsau definitiv mit Staatsdienereigenschaft zum Assistenz- und Badarzt daselbst zu ernennen;

unter dem 8. August 1856

die Stabsquartiermeister Mozer im ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment, und Körber im Jäger-Bataillon zu Regiments-Quartiermeistern zu befördern;

unter dem 13. August d. J.

den Grafen Maximilian von Helmstatt zum großherzoglichen Kammerherrn zu ernennen;

unter dem 15. August d. J.

auf den Grund des §. 15 des Gesetzes vom 6. April 1854 über die Militärgerichtsbarkeit den Ministerialrath von Seyfried, den Amtmann Sachs und den Amtmann Reinhard in Karlsruhe auf die Dauer von weiteren zwei Jahren vom 1. Oktober l. J. an zu Mitgliedern des Oberkriegsgerichts zu ernennen;

den Registraturgehülfen Joseph Bunkofer bei der Regierung des Mittelrheinkreises zum Registrator bei gedachter Regierung zu ernennen;

den Amtsrevisor von Weinhart in Salem wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtsrevisor Haas in Radolphzell nach Salem,

den Amtsrevisor Leonhard in Ueberlingen nach Radolphzell,

den Amtsrevisor Bodenmüller in Mößkirch nach Ueberlingen,

den Amtsrevisor Wingler in Villingen nach Hornberg,

den Amtsrevisor Kaiser in Hornberg nach Villingen,

den Amtsrevisor Donsbach in Rheinbischofsheim nach Kork zu versetzen;

den Professor Schneyder am Lyceum zu Rastatt in den Ruhestand zu versetzen, die dadurch erledigte Lehrstelle dem Professor Trotter in Offenburg, und die erste Lehrstelle am Gymnasium daselbst dem Professor Baumann in Mannheim zu übertragen;

den Professor Otto Eisenlohr am Lyceum zu Karlsruhe an das Gymnasium in Lahr,

den Lehrer Müller von dem Gymnasium in Lahr an das Pädagogium und die höhere Bürgerschule in Lörrach zu versetzen;

den Pfarrer Schmidt in Göbrichen auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen Kränklichkeit zu pensioniren.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ertheilung des Exequatur an den kaiserlich brasilianischen General-Consul betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6. August 1856, Nr. 916, der Ernennung des Chevalier Jose Francisco Guimaraens zum kaiserlich brasilianischen General-Consul für das Großherzogthum das nachgesuchte landesherrliche Exequatur gnädigst zu ertheilen geruht.

Karlsruhe, den 16. August 1856.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Die Ausdehnung der in dem Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Königreich beider Sicilien für die direkte Fahrt ausbedungenen Vergünstigungen auf die indirekte Fahrt betreffend.

Nachdem zwischen dem Königreich Preußen, für sich und im Namen des Zollvereins, und zwischen dem Königreich beider Sicilien im Juli d. J. Erklärungen ausgetauscht worden sind, wornach die in dem Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und dem Königreich beider Sicilien vom 27. Januar 1847 (Regierungsblatt von 1847, Nr. XXVI.) hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben für die direkte Fahrt verabredeten Vergünstigungen auch auf die indirekte Fahrt ausgedehnt werden, so wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. August 1856.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Die Staatsgenehmigung einer Stiftung betreffend.

Aus den Ueberschüssen der Beiträge für Errichtung des Winter-Denkmals hat das Centralcomite an die Stadtgemeinde Karlsruhe eine von dieser für alle Zeiten zu 4 Prozent zu verzinsende Schenkung von 6,000 fl. unter der Benennung „Winter-Stiftung" zu dem Zwecke gemacht, daß aus dem nicht zu admassirenden Theile der Zinsen, nach Abzug der Unterhaltungskosten des Denkmals, Stipendien an Zöglinge der polytechnischen Schule dahier gegeben werden sollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Karlsruhe, den 9. August 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

Weizel. Vdt. von Stösser.

Die Widmung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin von Preußen für ein in die von Stulz'sche Waisenanstalt zu Lichtenthal aufzunehmendes Waisenmädchen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 15. d. M., Nr. 981, die von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin von Preußen aus Anlaß der bevorstehenden Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Luise von Preußen geschehene Widmung von 465 fl. 30 kr. behufs der Aufnahme eines Waisenkindes evangelischer Confession in die von Stulz'sche Waisenanstalt zu Lichtenthal allergnädigst zu genehmigen geruht.

Karlsruhe, den 20. August 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

Weizel. Vdt. von Scherer.

Die Vergebung zweier Stipendien aus der Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung in Karlsruhe betreffend.

Aus der Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung in Karlsruhe sind vom 1. Oktober 1856 an zwei Stipendien in jährlichem Betrage von je 144 fl. an katholische Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, von welchen die aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen besonders zu berücksichtigen und die dem höheren Schulfache sich widmenden katholischen Theologen nicht ausgeschlossen sind, haben sich mit legalisirten Zeugnissen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, sittliches Betragen und Vermögen innerhalb 4 Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Karlsruhe, den 20. August 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel. Vdt. Buisson.

Die Staatsprüfung der Kameral-Kandidaten betreffend.

Für die Kameral-Kandidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 13. Oktober d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet. Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 vorgeschriebene Eingabe, sofern dies nicht schon geschehen ist, einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Karlsruhe, den 14. August 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Vogelmann.

Vdt. Kreutz.

Dienſterledigung.

Die evangelische Pfarrei Sandhofen, Dekanats Ladenburg, mit einem Competenzanschlag von 758 fl. 31 kr., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 2. August d. J.: der pensionirte Hauptmann Schwartz zu Illenau.

Nr. XXXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 29. August 1856.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Vertrag zwischen den Zollvereins-Staaten und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vertrag zwischen den Zollvereins-Staaten und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend.

Behufs Regelung und Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen dem Zollvereine und der freien Hansestadt Bremen ist am 26. Januar d. J. zu Bremen ein

Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Förderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse,

nebst folgenden dazu gehörigen Uebereinkünften geschlossen worden, als:

I. Uebereinkunft zwischen denselben Staaten wegen Unterdrückung des Schleichhandels;

II. Uebereinkunft zwischen denselben Staaten wegen Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamtes und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen;

III. Uebereinkunft zwischen denselben Staaten wegen des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein;

IV. Uebereinkunft zwischen Hannover für Sich und in Vertretung Oldenburgs einerseits und Bremen andererseits wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den nach der Uebereinkunft III. dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen.

Nachdem nun jener Vertrag nebst den dazu gehörigen, vorstehend bezeichneten Uebereinkünften allseitig ratifizirt worden ist, so werden diese Vereinbarungen andurch öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 11. August 1856.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Mensenbug.

Vdt. von Reck.

Vertrag

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, und Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handels-Vereines, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich des, Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, so wie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits,

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten im gemeinsamen Interesse möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. Carl Friedrich Lang;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Finanz-Rath Wilhelm Cramer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Arnold Duckwitz,
den Senator Dr. Heinrich Wilhelm Smidt, und
den Senator Carl Friedrich Ludwig Hartlaub;

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalt allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Schiffe Preußens und jedes der übrigen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen der freien Hansestadt Bremen eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Bremischen Schiffe, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder eines anderen Staats des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen ohne Rücksicht auf ihren Abgangs- oder Bestimmungsort hinsichtlich aller das Schiff treffenden Abgaben, welcher Art oder Benennung dieselben seien, mögen sie im Namen oder zum Vortheile der Regierung oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Orts-Verwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden wie die Nationalschiffe.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr nach oder aus den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich auf Nationalschiffen wird stattfinden können, sollen ohne Unterschied ihrer Herkunft und Bestimmung auch auf Schiffen des anderen Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Artikel 3.

Waaren jeder Art ohne Unterschied ihres Ursprungs oder Eigenthümers, die, von welchem Lande es sei, durch Schiffe des Zollvereins in die Häfen Bremens, oder durch Bremische Schiffe in diejenigen des Zollvereins eingeführt werden, desgleichen Waaren, die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen des Zollvereins durch Bremische Schiffe, oder aus den Häfen Bremens durch Schiffe der Zollvereins-Staaten ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine andere oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe stattfände.

Die Prämien, Abgaben-Erstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der hohen kontrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Theiles erfolgt.

Artikel 4.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben dürfen in keinem der kontrahirenden Staaten

1. Erzeugnisse des Gebiets des anderen kontrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staates,
2. Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils ein- oder durchgeführt werden, ungünstiger als beim unmittelbaren Eingange vom Auslande,
3. Ausfuhr-Gegenstände, beim Ausgange nach dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils ungünstiger als beim unmittelbaren Ausgange nach dem Auslande

behandelt werden.

Ausnahmen hiervon sind nur bei Zolleinigungen mit dritten Staaten und hinsichtlich solcher Begünstigungen zulässig, welche dritten Staaten durch schon bestehende Verträge zugestanden sind, oder welche den, unmittelbar über die Landgränze eingehenden Erzeugnissen eines Nachbarlandes oder seiner Europäischen Zubehörungen mit Rücksicht auf ähnliche Gegenleistungen etwa zugestanden werden; ferner von der Verabredung zu 2., in Bezug auf Wein, bei dessen Verzollung eine Eingangsabgaben-Ermäßigung auf den direkt aus den Erzeugungslanden herkommenden Wein beschränkt werden kann.

Artikel 5.

Da die hohen kontrahirenden Theile die Unterdrückung des Schleichhandels an den beiderseitigen Gränzen, so wie von der Weser und deren Nebenflüssen aus, nicht minder wie eine freundnachbarliche Mitwirkung hierbei als vorzügliches Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen Ihren Gebieten anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die beiderseitigen Gränzen sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Zoll- und Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem zu verbieten, zu bestrafen und überhaupt möglichst zu verhindern, auch Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 6.

Um dem Verkehr zwischen Bremen und dem Gebiete des Zollvereins diejenigen Erleichterungen zu gewähren, welche ohne Gefährdung des Zoll-Interesse zulässig erscheinen, ist man übereingekommen, daß in der Stadt Bremen für den Verkehr vermittelst der Eisenbahn und der Weser ein zollvereinsländisches Haupt-Zollamt mit besonders festzusetzenden Befugnissen zur Zollabfertigung und Erhebung errichtet werde. Die dazu erforderlichen Lokalitäten und Anstalten werden von Seiten Bremens auf dessen Kosten gestellt. Die in der Anlage II. beigefügte Uebereinkunft enthält die näheren Bestimmungen hierüber.

Artikel 7.

Zur Beförderung des Waaren-Absatzes aus dem Zollvereine nach anderen, besonders überseeischen Ländern, soll in beiderseitigem Interesse in der Stadt Bremen eine Zollvereins-Niederlage unter Aufsicht und Kontrole des im vorstehenden Artikel erwähnten Haupt-Zollamts errichtet werden, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, so wie in demselben verzollte fremde Waaren gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei zurück gebracht werden können. Die Verwaltung dieser Niederlage steht der freien Hansestadt Bremen zu, welche die erforderlichen Baulichkeiten und Einrichtungen auf ihre Kosten übernimmt. Das Nähere ist hierüber in der Anlage II. bestimmt.

Artikel 8.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen, welcher durch die vor-

ſpringende Lage Bremiſcher Gebietstheile begünſtigt wird, ſind die hohen Kontrahenten übereingekommen:

1. die hollerländiſchen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichſchlot) von Tenöver an, ſo wie an der rechten Seite der Wumme, wo dieſe an den Hollerdeich tritt,
2. die am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Butendieck, Timmerslohe, Borgfelder-Moor, Borgfelder-Weide, ſo wie ſämmtliche Borgfelder Wieſen,
3. die Wumme und Leſum oberhalb Burg, ſoweit Bremen die Landeshoheit darüber zuſteht,
4. die am linken Ufer der Ochum belegenen Bremiſchen Dorfſchaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Varrelgraben und Grolland, einſchließlich des Ochumfluſſes,

unbeſchadet der dem Bremiſchen Staate zuſtehenden Landeshoheit, dem Zollvereine anzuſchließen. Das Nähere über dieſen Anſchluß iſt in der als Anlage III. beigefügten Uebereinkunft feſtgeſtelt.

Ueber die Beſteuerung der inneren Erzeugniſſe in den vorgenannten Gebietstheilen iſt die in der Anlage IV. enthaltene beſondere Uebereinkunft zwiſchen Hannover und Bremen abgeſchloſſen worden.

Artikel 9.

Zur Beförderung des Verkehrs iſt weiter verabredet worden, daß die den kontrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem ſie ihren Wohnſitz haben, durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienſte ſolcher inländiſchen Gewerbtreibenden oder Kaufleute ſtehen, in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet ſein ſollen.

Artikel 10.

Da die Stadt Bremen für manche Gegenſtände, welche allein oder doch hauptſächlich aus dem Zollvereine dahin gelangen, den Hauptmarktort für die zum Zollvereine gehörige Gegend der unteren Weſer bildet, eine Zollkontrole dabei aber unnöthige Beläſtigung herbeiführen würde, ſo iſt man übereingekommen, daß folgende Gegenſtände vom Bremiſchen Gebiete, mit Ausſchluß von Vegeſack und Bremerhaven, zollfrei in den Zollverein eingehen ſollen, als:

1. Eichen-, Ulmen-, Eſchen-, Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln- und Erlenholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; ferner Bandſtöcke, Stangen, Faſchinen, Pfahlholz, Flechtweiden, auch beim Transport auf der Weſer und deren Nebenflüſſen;
2. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tiſchler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, auch grobe Maſchinen von Holz, weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen. Jedoch ſollen Beſchläge, Nägel, Schrauben,

Scharniere, Reife, Schlöſſer, ferner Seile, Stricke, Bindfaden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befeſtigung oder Verbindung der einzelnen Beſtandtheile die zollfreie Zulaſſung der bezeichneten Waaren nicht ausſchließen;

3. grobe Korbflechterwaaren aus ungeſchälten Ruthen, ingleichen aus geſchälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, noch gefirnißt, zum Wirthſchaftsgebrauch;
4. ordinaire, ungefärbte Matten und Fußdecken von Baſt, Binſen, Stroh und Schilf;
5. gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeſchirr mit oder ohne Glaſur, Flieſen und Schmelztiegel, und
6. Hohlglas in ſeinen natürlichen Farben (grünes, ſchwarzes, gelbes), weder gepreßt, noch geſchliffen, noch abgerieben.

Inwieweit und in welcher Art zur Begründung des Anſpruchs auf die vorgedachte Befreiung vom Eingangszolle ein Nachweis über die Verſendung der betreffenden Gegenſtände aus dem Bremiſchen Gebiete geführt werden muß, darüber werden durch die Vollzugs-Kommiſſion (Art. 16) die näheren Anordnungen getroffen werden.

Artikel 11.

Zur gegenſeitigen Erleichterung des Verkehrs auf Meſſen und Jahrmärkten ſoll künftig nur von dem verkauften Theile der auf die Meſſen und Jahrmärkte in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils gebrachten Waaren die geſetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber auf vorſchriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren in beiden Gebieten weder eine Eingangsabgabe noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenſtände der Verzehrung ſind von dieſer Erleichterung ausgeſchloſſen; für grobes und feines Backwerk iſt dieſelbe jedoch gleichfalls zugeſtanden.

Artikel 12.

Die in dem vorſtehenden Artikel für den Jahrmarktverkehr beſtimmten Erleichterungen ſollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenſeitigen Gebieten Anwendung erhalten, ſo daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 13.

Die Angehörigen des einen der hohen Kontrahenten, welche die Märkte und Meſſen in dem Gebiete des anderen beziehen, ſollen daſelbſt hinſichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich behandelt werden.

Artikel 14.

Soweit durch den im Art. 8 verabredeten Anſchluß Bremiſcher Gebietstheile an den Zollverein ländliche Beſitzungen in der Art getrennt werden, daß einzelne Grundſtücke durch die Zollinie von dem Gute oder Hofe abgeſchnitten ſind, von welchem aus ſie bewirthſchaftet werden, ſoll neben der gegenſeitigen Gewährung ſolcher Erleichterungen, wie ſie nach den im Zollvereine gel-

tenden Bestimmungen für den kleinen Gränzverkehr zugelassen werden können, das erforderliche Saatkorn zu deren Bestellung zollfrei eingebracht werden dürfen, nicht minder die Erhebung eines Zolles für das auf solche Grundstücke zur Weide gehende Vieh wegfallen.

Artikel 15.

Das persönliche Verhältniß der bei dem in Bremen zu errichtenden Hauptzollamte oder sonst im Bremischen Gebiete zu stationirenden Zollbeamten wird dahin bestimmt, daß dieselben während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthalts daselbst nebst ihren im Familienbande stehenden Angehörigen in dem Unterthanen-Verbande desjenigen Staates, welchem sie angehören, verbleiben und ihr Wohnrecht daselbst ihnen erhalten wird. Sie sind den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und Polizei der freien Hansestadt Bremen, sobald nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Zollbeamte, mithin die Disciplin, Dienstvergehungen oder Dienstverbrechen, ferner Vergehen gegen den Heimathstaat oder dessen Oberhaupt, endlich das eheliche Güterrecht, die Erbfolge in die Verlassenschaft solcher Beamten und die Bevormundung der Hinterbliebenen in Frage stehen, unterworfen, genießen aber, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanen-Verbande bleiben, für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen, einschließlich des Militairdienstes oder irgend eines anderen Waffendienstes, und von der Vermögen- und Einkommensteuer, sowie von sonstigen persönlichen direkten Staats- und Kommunal-Abgaben und für ihren Nachlaß von der Abgabe von Erbschaften. Der in Bremen bestehenden Gassen-Reinigungs- und Erleuchtungssteuer sind die genannten Beamten unterworfen.

Artikel 16.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 17.

Der Senate der freien Hansestadt Bremen steht die Befugniß zu, einen Kommissar zu bestellen welcher in seinem Namen hinsichtlich der aus diesem Vertrage hervorgehenden Verhältnisse mit den Behörden der Zollverwaltung des Zollvereins zur thunlichsten Abkürzung des Geschäftsganges über sich dazu eignende Angelegenheiten in unmittelbares Benehmen zu treten, und namentlich Auskunft einzuziehen befugt sein soll, unbeschadet der direkten Verhandlung zwischen den Regierungen des Zollvereins und Bremen.

Artikel 18.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten Dezember 1865 mit der Maaßgabe festgesetzt, daß, wenn derselbe von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten nicht spätens ein Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Ueber den Anfang der Wirksamkeit des Vertrages wird von beiden Theilen eine Bekanntmachung erlassen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)
Carl Friedrich Lang. (L. S.)
Wilhelm Cramer. (L. S.)
Arnold Duckwitz. (L. S.)
Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.)
Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

I.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Gesetzgebung entsprechenden Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Waaren, für welche bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in das Gebiet des anderen eine Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Abgabe zu entrichten oder deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist.

Artikel 3.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, die dem anderen contrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche nach amtlichen Mittheilungen von Seiten des anderen Theils den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihres Gebiets überwachen und dieselben, wenn sie mit Pässen nicht versehen sind, arretiren und der nächsten Polizei-Behörde des Nachbarstaates abliefern zu lassen.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen keine Vereine oder Rottirungen von Schleichhändlern geduldet werden, auch sollen Personen, welche den Verdacht erregen, Waaren, deren Einfuhr in dem Gebiete des anderen Theils verboten oder mit Abgaben belastet ist, mit Umgehung der Zollstraßen, einführen zu wollen, auf die nach den letzteren führenden Straßen verwiesen werden.

Artikel 4.

In der Nähe der Landesgrenzen sollen Waaren-Anhäufungen oder Ablagen, welche den Schleichhandel zum Zwecke haben, nicht geduldet, vielmehr unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafen verboten werden. Die contrahirenden Staaten sind übrigens darin einverstanden, daß Waaren-Lagerungen zu einem erlaubten Geschäftsbetriebe zu Bremerhaven und Vegesack, sowie an der Weser- und Lesumgrenze, bis einschließlich Burg, und zu Hastedt, jedenfalls nicht unter den Begriff verbotener Waaren-Anhäufungen oder Ablagen fallen.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, in den auf den Landbau angewiesenen Bremischen Grenzorten (jedoch mit Ausschluß der im Artikel 4 bezeichneten Bremischen Ortschaften und Grenzstrecken) Concessionen zu der Anlage von Kramladen oder Handels-Etablissements in der Nähe der Landesgrenze, in welchen Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Taback und andere Colonial-Waaren, Wein, Branntwein, Manufactur-Waaren aus Wolle, Baumwolle oder Seide verkauft werden, nicht weiter zu ertheilen, die ertheilten Concessionen aber zurückzunehmen, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann.

Artikel 6.

Die Grenz- oder Polizei-Behörden der contrahirenden Staaten, namentlich aber die Steuer- und Zoll-Beamten, sollen angewiesen werden, in den angedeuteten Beziehungen, die Interessen der anderen contrahirenden Staaten jederzeit und auch unaufgefordert mit wahrzunehmen und der gegenwärtigen Uebereinkunft entsprechenden Anträgen der betreffenden Behörden und Offizianten des anderen Staates, welche zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels gemacht werden möchten, mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen.

Artikel 7.

Den Zoll-, Steuer- und Polizei-Beamten der contrahirenden Theile ist die Verpflichtung aufzulegen, beabsichtigte Uebertretungen der Zoll- und Steuergesetze des anderen contrahirenden

Theiles, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, in soweit dies zulässig ist oder durch Anzeige bei den vorgesetzten Behörden, zur Mittheilung an die Zoll- oder Steuer-Behörden des betheiligten Staates, thunlichst zu verhindern und begangene Uebertretungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen. In eiligen Fällen geschieht die Anzeige unmittelbar an die Behörde des betheiligten Staates.

Artikel 8.

Den Steuer- und Zoll-Beamten der contrahirenden Staaten soll gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet des anderen Staates zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilungen von den Contraventionen zu machen. Diese Behörden haben dann alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Feststellung des Thatbestandes der Contravention und zur Ermittelung des Thäters geeignet sind.

Artikel 9.

Auch soll den Steuer- und Zoll-Beamten der contrahirenden Staaten die Befugniß zustehen, auf der That betroffene Contravenienten in das angrenzende Gebiet des andern Theils zu verfolgen und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Contraventions-Objecte nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Landes-Beamten zu beantragen, auch wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die Obrigkeit des Gebiets, in welchem die Anhaltung geschehen ist, ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen sind aber die angehaltenen Personen und Sachen frei zu geben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zoll-Beamten ein weiterer Arrest bei dem zuständigen Steuergericht beantragt worden ist.

Artikel 10.

Den Steuer- und Zoll-Beamten der contrahirenden Staaten soll bei dieser in Artikel 8 und 9 erwähnten Thätigkeit in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theiles derselbe Schutz gewährt werden, welcher den eigenen öffentlichen Beamten des Staates gebührt, auf dessen Gebiete sie diese Thätigkeit ausüben.

Artikel 11.

Jeder der contrahirenden Staaten verpflichtet sich, das Ein-, Aus- und Durchgangszollsystem des anderen contrahirenden Theils unter den Schutz besonderer, zu solchem Zwecke zu erlassender Strafgesetze zu stellen, nach welchen die gegen die Steuer- und Zollgesetze des anderen Staates begangenen Contraventionen bestraft werden sollen, wenn dieselben von den eigenen Staats-Angehörigen oder von Fremden, welche sich innerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Staats aufhalten, begangen werden.

Wegen der Bestrafung von Uebertretungen bei dem Haupt-Zollamte zu Bremen oder bei den, in die nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheile etwa vorzuschiebenden Zollstellen, verbleibt es bei den dieserhalb getroffenen besonderen Verabredungen.

Artikel 12.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote des anderen Theils und Zoll- und Steuer-Defrauden — zu welchen alle Handlungen gerechnet werden, die nach den Gesetzen des Staates, gegen welche verstoßen wird, als solche anzusehen sind — werden von jedem der contrahirenden Theile mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung oder Erlegung des vollen Werths und daneben mit der Geldstrafe belegt, welche in dem Staate durch Strafgesetze angedroht ist, gegen dessen Gesetze die Uebertretung gerichtet war. Die defraudirten Abgaben sind für Rechnung des verletzten Staates einzuziehen.

Artikel 13.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabegesetze des anderen Staates, durch welche ein Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Verbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind angemessene Ordnungsstrafen anzudrohen und zu verhängen.

Artikel 14.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen, mit Ausnahme der für unvollstreckbare Geldstrafen eintretenden Haft oder Arbeit, sowie Ehrenstrafen und Entziehung der Gewerbsberechtigungen anzudrohen, ist keiner der contrahirenden Theile auf Grund dieser Vereinbarung verpflichtet.

Artikel 15.

Die betreffenden Behörden und Gerichte der contrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, Behufs Feststellung des Thatbestandes begangener Contraventionen und zur Ermittelung des Contravenienten in den bei den Behörden des anderen Staates anhängigen Contraventions-Angelegenheiten auf ergangene ordnungsmäßige Requisition Zeugen-Verhöre und Confrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen. Die Sistirung der Steuer- und Zoll-Contravenienten und der Zeugen vor dem Gerichte des anderen Staates, wider den Willen der betheiligten Personen, findet nicht statt, insofern sie nicht Angehörige des anderen contrahirenden Theils sind; ebensowenig eine Hülfsvollstreckung der wegen Steuer- und Zoll-Contraventionen ergangenen Erkenntnisse durch die Gerichte des anderen Staates gegen dessen Bürger, Schutzgenossen und Angehörige, vorbehältlich einer für einzelne Fälle unter den höheren Regierungs-Behörden der betheiligten Staaten etwa zu treffenden besonderen Vereinbarung.

Eine Hülfsvollstreckung ergangener Erkenntnisse gegen andere Personen, als die bezeichneten Bürger, Schutzgenossen und Staatsangehörigen wird gegenseitig zugestanden.

Artikel 16.

Das Verfahren wegen Uebertretung der Gesetze des anderen contrahirenden Theils ist in jedem der contrahirenden Staaten bei den Behörden und Gerichten, nach den Vorschriften und in den Formen zu leiten, die bei Uebertretung der eigenen Gesetze zur Anwendung kommen. Den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theils soll dabei dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten und Angestellten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Artikel 17.

Das Begnadigungs- oder Strafmilderungsrecht verbleibt demjenigen Staate, von deſſen Behörden oder Gerichten die Strafe erkannt iſt. Es iſt jedoch der zuſtändigen Behörde des betheiligten Staates Gelegenheit zu geben, vor Ausübung dieſes Rechtes ſich darüber zu äußern.

Artikel 18.

Die wegen des Transports auf der Oberweſer zu treffenden Sicherungsmaßnahmen ſind durch beſondere Verabredung beſtimmt. Für die Stromſtrecke der Unterweſer, d. h. von Bremen abwärts, haben die contrahirenden Theile zur Sicherung ihrer Handels- und Zoll-Intereſſen gegen Beeinträchtigungen bei dem Waaren-Transporte, unter Vorbehalt und unbeſchadet aller, aus der Weſer-Schifffahrtsacte vom 10. September 1823 oder aus anderen Staatsverträgen herzuleitenden Rechte, Anſprüche und Verpflichtungen, folgende Verabredungen getroffen:

Artikel 19.

Unter den contrahirenden Staaten, inſoweit ſie betheiligt ſind, ſoll ein thunlichſt gleichmäßiges Verfahren über die Patentirung der die Flußſchifffahrt auf der Unterweſer treibenden Schiffer, die Muſterung der Schiffsmannſchaft, Abfaſſung der Muſterrollen und die Bezeichnung aller für den Fluß-Schifffahrtsverkehr auf der Unterweſer beſtimmten Schiffe verabredet und beobachtet werden. Den dieſe Strecke befahrenden Flußſchiffern ſoll bei angemeſſener Strafe und unter Umſtänden bei Vermeidung der Einziehung des Schiffer-Patents und Verluſtes der Befugniß auf Flußſchiffen der contrahirenden Staaten ferner zu dienen, unterſagt werden, Schleichhandel zur Benachtheiligung der contrahirenden Staaten zu treiben, oder zu dulden, daß derſelbe vermittelſt ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffsmannſchaft getrieben werde. Die Schiffseigenthümer ſollen verpflichtet werden, für die von ihren Leuten verwirkten Geldſtrafen zu haften.

Artikel 20.

Die freie Hanſeſtadt Bremen wird thunlichſt dahin wirken, durch Anwendung von Dampf-Schleppſchiffen die Fahrt der Leichterfahrzeuge zu beſchleunigen; zugleich verpflichten ſich die contrahirenden Staaten für ihre die Unterweſer (Artikel 18) befahrenden Fluß- und Leichterſchiffe folgende Control-Anordnungen zu treffen.

Artikel 21.

1. Die Hannoverſchen, Oldenburgiſchen und Bremiſchen Fluß- und Leichterſchiffe ſind, wenn ſie mit Kaufmannswaaren (Stückgütern) befrachtet, von einem Ladeplatz nach einem andern, an der Unterweſer zwiſchen Bremen und Bremerhaven, beide Plätze eingeſchloſſen, fahren und ihre Fahrt nicht auf diejenige Stromſtrecke beſchränken, an welcher beide Ufer zum Bremiſchen Gebiete gehören, mit amtlichem Verſchluſſe zu belegen. Derſelbe iſt ſo einzurichten, daß er dem Zwecke, ſoweit dieſer nach der Bauart der Schiffe ſich erreichen läßt, möglichſt entſpricht. Auf eine angemeſſene Bauart der Schiffe, welche eine genügende Verſchlußanlegung zuläßt, ſoll thunlichſt hingewirkt werden. Es ſoll nicht geſtattet ſein, daß die Schiffe außerhalb des verſchloſſenen Raumes Güter führen, mit Ausnahme ſolcher, die unverpackt und zugleich im Zollverein mit einer Ein-

gangsabgabe nicht belegt sind — sowie solcher, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Beiladung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den mitverladenen Waaren nachtheilig werden kann.

Durch die zur Ausführung der Vertragsbestimmungen zu ernennenden gemeinschaftlichen Commissarien ist das Weitere über die Art der Verschluß-Einrichtung zu vereinbaren. Die Anlegung und Abnahme des Verschlusses geschieht durch die Beamten desjenigen Staates, in dessen Ladeplätzen die betreffenden Leichterfahrzeuge ein- oder ausladen. Dabei soll es den Beamten desjenigen der contrahirenden Theile, von dessen Beauftragten der Verschluß nicht angelegt worden ist, unbenommen sein, vor Abfahrt der Schiffe sich davon zu überzeugen, daß und wie die Verschluß-Anlegung geschehen ist. Sollte bei dieser Prüfung der Verschluß dem zu vereinbarenden Regulative nicht entsprechend befunden werden und über dessen Vervollständigung sofortige Verständigung nicht erfolgen, so ist der Abgang des Schiffes nicht aufzuhalten, vielmehr das Weitere der Verständigung der vorgesetzten Behörden zu überlassen.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Leichterschiffe mit Auswanderern und deren Effecten findet der Verschluß keine Anwendung.

Die im Eingange dieses Artikels gedachten Fluß- und Leichterschiffe (mit Ausnahme von Dampfschiffen), welche auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere ausgeschlossen, an einer Stelle auf dem offenen Strome, woselbst nicht beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, Kaufmannswaaren aus anderen Schiffen übernehmen oder an dieselben abliefern, sind der Verschluß-Anlegung ebenfalls unterworfen und müssen den Beamten, welche den Verschluß anzulegen oder abzunehmen haben, durch Aufhissung einer Flagge ein Zeichen geben. Wenn binnen einer halben Stunde nach Aufhissung einer Flagge kein Beamter erscheint, so ist den Schiffern gestattet, ohne Anlegung des Verschlusses abzufahren oder den angelegten Verschluß zum Zwecke der Ausladung selbst abzunehmen. Schiffe, welche durch Sturm, Eisgang oder ähnliche Umstände verhindert sind, ohne dringende Gefahr die Ankunft eines Beamten zum Zwecke der Anlegung des Verschlusses abzuwarten, sollen nicht verpflichtet sein, die Frist von einer halben Stunde inne zu halten.

Artikel 22.

2. Ueber das Verhalten dieser Schiffe während der Fahrt auf der im Eingange des Artikel 21 bezeichneten Strecke der Unterweser ist Folgendes anzuordnen:

a) Jedes Schiff hat, sowie es den Hafen oder Ladeplatz verläßt, einen seine Staatsangehörigkeit bezeichnenden Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen.

b) Wenn es Güter geladen hat, damit von dem Ladungsplatze abgegangen ist und demnächst innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß von dem Punkte des Ufers eines der contrahirenden Staaten angerechnet, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht, vor Anker geht oder anlegt, so hat es während der Nachtzeit, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, eine brennende Laterne, mindestens in der Höhe von 8 Fuß in der Art auszuhängen, daß sie von allen Seiten gesehen werden kann.

c) Die Schiffer dürfen während der Fahrt nach ihrem Bestimmungsorte nur dann vor Anker gehen, wenn es eintretende Umstände und Verhältnisse erforderlich machen, und haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungesäumt fortzusetzen. Ueber die Nothwendigkeit des Ankerwerfens oder eines etwaigen längeren Liegenbleibens haben sich dieselben auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Löschplatze genügend auszuweisen. Sie werden, wenn sie dieselbe nicht zu rechtfertigen vermögen, in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen. Die Zoll- und Steuerbehörden der contrahirenden Staaten haben die Beobachtung dieser Vorschriften Seitens der Schiffer zu überwachen und die bemerkten Uebertretungen den zuständigen Behörden desjenigen Staates anzuzeigen, welchem das Schiff angehört, unter Angabe der Nummer des Schiffs.

Artikel 23.

3. Den Schiffern sollen für die Fahrten auf der im Artikel 22 bemerkten Strecke Stundenzettel ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abganges und der Ankunft am Abgangs- und Ankunftsorte von den dazu angeordneten Behörden oder Personen zu bemerken ist.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem Weserstrom umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze ist der Stundenzettel von dem an Bord des Seeschiffes sich befindenden Bevollmächtigten des Waarenempfängers auszustellen, sowie umgekehrt bei dem Transporte von Waaren nach einem auf dem Strome einladenden Seeschiffe, dessen Capitain, Steuermann oder dessen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu bemerken hat.

Auf Dampfschiffe, so wie auf Frachtschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, finden die in diesem und dem vorhergehenden Artikel erwähnten Maßregeln keine Anwendung.

Artikel 24.

4. Sollten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verfügen, daß alle Schiffe, welche von einem Weserplatze nach einem unterhalb Bremen belegenen Hannoverschen oder Oldenburgischen Orte:

Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Syrup, Taback oder andere Colonialwaaren, sowie Wein, Branntwein und Spirituosen jeder Art, Wollen-, Baumwollen- oder Seiden-Waaren

bringen, mit einem Verzeichnisse der geladenen Waaren, unter Angabe der Namen und Wohnorte, der Absender und Empfänger, wie des Zollamts, über welches die Einführung dieser Waaren in das Zollvereinsgebiet geschehen soll, versehen sein müssen, so wird die freie Hansestadt Bremen anordnen, daß bei ihren Ausgangs-Zollämtern zu Bremen, Vegesack und Bremerhaven jenes Verzeichniß mit den eingelieferten Ausfuhrscheinen und Frachtbriefen der Absender verglichen, und, nachdem solche übereinstimmend befunden, mit dem Stempel des betreffenden Bremischen Zollamts versehen, den Schiffern mitgegeben werde. Ein von dem letzteren einzuliefernder Duplicat solches Verzeichnisses wird von den betreffenden Bremischen Zollämtern drei Monate lang aufbewahrt, um unter eintretenden Umständen auf Begehren dem betreffenden Hannoverschen und Oldenburgischen Zollamte mitgetheilt werden zu können.

Eine etwaige nähere Feststellung der Ausführungs-Bestimmungen bleibt den Vollzugs-Commissarien vorbehalten.

Der freien Hansestadt Bremen wird von der Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung gegenseitige Hülfsleistung zugesichert, falls dieselbe ähnliche Verfügungen früher oder später erlassen sollte.

Artikel 25.

5. Es soll unter Androhung angemessener Strafen untersagt werden, auf der Weser längs des Hannoverschen oder Oldenburgischen Ufers Schiffe auszulegen, um sie, Behufs des Verkehrs mit den Zollvereinsstaaten als unverzollte Waaren-Niederlagen zu benutzen.

Artikel 26.

6. Offene Boote, welche den contrahirenden Staaten angehören und auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere sowie diejenige Stromstrecke, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, ausgeschlossen, ihre Fahrt unterbrechen, sind, bei entstehendem Verdachte beabsichtigter Einschwärzung, der Durchsicht der Beamten der Control-Fahrzeuge unterworfen, und können von den letzteren, insofern sie zollpflichtige Waaren enthalten, zur Fortsetzung der Fahrt in bestimmter Richtung angehalten werden, falls sich die Beamten nicht überzeugen, daß zum Stilliegen eine genügende Veranlassung vorhanden ist.

Artikel 27.

Die unter den vorstehenden Nummern 1 bis 6 getroffenen Verabredungen beziehen sich auch auf die Lesum bis einschließlich Burg.

Artikel 28.

Wenn ein mit Gütern beladenes Fluß- oder Leichterschiff durch Frostwetter in seiner Fahrt gehindert wird, und am Hannoverschen oder Oldenburgischen Weser- oder Lesumufer einfriert, so soll dies, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, binnen 48 Stunden dem nächsten Zollamte oder Zollbeamten der Königlich Hannoverschen oder Großherzoglich Oldenburgischen Regierung angezeigt, und die Ladung unter Vorlegung der Ladungspapiere angemeldet werden. Für Schiff und Ladung dürfen dadurch bei der Zollbehörde keine Kosten entstehen.

Der Transport solcher Ladungen in das Gebiet der freien Hansestadt Bremen auf dem Eise oder dem Landwege geschieht frei von Ein- oder Durchgangszöllen. Die gleiche Befreiung gilt für die Ladung der Schiffe, welche an der Seite des Bremischen Ufers einfrieren. Auf den Transport von Gütern und zollpflichtigen Gegenständen über das Eis der zugefrorenen Weser oder Lesum innerhalb der Grenzen des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für den Landtransport daselbst gelten würden.

Artikel 29.

Die contrahirenden Theile verſprechen gegenſeitig die zur Ausführung des Vertrags erforderlichen Geſetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen thunlichſt bald zu erlaſſen und ſich dieſelben gegenſeitig mitzutheilen.

So geſchehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) Carl Friedrich Lang. (L. S.) Wilhelm Cramer. (L. S.)

Arnold Duckwitz. (L. S.) Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.) Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

II.

Uebereinkunft

zwiſchen

Preußen, Hannover und Kurheſſen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerſeits und der freien Hanſeſtadt Bremen andererſeits

wegen

Errichtung eines zollvereinsländiſchen Hauptzollamts und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen.

Artikel 1.

Das in der Stadt Bremen vom Zollverein zu errichtende Haupt-Zollamt tritt nach den nachfolgenden Beſtimmungen an die Stelle der Grenz-Zollämter, welche ſonſt an der Grenze gegen das Bremiſche Gebiet an der Eiſenbahn und der oberen Weſer anzulegen ſein würden. Daſſelbe iſt für dieſe Verkehrs-Verbindungen als Grenz-Eingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereins in der Weiſe anzuſehen, daß demſelben nur:

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitſcheinen I., ſowie Anſagezetteln und zur Ausfertigung von Begleitſcheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsſcheinen für den Verkehr mittelſt Berührung des Auslandes,
2. zur Erhebung des Eingangszolles von Effecten, welche Paſſagiere der Eiſenbahnen und Dampfſchiffe mit ſich führen, innerhalb der desfalls beſonders verabredeten Grenzen, ſowie

von Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind,

3. zur Erhebung des Durchgangszolles,

4. zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,

die Ermächtigung beiwohnt.

Außerdem ist das gedachte Haupt-Zollamt zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, die mittelst der Post versendet werden, bis zur Höhe von 10 Rthlr. für eine Sendung, sowie zur Erhebung des Ausgangszolles von den aus der Niederlage (Artikel 11.) entnommenen, ausgangszollpflichtigen Gegenständen befugt.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf andern Wegen als auf der Eisenbahn oder weseraufwärts sollen die vorstehend unter Nr. 1. und 3. erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Haupt-Zollamte unter den noch festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Artikel 2.

Dieses Haupt-Zollamt wird unter die Leitung und Aufsicht der Zoll-Directivbehörde zu Hannover gestellt, und hat nach den im Königreiche Hannover bestehenden Vorschriften zu verfahren. Die Zoll-Erhebung geschieht für Rechnung der Königlich Hannoverschen Regierung, welche die erhobenen Beträge mit ihren übrigen Zoll-Einnahmen zur Theilung zu bringen hat.

Artikel 3.

Wer aus Bremen und dem Bremischen Gebiete Waaren und Effecten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollvereine vorführt oder wer Waaren und Effecten, ohne sie diesen Zollstellen zu der in diesen Fällen jedesmal erforderlichen Abfertigung vorzuführen, auf der Eisenbahn oder auf Schiffen, welche auf der Weser stromaufwärts nach dem Zollverein bestimmt sind, dahin die Fahrt beginnen läßt, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollvereine überschreite, und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zoll-Declarationen über solche Waaren den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein. Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, dieses gesetzlich auszusprechen und zu diesem Ende die hier Anwendung findenden Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung, des Vereins-Zolltarifs und des Zoll-Strafgesetzes, wie diese Gesetze für das Königreich Hannover erlassen worden, nebst den künftig dabei eintretenden Abänderungen zu publiciren.

Artikel 4.

Da sowohl die nach dem Zollvereine abgehenden Eisenbahnzüge auf dem Bahnhofe und auf der bis in den Zollverein gehenden Bahnstrecke sowie die auf der obern Weser abgehenden Schiffe und die in anderer Weise zur Versendung nach dem Zollvereine gelangenden Güter und Effecten unter genügende Zollaufsicht gestellt werden müssen, so sollen die zu dem Ende erforderlichen Anordnungen von der zum Vollzuge des gegenwärtigen Vertrages zu bestellenden gemeinschaftlichen Commission getroffen werden. Hierher gehören insbesondere die Absperrung des nöthigen Raumes auf dem Eisenbahnhofe, die Begleitung der Eisenbahnzüge und der nach dem Zollvereine weseraufwärts abgehenden Schiffe durch Aufsichts-Beamte, und die über die Beaufsichtigung der

Eisenbahnstrecke und der oberen Weser bis zum Eintritte in das Zollvereinsgebiet nöthigen Anordnungen.

Artikel 5.

Die Eisenbahn-Beamten in Bremen sollen auf Wahrung des Zoll-Interesse und Beobachtung der deshalb ihnen ertheilt werdenden Vorschriften in Eid und Pflicht genommen werden. Eisenbahn-Beamten, welche in dieser Beziehung sich einer Verletzung ihrer Pflichten schuldig machen, werden in Strafe genommen und unter Umständen aus dem Dienst entfernt werden.

Artikel 6.

Auch die Steuer-Beamten der freien Hansestadt Bremen werden angewiesen werden, soweit es ihre Dienstverrichtungen gestatten, das Zoll-Interesse des Zollvereins wahrzunehmen, sowie umgekehrt die Zoll-Beamten des Zollvereins das Bremische Steuer-Interesse in gleicher Weise zu befördern haben.

Artikel 7.

Die Waaren-Abfertigung nach dem Zollvereine unterliegt bei dem Haupt-Zollamte den allgemeinen Vorschriften der Zoll-Ordnung, doch soll bei der Versendung mittelst der Eisenbahn in der Regel der Wagenverschluß an die Stelle des Colloverschlusses treten. Bei der Abfertigung auf Ansagezettel (Artikel 1. Nr. 1.) kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, über welche sich die Zollvereins-Regierungen für den Verkehr auf Eisenbahnen, welche die Zollgrenze überschreiten, verständigt haben oder künftig verständigen werden, unter Beobachtung der dieserhalb allgemein oder für das Haupt-Zollamt in Bremen etwa besonders vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel 8.

Mittelst der Eisenbahn nach dem Zollvereine abgehende zollpflichtige Passagier-Effecten müssen ohne Ausnahme bei der Aufgabe sofort verzollt werden.

Artikel 9.

Die im Artikel 4. gedachte Vollzugs-Commission wird nach Maaßgabe der Oertlichkeit das Abfertigungsverfahren ordnen, und insoweit bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Abfertigungen über weseraufwärts gehende Waaren beginnen müssen, alle für nöthig zu erachtenden baulichen Einrichtungen noch nicht getroffen sein sollten, durch interimistische Anordnungen Vorkehrung treffen. In Sonderheit wird sodann auch jene Commission das Verfahren näher bestimmen, welches hinsichtlich der aus dem Zollvereine durch das Gebiet der freien Hansestadt Bremen nach dem Zollvereine wieder eingehenden Güter stattfinden soll.

Artikel 10.

Die für die Abfertigungen des Haupt-Zollamts auf dem Eisenbahnhofe und an der Weser oberhalb und unterhalb der Stadt gegenwärtig oder künftig erforderlichen Locale und Anstalten, worunter jedoch Dienstwohnungen für die Zollbeamten nicht begriffen sind, stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten. Das Erforderniß wird durch die im Artikel 4. gedachte Vollzugs-Commission oder künftig durch weitere Verständigung unter den contrahirenden Theilen näher festgestellt werden.

Artikel 11.

Es wird in Bremen eine Zollvereins-Niederlage errichtet, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren Behufs Festhaltung der Identität und Begründung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinführung gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei wieder eingebracht werden können. Diese Niederlage soll als Theil des Zollvereinsgebiets angesehen und die Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins auf das Einbringen von Waaren in dieselbe oder auf die Waarenausfuhr aus derselben in eben der Art gesetzlich ausgesprochen werden, wie dies im Artikel 3. verabredet ist.

Artikel 12.

Die Baulichkeiten für diese Niederlage stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten zunächst in den vorhandenen Locales am Bahnhofe. Die Erweiterung und Vermehrung derselben am Bahnhofe und an der Unterweser bleibt dem Ermessen derselben überlassen. Die Verwaltung der Niederlage steht der von dem Senate der freien Hansestadt Bremen dazu eingesetzten Behörde zu, und wird auf deren Kosten und Rechnung geführt. Die Beaufsichtigung und Controle zur Sicherung des Zoll-Interesse wird dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte übertragen.

Artikel 13.

Die freie Hansestadt Bremen verzichtet darauf, von den in dieser Niederlage gelagerten, aus dem Zollvereine darin eingebrachten und in denselben zurückgehenden Waaren Bremische Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsrechte zu erheben; dieselben unterliegen jedoch einer Controle-Gebühr von nicht über Einen Groten für den Centner sowie einer Lagergebühr, welche die in Bremen übliche nicht übersteigen, und einschließlich sämmtlicher Kosten für die Ein- und Ausbringung (wozu namentlich die Verwägungskosten gehören) höchstens monatlich:

für trockene Waaren $^{1}/_{36}$ } Rthlr. für den Centner
„ nasse „ $^{1}/_{24}$ }

betragen wird. Ein angebrochener Monat kann dabei für voll gerechnet werden.

Artikel 14.

Die Vorschriften, welche in Beziehung auf die Zollsicherheit für das Einbringen der Waaren in die Niederlage, für die Lagerung in derselben, sowie für die Abfertigung Behufs zollfreier Zurückführung nach dem Zollvereine erforderlich sind, werden von der im Artikel 4. erwähnten Vollzugs-Commission festgesetzt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(ges.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)
Carl Friedrich Lang. (L. S.)
Wilhelm Cramer. (L. S.)
Arnold Duckwitz. (L. S.)
Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.)
Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

III.

Uebereinkunft

zwiſchen

Preußen, Hannover und Kurheſſen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerſeits und Bremen andererſeits

wegen

des Anſchluſſes Bremiſcher Gebietstheile an den Zollverein.

Artikel 1.

Die freie Hanſeſtadt Bremen tritt, unbeſchadet Ihrer Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung mit

1. den hollerländiſchen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichſchlot) von Tenöver an, ſo wie an der rechten Seite der Wumme, wo dieſe an den Hollerdeich tritt,
2. dem am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Warf, Butendieck, Timmerslohe, Borgfelder Moor, Borgfelder Weide, ſo wie ſämmtlichen Borgfelder Wieſen,
3. der Wumme und Leſum oberhalb Burg, ſo weit Bremen die Landeshoheit darüber zuſteht,
4. den am linken Ufer der Ochum belegenen Bremiſchen Ortſchaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelschuchting, Brookhuchting, Varrelgraben und Grolland, einſchließlich des Ochumfluſſes,

dem Zollvereine bei.

Die Zollgrenzen an den anzuſchließenden Gebietstheilen ſollen, den Bedürfniſſen der Abgaben-Controle und des Verkehrs entſprechend, durch beiderſeits zu ernennende Commiſſarien feſtgeſtellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieſes Beitritts wird der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Gebietstheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetzen und Einrichtungen, daſelbſt die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinſtimmung mit den im Zollverein zur Anwendung kommenden desfallſigen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen und ſonſtigen adminiſtrativen Beſtimmungen eintreten, und zu dieſem Zwecke die erforderlichen Geſetze, Tarife und Verordnungen publiciren, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreich Hannover, resp. dem Herzogthum Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Gebietstheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6);
b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 7.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes tritt die freie Hansestadt Bremen für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:
   a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.
   b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.
   c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.
   d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.
   e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.
   f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen

Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in ſo fern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

2. Rückſichtlich der Verſchiedenheit zwiſchen den Salzpreiſen in den fraglichen Gebietstheilen und in benachbarten Landen des Zollvereins und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einſchwärzung, werden Maßregeln vereinbart werden, welche dieſe Gefahr möglichſt beſeitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenſtänden zu beläſtigen.

Artikel 6.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in ſämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungsgeſetzen und Debits-Einrichtungen ſein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 4. April 1853 getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewiſſer Erzeugniſſe, ſei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen oder Corporationen gelegt ſind, ſo wie hinſichtlich des Verkehrs mit ſolchen Erzeugniſſen, werden auch in den laut Artikel 1. an den Zollverein anzuſchließenden Bremiſchen Gebietstheilen Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rückſicht auf die Steuern, welche in den gedachten Gebietstheilen von inneren Erzeugniſſen nach den in dem beſonderen Vertrage zwiſchen Hannover, ſo wie Oldenburg und Bremen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwiſchen Hannover, reſp. Oldenburg und den genannten Gebietstheilen gegenſeitig von ſämmtlichen inneren Erzeugniſſen bei dem Uebergange in das andere Gebiet weder eine Rückvergütung der Steuern geleiſtet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden; dagegen werden, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, ſolche Gebietstheile hinſichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in daſſelbe Verhältniß wie Hannover und Oldenburg treten.

Artikel 8.

Die freie Hanſeſtadt Bremen ſchließt ſich für die mehrgedachten Gebietstheile den Verabredungen an, welche zwiſchen den Staaten des Zollvereins wegen Beſteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers getroffen ſind. Wegen der Anwendung gleichmäßiger geſetzlicher und adminiſtrativer Anordnungen und etwaiger Abänderung ſolcher Anordnungen ſollen für die Rübenzuckerſteuer dieſelben Verabredungen maßgebend ſein, welche die Artikel 2 und 3 für die Zölle enthalten.

Artikel 9.

Die freie Hanſeſtadt Bremen tritt, bezüglich der in Frage ſtehenden Gebietstheile, denjenigen Verabredungen bei, welche in den zwiſchen den Zollvereinsſtaaten abgeſchloſſenen und dem Senate mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenſtände getroffen worden ſind:

1. wegen Höhe und Erhebung der Chauſſee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorſperr- und Pflaſtergelder, ohne Unterſchied, ob alle dieſe Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kaſſen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, ſtattfinden;
2. wegen Annahme gleichförmiger Grundſätze zur Beförderung der Gewerbſamkeit, inſonderheit
   a) wegen der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörenden Staats Arbeit und Erwerb zu ſuchen,
   b) wegen der, von den Angehörigen des einen Vereinsſtaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsſtaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, zu entrichtenden Abgaben,
   c) wegen der freien Zulaſſung von Fabrikanten und ſonſtigen Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder von Reiſenden, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen,
   d) wegen des Beſuches der Meſſen und Märkte;
3. wegen der Gebühren und Leiſtungen für Anſtalten, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind.
4. Die freie Hanſeſtadt Bremen ſchließt ſich auch den Verabredungen an, welche zwiſchen den zum Zollvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtsſyſtems getroffen ſind, insbeſondere aber dem unterm 21. Oktober 1845 abgeſchloſſenen Münzkartel.
5. Endlich tritt die freie Hanſeſtadt Bremen dem Zollkartel vom 11. Mai 1833 bei. Nicht minder werden die Regierungen der Zollvereinsſtaaten dieſes Kartel in ihren Landen auch im Verhältniſſe zu den anzuſchließenden Bremiſchen Gebietstheilen in Anwendung ſetzen.

Artikel 10.

Die den im Artikel 2. erwähnten Geſetzen und Verordnungen entſprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuſchließenden Bremiſchen Gebietstheilen und die Beſtimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen, ſollen in gegenſeitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu dieſem Behufe zu ernennenden Commiſſarien angeordnet werden. Bremiſcher Seits wird die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke des Oberzoll-Collegiums zu Hannover in der Art zugetheilt, daß die im Artikel 1. und Ziffer 1 bis 3 erwähnten Gebietstheile als der Königlich Hannoverſchen Verwaltung, die zu 4 genannten Gebietstheile dagegen als der Großherzoglich Oldenburgiſchen Verwaltung angeſchloſſen betrachtet werden.

Die Zollſtraßen ſollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie ſoll öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 11.

Die Zutheilung der anzuſchließenden Gebietstheile an den Verwaltungsbezirk des Oberzoll-

Collegiums zu Hannover wird Bremischer Seits auch auf die Besetzung der in den fraglichen Gebietstheilen zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen erstreckt.

Die in Folge dessen in den gedachten Gebietstheilen fungirenden Beamten werden für beide betheiligte Regierungen in Eid und Pflicht genommen.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in den mehrerwähnten Gebietstheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen, resp. Großherzoglich Oldenburgischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrerwähnten Gebietstheilen sollen das Bremische Hoheitszeichen, so wie die einfache Inschrift „Zollamt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Bremischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur Bremische Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Bremischen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Bremischen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 15.

Die hiernach von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denuncianten-Antheile, dem Bremischen Fiscus zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen (Artikel 14) von Bremischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt dem Senate der freien Hansestadt Bremen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg und den, dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen in Beziehung auf die fraglichen

Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Rübenzuckersteuer und der Uebergangs-Abgaben von Wein, Most, Taback und Tabacksblättern stattfinden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Bei der Abrechnung unter den Zollvereinsstaaten werden die Antheile an den gemeinschaftlichen Abgaben für die dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile nach demselben Verhältnisse gewährt, welches bei der Berechnung der Hannoverschen und Oldenburgischen Antheile vertragsmäßig zur Anwendung kommt.

Artikel 18.

Da die in Bremen derzeit bestehenden Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich der Senat der freien Hansestadt Bremen, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Bremischen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung in Bremen geringer als im Zollverein belasteter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) Carl Friedrich Laug. (L. S.) Wilhelm Cramer. (L. S.)

Arnold Duckwitz. (L. S.) Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.) Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

IV.

Uebereinkunft

zwischen

Hannover für Sich und in Vertretung Oldenburgs einerseits und Bremen andererseits

wegen

der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, nach der Uebereinkunft III. dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen

andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover, zugleich in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, und des Senats der freien Hansestadt Bremen noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse Bremischer Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangs-Abgabe und die Anwendung besonderer Controle-Maßregeln nothwendig machen würde, so wie mit dem Salze eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten Bremischen Gebietstheilen und Hannover, resp. Oldenburg so wie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wird von Seiten der freien Hansestadt Bremen in den in Frage stehenden Gebietstheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den in Hannover, resp. Oldenburg bestehenden Besteuerungs-Grundsätzen bewirkt werden.

Artikel 2.

Demgemäß wird der Senat der freien Hansestadt Bremen in den gedachten Gebietstheilen, was

a) den Branntwein,
b) das Bier und
c) das Salz

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs-Abgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und in den sämmtlichen anzuschließenden Gebietstheilen eine Branntwein- und Salzsteuer, so wie eine Uebergangs-Abgabe von Branntwein, außerdem aber in den der Hannoverschen Zollverwaltung beizulegenden Gebietstheilen eine Biersteuer, nach Maßgabe der desfallsigen Königlich Hannoverschen resp. Großherzoglich Oldenburgischen Steuer-Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Controleformen nach, eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff

d) des Tabacks

will der Senat der freien Hansestadt Bremen in dem Falle, daß in den fraglichen Gebietstheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Königreich Hannover resp. Herzogthum Oldenburg dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

c) des inländischen Weins

übernimmt der Senat der freien Hansestadt Bremen die Verpflichtung, die eventuell in Hannover resp. Oldenburg zur Anwendung zu bringende Weinsteuer einzuführen für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Bremischen Gebietstheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörenden Theilen des Königreichs Hannover, resp. des Herzogthums Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichts-Beamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in der zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung der in Rede stehenden Bremischen Gebietstheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg und Bremen in Beziehung auf die sämmtlichen anzuschließenden Bremischen Gebietstheile, eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntwein- und Salzsteuer, so wie der Uebergangs-Abgabe von Branntwein stattfinden.

In Betreff der Biersteuer, welche im Herzogthum Oldenburg nicht erhoben wird, findet nur zwischen Hannover und Bremen hinsichtlich der unter Hannoversche Zollverwaltung zu stellenden Bremischen Gebietstheile eine Gemeinschaft statt.

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Einnahmen wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll so lange in Kraft bleiben, wie der unter dem heutigen Tage zwischen den Zollvereinsstaaten und Bremen abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der

gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und mit diesem Vertrag ohne weitere besondere Kündigung sein Ende erreichen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Carl Friedrich Lang. (L. S.) Arnold Duckwitz. (L. S.) Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

Nr. XXXV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 5. September 1856.

Inhalt.

Provisorisches Gesetz, die Erstreckung der Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Errichtung einer Poststallmeisterei zu Wolfach betreffend. Die Errichtung einer Telegraphenstation zu Radolfzell betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: die Korrespondenz zwischen badischen und österreichischen Gerichtsbehörden betreffend.

Provisorisches Gesetz,

die Erstreckung der Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag des Finanzministeriums und im Einverständnisse mit den übrigen Zollvereinsregierungen beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die durch das Gesetz vom 25. September 1855 (Regierungsblatt 1855, Seite 255) bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Monats zugestandene Eingangszollfreiheit für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, wird bis Ende Dezember dieses Jahrs erstreckt.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. September 1856.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Flügeladjutanten Oberst Freiherrn Göler von Ravensburg das Commandeurkreuz zweiter Klasse und

dem Leibarzt Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Ludwig, Dr. Zandt, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Generalmajor Kuntz, Commandanten der ersten Infanteriebrigade, die Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Orden der eisernen Krone zweiter Klasse annehmen und tragen zu dürfen;

die gleiche höchste Erlaubniß erhielten:

Postrath Burg für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, so wie

Handelsmann E. Eissenhardt zu Mannheim für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 28. April d. J.

dem Professor Dr. Otto Hesse in Halle den Lehrstuhl der Mathematik an der Universität Heidelberg zu übertragen;

unter dem 5. Juli d. J.

dem Professor Dr. Duchek in Lemberg den an der Universität Heidelberg erledigten Lehrstuhl für allgemeine und spezielle Pathologie und Therapie, so wie die Direktion der medizinischen Klinik zu übertragen;

unter dem 27. August d. J.

dem Lieutenant Christian Feil vom 1. Füsilier-Bataillon die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps mit der Erlaubniß zum Eintritt in auswärtige Dienste zu ertheilen;

unter dem 28. August d. J.

den Registrator Gerstner bei der Regierung des Mittelrheinkreises auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Schmieheim, Dekanats Mahlberg, dem Vikar Friedrich Fath in Schwetzingen zu übertragen;

den Pfarrer Franz Hüffell in Bretten auf die evangelische Pfarrei Leutesheim, Dekanats Rheinbischofsheim, zu versetzen;

dem praktischen Arzte, Wund- und Hebarzte Schmidt in Hilzingen das erledigte Amtschirurgat Blumenfeld zu übertragen und die Beibehaltung seines Wohnsitzes in Hilzingen zu gestatten;

den Physikus Hennenhofer zu Eberbach in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer Poststallmeisterei zu Wolfach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchsten Reſcripts aus großh. Staatsministerium vom 19. Juli d. J. gnädigst zu beschließen geruht, daß in der Amtsstadt Wolfach, neben der dortselbst bereits bestehenden Posterpedition, auch eine besondere davon getrennte Poststallmeisterei errichtet werde.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neu zu errichtende Poststallmeisterei mit dem 1. September l. J. in's Leben treten wird, und daß die Extrapostdistanzen zwischen

Wolfach und Rippoldsau auf	1½	Post,
„ „ Haslach auf	7½	„
„ „ Hornberg auf	1½	„
von Wolfach nach Alpirsbach	1⅜	„
„ „ „ Schramberg	1⅜	„

so wie ferner die Distanzen zwischen

Elzach und Haslach auf	1	„
Dinglingen und Haslach auf	1⅞	„ und
Lahr und Haslach auf	1⅝	„

festgesetzt worden sind.

Karlsruhe, den 26. August 1856.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Stetten.

Die Errichtung einer Telegraphenstation in Radolphzell betreffend.

Nachdem auf der Telegraphenlinie von Basel nach Konstanz in Radolphzell eine Telegraphenstation errichtet worden ist, wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Station mit dem 1. September d. J. für den allgemeinen Verkehr eröffnet wird.

Karlsruhe, den 30. August 1856.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Die Korrespondenz zwischen badischen und österreichischen Gerichtsbehörden betreffend.

Bezüglich auf die Bekanntmachung vom 5. Juni 1851 (Regierungsblatt Nr. XXXVII., Seite 454), wodurch den großherzoglichen Gerichtsbehörden der unmittelbare Schriftenwechsel mit k. k. österreichischen Behörden gleichen oder verschiedenen Ranges gestattet worden ist, wird den großherzoglichen Gerichtsbehörden in Folge einer neuerlichen Mittheilung der k. k. Regierung eröffnet, daß nunmehr die Gerichtsorganisation auch in den, in der erwähnten Bekanntmachung nicht genannten Kronländern durchgeführt ist. Die großherzoglichen Gerichte werden daher ermächtigt, in allen Fällen, wo nicht besondere Verhältnisse die diplomatische Vermittelung unvermeidlich machen, bei dem Schriftenwechsel mit österreichischen Gerichten sich unmittelbar an die betreffenden Tribunale erster Instanz und, wenn diese nicht bekannt wären, an die bezüglichen Oberlandesgerichte zu wenden.

Die dermalen bestehenden Oberlandesgerichte sind:

für Nieder-, Oberösterreich und Salzburg zu	Wien,
„ Steiermark, Kärnten und Krain zu	Gratz,
„ Görz, Gradisca und Istrien mit Triest zu	Triest,
„ Tyrol und Vorarlberg zu	Innsbruck,
„ Dalmatien zu	Zara,
„ die Lombardei zu	Mailand,
„ die venezianischen Provinzen zu	Venedig,
„ Mähren und Schlesien zu	Brünn,
„ Böhmen zu	Prag,
„ das Lemberger Verwaltungsgebiet und die Bukowina zu . . .	Lemberg,
„ das Krakauer Verwaltungsgebiet zu	Krakau,
„ „ Pesth-Ofener Verwaltungsgebiet zu	Pesth,
„ „ Oedenburger Verwaltungsgebiet zu	Oedenburg,
„ „ Preßburger Verwaltungsgebiet zu	Preßburg,
„ „ Kaschauer Verwaltungsgebiet zu	Eperies,
„ „ Großwardeiner Verwaltungsgebiet zu	Großwardein,
„ Serbien und das Temeser Banat zu	Temeswar,
„ Kroatien und Slavonien zu	Agram,
„ Siebenbürgen zu	Hermanstadt,

Verzeichnisse der zu jedem einzelnen Oberlandesgerichte gehörigen Gerichte erster Instanz werden den großherzoglichen Hofgerichten mitgetheilt werden, an welche die großherzoglichen Bezirksämter wegen der erforderlichen Auskunft sich zu wenden haben.

Karlsruhe, den 26. August 1856.

Großherzogliches Justizministerium.
J. A. d. Pr.
Junghanns.

Vdt. Courtin.

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 6. September 1856.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen,

thun hiermit öffentlich kund:

Als bei dem Hinscheiden Unseres unvergeßlichen Herrn Vaters, des Großherzogs Leopold Königliche Hoheit und Gnaden, die Agnaten Unseres Hauses, in Uebereinstimmung mit Unserer durchlauchtigsten Frau Mutter, ausgesprochen hatten, daß Unser innigstgeliebter älterer Herr Bruder, der Erbgroßherzog Ludwig, „nicht fähig sei, die Regierung des Großherzogthums zu übernehmen und zum Wohle des Hauses und Landes zu führen," haben Wir, durch Gottes Gnade und das Recht Unseres Hauses dazu berufen, laut Unseres Patentes vom 24. April 1852 die Regierung des Großherzogthums mit allen der Souverainetät innewohnenden Rechten und Pflichten angetreten und die Huldigung für Uns empfangen, jedoch von brüderlichen Gefühlen geleitet die Großherzogliche Würde anzunehmen damals unterlassen.

Wir vermögen Uns aber, nach den Erfahrungen von mehr als vier Jahren, nicht zu verhehlen, daß Wir zur Wahrung aller Interessen Unseres geliebten Landes, sowie zur vollen Ausübung Unserer Rechte und Pflichten, Uns der Annahme der Großherzoglichen Würde auf die Dauer nicht entschlagen können, und dürfen Uns der Erwägung nicht entziehen, daß, wenn Wir ein Uns hausgesetzlich zustehendes Recht auch fernerhin ruhen lassen, hierdurch nicht mehr Unsere Person allein berührt werden würde.

Indem Wir daher Unsere persönlichen Gefühle den Rücksichten auf die Zukunft Unserer eigenen Familie und Unseres Landes unterordnen, finden Wir Uns in diesem Entschlusse bestärkt durch die wiederholt und noch ganz neuerlich an Uns gelangten Wünsche Unserer gedachten Agnaten: durch Annahme der Großherzoglichen Würde alle mit ihrem früheren Ausspruche hausgesetzlich verbundenen Folgen zur Anwendung zu bringen.

Demnach erklären Wir, daß Wir die mit dem Thronanfalle Uns überkommene Großherzogliche Würde nebst allen ihren Rechten und Vorzügen andurch annehmen und den Titel: „Großherzog von Baden" führen werden.

Wir befehlen Unſeren ſämmtlichen Unterthanen, ſich hiernach zu achten.

Gegeben unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem Staatsſiegel, in Unſerer Reſidenzſtadt Karlsruhe am 5. September 1856.

Friedrich.

von Meyſenbug. Regenauer. von Stengel. von Wechmar. Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

thun hiermit öffentlich kund:

daß durch Unſer Patent vom heutigen, womit Wir den Titel Großherzog von Baden angenommen haben, keinerlei Aenderung an dem Titel eingetreten iſt, welchen Unſer innigſtgeliebter älterer Herr Bruder, Seine Königliche Hoheit der Großherzog Ludwig, zufolge Unſeres Patents vom 24. April 1852 führt.

Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Karlsruhe am 5. September 1856.

Friedrich.

von Meyſenbug.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Nr. XXXVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 12. September 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: die Verlegung des Sitzes der Obereinnehmerei Baden nach Rastatt betreffend. Die Serienziehung für die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend. Die zwanzigste Gewinnziehung für das Anlehen der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Diensterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit haben dem Oberpostmeister Fischer in Baden die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Friedrichordens annehmen und tragen zu dürfen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verlegung des Sitzes der Obereinnehmerei Baden nach Rastatt betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5. Juli d. J. gnädigst zu beschließen geruht, daß der Sitz der Obereinnehmerei für die Aemter Rastatt, Baden und Gernsbach von Baden nach Rastatt verlegt werde und dieser Dienst den Namen des neuen Sitzes zu führen habe.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verlegung auf den 15. September d. J. in Vollzug treten wird.

Karlsruhe, den 30. August 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

J. A. d. Pr.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Die Serienziehung für die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahre 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.
82	4051 bis 4100.	3703	185101 bis 185150.
292	14551 — 14600.	3733	186601 — 186650.
351	17501 — 17550.	3758	187851 — 187900.
482	24051 — 24100.	3850	192451 — 192500.
651	32501 — 32550.	3978	198851 — 198900.
718	35851 — 35900.	4069	203401 — 203450.
750	37451 — 37500.	4480	223951 — 224000.
1034	51651 — 51700.	4702	235051 — 235100.
1372	68551 — 68600.	4719	235901 — 235950.
1394	69651 — 69700.	4863	243101 — 243150.
1459	72901 — 72950.	4892	244551 — 244600.
1661	83001 — 83050.	5096	254751 — 254800.
1743	87101 — 87150.	5283	264101 — 264150.
1819	90901 — 90950.	5307	265301 — 265350.
1893	94601 — 94650.	5684	284151 — 284200.
2032	101551 — 101600.	5852	292551 — 292600.
2499	124901 — 124950.	5968	298351 — 298400.
2644	132151 — 132200.	6056	302751 — 302800.
2761	138001 — 138050.	6472	323551 — 323600.
2770	138451 — 138500.	6650	332451 — 332500.
2898	144851 — 144900.	6742	337051 — 337100.
3003	150101 — 150150.	6878	343851 — 343900.
3091	154501 — 154550.	6956	347751 — 347800.
3689	184401 — 184450.	7150	357451 — 357500.
3695	184701 — 184750.	7923	396101 — 396150.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 30. August 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

J. A. d. Pr.

Vogelmann.

Vdt. Kreutz.

Die zwanzigste Gewinnziehung für das Anlehen der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten zwanzigsten Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Februar 1857 durch die Amortisationskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden in den Monaten September und Oktober 1856 und von einem halben Kreuzer vom Gulden in den Monaten November und Dezember d. J. und Januar 1857 zu erheben.

Karlsruhe, den 1. September 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

J. A. d. Pr.

Vogelmann. Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Amortisationskasse vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden

gehörigen 4000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

zwanzigsten Ziehung

am 1. September 1856 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar und 1. August 1856 gezogenen 40 Serien.

15. 17. 24. 33. 51. 52. 127. 201. 202. 212. 233. 288. 290. 299. 316. 380. 416. 431. 438. 443. 460. 483. 489. 490. 493. 512. 590. 639. 678. 726. 737. 750. 759. 807. 820. 843. 857. 867. 936. 956.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
1401	66	1419	66	1437	66	1455	66	1473	66	1491	66		
1402	66	1420	66	1438	66	1456	66	1474	66	1492	66		
1403	66	1421	66	1439	66	1457	66	1475	66	1493	66		
1404	66	1422	66	1440	66	1458	66	1476	66	1494	66		
1405	66	1423	66	1441	66	1459	66	1477	66	1495	66		
1406	66	1424	66	1442	66	1460	66	1478	66	1496	66		
1407	150	1425	66	1443	66	1461	66	1479	100	1497	66		
1408	66	1426	80	1444	66	1462	66	1480	66	1498	66		
1409	66	1427	66	1445	66	1463	66	1481	66	1499	66		
1410	66	1428	66	1446	66	1464	66	1482	66	1500	66		
1411	66	1429	66	1447	66	1465	66	1483	66	1601	66		
1412	66	1430	66	1448	66	1466	66	1484	66	1602	66		
1413	66	1431	66	1449	66	1467	66	**1485**	**1500**	1603	66		
1414	66	1432	66	1450	66	1468	66	1486	66	1604	80		
1415	66	1433	66	1451	66	1469	66	1487	66	1605	66		
1416	66	1434	66	1452	66	1470	66	1488	66	† 1606	† 66		
1417	66	1435	66	1453	66	1471	66	1489	66	1607	66		
1418	66	1436	66	1454	66	1472	66	1490	100	1608	66		

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 1606 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
1609	66	1663	66	2317	80	2371	66	3225	66	3279	66
1610	66	1664	66	2318	66	2372	66	3226	66	3280	150
1611	66	1665	66	2319	66	2373	66	3227	66	3281	66
1612	66	1666	66	2320	66	2374	66	3228	66	3282	66
1613	66	1667	80	2321	66	2375	66	3229	66	3283	66
1614	66	1668	66	2322	66	2376	66	3230	66	3284	66
1615	66	1669	66	2323	66	2377	66	3231	66	3285	66
1616	**1000**	1670	66	2324	66	2378	66	3232	66	3286	66
1617	66	1671	66	2325	66	2379	66	3233	66	3287	66
1618	66	1672	66	2326	66	2380	66	3234	66	3288	66
1619	66	1673	66	2327	66	2381	66	3235	66	3289	66
1620	66	1674	66	2328	66	2382	66	3236	66	3290	66
1621	66	1675	66	2329	66	2383	66	3237	66	3291	66
1622	66	1676	66	2330	66	2384	66	3238	66	3292	66
1623	66	1677	66	2331	66	2385	66	3239	66	3293	66
1624	66	1678	66	2332	66	2386	66	3240	66	3294	66
1625	66	1679	66	2333	66	2387	66	3241	66	3295	66
1626	150	1680	66	2334	66	2388	66	3242	66	3296	66
1627	66	1681	66	2335	66	2389	66	3243	66	3297	66
1628	66	1682	66	2336	66	2390	66	3244	66	3298	66
1629	66	1683	66	2337	66	2391	66	3245	66	3299	66
1630	66	1684	66	2338	66	2392	66	3246	66	3300	66
1631	66	1685	66	2339	66	2393	66	3247	66	5001	66
1632	66	1686	66	2340	66	2394	66	3248	66	5002	66
1633	66	1687	66	2341	66	2395	66	3249	66	5003	66
1634	66	1688	66	2342	66	2396	66	3250	66	5004	66
1635	66	1689	66	2343	66	2397	66	3251	66	5005	66
1636	66	1690	66	2344	66	2398	66	3252	66	5006	66
1637	66	1691	66	2345	66	2399	66	3253	66	5007	66
1638	66	1692	66	2346	66	2400	66	3254	66	5008	66
1639	66	1693	100	2347	66	3201	66	3255	66	5009	66
1640	66	1694	66	2348	66	3202	66	3256	66	5010	66
1641	66	1695	66	2349	66	3203	66	3257	66	5011	66
1642	66	1696	66	2350	66	3204	66	3258	66	5012	66
1643	66	1697	66	2351	66	3205	66	3259	66	5013	66
1644	66	1698	66	2352	66	3206	66	3260	66	5014	66
1645	66	1699	66	2353	66	3207	66	3261	66	5015	66
1646	66	1700	66	2354	66	3208	66	3262	66	5016	66
1647	66	2301	80	2355	80	3209	66	3263	66	5017	66
1648	66	2302	66	2356	66	3210	66	3264	66	5018	66
1649	66	2303	66	2357	66	3211	66	3265	66	5019	66
1650	66	2304	66	2358	66	3212	66	3266	66	5020	66
1651	66	2305	66	2359	66	3213	66	3267	66	5021	66
1652	66	2306	66	**2360**	**3000**	3214	66	3268	66	5022	66
1653	66	2307	66	2361	66	3215	66	3269	66	5023	66
1654	66	2308	66	2362	66	3216	66	3270	150	5024	66
1655	66	2309	66	2363	66	3217	66	3271	66	5025	66
1656	66	2310	66	2364	66	3218	66	3272	66	5026	66
1657	66	2311	80	2365	66	3219	66	3273	66	5027	66
1658	66	2312	66	2366	66	3220	66	3274	66	5028	66
1659	66	2313	66	2367	66	3221	66	3275	66	5029	66
1660	66	2314	66	2368	66	3222	66	3276	66	5030	66
1661	66	2315	66	2369	66	3223	66	3277	66	5031	66
1662	66	2316	66	2370	66	3224	66	3278	66	5032	66

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
5033	66	5087	66	5141	66	5195	66	12649	66	20003	66		
5034	66	5088	66	5142	66	5196	66	12650	66	20004	66		
5035	66	5089	66	5143	66	5197	66	12651	66	20005	66		
5036	66	5090	66	5144	66	5198	66	12652	66	20006	66		
5037	66	5091	66	5145	66	5199	66	12653	66	20007	66		
5038	66	5092	66	5146	66	5200	66	12654	66	20008	66		
5039	66	5093	66	5147	66	12601	66	12655	66	20009	66		
5040	66	5094	66	5148	66	12602	66	12656	66	20010	66		
5041	66	5095	66	5149	66	12603	66	12657	66	20011	66		
5042	66	5096	66	5150	66	12604	66	12658	66	20012	66		
5043	66	5097	66	5151	66	12605	66	12659	66	20013	66		
5044	66	5098	66	5152	66	12606	66	12660	66	20014	66		
5045	66	5099	66	5153	66	12607	66	12661	66	20015	66		
5046	66	5100	66	5154	66	12608	66	12662	66	20016	66		
5047	66	5101	66	5155	66	12609	66	12663	66	20017	66		
5048	66	5102	66	5156	66	12610	66	12664	66	20018	66		
5049	66	5103	66	5157	66	12611	66	12665	100	20019	66		
5050	66	5104	66	5158	66	12612	66	12666	66	20020	66		
5051	66	5105	66	5159	66	12613	66	12667	66	20021	66		
5052	66	5106	66	5160	66	12614	66	12668	66	20022	66		
5053	66	5107	66	5161	66	12615	66	12669	66	20023	66		
5054	66	5108	66	5162	66	12616	66	12670	66	20024	66		
5055	66	5109	66	5163	66	12617	66	12671	66	20025	66		
5056	66	5110	66	5164	66	12618	66	12672	66	20026	66		
5057	66	5111	66	5165	66	12619	66	12673	66	20027	66		
5058	66	5112	66	5166	66	12620	66	12674	66	20028	66		
5059	66	5113	66	5167	66	12621	66	12675	80	20029	66		
5060	66	5114	66	5168	66	12622	66	12676	66	20030	66		
5061	66	5115	66	5169	66	12623	66	12677	66	20031	66		
5062	66	5116	66	5170	66	12624	66	12678	66	20032	66		
5063	66	5117	66	5171	66	12625	66	12679	100	20033	66		
5064	66	5118	66	5172	66	12626	66	12680	66	20034	66		
5065	66	5119	66	5173	100	12627	66	12681	66	20035	66		
5066	66	5120	66	5174	66	12628	66	12682	80	20036	66		
5067	66	5121	66	5175	66	12629	66	12683	66	20037	66		
5068	66	5122	66	5176	66	12630	66	12684	66	20038	66		
5069	66	5123	66	5177	66	12631	66	12685	66	20039	66		
5070	66	5124	66	5178	66	12632	66	12686	66	20040	66		
5071	66	5125	66	5179	66	12633	66	12687	66	20041	66		
5072	66	5126	66	5180	66	12634	66	12688	66	20042	66		
5073	66	5127	66	5181	66	12635	66	12689	66	20043	80		
5074	66	5128	66	5182	66	12636	66	12690	66	20044	66		
5075	66	5129	66	5183	66	12637	66	12691	150	20045	66		
5076	66	5130	66	5184	66	12638	66	12692	66	20046	66		
5077	66	5131	66	5185	66	12639	66	12693	66	20047	66		
5078	66	5132	66	5186	100	12640	66	12694	66	20048	66		
5079	66	5133	66	5187	66	12641	66	12695	66	20049	66		
5080	66	5134	66	5188	66	12642	66	12696	66	20050	66		
5081	66	5135	66	5189	66	12643	66	12697	66	20051	66		
5082	66	5136	80	5190	66	12644	66	12698	66	20052	66		
5083	66	5137	150	5191	66	12645	66	12699	66	20053	66		
5084	66	5138	66	5192	66	12646	66	12700	66	20054	66		
5085	66	5139	66	5193	66	12647	66	20001	66	20055	66		
5086	66	5140	66	5194	66	12648	66	20002	66	20056	66		

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
20057	66	20111	66	20165	66	21119	66	21173	66	23227	66
20058	66	20112	66	20166	66	21120	66	21174	66	23228	66
20059	66	20113	66	20167	66	21121	66	21175	66	23229	66
20060	66	20114	66	20168	66	21122	66	21176	66	23230	66
20061	66	20115	66	20169	66	21123	66	21177	66	23231	66
20062	66	20116	66	20170	80	21124	66	21178	66	23232	66
20063	66	20117	66	20171	66	21125	66	21179	66	23233	66
20064	66	20118	66	20172	66	21126	66	21180	66	23234	66
20065	66	20119	66	20173	66	21127	66	21181	66	23235	66
20066	66	20120	66	20174	66	21128	66	21182	66	23236	66
20067	66	20121	66	20175	66	21129	66	21183	80	23237	66
20068	66	20122	66	20176	66	21130	66	21184	66	23238	66
20069	66	20123	66	20177	66	21131	66	21185	66	23239	66
20070	66	20124	66	20178	66	21132	66	21186	66	23240	66
20071	66	20125	66	20179	66	21133	66	21187	66	23241	66
20072	66	20126	66	20180	66	21134	66	21188	66	23242	66
20073	66	20127	80	20181	66	21135	66	21189	66	23243	66
20074	66	20128	66	20182	66	21136	66	21190	66	23244	66
20075	66	20129	66	20183	66	21137	66	21191	66	23245	66
20076	66	20130	66	20184	66	21138	66	21192	66	23246	66
20077	66	20131	66	20185	66	21139	66	21193	66	23247	66
20078	66	20132	66	20186	66	21140	66	21194	66	23248	66
20079	66	20133	66	20187	66	21141	66	21195	66	23249	66
20080	66	20134	66	20188	66	21142	66	21196	66	23250	66
20081	66	20135	66	20189	66	21143	66	21197	66	23251	66
20082	66	20136	66	20190	66	21144	66	21198	66	23252	66
20083	66	20137	66	20191	66	21145	66	21199	66	23253	66
20084	66	20138	66	20192	66	21146	66	21200	66	23254	66
20085	66	20139	66	20193	66	21147	66	23201	66	23255	66
20086	66	20140	66	20194	66	21148	66	23202	66	23256	66
20087	66	20141	66	20195	66	21149	66	23203	66	23257	66
20088	66	20142	66	20196	66	21150	66	23204	66	23258	66
20089	66	20143	66	20197	66	21151	66	23205	100	23259	66
20090	66	20144	66	20198	66	21152	66	23206	66	23260	66
20091	66	20145	66	20199	66	21153	80	23207	66	23261	66
20092	66	20146	66	20200	66	21154	66	23208	66	23262	66
20093	66	20147	66	21101	66	21155	66	23209	66	23263	66
20094	66	20148	66	21102	66	21156	66	23210	66	23264	66
20095	66	20149	66	21103	66	21157	66	23211	66	23265	66
20096	66	20150	66	21104	66	21158	66	23212	250	23266	66
20097	66	20151	66	21105	66	21159	66	23213	66	23267	66
20098	66	20152	66	21106	66	21160	66	23214	66	23268	66
20099	66	20153	66	21107	66	21161	66	23215	66	23269	66
20100	66	20154	66	21108	66	21162	66	23216	66	23270	66
20101	80	20155	66	21109	66	21163	66	23217	66	23271	66
20102	66	20156	66	21110	66	21164	66	23218	66	23272	66
20103	66	20157	66	21111	66	21165	66	23219	66	23273	66
20104	66	20158	66	21112	66	21166	80	23220	66	23274	66
20105	66	20159	66	21113	66	21167	66	23221	66	23275	66
20106	66	20160	80	21114	66	21168	66	23222	66	23276	66
20107	66	20161	66	21115	66	21169	66	23223	66	23277	66
20108	66	20162	66	21116	66	21170	66	23224	66	23278	66
20109	66	20163	66	21117	66	21171	66	23225	66	23279	66
20110	66	20164	66	21118	66	21172	80	23226	66	23280	66

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
23281	66	28735	66	28789	66	28943	66	28997	66	29851	66
23282	66	28736	66	28790	66	28944	100	28998	66	29852	66
23283	66	28737	66	28791	66	28945	66	28999	66	29853	66
23284	66	28738	66	28792	66	28946	66	29000	66	29854	66
23285	66	28739	66	28793	66	28947	66	29801	66	29855	66
23286	66	28740	66	28794	66	28948	66	29802	66	29856	80
23287	66	28741	66	28795	66	28949	66	29803	66	29857	66
23288	66	28742	66	28796	66	28950	66	29804	66	29858	66
23289	66	28743	66	28797	66	28951	66	29805	66	29859	66
23290	66	28744	66	28798	66	28952	66	29806	66	29860	66
23291	66	28745	66	28799	66	28953	66	29807	66	29861	66
23292	66	28746	66	28800	66	28954	66	29808	66	29862	66
23293	66	28747	66	28901	100	28955	66	29809	80	29863	66
23294	66	28748	66	28902	66	28956	66	29810	66	29864	66
23295	66	28749	66	28903	66	28957	66	29811	66	29865	66
23296	66	28750	66	28904	66	28958	66	29812	66	29866	66
23297	66	28751	80	28905	66	28959	66	29813	66	29867	66
23298	66	28752	66	28906	66	28960	66	29814	66	29868	66
23299	66	28753	66	28907	66	28961	66	29815	66	29869	66
23300	66	28754	66	28908	100	28962	80	29816	66	29870	66
28701	66	28755	66	28909	66	28963	66	29817	66	29871	66
28702	66	28756	66	28910	66	28964	66	29818	66	29872	66
28703	66	28757	66	28911	66	28965	66	29819	66	29873	66
28704	66	28758	66	28912	66	28966	66	29820	66	29874	66
28705	66	28759	66	28913	66	28967	66	29821	66	29875	66
28706	66	28760	66	28914	66	28968	66	29822	66	29876	66
28707	66	28761	80	28915	66	28969	66	29823	66	29877	66
28708	66	28762	66	28916	66	28970	66	29824	80	29878	66
28709	66	28763	66	28917	66	28971	66	29825	66	29879	66
28710	66	28764	80	28918	66	28972	66	29826	66	29880	66
28711	66	28765	66	28919	100	28973	66	29827	66	29881	66
28712	66	28766	66	28920	66	28974	66	29828	80	29882	66
28713	66	28767	66	28921	66	28975	66	29829	66	29883	66
28714	66	28768	66	28922	66	28976	66	29830	66	29884	66
28715	66	28769	66	28923	66	28977	66	29831	66	29885	66
28716	66	28770	66	28924	66	28978	66	29832	66	29886	66
28717	66	28771	66	28925	66	28979	66	29833	66	29887	66
28718	66	28772	66	28926	66	28980	66	29834	66	29888	66
28719	66	28773	66	28927	66	28981	66	29835	66	29889	66
28720	66	28774	66	28928	66	28982	66	29836	66	29890	66
28721	66	28775	66	28929	66	28983	80	29837	66	29891	66
28722	66	28776	66	28930	66	28984	66	29838	66	29892	66
28723	66	28777	66	28931	80	28985	66	29839	66	29893	66
28724	66	28778	66	28932	66	28986	66	29840	66	29894	66
28725	66	28779	66	28933	66	28987	66	29841	66	29895	66
28726	66	28780	66	28934	66	28988	66	29842	66	29896	66
28727	66	28781	66	28935	66	28989	66	29843	66	29897	66
28728	66	28782	66	28936	66	28990	66	29844	66	29898	66
28729	66	28783	66	28937	66	28991	66	29845	66	29899	66
28730	66	28784	66	28938	66	28992	66	29846	66	29900	66
28731	66	28785	66	28939	66	28993	66	29847	66	31501	66
28732	66	28786	66	28940	66	28994	66	29848	66	31502	66
28733	66	28787	66	28941	66	28995	66	29849	66	31503	66
28734	66	28788	66	28942	66	28996	66	29850	66	31504	66

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
31505	66	31559	66	37913	66	37967	66	41521	66	41575	66
31506	66	31560	66	37914	66	37968	66	41522	66	41576	66
31507	66	31561	66	37915	66	37969	66	41523	66	41577	66
31508	66	31562	66	37916	66	37970	66	41524	80	41578	66
31509	66	31563	66	37917	66	37971	66	41525	66	41579	66
31510	66	31564	66	37918	66	37972	66	41526	66	41580	66
31511	66	31565	66	37919	66	37973	66	41527	100	41581	66
31512	66	31566	66	37920	66	37974	66	41528	66	41582	66
31513	66	31567	66	37921	66	37975	66	41529	66	41583	66
31514	66	31568	66	37922	66	37976	66	41530	66	41584	66
31515	80	31569	66	37923	66	37977	66	41531	66	41585	80
31516	66	31570	66	37924	66	37978	66	41532	66	41586	66
31517	66	31571	66	37925	66	37979	66	41533	66	41587	66
31518	66	31572	66	37926	66	37980	66	41534	66	41588	66
31519	66	31573	66	37927	66	37981	66	41535	66	41589	66
31520	66	31574	150	37928	66	37982	66	41536	66	41590	66
31521	66	31575	66	37929	66	37983	66	41537	66	41591	66
31522	66	31576	66	37930	66	37984	80	41538	66	41592	250
31523	66	31577	66	37931	66	37985	66	41539	66	41593	66
31524	66	31578	66	37932	66	37986	66	41540	66	41594	66
31525	66	31579	66	37933	66	37987	66	41541	66	41595	66
31526	66	31580	66	37934	66	37988	66	41542	66	41596	66
31527	66	31581	66	37935	66	37989	66	41543	66	41597	66
31528	66	31582	66	37936	66	37990	66	41544	66	41598	66
31529	66	31583	66	37937	66	37991	66	41545	66	41599	66
31530	66	31584	66	37938	66	37992	66	41546	80	41600	80
31531	66	31585	66	37939	66	37993	66	41547	66	43001	66
31532	66	31586	66	37940	66	37994	66	41548	66	43002	66
31533	66	31587	66	37941	66	37995	66	41549	66	43003	66
31534	66	31588	66	37942	66	37996	66	41550	66	43004	66
31535	66	31589	66	37943	66	37997	66	41551	66	43005	66
31536	66	31590	66	37944	66	37998	66	41552	66	43006	66
31537	100	31591	66	37945	66	37999	66	41553	66	43007	66
31538	66	31592	66	37946	66	38000	66	41554	66	43008	66
31539	66	31593	66	37947	66	41501	66	41555	66	43009	66
31540	66	31594	66	37948	66	41502	66	41556	66	43010	66
31541	66	31595	66	37949	66	41503	66	41557	66	43011	66
31542	250	31596	66	37950	66	41504	66	41558	66	43012	66
31543	66	31597	66	37951	66	41505	66	41559	66	43013	66
31544	66	31598	66	37952	66	41506	66	41560	66	43014	250
31545	66	31599	66	37953	66	41507	66	41561	66	43015	66
31546	66	31600	66	37954	66	41508	66	41562	66	43016	66
31547	66	37901	66	37955	66	41509	66	41563	66	43017	66
31548	66	37902	66	37956	66	41510	66	41564	66	43018	66
31549	66	37903	66	37957	66	41511	66	41565	66	43019	66
31550	66	37904	66	37958	66	41512	66	41566	66	43020	80
31551	66	37905	66	37959	66	41513	66	41567	66	43021	66
31552	66	37906	66	37960	66	41514	66	41568	66	43022	66
31553	66	37907	66	37961	66	41515	66	41569	66	43023	66
31554	66	37908	66	37962	66	41516	66	41570	66	43024	80
31555	66	37909	66	37963	66	41517	66	41571	66	43025	66
31556	66	37910	66	37964	66	41518	66	41572	66	43026	66
31557	66	37911	66	37965	66	41519	66	41573	66	43027	66
31558	66	37912	66	37966	66	41520	66	41574	66	43028	100

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.
43029	66	43083	66	43737	66	43791	66	44245	66	44299	66
43030	66	43084	66	43738	66	43792	66	44246	66	44300	100
43031	66	43085	66	43739	66	43793	66	44247	66	45901	66
43032	150	43086	66	43740	66	43794	66	44248	66	45902	66
43033	66	**43087**	**1000**	43741	100	43795	66	44249	66	45903	66
43034	66	43088	66	43742	66	43796	66	44250	66	45904	66
43035	66	43089	66	43743	66	43797	66	44251	66	45905	66
43036	66	43090	66	43744	66	43798	66	44252	66	45906	66
43037	66	43091	66	43745	66	43799	66	44253	66	45907	66
43038	66	43092	66	43746	66	43800	66	44254	66	45908	66
43039	66	43093	66	43747	66	44201	66	44255	66	45909	66
43040	66	43094	66	43748	66	44202	66	44256	66	45910	66
43041	66	43095	66	43749	66	44203	66	44257	66	45911	66
43042	66	43096	66	43750	66	44204	66	44258	66	45912	66
43043	66	43097	66	43751	66	44205	150	44259	66	45913	66
43044	66	43098	66	43752	66	44206	66	44260	66	45914	66
43045	66	43099	66	43753	66	44207	66	44261	66	45915	66
43046	66	43100	66	43754	66	44208	66	44262	66	45916	66
43047	66	43701	66	43755	66	44209	66	44263	66	45917	66
43048	66	43702	66	43756	66	44210	66	44264	66	45918	150
43049	66	43703	66	43757	66	44211	66	44265	66	45919	66
43050	66	43704	66	43758	66	44212	66	44266	100	45920	66
43051	66	43705	66	43759	66	44213	66	44267	66	45921	66
43052	66	43706	66	43760	66	44214	66	44268	66	45922	66
43053	66	43707	150	43761	66	44215	66	44269	66	45923	66
43054	66	43708	66	43762	66	44216	66	44270	66	45924	66
43055	66	43709	66	43763	66	44217	66	44271	66	45925	66
43056	66	43710	66	43764	66	44218	66	44272	66	45926	66
43057	66	43711	66	43765	66	44219	66	44273	66	45927	66
43058	66	43712	66	43766	66	44220	66	44274	66	45928	66
43059	66	43713	66	43767	66	44221	66	44275	66	45929	100
43060	66	43714	80	43768	66	44222	66	44276	66	45930	80
43061	66	43715	66	43769	66	44223	66	44277	66	45931	66
43062	66	43716	66	43770	66	44224	66	44278	66	45932	66
43063	66	43717	66	43771	66	44225	66	44279	66	45933	66
43064	66	43718	66	43772	66	44226	66	44280	66	45934	66
43065	66	43719	66	43773	66	44227	66	44281	66	45935	66
43066	66	43720	66	43774	66	44228	66	44282	66	45936	66
43067	66	43721	66	43775	66	44229	66	44283	66	45937	66
43068	66	43722	66	43776	66	44230	66	44284	66	45938	66
43069	66	43723	66	43777	66	44231	66	44285	66	45939	66
43070	66	43724	66	43778	66	44232	66	44286	66	45940	66
43071	66	**43725**	**1000**	43779	150	44233	66	44287	66	45941	66
43072	66	43726	66	43780	66	44234	66	44288	66	45942	66
43073	66	43727	66	43781	66	44235	66	44289	66	45943	66
43074	66	43728	66	43782	66	44236	100	44290	66	45944	66
43075	66	43729	66	43783	66	44237	66	44291	66	45945	66
43076	66	43730	66	43784	66	44238	66	44292	66	45946	66
43077	66	43731	66	43785	66	44239	66	44293	66	45947	66
43078	66	43732	66	43786	66	44240	66	44294	66	45948	66
43079	66	43733	66	43787	66	44241	66	44295	66	45949	66
43080	66	43734	66	43788	66	44242	66	44296	66	45950	66
43081	66	43735	66	43789	66	44243	66	44297	66	45951	66
43082	66	43736	66	43790	66	44244	66	44298	66	45952	66

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
45953	66	48207	66	48261	66	48815	66	48869	66	48923	66
45954	66	48208	66	48262	66	48816	66	48870	66	48924	66
45955	100	48209	66	48263	66	48817	66	48871	66	48925	66
45956	66	48210	66	48264	66	48818	66	48872	66	48926	66
45957	66	48211	66	48265	66	48819	66	48873	66	48927	66
45958	66	48212	66	48266	66	48820	66	48874	66	48928	66
45959	66	48213	66	48267	66	48821	66	48875	66	48929	66
45960	66	48214	66	48268	66	48822	80	**48876**	**30000**	48930	66
45961	66	48215	66	48269	66	48823	66	48877	66	48931	66
45962	66	48216	66	48270	66	48824	66	48878	66	48932	66
45963	80	48217	66	48271	66	48825	66	48879	66	48933	66
45964	66	48218	66	48272	66	48826	66	48880	66	48934	66
45965	66	48219	66	48273	66	48827	66	48881	66	48935	66
45966	66	48220	66	48274	66	48828	66	48882	66	48936	66
45967	66	48221	66	48275	66	48829	66	48883	66	48937	66
45968	66	48222	80	48276	66	48830	66	48884	66	48938	66
45969	66	48223	66	48277	66	48831	66	48885	66	48939	66
45970	66	48224	66	48278	66	48832	66	48886	66	48940	66
45971	66	48225	66	48279	66	48833	66	48887	66	48941	66
45972	66	48226	66	48280	66	48834	66	48888	66	48942	66
45973	66	48227	66	48281	66	48835	66	48889	66	48943	66
45974	66	48228	66	48282	66	48836	66	48890	66	48944	66
45975	66	48229	66	48283	66	48837	66	48891	66	48945	66
45976	66	48230	66	48284	66	48838	66	48892	66	48946	66
45977	66	48231	100	48285	66	48839	66	48893	66	48947	66
45978	66	48232	66	48286	66	48840	66	48894	66	48948	66
45979	80	48233	66	48287	66	48841	66	48895	80	48949	250
45980	66	48234	66	48288	66	48842	66	48896	66	48950	66
45981	66	48235	66	48289	80	48843	80	48897	66	48951	66
45982	66	48236	80	48290	66	48844	66	48898	66	48952	66
45983	66	48237	66	48291	66	48845	66	48899	66	48953	66
45984	66	48238	66	48292	66	48846	66	48900	66	48954	66
45985	66	48239	66	48293	66	48847	66	48901	66	48955	66
45986	66	48240	66	48294	66	48848	66	48902	66	48956	66
45987	66	**48241**	**7000**	48295	66	48849	66	48903	66	48957	66
45988	66	48242	66	48296	66	48850	66	48904	66	48958	66
45989	66	48243	66	48297	66	48851	66	48905	66	48959	66
45990	66	48244	66	48298	66	48852	66	48906	66	48960	66
45991	66	48245	66	48299	66	48853	66	48907	66	48961	66
45992	66	48246	66	48300	66	48854	66	48908	66	48962	66
45993	66	48247	66	48801	66	48855	66	48909	66	48963	66
45994	66	48248	66	48802	66	48856	66	48910	66	48964	66
45995	66	48249	66	48803	66	48857	66	48911	66	48965	66
45996	66	48250	66	48804	66	48858	66	48912	66	48966	66
45997	66	48251	66	48805	66	48859	66	48913	66	48967	66
45998	66	48252	66	48806	66	48860	66	48914	66	48968	66
45999	66	48253	66	48807	66	48861	66	48915	66	48969	66
46000	66	48254	66	48808	66	48862	66	48916	66	48970	66
48201	66	48255	66	48809	66	48863	66	48917	66	48971	66
48202	66	48256	66	48810	66	48864	66	48918	66	48972	66
48203	66	48257	66	48811	66	48865	66	48919	66	48973	66
48204	66	48258	66	48812	66	48866	66	48920	66	48974	66
48205	66	48259	66	48813	66	48867	66	48921	80	48975	66
48206	66	48260	66	48814	66	48868	66	48922	66	48976	66

Loos-Nr	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.
48977	66	49231	66	49285	66	51139	66	51193	66	58947	66
48978	150	49232	66	49286	66	51140	66	51194	66	58948	66
48979	66	49233	66	49287	66	51141	80	51195	66	58949	66
48980	66	49234	66	49288	66	51142	66	51196	66	58950	66
48981	66	49235	66	49289	66	51143	66	51197	66	58951	66
48982	66	49236	66	49290	66	51144	66	51198	66	58952	66
48983	66	49237	66	49291	66	51145	66	51199	66	58953	66
48984	66	49238	66	49292	66	51146	66	51200	66	58954	66
48985	66	49239	66	49293	66	51147	66	58901	66	58955	66
48986	66	49240	66	49294	66	51148	66	58902	66	58956	66
48987	66	49241	66	49295	66	51149	66	58903	66	58957	66
48988	66	49242	66	49296	66	51150	66	58904	66	58958	66
48989	66	49243	66	49297	66	51151	66	58905	66	58959	66
48990	66	49244	80	49298	66	51152	66	58906	66	58960	66
48991	66	49245	66	49299	66	51153	100	58907	66	58961	66
48992	66	49246	66	49300	66	51154	66	58908	66	58962	66
48993	66	49247	66	51101	66	51155	66	58909	66	58963	66
48994	66	49248	66	51102	66	51156	66	58910	66	58964	66
48995	66	49249	66	51103	66	51157	66	58911	66	58965	66
48996	66	49250	66	51104	66	51158	66	58912	66	58966	66
48997	66	49251	66	51105	66	51159	66	58913	66	58967	66
48998	66	49252	66	51106	66	51160	66	58914	66	58968	66
48999	66	49253	66	51107	66	51161	66	58915	66	58969	66
49000	66	49254	66	51108	66	51162	66	58916	66	58970	66
49201	66	49255	66	51109	66	51163	66	58917	66	58971	66
49202	66	49256	66	51110	66	51164	66	58918	66	58972	150
49203	66	49257	66	51111	66	51165	66	58919	66	58973	66
49204	66	49258	66	51112	66	51166	66	58920	66	58974	66
49205	66	49259	66	51113	66	51167	66	58921	66	58975	66
49206	66	49260	66	51114	66	51168	66	58922	66	58976	66
49207	66	49261	66	51115	66	51169	66	58923	66	58977	66
49208	66	49262	66	51116	66	51170	66	58924	66	58978	66
49209	66	49263	66	51117	66	51171	66	58925	66	58979	66
49210	66	49264	66	51118	66	51172	66	58926	66	58980	66
49211	66	49265	66	51119	66	51173	66	58927	80	58981	66
49212	66	49266	66	51120	66	51174	66	58928	66	58982	66
49213	66	49267	66	51121	66	51175	66	58929	66	58983	66
49214	66	49268	66	51122	66	51176	66	58930	66	58984	66
49215	66	49269	66	51123	66	51177	66	58931	66	58985	66
49216	66	49270	66	51124	66	51178	66	58932	66	58986	66
49217	66	49271	66	51125	66	51179	66	58933	66	58987	66
49218	66	49272	66	51126	66	51180	66	58934	66	58988	66
49219	66	49273	66	51127	66	51181	66	58935	66	58989	66
49220	66	49274	66	51128	66	51182	66	58936	66	58990	66
49221	66	49275	66	51129	66	51183	66	58937	66	58991	66
49222	66	49276	66	51130	66	51184	66	58938	66	58992	66
49223	66	49277	66	51131	66	51185	66	58939	66	58993	100
49224	150	49278	66	51132	66	51186	66	58940	66	58994	66
49225	66	49279	66	51133	66	51187	66	58941	66	58995	66
49226	66	49280	66	51134	66	51188	66	58942	66	58996	66
49227	66	49281	66	51135	66	51189	66	58943	66	58997	66
49228	66	49282	66	51136	66	51190	66	58944	66	58998	66
49229	66	49283	66	51137	66	51191	66	58945	66	58999	66
49230	66	49284	66	51138	66	51192	66	58946	66	59000	66

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
63801	66	63855	66	67709	66	67763	66	72517	66	72571	66
63802	66	63856	66	67710	66	67764	66	72518	66	72572	66
63803	66	63857	66	67711	66	67765	66	72519	66	72573	66
63804	66	63858	66	67712	66	67766	80	72520	66	72574	66
63805	66	63859	66	67713	66	67767	66	72521	66	72575	66
63806	66	63860	66	67714	66	67768	66	72522	66	72576	66
63807	66	63861	66	67715	66	67769	66	72523	66	72577	66
63808	66	63862	66	67716	66	67770	66	72524	66	72578	66
63809	66	63863	66	67717	66	67771	66	72525	66	72579	66
63810	66	63864	66	67718	66	67772	66	72526	66	72580	66
63811	66	63865	66	67719	66	67773	66	72527	66	72581	66
63812	66	63866	66	67720	80	67774	66	72528	66	72582	66
63813	66	63867	66	67721	66	67775	66	72529	80	72583	66
63814	66	63868	66	67722	66	67776	66	72530	66	72584	66
63815	66	63869	66	67723	66	67777	66	72531	66	72585	66
63816	80	63870	66	67724	66	67778	66	72532	66	**72586**	**1000**
63817	66	63871	66	67725	66	67779	66	72533	66	72587	66
63818	66	63872	66	67726	66	67780	66	72534	150	72588	66
63819	66	63873	66	67727	66	67781	66	72535	66	72589	66
63820	66	63874	66	67728	66	67782	66	72536	66	72590	66
63821	66	63875	66	67729	66	67783	66	72537	66	72591	66
63822	66	63876	66	67730	66	67784	66	72538	66	72592	66
63823	66	63877	66	67731	66	67785	66	72539	66	72593	66
63824	66	63878	66	67732	66	67786	66	72540	66	72594	66
63825	66	63879	66	67733	66	67787	66	72541	66	72595	80
63826	66	63880	66	67734	66	67788	66	72542	66	72596	66
63827	66	63881	66	67735	66	67789	66	72543	66	72597	66
63828	66	63882	66	67736	66	67790	66	72544	66	72598	66
63829	66	63883	66	67737	66	67791	66	72545	66	72599	66
63830	66	63884	66	67738	250	67792	66	72546	66	**72600**	**3000**
63831	66	63885	80	67739	66	67793	66	72547	66	73601	66
63832	66	63886	66	67740	66	67794	66	72548	66	73602	66
63833	66	63887	66	67741	66	67795	66	72549	66	73603	66
63834	66	63888	66	67742	66	67796	66	72550	66	73604	66
63835	66	63889	66	67743	66	67797	66	72551	66	73605	66
63836	66	63890	66	67744	66	67798	66	72552	66	73606	66
63837	66	63891	66	67745	66	67799	66	72553	66	73607	66
63838	66	63892	66	67746	66	67800	66	72554	66	73608	66
63839	66	63893	66	67747	66	72501	66	72555	66	73609	66
63840	80	63894	66	67748	66	72502	66	72556	66	73610	66
63841	80	63895	66	67749	66	72503	66	72557	66	73611	66
63842	66	63896	66	67750	66	72504	66	72558	66	73612	66
63843	66	63897	66	67751	66	72505	66	72559	66	73613	66
63844	66	63898	66	67752	80	72506	66	72560	66	73614	66
63845	66	63899	66	67753	66	72507	66	72561	66	73615	66
63846	66	63900	66	67754	66	72508	66	72562	66	73616	66
63847	100	67701	66	67755	66	72509	66	72563	66	73617	66
63848	66	67702	80	67756	66	72510	66	72564	66	73618	66
63849	66	67703	66	67757	66	72511	66	72565	66	73619	66
63850	66	67704	66	67758	66	72512	66	72566	66	73620	66
63851	66	67705	66	67759	66	72513	66	72567	66	73621	66
63852	66	67706	66	67760	66	72514	66	72568	66	73622	150
63853	66	67707	66	67761	66	72515	66	72569	66	73623	66
63854	66	67708	66	67762	66	72516	66	72570	66	73624	66

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
73625	66	73679	66	74933	66	74987	66	75841	66	75895	66
73626	66	73680	66	74934	66	74988	66	75842	66	75896	66
73627	66	73681	66	74935	66	74989	66	75843	80	75897	66
73628	66	73682	66	74936	66	74990	66	75844	66	75898	66
73629	66	73683	66	74937	66	74991	66	75845	66	75899	66
73630	66	73684	66	74938	66	74992	66	75846	66	75900	66
73631	66	73685	66	74939	66	74993	66	75847	66	80601	66
73632	66	73686	66	74940	66	74994	66	75848	66	80602	66
73633	66	73687	66	74941	66	74995	66	75849	66	80603	66
73634	66	73688	66	74942	66	74996	66	75850	66	80604	66
73635	66	73689	66	74943	66	74997	66	75851	66	80605	66
73636	66	73690	66	74944	66	74998	66	75852	66	80606	66
73637	66	73691	66	74945	66	74999	66	75853	66	80607	66
73638	66	73692	66	74946	66	75000	66	75854	66	80608	66
73639	66	73693	66	74947	66	75801	66	75855	66	80609	66
73640	66	73694	66	74948	66	75802	66	75856	66	80610	66
73641	66	73695	66	74949	66	75803	66	75857	66	80611	80
73642	80	73696	66	74950	66	75804	66	75858	66	80612	66
73643	66	73697	66	74951	66	75805	66	75859	66	80613	66
73644	66	73698	66	74952	66	75806	66	75860	66	80614	66
73645	66	73699	66	74953	66	75807	80	75861	66	80615	66
73646	66	73700	66	74954	66	75808	66	75862	66	80616	66
73647	66	74901	66	74955	66	75809	66	75863	66	80617	66
73648	66	74902	66	74956	66	75810	66	75864	66	80618	66
73649	66	74903	66	74957	66	75811	66	75865	66	80619	66
73650	66	74904	66	74958	80	75812	66	75866	66	80620	66
73651	66	74905	66	74959	66	75813	66	75867	66	80621	66
73652	66	74906	66	74960	66	75814	66	75868	66	80622	66
73653	66	74907	66	74961	66	75815	66	75869	66	80623	66
73654	66	74908	66	74962	66	75816	66	75870	66	80624	66
73655	66	74909	66	74963	66	75817	66	75871	66	80625	66
73656	66	74910	66	74964	66	75818	66	75872	66	80626	66
73657	66	74911	66	74965	66	75819	66	75873	66	80627	66
73658	66	74912	66	74966	66	75820	66	75874	66	80628	66
73659	66	74913	66	74967	66	75821	66	75875	66	80629	66
73660	66	74914	66	74968	66	75822	66	75876	66	80630	66
73661	66	74915	66	74969	66	75823	66	75877	66	80631	66
73662	66	74916	66	74970	66	75824	66	75878	66	80632	66
73663	66	74917	66	74971	66	75825	66	75879	66	80633	66
73664	66	74918	66	74972	66	75826	66	75880	66	80634	66
73665	66	74919	66	74973	66	75827	66	75881	66	80635	66
73666	66	74920	66	74974	66	75828	66	75882	66	80636	66
73667	66	74921	66	74975	66	75829	66	75883	66	80637	66
73668	66	74922	66	74976	66	75830	66	75884	66	80638	66
73669	66	74923	66	74977	66	75831	66	75885	66	80639	66
73670	66	74924	66	74978	66	75832	66	75886	66	80640	66
73671	66	74925	66	74979	66	75833	66	75887	66	80641	66
73672	66	74926	66	74980	66	75834	66	75888	66	80642	66
73673	66	74927	100	74981	66	75835	66	75889	66	80643	80
73674	66	74928	66	74982	66	75836	250	75890	66	80644	66
73675	66	74929	66	74983	66	75837	66	75891	66	80645	66
73676	66	74930	66	74984	66	75838	66	75892	66	80646	66
73677	66	74931	66	74985	66	75839	100	75893	66	80647	66
73678	66	74932	66	74986	66	75840	66	75894	66	80648	66

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
80649	66	81902	66	81955	66	84208	66	84261	66	85614	66
80650	66	81903	66	81956	66	84209	66	84262	66	85615	66
80651	80	81904	66	81957	66	84210	66	84263	66	85616	66
80652	66	81905	66	81958	66	84211	66	84264	66	85617	66
80653	66	81906	66	81959	66	84212	66	84265	66	85618	66
80654	66	81907	66	81960	66	84213	66	84266	66	85619	66
80655	66	**81908**	**1300**	81961	66	84214	66	84267	66	85620	66
80656	66	81909	66	81962	66	84215	66	84268	66	85621	66
80657	66	81910	66	81963	66	84216	66	84269	66	85622	66
80658	66	81911	66	81964	66	84217	66	84270	66	85623	100
80659	66	81912	66	81965	80	84218	66	84271	66	85624	250
80660	66	81913	66	81966	66	84219	66	84272	66	85625	66
80661	66	81914	66	81967	66	84220	66	84273	66	85626	66
80662	66	81915	66	81968	66	84221	66	84274	66	85627	66
80663	66	81916	66	81969	66	84222	66	84275	66	85628	66
80664	66	81917	66	81970	66	84223	66	84276	66	85629	66
80665	80	81918	66	81971	66	84224	66	84277	66	85630	66
80666	80	81919	66	81972	66	84225	66	84278	66	85631	66
80667	66	81920	66	81973	66	84226	66	84279	66	85632	66
80668	66	81921	66	81974	66	84227	66	84280	66	85633	66
80669	66	81922	66	81975	66	84228	66	84281	66	85634	66
80670	66	81923	66	81976	66	84229	66	84282	66	85635	66
80671	66	81924	66	81977	66	84230	66	84283	66	85636	66
80672	66	81925	66	81978	66	84231	66	84284	66	85637	66
80673	66	81926	66	81979	66	84232	66	84285	66	85638	66
80674	66	81927	66	81980	66	84233	66	84286	66	85639	66
80675	66	81928	66	81981	66	84234	66	84287	66	85640	66
80676	66	81929	66	81982	66	84235	66	84288	66	85641	66
80677	66	81930	66	81983	66	84236	66	84289	66	85642	66
80678	66	81931	66	81984	66	84237	66	84290	66	85643	66
80679	66	81932	66	81985	66	84238	66	84291	66	85644	66
80680	66	81933	66	81986	66	84239	66	84292	66	85645	66
80681	66	81934	66	81987	66	84240	66	84293	66	85646	66
80682	66	81935	250	81988	66	84241	66	84294	66	85647	66
80683	66	81936	66	81989	66	84242	66	84295	66	85648	66
80684	66	81937	66	81990	66	84243	66	84296	66	85649	66
80685	66	81938	66	81991	66	84244	250	84297	66	85650	66
80686	66	81939	66	81992	66	84245	66	84298	66	85651	66
80687	66	81940	66	81993	66	84246	66	84299	66	85652	66
80688	66	81941	66	81994	66	84247	66	84300	66	85653	66
80689	66	81942	66	81995	66	84248	66	85601	66	85654	66
80690	66	81943	66	81996	66	84249	66	85602	66	85655	66
80691	66	81944	66	81997	66	84250	66	85603	66	85656	66
80692	66	81945	66	81998	66	84251	66	85604	66	85657	66
80693	66	81946	66	81999	66	84252	66	85605	66	85658	66
80694	66	81947	66	82000	66	84253	66	85606	66	85659	66
80695	66	81948	66	84201	66	84254	66	85607	66	85660	100
†80696	† 66	81949	66	84202	80	84255	66	85608	66	85661	66
†80697	† 66	81950	66	84203	66	84256	66	85609	66	85662	66
80698	66	81951	66	84204	66	84257	66	85610	66	85663	66
80699	66	81952	66	84205	66	84258	66	85611	66	85664	66
80700	66	81953	66	84206	66	84259	66	85612	66	85665	66
81901	66	81954	66	84207	66	84260	66	85613	66	85666	66

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 80696 und 80697 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
85667	66	86620	66	86673	66	93526	66	93579	66	95532	66
85668	66	86621	66	86674	66	93527	66	93580	66	95533	66
85669	66	86622	66	86675	66	93528	66	93581	66	95534	66
85670	66	86623	66	86676	66	93529	66	93582	66	95535	66
85671	66	86624	80	86677	66	93530	66	93583	66	95536	66
85672	66	86625	66	86678	100	93531	66	93584	66	95537	66
85673	66	86626	66	86679	66	93532	80	93585	66	95538	66
85674	66	86627	66	86680	66	93533	66	93586	66	95539	66
85675	66	86628	66	86681	66	93534	66	93587	66	95540	66
85676	66	86629	66	86682	150	93535	66	93588	66	95541	66
85677	66	86630	80	86683	66	93536	66	93589	66	95542	66
85678	66	86631	66	86684	66	93537	150	93590	66	95543	66
85679	66	86632	66	86685	66	93538	66	93591	66	95544	66
85680	66	86633	66	86686	66	93539	80	93592	66	95545	66
85681	66	86634	66	86687	66	93540	66	93593	66	95546	66
85682	66	86635	66	86688	66	93541	66	93594	66	95547	66
85683	66	86636	66	86689	66	93542	66	93595	66	95548	66
85684	66	86637	66	86690	66	93543	66	93596	66	95549	66
85685	66	86638	66	86691	66	93544	66	93597	66	95550	66
85686	66	86639	66	86692	66	93545	66	93598	66	95551	66
85687	66	86640	66	86693	66	93546	66	93599	66	95552	66
85688	66	86641	66	86694	66	93547	66	93600	66	95553	66
85689	66	86642	66	86695	66	93548	80	95501	66	95554	66
85690	66	86643	66	86696	66	93549	66	95502	66	95555	66
85691	66	86644	66	86697	66	93550	66	95503	66	95556	66
85692	66	86645	66	86698	66	93551	66	95504	66	95557	66
85693	66	86646	66	86699	66	93552	66	95505	66	95558	66
85694	66	86647	66	86700	66	93553	66	95506	66	95559	66
85695	66	86648	66	93501	66	93554	66	95507	66	95560	66
85696	66	86649	66	93502	66	93555	66	95508	66	95561	66
85697	66	86650	66	93503	66	93556	66	95509	66	95562	66
85698	66	86651	66	93504	66	93557	66	95510	66	95563	66
85699	66	86652	66	93505	66	93558	66	95511	66	95564	66
85700	66	86653	66	93506	66	93559	66	95512	66	95565	66
86601	66	86654	66	93507	66	93560	66	95513	66	95566	66
86602	66	86655	66	93508	66	93561	66	95514	66	95567	66
86603	66	86656	66	93509	66	93562	66	95515	66	95568	66
86604	66	86657	66	93510	66	93563	66	95516	66	95569	66
86605	66	86658	66	93511	66	93564	66	95517	66	95570	66
86606	66	86659	66	93512	66	93565	66	95518	66	95571	66
86607	66	86660	66	93513	66	93566	66	95519	66	95572	66
86608	66	86661	66	93514	66	93567	66	95520	66	95573	66
86609	66	86662	66	93515	66	93568	66	95521	66	95574	66
86610	66	86663	66	93516	66	93569	66	95522	80	95575	66
86611	66	86664	66	93517	66	93570	66	95523	66	95576	66
86612	66	86665	66	93518	66	93571	66	95524	66	95577	66
86613	66	86666	66	93519	66	93572	66	95525	66	95578	66
86614	66	86667	66	93520	80	93573	66	95526	66	95579	66
86615	66	86668	66	93521	66	93574	66	95527	66	95580	66
86616	66	86669	66	93522	66	93575	66	95528	66	95581	66
86617	66	86670	66	93523	66	93576	66	95529	66	95582	66
86618	66	86671	66	93524	66	93577	66	95530	66	95583	66
86619	66	86672	66	93525	66	93578	66	95531	66	95584	150

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
95585	66	95588	66	95591	66	95594	80	95597	66	95599	66
95586	66	95589	66	95592	66	95595	66	95598	66	95600	66
95587	66	95590	66	95593	66	95596	66				

Dienſterledigung.

Das Phyſikat Stockach iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierungen bei großherzoglicher Sanitätscommiſſion zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 2. Juli d. J. der penſionirte Hüttenverwalter Haas in Waldkirch;
„ 10. Auguſt d. J. der penſionirte Hofgerichtsrath Billharz in Bruchſal;
„ 15. „ „ „ der penſionirte Pfarrer Streitberger von Neunkirchen;
„ 15. „ „ „ Phyſikus Brunner in Stockach;
„ 21. „ „ „ der penſionirte Hauptmann Kühn von der Suite der Infanterie.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XXXIII. vom 25. Auguſt d. J., Seite 285, Zeile 8 von unten ſoll es heißen: ſtatt Steueraufſeher „Steueroberaufſeher" Merkel.

Nr. XXXVIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samſtag den 20. September 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Prüfung der Lehramtscandidaten betreffend. Die Staatsgenehmigung der Frau Ettlinger'ſchen Stiftung betreffend. Die Staatsgenehmigung einer Stiftung betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsminiſteriums: einen General-Pardon betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen, und zwar:

I. das Großkreuz:

dem Staatsminiſter des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn Rivalier von Meyſenbug;
dem Oberhofrichter Geheimenrath Dr. Stabel;

II. den Stern zum bereits innehabenden Commandeurkreuz:

dem Präſidenten des Kriegsminiſteriums, Generalmajor Ludwig;
dem Commandanten der Infanterie, Generalmajor von Porbeck;

III. das Commandeurkreuz zweiter Klaſſe:

dem Juſtiz-Miniſterialdirector Junghanns;
dem Oberhofgerichtskanzler Kirn;
dem Hofgerichtspräſidenten Woll in Bruchſal;
dem Director des Miniſteriums des Innern Weizel;
dem Prälaten Dr. Ullmann;

IV. das Ritterkreuz:

dem Miniſterialrath Bär;
dem Stadtdirector Faller in Freiburg;
dem Oberamtmann Freiherrn von Teuffel in Weinheim;
dem Oberamtmann Freiherrn von Reichlin-Meldegg in Breiſach;
dem Oberamtmann Stigler in Bühl;
dem Oberamtmann Dilger in Kenzingen;
dem Oberamtmann Fecht in Pforzheim;
dem Dekan und Stadtpfarrer Sehringer in Emmendingen;
dem Lyceumsdirector Hofrath Nokk in Freiburg;
dem Gymnaſiumsdirector Hofrath Gebhard in Lahr;
dem Bezirksinſpector Ruoff in Lörrach;
dem vormaligen Dekan, Pfarrer Schaller in Watterdingen;
dem Pfarrer Behrle in Oberweier.

Medailleverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, folgende Medaillen zu verleihen:

I. die kleine goldene Civilverdienſtmedaille:

dem Waiſenhausverwalter Lay in Lichtenthal;
dem Hofgerichtskanzleidiener Rolle in Freiburg;

II. die ſilberne Civilverdienſtmedaille:

dem Hauptlehrer Siebler in Bachheim;
dem Hauptlehrer Frey in Raſtatt;
dem Untererheber Altbürgermeiſter Keller in Burkheim;
dem Amtsdiener Furtwängler in Müllheim;
dem Oberaufſeher Knapp,
dem Oberaufſeher Kornmeier im Zuchthauſe zu Bruchſal, und
dem Aufſeher Scherzinger im Zuchthauſe zu Freiburg.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn August Seutter von Lötzen die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg verliehene Commandeurkreuz zweiter Classe des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche Erlaubniß erhielt der Eisenbahn-Inspector Sachs zu Mannheim für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz des Ordens Philipps des Großmüthigen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich allergnädigst bewogen gefunden:

den Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer,

den Staatsrath Freiherrn von Stengel, und

den Präsidenten der Ministerien der Justiz und des Innern, Staatsrath Freiherrn von Wechmar

zu Geheimenräthen erster Classe zu ernennen;

den Regierungsdirektor, Geheimenrath dritter Classe Schaaff in Freiburg, zum Geheimenrath zweiter Classe zu befördern;

dem Geheimen-Kabinets-Secretär Dr. Carl Ullmann den Titel als Kabinetsrath mit dem Range des Raths einer Mittelstelle zu verleihen;

den Präsidenten HöchstIhrer Ministerien der Justiz und des Innern, Geheimenrath Freiherrn von Wechmar auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner leidenden Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, und

HöchstIhrem Geheimenrathe Freiherrn von Stengel das Präsidium der Ministerien der Justiz und des Innern provisorisch zu übertragen;

dem großherzoglichen Gesandten zu Paris, Geheimen Legationsrath Freiherrn von Schweizer, den Titel und Charakter als Geheimerrath zweiter Classe zu ertheilen;

den Oberpostrath Steinam auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Bezeugung allerhöchster Zufriedenheit mit dessen langjährigen, treuen und ersprießlichen Diensten wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen, und

an dessen Stelle den bisherigen Vorstand des Postamtes Heidelberg, Oberpostmeister Eberlin, unter Verleihung des Titels und Rangs als Oberpostrath, als ersten Rath in die Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten zu berufen;

den seitherigen Vorstand der Postrechnungs-Revision, Oberrechnungsrath Ofer, unter Verleihung des Titels Postrath zum Mitgliede der Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten zu ernennen, und eben so

den seitherigen Vorstand der Verwaltung der Eisenbahn-Hauptwerkstätte und des Hauptmagazins, Inspektor Klingel, mit dem Charakter als Baurath zum Rathe bei besagter Direktion zu befördern;

dem als badisches Mitglied bei der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn angestellten Postrathe Scheyrer den Charakter und Rang als Oberpostrath zu verleihen;

den Assessor bei der Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten, Grosch, zum Postrath zu ernennen;

zu Oberamtmännern zu befördern:

den Amtmann Güerillot in Eberbach,
den Amtmann Orff in Mosbach,
den Amtmann Otto in Sinsheim,
den Amtmann Winter in Müllheim,
den Amtmann Klein in Stockach,
den Amtmann Neff in Walldürn,
den Amtmann Schmieder in Waldshut;

den Regierungsassessor Felix Behaghel bei der Regierung des Mittelrheinkreises zum Regierungsrath zu befördern;

den Revisoren Lenz bei der Regierung des Mittelrheinkreises und Winther bei dem evangelischen Oberkirchenrathe den Charakter als Rechnungsräthe,

dem Secretär Schwab bei der Regierung des Unterrheinkreises den Charakter eines Kanzleiraths zu ertheilen;

den Rechnungsrath Strohmeyer bei der Regierung des Seekreises zum Oberrechnungsrath zu ernennen;

die Hofgerichtsassessoren Puchelt in Bruchsal und Schneider in Konstanz zu Hofgerichtsräthen,

den Amtsassessor Wilhelm Behaghel in Mannheim zum Hofgerichtsassessor dortselbst,

die Amtsassessoren

Schätz in Ladenburg,
Gerlach in Weinheim,
Wilkens in Adelsheim,
Thilo in Neckargemünd,
Sauerbeck in Lahr,
Gräff in Bretten,
Himmelspach in Ettenheim,
Mors in Emmendingen,

Lang in Müllheim,
Ammann in Stockach
zu Amtmännern,

die Amtsreviſoratsverweſer
Heiſch in Schwetzingen,
Bertſch in Buchen,
Brucker in Krautheim
zu Amtsreviſoren daſelbſt zu ernennen;

dem Vorſteher der Strafanſtalten in Freiburg, Schmidt, und dem Vorſteher des neuen Männerzuchthauſes in Bruchſal, Füeßlin, den Titel als Direktoren,

den Amtsreviſoren:
Winther in Mannheim,
Gerhardt in Karlsruhe,
Herbſter in Lörrach,
Reichert in Neuſtadt und
dem Juſtizminiſterialreviſor Müller den Charakter als Rechnungsräthe zu verleihen;

den Amtsaſſeſſor Nicolai in Offenburg mit Belaſſung ſeines dermaligen Rangs dem unterrheiniſchen Hofgerichte mit Sitz und Stimme zur Aushilfe zuzutheilen;

den Amtsreviſor Kiſſel von Säckingen nach Wolfach zu verſetzen;

der unterthänigſten Bitte des Profeſſors Baumann um Belaſſung auf ſeiner Lehrſtelle am Lyceum in Mannheim zu entſprechen und

die erledigte erſte Lehrſtelle am Gymnaſium zu Offenburg dem Profeſſor Intlekofer in Freiburg zu übertragen;

den Oberingenieur Durban in Freiburg zum Oberbaurath,
den Phyſikus Wilhelm in Eppingen und
den Phyſikus Stöhr in Mößkirch zu Medizinalräthen zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten iſt auf Dienſtag den 4. November dieſes Jahrs Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage feſtgeſetzt.

Diejenigen Kandidaten, welche ſich dieſer Prüfung unterziehen wollen, werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugniſſe mit Einſchluß des Entlaſſungszeugniſſes zur

Universität, eines lateinisch abgefaßten curriculum vitae und eines pfarramtlichen Geburtsscheins bei dem großherzoglichen Oberstudienrath sich zu melden.

Karlsruhe, den 1. September 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. von Scherer.

Die Staatsgenehmigung der Feist Ettlinger'schen Stiftung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28. v. M., Nr. 1019, allergnädigst geruht, zu der von Feist Ettlinger von Bruchsal gegründeten Stiftung von 7000 fl. unter dem Namen „Feist Ettlinger'sche Stiftung", deren Zinsen bis zum Betrage von 80 fl. für bestimmte gottesdienstliche Handlungen, im Uebrigen aber zu Unterstützungen und zwar mit nächster Rücksicht auf die Verwandtschaft zum Stifter verwendet werden sollen, die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Karlsruhe, den 4. September 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. von Stösser.

Die Staatsgenehmigung einer Stiftung betreffend.

Sie Stadtgemeinde Walldürn hat aus Anlaß der bevorstehenden Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zum Zwecke der unentgeltlichen Krankenverpflegung unvermöglicher Ortseinwohner die Gründung eines Fonds beschlossen, zu welchem die Stadtkasse sofort 1000 fl. und vorläufig auf 10 Jahre alljährlich 50 fl. zuschießt, und außerdem die bereits zugesicherten freiwilligen Beiträge der vermöglichen Ortseinwohner zugewiesen werden.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem geheimen Kabinet vom 14. d. M., Nr. 2706, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, daß dieselbe den Namen

„Friedrich-Louisen-Hospitalfond"

führen dürfe.

Dies wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. September 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

General-Pardon.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, den Refraktären und Deserteuren, welche von heute an binnen sechs Monaten zurückkehren, und sich bei der Civil- oder Militärbehörde melden, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen einen Generalpardon zu bewilligen:

1. Nur Diejenigen sind dieser allerhöchsten Gnade theilhaftig, welche der ersten, einfachen Desertion oder der Refraktion sich schuldig gemacht, und nur unter der Voraussetzung, daß sie nicht zugleich noch ein anderes gemeines oder militärisches Verbrechen verübt haben.

Die Refraktäre und Deserteure, welche an den aufrührerischen Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 Theil genommen, haben jedoch dann auf den Generalpardon Anspruch, wenn sie zu der Klasse gehören, gegen welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1849 hierwegen strafgerichtlich nicht eingeschritten werden soll.

2. Der Generalpardon erstreckt sich auf die Freiheitsstrafe und die Strafkapitulation, welche gesetzlich für die Refraktion und Desertion gedroht sind. Auch werden die Rückkehrenden in das ihnen entzogene Staatsbürgerrecht wieder eingesetzt und gilt die wegen ihres Austritts erkannte Vermögensstrafe, so weit sie noch nicht vollzogen ist, gleichfalls als nachgelassen.

3. Die Rückkehrenden haben ihre gesetzliche Militärpflicht, so weit sie solcher nicht vor ihrer Entweichung Genüge geleistet, nachträglich zu erfüllen, sind jedoch befugt, einen Mann für sich einzustellen.

Karlsruhe, den 20. September 1856.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Vdt. Kipp.

Digitized by Google

Nr. XXXIX.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samſtag den 20. September 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medaillenverleihung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Staatsgenehmigung einer Stiftung betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

dem Oberſtallmeiſter Generalmajor, Freiherrn von Seldeneck das Großkreuz,
dem Kammerherrn und Intendanten der Hofdomänen, von Kettner,
dem Kammerherrn und Viceoberceremonienmeiſter, Freiherrn von Reiſchach,
dem Kammerherrn und Hofmarſchall von Baumbach
das Commandeurkreuz zweiter Klaſſe,

dem Kammerherrn und Hofoberforſtmeiſter Freiherrn von Schönau-Wehr,
dem Reiſeſtallmeiſter, Major und Flügeladjutanten von Holzing
das Eichenlaub zum Ritterkreuz,

dem Hofbaumeiſter, Baurath Berkmüller und
dem Stallmeiſter Sachs
das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Sodann haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog ferner gnädigſt zu verleihen geruht:

den Hausorden der Treue:

dem Generallieutenant Freiherrn Gayling von Altheim, Gouverneur der Bundesfeſtung Raſtatt;

den Orden vom Zähringer Löwen, und zwar:

den Stern zum Commandeurkreuz:

dem Generallieutenant Freiherrn Röder von Diersburg, Commandanten der Bundesfestung Rastatt;

das Commandeurkreuz erster Klasse mit dem Stern:

dem Königlich Preußischen Generalmajor von Knobloch, ersten Commandanten von Koblenz;

das Eichenlaub zum Commandeurkreuz zweiter Klasse:

dem Generalmajor Dreyer, Commandanten der zweiten Infanterie-Brigade;
dem Generalmajor Kuntz, Commandanten der ersten Infanterie-Brigade;
dem Generalmajor Schuler, Commandanten der Reiterei;
dem Oberst von Theobald, Mitglied des Kriegsministeriums;

das Commandeurkreuz zweiter Klasse:

dem Oberst Köbel, Zeughausdirektor;
dem Oberst von Faber, Commandanten der Artillerie;
dem Oberst Baumgartner, Rekrutirungsoffizier;
dem Generalauditor, Geheimer Rath Brauer;
dem Generalstabsarzt Dr. Siegel;

das Eichenlaub zum Ritterkreuz:

dem Oberst Freiherrn von Adelsheim, Commandanten des zweiten Infanterie-Regiments;
dem Oberst Louis, Commandanten des vierten Infanterie-Regiments,
dem Oberst Freiherrn von Freystett, Commandanten des zweiten Dragoner-Regiments;
dem Oberstlieutenant Zeroni in der Artillerie;
dem Oberstlieutenant von Renz, Chef des Generalstabs;
dem Major Keller, Commandanten des zweiten Füsilier-Bataillons;
dem Major und Flügeladjutanten Freiherrn von Neubronn;
dem Hauptmann Grafen von Sponeck in der Pionnier-Compagnie;

das Ritterkreuz:

dem Oberstlieutenant von Beck im dritten Infanterie-Regiment;
dem Oberstlieutenant Keller im vierten Infanterie-Regiment;
dem Oberstlieutenant Freiherrn du Jarris von Laroche im zweiten Infanterie-Regiment;
dem Major Freiherrn Röder von Diersburg in der Artillerie;
dem Major von Freydorf im zweiten Dragoner-Regiment;

dem Major und Flügeladjutanten Freiherrn von Beust;
dem Hauptmann Freiherrn von Neubronn in der Artillerie;
dem Rittmeister von Degenfeld im ersten Dragoner-Regiment;
dem Hauptmann Dürr im Generalstab;
dem Hauptmann Scheid im Invaliden-Corps;
dem Oberlieutenant Freiherrn von Gemmingen, Ordonnanz-Offizier;
dem Cassier Wielandt bei der Militär-Wittwenkasse;
dem Regimentsarzt Finneisen im zweiten Infanterie-Regiment;
dem Oberthierarzt Stahl im ersten Dragoner-Regiment.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner den Orden vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

das Commandeurkreuz zweiter Klasse:

dem Direktor der Forste, Berg- und Hüttenwerke Ziegler;
dem Zolldirektor Kirchgeßner;
dem Geheimen Referendär Dr. Vogelmann;
dem Amortisationskasse-Direktor Scholl;

das Ritterkreuz:

dem Legationsrath Nüßlin;
dem Legationsrath von Pfeuffer;
dem Geheimen Finanzrath Ehrmann;
dem Geheimen Finanzrath Glockner;
dem Kammerherrn und Oberforstrath Freiherrn von Uexküll-Gyllenband;
dem Kammerherrn, Forstinspektor, Forstmeister Karl von Kleiser;
dem Oberzollinspector Muff;
dem Königlich Preußischen Consistorialrath und Hofprediger Thielen, und
dem Oberbürgermeister Bachem in Koblenz.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kammerdiener Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm, Felix Stäble, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Staatsgenehmigung einer Stiftung betreffend.

Die Gemeinden des Amtsbezirks Staufen haben gemeinſchaftlich mit dortigen Privatperſonen aus Anlaß der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzeſſin Luiſe von Preußen eine Stiftung von 600 fl. 45 kr. gegründet, aus welcher jährlich ein durch Unglücksfälle verarmtes Ehepaar unterſtützt werden ſoll.

Dieſer Stiftung, welche nach eingeholter allerhöchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Benennung „Friedrich-Luiſen-Stiftung" erhalten hat, wurde die Staatsgenehmigung ertheilt, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 16. September 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Eſchborn.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 1. Oktober 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Erlaubniß zur Annahme einer fremden Ehrenmedaille. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: das Ergebniß der diesjährigen Prüfung der Postaspiranten betreffend. Die Errichtung eines Billetausgabebureaus auf der Eisenbahnhaltstation Wyhlen betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Das Friedrich-Louisen-Stipendium an der Universität Heidelberg betreffend. Die diesjährige Frühjahrsprüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diensterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem ersten Alcalden von Puerta Santa Maria, D. Rafaël Lafitte das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme einer fremden Ehrenmedaille.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schiffer Johann Linder von Breisach die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß, die demselben für Rettung eines Menschenlebens verliehene kaiserlich französische Ehrenmedaille zweiter Klasse annehmen und tragen zu dürfen, allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 10. September d. J.

den Rittmeister von Schilling vom 3. Dragoner-Regiment auf Grund des Ausspruches der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte, unter Ertheilung des Charakters als Major und mit Beibehaltung der Regimentsuniform, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 12. September d. J.

den Regimentsarzt Dr. Finck im 1. Infanterie- (Grenadier-) Regiment, auf Grund des Ausspruches der Superarbitrirungskommission, wegen körperlichen Leidens, unter Verleihung des Charakters als Generalarzt, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 13. September d. J.

die bisherigen Kammerjunker Albert Grafen von Hennin, Hofgerichtsrath in Freiburg, und Ludwig Freiherrn von Edelsheim zu großherzoglichen Kammerherrn zu ernennen;

unter dem 15. September d. J.

dem Sekretär bei großherzoglichem Oberstallmeisteramt August Jost den Dienstcharakter eines Stallverwalters zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Ergebniß der diesjährigen Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind nachgenannte Postaspiranten:

Karl Burg von Offenburg,
Franz Würth von Stein,
Heinrich Römhild von Karlsruhe,
Maximilian Ringer von Altbreisach,
Ludwig Gotha von Hainstadt,
Franz Donsbach von Ettenheim,
Adolph Strauß von Karlsruhe,
Hermann Jäger von Freiburg,
Friedrich Götzenberger von Heidelberg,
Eduard Engel von Rheinbischofsheim, und
August Holzmann von Karlsruhe

unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 15. September 1856.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Rüßlin. Vdt. von Mollenbec.

Die Errichtung eines Billettausgabebureaus auf der Eisenbahnhaltstation Wyhlen betreffend.

Nachdem die baulichen Einrichtungen für die mit höchster Ermächtigung bei dem Dorfe Wyhlen zu errichtende Eisenbahnhaltstation vollendet sind, ist daselbst ein Billetausgabebureau errichtet worden.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Eröffnung der Haltstation Wyhlen auf den 1. kommenden Monats Oktober festgesetzt worden ist.

Karlsruhe, den 25. September 1856.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Kühlenthal.

Vdt. von Reck.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. September 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Es haben gestiftet:

die Wittwe des Andreas Zähringer von Bregenbach, Katharina, geborene Hummel den Kaplaneien Bregenbach und Hamereisenbach zur Lesung von jährlichen sechs heiligen Messen 400 fl.;

Graf Karl von Kageneck in Munzingen zur dortigen Kaplaneipfründe zur Lesung von vier Anniversarien 144 fl.

Das Friedrich-Luisen-Stipendium an der Universität Heidelberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 15. d. M., Nr. 1077, allergnädigst geruht, zu der von den Professoren, Beamten und der Studentenschaft der Universität Heidelberg unter der Benennung: Friedrich-Luisen-Stipendium gegründeten Stiftung von Viertausend Gulden, zum Zwecke alljährlicher Vergebung von Stipendien an unbemittelte, durch Fleiß und Sittlichkeit sich auszeichnende Studirende der Universität die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Karlsruhe, den 20. September 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die diesjährige Frühjahrsprüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung wurden folgende Theologen in nachstehender Ordnung unter die Zahl der evangelischen Pfarramtskandidaten aufgenommen:

Friedrich Brombacher von Kirschgartshausen,
Heinrich Konrad Abraham Spengler von Mannheim,
Wilhelm Dubbers von Hannover,
Gustav Faißt von Oberöwisheim,
Johann Friedrich Sänger von Maulburg,
Karl Christoph Siegrist von Broggingen,
Friedrich Heinrich Hagenmeier von Eulenhof,
Otto Christian Wilhelm Ebert von Mosbach.

Karlsruhe, den 24. September 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Dienſterledigung.

Das Physikat Eberbach ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierungen bei großherzoglicher Sanitätskommission zu melden. Dabei wird bemerkt, daß das im Regierungsblatt Nr. XXIII. ausgeschriebene Amtschirurgat Eberbach vorerst nicht wieder besetzt werden soll.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 2. August d. J. der evangelische Pfarrer Karl Friedrich Hautz in Schweigern,
„ 1. September d. J. der pensionirte Oberforstmeister Velten in Heidelberg,
„ 16. „ „ „ der Zeughausinspektor Johann Georg Kaltenbrunn in Karlsruhe.

Nr. XLI. 355

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 8. Oktober 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Konscription für 1857, hier die Festsetzung der Rekrutenquote betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Ertheilung eines Patents an großherzoglichen Oberingenieur Lorenz zu Mannheim betreffend. Die Patentertheilung an den Mechaniker Louvié in Paris betreffend. Die Ertheilung eines Patents an den Ingenieur Julius Belleville in Paris betreffend. Die Ertheilung eines Patents an den Fabrikdirektor C. L. Kaufmann in Arnau betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsministeriums: die Benennung des 1. und 2. Dragoner-Regiments so wie des 1. und 4. Infanterie-Regiments betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Konscription für 1857, hier die Festsetzung der Rekrutenquote betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen,

Nach Ansicht des Art. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, wornach Unsere Heeresmacht nach Maaßgabe des Konscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 unter Berücksichtigung der Bestimmungen jenes Gesetzes sich ergänzen soll,

in Erwägung, daß die Linie jedenfalls auf dem Stande erhalten werden muß, welcher der Kontingentsstärke von ein und zwei Drittel vom Hundert der Bevölkerung entspricht,

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Regierungsblatt Nr. 47), und

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1857 zur Ergänzung der Linie erforderliche Rekrutenquote wird auf dreitausend fünfhundert acht und dreißig Mann aus der betreffenden Altersklasse festgesetzt, wovon 3333 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 205 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 7 des Konscriptionsgesetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen und, so weit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen; das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1857 über die Verwendung der zur Linie berufenen Mannschaft Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. Oktober 1856.

Friedrich.

von Stengel. Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ertheilung eines Patents an großherzoglichen Oberingenieur Lorenz zu Mannheim betreffend.

Dem großherzoglichen Oberingenieur Lorenz zu Mannheim wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene neue Konstruktion von Backöfen auf die Dauer von fünf Jahren anmit ertheilt, ohne Andere in der Anwendung bereits bekannter Theile zu beschränken, unter Vorbehalt der Rechte Jener, welche die Priorität der Erfindung dieser Konstruktion oder einzelner Theile derselben nachzuweisen vermögen oder solche künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 19. September 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Die Patentertheilung an Mechaniker Louvié in Paris betreffend.

Dem Mechaniker Louvié in Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent auf die von ihm erfundene Konstruktion einer Maschine zur Ausziehung von Fäden aus allen Fäden haltenden Vegetabilien und Umwandlung solcher Vegetabilien in eine Papiermasse auf die Dauer von fünf Jahren anmit ertheilt, unter Vorbehalt jedoch der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 23. September 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Ertheilung eines Patents an den Ingenieur Julius Belleville in Paris betreffend.

Dem Ingenieur Julius Belleville in Paris wird auf sein Ansuchen hiemit ein Patent für den von ihm erfundenen horizontal liegenden Dampferzeuger auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes für den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Karlsruhe, den 26. September 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Ertheilung eines Patents an den Fabrikdirektor C. L. Kauffmann in Arnau betreffend.

Dem C. L. Kauffmann aus Berneburg, zur Zeit Fabrikdirektor in der K. K. privilegirten Papierfabrik in Arnau, Königreich Böhmen, wird auf sein Ansuchen hiemit ein Patent für den von ihm erfundenen, bei der Papierfabrikation anzuwendenden Saugapparat auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 Gulden nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes für den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Karlsruhe, den 26. September 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten dritten Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1857 durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Bezahlung derselben wird aber auf Verlangen der Inhaber auch vor der Verfallzeit, und zwar in den Monaten Oktober, November und Dezember d. J. gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden und in den Monaten Januar, Februar und März 1857 gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Karlsruhe, den 30. September 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von 14 Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

dreiundvierzigsten Ziehung

am 30. September 1856 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. August 1856 gezogenen 50 Serien.

82. 292. 351. 482. 651. 718. 750. 1034. 1372. 1394 1459. 1661 1743 1819. 1893. 2032 2499 2644. 2761. 2770.
2898. 3003. 3091. 3689. 3695. 3703. 3733. 3758. 3850. 3978 4069. 4480. 4702. 4719. 4863. 4892. 5096. 5283. 5307.
5684. 5852. 5968. 6056. 6472. 6650. 6742. 6878. 6956. 7150. 7923

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl
4051	43	4067	43	4083	43	4099	43	14565	43	14581	43
4052	43	4068	43	4084	43	4100	43	14566	43	14582	43
4053	43	4069	43	4085	43	14551	43	14567	43	14583	43
4054	250	4070	43	4086	43	14552	43	14568	43	14584	43
4055	43	4071	43	4087	43	14553	43	14569	43	14585	43
4056	43	4072	43	4088	43	14554	43	**14570**	**1000**	14586	43
4057	43	4073	43	4089	43	14555	43	14571	43	14587	43
4058	43	4074	43	4090	43	14556	43	14572	43	14588	43
4059	43	4075	43	4091	43	14557	50	14573	43	14589	43
4060	43	4076	43	4092	43	14558	43	14574	43	14590	43
4061	43	4077	43	4093	43	14559	43	14575	50	14591	43
4062	43	4078	43	4094	43	14560	43	14576	50	14592	43
4063	43	4079	43	4095	43	14561	50	14577	43	14593	43
4064	43	4080	50	4096	43	14562	43	14578	43	14594	43
4065	43	4081	43	4097	43	14563	43	14579	43	14595	43
4066	43	4082	43	4098	43	14564	43	14580	43	14596	43

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
14597	43	24051	43	32505	43	35859	43	37463	43	51667	43
14598	50	24052	50	32506	43	35860	43	37464	43	51668	43
14599	50	24053	43	32507	50	35861	43	37465	43	51669	43
14600	43	24054	43	**32508**	**2000**	35862	43	37466	43	51670	43
17501	43	24055	43	32509	50	35863	43	37467	43	51671	43
17502	43	24056	43	32510	43	35864	43	37468	43	51672	43
17503	43	24057	43	32511	43	35865	43	37469	43	51673	43
17504	50	24058	43	32512	43	35866	43	37470	43	51674	43
17505	43	24059	43	32513	43	35867	43	37471	43	51675	50
17506	43	24060	43	32514	43	35868	50	37472	43	51676	43
17507	50	24061	50	32515	43	35869	43	37473	43	51677	43
17508	43	24062	43	32516	50	35870	43	37474	43	51678	43
17509	43	24063	50	32517	43	35871	50	37475	43	51679	43
17510	43	24064	43	32518	43	35872	43	37476	43	51680	43
17511	43	24065	43	32519	43	35873	43	37477	43	51681	43
17512	43	24066	43	32520	50	35874	43	37478	43	51682	50
17513	43	24067	43	32521	43	35875	43	37479	43	51683	43
17514	43	24068	43	32522	43	35876	43	37480	250	51684	43
17515	43	24069	43	32523	43	35877	43	37481	43	51685	50
17516	50	24070	43	32524	43	35878	43	37482	43	51686	43
17517	43	24071	43	32525	43	35879	43	37483	43	51687	43
17518	43	24072	43	32526	43	35880	43	37484	43	51688	43
17519	43	24073	43	32527	43	35881	43	37485	43	51689	43
17520	43	24074	43	32528	43	35882	50	37486	43	51690	43
17521	43	24075	43	32529	43	35883	43	37487	43	51691	43
17522	43	24076	43	32530	43	35884	43	37488	43	51692	43
17523	43	24077	43	32531	43	35885	43	37489	43	51693	43
17524	43	24078	43	32532	43	35886	43	37490	43	51694	43
17525	43	24079	43	32533	43	35887	43	37491	43	51695	43
17526	43	24080	43	32534	43	35888	43	37492	43	51696	43
17527	43	24081	43	32535	43	35889	43	37493	43	51697	50
17528	43	24082	43	32536	43	35890	43	37494	43	51698	43
17529	43	24083	43	32537	43	35891	43	37495	43	51699	43
17530	43	24084	43	32538	43	35892	50	37496	43	51700	43
17531	43	24085	50	32539	43	35893	43	37497	43	68551	43
17532	43	24086	43	32540	50	35894	43	37498	43	68552	43
17533	43	24087	43	32541	43	35895	43	37499	43	68553	43
17534	43	24088	43	32542	43	35896	50	37500	43	68554	43
17535	43	24089	43	32543	50	35897	43	51651	43	68555	43
17536	43	24090	43	32544	43	35898	43	51652	43	68556	50
17537	43	24091	43	32545	43	35899	43	51653	43	68557	43
17538	43	24092	43	32546	43	35900	43	51654	43	68558	43
17539	43	24093	250	32547	50	37451	43	51655	43	68559	43
17540	43	24094	43	32548	43	37452	43	51656	43	68560	43
17541	50	24095	43	32549	43	37453	43	51657	43	68561	43
17542	50	24096	43	32550	43	37454	50	51658	43	**68562**	**1000**
17543	43	24097	43	35851	50	37455	50	51659	43	68563	43
17544	43	24098	43	35852	43	37456	43	51660	43	68564	43
17545	43	24099	43	35853	43	37457	43	51661	43	68565	43
17546	43	24100	43	35854	50	37458	43	51662	43	68566	43
17547	43	32501	43	35855	43	37459	43	51663	43	68567	43
17548	43	32502	43	35856	43	37460	250	51664	43	68568	43
17549	43	32503	43	35857	43	37461	43	51665	43	68569	43
17550	43	32504	43	35858	43	37462	43	51666	43	68570	43

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
68571	43	69675	43	72929	43	83033	43	87137	43	90941	43
68572	43	69676	43	72930	43	83034	43	87138	50	90942	43
68573	43	69677	50	72931	43	83035	43	87139	50	90943	43
68574	43	69678	43	72932	43	83036	50	87140	43	90944	43
68575	43	69679	43	72933	43	83037	43	87141	43	90945	43
68576	43	69680	43	72934	43	83038	43	87142	43	90946	43
68577	43	69681	43	72935	43	83039	43	87143	43	90947	43
68578	50	69682	43	72936	50	83040	43	87144	43	90948	43
68579	50	69683	43	72937	43	83041	50	87145	43	90949	43
68580	43	69684	43	72938	43	83042	43	87146	43	90950	43
68581	43	69685	43	72939	43	83043	50	87147	43	94601	43
68582	43	69686	43	72940	43	83044	43	87148	43	94602	43
68583	43	69687	43	72941	43	83045	50	87149	43	94603	43
68584	43	69688	43	72942	43	83046	43	87150	43	94604	43
68585	43	69689	43	72943	50	83047	50	90901	43	94605	43
68586	43	69690	43	72944	43	83048	43	90902	43	94606	43
68587	50	69691	43	72945	43	83049	43	90903	43	94607	43
68588	50	69692	43	72946	50	83050	43	90904	43	94608	43
68589	43	69693	43	72947	43	87101	43	90905	43	94609	43
68590	43	69694	43	72948	43	87102	43	90906	43	94610	50
68591	43	69695	43	72949	50	87103	43	90907	43	94611	43
68592	43	69696	43	72950	43	87104	43	90908	43	94612	43
68593	43	69697	43	83001	43	87105	43	90909	43	94613	43
68594	43	69698	50	83002	43	87106	43	90910	43	94614	43
68595	43	69699	43	83003	43	87107	43	90911	43	94615	43
68596	50	69700	43	83004	43	**87108**	**1000**	90912	43	94616	43
68597	43	72901	43	83005	43	87109	50	90913	43	94617	43
68598	43	72902	50	83006	43	87110	50	90914	50	94618	43
68599	43	72903	43	83007	43	87111	43	90915	43	94619	43
68600	43	72904	50	83008	43	87112	43	90916	50	94620	50
69651	43	72905	43	83009	43	87113	43	90917	43	94621	43
69652	50	72906	43	83010	43	87114	50	90918	43	94622	50
69653	50	72907	43	83011	43	87115	43	90919	43	94623	43
69654	43	72908	43	83012	43	87116	43	90920	43	94624	50
69655	43	72909	50	83013	43	87117	43	90921	43	94625	43
69656	43	72910	43	83014	43	87118	43	90922	43	94626	43
69657	50	72911	43	83015	43	87119	43	90923	43	94627	43
69658	43	72912	43	83016	43	87120	43	90924	43	94628	43
69659	43	72913	43	83017	43	87121	43	90925	43	94629	43
69660	43	72914	43	83018	43	87122	43	90926	43	94630	43
69661	43	72915	43	83019	43	87123	43	90927	43	94631	43
69662	43	72916	43	83020	43	87124	43	90928	43	94632	43
69663	43	72917	43	83021	43	87125	43	90929	43	94633	43
69664	43	72918	50	83022	43	87126	43	90930	43	94634	43
69665	43	72919	43	83023	43	87127	43	90931	43	94635	43
69666	43	72920	43	83024	43	87128	43	90932	43	94636	43
69667	43	72921	43	83025	43	87129	43	90933	43	94637	43
69668	43	72922	43	83026	43	87130	43	90934	43	94638	43
69669	43	72923	43	83027	43	87131	43	90935	43	94639	43
69670	250	72924	43	**83028**	**2000**	87132	43	90936	43	94640	43
69671	50	72925	43	83029	50	87133	50	90937	250	94641	43
69672	43	72926	43	83030	43	87134	43	90938	43	94642	43
69673	43	72927	43	83031	43	87135	43	90939	43	94643	43
69674	43	72928	43	83032	250	87136	43	90940	43	94644	43

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
94645	43	101599	43	132153	43	138007	43	138461	43	144865	43
94646	43	101600	43	132154	43	138008	43	138462	43	144866	43
94647	50	124901	43	132155	43	138009	43	138463	43	144867	43
94648	43	124902	43	132156	43	138010	43	138464	43	144868	43
94649	43	124903	43	132157	43	138011	43	138465	43	144869	43
94650	**1000**	124904	43	132158	43	138012	43	138466	43	144870	43
101551	43	124905	43	132159	50	138013	50	138467	43	144871	43
101552	50	124906	43	132160	43	138014	43	138468	43	144872	43
101553	43	124907	43	132161	43	138015	43	138469	43	144873	43
101554	43	124908	43	132162	43	138016	43	138470	43	144874	43
101555	43	124909	43	132163	43	138017	43	138471	43	144875	43
101556	43	124910	43	132164	43	138018	43	138472	43	144876	43
101557	43	124911	43	132165	43	138019	43	138473	43	144877	43
101558	43	124912	43	132166	43	138020	43	138474	43	144878	43
101559	43	124913	43	132167	43	138021	43	138475	43	144879	43
101560	**1000**	124914	43	132168	50	138022	43	138476	43	144880	43
101561	43	124915	43	132169	43	138023	43	138477	43	144881	43
101562	43	124916	43	132170	43	138024	43	138478	50	144882	43
101563	50	124917	43	132171	43	138025	43	138479	43	144883	43
101564	43	124918	43	132172	43	138026	43	138480	50	144884	43
101565	43	124919	43	132173	43	138027	43	138481	43	144885	43
101566	43	124920	43	132174	43	138028	43	138482	43	144886	43
101567	43	124921	43	132175	43	138029	43	138483	43	144887	43
101568	43	124922	43	132176	43	138030	50	138484	43	144888	50
101569	50	124923	43	132177	43	138031	43	138485	43	144889	43
101570	43	124924	43	132178	43	138032	43	138486	50	144890	43
101571	43	124925	50	132179	43	138033	43	138487	43	144891	43
101572	43	124926	43	132180	50	138034	43	138488	43	144892	43
101573	43	124927	43	132181	43	138035	43	138489	43	**144893**	**1000**
101574	50	124928	43	132182	43	138036	43	138490	50	144894	43
101575	43	124929	43	132183	43	138037	43	138491	43	144895	43
101576	**2000**	124930	43	132184	43	138038	43	138492	43	144896	43
101577	43	124931	43	132185	50	138039	43	138493	43	144897	50
101578	43	124932	43	132186	43	138040	43	138494	43	144898	43
101579	43	124933	43	132187	50	138041	43	138495	43	144899	50
101580	43	124934	43	132188	43	138042	43	138496	43	144900	43
101581	43	124935	43	132189	43	138043	43	138497	43	150101	50
101582	43	124936	43	132190	43	138044	43	138498	43	150102	43
101583	43	124937	43	132191	43	138045	43	138499	43	150103	43
101584	43	124938	43	132192	43	138046	250	138500	43	150104	43
101585	50	124939	43	132193	43	138047	43	144851	43	150105	43
101586	43	124940	43	132194	43	138048	43	144852	43	150106	43
101587	43	124941	43	132195	43	138049	43	144853	43	150107	43
101588	43	124942	43	132196	43	138050	250	144854	43	150108	43
101589	43	124943	43	132197	43	138451	43	144855	43	150109	43
101590	43	124944	43	132198	43	138452	43	144856	43	150110	43
101591	43	124945	43	132199	43	138453	50	144857	43	150111	43
101592	43	124946	43	132200	43	138454	43	144858	43	150112	43
101593	43	124947	43	138001	43	138455	43	144859	43	150113	43
101594	50	124948	43	138002	43	138456	43	144860	43	150114	43
101595	43	124949	43	138003	43	138457	43	144861	43	150115	43
101596	43	124950	43	138004	43	138458	43	144862	43	150116	43
101597	43	132151	43	138005	43	138459	43	144863	43	150117	43
101598	43	132152	43	138006	43	138460	43	144864	43	150118	43

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
150119	43	154523	43	184427	43	184731	43	185135	43	186639	43
150120	43	154524	43	184428	250	184732	43	185136	50	186640	43
150121	43	154525	43	184429	50	184733	43	185137	43	186641	43
150122	43	154526	43	184430	43	184734	43	185138	43	186642	43
150123	43	154527	43	184431	43	184735	43	185139	43	186643	43
150124	43	154528	43	184432	43	184736	50	185140	43	186644	43
150125	43	154529	43	184433	43	184737	43	185141	50	186645	43
150126	50	154530	43	184434	43	184738	43	185142	43	186646	43
150127	43	154531	43	184435	43	184739	43	185143	50	186647	43
150128	43	154532	50	184436	50	184740	43	185144	43	186648	43
150129	43	154533	43	184437	43	184741	43	185145	43	186649	43
150130	43	154534	43	184438	43	184742	43	185146	43	186650	43
150131	43	154535	43	184439	43	184743	43	185147	43	187851	43
150132	43	154536	50	184440	43	184744	43	185148	50	187852	50
150133	43	154537	43	184441	43	184745	43	185149	43	187853	43
150134	43	154538	43	184442	43	184746	43	185150	43	187854	43
150135	43	154539	43	184443	43	184747	43	186601	43	187855	43
150136	**5000**	154540	43	184444	43	184748	43	186602	43	187856	43
150137	43	154541	43	184445	43	184749	43	186603	50	187857	43
150138	43	**154542**	**1000**	184446	43	184750	50	186604	43	187858	43
150139	43	154543	43	184447	43	185101	43	186605	43	187859	43
150140	43	154544	50	184448	43	185102	43	186606	43	187860	43
150141	43	154545	50	184449	43	185103	43	186607	43	187861	43
150142	43	154546	43	184450	43	185104	43	186608	43	187862	43
150143	43	154547	43	184701	43	185105	43	186609	43	187863	43
150144	43	154548	43	184702	43	185106	43	186610	50	187864	43
150145	43	154549	43	184703	43	185107	43	186611	43	187865	43
150146	43	154550	43	184704	43	185108	43	186612	43	187866	43
150147	43	184401	43	184705	43	185109	50	186613	250	187867	43
150148	43	184402	43	184706	43	**185110**	**10000**	186614	43	187868	43
150149	50	184403	43	184707	43	185111	43	186615	50	187869	43
150150	43	184404	43	184708	43	185112	50	186616	43	187870	43
154501	**1000**	184405	43	184709	43	185113	250	186617	43	187871	43
154502	50	184406	43	184710	43	185114	43	186618	43	187872	43
154503	43	184407	43	184711	43	185115	43	186619	43	187873	43
154504	43	184408	43	184712	43	185116	43	186620	43	187874	43
154505	43	184409	43	184713	43	185117	43	186621	43	187875	43
154506	43	184410	43	184714	43	185118	43	**186622**	**2000**	187876	43
154507	43	184411	43	184715	43	185119	43	186623	43	187877	43
154508	43	184412	43	184716	43	185120	43	186624	43	187878	43
154509	43	184413	50	184717	43	185121	43	186625	43	187879	43
154510	43	184414	43	184718	43	185122	43	186626	43	187880	43
154511	43	184415	43	184719	43	185123	43	186627	43	187881	50
154512	43	184416	43	184720	43	185124	43	186628	43	187882	43
154513	43	184417	43	184721	43	185125	43	186629	43	187883	43
154514	43	184418	43	184722	43	185126	43	186630	43	187884	43
154515	43	184419	43	184723	43	185127	43	186631	43	187885	43
154516	43	184420	43	184724	43	185128	43	186632	43	187886	43
154517	43	184421	43	184725	43	185129	43	186633	43	187887	43
154518	43	184422	43	184726	43	185130	43	186634	43	187888	50
154519	43	184423	43	184727	43	185131	43	186635	43	187889	43
154520	43	184424	50	184728	43	185132	50	186636	43	187890	43
154521	43	184425	50	184729	43	185133	43	186637	43	187891	43
154522	43	184426	43	184730	43	185134	43	186638	43	187892	43

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
187893	43	192497	43	203401	43	223955	43	235059	43	235913	43
187894	43	192498	43	203402	50	223956	43	235060	50	235914	43
187895	43	192499	43	203403	43	223957	43	235061	43	235915	43
187896	43	192500	43	203404	43	223958	43	235062	250	235916	43
187897	43	198851	43	203405	50	223959	43	235063	43	235917	43
187898	43	198852	43	203406	43	223960	43	235064	43	235918	43
187899	50	198853	43	203407	43	223961	43	235065	43	235919	43
187900	43	198854	43	203408	50	223962	43	235066	50	235920	43
192451	43	198855	43	203409	43	223963	43	235067	43	235921	43
192452	43	198856	43	203410	43	223964	43	235068	50	235922	50
192453	43	198857	43	203411	43	223965	43	235069	50	235923	50
192454	43	198858	43	203412	43	223966	43	235070	43	235924	50
192455	43	198859	43	203413	43	223967	43	235071	43	235925	43
192456	50	198860	43	203414	250	223968	43	235072	43	235926	43
192457	43	198861	43	203415	50	223969	43	235073	43	235927	43
192458	43	198862	43	203416	43	223970	43	235074	43	235928	43
192459	43	198863	43	203417	43	223971	43	235075	43	235929	43
192460	43	198864	43	203418	43	223972	43	235076	43	235930	43
192461	43	198865	50	203419	43	223973	43	235077	43	235931	43
192462	43	198866	43	203420	43	223974	43	235078	43	235932	43
192463	43	198867	43	203421	43	223975	43	235079	43	235933	43
192464	43	198868	50	203422	43	223976	50	235080	43	235934	43
192465	43	198869	43	203423	43	223977	43	235081	43	235935	43
192466	43	198870	43	203424	43	223978	43	235082	43	235936	43
192467	43	198871	43	203425	43	223979	43	235083	50	235937	43
192468	43	198872	43	203426	43	223980	50	235084	43	235938	43
192469	43	198873	43	203427	43	223981	43	235085	43	235939	43
192470	43	198874	43	203428	43	223982	43	235086	50	235940	43
192471	43	198875	43	203429	43	223983	43	235087	250	235941	43
192472	43	198876	50	203430	43	223984	43	235088	43	235942	43
192473	43	198877	43	203431	43	223985	43	235089	43	235943	43
192474	43	198878	43	203432	43	223986	43	235090	43	235944	43
192475	50	198879	43	203433	43	223987	43	235091	43	235945	43
192476	43	198880	43	203434	43	223988	43	235092	43	235946	50
192477	43	198881	43	203435	43	223989	43	235093	43	235947	43
192478	43	198882	50	203436	43	223990	43	235094	43	235948	43
192479	50	198883	43	203437	43	223991	43	235095	50	235949	43
192480	43	198884	43	203438	43	223992	50	235096	43	235950	43
192481	43	198885	43	203439	43	223993	43	235097	43	243101	50
192482	43	198886	43	203440	43	223994	43	235098	43	243102	43
192483	43	198887	43	203441	43	223995	43	235099	43	243103	43
192484	50	198888	43	203442	43	223996	43	235100	43	243104	43
192485	43	198889	50	203443	43	223997	43	235901	43	243105	43
192486	43	198890	43	203444	43	223998	43	235902	43	243106	43
192487	43	198891	43	203445	43	223999	43	235903	43	243107	43
192488	50	198892	43	203446	43	224000	43	235904	43	243108	43
192489	43	198893	43	203447	43	235051	43	235905	43	243109	43
192490	43	198894	43	203448	43	235052	43	235906	43	243110	43
192491	43	198895	43	203449	43	235053	43	235907	43	243111	43
192492	50	198896	43	203450	43	235054	43	235908	43	243112	43
192493	43	198897	43	223951	43	235055	43	235909	43	243113	43
192494	43	198898	43	223952	43	235056	43	235910	43	243114	43
192495	43	198899	50	223953	43	235057	43	235911	43	243115	43
192496	43	198900	43	223954	50	235058	43	235912	43	243116	43

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
243117	43	244571	43	254775	43	264129	43	265333	43	284187	43
243118	43	244572	43	254776	50	264130	43	265334	43	284188	43
243119	43	244573	43	254777	43	264131	43	265335	43	284189	50
243120	50	244574	43	254778	43	264132	43	265336	50	284190	43
243121	43	244575	43	254779	43	264133	43	265337	43	284191	43
243122	43	244576	43	254780	43	264134	43	265338	43	284192	43
243123	43	244577	43	254781	50	264135	43	265339	250	284193	43
243124	43	244578	43	254782	43	264136	43	265340	43	284194	43
243125	43	244579	43	254783	43	264137	43	265341	43	284195	43
243126	43	244580	43	**254784**	**1000**	**264138**	**12000**	265342	43	284196	43
243127	43	244581	43	254785	43	264139	43	265343	43	284197	43
243128	43	244582	43	254786	50	264140	43	265344	43	284198	50
243129	43	244583	43	254787	43	264141	43	265345	43	284199	43
243130	43	244584	50	254788	43	264142	43	265346	43	284200	43
243131	43	244585	43	254789	43	264143	43	265347	43	292551	43
243132	43	244586	43	254790	43	264144	43	265348	43	292552	250
243133	50	244587	43	254791	43	264145	43	265349	43	292553	43
243134	43	244588	50	254792	43	264146	43	265350	43	292554	43
243135	43	244589	43	254793	43	264147	43	284151	50	292555	43
243136	43	244590	50	254794	43	264148	50	284152	43	292556	43
243137	43	244591	43	**254795**	**2000**	264149	43	284153	43	292557	43
243138	50	244592	43	254796	43	264150	50	284154	43	292558	43
243139	43	244593	43	254797	43	265301	50	284155	43	292559	43
243140	43	244594	43	254798	43	265302	43	284156	43	292560	43
243141	43	244595	43	254799	50	265303	43	284157	43	292561	43
243142	43	244596	43	254800	43	265304	43	284158	43	292562	43
243143	50	244597	43	264101	43	265305	43	284159	43	292563	43
243144	43	244598	43	264102	43	265306	43	284160	43	292564	43
243145	43	244599	43	264103	43	265307	50	284161	50	292565	43
243146	50	244600	43	264104	43	265308	43	284162	43	292566	43
243147	43	254751	43	264105	43	265309	43	284163	50	292567	43
243148	43	254752	43	264106	43	265310	43	284164	43	292568	43
243149	43	254753	43	264107	43	265311	50	284165	43	292569	43
243150	43	254754	50	264108	43	265312	43	284166	43	292570	43
244551	50	254755	43	264109	50	265313	43	284167	43	292571	43
244552	43	254756	43	264110	50	265314	43	284168	43	292572	43
244553	43	254757	43	264111	43	265315	43	284169	43	292573	43
244554	43	254758	43	264112	43	265316	43	284170	43	292574	43
244555	43	254759	43	264113	43	265317	43	284171	43	292575	43
244556	43	254760	43	264114	43	265318	43	284172	43	292576	43
244557	43	254761	43	264115	43	265319	43	284173	43	292577	43
244558	43	254762	43	264116	43	265320	43	284174	43	292578	43
244559	43	254763	43	264117	43	265321	50	284175	43	292579	43
244560	43	254764	50	264118	43	265322	43	284176	43	292580	43
244561	**1000**	254765	50	264119	43	265323	43	284177	43	292581	43
244562	43	254766	43	264120	43	265324	43	284178	43	292582	43
244563	43	254767	43	264121	43	265325	43	284179	43	292583	43
244564	43	254768	43	264122	43	265326	43	284180	43	292584	50
244565	43	254769	43	264123	43	265327	43	284181	43	292585	43
244566	43	254770	43	264124	43	265328	43	284182	43	292586	43
244567	43	254771	43	264125	43	265329	43	284183	50	292587	43
244568	43	254772	43	264126	43	265330	43	284184	43	292588	43
244569	43	254773	43	264127	43	265331	43	284185	43	292589	43
244570	43	254774	50	264128	50	265332	43	284186	43	292590	43

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
292591	43	298395	43	302799	43	332453	43	337057	43	343861	43
292592	43	298396	43	302800	43	332454	43	337058	50	343862	43
292593	43	298397	43	323551	43	332455	43	337059	250	343863	43
292594	43	298398	43	323552	43	332456	43	337060	43	343864	43
292595	50	298399	43	323553	43	332457	43	337061	43	343865	43
292596	43	298400	43	323554	43	332458	43	337062	50	343866	43
292597	43	302751	43	323555	43	332459	43	337063	43	343867	43
292598	43	302752	43	323556	43	332460	43	337064	43	343868	43
292599	43	302753	43	323557	43	332461	43	337065	43	343869	43
292600	50	302754	43	323558	43	332462	43	337066	50	343870	50
298351	50	302755	43	323559	50	332463	43	337067	43	343871	43
298352	43	302756	43	323560	43	332464	43	337068	43	343872	43
298353	43	302757	43	323561	43	332465	43	337069	43	343873	43
298354	43	302758	50	323562	50	332466	50	337070	50	343874	43
298355	43	302759	43	323563	43	332467	43	337071	50	343875	43
298356	43	302760	43	323564	50	332468	43	337072	43	343876	43
298357	43	302761	43	323565	50	332469	43	337073	43	343877	43
298358	43	302762	43	323566	43	332470	43	**337074**	**1000**	343878	43
298359	43	302763	50	323567	43	332471	43	337075	50	343879	43
298360	43	302764	43	323568	43	332472	43	337076	43	343880	43
298361	43	302765	43	323569	43	332473	43	337077	43	343881	50
298362	43	302766	43	323570	43	332474	43	337078	43	343882	43
298363	43	302767	50	323571	43	332475	43	337079	43	343883	50
298364	50	302768	43	323572	43	332476	43	337080	43	343884	50
298365	43	302769	43	323573	43	332477	43	337081	43	343885	43
298366	43	302770	43	323574	43	332478	43	337082	43	343886	43
298367	43	302771	43	323575	43	332479	43	337083	43	343887	43
298368	50	302772	43	323576	50	332480	43	337084	50	343888	43
298369	43	302773	43	323577	43	332481	43	337085	43	343889	50
298370	43	302774	43	323578	43	332482	43	337086	43	343890	43
298371	43	302775	43	323579	43	332483	43	337087	43	343891	43
298372	43	302776	43	323580	43	332484	50	337088	43	343892	50
298373	43	302777	43	323581	50	332495	43	337089	50	343893	43
298374	50	302778	43	323582	43	332486	43	337090	43	343894	43
298375	43	302779	250	323583	50	332487	43	337091	50	343895	43
298376	43	302780	43	323584	43	332488	43	337092	43	343896	43
298377	43	302781	43	323585	43	332489	43	337093	43	343897	43
298378	43	302782	43	323586	43	332490	43	337094	43	343898	43
298379	43	302783	43	323587	50	332491	43	337095	43	343899	43
298380	43	302784	50	323588	43	332492	43	337096	43	343900	43
298381	43	302785	43	323589	43	332493	43	337097	43	347751	43
298382	43	302786	43	323590	43	332494	43	337098	43	347752	43
298383	43	302787	43	323591	43	332495	43	337099	43	347753	43
298384	50	302788	50	323592	43	332496	43	337100	43	347754	50
298385	43	302789	43	323593	43	332497	43	343851	43	347755	43
298386	43	302790	43	323594	43	332498	43	343852	43	347756	43
298387	43	302791	43	323595	43	332499	50	343853	43	347757	43
298388	43	302792	43	323596	43	332500	43	343854	43	347758	43
298389	43	302793	43	323597	43	337051	50	343855	43	347759	43
298390	43	302794	43	323598	43	337052	50	343856	43	347760	43
298391	43	302795	43	323599	43	337053	43	343857	43	347761	43
298392	43	302796	43	323600	43	337054	43	343858	43	347762	43
298393	43	302797	43	332451	43	†337055	† 50	343859	43	347763	43
298394	43	302798	43	332452	43	337056	43	343860	43	347764	50

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 337055 ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
347765	43	347788	43	357461	43	357484	43	396107	43	396129	43
347766	43	347789	43	357462	50	357485	43	396108	43	396130	43
347767	43	347790	43	357463	43	357486	43	396109	43	396131	43
347768	50	347791	43	357464	43	357487	43	396110	250	396132	43
347769	43	347792	43	357465	43	357488	43	396111	43	396133	43
347770	43	347793	43	357466	43	357489	43	396112	43	396134	43
347771	43	**347794**	**1000**	357467	50	357490	43	396113	43	396135	43
347772	43	347795	43	357468	43	357491	43	396114	43	396136	43
347773	43	347796	43	357469	43	357492	43	396115	43	396137	43
347774	43	347797	50	357470	43	357493	43	396116	43	396138	43
347775	43	347798	50	357471	50	357494	43	396117	43	396139	43
347776	43	347799	43	357472	43	357495	43	396118	50	396140	43
347777	43	347800	50	357473	50	357496	43	396119	50	396141	50
347778	43	357451	43	357474	43	357497	43	396120	43	396142	43
347779	43	357452	43	357475	43	357498	43	396121	43	396143	50
347780	43	357453	43	357476	43	357499	43	396122	43	396144	43
347781	43	357454	43	357477	43	357500	43	396123	43	396145	43
347782	50	357455	43	357478	43	396101	43	396124	43	396146	50
347783	43	357456	43	357479	43	396102	43	396125	43	396147	43
347784	43	357457	43	357480	43	396103	50	396126	43	396148	43
347785	43	357458	43	357481	43	396104	43	396127	43	396149	43
347786	43	357459	43	357482	43	396105	43	396128	43	396150	43
347787	43	357460	43	357483	43	396106	43				

Die Benennung des 1. und 2. Dragoner-Regiments so wie des 1. und 4. Infanterie-Regiments betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach allerhöchstem Befehl vom 20. September dieses Jahrs geruht haben, die Inhaberstellen des 1. Infanterie- (Grenadier-) Regiments und des 1. Dragoner-Regiments Höchstselbst zu übernehmen, sodann Seine Großherzogliche Hoheit den Herrn Markgrafen Wilhelm zum Chef des 4. Infanterie-Regiments und Seine Großherzogliche Hoheit den Herrn Markgrafen Maximilian zum Chef des 2. Dragoner-Regiments zu ernennen, haben Allerhöchstdieselben befohlen, daß diese Regimenter künftig folgende Benennung führen:

(1.) Leib-Grenadier-Regiment,
(1.) Leib-Dragoner-Regiment,
(4.) Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm,
(2.) Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1856.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Nr. XLII. 367

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 15. Oktober 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Ertheilung eines Patentes an G. A. Buchholz in Mühlburg auf den von ihm erfundenen Bau von Mühlsteinen betreffend. Die Uebersicht über den Zustand der Generalwittwenkasse im Rechnungsjahre 1855 betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die verwittwete Freifrau Antonie von Roggenbach zur Obersthofmeisterin, und das Freifräulein Sophie Rüdt von Collenberg-Eberstadt zur Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 20. September d. J.

den Generallieutenant Markgraf Maximilian von Baden Großherzogliche Hoheit zum General der Cavallerie zu ernennen;

den Generalmajor Ludwig, Präsident des Kriegsministeriums, zum Generallieutenant zu befördern;

vom gleichen Tage folgende Beförderungen und Versetzungen in dem Armeekorps eintreten zu lassen:

1. In der großherzoglichen Generaladjutantur:

den Oberst und Flügeladjutanten von Seutter zum Generalmajor,

den Major und Flügeladjutanten von Neubronn zum Oberstlieutenant zu befördern.

2. In dem Generalstab:

den Oberstlieutenant von Renz, bisher interimistischer Chef, zum wirklichen Chef des Generalstabs zu ernennen;

dem Hauptmann Graf von Sponeck, Kommandant der Pionier-Kompagnie, den Charakter als Major zu ertheilen;

den Lieutenant Diez von der Pionier-Kompagnie in das 2. Infanterie-Regiment zu versetzen und mit Beibehaltung der Regimentsuniform als Aufsichtsoffizier zum Kadettenkorps zu kommandiren;

den Lieutenant Hilpert vom 1. Füsilier-Bataillon und

den Lieutenant Schmitt vom 2. Infanterie-Regiment zur Pionier-Kompagnie zu versetzen.

3. In der Infanterie:

den Generalmajor von Porbeck, Kommandant der Infanterie, zum Generallieutenant,

den Oberstlieutenant Waag, Kommandant des 1. Füsilier-Bataillons, und

den Oberstlieutenant von Rinck, Kommandant des (1.) Leib-Grenadier-Regiments, zu Obersten zu befördern;

dem Major Keller, Kommandant des 2. Füsilier-Bataillons, die Erlaubniß zu ertheilen, das Abzeichen der Flügeladjutanten in den Epauletten zu tragen;

den Hauptmann von Beust vom 2. Füsilier-Bataillon zum Jäger-Bataillon zu versetzen;

den Oberlieutenant von Günderode im 4. Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm, und

den Oberlieutenant von Khuon vom Jäger-Bataillon zu Hauptmännern zu befördern, Letzteren mit Versetzung zum 2. Füsilier-Bataillon;

die Lieutenante

Thilo im (1.) Leib-Grenadier-Regiment,

Eisen und Unger im 4. Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm,

Lang und von Beust im Jäger-Bataillon zu Oberlieutenants zu befördern.

4. In der Reiterei:

den Oberlieutenant Knittel im 3. Dragoner-Regiment zum Rittmeister zweiter Klasse, und den Lieutenant van der Hoeven im 3. Dragoner-Regiment zum Oberlieutenant zu befördern.

5. Bei den Beamten der Kriegsheilpflege:

den charakterisirten Regimentsarzt Nebenius im Jäger-Bataillon zum wirklichen Regimentsarzt zu befördern;

den Regimentsarzt Steiner vom 3. Infanterie-Regiment zum (1.) Leib-Grenadier-Regiment, und

den Regimentsarzt Dr. Weber vom 1. Füsilier-Bataillon zum 3. Infanterie-Regiment zu versetzen;

den Oberarzt Dr. Hoffmann vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment den Charakter als Regimentsarzt zu ertheilen, unter Versetzung zum 1. Füsilier-Bataillon;

dem Oberarzt Dr. Beck vom 2. Infanterie-Regiment den Charakter als Regimentsarzt zu ertheilen und denselben zum Artillerie-Regiment, Festungs-Artillerie-Abtheilung, zu versetzen;

den praktischen Arzt Joseph Kaiser von Krozingen als Oberarzt im (1.) Leib-Grenadier-Regiment, und

den praktischen Arzt Dr. Wilhelm Deimling von Karlsruhe als Oberarzt im 2. Infanterie-Regiment anzustellen.

6. In der aktiven Suite:

den Oberstlieutenanten Wolff, Vorstand der Superarbitrirungskommission für Unteroffiziere und Soldaten, und

von Stöcklern, Rekrutirungsoffizier des Bezirks Freiburg, den Charakter als Oberst, und dem Hauptmann von Beust, Verwaltungsoffizier bei der Garnisonskommandantschaft Mannheim, den Charakter als Major zu ertheilen;

unter dem 3. Oktober d. J.

den Hauptmann Schnetzler vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment auf Grund des Ausspruches der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte wegen körperlicher Leiden in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ertheilung eines Patentes an G. A. Buchholz in Mühlburg auf den von ihm erfundenen Bau von Mühlsteinen betreffend.

Dem Gustav Adolph Buchholz in Mühlburg wird auf sein Ansuchen hiemit ein Patent für den von ihm zum Abschälen von Getreide, Reis und verschiedenen Hülsefrüchten erfundenen Bau von Mühlsteinen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes für den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Karlsruhe, den 26. September 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Uebersicht über den Zustand der Generalwittwenkasse im Rechnungsjahre 1855 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalwittwenkasse im Jahre 1855 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. September 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Allgemeine Ueberſicht

des

Zuſtandes der großherzoglichen General-Wittwenkaſſe für die weltlichen Civildiener.

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1855.

I. Stand der Rechnung.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
		I. Rückſtandsrechnung.				
		1. Einnahmsreſte aus voriger Rechnung:				
		Soll. fl. kr. — Hat. fl. kr. — Reſt. fl. kr.				
		25,856 16 Zinsreſte 19,711 15 6,145 1				
42,892	20	17,036 4 andere Reſte . . . . . 17,036 4 — —	36,747	19	6,145	1
—	—	2. Abgang an Ausgabsreſten	—	—	—	—
		II. Rechnung von früheren Jahren.				
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.				
		1. Kapitalzinſe.				
		Soll. fl. kr. — Hat. fl. kr. — Reſt. fl. kr.				
		85,924 51 von ausgeliehenen Kapitalien 70,720 4 15,204 47				
		2,140 12 „ verwieſenen Poſten . . 1,643 34 496 38				
		822 57 „ erkauften Gütern . . 30 15 792 42				
91,407	15	2,510 15 vom Styrum'ſchen Fond . 2,519 15 — —	74,913	8	16,494	7
		2. Kapitalien:				
		Soll. fl. kr. — Hat. fl. kr. — Reſt. fl. kr.				
		2,054,926 29 von ausgeliehenen Kapitalien 120,495 59 1,934,430 30				
		46,686 54 von verwieſenen Poſten 20,757 38 25,929 16				
		17,725 6 „ erkauften Gütern . 3 10 17,721 56				
2,191,064	53	71,726 24 vom Styrum'ſchen Fond — — 71,726 24	141,256	47	2,049,808	6
2,325,364	28	. . . . . Uebertrag	252,917	14	2,072,447	14

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
2,325,364	28	. . . . . Uebertrag	252,917	14	2,072,447	14
		3. Beiträge:				
41,598	43	a. Ordentliche Beiträge, Eintrittsgelder und Meliorationsbeiträge	38,747	37	2,851	6
5,978	28	b. Receptions- und Meliorationstaxen . . .	3,288	36	2,689	52
20,183	32	4. Gratialquartalien	20,108	32	75	—
36,909	18	5. Zuschuß der Generalstaatskasse	30,000	—	6,909	18
306	38	6. Ertrag des Dienstgebäudes	306	38	—	—
58	38	7. Ersatz	58	34	—	4
71	30	8. Außerordentliche Einnahmen	71	30	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
57,270	57	1. Kassenrest	57,270	57	—	—
		2. Von oder für fremde Kassen:				
1,874	51	a. Aus voriger Rechnung	1,874	51	—	—
17,684	16	b. Vom laufenden Jahr	16,458	55	1,225	21
		3. Von oder für Privatpersonen:				
40	5	a. Aus voriger Rechnung	40	5	—	—
1,272	19	b. Vom laufenden Jahre	1,272	19	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
2,508,613	43	. . . . Summe der Einnahme	422,415	48	2,086,197	55
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung.				
1,655	44	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	1,107	32	548	12
224	44	2. Abgang an Einnahmsresten	224	44	—	—
		II. Rechnung von früheren Jahren.				
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
208,712	32	1. Angelegte Kapitalien	208,712	32	—	—
1,441	43	2. Gebühren und Lasten	1,441	13	—	30
163,521	12	3. Benefizien	162,647	55	873	17
1,069	—	4. Pension	1,069	—	—	—
		5. Verwaltungskosten:				
1,274	—	a. Für den Verwaltungsrath	1,274	—	—	—
3,013	32	b. Für die Kassenverwaltung	2,986	32	27	—
380,912	27	. . . . . Uebertrag	379,463	28	1,448	59

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
380,912	27	. . . . . Uebertrag	379,463	28	1,448	59
117	50	6. Aufwand für das Diensthaus	117	50	—	—
929	56	7. Rückersatz	922	18	7	38
—	—	8. Abgang	—	—	—	—
—	—	9. Außerordentliche Ausgaben	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
20,063	53	1. Kassenrest an künftige Rechnung	20,063	53	—	—
		2. An oder für fremde Kassen:				
—	—	a. Aus voriger Rechnung	—	—	—	—
17,684	16	b. Vom laufenden Jahr	17,684	16	—	—
		3. An oder für Privatpersonen:				
3,083	39	a. Aus voriger Rechnung	2,939	50	143	49
1,272	19	b. Vom laufenden Jahre	1,224	13	48	6
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
424,064	20	. . . . . Summe der Ausgabe	422,415	48	1,648	32

II. Vermögensstand.

Die Einnahmsreste betragen		2,086,197 fl. 55 kr
Hievon ab die Ausgabsreste . .		1,648 „ 32 „
		2,084,549 fl. 23 kr.
Hiezu:		
Der Kassenvorrath mit	20,063 fl. 53 kr.	
Der hälftige Antheil am Diensthaus	15,900 „ — „	
und am Werthe der Mobilien auf dem Bureau der Kassenverwaltung .	230 „ 39 „	
		36,194 „ 32 „
Summe auf letzten Dezember 1855 . .		2,120,743 fl. 55 kr.
Stand am Schlusse des Jahres 1854 .		2,095,602 „ 10 „
Zunahme im Jahr 1855 . .		25,141 fl. 45 kr.

III. Berechnung des Zuschusses aus der Staatskasse zur Benefizienzahlung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 der Wittwenkassestatuten von 1810 soll aus der Staatskasse derjenige Betrag zur Benefizienzahlung zugeschossen werden, welcher durch die nach §. 44 und 45 dafür bestimmten Einnahmen des Instituts nicht gedeckt erscheint.				
Demnach wird folgende Berechnung aufgestellt:				
Das Soll der Benefizienzahlung beträgt	163,521	12		
Hiezu Ausgabe Rechnungsabtheilung III., §. 7, Ersatz	1	—		
	163,522	12		
hievon in Abzug Einnahme Abtheilung I., 2, Abgang — fl. — kr.				
„ „ „ „ „ III., 7, Ersatz 14 „ 26 „	14	26		
verbleiben . .	. . .	. .	163,507	46
Das Soll der Aktivzinsen beträgt	91,407	15		
hiezu Einnahme Rechnungsabthlg. III., §. 6, Ertrag des Diensthauses .	306	38		
„ „ „ III., §. 7, Ersatz an Zinsen und Kosten	40	21		
„ „ „ III., §. 8, Außerordentliche Einnahmen	62	30		
zusammen . .	91,816	44		
Hievon gehen wieder ab:				
Ausgabe Abthlg. I., §. 2, Abgang an Zinsen . . 137 fl. 42 kr.				
„ „ III., §. 2, Lasten . . . . . 1,441 „ 43 „				
„ „ „ §. 5, Verwaltungskosten . . 151 „ 55 „				
„ „ „ §. 7, Ersatz . . . . . 833 „ 24 „				
„ „ „ §. 8, Abgang . . . . . — „ — „				
„ „ „ §. 9, Außerordentliche Ausgaben — „ — „	2,564	44		
Rest . .	. . .	. .	89,252	—
das Soll der Beiträge beläuft sich auf	41,598	43		
hiezu Einnahme Abtheilung III., §. 7, Ersatz	—	—		
zusammen . .	41,598	43		
In Abzug kommen hievon:				
Ausgabe Abthlg. I. §. 2, Abgang an Beitragsrückständen 87 fl. 2 fl.				
„ „ III. §. 7, Ersatz . . . . . 15 „ 37 „				
„ „ „ §. 8, Abgang . . . . . — „ — „	102	39		
Rest . .	41,496	4		
wovon ein Zehntel abgeht, welches dem Fond gehört	4,149	36	37,346	28
			126,598	28
Der Bedarf zur Benefizienzahlung ist . . . 163,507 fl. 46 kr.				
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen betragen 126,598 „ 28 „				
Also ergibt sich ein Abmangel von . . . . 36,909 fl. 18 kr.				
welchen die Staatskasse zuzuschießen hat.				

IV. Ueberſicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen- und Waiſenfamilien (Percipienten).

A. Ueberſicht der Mitglieder im Jahre 1855.	Generalwittwenkaſſe.	Vormalige Bruchſaler Civildiener-Wittwenkaſſe.			Vormalige Klettgauer-Wittwenkaſſe.	Bei allen Kaſſen zuſammen.
		I. Klaſſe.	II. Klaſſe.	III. Klaſſe.		
Stand am 1. November 1854	2,080	—	1	1	3	2,085
Im Laufe des Rechnungsjahres bis letzten Oktober 1855 kamen hinzu	66	—	—	—	—	66
zuſammen . .	2,146	—	1	1	3	2,151
In dieſer Periode giengen aber ab	66	—	—	—	—	66
verblieben auf 1. November 1855 wieder .	2,080	—	1	1	3	2,085
B. Ueberſicht der Wittwen- und Waiſenfamilien.						
Stand zu Anfang des Rechnungsjahres . . .	889	1	4	7	13	914
Zugang während deſſelben	46	—	—	—	—	46
zuſammen .	935	1	4	7	13	960
Abgang während deſſelben	47	—	1	1	1	50
verbleiben auf 1. November 1855 .	888	1	3	6	12	910
Verminderung 4.						

V. Benefizien-Liste.

Betrag des jährlichen Benefiziums. fl.	kr.	A. Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1855. Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.	Betrag im Jahre 1855. fl.	kr.
		A. Bei der Centralwittwenkasse.			
181	30	1. Revisor Elg Wittwe	1. November 1854.	181	30
198	—	2. Registrator Dürr Wittwe	12. „ „	191	57
189	45	3. Amtsrevisor Ziller Wittwe	13. „ „	183	26
363	—	4. Hofgerichtsrath Wetzel Wittwe	11. „ „	352	55
99	—	5. Förster Glaser Wittwe	20. „ „	93	46
67	39	6. Schloßwächter Faas Wittwe	14. Dezember „	59	34
429	—	7. Domänendirektor Helbing Wittwe	3. Januar 1855.	355	7
67	39	8. Hoflaquai Brombacher Wittwe	12. Dezember 1854.	59	57
330	—	9. Oberamtmann von Dürrheimb Wittwe	13. Januar 1855.	264	—
181	30	10. Professor Bischof Tochter	12. Dezember 1854.	160	50
165	—	11. Secretär Emmert Wittwe	14. Januar 1855.	131	32
264	—	12. Amtmann von Wänker Wittwe	9. „ „	214	8
396	—	13. Geh. Regierungsrath Kern Wittwe	19. „ „	310	12
181	30	14. Revisor Gemple Wittwe	19. „ „	142	11
495	—	15. Oberhofgerichtskanzler Autenrieth Wittwe	21. „ „	385	—
62	42	16. Stallbedienter Müller Kinder	27. „ „	47	33
82	30	17. Beiförster Hämmerle Wittwe	1. März „	55	—
313	30	18. Hofrath Ladomus Wittwe	4. „ „	206	23
231	—	19. Postverwalter Sichler Wittwe	23. „ „	139	14
214	30	20. Physikus Dischler Wittwe	4. April „	123	20
264	—	21. Oberzollinspektor Gockel Wittwe	25. „ „	136	24
148	30	22. Hofmusikus Satzger Wittwe	28. „ „	75	29
75	54	23. Garderobelaquai Schweizer Wittwe	24. „ „	39	26
62	42	24. Hofkutscher Walter Wittwe	12. „ „	34	40
209	33	25. Amtmann Böttlin Wittwe	18. „ „	112	21
165	—	26. Regierungssecretär von Rechthaler Wittwe	10. Mai „	78	23
82	30	27. Professor Leger Wittwe	18. „ „	37	21
363	—	28. Ministerialrath Fuchs Sohn	27. „ „	47	24
495	—	29. Geh. Rath von Vogel Wittwe	21. „ „	220	—
247	30	30. Oberrechnungsrath Freiberg Wittwe	5. Juni „	100	22
90	45	31. Kanzleidiener Debold Wittwe	7. „ „	36	18
132	—	32. Hofmusikus Eichhorn Wittwe	22. „ „	47	18

Betrag des jährlichen Benefiziums.		A. Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1855.		Betrag im Jahre 1855.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
495	—	33. Hofgerichtspräsident Bekk Wittwe	23. Juni 1855.	176	—
62	42	34. Stallbedienter Junker Wittwe	13. „ „	24	2
231	—	35. Domänenverwalter Hummel Wittwe	2. Juli „	76	21
77	33	36. Förster Willibald Wittwe	14. „ „	23	2
22	31	37. Amtmann Kolb Wittwe	9. August „	55	59
297	—	38. Oberforstmeister von Ritz Wittwe	15. „ „	62	42
313	30	39. Hofrath Gräff Wittwe	23. „ „	59	13
264	—	40. Oberamtmann Böttlin Wittwe	18. „ „	53	32
330	—	41. Baurath Funke Wittwe	1. Septbr. „	55	—
495	—	42. Hofgerichtspräsident von Kettenacker Wittwe . .	7. „ „	74	15
181	30	43. Revisor Weickum Wittwe	5. „ „	28	14
102	18	44. Achtschirurg Keßler Wittwe	8. „ „	15	4
95	42	45. Amtschirurg Maier Wittwe	22. „ „	10	22
57	45	46. Portier Würstlin Wittwe	10. Oktober „	3	22
		B. Bei der vormaligen Bruchsaler Livreedienerwittwenkasse.			
		Nichts.			
		C. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensionskasse.			
		Nichts.			

Betrag des jährlichen Benefiziums.		B. Abgang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1855.		Betrag im Jahre 1855.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Abgangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
		A. Bei der Generalwittwenkasse.			
181	30	1. Physikus Munding Wittwe	21. November 1854.	10	35
59	24	2. Förster Glaser Wittwe	26. „ „	4	17
118	48	3. Physikus Wiebel Wittwe	8. Dezember „	12	32
156	45	4. Rechnungsrath Grafmüller Wittwe	13. Januar 1855.	31	47
240	54	5. Oberamtmann Huber Wittwe	31. Oktober 1854.	—	—
82	30	6. Förster Bernauer Wittwe	22. Januar 1855.	18	48
51	9	7. Reitschmied Simon Wittwe	22. „ „	11	39
82	30	8. Kanzleidiener Holzwarth Wittwe	22. „ „	18	48
277	12	9. Pfleger Bronn Wittwe	21. Februar „	85	28
231	—	10. Professor Morstadt Wittwe	8. „ „	59	40
99	—	11. Kanzlist Bootz Wittwe	7. „ „	26	40
132	—	12. Berginspektor Back Wittwe	3. März „	45	6
181	30	13. Domänenverwalter Klett Wittwe	17. „ „	69	5
90	45	14. Kanzleidiener Walter Sohn	26. Januar „	21	26
52	48	15. Stallbedienter Schmidt Tochter	30. Novmbr. 1854.	4	15
115	30	16. Kanzlist Heilig Tochter	14. „ „	9	18
102	18	17. Amtswundarzt Lange Tochter	26. Dezember 1855.	15	38
49	30	18. Medizinalreferent Laumeier Sohn	3. April „	21	2
212	51	19. Amtsrevisor von Bellidipino Sohn	28. März „	87	30
198	—	20. Professor Reidel Sohn	11. Februar „	55	33
108	54	21. Landchirurg Eisinger Sohn	4. „ „	28	26
82	30	22. Kanzleidiener Schmidt Wittwe	5. März „	28	40
67	39	23. Hoflaquai Gros Wittwe	6. April „	29	19
67	39	24. Hoflaquai Röderer Wittwe	18. Februar „	20	19
178	12	25. Kammerdiener Sauerbeck Wittwe	10. April „	79	12
165	—	26. Revisor Kiefer Wittwe	17. „ „	76	32
252	27	27. Oberforstmeister von Ehrenberg Wittwe	15. „ „	115	44
54	27	28. Hoflaquai Janzer Wittwe	5. Dezember 1854.	5	18
181	30	29. Hofrath Potschka Wittwe	12. Mai 1855.	96	49
99	—	30. Collektor Welkum Wittwe	6. Juni „	59	24
363	—	31. Ministerialrath Fuchs Sohn	13. Juli „	47	24
115	30	32. Kanzlist Straub Wittwe	27. Juni „	76	2
33	—	33. Professor Ruef Wittwe	5 Juli „	22	27
165	—	34. Revisor Rolle Wittwe	4. Mai „	84	20

Betrag des jährlichen Benefiziums.		B. Abgang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1855.		Betrag im Jahre 1855.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Abgangs.		
fl	kr.			fl.	kr.
495	—	35. Geh. Rath von Bauer Wittwe	27. April 1855.	243	22
66	—	36. Amtsreviſoratsdiener Maier Wittwe	7. Juli „	45	17
181	30	37. Phyſikus Finner Wittwe	2. Auguſt „	137	8
123	45	38. Kanzliſt Dühmig Wittwe	15. „ „	97	58
82	30	39. Profeſſor Leger Wittwe	3. April „	—	—
165	—	40. Muſikdirektor Marr Wittwe	11. September „	142	32
264	—	41. Forſtmeiſter von Blittersdorf Wittwe	17. „ „	232	28
181	30	42. Expeditor Kölle Wittwe	19. „ „	160	50
280	30	43. Baurath Fiſcher Sohn	23. Juli „	204	9
297	—	44. Forſtrath Racknitz Tochter	21. Juni „	189	45
495	—	45. Geh. Rath von Berg Wittwe	25. Oktober „	488	7
429	—	46. Geh. Referendär Frei Sohn	19. Mai „	237	9
198	—	47. Reviſor Meerwarth Tochter	3. Auguſt „	150	9
		B. Bei der vormaligen Bruchſaler Civildiener-wittwenkaſſe.			
180	—	Phyſikus Rouſchy Wittwe	14. November 1854.	7	—
90	—	Förſter Vorderer Wittwe	11. März „	32	45
		C. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwen-Penſionskaſſe.			
270	—	Phyſikus Waizenegger Wittwe	23. Januar 1855.	62	15

VI. Stand der Bruchsaler Livreediener-Wittwenkasse.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
70	30	a. Zinsreste	40	30	30	—
—	—	b. Andere Reste	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
		1. Zinsen:				
175	30	a. Von ausgeliehenen Kapitalien	97	30	78	—
5	1	b. Von verwiesenen Posten	5	1	—	—
		2. Aktivkapitalien:				
3,510	—	a. Darleihen	—	—	3,510	—
85	2	b. Verweisungsposten	58	15	26	47
—	—	3. Passivkapitalien	—	—	—	—
—	—	4. Ersatzposten	—	—	—	—
		IV. Uneigentliche Einnahmen.				
94	53	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	94	53	—	—
—	—	2. Von oder für fremde Kassen	—	—	—	—
—	—	3. Von oder für Privatpersonen	—	—	—	—
3,940	56	. . . . Summe der Einnahme	296	9	3,644	47
		Ausgabe.				
—	—	**I. Rückstandsrechnung**	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
—	—	. . . . . Uebertrag	—	—	—	—

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	. . . . . Uebertrag	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Angelegte Kapitalien	—	—	—	—
165	54	2. Benefizien	165	54	—	—
—	—	3. Ersatz	—	—	—	—
—	—	4. Passivkapitalien	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
130	—	1. Kassenrest an künftige Rechnung	130	—	—	—
—	—	2. An oder für fremde Kassen	—	—	—	—
		3. An oder für Privatpersonen:				
—	15	a. Aus voriger Rechnung	—	15	—	—
—	—	b. Vom laufenden Jahr	—	—	—	—
296	9	. . . . . Summe der Ausgabe	296	9	—	—

Vermögensstand.

Die Einnahmsreste betragen	3,644 fl.	47 kr.
hiezu Kassenrest	130 „	— „
zusammen	3,774 fl.	47 kr.
Ausgabsreste	— „	— „
Also reines Vermögen	3,774 fl.	47 kr.
Fernd hat der Fond betragen	3,760 „	10 „
Vermehrung	14 fl.	37 kr.

und zwar aus dem Grunde, weil etwas weniger Benefizien ausgetheilt wurden, als das Zinsensoll betrug.

Karlsruhe, den 27. August 1856.

Der Generalkassier:

Stein.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

Ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Schluchsee ein Velum im Werth von 29 fl. 42 kr.;

der verstorbene Pfarrer Heel von Häner in den Kirchenfond zu Birndorf zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Johann Wasmer von Ehrsberg in den Kirchenfond zu Häg ebenso 36 fl.;

Franziska Dold von Zähringen in den dortigen Kirchenfond ebenso 36 fl.;

die Wittwe des Karl Friedrich Scherer zu St. Georgen, Stadtamts Freiburg, in den Kirchenfond daselbst, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;

Fabrikdirektor Bindschailler zu Haagen in den dortigen Ortsarmenfond zur Vertheilung der Zinsen an würdige Hausarme 150 fl.;

der k. k. österreichische Ministerialexpeditionsdirektionsadjunkt Jenger zu Wien in den Spitalfond zu Kirchhofen zur Vertheilung der Zinsen an Arme 120 fl.;

Derselbe in den Kirchenfond allda mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 120 fl.;

die ledig verstorbene Maria Rombach von St. Märgen in den Armenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 37 fl.;

Johann Georg Birgenmaier von Au, Landamts Freiburg, in den dortigen Kapellenfond, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Anniversarmessen 92 fl.;

Altvogt Bernhard Ruf von Wies in den dasigen Almosenfond zu Anschaffung von Büchern für arme Kinder 50 fl.;

die Wittwe des Dominik Kunz, Anna Maria Flamm, von Wildthal in den Kirchenfond zu Heuweiler zu einem Seelenamt 75 fl.;

Buchhändler Karl Rudolph Gutsch von Lörrach in das Hospital daselbst zur Verwendung der Zinsen auf Verpflegung kranker Armen von Lörrach 100 fl.;

Handelsmann Sylvester Meyer von Riegel in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Siegelau verschiedene Paramenten im Anschlage von 255 fl.;

Krämer Jakob Schwab von Waldau in den Schul- und Armenfond allda zur Verwendung der Zinsen für Ortsarme 100 fl.;

Derselbe in den Kirchenfond daselbst, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;

Derselbe ebendahin zur Anschaffung von Stationentafeln 50 fl.;

eine Ungenannte in den Kirchenfond zu Schlatt zur Anschaffung von 8 Altarleuchtern, eines silberplattirten Rauchfasses und zur Restauration der Altäre und Gemälde 150 fl.;

mehrere Ungenannte ebendahin zur Reſtauration der Kirche, deren Altäre, Gemälde, Kanzel und Heiligenbilder 80 fl.;

Cäcilia Helmle von Steig in den dortigen Armenfond zur Vertheilung der Zinſen unter die Armen 300 fl.;

Schulverwalter Gottfried Fräßle von Bruckbach in den Pfarrkirchenfond zu Breitnau zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Johann Evangeliſt Dietſche von Präg in den dortigen Kapellenfond, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Anniverſarmeſſen 100 fl.;

Juſtina Uhle von Schlatt in den daſigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

die Wittwe Katharina Dietſche von Unteralpfen in den dortigen Kirchenfond ebenſo 40 fl.;

Kunigunde Erhard von Merdingen in den Kirchenfond daſelbſt ebenſo 36 fl.;

die Erben des verſtorbenen Pfarrers Roth zu Buggingen in den dortigen Almoſenfond 100 fl.;

die Wittwe Magdalena Leber von Birndorf in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamt 100 fl.;

der Wirth Joſ. Leber von Birndorf in die dortige Pfarrkirche eine Fahne im Werth von 88 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrwallfahrtskapelle zu St. Märgen ein Kleid von Goldſtoff für das Muttergottesbild im Werth von 120 fl., und 4 Blumenſtöcke mit künſtlichen Blumen, angeſchlagen zu 14 fl.;

Ungenannte in den Kirchenfond zu Hofsgrund zur Anſchaffung von Paramenten 12 fl. 36 kr.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Karſau 116 fl. 40 kr.;

M. v. K. in den Kapellenfond Weiler zu Stegen verſchiedene Paramenten im Werth von 194 fl.;

Derſelbe in den Schul- und Armenfond zu Stegen 33 fl.;

Johann Baptiſt Metzler von Waldshut in den Pfarrkirchenfond daſelbſt zu einem Seelenamt 75 fl.;

Müller Anton Metzger von Minſeln in den Pfarrkirchenfond allda zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Stadtpfarrer und Dekan Grafmüller zu Ettenheim in die Kapelle zu Ettenheimweiler ein rothes Meßgewand ſammt Zugehör im Anſchlag von 10 fl.;

der verſtorbene Zuckerbäcker Johann Baptiſt Metzler von Waldshut in den dortigen Kalvarienbergkirchenfond 1 Ruthe 80 Fuß Gelände zur Erbauung eines Oelbergs im Werth von 10 fl.;

Mathias Buſinger's Wittwe von Kollmarsreuthe in den Kirchſpielalmoſenfond zu Emmendingen 100 fl.;

Katharina Stratz von Unterglotterthal in den Schul- und Armenfond allda zur Unterſtützung armer Wittwen und Waiſen 100 fl.;

die ledige Katharina Langenbach von Buchholz in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Wittwe des Gerbers Johann Jakob Koch, Anna Maria Pflüger von Müllheim in den Almoſenfond daſelbſt 500 fl., in den Spitalfond daſelbſt 500 fl., und in die Kleinkinderſchule daſelbſt 100 fl.;

Benedikt Schweizer von Hofsgrund in den dortigen Armenfond 50 fl.

Nr. XLIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 27. Oktober 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung einer Stiftung der Gemeinden des Amts Boxberg betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen durch den evangelischen Oberkirchenrath betreffend.

Diensterledigung. Todesfall. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu verleihen geruht,

den Hausorden der Treue:

dem Königlich Preußischen Generalfeldmarschall und Oberst-Kämmerer Grafen zu Dohna,
dem Königlich Preußischen Minister des Königlichen Hauses von Massow;

den Orden vom Zähringer Löwen,

und zwar

das Großkreuz mit Brillanten:

dem Königlich Preußischen Oberhof- und Hausmarschall Grafen von Keller,
dem Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen, Grafen von Pückler;

das Großkreuz:

dem Königlich Preußischen Oberst-Truchseß Grafen von Redern,
dem Königlich Preußischen Oberceremonienmeister Freiherrn von Stillfried-Rattonitz,
dem Königlich Preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Französischen Hofe, wirklichen Geheimen Rath Grafen von Hatzfeld,
dem Königlich Preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglichen Hofe von Savigny;

das Commandeurkreuz mit Stern und Eichenlaub:

dem Königlich Preußischen wirklichen Geheimen Legationsrath Balan,
dem Königlich Preußischen Oberhofprediger Dr. Strauß;

das Commandeurkreuz mit Stern:

dem Grafen Fink von Finkenstein, ersten Kammerherrn Ihrer Majestät der Königin von Preußen,
dem Königlich Preußischen Oberfinanzrath von Obstfelder,
dem Chef des Stabs Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen Oberst von Alvensleben;

den Stern zum bereits innehabenden Commandeurkreuz:

dem Königlich Preußischen Oberst Freiherrn von Czettritz;

das Commandeurkreuz zweiter Klasse:

dem Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Kammerherrn Ihrer Majestät der Königin von Preußen,
dem Königlich Preußischen Kammerherrn und Schloßhauptmann von Schwedt, von Röder,
dem Königlich Preußischen Kammerherrn von Witzleben,
dem Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen, Oberstlieutenant von Boyen,
dem Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen, Major Grafen von der Goltz,
dem Königlich Preußischen Hof- und Domprediger Hoffmann,
dem Königlich Preußischen wirklichen Legationsrath Theremin;

das Ritterkreuz:

dem Königlich Preußischen Major von Schimmelmann,
dem Königlich Preußischen Hauptmann von Steinäcker,
dem Königlich Preußischen Geheimen Regierungsrath von Krosigk,
dem Königlich Preußischen Geheimen Hofrath Cottel,
dem Königlich Preußischen Legationssecretär von Gundlach,
dem Königlich Preußischen Stabs- und Bataillonsarzt Dr. von Ehrenberg.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu verleihen geruht:

den Orden vom Zähringer Löwen,

und zwar

das Großkreuz:

dem Königlich Hannoverschen Oberhofmarschall von Malortie,

das Commandeurkreuz mit Stern:

dem Königlich Hannoverschen Generalmajor von Berger,
dem Königlich Hannoverschen Schloßhauptmann Oberst von Hedemann;

das Commandeurkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Königlich Hannoverschen Oberst von der Decken;

das Commandeurkreuz zweiter Klasse:

dem Königlich Hannoverschen Stallmeister Oberst Mayer;

das Ritterkreuz:

dem Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs von Hannover, Hauptmann von Heimbruch,
dem Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs von Hannover, Rittmeister von Kohlrausch.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Sich bewogen gefunden:

den Orden vom Zähriger Löwen,

und zwar

das Großkreuz:

dem Herzoglich Braunschweigischen Oberhofmarschall Generallieutenant von Lübeck;

das Commandeurkreuz mit Stern:

dem Generaladjutanten Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Generalmajor von Bause;

das Commandeurkreuz zweiter Klasse:

dem Herzoglich Braunschweigischen Kammerherrn von Münchhausen,
dem Herzoglich Braunschweigischen Oberst von Bernewitz,
dem Flügeladjutanten Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Major von Hohnhorst;

das Ritterkreuz:

dem Herzoglich Braunschweigischen Hauptmann von Isendahl,

gnädigst zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben weiter

den Orden vom Zähringer Löwen,

und zwar

das Commandeurkreuz mit Stern und Eichenlaub:

dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Staatsrath Freiherrn von Marschall;

das Ritterkreuz:

dem Kabinetsrath Dr. Ullmann und
dem Geheimen Secretär Kreibel,
gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn und Vice-Oberceremonienmeister Freiherrn von Reischach, so wie

dem Kammerherrn und Hofdomänenintendanten von Kettner die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den ihnen von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten:

der Leibarzt, Geheime Hofrath Dr. Schrickel und die Legationsräthe Nüßlin und von Pfeuffer, für den ihnen von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Klasse, so wie

der Kabinetsrath Dr. Ullmann für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Braunschweig verliehene Commandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens Heinrichs des Löwen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung einer Stiftung betreffend.

Aus Anlaß der allerhöchsten Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben die Gemeinden des Amts Borberg einen Unterstützungsfond für entlassene Strafgefangene mit einem Betrage von 300 fl. gestiftet.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

ein Ungenannter in die Kirche zu Ettlingen verschiedene innere Kircheneinrichtungsgegenstände zu 53 fl.;

Karl Lechner von Ettlingen in die Kirche daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

mehrere Einwohner von Bulach und Beiertheim in den Kirchenfond Bulach verschiedene Paramente und Ornamente zu 563 fl.;

Joseph Stöckle von Fernach in den Armenfond zu Gaißbach zu einer Messe und zur Kleidung von Erstkommunikanten 500 fl.;

Ungenannte in die katholische Kirche zu Offenburg Kircheneinrichtungsgenstände 3 fl. 28 kr.;

Mehrere Einwohner von Gaißbach in den Kapellenfond Gaißbach eine Orgel zu 213 fl. 9 kr.;

Karl Lechner zu Ettlingen in den Stadtalmosenfond 200 fl., aus den Zinsen sind zu bestreiten die Kosten für die Grabstätte und den Grabstein des Stifters, so wie kranke Hausarme zu unterstützen;

Rosina Heitz von Ottersdorf in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Andreas Fel's Wittwe zu Weier in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Sebastian Krempels Wittwe von Hambrücken in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Annastasia Felleisen in Weingarten in den Ortskirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Joseph Borho, alt, von Biberach in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

der verstorbene Pfarrer Schmidt zu Schapbach in den Ortsarmenfond 1000 fl.;

der Kreuzerverein zu Pforzheim der katholischen Stadtpfarrkirche einen Altar mit Zugehörde und eine vergoldete Lampe 644 fl.;

mehrere Ungenannte von da eben dahin Kirchengeräthschaften 15 fl.;

Freiherr Ferdinand von Lotzbeck in Lahr der katholischen Kirche Lahr ein Meßbuch 40 fl.;

die Reliften des verstorbenen Alois Rößler von Baden in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

Barbara Nock von Ibach in den Ortsarmenfond zu einer Messe 25 Jahre lang 27 fl. 14 kr.;

Joseph Seiters Wittwe von Söllingen in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Veith von Büchig in den Ortskirchenfond zu einem Seitenaltar 100 fl.;

Alexander Lumpp von Ettlingen in den Kirchenfond daselbst ein Pluviale 45 fl.;

Franz Anton Ziegler von Mörsch in den Ortskirchenfond Beitrag zu einer Lampe 6 fl.;

Joseph Zimmermann von Sulzbach in den Kapellenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Ullrich Daum von Völkersbach in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Pfarrer Merk zu Bühl in den Ortskirchenfond zu einer Messe 40 fl.;
Leonhard von Berkholz zu Ortenberg in den Armenfond daselbst 50 fl.;
Meinrad Männle von Bühl in den Ortskirchenfond zu einer Messe 40 fl.;
Pfarrer Merk zu Bühl in den Armenfond daselbst 50 fl.;
Pfarrer Broß zu Helmsheim in den Kirchenfond Weingarten zu einer Messe 36 fl.;
Ungenannt in den Heiligenfond zu Au am Rhein zwei Standarten zu 32 fl.;
Pfarrer Phil. A. Roos von Miltenberg, in die Pfarrkirche Tiefenbach zur Anschaffung von 6 Leuchtern und einer Lampe 100 fl.;

Columban Spitzmüller von Oberschopfheim in den Ortskirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

geistlicher Rath Grieshaber zu Rastatt in den Waisenfond daselbst 200 fl.;
ein Ungenannter ebendahin 100 fl.;
Franziska Wernet von Gengenbach in den Kirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;
Kaufmann Johann Bettendorf von Rastatt in den Armenfond Bietigheim 400 fl., in den Armenfond Durmersheim 400 fl., in den Armenfond Elchesheim 400 fl., in den Armenfond Illingen 400 fl., in den Armenfond Kuppenheim 400 fl., in den Armenfond Oetigheim 400 fl., in den Armenfond Steinmauern 400 fl., in den Armenfond Würmersheim 400 fl., in den Armenfond Forchheim 400 fl., in den Armenfond Mörsch 400 fl., und in den Armenfond Au am Rhein 400 fl.;

Katharina Obert von Pfaffenroth in die Kapelle daselbst zu zwei Messen 88 fl.;
Paul Neff zu Hofweier in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.,
ein Ungenannter von Offenburg in den Kirchenfond daselbst zu Spitzen 15 fl. 48 kr.;
David Schell von Ulm in den Kirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Ihre Königliche Hoheit die Frau Prinzessin von Preußen in das Krankenhaus zu Baden 332 fl. 38 kr. zu einer Luisenstiftung und zur Anschaffung von Betten 77 fl.;
Johann Becker von Reichenbach in den Heiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;
Heinrich Huber von Durbach in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;
Georg Adam Obreiters Wittwe zu Pfaffenroth in den Ortskapellenfond zu einer Messe 44 fl.;

Mehrere Ungenannte in den Kirchenfond Ottersdorf verschiedene Ornamente 30 fl. 30 kr.;
Andreas Kugels Wittwe von Gernsbach in den Ortsarmenfond 100 fl.;
Christian Friedrich Deimling von Pforzheim dem Hospitalfond daselbst 500 fl., dem Waisenhaus daselbst 500 fl.;

Daniel Pfoh, Jakob Hessert, Gustav Gerack und Matheus Schneider von Schluchtern in die evangelische Ortskirche eine Kanzelbibel 13 fl. 15 kr.;
Christoph Röser von Dill und Weisenstein in den Ortsschulfond 20 fl.;
ein Ungenannter in die evangelische Kirche Memprechtshofen eine Bibel 5 fl.;
die Jünglinge und Jungfrauen von da eben dahin zu einer Kanzelbekleidung 18 fl.;

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachgenannte Stiftungen haben durch großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten:

ein von Seite der Landgemeinden des Amtsbezirks Durlach aus Anlaß der Vermählung Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs Friedrich und der Großherzogin Luise der Luisen-Stiftung (Regierungsblatt vom 5. April l. J., Nr. X.) gewidmetes Geschenk im Betrage von 200 fl.;

die Stiftung eines Unbekannten zu Gunsten des Lyceums zu Heidelberg im Betrage von 50 fl.;

die Stiftung mehrerer den Kirchenbau in Mosbach betreffender Gegenstände im Werthe von 191 fl. von Seite verschiedener Einwohner daselbst.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Diensterledigung.

Das durch den Tod des Amtsrevisors Zeiser in Erledigung gekommene Amtsrevisorat Waldshut soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach Maßgabe der Justizministerialverordnungen vom 21. November 1825 (Regierungsblatt Nr. XIX.) und vom 26. August 1826 (Regierungsblatt Nr. XXII.) innerhalb vier Wochen bei den betreffenden Kreisregierungen anzumelden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 14. Sepember d. J. der Stadtpfarrer Joseph Scheidegg in Zell a. H.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XXXII. vom 19. August d. J., Seite 284, Zeile 9 von oben soll es heißen:

„von ungenannten Jungfrauen" statt: „eine ungenannte Jungfrau."

Digitized by Google

Nr. XLIV.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 5. November 1856.

Inhalt.

Proviſoriſches Geſetz, die Abänderung verſchiedener Beſtimmungen im Vereinszolltarife betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Vollzugsverordnung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: den Vereins-Zolltarif betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.

Proviſoriſches Geſetz,

die Abänderung verſchiedener Beſtimmungen im Vereinszolltarife betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des Geſetzes vom 3. November 1853 (Regierungsblatt 1853, Seite 379), wodurch der zur Zeit gültige Vereinszolltarif vom 1. Januar 1854 an in Kraft geſetzt wurde;

nach Anſicht der bei der gegenwärtigen Generalconferenz von den Zollvereinsregierungen getroffenen, auf den Vereinszolltarif bezüglichen Vereinbarung

haben Wir auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Art. 1.

Der zur Zeit gültige Vereinszolltarif bleibt auch nach Ablauf dieſes Jahres in Wirkſamkeit, vorbehaltlich jedoch der im Art. 2 gegebenen Beſtimmungen.

Art. 2.

Vom 1. Januar künftigen Jahres an kommen nachſtehende Aenderungen und Zuſätze zur Anwendung:

Erſte Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenſtänden, welche keiner Abgabe unterworfen ſind, treten folgende bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Poſition 24: Baſt;

zu Poſition 30: Torfkohlen.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze:

Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Eingangs- oder Ausgangs-Zollsätze die beigefügten Sätze bei dem Eingange oder bei dem Ausgange zu erheben und zwar:

1. wie von den im Tarife bereits erwähnten abgenutzten alten Lederstücken, auch von sonstigen lediglich zur Leim-Fabrikation geeigneten Lederabfällen, nur bei dem Ausgange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ kr. (Pos. 1);
2. von Palmblättern nur bei dem Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ kr. (Pos. 5. c. 3);
3. von schwefelsaurem Ammoniak bei dem Eingange vom Zentner 1 Thlr. oder 1 fl. 45 kr. (Pos. 5. g);
4. von chromsaurem Kali bei dem Eingange vom Zentner 1 Thlr. oder 1 fl. 45 kr. (Pos. 5. g);
5. von Fischspeck bei dem Eingange vom Zentner 10 Sgr. oder 35 kr. (Pos. 5. m);
6. von Galmei und Zinkblende nur bei dem Ausgange vom Zentner 2½ Sgr. oder 8¾ kr. (Pos. 7. b);
7. von Getreide und Hülsenfrüchten und zwar:
   a. Weizen und anderen unter b nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken, bei dem Eingange vom Preußischen Scheffel 2 Sgr. oder 7 kr. (Pos. 9. a. 1);
   b. Roggen, Gerste (auch gemalzter); Hafer, Haidekorn oder Buchweizen, unenthülsetem Spelz (Dinkel), bei dem Eingange vom Preußischen Scheffel ½ Sgr. oder 1¾ kr. (Pos. 9. a. 2); wogegen die Anmerkungen 1 und 2 zu Position II. 9. a. des Tarifes hinwegfallen;
8. von Gummifäden und zwar:
   a. von Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien bei dem Eingange vom Zentner 3 Thlr. oder 5 fl. 15 kr. (Pos. 21. a. Anmerkung);
   b. von Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garne, nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können, bei dem Eingange vom Zentner 8 Thlr. oder 14 fl. (Pos. 21. b);
9. von Arrowroot, Sago und Sago-Surrogaten, so wie Tapioka bei dem Eingange vom Zentner 2 Thlr. oder 3 fl. 30 kr. (Pos. 25. q. α);
10. von Mühlen-Fabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotenen oder geschälten Körnern, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, bei dem Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ kr. (Pos. 25. q. β);
11. von Borten, theilweise aus Seide, bei dem Eingange vom Zentner 110 Thlr. oder 192 fl. 30 kr. (Pos. 30. b).

B. In Bezug auf die Tarafätze.

An Tara wird verwilligt für:

1. Phosphor (Pos. 5. a) in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der tarifmäßigen Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
2. Hefe aller Art (Pos. 25. b), mit Ausnahme der Bier- und Wein-Hefe, in Körben 7 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
3. Kaffee, rohen, und Kaffee-Surrogate (Pos. 25. m. α),
   a. in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem hartem Holze und in Kisten 12 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
   b. in anderen Fässern 8 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
   c. in Ballen oder Säcken 2 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
4. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel (Pos. 25. v. 1),
   a. in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen 4 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
   b. in Ballen anderer Art 2 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1. In der Pos. 2. b. 2. „ungebleichtes ꝛc. Baumwollengarn" fällt das Wort „gezwirnte" hinweg.
2. In der Ueberschrift der Pos. 3. „Blei" ist beizufügen „und Bleiwaaren"; in der Ueberschrift der Pos. 6 „Eisen und Stahl" ist hinzuzusetzen „Eisen- und Stahlwaaren"; in der Ueberschrift der Pos. 19 „Kupfer und Messing" ist hinzuzusetzen „Kupfer- und Messingwaaren."
3. In Pos. 20. „Kurze Waaren" fallen nach den Worten: „feine Parfümerien" die Worte: „wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanterie-Handel und als Galanterie-Waaren geführt werden," hinweg.
4. Der Ueberschrift der Pos. 22. „Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren" ist hinzuzufügen: „d. i. Garn und Webe- oder Wirk-Waaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle."
5. In der Anmerkung 1 zu Pos. 26. „Oel" ist nach den Worten: „ein Pfund Terpentinöl" einzuschalten: „oder ein Achtelspfund Rosmarinöl."
6. Der Ueberschrift der Pos. 30. a. „gefärbte ꝛc. Seide" sind die Worte hinzuzusetzen: „ferner Garn aus Baumwolle und Seide."
7. In Pos. 30. c. ist am Schlusse beizufügen „und Borten."
8. In der Ueberschrift der Pos. 33 „Steine" ist beizufügen „und Steinwaaren."
9. Der Pos. 38. e. „farbiges ꝛc. Porzellan" ist beizufügen: „ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem."

Dritte Abtheilung des Tarifes.

Von den im I. Abschnitte aufgeführten Ausnahmen unter 1. 2. und 3. fallen die unter 2 und 3 hinweg.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

1. Die Bestimmung unter Ziffer IV. d. 2. im ersten Absatze wird dahin abgeändert: „Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen, in Schilf- oder Stroh-Matten oder ähnlichem Material gepackt zur Verzollung gestellt, so können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen oder Säcke vorgeschrieben ist."
2. Im zweiten Satze unter Ziffer V. wird die Ausnahme hinsichtlich der „Gold- und Silber-Stoffe und der Bänder" auch auf „Borten" ausgedehnt.

Art. 3.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug zu sorgen und den hiernach vom 1. Januar künftigen Jahrs an geltenden Tarif zu veröffentlichen.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 1. November 1856.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung,

den Vereins-Zolltarif betreffend.

Zum Vollzuge des vorstehenden provisorischen Gesetzes, die Abänderungen im Vereins-Zolltarife betreffend, wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Alle zur Zeit bestehenden besonderen Bestimmungen, wodurch verschiedene Gegenstände im Verkehr mit einzelnen fremden Staaten oder an einzelnen Grenzstrecken anderen als den tarifmäßigen Zöllen unterliegen oder abgabefrei belassen werden, bleiben — sofern sie nicht ausdrücklich nur bis zum Ablaufe dieses Jahrs in Kraft gesetzt sind — auch nach dem 1. Januar künftigen Jahrs in Wirksamkeit.

§. 2.

Alle vom 1. Januar künftigen Jahrs an stattfindenden Zollabfertigungen, bei welchen entweder der tarifmäßige Zoll oder nach den unter §. 1 erwähnten besonderen Bestimmungen ein

gewiſſer Theil des tarifmäßigen Zolles zu entrichten iſt, geſchehen auf Grund des proviſoriſchen Geſetzes vom 1. dieſes Monats. Die hiernach in Anwendung kommenden Tarifsbeſtimmungen enthält der anliegende Tarif.

§. 3.

Zu den im dritten Abſchnitt der dritten Tarifsabtheilung bezeichneten Straßen, für welche eine weitere Ermäßigung des Durchgangszolles zugeſtanden iſt, gehören auch ferner:

1. die Straßen, welche öſtlich des Straßenzugs von Waldſaſſen nach Pfrondten, dieſen eingeſchloſſen, ein- und austreten;
2. die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald einſchließlich oder ſüdlich dieſer Linie berühren;
3. die Straßen von den Rheinhäfen zu Mainz und Biebrich, von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, ſowie von den Main- und Neckarhäfen über die Grenzlinie von Neuburg am Rhein bis Mittenwald (dieſen Ort eingeſchloſſen);
4. die Straßen, welche von Mainz und Biebrich oder von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen;
5. die Straßen, welche auf der ſüdlichen Grenzlinie von Schuſterinſel einſchließlich bis zur Donau (dieſe eingeſchloſſen) ein- und ausmünden;

und es beträgt auf allen dieſen Straßen die Durchgangsabgabe einen halben Kreuzer vom Zentner.

§. 4.

Die großherzogliche Zolldirektion hat hiernach die Zollbehörden anzuweiſen und den Vollzug zu überwachen.

Karlsruhe, den 4. November 1856.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eſchborn.

Es haben gestiftet:

Unbenannte in die Pfarrkirche zu Kappel, Amts Neustadt, einen Traghimmel, Werth 150 fl., ein Muttergottesskleid von blauem Sammet 24 fl., ein weißseidenes Muttergottesskleid 44 fl., eine rothe Fahne 66 fl., 7 Stück Vorhänge an die Kirchenfenster 58 fl., 3 Altartücher 20 fl., ein Communikantentuch mit Spitzen und Unterlage 21 fl., gestickte Altartücher zum Antipendium 24 fl., einen Schleier zum Prozessionskreuz 3 fl. 30 kr., 2 Blumenstöcke 4 fl., 4 Blumenbouquets mit Glasglocken 33 fl., ein geschnitztes und gefaßtes Muttergottesbild 74 fl.;

Johann Bleiler von Kappel, Amts Neustadt, in die dortige Kirche für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

die Sebastian Stern'schen Eheleute von Fischbach, Amts Villingen, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Unterkirnach ein rothes Tuch an die Communikantenbank, Werth 16 fl., 3 Altartücher zu 22 fl., 25 fl. und 8 fl.;

Maria Winterhalter von Röthenbach in die Kirche daselbst zu kirchlichen Zwecken 50 fl.;

ein Ungenannter in den Pfarrfond Unterbaldingen ein schwarzes Meßgewand sammt Zugehör, Werth 10 fl., eine Albe 5 fl., ein Humerale 40 kr., ein Corporale 1 fl., drei Purifikatorien 1 fl., ein Handtuch 20 kr., ein großes Altartuch 3 fl., ein kleines Altartuch 1 fl.;

ein Ungenannter in den Pfarrfond Unterbaldingen zur Anschaffung eines Grundstücks für die Pfarrei 36 fl.;

Pfarrer Schaller zu Watterdingen in den Armenfond Eberfingen 50 fl.;

Derselbe in den Armenfond Stühlingen 50 fl.;

Joseph Keller von Geierhofen in den Kirchenfond zu Horn für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Therese Schmidt von Villafingen in den dortigen Kirchenfond eine Kleidung für ein Mariabild, Werth 33 fl.;

Magdalena Kirner von Oberbränd in den Kirchenfond Bubenbach für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Pfarrer Schaller von Watterdingen in den Armenfond Riedöschingen 50 fl.;

Elisabeth Kienzler von Villingen in den Armenfond daselbst 50 fl.;

Dieselbe in den Lehrgelderfond daselbst 200 fl.;

Kaplan Winterhalter in Pfohren in den Schul- und Armenfond Riedöschingen 400 fl.;

Thekla Walz von Göppingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Johann Tröscher von Saig in die Kirche daselbst vier Ministrantenhemden, Werth 3 fl. 20 kr., drei Altartücher 18 fl. 24 kr.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Röhrenbach drei Altartücher, Werth 60 fl., ein seidenes Kleid für das Muttergottesbild 10 fl.;

Pfarrverweser Link in Menningen in die Pfarrkirche daselbst zwei Blumenkränze, 28 fl.;

Wittwe Bold, Helena geb. Martin von Nenzingen in den Kirchenfond Nenzingen zwei Chorfähnchen, Werth 28 fl. 6 kr.;

Monika Roth von Ittendorf in den Kirchenfond Ittendorf für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;
Dieſelbe in den Armenfond Ittendorf 24 fl.;
Joſeph Schweizer von Krenkingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;
Wendelin Mezgers Wittwe von Hilzingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;
Pfarrverweſer Joſeph Benz von Großſchönach unter Mithilfe von Altheimer Einwohnern in die Kirche Altheim ein weißes Meßgewand im Werthe von 39 fl. 54 kr. und einen Blumenkranz um die Monſtranz im Werthe von 10 fl.;
Joſeph Straub von Oberwangen in die Kirche Dillendorf für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;
Pfarrer Schaller von Watterdingen in den Schulfond daſelbſt 50 fl.;
Derſelbe in den Armenfond daſelbſt 100 fl.;
Ein Ungenannter in die Pfarrkirche Oberlenzkirch für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;
für Errichtung einer Pfarrcuratie in Heppach haben geſtiftet:
Simon Renn von Heppach 15 fl.;
Johann Schober von da 30 fl.;
Joſeph Müller von da 25 fl.;
Baptiſt Dietrich von da 15 fl.;
Joſeph Stähle, Bürgermeiſter von da 110 fl.;
Martin Stähle von da 70 fl.;
Anton Widmann von da 50 fl.;
Johann Pfaff von da 100 fl.;
Bernhard Läßle von da 25 fl.;
Johann Gaum von da 10 fl.;
Alois Löhle von da 20 fl.;
Ulrich Ch. Schieß von da 25 fl.;
Ferdinand Bauer von da 15 fl.;
Martin Walter von da 20 fl.;
Simon Steinhauſer von da 15 fl.;
Georg Frei von da 10 fl.;
Anton Ruthers Wittwe Juliana Hügle von da 50 fl.;
Georg Ruthers Wittwe Joſepha Vogler von da 100 fl.;
Mathä Wiggenhauſers Wittwe Helena Benz von da 25 fl.;
Joſeph Anton Stähle von da 20 fl.;
Karl Rok von da 10 fl.;
Norbert Käßmacher von da 5 fl.;
Georg Fromleth von Stadel 150 fl.;
Rupert v. Schmidfeld von da 100 fl.;
Michael Mezger von da 30 fl.;
Stephan Rauſch von da 100 fl.;

Konrad Mezgers Wittwe Maria Kreutzer von da 100 fl.;
Lorenz Heilig von da 25 fl.;
Bernhard Hügle von da 100 fl.;
Joseph Hofer von da 100 fl.;
Martin Stähle von da 15 fl.;
Johann Büchele von da 5 fl.;
Alois Ehret von da 25 fl.;
Maria Rauſch von da 150 fl.;
Creszentia Gorreth von da 6 fl.;
Urſula Mezger Wittwe von da 80 fl.;
Joſeph Stähle, Bürgermeiſter von da ein Stück Ackerfeld zu einem Bauplatz, zu einem Pfarrhaus und Pfarrgarten;
Franz Joſeph Engeſſers Wittwe von Hochemmingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;
die Pfarrkinder in Hochemmingen in den dortigen Kirchenfond für Anſchaffung eines Muttergotteskleides 41 fl. 38 kr.;
ein Ungenannter in die Kirche zu Linz ein Muttergotteskleid im Werthe von 6 fl. und ein Kreuz im Werthe von 3 fl.;
Thereſia Hettich und Creszentia Gerſtner von Röthenbach in den Kirchenfond daſelbſt 157 fl.; die Zinſe hievon ſollen zur Pfarrdotation verwendet werden;
Franz Kretz von Bräunlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 37 fl.;
die Tochter der Andreas Hofmeier'ſchen Eheleute von Röthenbach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 46 fl.;
Alois Rille von Hödingen in den dortigen Kirchenfond für Anſchaffung eines Chriſtusbildes 25 fl.;
Johann Baptiſt Widmann von Hödingen eben dahin für Reſtauration des heil. Joſephs 20 fl.;
Barbara Widmer von Spezgardt eben dahin für Anſchaffung eines neuen Glaskäſtchens 8 fl. 6 kr.;
Paul Auer von Hödingen eben dahin für Faſſung eines Mariabildes 9 fl. 30 kr.;
Untermüllerin Veſer von Ueberlingen eben dahin für Kleidung des Chriſtuskindes 3 fl. 30 kr.;
Franziska Widmer von Hödingen eben dahin für Reſtauration der Mutter St. Anna 6 fl.;
And. Leiz von Löffingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer ſtillen Meſſe 36 fl.;
Engelbert Scherzinger von Röthenbach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer ſtillen Meſſe 46 fl.

Nr. XLV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 8. November 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: Die Hauptergebnisse der Thätigkeit der großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte während der Jahre 1852 bis 1855 betreffend. Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Nebenzollämter Grenzacher Horn und Waldshut betreffend.

Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter dem 20. September d. J.

nachstehende Medaillen zu verleihen:

a. die größere goldene Civil-Verdienstmedaille:

dem Registrator Wickert vom Kriegsministerium,
dem Controleur Renz bei dem Montirungscommissariat;

b. die silberne Civil-Verdienstmedaille:

dem Stabsfourier Wittum bei der Generaladjutantur,
dem Oberwachmeister Kaiser von der Unteroffiziers-Garde,
dem Oberfeldwebel Gogel von der Pionier-Compagnie,
den Oberfeldwebeln Böser und Bachmann vom (ersten) Leib-Grenadier-Regiment,
den Oberfeldwebeln Lang und Kraus vom zweiten Infanterie-Regiment,
den Oberfeldwebeln Nagel und Beck vom dritten Infanterie-Regiment,
dem Oberfeldwebel Kopp und dem Regimentstambour Valentin vom vierten Infanterie-Regiment,

dem Oberfeldwebel Wernet vom erſten Füſilier-Bataillon,
dem Oberfeldwebel Eberle vom zweiten Füſilier-Bataillon,
dem Oberfeldwebel Appel vom Jäger-Bataillon,
dem Schwadronswachmeiſter Kopf vom (erſten) Leib-Dragoner-Regiment,
dem Oberwachmeiſter Müller vom zweiten Dragoner-Regiment,
dem Oberwachmeiſter Knoch vom dritten Dragoner-Regiment,
dem Oberwachmeiſter Hack und dem Verwaltungsfourier Siehl vom Artillerie-Regiment,
dem Feldwebel Köhler, Aufſichts-Unteroffizier in der Militärſtraf-Compagnie.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 15. Oktober d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden, nachbenannten Gendarmeriebrigadiers und Gendarmen die ſilberne Civil-Verdienſtmedaille huldreichſt zu verleihen:

den Brigadiers Martin Nutz und Anton Käfer von der erſten Diviſion,
den Brigadiers Benedikt Haßmann und Chriſtian Peter Flinsbach, ſo wie
dem Gendarmen Joſeph Wunſch von der zweiten Diviſion,
dem Brigadier Andreas Steiner von der dritten Diviſion, und
den Brigadiers Franz Maiſch und Johann Karl Philipp Horn von der vierten Diviſion;

unter dem 28. Oktober d. J.

dem Brigadier Meſchenmoſer.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Hauptergebniſſe der Thätigkei der großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte während der Jahre 1852 bis 1855 betreffend.

Die Hauptergebniſſe der Thätigkeit der großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte während der Jahre 1852 bis 1855 werden nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1856.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.

von Stengel.

Vdt. Heydweiller.

I.

Oberhofgericht.

Jahr.	Bürgerliche Rechtssachen.															Strafsachen und Ehescheidungssachen.																		
	Anhängig (d. h. als spruchreif in die Rolle eingetragen)							Von der Rolle gestrichen wegen Beruhenlassen.	Erledigt durch								Unerledigt.	Anhängig							Erledigt durch									
				darunter waren aus dem							Urtheil						darunter waren aus dem				Urtheil													
	aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	Seekreis.	Oberrheinkreis.	Mittelrheinkreis.	Unterrheinkreis.		Vergleich.	Verwerfg. d. Oberappellation als unzulässig.	bestätigend.	abändernd.	theils bestätigend, theils abändernd.	Beweiserkenntniß od. Zwischenverfügg.	schiedsgerichtliche Urtheile.		aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Summe.	Seekreis.	Oberrheinkreis.	Mittelrheinkreis.	Unterrheinkreis.	Vergicht.	Verwerfung des Rekurses.	bestätigend.	abändernd.	theils bestätigend, theils abändernd.	Entscheidungen von Competenzkonflikten.	Auf Erledigung v. Verfügungen beruhen einstweilen.	bliben unerledigt.	anhängig.	Vergicht.	Verwerfung der Beschwerde.	Aufhebung des Urtheils.
1852	109	352	461	100	102	136	123	28	52	45	178	37	25	9	3	84	106	303	409	52	124	143	90	2	24	300	27	47	1	—	8	4	1	3	—
1853	84	348	432	90	94	153	95	26	39	50	154	52	10	13	—	88	8	366	374	48	105	154	67	4	16	235	40	47	—	—	32	6	—	3	3
1854	88	303	391	70	72	150	99	8	26	22	136	43	13	24	—	119	32	389	421	63	94	172	92	4	27	242	31	51	—	7	59	8	—	8	—
1855	119	249	368	74	75	118	101	6	27	40	168	31	12	13	2	69	59	365	424	66	116	137	105	16	32	253	42	46	1	10	24	5	—	4	—

II. Hof-

Hofgericht zu		Bürgerliche Rechts- und Ehesachen.								Hofgerichtliche					
		Anhängig			Erledigt					Erster Instanz					
										anhängig			erledigt		
		aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	durch Urtheil.	durch Vergleich oder Verzicht.	durch Verhaftenerklärung.	Summe	blieben unerledigt.	aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe	durch Urtheil.	durch Einstellung des Verfahrens.	blieben unerledigt.
Mannheim	1852	288	698	986	607	84	107	798	188	14	535	549	357	153	39
	1853	188	660	848	469	42	144	675	173	39	505	544	367	146	31
	1854	173	656	829	457	65	149	671	158	31	586	617	460	127	30
	1855	158	581	739	463	61	87	611	128	30	604	634	489	116	29
Bruchsal	1852	323	1172	1495	988	40	269	1297	198	47	745	792	607	84	101
	1853	198	1047	1245	918	29	186	1133	112	101	813	914	733	99	82
	1854	112	933	1045	835	24	125	984	61	82	965	1047	931	76	40
	1855	61	797	858	677	24	119	820	38	40	848	888	804	63	21
Freiburg	1852	547	1009	1556	698	96	343	1137	419	58	552	610	365	187	58
	1853	419	970	1389	742	103	254	1099	290	58	517	575	444	79	52
	1854	290	805	1095	552	66	193	811	284	52	599	651	496	70	85
	1855	284	718	1002	437	58	204	699	303	85	594	679	486	139	54
Konstanz	1852	320	742	1062	486	48	298	832	230	15	265	280	193	75	12
	1853	230	793	1023	469	52	295	816	207	12	290	302	226	69	7
	1854	207	643	850	447	46	202	695	155	7	355	362	260	86	16
	1855	155	599	754	369	31	211	611	143	16	305	321	241	77	3
Alle Hofgerichte zusammen	1852	1478	3624	5099	2779	268	1017	4064	1035	134	2097	2231	1522	499	210
	1853	1035	3470	4505	2598	246	879	3723	782	210	2125	2335	1770	393	172
	1854	782	3037	3819	2291	201	669	3161	658	172	2505	2677	2147	359	171
	1855	658	2695	3353	1946	174	621	2741	612	171	2351	2522	2020	395	107

gerichte.

Strafsachen.					Schwurgerichtliche Strafsachen.												
Zweiter Instanz					Anklagekammern							Schwurgerichte					
anhängig			erledigt		anhängig			erledigt				anhängig			erledigt			
aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	durch Urtheil.	blieben unerledigt.	aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	durch Einstellung des Verfahrens.	durch Verweisung an's Polizeigericht.	durch Verweisung an's Schwurgericht.	Summe.	blieben unerledigt.	aus d. vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	durch Verurtheilung.	durch Freisprechung.	Summe.	blieben unerledigt.
8	89	97	90	7	5	136	141	33	42	62	137	4	2	62	64	57	3	60	1*)
7	75	82	77	5	4	107	111	17	26	62	105	6	1	62	63	59	1	60	3
5	91	96	84	12	6	114	120	25	44	45	114	6	3	45	48	45	2	47	1
12	98	110	104	6	6	63	69	13	23	28	64	5	1	28	29	27	1	28	1
—	106	106	103	3	10	138	148	31	61	56	148	—	—	56	56	53	3	56	—
3	139	142	136	6	—	107	107	27	40	33	100	7	—	33	33	31	2	33	—
6	127	133	132	1	7	89	96	28	40	23	91	5	—	23	23	21	2	23	—
1	100	101	100	1	5	56	61	9	16	31	56	5	—	31	31	29	2	31	—
17	111	128	116	12	7	137	144	49	37	51	137	7	—	50	50	48	2	50	—
12	123	135	114	21	7	97	104	32	31	39	102	2	—	39	39	39	—	39	—
21	159	180	139	41	2	120	122	26	57	32	115	7	—	32	32	27	5	32	—
41	111	152	136	16	7	54	61	16	17	26	59	2	—	25	25	20	5	25	—
4	64	68	63	5	2	58	60	10	19	28	57	3	4	31	35	31	4	35	—
5	85	90	89	1	3	48	51	17	17	16	50	1	—	16	16	15	1	16	—
1	57	58	58	—	1	46	47	14	15	18	47	—	—	18	18	16	2	18	—
—	90	90	88	2	—	31	31	6	13	12	31	—	—	12	12	10	1	11	1
29	370	399	372	27	24	469	493	123	159	197	479	14	6	199	205	189	12	201	1*)
27	422	449	416	33	14	359	373	93	114	150	357	16	1	150	151	144	4	148	3
33	434	467	413	54	16	369	385	93	156	118	367	18	3	118	121	109	11	120	1
54	399	453	428	25	18	204	222	44	69	97	210	12	1	96	97	86	9	95	2

*) 2 Fälle erledigten sich durch den Tod, 1 Fall durch die Flucht des Angeschuldigten.

III. Staats-

Kreis und Jahrgang.		Schwurgerichtliche Sachen.								Hofgerichtliche			
		Anhängig			davon waren gerichtet gegen		Erled. durch die Staatsanwälte mittelst Einstellung des Verfahrens gegen		Unerledigt blieben.	Einstellung des Verfahrens in hofgerichtlichen Strafsachen			
		aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Summe.	Unbekannte	bestimmte Personen.	Unbekannte.	bestimmte Personen.		Angekommene Untersuchungen.	genehmigt gegen Unbekannte.	genehmigt gegen bestimmte Thäter.	Verweigert.
Unterrheinkreis	1852	37	384	421	215	206	215	23	29	274	187	50	37
	1853	29	173	202	62	140	59	16	22	217	139	59	19
	1854	22	208	230	92	138	84	13	18*)	313	206	76	31
	1855	18	125	143	51	92	51	8	19	260	158	61	41
Mittelrheinkreis	1852	3	385	388	244	144	157	87	4	610	502	48	60
	1853	4	189	193	73	120	75	10	8	304	211	60	33
	1854	8	237	245	121	124	121	19	12	448	336	66	46
	1855	12	131	143	55	88	55	20	4	435	340	60	35
Oberrheinkreis	1852	22	411	433	235	198	233	35	29	259	180	61	18
	1853	29	256	285	130	155	126	41	16	263	171	74	18
	1854	16	307	323	160	163	154	30	23	354	259	80	15
	1855	23	165	188	100	88	100	15	17	368	277	80	11
Seekreis	1852	25	175	200	88	112	83	34	21	157	98	56	3
	1853	21	103	124	46	78	42	26	10	200	125	60	15
	1854	10	101	111	47	64	44	12	8	334	276	53	5
	1855	8	66	74	25	49	23	15	5	206	149	49	8
Zusammen	1852	87	1355	1442	782	660	688	179	83	1300	967	215	118
	1853	83	721	804	311	493	302	93	56	984	646	253	85
	1854	56	853	909	420	489	403	74	61	1449	1077	275	97
	1855	61	487	548	231	317	229	58	45	1269	924	250	95

*) 1 Fall erledigte sich durch den Tod des Angeschuldigten.

anwälte.

Geschäfte.

Preßsachen.					Rekurse						Ehrenkränkungsklagen für öffentliche Diener.					Disziplinarverhandlungen vor den Hofgerichten.	Prüfung der amtlichen Monatstabellen.			Selbstmorde.
Uebergegangen vom vorhergehenden Jahr.	Im Laufe des Jahres hinzugekommen.	Summe.	Davon erledigt.	Gehen auf das folgende Jahr über.	des Staatsanwalts.	Anschließungen.	Einfache Vernehmlassungen.	Summe.	Erledigung der Rekurse des Staatsanwalts.		Uebergegangen vom vorigen Jahr	Neu hinzugekommen.	Summe.	Davon erledigt.	Gehen auf das folgende Jahr über.		Zahl der amtlich abgenommenen Fälle.	Anzahl Urtheile, deren Aufhebung beantragt wurde.	Aufgehobene wurden amtliche Urtheile.	
									Bestätigung.	Abänderung.										
—	3	3	3	—	2	—	57	59	1	1	—	4	4	4	—	—	1447	5	5	41
—	80	80	75	5	2	—	63	65	1	—	—	6	6	3	3	—	936	—	—	31
5	162	167	162	5	3	1	64	68	1	—	3	16	19	14	5	—	1036	12	11	22
5	2	7	7	—	1	-	76	77	1	—	5	13	18	11	7	—	1016	7	7	30
8	14	22	21	1	—	11	75	86	—	—	—	3	3	2	1	4	1855	3	3	57
1	57	58	54	4	—	13	114	127	—	—	1	8	9	8	1	9	1843	4	3	43
4	150	154	152	2	4	9	128	141	—	3	1	8	9	7	2	1	1983	2	2	35
2	2	4	3	1	1	6	89	96	—	1	2	10	12	3	9	2	1770	4	4	44
1	3	4	3	1	3	6	84	93	2	1	1	3	4	2	2	1	1614	3	3	62
1	75	76	73	3	7	5	89	101	6	1	2	6	8	4	4	—	1496	5	3	60
3	74	77	76	1	1	5	76	82	5	1	4	14	18	9	9	—	1844	11	8	59
1	3	4	4	—	5	7	89	101	2	3	9	5	14	11	3	—	1497	7	7	53
1	1	2	2	—	3	—	30	33	2	1	2	1	3	2	1	1	480	19	7	30
—	22	22	21	1	6	4	37	47	1	2	1	2	3	2	1	1	473	8	5	27
1	119	120	116	4	4	2	36	42	—	1	1	5	6	5	1	1	543	4	3	33
4	1	5	5	—	5	1	41	47	4	1	1	7	8	6	2	—	565	5	4	22
10	21	31	29	2	8	17	246	271	5	3	3	11	14	10	4	6	5396	30	18	190
2	234	236	223	13	15	22	303	340	8	3	4	22	26	17	9	10	4748	17	11	161
13	505	518	506	12	12	17	304	333	6	5	9	43	52	35	17	2	5406	29	24	149
12	8	20	19	1	12	14	295	321	7	5	17	35	52	31	21	2	4848	23	22	149

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 werden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzungen für das 4. Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Stempf in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ahles dortselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Hildebrandt in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Geiger dortselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Waidele in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Reiner dortselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Bujard in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Mann dortselbst.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1856.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Courtin.

Die Nebenzollämter Grenzacher Horn und Waldshut betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 1. d. zu verfügen geruht, daß das Nebenzollamt II. zu Waldshut in ein Nebenzollamt I. und das Nebenzollamt I. am Grenzacher Horn sammt Anmeldeposten allda in ein Nebenzollamt II. umgewandelt werde. Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht mit dem Anfügen, daß die betreffende Aenderung mit dem 10. d. M. in Vollzug tritt und dem Nebenzollamte I. Waldshut die unbeschränkte Befugniß zur Zollerhebung und zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Vereinszollbehörden ertheilt ist.

Karlsruhe, den 5. November 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XLIII. sollte es bei Erlaubniß zur Annahme fremder Orden, heißen: „Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten: der Legationsrath Nüßlin für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Klasse.

Nr. XLVI. 407

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 12. November 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Medailleverleihung. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: Die Anwaltſchaft des Leopold Warnkönig von Lüttich betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Staatsprüfung im Forſtfache im Jahr 1856 betreffend. Die Patentertheilung an Lennant Dunlop in St. Rollox bei Glasgow auf ſein Verfahren der künſtlichen Darſtellung von Manganhyperoxyd betreffend. Die Friedrich-Luiſenſtiftung für den Amtsbezirk Bühl betreffend. Die Friedrich-Luiſenſtiftung der Gemeinde Hardheim, Bezirksamts Walldürn betreffend. Die Vergebung eines Stipendiums aus der Friedrich-Chriſtiane-Luiſenſtiftung an katholiſche Studirende betreffend. Die Conſcription für das Jahr 1857 betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden,

dem Generaladjutanten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen, General der Kavallerie, von Wedell das Großkreuz,

dem Königlich Preußiſchen Generalſtabsarzt der Armee und Leibarzt, Geheimen Obermedizinalrath Dr. Grimm,

den Flügeladjutanten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen, Major Graf von Bismark-Bohlen und Major Graf von der Gröben das Commandeurkreuz zweiter Klaſſe,

ſo wie dem Königlich Preußiſchen Geheimen Kämmerier Schoeningk das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Ferner haben Allerhöchſtdieſelben

dem Oberpoſtrath Steinam das Eichenlaub zu dem innehabenden Ritterkreuz,

ſo wie dem Geiſtlichen Rath Dr. Adalbert Maier in Freiburg das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nachgenannten Offizieren die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, den ihnen von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden annehmen und tragen zu dürfen:

dem Commandanten der Infanterie, Generallieutenant von Porbeck für die zweite Klasse mit dem Stern;

dem Flügeladjutanten Generalmajor von Seutter für die zweite Klasse;

dem Flügeladjutanten Major Freiherrn von Beust für die dritter Klasse:

dem Ordonnanzoffizier Oberlieutenant Freiherrn von Gemmingen für die vierte Klasse;

ferner für den ihnen von Seiner Hoheit dem Herzog von Braunschweig verliehenen Orden Heinrichs des Löwen:

dem Flügeladjutanten Generalmajor von Seutter für das Commandeurkreuz erster Klasse;

dem Flügeladjutanten Major von Holzing und

dem Ordonnanzoffizier Oberlieutenant Freiherrn von Gemmingen für das Ritterkreuz.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten:

der Vorstand des Post- und Eisenbahnamtes Karlsruhe, Oberpostmeister Widmann, für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden vierter Klasse,

so wie der Königlich Württembergische Consul, Banquier Mar von Haber, für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Friedrichs-Ordens.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich huldreichst bewogen gefunden, dem Leibkutscher Schulz die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung d. d. Schloß Meinau, 11. Oktober d. J.

den Finanzinspektor Grimm seiner Bitte gemäß aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen geruht.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner nach höchster Entschließung d. d. Schloß Meinau, 20. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden:

den Bezirksbaumeister Rief in Emmendingen wegen vorgerückten Alters und fortwährender

Kränklichkeit in den Pensionsstand zu versetzen und die dadurch erledigte Bezirksbauinspektion Emmendingen dem bei den Eisenbahnhochbauten verwendeten Bezirksbaumeister Engesser zu übertragen;

den Bezirksbaumeister Steinwarz in Lörrach auf die Bezirksbauinspektion Waldshut zu versetzen, und

dem Bezirksbaumeister Leonhard in Waldshut die Bezirksbauinspektion Lörrach zu übertragen;

den Postoffizialen Rivola bis zu etwaiger vollkommener Wiederherstellung seiner Gesundheit wiederholt in den Ruhestand zu versetzen;

den Revisionsgehilfen Karl Ebbecke bei der Regierung des Oberrheinkreises zum Revisor,

den außerordentlichen Professor Dr. Blum in Heidelberg zum ordentlichen Professor, und

den Privatdozenten Dr. von Dusch zum zweiten Lehrer der Pathologie an der Universität Heidelberg mit dem Charakter als außerordentlicher Professor zu ernennen;

den Lehrer Habermehl von dem Lyceum zu Heidelberg in gleicher Eigenschaft an das Lyceum nach Wertheim und den dortigen Lehrer von Langsdorff in gleicher Eigenschaft an das Lyceum in Heidelberg zu versetzen;

die Lehramtspraktikanten Eisen am Lyceum in Karlsruhe und Ammann am Lyceum in Freiburg zu Lehrern mit Staatsdienereigenschaft zu ernennen;

das erledigte Amtschirurgat Ueberlingen dem praktischen Arzte Adolph Riggler daselbst, und

dem Pfarrverweser Fackelmann die evangelische Pfarrei Langenalb, Dekanats Pforzheim zu übertragen;

der von den Gemeinderäthen der bei der Gemeindebezirksforstei Schönau betheiligten Gemeinden geschehenen Ernennung des Forstpraktikanten Otto Maier von Karlsruhe zum Gemeindebezirksförster zu Schönau die höchste Genehmigung zu ertheilen;

mittelst allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Mainau, 27. Oktober d. J.:

den Oberhofgerichtsregistrator Ludwig Beck in Mannheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen und die dadurch erledigte Registratorsstelle bei dem Oberhofgerichte dem Registrator Ernst Schrott beim Hofgerichte in Mannheim zu übertragen;

den Amtsrevisor Wingler in Villingen nach Säckingen zu versetzen und von der unter dem 15. August d. J. angeordneten Versetzung des Amtsrevisors Kaiser in Hornberg nach Villingen Umgang zu nehmen;

das erledigte Amtschirurgat Mößkirch dem praktischen Arzte Jakob Galler daselbst zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner mittelst allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Mainau, 1. November d. J. gnädigst bewogen gefunden:

den Physikus Hofrath Dr. Keller in Säckingen auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters, unter Ernennung zum Geheimen Hofrath, in den Ruhestand, und

den Amtsrevisor Link in Oberkirch nach Rheinbischofsheim zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Anwaltschaft des Leopold Warnkönig von Lüttich betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen wurde dem Referendär Leopold Warnkönig von Lüttich gestattet, die Anwaltschaft in gerichtlichen Angelegenheiten und Verwaltungssachen in Ueberlingen auszuüben.

Karlsruhe, den 25, Oktober 1856.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Courtin.

Die Staatsprüfung im Forstfache im Jahr 1856 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache wird auf Montag den 8. Dezember l. J. festgesetzt.

Die Anmeldungen hiezu haben spätestens 3 Wochen vor dem Beginn derselben unter Vorlage der Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forstdienste bei der großherzoglichen Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu geschehen.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Patentertheilung an Tennant Dunlop in St. Rollor bei Glasgow auf sein Verfahren der künstlichen Darstellung von Manganhyperoxyd betreffend.

Dem Charles Tennant Dunlop in St. Rollor bei Glasgow wird hiemit auf sein Ansuchen im Großherzogthum Baden ein Privilegium für seine Erfindung der künstlichen Darstellung von Manganhyperoxyd auf die Dauer von fünf Jahren unter dem Vorbehalt ertheilt, daß Andere in der Benützung bereits bekannt gewordener Theile der Erfindung nicht beschränkt sein sollen, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden, nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes für den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Friedrich-Luisenstiftung für den Amtsbezirk Bühl betreffend.

Der von den Gemeinden und staatsbürgerlichen Einwohnern des Amtsbezirks Bühl zur Erinnerung an die Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Luise von Preußen im Betrage von 600 fl. unter dem Namen „Friedrich-Luisenstiftung" gegründeten Stiftung zur Kleidung armer Kinder bei ihrer ersten Kommunion oder Konfirmation wurde die Staatsgenehmigung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Friedrich-Luisenstiftung der Gemeinde Hardheim, Bezirksamts Walldürn betreffend.

Der aus Anlaß der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Luise von Preußen von der Gemeinde Hardheim unter dem Namen: „Friedrich-Luisenstiftung" gemachten, durch Beiträge der Einwohner von Hardheim und einen Zuschuß der dortigen Gemeindekasse aufgebrachten Stiftung zur Errichtung eines Krankenhauses zur Aufnahme kranker unvermöglicher Ortseinwohner im Betrage von 1000 fl. wurde die Staatsgenehmigung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Vergebung eines Stipendiums aus der Friedrich-Christiane-Luisenstiftung an katholische Studirende betreffend.

Aus der Friedrich-Christiane-Luisenstiftung in Karlsruhe ist vom 1. Oktober 1856 an ein Stipendium im jährlichen Betrage von 144 fl. an katholische Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, von welchen die aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen besonders zu berücksichtigen und die dem höheren Schulfache sich widmenden katholischen Theologen nicht ausgeschlossen sind, haben sich mit legalisirten Zeugnissen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, sittliches Betragen und Vermögen innerhalb vier Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Conſcription für das Jahr 1857 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungsliſten ſämmtlicher Conſcriptionsämter, in Gemäßheit der §§. 21 und 7 des Conſcriptionsgeſetzes und der höchſten Verordnung vom 4. v. M., Regierungsblatt Nr. XLI., Seite 355 und 356, wird nachſtehende Ueberſicht der Vertheilung der für das Jahr 1857 zur Ergänzung der Linie einzuberufenden Mannſchaft auf die Conſcriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 3. November 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Ueberſicht

der Vertheilung der für das Jahr 1857 auszuhebenden Ergänzungsmannſchaft,

beſtehend nach allerhöchſter Verordnung vom 4. Oktober 1856 (Regierungsblatt Nr. XLI. Seite 355 und 356) in 3,538 Mann.

Conſcriptions-Bezirke.	Zahl der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft.	Hat zu ſtellen in Bruchtheilen.	Hat zu ſtellen in Rundzahl.	Conſcriptions-Bezirke.	Zahl der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft.	Hat zu ſtellen in Bruchtheilen.	Hat zu ſtellen in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld . .	94	27 10219/11939	28	Breiſach . . .	219	64 10726/11939	65
Bonndorf . . .	128	37 11121/	38	Emmendingen .	240	71 1451/	71
Conſtanz . . .	82	24 3580/	24	Ettenheim . . .	177	52 5324/	52
Donaueſchingen .	197	58 4524/	58	Freiburg, Stadtamt	117	34 8020/	35
Engen	108	32 56/	32	Freiburg, Landamt	250	74 1014/	74
Meersburg . . .	52	15 4891/	15	Hornberg . . .	101	29 11107/	30
Meßkirch . . .	126	37 4015/	37	Jeſtetten . . .	68	20 1804/	20
Neuſtadt . . .	112	33 2269/	33	Kenzingen . . .	202	59 10275/	60
Pfullendorf . . .	78	23 1367/	23	Lörrach . . .	234	69 4101/	69
Radolphzell . .	124	36 [illegible]/	37	Müllheim . . .	182	53 11149/	54
Salem	57	16 10642/	17	Säckingen . . .	209	61 11163/	62
Stockach . . .	158	46 9810/	47	St. Blaſien . .	121	35 10233/	36
Stühlingen . . .	57	16 10642/	17	Schönau . . .	130	38 6258/	39
Ueberlingen . .	60	17 9317/	18	Schopfheim . .	145	42 11572/	43
Villingen . . .	157	46 6272/	47	Staufen . . .	169	50 972/	50
				Triberg . . .	103	30 6244/	30
Summe .	1590	471 2151/11939	471	waldkirch . . .	184	54 6256/	55
				Waldshut . . .	222	65 9401/	66
				Summe .	3073	910 7784/11939	911

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	193	57 2311/11939	57
Baden	145	42 11572/ „	43
Bretten	192	56 10712/ „	57
Bruchsal	389	115 3297/ „	115
Bühl	252	74 9080/ „	75
Durlach	245	72 7202/ „	73
Eppingen	165	48 10089/ „	49
Ettlingen	121	35 10231/ „	36
Gengenbach	161	47 [illegible]/ „	48
Gernsbach	167	49 5935/ „	49
Haslach	101	29 11107/ „	30
Karlsruhe, Stadtamt	138	40 10681/ „	41
„ Landamt	257	76 1902/ „	76
Kork	106	31 4919/ „	31
Lahr	271	80 3678/ „	80
Oberkirch	203	60 1871/ „	60
Offenburg	282	83 6779/ „	84
Pforzheim	277	82 1028/ „	82
Rastatt	302	89 5905/ „	89
Rheinbischofsheim	136	40 3608/ „	40
Wolfach	108	32 36/ „	32
Summe	4211	1247 10585/11939	1247

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim	117	34 8020/11939	35
Borberg	89	26 1469/ „	26
Buchen	129	38 2720/ „	38
Eberbach	99	29 4031/ „	29
Gerlachsheim	111	32 10670/ „	33
Heidelberg	341	101 619/ „	101
Krautheim	58	17 2211/ „	17
Ladenburg	164	48 7160/ „	49
Mannheim	127	37 7503/ „	38
Mosbach	265	78 6328/ „	79
Neckarbischofsheim	107	31 8457/ „	32
Neckargemünd	142	42 954/ „	42
Philippsburg	145	42 11572/ „	43
Schwetzingen	219	64 10726/ „	65
Sinsheim	212	62 9834/ „	63
Tauberbischofsheim	179	53 535/ „	53
Walldürn	115	34 911/ „	34
Weinheim	145	42 11572/ „	43
Wertheim	150	44 5384/ „	44
Wiesloch	151	44 9922/ „	45
Summe	3065	908 3359/11939	909

Zusammenstellung.

Seekreis	1590	471 2151/11939	471
Oberrheinkreis	3073	910 7784/ „	911
Mittelrheinkreis	4211	1247 10585/ „	1247
Unterrheinkreis	3065	908 3359/ „	909
im Ganzen	11939	3538	3538

Dienſterledigungen.

Die evangeliſche Pfarrei Feuerbach, Dekanats Müllheim, mit einem Kompetenzanſchlag von 764 fl. 57 kr. und einer vom ernannt werdenden Pfarrer zu tilgenden Schuld von 130 fl. iſt durch das Ableben des Pfarrers Guſtav Zittel in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Eine durch das Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Winterwerber frei gewordene Pfarrſtelle an der Koncordienkirche in Mannheim mit einem Kompetenzanſchlage von ungefähr 1,700 fl. ſoll wieder beſetzt werden. Für dieſe Stelle hat die oberſte Kirchenbehörde drei Geiſtliche, welche Probepredigten in Mannheim halten müſſen, der Gemeinde vorzuſchlagen, und letztere hat Einen derſelben zu wählen. Die Wahl unterliegt der landesherrlichen Beſtätigung. Die Bewerber haben innerhalb 6 Wochen ihre Meldungsgeſuche bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrathe einzureichen. Von verſchiedenen Nebenbeſtimmungen, welche die dienſtliche Stellung und die Einkommensverhältniſſe betreffen, kann bei dem evangeliſchen Stadtdekanat in Mannheim, ſo wie auf dem Sekretariat des großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenraths Einſicht genommen werden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 27. September d. J. der evangeliſche Pfarrer Guſtav Zittel in Feuerbach;
am 21. Oktober d. J. der penſionirte Profeſſor Johann Schneyder in Raſtatt;
am 22. Oktober d. J. der penſionirte Oberſt von Noel von der Suite der Infanterie zu Mannheim.

Nr. XLVII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 18. November 1856.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Eröffnung der neuerbauten Strecke der großherzoglichen Staatseisenbahn von Säckingen bis Waldshut betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Eröffnung der neuerbauten Strecke der großherzoglichen Staatseisenbahn von Säckingen bis Waldshut betreffend.

Nachdem die Eröffnung der neuerbauten Strecke der großherzoglichen Staatseisenbahn von Säckingen bis Waldshut auf den 30. d. M. festgesetzt worden ist, so werden in der

Anlage I. der Tarif für den Personentransport mittelst der gewöhnlichen Züge,
„ II. der Tarif für die Personenbeförderung mittelst der Schnellzüge,
„ III. der Tarif für die Beförderung von Reisegepäck,
„ IV. der Tarif für die Beförderung von Equipagen,
„ V. der Tarif für die Beförderung von Vieh,
„ VI. der Gütertransporttarif (im innern Verkehr), sowie
„ VII. die diesen Tarifen zu Grunde gelegte Distanzentabelle

für die Stationen der neuen Bahnstrecke (Murg, Laufenburg, Albbruck, Dogern und Waldshut) hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1856.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Kühlenthal.

Vdt. von Mollenbec.

Digitized by Google

Anlage VI.

Gütertransport-Tarif

für

die Stationen der neu eröffneten Bahnstrecke

von Säckingen bis Waldshut.

Bemerkungen.

1. In den Tarifsätzen der Station Basel sind die Kosten für Bestätterei und Ab- und Beifuhr von und nach dem Bahnhofe in Basel inbegriffen.
2. Wird diese Ab- oder Beifuhr durch die Empfänger beziehungsweise Versender selbst besorgt, so erhalten solche für Güter aller Classen eine Gebühr von 1½ kr. für den Zollzentner zurückvergütet.

   Gleichwohl hat in diesem Fall das Aufladen der angekommenen Güter auf die Landwagen beziehungsweise das Abladen der abgehen sollenden Güter von denselben und die Uebergabe an die Güterexpedition durch die Bestätterei ohne weitere Kostenberechnung zu geschehen.
3. Ferner sind nachstehende Güter, und zwar: Feldfrüchte, Brennholz, Baumaterialien, Steinkohlen, Holzkohlen, Coaks, Erze und Sägewaaren, auf Verlangen der Empfänger beziehungsweise Versender überhaupt der Behandlung der Bestätterei nicht unterworfen, in welchem Fall sodann an den betreffenden Tarifsätzen von und nach Basel die ganze Bestättereigebühr mit 3 kr. pro Zentner in Abzug kommt.

Station Laufenburg.

Von und nach	Entfernung in geographischen Meilen.	Für je 1 Zentner sind zu erheben:		
		I. Classe.	II. Classe.	Eilgut.
		kr.	kr.	fl. kr.
Mannheim 1. Rheinhafen	—	57	45	1.50
2. Neckarhafen	—	57	45	1.50
3. Bahnhof	42,3	56	44	1.48
Friedrichsfeld	41,1	56	44	1.47
Heidelberg	39,8	54	42	1.44
Wiesloch	37,9	52	40	1.39
Langenbrücken	36,5	50	39	1.36
Bruchsal	35,3	49	38	1.33
Untergrombach	34,6	48	37	1.31
Weingarten	34,1	47	37	1.30
Durlach	33,0	46	35	1.27
Carlsruhe	32,4	45	35	1.25
Ettlingen	31,5	44	34	1.23
Malsch	30,4	42	33	1.20
Muggensturm	29,9	42	32	1.19
Rastatt	29,2	41	32	1.17
Oos	28,0	39	30	1.14
Baden	28,5	40	31	1.16
Steinbach	27,0	38	29	1.12
Bühl	26,5	38	29	1.11
Achern	25,4	36	28	1. 8
Renchen	24,5	35	27	1. 6
Appenweier	23,7	34	26	1. 4
Kork	24,8	35	27	1. 6
Kehl	25,3	36	28	1. 8
Offenburg	22,6	33	25	1. 1
Dinglingen	20,1	30	23	55
Lahr	—	33	25	1. —
Orschweier	19,1	28	22	52
Kenzingen	17,9	27	20	49
Riegel	17,2	26	20	47
Emmendingen	16,3	25	19	45
Freiburg	14,2	22	17	40
Schallstadt	13,0	21	15	37
Krotzingen	12,2	20	15	35
Heitersheim	11,4	19	14	33
Müllheim	10,2	17	13	30
Schliengen	9,4	16	12	28
Rheinweiler	8,5	15	11	26
Efringen	7,4	14	10	23
Haltingen	6,6	13	9	21
Basel *	5,8	15	11	23
bei Rheinfelden	3,7	9	6	14
Brennet	2,1	7	5	10
Säckingen	1,4	6	4	8
Laufenburg	—	—	—	—
Albbruck	0,7	5	3	6
Waldshut	1,7	7	4	9

* Siehe die Bemerkungen auf der vorigen Seite.

XLVII.

Station Albbruck.

Von und nach	Entfernung in geographischen Meilen.	Für je 1 Zentner sind zu erheben:		
		I. Classe.	II. Classe.	Eilgut.
		kr.	kr.	fl. kr.
Mannheim 1. Rheinhafen	—	58	45	1.51
2. Neckarhafen	—	58	45	1.51
3. Bahnhof	43,0	57	44	1.49
Friedrichsfeld	41,8	57	44	1.49
Heidelberg	40,5	55	43	1.46
Wiesloch	38,6	53	41	1.41
Langenbrücken	37,2	51	40	1.37
Bruchsal	36,0	49	38	1.34
Untergrombach	35,3	49	38	1.33
Weingarten	34,8	48	37	1.31
Durlach	33,7	47	36	1.29
Carlsruhe	33,1	46	36	1.27
Ettlingen	32,2	45	35	1.25
Malsch	31,1	43	34	1.22
Muggensturm	30,6	43	33	1.21
Rastatt	29,9	42	32	1.19
Oos	28,7	40	31	1.16
Baden	29,2	41	32	1.17
Steinbach	27,7	39	30	1.14
Bühl	27,2	38	30	1.12
Achern	26,1	37	29	1.10
Renchen	25,2	36	28	1. 7
Appenweier	24,4	35	27	1. 5
Kork	25,5	36	28	1. 8
Kehl	26,0	37	28	1. 9
Offenburg	23,3	34	26	1. 3
Dinglingen	20,8	30	23	56
Lahr	—	33	25	1. 1
Orschweier	19,8	29	22	54
Kenzingen	18,6	28	21	51
Riegel	17,9	27	20	49
Emmendingen	17,0	26	19	47
Freiburg	14,9	23	17	42
Schallstadt	13,7	22	16	39
Krotzingen	12,9	21	15	37
Heitersheim	12,1	20	15	35
Müllheim	10,9	18	13	32
Schliengen	10,1	17	13	30
Rheinweiler	9,2	16	12	27
Efringen	8,1	15	11	25
Haltingen	7,3	14	10	23
Basel *	6,5	16	12	25
bei Rheinfelden	4,4	10	7	15
Brennet	2,8	8	5	11
Säckingen	2,1	7	5	10
Laufenburg	0,7	5	3	6
Albbruck	—	—	—	—
Waldshut	1,0	6	3	7

* Siehe die Bemerkungen auf der ersten Seite dieses Tarifs.

Station **Waldshut.**

Von und nach	Entfernung in geographischen Meilen.	Für je 1 Zentner sind zu erheben:		
		I. Classe.	II. Classe.	Eilgut.
		kr.	kr.	fl. kr.
Mannheim 1. Reinhafen	—	59	46	1.54
2. Neckarhafen	—	59	46	1.54
3. Bahnhof	44,0	58	45	1.52
Friedrichsfeld	42,8	58	45	1.51
Heidelberg	41,5	56	44	1.48
Wiesloch	39,6	54	42	1.43
Langenbrücken	38,2	52	41	1.40
Bruchsal	37,0	51	39	1.37
Untergrombach	36,3	50	39	1.35
Weingarten	35,8	49	38	1.34
Durlach	34,7	48	37	1.31
Carlsruhe	34,1	47	37	1.30
Ettlingen	33,2	46	36	1.27
Malsch	32,1	45	35	1.25
Muggensturm	31,6	44	34	1.23
Rastatt	30,9	43	33	1.22
Oos	29,7	42	32	1.19
Baden	30,2	42	33	1.20
Steinbach	28,7	40	31	1.16
Bühl	28,2	40	31	1.15
Achern	27,1	38	30	1.12
Renchen	26,2	37	29	1.10
Appenweier	25,4	36	28	1. 8
Kork	26,5	38	29	1.11
Kehl	27,0	38	29	1.12
Offenburg	24,3	35	27	1. 5
Dinglingen	21,8	32	24	59
Lahr	—	35	26	1. 4
Orschweier	20,8	30	23	56
Kenzingen	19,6	29	22	53
Riegel	18,9	28	21	52
Emmendingen	18,0	27	20	49
Freiburg	15,9	24	18	44
Schallstadt	14,7	23	17	41
Krozingen	13,9	22	16	39
Heitersheim	13,1	21	16	37
Müllheim	11,9	19	14	34
Schliengen	11,1	18	14	32
Rheinweiler	10,2	17	13	30
Efringen	9,1	16	12	27
Haltingen	8,3	15	11	25
Basel *	7,5	17	13	27
bei Rheinfelden	5,4	11	8	18
Brennet	3,8	9	6	14
Säckingen	3,1	8	6	12
Laufenburg	1,7	7	4	9
Albbruck	1,0	6	3	7
Waldshut	—	—	—	—

* Siehe die Bemerkungen auf der ersten Seite dieses Tarifs.

Anlage I.

Verzeichniß

der gewöhnlichen Personentransporttaxen für die Stationen der neu eröffneten Bahnstrecke

von Säckingen bis Waldshut.

Von und Nach:	Murg.			Laufenburg.			Albbruck.			Degern.			Waldshut.		
	Wagenclasse.			Wagenclasse.			Wagenclasse.			Wagenclasse.			Wagenclasse.		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Mannheim	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13.27	9. 9	5.51
Heidelberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12.42	8.39	5.33
Bruchsal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11.18	7.42	4.57
Carlsruhe	9.42	6.36	4.15	9.51	6.42	4.18	10. 6	6.54	4.24	10.15	7.—	4.27	10.24	7. 6	4.33
Rastatt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9.27	6.27	4. 6
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9.24	6.27	4. 9
Kehl	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8.15	5.39	3.36
Offenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7.24	5. 3	3.15
[illegible]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]iengen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3.24	2.18	1.30
[illegible]inweiler	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3. 6	2. 9	1.21
[illegible]ingen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2.48	1.54	1.12
[illegible]tingen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2.33	1.45	1. 6
[illegible]poldshöhe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2.27	1.39	1. 3
[illegible]afel	1.33	1. 3	42	1.42	1. 9	45	2.—	1.21	51	2. 6	1.27	54	2.18	1.33	1.—
[illegible]renzach	1.18	54	33	1.27	1.—	39	1.45	1.12	45	1.51	1.15	48	2. 3	1.24	54
Sobien	1.12	51	33	1.21	57	36	1.39	1. 9	42	1.45	1.12	45	1.57	1.21	51
bei Rheinfelden	54	39	24	1. 3	45	27	1.21	54	36	1.27	1.—	39	1.39	1. 9	42
Bruggen	45	30	21	54	39	24	1.12	48	30	1.18	54	33	1.30	1.—	39
Brennet	27	18	12	36	24	15	51	36	21	1.—	39	27	1. 9	48	30
Säckingen	12	9	6	21	15	9	39	27	18	45	30	21	57	39	24
Murg	—	—	—	9	6	3	27	18	12	33	24	15	45	30	18
Laufenburg	9	6	3	—	—	—	15	12	6	24	15	9	36	24	15
Albbruck	27	18	12	15	12	6	—	—	—	9	6	3	18	12	9
Degern	33	24	15	24	15	9	9	6	3	—	—	—	12	9	6
Waldshut	45	30	18	36	24	15	18	12	9	12	9	6	—	—	—

Digitized by Google

Anlage II.

Verzeichniß

der Schnellzug-Personentransporttaxen für die Stationen der neu eröffneten Bahnstrecke

von Säckingen bis Waldshut.

Von und nach:	Murg.		Laufenburg.		Albbruck.		Dogern.		Waldshut.	
	Wagenclasse.		Wagenclasse.		Wagenclasse.		Wagenclasse.		Wagenclasse.	
	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Mannheim	.	.	.	.	.	.	.	.	16. 9	11.—
Heidelberg	.	.	.	.	.	.	.	.	15.12	10.24
Bruchsal	.	.	.	.	.	.	.	.	13.33	9.15
Carlsruhe	11.36	7.57	11.45	8. 3	12. 9	8.18	12.18	8.24	12.30	8.33
Rastatt	.	.	.	.	.	.	.	.	11.21	7.45
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	11.15	7.42
Kehl	.	.	.	.	.	.	.	.	9.54	6.45
Offenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	8.54	6. 6
Dinglingen	.	.	.	.	.	.	.	.	8.	5.27
Kenzingen	.	.	.	.	.	.	.	.	7.12	4.54
Emmendingen	.	.	.	.	.	.	.	.	6.36	4.30
Freiburg	4.57	3.24	5. 9	3.30	5.27	3.45	5.36	3.51	5.51	4.—
Schallstadt	.	.	.	.	.	.	.	.	5.24	3.42
Krozingen	.	.	.	.	.	.	.	.	5. 6	3.30
Heitersheim	.	.	.	.	.	.	.	.	4.48	3.18
Müllheim	.	.	3.39	2.30	.	.	.	.	4.21	3.
Schliengen	.	.	.	.	.	.	.	.	4. 3	2.48
Rheinweiler	.	.	.	.	.	.	.	.	3.45	2.33
Efringen	.	.	.	.	.	.	.	.	3.21	2.18
Leopoldshöhe	.	.	.	.	.	.	.	.	2.57	2.—
Basel	1.51	1.18	2. 3	1.24	2.24	1.39	2.33	1.45	2.45	1.54
Grenzach	1.36	1. 6	1.45	1.12	2. 6	1.27	2.15	1.33	2.27	1.42
Wyhlen	1.27	1.—	1.39	1. 9	2.—	1.21	2. 9	1.27	2.21	1.36
bei Rheinfelden	1. 6	45	1.18	54	1.36	1. 6	1.45	1.12	2.—	1.21
Beuggen	54	39	1. 6	45	1.27	1.—	1.36	1. 6	1.48	1.15
Brennet	30	21	42	30	1. 3	42	1. 9	48	1.24	57
Säckingen	15	12	27	18	45	33	54	39	1. 9	48
Murg	—	—	12	9	30	21	39	27	54	36
Laufenburg	12	9	—	—	21	15	30	21	42	30
Albbruck	30	21	21	15	—	—	12	9	21	15
Dogern	39	27	30	21	12	9	—	—	15	12
Waldshut	54	36	42	30	21	15	15	12	—	—

Digitized by Google

Anlage III.

Verzeichniß

der Gepäcktransporttaxen für die Stationen der neu eröffneten Bahnstrecke von **Säckingen** bis **Waldshut.**

Von und Nach:	Murg.	Laufenburg.	Albbruck.	Dogern.	Waldshut.
	Für je 10 Pfund Gewicht:				
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Mannheim	21	22	22	22	22
Friedrichsfeld	21	21	21	22	22
Heidelberg	20	20	21	21	21
St. Ilgen	19	20	20	20	21
Wiesloch	19	19	20	20	20
Langenbrücken	18	19	19	19	20
Bruchsal	18	18	18	19	19
Untergrombach	17	18	18	18	19
Weingarten	17	17	18	18	18
Durlach	17	17	17	18	18
Carlsruhe	16	17	17	17	18
Rieger	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Emmendingen	8	9	9	9	9
Denzlingen	8	8	8	9	9
Freiburg	7	7	8	8	8
Schallstadt	7	7	7	8	8
Krozingen	6	6	7	7	7
Heitersheim	6	6	7	7	7
Müllheim	5	5	6	6	6
Auggen	5	5	6	6	6
Schliengen	5	5	6	6	6
Bellingen	5	5	5	5	6
Rheinweiler	4	5	5	5	6
Kleinkems	4	4	5	5	5
Efringen	4	4	5	5	5
Eimeldingen	4	4	4	4	5
Haltingen	3	4	4	4	5
Leopoldshöhe	3	4	4	4	4
Basel	3	3	4	4	4
Grenzach	3	3	3	4	4
Wyhlen	2	3	3	3	4
bei Rheinfelden	2	2	3	3	3
Beuggen	2	2	2	3	3
Brennet	1	1	2	2	2
Säckingen	1	1	2	2	2
Murg	—	1	1	1	2
Laufenburg	1	—	1	1	1
Albbruck	1	1	—	1	1
Dogern	1	1	1	—	1
Waldshut	2	1	1	1	—

Digitized by Google

Anlage IV.

Verzeichniß

der Equipagentransporttaxen für die Stationen der neu eröffneten Bahnstrecke

von Säckingen bis Waldshut.

Von und Nach:	Murg.						Laufenburg.						Albbruck.						Waldshut.					
	Wagenklasse.						Wagenclasse.						Wagenclasse.						Wagenclasse.					
	I.		II.		III.		I.		II.		III.		I.		II.		III.		I.		II.		III.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mannheim	69.	20	55.	28	41.	36	70.	30	56.	24	42.	18	71.	40	57.	20	43.	—	73.	20	58.	40	44.	—
Heidelberg	65.	10	52.	8	39.	6	66.	20	53.	4	39.	48	67.	30	54.	—	40.	30	69.	10	55.	20	41.	30
Wiesloch	62.	—	49.	36	37.	12	63.	10	50.	32	37.	54	64.	20	51.	28	38.	36	66.	—	52.	48	39.	36
Langenbrücken	59.	40	47.	44	35.	48	60.	50	48.	40	36.	30	62.	—	49.	36	37.	12	63.	40	50.	56	38.	12
Bruchsal	57.	40	46.	8	34.	36	58.	50	47.	4	35.	18	60.	—	48.	—	36.	—	61.	40	49.	20	37.	—
Durlach	53.	50	43.	4	32.	18	55.	—	44.	—	33.	—	56.	10	44.	56	33.	42	57.	50	46.	16	34.	42
Carlsruhe	52.	50	42.	16	31.	42	54.	—	43.	12	32.	24	55.	10	44.	8	33.	6	56.	50	45.	28	34.	6
Ettlingen	51.	20	41.	4	30.	48	52.	30	42.	—	31.	30	53.	40	42.	56	32.	12	55.	20	44.	16	33.	12
Muggensturm	48.	40	38.	56	29.	12	49.	50	39.	52	29.	54	51.	—	40.	48	30.	36	52.	40	42.	8	31.	36
Rastatt	47.	30	38.	—	28.	30	48.	40	38.	56	29.	12	49.	50	39.	52	29.	54	51.	30	41.	12	30.	54
Oos	45.	30	36.	24	27.	18	46.	40	37.	20	28.	—	47.	50	38.	16	28.	42	49.	30	39.	36	29.	42
Baden	46.	20	37.	4	27.	48	47.	30	38.	—	28.	30	48.	40	38.	56	29.	12	50.	20	40.	16	30.	12
Bühl	43.	—	34.	24	25.	48	44.	10	35.	20	26.	30	45.	20	36.	16	27.	12	47.	—	37.	36	28.	12
Achern	41.	10	32.	56	24.	42	42.	20	33.	52	25.	24	43.	30	34.	48	26.	6	45.	10	36.	8	27.	6
Renchen	39.	40	31.	44	23.	48	40.	50	32.	40	24.	30	42.	—	33.	36	25.	12	43.	40	34.	56	26.	12
Appenweier	38.	20	30.	40	23.	—	39.	30	31.	36	23.	42	40.	40	32.	32	24.	24	42.	20	33.	52	25.	24
Kehl	41.	—	32.	48	24.	36	42.	10	33.	44	25.	18	43.	20	34.	40	26.	—	45.	—	36.	—	27.	—
Offenburg	36.	30	29.	12	21.	54	37.	40	30.	8	22.	36	38.	50	31.	4	23.	18	40.	30	32.	24	24.	18
Dinglingen	32.	20	25.	52	19.	24	33.	30	26.	48	20.	6	34.	40	27.	44	20.	48	36.	20	29.	4	21.	48
Orschweier	30.	40	24.	32	18.	24	31.	50	25.	28	19.	6	33.	—	26.	24	19.	48	34.	40	27.	44	20.	48
Kenzingen	28.	40	22.	56	17.	12	29.	50	23.	52	17.	54	31.	—	24.	48	18.	36	32.	40	26.	8	19.	36
Emmendingen	26.	—	20.	48	15.	36	27.	10	21.	44	16.	18	28.	20	22.	40	17.	—	30.	—	24.	—	18.	—
Freiburg	22.	30	18.	—	13.	30	23.	40	18.	56	14.	12	24.	50	19.	52	14.	54	26.	30	21.	12	15.	54
Schallstadt	20.	30	16.	24	12.	18	21.	40	17.	20	13.	—	22.	50	18.	16	13.	42	24.	30	19.	36	14.	42
Krotzingen	19.	10	15.	20	11.	30	20.	20	16.	16	12.	12	21.	30	17.	12	12.	54	23.	10	18.	32	13.	54
Heitersheim	17.	50	14.	16	10.	42	19.	—	15.	12	11.	24	20.	10	16.	8	12.	6	21.	50	17.	28	13.	6
Müllheim	15.	50	12.	40	9.	30	17.	—	13.	36	10.	12	18.	10	14.	32	10.	54	19.	50	15.	52	11.	54
Schliengen	14.	30	11.	36	8.	42	15.	40	12.	32	9.	24	16.	50	13.	28	10.	6	18.	30	14.	48	11.	6
Rheinweiler	13.	—	10.	24	7.	48	14.	10	11.	20	8.	30	15.	20	12.	16	9.	12	17.	—	13.	36	10.	12
Efringen	11.	10	8.	56	6.	42	12.	20	9.	52	7.	24	13.	30	10.	48	8.	6	15.	10	12.	8	9.	6
Haltingen	9.	50	7.	52	5.	54	11.	—	8.	48	6.	36	12.	10	9.	44	7.	18	13.	50	11.	4	8.	18
Basel	8.	30	6.	48	5.	6	9.	40	7.	44	5.	48	10.	50	8.	40	6.	30	12.	30	10.	—	7.	30
Grenzach	7.	10	5.	44	4.	18	8.	20	6.	40	5.	—	9.	30	7.	36	5.	42	11.	10	8.	56	6.	42
bei Rheinfelden	5.	—	4.	—	3.	—	6.	10	4.	56	3.	42	7.	20	5.	52	4.	24	9.	—	7.	12	5.	24
Brennet	2.	20	1.	52	1.	24	3.	30	2.	48	2.	6	4.	40	3.	44	2.	48	6.	20	5.	4	3.	48
Säckingen	1.	10		56		42	2.	20	1.	52	1.	24	3.	30	2.	48	2.	6	5.	10	4.	8	3.	6
Murg		—		—		—	1.	10		56		42	2.	20	1.	52	1.	24	4.	—	3.	12	2.	24
Laufenburg	1.	10		56		42		—		—		—	1.	10		56		42	2.	50	2.	16	1.	42
Albbruck	2.	20	1.	52	1.	24	1.	10		56		42		—		—		—	1.	40	1.	20	1.	—
Waldshut	4.	—	3.	12	2.	24	2.	50	2.	16	1.	42	1.	40	1.	20	1.	—		—		—		—

der Viehtransporttaxen

von Säc

Von und Nach:	Murg.							Laufenburg.				
	1 ganzer Wagen für		1 Pferd.	1 Stück schweres Rindvieh.	1 Stück leichtes Rindvieh.	1 Schwein	1 Kalb, Schaf oder Hund	1 ganzer Wagen für		1 Pferd.	1 Stück schweres Rindvieh.	1 C leic Rin v
	Großvieh.	Kleinvieh.						Großvieh.	Kleinvieh.			
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl.
Mannheim	57.47	46.14	27.44	11.34	9.15	2.54	2.19	58.45	47.—	28.12	11.45	9
Heidelberg	54.19	43.27	26. 4	10.52	8.42	2.44	2.11	55.17	44.14	26.32	11. 4	8
Wiesloch	51.40	41.20	24.48	10.20	8.16	2.36	2. 4	52.39	42. 7	25.16	10.32	8
Langenbrücken	49.44	39.47	23.52	9.57	7.58	2.30	2.—	50.42	40.34	24.20	10. 9	8
Bruchsal	48. 4	38.27	23. 4	9.37	7.42	2.25	1.56	49. 2	39.14	23.32	9.49	7
Durlach	44.52	35.54	21.32	8.59	7.11	2.15	1.48	45.50	36.40	22.—	9.10	7
Carlsruhe	44. 2	35.14	21. 8	8.49	7. 3	2.13	1.46	45.—	36.—	21.36	9.—	7
Ettlingen	42.47	34.14	20.32	8.34	6.51	2. 9	1.43	43.45	35.—	21.—	8.45	7
Malsch	41.15	33.—	19.48	8.15	6.36	2. 4	1.39	42.14	33.47	20.16	8.27	6
Muggensturm	40.34	32.27	19.28	8. 7	6.30	2. 2	1.38	41.32	33.14	19.56	8.19	6
Rastatt	39.35	31.40	19.—	7.55	6.20	1.59	1.35	40.34	32.27	19.28	8. 7	6
Oos	37.55	30.20	18.12	7.35	6. 4	1.54	1.31	38.54	31. 7	18.40	7.47	6
Baden	38.37	30.54	18.32	7.44	6.11	1.56	1.33	39.35	31.40	19.—	7.55	6
Bühl	35.50	28.40	17.12	7.10	5.44	1.48	1.26	36.49	29.27	17.40	7.22	5
Achern	34.19	27.27	16.28	6.52	5.30	1.43	1.23	35.17	28.14	16.56	7. 4	5
Renchen	33. 4	26.27	15.52	6.37	5.18	1.40	1.20	34. 2	27.14	16.20	6.49	5
Appenweier	31.57	25.34	15.20	6.24	5. 7	1.36	1.17	32.55	26.20	15.48	6.35	5
Kehl	34.10	27.20	16.24	6.50	5.28	1.43	1.22	35. 9	28. 7	16.52	7. 2	5
Offenburg	30.25	24.20	14.36	6. 5	4.52	1.32	1.13	31.24	25. 7	15. 4	6.17	5
Dinglingen	26.57	21.34	12.56	5.24	4.19	1.21	1. 5	27.55	22.20	13.24	5.35	4
Orschweier	25.34	20.27	12.16	5. 7	4. 6	1.17	1. 2	26.32	21.14	12.44	5.19	4
Kenzingen	23.54	19. 7	11.28	4.47	3.50	1.12	58	24.52	19.54	11.56	4.59	3
Riegel	22.55	18.20	11.—	4.35	3.40	1. 9	55	23.54	19. 7	11.28	4.47	3
Emmendingen	21.40	17.20	10.24	4.20	3.28	1. 6	52	22.39	18. 7	10.52	4.32	3
Freiburg	18.45	15.—	9.—	3.45	3.—	57	45	19.44	15.47	9.28	3.57	3
Schallstadt	17. 5	13.40	8.12	3.25	2.44	52	41	18. 4	14.27	8.40	3.37	2
Krotzingen	15.59	12.47	7.40	3.12	2.34	48	39	16.57	13.34	8. 8	3.24	2
Heiterheim	14.52	11.54	7. 8	2.59	2.23	45	36	15.50	12.40	7.36	3.10	2
Müllheim	13.12	10.34	6.20	2.39	2. 7	40	32	14.10	11.20	6.48	2.50	2
Schliengen	12. 5	9.40	5.48	2.25	1.56	37	29	13. 4	10.27	6.16	2.37	2
Rheinweiler	10.50	8.40	5.12	2.10	1.44	33	26	11.49	9.27	5.40	2.22	1
Efringen	9.19	7.27	4.28	1.52	1.30	28	23	10.17	8.14	4.56	2. 4	1
Haltingen	8.12	6.34	3.56	1.39	1.19	25	20	9.10	7.20	4.24	1.50	1
Leopoldshöhe	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	
Basel	7. 5	5.40	3.24	1.25	1. 8	22	17	8. 4	6.27	3.52	1.37	1
Grenzach	5.59	4.47	2.52	1.12	58	18	15	6.57	5.34	3.20	1.24	1
Wyhlen	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	
bei Rheinfelden	4.10	3.20	2.—	50	40	13	10	5. 9	4. 7	2.28	1. 2	
Beuggen	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	
Brennet	1.57	1.34	56	24	19	6	5	2.55	2.20	1.24	35	
Säckingen	59	47	28	12	10	3	3	1.57	1.34	56	24	
Murg	—	—	—	—	—	—	—	59	47	28	12	
Laufenburg	59	47	28	12	10	3	2	—	—	—	—	
Albbruck	1.57	1.34	56	24	19	6	5	59	47	28	12	
Dogern	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	
Waldshut	3.20	2.40	1.36	40	32	11	8	2.22	1.54	1. 8	29	

Digitized by Google

Anlage VII.

Ver

der Distanzen für die Stati Bahnstrecke

von Säckinge

Berechnung der wirklichen Entfernung nach der Bahnlı Meilen (= 1,6666 badischen Wegstunden =
und in badischen Wegstunden (= 4,4444 Kilometer).

Von und Nach:	Murg.		Personenstation Laufenburg.				Dogern.		Waldshut.	
	Meilen.	Stunden.	Meilen.	Stunden.	Meilen.	Stunden.	Meilen.	Stunden.	Meilen.	Stunden.
Mannheim	41,6	69⅝	42,1	70⅜	4	72	43,4	72¾	44,0	73⅜
Friedrichsfeld	40,4	67⅝	40,9	68⅜	4	70	42,2	70¾	42,8	71⅞
Heidelberg	39,1	65⅝	39,6	66⅛	3	67¾	40,9	68¼	41,5	69⅛
St. Ilgen	38,0	63⅝	38,5	64⅜	3	66	39,8	66½	40,4	67⅜
Wiesloch	37,2	62⅜	37,7	63⅛	3	64¾	39,0	65⅛	39,6	66⅛
Bruchsal	36,3	60⅞	36,8	61⅝	3	62½	37,6	63	38,2	64⅜
Freiburg	13,3	22¼	14,0	23⅜	1	23⅞	15,3	25⅝	15,9	27
challstadt	12,3	20¾	12,8	21½	1	23⅛	14,1	23½	14,7	25
rozingen	11,5	19½	12,0	20¼	1	21⅞	13,3	22⅜	13,9	23¾
eiteröheim	10,7	18⅛	11,2	18⅞	1	20½	12,5	21¼	13,1	22⅜
ülheim	9,5	16¼	10,0	17	1	18⅝	11,3	19⅛	11,9	20⅛
nggen	9,2	15⅝	9,7	16⅜		18	11,0	18¾	11,6	19⅞
chtengen	8,7	14⅞	9,2	15⅝		17¼	10,5	18	11,1	19
ellingen	8,2	14⅛	8,7	14⅞		16⅝	10,0	17¼	10,6	18⅛
hemweiler	7,8	13⅜	8,3	14⅛		15⅞	9,6	16⅜	10,2	17⅜
leinkems	7,4	12¾	7,9	13½		15⅛	9,2	15⅞	9,8	17
fringen	6,7	11½	7,2	12¼		13⅞	8,5	14⅝	9,1	15¾
meldingen	6,2	10⅝	6,7	11⅜		13	8,0	13¾	8,6	14⅞
paltingen	5,9	10⅛	6,4	10⅞		12⅝	7,7	13¼	8,3	14⅜
eopoldshöhe	5,6	9⅝	6,1	10⅜		11⅞	7,4	12⅝	8,0	13¾
Basel	5,1	8¾	5,6	9½		11⅛	6,9	11⅞	7,5	13
Brenzach	4,3	7⅜	4,8	8¼		9⅞	6,1	10⅜	6,7	11¾
Wyhlen	4,0	6⅞	4,5	7⅝		9⅜	5,8	10	6,4	11⅛
bei Rheinfelden	3,0	5⅛	3,5	6		7⅞	4,8	8⅜	5,4	9⅜
Beuggen	2,5	4⅜	3,0	5⅛		6¼	4,3	7½	4,9	8⅜
Brennet	1,4	2⅜	1,9	3¼		4⅞	3,2	5½	3,8	6½
Säckingen	0,7	1¼	1,2	2		3⅜	2,5	4¾	3,1	5⅜
Murg	—	—	0,5	¾		2⅝	1,8	3⅛	2,4	4⅛
Laufenburg (Personenstat.)	0,5	¾	—	—		1⅜	1,3	2⅜	1,9	3⅜
Laufenburg (Güterstation)	0,7	1⅛	0,2	⅜		1⅛	1,1	2	1,7	3⅛
Albbruck	1,4	2⅜	0,9	1⅝		—	0,4	¾	1,0	1⅞
Dogern	1,8	3⅛	1,3	2⅜		¾	—	—	0,6	1⅛
Waldshut	2,4	4¼	1,9	3⅛		1⅛	0,6	1⅛	—	—

Digitized by Google

Nr. XLVIII. 417

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 25. November 1856.

Inhalt.

Gesetz, die Fortsetzung der Staatseisenbahn von Waldshut bis Schaffhausen und die Herstellung von Eisenbahnen von Offenburg bis Konstanz und von Wiesloch nach Würzburg betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medailleverleihung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Organisation des Eisenbahndienstes betreffend. Die Extrapostdistanz zwischen Villingen und Rottweil betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Auswanderung der Conscriptionspflichtigen betreffend. Die Friedrich-Luisen-Stiftung der Gemeinden des Amtsbezirks Wolfach betreffend. Die Friedrich-Luisen-Stiftung der Gemeinden des Amtsbezirks Tauberbischofsheim betreffend. Die Stiftung des Banquiers Karl Daniel Oppenfeld aus Berlin für das Krankenhaus der barmherzigen Schwestern in Baden betreffend. Die Stiftung des Banquiers Karl Daniel Oppenfeld aus Berlin in den evangelischen Schulfond in Baden betreffend. Die Stiftung des Altbürgermeisters Herpel von Neckargemünd betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Staatsprüfung im Baufache betreffend.

Dienstledigungen. Todesfall.

Gesetz.

Die Fortsetzung der Staatseisenbahn von Waldshut bis Schaffhausen und die Herstellung von Eisenbahnen von Offenburg bis Konstanz und von Wiesloch nach Würzburg betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Zur Vervollständigung der Schienenwege im Großherzogthum soll nicht nur die Staats-Eisenbahn bis Schaffhausen fortgeführt (Art. 2), sondern es soll auch die Erbauung einer Eisenbahn von Offenburg durch das Kinzigthal über Villingen, Donaueschingen und Radolphzell bis Konstanz mit einer Abzweigung nach Schaffhausen (Art. 3), sowie die Erbauung einer Eisenbahn von Heidelberg oder Wiesloch in der Richtung nach Würzburg (Art. 4) vorbereitet und über die Herstellung dieser beiden Bahnen auf dem nächsten Landtage eine Vorlage gemacht werden, insofern der Bau und Betrieb derselben nicht schon inzwischen an einzelne Privatpersonen oder an eine Gesellschaft überlassen werden kann.

Art. 2.

Die großherzogliche Staatseisenbahn im obern Rheinthale ist auf Staatskosten von Waldshut bis Schaffhausen fortzusetzen.

Zu dem Ende sind die erforderlichen Vorarbeiten unverzüglich vorzunehmen und ist der Bau selbst, so weit thunlich, zu fördern.

Art. 3.

Zur Förderung des Baues der Kinzigthalbahn soll alsbald auf Staatskosten eine genaue Untersuchung und Berichtigung der vorliegenden ältern Plane und Kostenüberschläge vorgenommen werden.

Die Begebung dieser Bahn mit einer Abzweigung nach Schaffhausen an eine Privatperson oder Gesellschaft kann auf den Grund des Gesetzes vom 21. September 1846 (Regierungsblatt 1846, Seite 247) geschehen, sobald die Umstände dazu günstig sind.

Dabei sind übrigens — falls dies das Zustandekommen des Unternehmens erleichtert — folgende Abweichungen zulässig:

1. auf den einstigen unentgeltlichen Anfall der Bahn an den Staat (Art. 1 des angeführten Gesetzes) kann verzichtet werden, wenn die Unternehmer das Ankaufsrecht unter sehr günstigen Bedingungen einräumen oder sich verbindlich machen, von dem jährlichen Reinertrage der Bahn eine den ihnen gewährten Vortheilen entsprechende Abgabe an den Staat zu entrichten, die zum allmähligen Ankauf der Aktien zu verwenden wäre, sowie auch der auf die angekauften Aktien fallende Reinertrag zu dem gleichen Zwecke bestimmt würde.
2. Statt der im Art. 8 des angeführten Gesetzes gestatteten Theilnahme des Staates bis zu einem Sechstel des Baukapitals kann eine beschränkte Zinsengarantie unter der Bedingung zugesichert werden, daß in den Jahren, wo der Reinertrag der Bahn die garantirten Prozente übersteigt, ein entsprechender Theil des Mehrertrags zur Deckung der in Folge der Zinsengarantie von dem Staate zu leistenden Zuschüsse und der Zinse hieraus bis zu deren vollständigen Tilgung verwendet werde.
3. Die Tarife und Fahrtenpläne der Bahn sollen der Staatsgenehmigung unterliegen.

Art. 4.

Zur Förderung des Eisenbahnbaues von Heidelberg oder Wiesloch längs dem Odenwald in der Richtung nach Würzburg sollen gleichfalls die erforderlichen Voruntersuchungen auf Staatskosten alsbald vorgenommen, Plane und Kostenüberschläge gefertigt, auch die nöthige Verständigung mit dem betreffenden Nachbarstaate herbeigeführt werden.

Zeigen sich die Umstände einer Begebung des Baues und Betriebs der Bahn an eine Privatperson oder Gesellschaft günstig, so kann dieselbe eintreten und sind dabei die in dem Gesetze vom 21. September 1846 und in Art. 3 dieses Gesetzes hinsichtlich der Kinzigthalbahn enthaltenen Bestimmungen anwendbar.

Art. 5.

Sollen die in Art. 3 und 4 bezeichneten Bahnen an Privaten begeben werden, so ist der mit denselben abzuschließende Vertrag, und zwar hinsichtlich der Kinzigthalbahn, insofern eine Abweichung von dem Gesetze vom 21. September 1846 stattfindet, den Landständen zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

Art. 6.

Die Ministerien des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen sind, jedes soweit es seinen Wirkungskreis betrifft, mit dem Vollzug beauftragt.

Die Concession für den Bau und den Betrieb der Kinzigthalbahn (Art. 3), beziehungsweise der Odenwälder Bahn (Art. 4) ist von dem ersten der drei genannten Ministerien mit Genehmigung des Staatsministeriums zu ertheilen, und erleiden Art. 5 und 7 des Gesetzes vom 21. September 1846 insofern eine Aenderung.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. November 1856.

Friedrich.

Frhr. von Meysenbug.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung vom 6. d. M. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Wendelin Bohr in Leutershausen, in Anerkennung seiner langjährigen und ersprießlichen Wirksamkeit im Dienste der Gemeinde und der Kirche, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Organisation des Eisenbahndienstes betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 27. v. M. zu verfügen geruht:

1. daß in Waldshut, unter gleichzeitiger Aufhebung der Eisenbahnbetriebskasse Säckingen, ein Post- und Eisenbahnamt errichtet und demselben die Bahnstrecke von Waldshut bis einschließlich Station Beuggen zugetheilt;

2. daß auf dieser Strecke, unter Belassung der seither in Säckingen bestandenen Eisenbahnexpedition, der Post- und Eisenbahnexpeditionen bei Rheinfelden und in Brennet und der Billetausgabebureaux in Grenzach und Beuggen, folgende Stationen errichtet werden, nämlich:

a. in Albbruck eine Eisenbahnexpedition,

b. in Dogern und Murg Billetausgabebureaux und

c. in Kleinlaufenburg ein Billetausgabebureaux auf der Personenstation und eine Güterexpedition auf der davon getrennten Güterstation;

3. daß der Bezirk des Post- und Eisenbahnamts Waldshut nachstehende Stellen zu umfassen habe:

a. für den Postdienst:
die Posterpeditionen Jestetten, Kleinlaufenburg, Oberlauchringen und Thiengen;
die Post- und Eisenbahnexpedition Brennet;
die Posthaltereien Riedern und Säckingen;
die Poststallmeistereien Rheinheim und Waldshut;

b. für den Eisenbahndienst:
die Eisenbahnexpeditionen Albbruck und Säckingen;
die Post- und Eisenbahnexpedition Brennet;
die Billetausgabebureaux Beuggen, Dogern, Kleinlaufenburg, Murg und
die Güterexpedition Kleinlaufenburg.

Dieß wird unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 19. Februar l. J. (Regsbl. Nr. VIII., Seite 57) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. November 1856.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Die Extrapostdistanz zwischen Villingen und Rottweil betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Extrapostdistanz von Villingen nach Rottweil auf der direkten Straße über Kappel, Niedereschach, Hergen und Zimmern nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 9. Mai 1838 auf eine und drei Achtel Post festgesetzt worden ist.

Karlsruhe, den 13. November 1856.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Anglegenheiten.

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Die Auswanderung der Conscriptionspflichtigen betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 1. November 1856 wird bezüglich der Auswanderung der Conscriptionspflichtigen hiermit verordnet:

1.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen, welche vor dem 1. Januar des der Conscription vorhergehenden Jahres um Auswanderungserlaubniß nachsuchen, sowie diejenigen, welche der ordentlichen Conscription genügt haben, aber noch im Alter der außerordentlichen Conscription stehen, sind bei Ertheilung der Auswanderungserlaubniß durch ihre Conscriptionspflicht nicht beschränkt. Doch bleiben für den Fall eines Krieges weiter gehende Beschränkungen vorbehalten.

2.

Auch nach jenem Zeitpunkte bis zur Uebernahme durch die Militärbehörde ist die Auswanderung solcher Conscriptionspflichtigen nicht beschränkt, welche

a. mit ihren Eltern oder dem überlebenden Elterntheil, oder nach dem Tode beider Eltern mit ihren Großeltern oder sämmtlichen Geschwistern auswandern oder denselben nachziehen wollen, oder welche
b. für die Einstellung eines Mannes Sicherheit leisten.

3.

Aus besonders dringenden Gründen kann das Ministerium des Innern die Stellung dieser Sicherheit nachlassen, beziehungsweise auch nach dem unter Ziffer 1 erwähnten Zeitpunkt die Auswanderung unbeschränkt gestatten.

4.

Der Betrag der zu stellenden Kaution wird vorerst auf sechshundert Gulden festgesetzt. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, nach Umständen dieselbe zu erhöhen.

5.

Der Conscriptionspflichtige, welcher mit Stellung einer Kaution ausgewandert ist, wird in den Conscriptionslisten gleich einem Nichtausgewanderten behandelt. Trifft ihn die Reihe zum Eintritt in den Kriegsdienst, so wird das Kriegsministerium für ihn aus der hinterlegten Kaution einen Mann einstellen. Andernfalls wird die Kautionssumme nach Eintritt der Pflichtigen seiner Altersklasse in das Armeecorps zurückgegeben.

6.

Wenn der ohne Stellung einer Kaution Ausgewanderte vor Zurücklegung des dreißigsten Lebensjahres zurückkehrt, so hat er seine Wehrpflicht in der Linie nachträglich zu erfüllen, zu welchem Behufe er sich sogleich nach seiner Rückkehr bei Vermeidung der im §. 19 des Conscriptionsgesetzes gedrohten Nachtheile bei seinem Conscriptionsamt zu melden hat.

7.

Wenn ein Conscriptionspflichtiger, dem die Erlaubniß zur Auswanderung nach Ziffer 1 dieser Verordnung ertheilt wurde, bis zum Tage der Loosziehung nicht wirklich ausgewandert ist, so gilt die Auswanderungserlaubniß als nicht ertheilt. Die Aemter haben daher einen solchen Conscriptionspflichtigen nur dann aus den Listen zu streichen, wenn bis zum Tag der Loosziehung die wirklich erfolgte Auswanderung gehörig nachgewiesen wird.

8.

Nach geschehener Uebernahme der Rekruten durch die Militärbehörde kann die Auswanderungserlaubniß an die übernommenen Conscriptionspflichtigen nur nach der von dem Kriegsministerium in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XLIII., bewilligten Entlassung ertheilt werden.

Karlsruhe, den 8. November 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. Buisson.

Die von den Gemeinden des Amtsbezirks Wolfach gegründete „Friedrich-Luisenstiftung" zur Unterstützung armer Kinder mit Kleidungsstücken bei der ersten Communion oder ihrer Confirmation betreffend.

Der zur Erinnerung an die Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Luise von Preußen von den Gemeinden des Amtsbezirks Wolfach unter dem Namen: „Friedrich-Luisen-Stiftung" durch freiwillige Beiträge gegründeten Stiftung zur Unterstützung armer würdiger Kinder aus dem Amtsbezirk Wolfach mit Kleidungsstücken bei ihrer ersten Communion oder ihrer Confirmation in ihrem dermaligen Betrage von 550 fl. 30 kr. wurde die Staatsgenehmigung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. Buisson.

Die Stiftung der Gemeinden des Amtsbezirks Tauberbischofsheim zur Unterstützung von Rekruten betreffend.

Die Gemeinden des Amtsbezirks Tauberbischofsheim haben aus Anlaß der höchsten Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Summe von 1000 fl. mit der Bestimmung gestiftet, daß die Zinsen hieraus zur Unterstützung von Rekruten verwendet werden sollen. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog der unterthänigsten Bitte allergnädigst zu willfahren geruht, daß dieselbe den Namen „Friedrich-Luisen-Stiftung" führen dürfe. Dies wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. von Scherer.

Die Stiftung des Banquiers Karl Daniel Oppenfeld aus Berlin für das Krankenhaus der barmherzigen Schwestern in Baden betreffend.

Banquier Karl Daniel Oppenfeld aus Berlin hat zur fortdauernden Erinnerung an das freudige Ereigniß der Vermählung Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin dem Krankenhause der barmherzigen Schwestern in Baden eine Stiftung von 3000 fl., welche mit allerhöchster Genehmigung den Namen „Auguste-Luisen-Stiftung" führt, zugewendet, aus deren jährlichen Zinsen zwei arme Mädchen von dort erzogen werden sollen. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Die Stiftung des Banquiers Karl Daniel Oppenfeld aus Berlin in den evangelischen Schulfond in Baden betreffend.

Banquier Karl Daniel Oppenfeld von Berlin hat aus Anlaß der allerhöchsten Vermählungsfeier Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin und zur bleibenden Erinnerung an dieses freudige Ereigniß in den evangelischen Schulfond zu Baden 2000 fl. gestiftet, deren Zinsenerträgniß zum Gehalt eines evangelischen Volksschullehrers daselbst verwendet werden soll. Diese Stiftung, welche mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Namen „Auguste-Luisen-Stiftung" führt, hat die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Die Stiftung des Altbürgermeisters Herpel von Neckargemünd betreffend.

Altbürgermeister Herpel von Neckargemünd stiftete zur Erinnerung an die Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Luise von Preußen den Betrag von 625 fl., mit dessen dreijährigem Zinsenertrag jeweils eine arme sittsame Bürgerstochter von Neckargemünd, welche sich mit einem dortigen braven unbescholtenen Bürgerssohn verehelichen will, ausgestattet werden soll. Diese Stiftung, welche mit allerhöchster Zustimmung den Namen „Luisen-Stiftung" führen wird, hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. November 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben diesseits die Genehmigung erhalten, und werden hiemit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

das Central-Comité für Errichtung eines Winterdenkmals an den Verein für Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogthum Baden 2000 fl.;

Freiherr A. M. von Rothschild zu Frankfurt a. M. zur Gründung eines israelitischen Schulhausbaufonds in Leutershausen 200 fl.;

der verstorbene Wilhelm Reislin von Kirchdorf, Bezirksamts Villingen, zur Gründung eines Gottesackerkapellenfonds daselbst 200 fl.;

der verstorbene Dekan Kürzel in Nußbach zur Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Unternesselried 100 fl.;

der verstorbene Handelsmann Jos. Maas in Heinsheim an die Synagoge daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Gebets 100 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Gerson Maier von Heinsheim an die dortige Synagoge zur Verwendung der Zinsen für israelische Arme 150 fl.;

der Handelsmann Moses Hochstetter in Heinsheim an die dortige Synagoge eine Thorabekleidung sammt Zugehörde im Anschlag von 249 fl. 30 kr. und zur Bildung eines israelitischen Armenfonds daselbst 150 fl.;

der verstorbene Rechtspraktikant Franz Gruber in Mosbach zur Vertheilung des Zinsertrags an tugendhafte Mädchen und Jünglinge aus den Orten Hardheim, Schweinberg und Brötzingen 500 fl.;

die seit dem Jahre 1853 angenommenen neuen Bürger der Gemeinde Worndorf, Bezirksamts Meßkirch, zur Gründung eines Armenfonds daselbst 87 fl. 15 kr.;

der Stiftungsvorstand zu Umkirch aus den Beiträgen zu der im Jahr 1853 in Umkirch bestandenen Suppenanstalt zur Gründung eines Schulfonds 150 fl. 24 kr.;

Martin Kimmelmann in Messelhausen an die dortige Gemeinde zur Verwendung des Zinsertrags für Anschaffung von Schulbüchern für arme Schulkinder und Unterstützung dürftiger Personen 700 fl.;

Einwohner von Zell, Amts Schönau durch freiwillige Beiträge einen Spitalfond daselbst im Betrag von 415 fl., worunter eine Schenkung des Kaufmanns Faller mit 120 fl. begriffen ist;

Einwohner von Hagnau, Amts Meersburg, zur Unterstützung armer ehelicher Wöchnerinen die Summe von 300 fl..

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 15. November 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Es haben geſtiftet:

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Werbachhauſen ein Meßgewand im Werthe von 60 fl.;

der verlebte Joſeph Spieß ledig von Rothenberg in den daſigen Kirchenfond zu Abhaltung eines Jahrtags 75 fl.;

Müller Karl Grimm von Aglaſterhauſen in die daſige katholiſche Kirche ein rothes Meßgewand im Werthe von 66 fl., ein Chorrock im Werthe von 15 fl. 30 kr., zwei Miniſtrantenröcke ſammt Kragen im Werthe von 16 fl., eine Albe und Altartuch ſammt Spitzen im Werthe von 25 fl., zwei Sitzbänke mit Oelfarbanſtrich im Werthe von 12 fl. 26 kr., ein Cingulum im Werthe von 1 fl. 24 kr., drei vergoldete Kanontafeln im Werthe von 10 fl. 23 kr., ſechs verſilberte Leuchter und ein Crucifix im Werthe von 34 fl., zwei Meßglöcklein im Werthe von 1 fl. 36 kr., und einen tannenen Schrank zur Aufbewahrung der Paramente im Werthe von 25 fl.;

Andreas Hahners Wittwe von Werbachhauſen in den Kirchenfond daſelbſt zu Abhaltung eines jährlichen Engel- und eines Rorate-Amtes 150 fl.;

der penſionirte Dekan und Stadtpfarrer Schmidt in Mannheim dem katholiſchen Kirchenbaufond zu Schwetzingen 250 fl.;

Georg Kümelmann und Johann Wülk in die katholiſche Kirche zu Oberbalbach ſechs neue Altarleuchter im Werthe von 48 fl.;

der verſtorbene Georg Balbach eben dahin zu Abhaltung einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

die verſtorbenen Eheleute Andreas Lanig und Amalie, geborene Landwehr, zur jährlichen Abhaltung eines Engelamtes eben dahin 75 fl.;

ein Ungenannter in die evangeliſche Kirche zu Wenkheim eine Kanzelbibel im Werthe von 4 fl.;

ein Ungenannter eben dahin eine neue Taufſteinbekleidung im Werthe von 10 fl.;

ein Ungenannter eben dahin eine neue Altardecke im Werthe von 19 fl.;

ein Ungenannter in die katholiſche Kirchenkaſſe Mannheim zu Abhaltung einer jährlichen Meſſe 36 fl.;

die Gemeindebürger von Oberhauſen in die katholiſche Kirche daſelbſt einen Traghimmel im Werthe von 212 fl., ein Velum im Werthe von 60 fl., und eine Albe im Werthe von 36 fl.;

Pfarrer Striegel allda eben dahin ein Meßgewand im Werthe von 36 fl., und ein gesticktes Altartuch im Werthe von 20 fl.;

Gemeindebürger und Einwohner in Niklashausen und Umgegend in die evangelische Kirche daselbst ein Crucifix (Bildhauerarbeit) im Werthe von 122 fl. und zur Verschönerung des neuen Altars 34 fl.;

Kronenwirth Karl Beger und Kaufmann Franz Beger zu Mosbach in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 75 fl.;

die Wittwe Anna Maria Volk, geborene Gärtner von Schweinberg in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung eines Jahrstags 75 fl.;

der verstorbene W. Reinhardt, Banquier in Mannheim, in das evangelische Hospital daselbst 1000 fl.;

der in Mannheim verstorbene pensionirte Pfarrer Roos in die katholische Rettungsanstalt zu Käferthal 200 fl.;

die verlebten Michael Schneider'schen Eheleute zu Heddesheim in den dasigen Kirchenfond zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

die ledig verstorbene Eva Margaretha Dörr von Rinschheim in die katholische Kirche zu Waldstetten zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 75 fl.;

die verlebte Maria Anna Herrmann zu Schwetzingen in den katholischen Kirchenfond zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

Zimmermeister Ad. Fillinger von Schwetzingen zu Abhaltung eines Seelenamtes in die katholische Kirche daselbst 75 fl.;

die Frau Fürstin von Ysenburg zu Mannheim in den katholischen Kirchenfond zu Schwetzingen weitere 125 fl. zu den früher schon gestifteten 75 fl. zur Abhaltung eines Seelenamtes;

mehrere ungenannte Wohlthäter in die katholische Kirche zu Wiesenbach ein Velum im Werthe von 14 fl., eine große Fahne im Werthe von 35 fl., zwei kleine Fahnen im Werthe von 16 fl., ein Altartuch im Werthe von 6 fl., ein Blumenstrauß mit Glasglocke im Werthe von 6 fl., mehrere kleine Blumenstöcke im Werthe von 2 fl., zwei Blumenkränze im Werthe von 2 fl., ein Chorrock im Werthe von 4 fl.;

Joh. Ad. Helmling und dessen Schwiegereltern Joh. Mich. Körners Eheleute in Kirchheim in die katholische Kirche zu Rohrbach, Oberamts Heidelberg, zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

Georg Paul Träumer Wittwe von Kirchheim eben dahin zu Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Eduard Baumann von Kirchheim, Amtsaktuar in Offenburg, eben dahin zu Abhaltung einer jährlichen Messe 36 fl.;

Müllermeister Jos. Schneider von Rohrbach eben dahin 25 fl. aus deren Zinsen die ewige Lampe unterhalten werden soll;

mehrere Ungenannte eben dahin eine gestickte Festalbe im Werthe von 24 fl., ein Meßgewand im Werthe von 50 fl., drei Corporalien im Werthe von 8 fl., vier Blumenvasen mit Bouquets

im Werthe von 13 fl., einen Kreuzpartikel im Werthe von 2 fl. 42 kr., drei Blumenkränze um den Muttergottesaltar, um das Prozessionskreuz und um den Tabernakel im Werthe von 5 fl. 20 kr., vier Blumentöpfe mit künstlichen Blumen im Werthe von 4 fl., ein altes Missale romanum im Werthe von 1 fl. 30 kr., zwei künstliche Blumensträuße nebst Vasen und Unterteller im Werthe von 1 fl. 30 kr., zwei Festaltartücher im Werthe von 8 fl., zur Wiederherstellung eines alten Meßgewandes 10 fl.;

Sophie Zipp, geborene Dorrmann zu Hirschhorn in den Kirchenfond zu Weinheim zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 150 fl.;

mehrere Pfarrgenossen in die katholische Kirche zu Külsheim ein Velum im Werthe von 88 fl.;

ein Ungenannter eben dahin ein Altartuch im Werthe von 10 fl. 30 kr.;

Johann Mich. Gerner in die evangelische Kirche zu Hohenstadt einen neuen Klingelbeutel im Werthe von 6 fl.;

der verstorbene Lorenz Eiermann von Höpfingen in den dasigen Kirchenfond zu Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 75 fl.;

Bildhauer Korwan von Mannheim der evangelischen Kirchengemeinde daselbst die Büste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich im Werthe von 22 fl.;

der geheim Finanzrath Lichtenberger in Wertheim zum Ausbau des Thurmes der evangelischen Kirche in Niklashausen 50 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Berolzheim ein Altartuch und ein Flor zu Bedeckung eines Crucifixes;

Ihre Majestät die Kaiserin Karoline Auguste von Oestereich in das katholische Bürgerhospital in Mannheim 100 fl.;

Theresia Seitz von Gerichtstetten in den dasigen Kirchenfond zu Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 75 fl.;

ein Ungenannter in die evangelische Kirche zu Urphar einen Teppich auf die Altarstufen im Werthe von 4 fl. 30 kr.;

ein Ungenannter eben dahin eine schwarze Altardecke im Werthe von 18 fl., und einen neuen Klingelbeutel im Werthe von 11 fl.;

ein Ungenannter eben dahin ein Crucifix von Sandstein auf den Altar mit Vergoldung im Werthe von 50 fl., und eine neue Kanzelbekleidung im Werthe von 25 fl.;

der erzbischöfliche Dekan und Pfarrer Ernsberger zu Oestringen in die katholische Kirche zu Kirchard für Anschaffung eines Tabernakels mit Crucifix 66 fl.;

die katholische Kirchengemeinde Kirchardt in die katholische Kirche daselbst zu Anschaffung eines Altars 20 fl.;

Schullehrer G. A. Göppert zu Edingen in den Heiligenfond daselbst zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.

Die Staatsprüfung im Baufach betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die Baukandidaten

Julius Ebert von Mosbach,
Ernst Perpente von Schwetzingen,
August Brenzinger von Kandern

unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 8. November 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Dienſterledigungen.

Das erledigte Physikat Weinheim wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitätskommission durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung zu melden.

Das Physikat Säckingen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen durch Vermittlung der betreffenden Kreisregierungen bei großherzoglicher Sanitätskommission zu melden.

Die evangelische Pfarrei Auggen, Dekanats Müllheim, ist sammt dem Filial Vögisheim mit einem Competenzanschlage von 2,264 fl. 55 kr., worauf jedoch 161 fl. 20 kr. Schulden haften, welche vom neuen Pfründnießer theilweise zu verzinsen und abzutragen sind, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 24. September 1856: Dekan Pfarrer Georg Heinrich Heymann zu Auggen.

Nr. IL.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 6. Dezember 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medailleverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Wiederherstellung des Posthallmeistereidienstes zu Schwetzingen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: die Anwaltschaft des Karl Joseph Oehl von Rastatt betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Hauptagentur für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" betreffend. Das Befahren des Rheins von Basel bis in die See, —. hier insbesondere das Ausweichen der Schiffe betreffend. Die Staatsgenehmigung einer Stiftung der Gemeinde Bilchband betreffend. Die Friedrich-Luisen-Stiftung der Gemeinde Landa, Amts Gerlachsheim betreffend. Die Staatsgenehmigung einer Stiftung der Gemeinde Grünsfeld betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen: das Ergebniß der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend. Die Serienziehung für die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend. Die Tilgung des auf 3½prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
dem königlich preußischen Rittmeister von Hontheim,
dem königlich preußischen Premierlieutenant von Brozowsky, sowie
dem königlich preußischen Lieutenant Freiherrn Senfft von Pilsach im 7. Uhlanenregiment das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Krafft in Schriesheim, in Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistungen, die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nachgenannten Offizieren die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den ihnen von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden annehmen und tragen zu dürfen, und zwar:

dem Generallieutenant Freiherrn von Gayling, Gouverneur der Bundesfestung Rastatt für die erste Klasse,

dem Generallieutenant Freiherrn von Röder, Kommandanten der Bundesfestung Rastatt, für die zweite Klasse mit Schwertern und Stern,

dem Generalmajor Kuntz, Kommandanten der Infanterie-Brigade für die zweite Klasse mit Schwertern und Ring,

dem Obersten von Faber, Kommandanten des Artillerieregiments für die zweite Klasse,

dem Oberstlieutenant von Renz, Chef des Generalstabs, für die dritte Klasse,

dem Rittmeister Freiherrn von Degenfeld,

dem Lieutenant von Müllern und

dem Lieutenant Freiherrn von Böcklin vom (1.) Leibdragoner-Regiment, sowie

dem Oberlieutenant Freiherrn von Hardenberg vom Artillerie-Regiment für die vierte Klasse.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Oberlieutenant Freiherrn von Hardenberg vom Artillerie-Regiment die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annenorden anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt der Legationssekretär Freiherr von Schweizer für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden vierter Klasse.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 15. November d. J.

dem bei der Direktion der Verkehrsanstalten angestellten Baurath Ruppert, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit den geleisteten Diensten, die ehrerbietigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu gewähren;

die evangelische Pfarrei Wieblingen, Dekanats Oberheidelberg, dem Dekan Stadtpfarrer Wilhelm Ludwig Frommel in Pforzheim zu verleihen;

das erledigte Physikat Stockach dem Physikus Dr. Tscheppe in Engen zu übertragen;

dem Sekretär bei der Regierung des Oberrheinkreises, Grafen Otto von Andlaw in Freiburg, auf sein unterthänigstes Ansuchen, die Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

unter dem 21. November d. J.

den Direktor des evangeliſchen Oberkirchenraths, geheimen Rath Freiherrn von Wöllwarth, bis zu anderweiter Verwendung im Staatsdienſte, in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Finanzrath Roman bei der Zolldirektion zum geheimen Finanzrath, ſodann die Finanzaſſeſſoren Kern bei der Steuerdirektion und Regenauer bei der Zolldirektion zu Finanzräthen, und die Domänenaſſeſſoren Kilian bei der Hofdomänenkammer und Nikolai bei der Zehntſektion zu Domänenräthen zu befördern;

dem Bezirksingenieur und Vorſtand der Main-Neckareiſenbahnverwaltung Heidelberg, Freiherrn von Weiler, den Charakter als Oberingenieur zu ertheilen,

den Ingenieur Rigler in Mosbach zum Profeſſor an der Ingenieurſchule des polytechniſchen Inſtituts zu ernennen;

dem Amtsaſſeſſor Freiherrn von Göler in Mosbach, unter Ernennung zum Amtmann, die erledigte Amtsvorſtandsſtelle bei dem Bezirksamte Gernsbach zu übertragen;

den Amtmann Sieb in Bonndorf zu dem Oberamte Offenburg,

den Amtmann Galura in Durlach zu dem Landamte Freiburg,

den Amtmann von Wänker in Kenzingen zu dem Bezirksamte Waldshut, und

den Amtmann Dill in Eppingen zu dem Oberamte Durlach zu verſetzen,

den Aſſeſſor von Zech bei dem Oberamte Offenburg zu reaktiviren;

folgende Referendäre zu Aſſeſſoren zu ernennen:

den Referendär Anton Baſſermann von Mannheim bei dem Oberamte Heidelberg,

den Referendär Albert Frech von Mannheim bei dem Bezirksamte Baden,

den Referendär Karl Jacobi von Mannheim bei dem Bezirksamte Eppingen,

den Referendär Viktor Himmel von Ettenheim bei dem Bezirksamte Kenzingen,

den Referendär Wilhelm Lang von Freiburg bei dem Bezirksamte Bonndorf, und

den Referendär Karl Haas von Freiburg bei dem Bezirksamte Mosbach,

den Referendär Franz Müller in Lahr zum Polizeiaſſeſſor bei dem dortigen Oberamte;

den großherzoglichen Vereinsbevollmächtigten in Stettin, Finanzrath Molter, von dieſem Poſten abzuberufen;

den Stationskontroleur zu Köln, Finanzaſſeſſor Dr. Weindel, unter Verleihung des Charakters eines Finanzraths, zum Vereinsbevollmächtigten bei der königlich preußiſchen Provinzialſteuerdirektion zu Stettin, ferner

den Kameralpraktikanten Franz von Sensburg mit dem Charakter eines den Hauptamtskontroleuren im Range gleichſtehenden Zollinſpektors zum Stationskontroleur bei dem königlich preußiſchen Hauptſteueramte Köln zu ernennen;

den Domänenverwalter Schmidt in Lahr zum Finanzinſpektor zu ernennen und die hierdurch erledigte Domänenverwaltung Lahr dem Domänenverwalter Cavallo in Radolphzell zu übertragen;

den Obereinnehmer Rettig in Hornberg als Hauptzollamtskontroleur nach Wertheim und den Hauptzollamtskontroleur Gangloff allda als Obereinnehmer nach Hornberg zu verſetzen;

die Bezirksforſtei Kirchzarten dem Forſtpraktikanten Seybel aus Offenburg und

die Bezirksforstei Bonndorf dem Forstpraktikanten Ganter aus Mundelfingen, beiden unter Ernennung zu Bezirksförstern, zu übertragen;

den Revisionsgehilfen Birnbacher beim katholischen Oberkirchenrath zum Revisor zu ernennen;

unter dem 22. November d. J.

den Oberlieutenant Hieronimus im (1.) Leib-Grenadier-Regiment zum Hauptmann zu befördern.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Wiederherstellung des Poststallmeistereidienstes zu Schwetzingen betreffend.

Mit Bezug auf die unterm 22. Mai 1854 (Regierungsblatt Nr. XXVIII.) erfolgte Veröffentlichung der Bezirkseintheilung der großherzoglichen Postämter wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Schwetzingen neben der Posterpedition wieder eine Poststallmeisterei errichtet worden ist.

Karlsruhe, den 26. November 1856.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Die Anwaltschaft des Karl Joseph Oehl von Rastatt betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen wurde dem Referendär Karl Joseph Oehl von Rastatt gestattet, die Anwaltschaft in gerichtlichen Angelegenheiten und Verwaltungssachen in Villingen auszuüben.

Karlsruhe, den 15. November 1856.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Heydweiller.

Die Hauptagentur für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) wird hiermit bekannt gemacht, daß die zufolge diesseitiger Bekanntmachung vom 17. Juli v. J. im Regierungsblatt Nr. XXVII., Seite 203, den Kaufleuten Walther und Reinhardt in Mannheim ertheilte

Bestätigung als Hauptagenten für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" auch auf den mit jenen zu einer Handelsgesellschaft vereinigten Kaufmann Müller in Mannheim ausgedehnt worden sei.

Karlsruhe, den 7. November 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Das Befahren des Rheins von Basel bis in die See, — hier insbesondere das Ausweichen der Schiffe betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 15. d. M., Nr. 1358, wird nachstehende, unter den Rheinuferstaaten vereinbarte „Deklaration einiger Bestimmungen der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See" (verkündet im Regierungsblatt von 1851 Nr. III.) zur Nachachtung und zum Vollzuge verkündet.

Karlsruhe, den 21. November 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Deklaration einiger Bestimmungen der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen, welchen einige Bestimmungen der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See unterlegen haben, wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

Die Vorschriften, welche in den Artikeln 3, 4, 5 und 13 Nr. 4 der gedachten Verordnung über das Ausweichen der in entgegengesetzter oder in derselben Richtung einander vorbeifahrenden Schiffe getroffen sind, beziehen sich ausschließlich auf den Fall, wo die einander begegnenden oder einander vorfahrenden Schiffe sich in einem und demselben Fahrwege (Kurse) befinden.

Schiffe, welche in verschiedenen Fahrwegen (Kursen) einander vorbeifahren, haben, nach der Bestimmung im Art. 2 Nr. 1 der Verordnung, den Fahrweg (Kurs) innezuhalten, in welchem sie sich befinden.

Die Staatsgenehmigung einer Stiftung der Gemeinde Vilchband betreffend.

Die Gemeinde Vilchband im Amtsbezirk Gerlachsheim hat aus Anlaß der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Luise von Preußen eine Stiftung von 200 fl. gegründet, aus welcher armen ortsangehörigen Rekruten bei ihrem Einrücken in die Garnison angemessene Unterstützungen verabreicht werden sollen.

Dieſer Stiftung, welche nach eingeholter allerhöchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Benennung „Friedrich-Luiſen-Stiftung“ erhalten hat, wurde die Staatsgenehmigung ertheilt, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 22. November 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eſchborn.

Die Friedrich-Luiſen-Stiftung der Gemeinde Lauda, Amts Gerlachsheim betreffend.

Aus Anlaß der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzeſſin Luiſe von Preußen wurde von der Gemeinde Lauda durch Beiträge der Einwohner daſelbſt und aus Gemeindemitteln eine Stiftung im Betrage von 250 fl. gegründet, aus deren Zinſen arme ortsangehörige Rekruten unterſtützt werden ſollen.

Dieſer Stiftung, welche mit allerhöchſter Ermächtigung den Namen „Friedrich-Luiſen-Stiftung“ führen wird, wurde die Staatsgenehmigung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 22. November 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buiſſon.

Die Staatsgenehmigung einer Stiftung der Gemeinde Grünsfeld betreffend.

Die Gemeinde Grünsfeld im Amtsbezirk Gerlachsheim hat aus Anlaß der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich mit Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luiſe eine Stiftung von 300 fl. zur Unterſtützung armer ortsangehöriger Rekruten bei ihrem Einrücken in den Dienſt gegründet.

Dieſer Stiftung, welche nach eingeholter allerhöchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Namen „Friedrich-Luiſen-Stiftung“ führen darf, wurde die Staatsgenehmigung ertheilt, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 22. November 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eſchborn.

Das Ergebniß der im Oktober d. J. ſtattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Nachſtehende Kameralkandidaten, welche ſich im Oktober d. J. der Staatsprüfung unterworfen haben, ſind unter Einem unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen worden:

Herrmann Friedrich Krummel von Heidelsheim,
Franz Weiß von Wertheim,
Friedrich Zahn von Bruchsal,
Anton Fischer von Oberwinden.

Karlsruhe, den 15. November 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Die Serienziehung für die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgefundenen Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.	59	enthaltend	Loos	Nr.	2901	bis	2950.
"	"	414	"	"	"	20651	—	20700.
"	"	514	"	"	"	25651	—	25700.
"	"	756	"	"	"	37751	—	37800.
"	"	785	"	"	"	39201	—	39250.
"	"	1549	"	"	"	77401	—	77450.
"	"	1871	"	"	"	93501	—	93550.
"	"	2298	"	"	"	114851	—	114900.
"	"	2309	"	"	"	115401	—	115450.
"	"	2620	"	"	"	130951	—	131000.
"	"	3288	"	"	"	164351	—	164400.
"	"	4990	"	"	"	249451	—	249500.
"	"	5724	"	"	"	286151	—	286200.
"	"	6405	"	"	"	320201	—	320250.
"	"	6450	"	"	"	322451	—	322500.
"	"	6740	"	"	"	336951	—	337000.
"	"	7007	"	"	"	350301	—	350350.
"	"	7551	"	"	"	377501	—	377550.
"	"	7733	"	"	"	386601	—	386650.
"	"	7807	"	"	"	390301	—	390350.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 29. November 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Die Tilgung des auf 3½prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt von 1842, Seite 243) ausgegebenen 3½prozentigen Eisenbahnobligationen im Betrage von 12,987,300 Gulden wird für das Jahr 1856 nach Art. 3 dieses Gesetzes auf 135,600 fl. festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842, Satz 19, zur Einlösung von

53	Stück	Obligationen zu	1,000 fl.	= 53,000 fl.
125	„	„ „	500 „	= 62,500 „
201	„	„ „	100 „	= 20,100 „
379	Stück	Obligationen zusammen zu		135,600 fl.

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird gegen Ende dieses Monats und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf 1. Juli 1857 stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Vollzuge angewiesen ist.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 30. September d. J. der pensionirte Bezirksförster Wasmer in St. Blasien,
„ 8. November d. J. der Benefiziat Anton Winterhalter in Pfohren,
„ 11. „ d. J. der pensionirte Oberamtmann Manz in Freiburg,
„ 11. „ d. J. der katholische Pfarrer Karl Gamer in Sölden.

Nr. L. 437

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samſtag den 13. Dezember 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: die im Spätjahr 1856 vorgenommene zweite juriſtiſche Prüfung betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Patentertheilung an Herrmann in Wittwiller betreffend. Die Preisvertheilung an der Univerſität Heidelberg betreffend. Die Apothekerlizenz des Joſeph Haſelwander von Hauſach betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen: die Strafe bei Umgehung der Stempelabgabe in Verwaltungsſachen betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Oberſten im königlich württembergiſchen Kriegsminiſterium von Keinitz das Kommandeurkreuz zweiter Klaſſe,

dem königlich baieriſchen Hofrath und Profeſſor Dr. Schneidawind zu Bamberg und unter dem 2. d. M. dem Hofrath Schunggart, Sekretär des großherzoglichen Staatsminiſteriums, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem großherzoglichen Geſandten am königlich preußiſchen Hofe, Staatsrath Freiherrn von Marſchall die nachgeſuchte Erlaubniß gnädigſt zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majeſtät dem König von Preußen verliehenen Stern zum Rothen Adlerorden zweiter Klaſſe annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche höchſte Erlaubniß erhielten für die ihnen von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland verliehenen Orden:

der großherzogliche Miniſterreſident am königlich bayeriſchen Hofe, Freiherr von Berckheim für das Großkreuz des Stanislausordens,

der Flügeladjutant Major von Beust für den Stanislausorden zweiter Klasse, sowie der Rittmeister von Schäffer im zweiten Dragoner-Regiment für den St. Annenorden dritter Klasse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Obersten von Theobald, Mitglied des Kriegsministeriums, die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Friedrichsordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt Galleriedirektor Frommel für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Rothen Adlerorden vierter Klasse.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 29. November d. J.

dem Kanzlisten Robert Kühn bei der Sanitätskommission den Charakter als Expeditor zu ertheilen;

unter dem 4. Dezember d. J.

dem Geheimen Rathe Freiherrn von Steugel das ihm provisorisch übertragene Präsidium der Ministerien der Justiz und des Innern definitiv zu verleihen;

den Legationsrath Rüßlin, unter Verleihung des Charakters eines Geheimen Rathes zweiter Klasse, zum Mitgliede HöchstIhres Staatsministeriums zu befördern;

unter dem 6. Dezember d. J.

die Regierungsassessoren Turban und Bachelin zu Regierungsräthen zu befördern;

den Bezirksförster Beideck von Triberg nach Huchenfeld, und

den Bezirksförster Wetzel von Huchenfeld nach Triberg zu versetzen; endlich

den Expeditor Eckerlin bei der Hofdomänenkammer wegen andauernder Kränklichkeit bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen und den Kanzlisten Erhardt bei der Hofdomänenkammer zum Expeditor zu befördern.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die im Spätjahr 1856 vorgenommene zweite juristische Prüfung betreffend.

Von 26 Rechtspraktikanten, welche zu der in diesem Spätjahr nach Maaßgabe des §. 19 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1853 vorgenommenen zweiten juristischen Prüfung sich angemeldet haben, sind folgende 21

Albert Gebhard von Lahr,
Heinrich Dreyer von Freiburg,
Rudolph Nokk von da,

Karl Lang von Freiburg,
Karl von Reck von da,
Otto Flad von Bretten,
Franz Ludwig Junghanns von Mosbach,
Maximilian von Heiligenstein von Heidelberg,
Wilhelm Bürkle von Schutterwald,
Wilhelm Goldschmidt von Karlsruhe,
Basilius Ruh von Kirchhofen,
Ludwig Hördt von Rastatt,
Friedrich Bertheau von Mannheim,
Karl Brunner von da,
Georg Heres von Amorbach,
Heinrich Baumgärtner von Freiburg,
Heinrich Anton Schmidt von da,
Karl Seldner von Bretten,
August Rüttinger von Wiesloch,
Joseph Fritsch von St. Peter.
Albert Hofmann von Lahr

in der angegebenen Reihenfolge zu Referendären ernannt worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29. November 1856.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Courtin.

Die Patentertheilung an Herrmann in Wattwiller betreffend.

Dem Herrn Herrmann in Wattwiller wird auf sein Ansuchen ein Patent auf das von ihm erfundene neue Druckverfahren für Shawls, Tücher ꝛc. auf die Dauer von fünf Jahren ammit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl., nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes, auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. November 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Preisvertheilung an der Universität Heidelberg betreffend.

Am 22. d. M. fand an der Universität Heidelberg die öffentliche Vertheilung der von Seiner Königlichen Hoheit dem höchstseligen Großherzog Karl Friedrich gestifteten akademischen Preise

für die beſten Beantwortungen der im verfloſſenen Jahre von den vier Fakultäten ausgeſetzten Preisfragen ſtatt, wobei die goldene Medaille ſtatutengemäß

1. von der theologiſchen Fakultät dem stud. theol. Robert Helbing aus Karlsruhe,
2. von der juriſtiſchen Fakultät dem stud. juris Leopold Regensburger von Eppingen, und dem stud. juris Karl Cadenbach aus Eſſen,
3. von der philoſophiſchen Fakultät dem stud. philol. Joſeph Egon Winzer von Stetten zuerkannt worden iſt.

Für den von der mediziniſchen Fakultät ausgeſetzten Preis iſt kein Bewerber aufgetreten.

Karlsruhe, den 29. November 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eſchborn.

Die Apothekerlizenz des Joſeph Haſelwander von Hauſach betreffend.

Dem Joſeph Haſelwander von Hauſach wurde nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommiſſion die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eſchborn.

Die Strafe bei Umgehung der Stempelabgabe in Verwaltungsſachen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchſter Entſchließung aus Großh. Staatsminiſterium vom 29. v. M., Nr. 1446, zu verfügen geruht, daß bei Umgehung der Stempelabgabe in Verwaltungsſachen die Stempelbuße künftighin in demſelben Maaßſtabe, welcher nach §. 54 des Geſetzes vom 13. Mai d. J. bei Stempeldefraudationen in bürgerlichen Rechts- und in Strafſachen in Anwendung kommt, nämlich im zweifachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe, wobei jedoch die Stempelbuße wenigſtens fünfzehn Kreuzer betragen muß, angeſetzt werde.

Vorſtehende höchſte Verfügung wird hiermit zur Nachricht und zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1856.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Nr. LI. 441

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 22. Dezember 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Verordnung, die Organisation des evangelischen Oberkirchenraths betreffend. Medailleverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Staatsministeriums: die Stellvertretung des Chefs des Ministeriums des Innern in evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: den Wohnsitz des Rechtsanwalts Krebs betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Staatsprüfung der evangelischen Candidaten der Theologie betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: den Vollzug des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen dem Zollverein und der freien Stadt Bremen betreffend.

Diensterledigung. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Verordnung, die Organisation des evangelischen Oberkirchenraths betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Direktorium des evangelischen Oberkirchenraths besteht aus einem Direktor und einem Vicedirektor oder vorsitzenden Rathe, von welchen einer dem geistlichen, der andere dem weltlichen Stande angehört.

§. 2.

Beide haben Sitz und Stimme im Ministerium des Innern.

§. 3.

Besteht bei Berathungen im evangelischen Oberkirchenrath zwischen dem Direktor und dem Vicedirektor oder vorsitzenden Rathe eine Meinungsverschiedenheit, so ist der Gegenstand dem Ministerium des Innern zur Entscheidung oder weiteren Vorlage an Uns vorzutragen; es wäre denn, daß es sich um eine Angelegenheit der inneren Kirchenregierung handelte, in welchem Falle der Chef des Ministeriums des Innern, wenn er evangelischer Confession ist, andernfalls das nach §. 5 der Verordnung vom 5. Januar 1843, Regierungsblatt Nr. II., bezeichnete evangelische Mitglied des Staatsministeriums Unsere Entscheidung einzuholen hat.

§. 4.

Eine Instruktion wird den amtlichen Wirkungskreis des Direktors und des Vicedirektors oder vorsitzenden Rathes regeln.

§. 5.

In Fällen, wo Wir als evangelischer Landesbischof Uns bewogen finden, in Angelegenheiten der inneren Kirchenregierung über die an Uns gelangenden Anträge des evangelischen Oberkirchenraths eine weitere Berathung eintreten zu lassen, haben, außer dem mit den evangelischen Kirchenangelegenheiten betrauten Mitgliede des Staatsministeriums, dem Direktor und dem Vicedirektor oder vorsitzenden Rathe des evangelischen Oberkirchenraths, noch diejenigen Angehörigen der evangelischen Kirche, welche Wir im einzelnen Falle bestimmen werden, sich um Uns zu versammeln.

Unsere hierauf gefaßte Entschließung werden Wir durch Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern oder das an seine Stelle tretende evangelische Mitglied des Staatsministeriums kund geben.

§. 6.

Im Uebrigen bleiben rücksichtlich des evangelischen Oberkirchenraths die Verordnungen vom 5. Januar 1843, Regierungsblatt Nr. II., und vom 25. Oktober 1853, Regierungsblatt Nr. XLIII., in Kraft.

§. 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1857 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. Dezember 1856.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Nebenzollamtsdiener Wildemann in Gailingen in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 8. Dezember d. J.

den Expeditor bei der Intendanz der Hofdomänen, Karl Krieger, zum Hofrevisor bei großherzoglicher Hofrechnungskontrolkammer zu ernennen; und

unter dem 10. Dezember d. J.

den Obersten Baumgartner von der aktiven Suite auf sein unterthänigstes Ansuchen aus Gesundheitsrücksichten der Funktionen als Rekrutirungs-Offizier des Bezirks Karlsruhe zu entheben, und tritt derselbe in die nicht aktive Suite zurück.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Stellvertretung des Chefs des Ministeriums des Innern in evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst anzuordnen geruht, daß Geheimerath Nüßlin hinsichtlich der auf die innere Regierung der evangelischen Kirche bezüglichen Angelegenheiten in den Fällen des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom. 5. Januar 1843, Regierungsblatt Nr. II., an die Stelle des Chefs des Ministeriums des Innern trete.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1856.

Großherzogliches Staatsministerium.
von Stengel.

Vdt. Schunggart.

Den Wohnsitz des Rechtsanwalts Krebs betreffend.

Mit diesseitiger Verfügung vom heutigen, Nr. 8675, wurde dem Rechtsanwalt Krebs zu Freiburg gestattet, seinen Wohnsitz nach Waldshut zu verlegen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1856.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Courtin.

Die Staatsprüfung der evangelischen Candidaten der Theologie betreffend.

Folgende fünf Candidaten der Theologie, welche sich der diesjährigen Spätjahrsprüfung unterzogen haben, sind in nachstehender Ordnung unter die Zahl der Pfarramtscandidaten aufgenommen worden:

Robert Arnold von Pforzheim,
Friedrich Ludwig Gustav Walther von Schillingstadt,
Camill Kaufmann von Lahr,
Friedrich Wilhelm Schäfer von Lörrach,
Maximilian Asmus von Kleinkems.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Den Vollzug des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen dem Zollverein und der freien Stadt Bremen betreffend.

Im Artikel 18 des vom großherzoglichen Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten unterm 11. August d. J. (Regierungsblatt, Seite 289 und ferner) verkündeten Vertrags vom 26. Januar d. J. zwischen dem Zollverein und der freien Stadt Bremen über Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse ist vorbehalten, über den Anfang der Wirksamkeit dieses Vertrags besondere Bekanntmachung zu erlassen. Demgemäß wird nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. daß die Wirksamkeit des Vertrags und der demselben beigefügten Uebereinkünfte auf den 1. Januar 1857 beginne;
2. daß aber die Eröffnung der im Art. 7 des Vertrags erwähnten Zollvereinsniederlage zu Bremen für jetzt noch ausgesetzt bleibe und über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen werde.

Zugleich wird ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den Grund eines, gleichfalls unterm 26. Januar d. J. zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Stadt Bremen abgeschlossenen Vertrags vom 1. Januar 1857 an und auf die Dauer des erstgenannten, unterm 11. August d. J. verkündeten Vertrages die Erhebung der Weserzölle suspendirt werde.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Dienstledigung.

Das Physikat Engen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen durch Vermittlung der betreffenden Kreisregierung bei großherzoglicher Sanitätskommission vorschriftsgemäß zu melden.

Berichtigung.

Zu dem Regierungsblatt Nr. II. l. J., Seite 431, Zeile 3 von oben, wird ergänzend bemerkt, daß die Versetzung des Direktors des evangelischen Oberkirchenraths, Geheimenraths Freiherrn von Wöllwarth in den Ruhestand auf dessen unterthänigstes Ansuchen erfolgt ist.

Nr. LII. 445

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 27. Dezember 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Verordnung, den Vorstand der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues betreffend. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den bundesmäßigen Schutz gegen Nachdruck betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: die Prüfung der Rechtskandidaten betreffend. Die Prüfung der Notariatskandidaten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Prüfung der Kandidaten der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend. Die Patentertheilung an Clement Robert in Paris betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend.

Todesfälle. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Verordnung, den Vorstand der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Vorstand der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ist jeweils ein Mitglied des Ministeriums des Innern.

§. 2.

Derselbe kann zu Berathungen des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten über Bau und Betrieb von Eisenbahnen zugezogen werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. Dezember 1856.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, das Freifräulein Amalie von Ungern-Sternberg zur Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 12. Dezember d. J.

den Regierungsrath von Uria bei der Regierung des Unterrheinkreises, unter Ernennung zum Legationsrathe, zum Mitgliede des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu befördern;

unter dem 16. Dezember d. J.

den Bezirksingenieur und bisherigen Vorstand der Eisenbahnbauinspektion Waldshut, Georg Serauer, unter Ernennung zum Baurathe, zum Mitgliede der Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten zu befördern, und

das erledigte Physikat Eberbach dem Amtschirurgen Staiger in Schönau zu übertragen;

unter dem 18. Dezember d. J.

dem Prälaten Dr. Ullmann das Direktorium des evangelischen Oberkirchenraths zu übertragen, und

den Oberkirchenrath Stephani zum vorsitzenden Rathe bei dieser Stelle zu ernennen;

unter dem 20. Dezember d. J.

den Ministerialrath Bär mit dem Direktorium der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu beauftragen.

Durch höchsten Befehl vom 13. Dezember d. J. hat der Hauptmann Franz von Davans vom Jägerbataillon wegen anderweitiger Anstellung die Entlassung aus dem großherzoglichen Armeecorps erhalten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den bundesmäßigen Schutz gegen Nachdruck betreffend.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 28. Sitzung vom 6. November d. J. nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Der durch den Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, so wie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke

derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt."

„Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind."

In Folge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. M., Nr. 1470, wird dieser Bundesbeschluß hiermit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1856.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Die Prüfung der Rechtskandidaten betreffend.

Von acht Rechtskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom heutigen, Nr. 8997, folgende vier unter die Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Emil Brummel von Donaueschingen,
Berthold Traub von Mannheim,
Eduard Büchner von Philippsburg und
Jakob Weisser von Ebringen.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1856.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Heydweiller.

Die Prüfung der Notariatskandidaten betreffend.

Von zwölf Notariatskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom heutigen, Nr. 9012:

Anton Schmitt von Rastatt,
Victor Kuenzer von Herbolzheim,
Gustav Laib von Adersbach,
Andreas Fuchs von Bruchsal,
Philipp Deuchler von Ettenheim,
Xaver Stebinger von Leipferdingen,
Adam Albrecht von Zastler,
Anton Löffler von Freiburg und
Rudolph Hagg von Staufen

unter die Notariatspraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1856.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Heydweiller.

Die Prüfung der Kandidaten der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Von den dreizehn Kandidaten der Medizin, dreizehn Kandidaten der Chirurgie, und vierzehn Kandidaten der Geburtshülfe, welche sich der jüngsten Staatsprüfung unterzogen haben, erhielten Nachbenannte von großherzoglicher Sanitätskommission Licenz, und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Conrad Spuler von Renchen,
Joseph Kiefer von Bischmatt,
Joseph Kahn von Ilvesheim,
August Flad von Rastatt,
Wilhelm Minet von Mannheim,
Hubert Reich von Freiburg,
August Ambros von Hüfingen,
Isidor Rothschild von Sennfeld,
Wund- und Hebarzt Fridolin Rüsch von Inzlingen,
Wund- und Hebarzt Joseph Maus von Kommingen,
Ludwig Junghans von Oppenau.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

praktischer Arzt Wilhelm Manz von Freiburg,
praktischer Arzt und Hebarzt Hermann Kreuzer von Durlach,
praktischer Arzt Hermann Kröll in Kehl,
praktischer Arzt und Hebarzt Joseph Vogel in Mahlberg,
Andreas Weber von Bohlingen,
praktischer Arzt Heinrich Zeroni von Mannheim,
praktischer Arzt und Hebarzt Wilhelm Schachleiter von Walldürn.
Ferdinand Nöther von Bruchsal,
August Flad von Rastatt,
Wilhelm Minet von Mannheim,
Rudolph Szuhany von Allmannsweier.

C. Zur Ausübung der Geburtshülfe:

Conrad Spuler von Renchen,
praktischer Arzt Wilhelm Manz von Freiburg,
praktischer Arzt Hermann Kröll in Kehl,
August Ambros von Hüfingen,
praktischer Arzt Heinrich Zeroni von Mannheim,
Joseph Kahn von Ilvesheim,
Isidor Rothschild von Sennfeld,

Ferdinand Nöther von Bruchsal,
August Flad von Rastatt,
Rudolph Szuhany von Allmansweier,
Wilhelm Minet von Mannheim,
praktischer Arzt und Wundarzt Simon Geißmar in Ihringen,
praktischer Arzt und Wundarzt Camill Waidele in Steinbach.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Stösser.

Die Patentertheilung an Clement Robert in Paris betreffend.

Dem Clement Robert in Paris wird anmit auf sein Ansuchen ein Patent auf sein neues Verfahren, Fleisch mittelst Anwendung eines den Einfluß der Luft abhaltenden Ueberzugs aufzubewahren, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation der nachgefertigten Stoffe auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Bulffon.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem Heutigen in Gegenwart einer großherzoglichen Kommission folgende Obligationen des Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. d. M., Regierungsblatt Nr. IL., gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern

94	441	693	1162	1775	1992	2345	2927	3369	4482	4664
168	461	770	1182	1777	2082	2455	2981	3410	4540	4908
292	488	781	1402	1793	2264	2658	2985	3521	4546	4910
380	522	991	1594	1948	2273	2791	3080	3633	4581	5048
436	644	1153	1766	1984	2311	2838	3098	3873		

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern

69	1160	2361	3811	5124	5804	6572	7543	8599	9517	10949
153	1189	2366	3890	5148	5878	6601	7590	8741	9917	10963
319	1300	2505	4046	5236	5902	6618	7990	8885	10017	11223
434	1454	2901	4129	5261	6009	6681	8041	8893	10034	11265
436	1458	2972	4331	5351	6046	6745	8057	8977	10227	11300
495	1550	3240	4332	5419	6095	6852	8147	9060	10360	11313
566	1738	3367	4354	5455	6108	6868	8177	9275	10478	11397
673	1918	3473	4411	5484	6143	6997	8386	9292	10618	11414
917	1924	3486	4514	5663	6246	7100	8479	9295	10655	11429
924	1973	3671	4931	5669	6378	7141	8509	9446	10735	11603
931	2111	3734	5023	5721	6420	7312	8577	9463	10818	11656
1156	2237	3766	5075							

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern

51	1922	3545	5003	7795	9308	10756	12154	13195	15489	17195
198	1950	3569	5150	7900	9502	10958	12265	13377	15511	17386
262	2200	3670	5231	7940	9503	11022	12278	13384	15637	17412
273	2326	3690	5312	7996	9597	11040	12281	13702	15771	17548
359	2333	3736	5316	8061	9662	11187	12309	13812	15849	17571
383	2338	3840	5449	8140	9746	11200	12369	13861	15952	17816
478	2367	4172	5453	8241	9759	11235	12397	13943	16027	17861
560	2606	4230	5466	8474	9791	11308	12524	13960	16146	17922
584	2668	4358	5520	8539	9802	11462	12549	14049	16169	18045
676	2702	4369	5541	8611	9845	11485	12604	14187	16239	18265
976	2766	4400	5810	8799	9916	11715	12693	14217	16367	18294
993	2860	4403	5875	8810	9928	11772	12709	14441	16579	18298
1036	2995	4408	5920	8943	9956	11824	12808	14612	16638	18534
1311	3098	4428	5993	8981	9997	11862	12822	14713	16734	18620
1316	3230	4470	6713	9009	10066	11896	12857	14758	17079	18693
1681	3338	4645	6841	9031	10293	11958	12939	14812	17136	18711
1682	3463	4736	6887	9070	10653	12022	12990	15118	17139	18741
1788	3512	4866	7740	9099	10702	12086	13037	15261	17182	18872
1826	3540	4966								

Vom 1. Juli 1857 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. Januar nächsten Jahrs an mit den Zinsen bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit erheben.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 16. Mai d. J. der pensionirte Domkapitular und spätere Regierungsdirektor von Welden in Stuttgart;

am 16. August d. J. der pensionirte Lehrer Baurittel in Durlach;

am 17. September d. J. der pensionirte Amtschirurg Nusser in Rastatt;

am 11. Oktober d. J. Hofrevisor Wagner bei großherzogl. Hofrechnungskontrollkammer;

am 14. November d. J. der Pfarrer Benedikt Egger zu Leutkirch;

am 27. November d. J. der pensionirte Stadtdirektor Eichrodt in Karlsruhe;

am 30. November d. J. der Oberst Friedrich Asbrand, Garnisons-Kommandant zu Kehl;

am 9. Dezember d. J. der pensionirte Stallmeister Wenz in Karlsruhe.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1856, Regierungsblatt Nr. XLV., ist auf Seite 405 in der vorletzten Columne die Zahl der amtlichen Urtheile, welche im Seekreis im Jahre 1852 aufgehoben wurde, irrig zu 7, statt zu 17, angegeben, und folglich auch in der Schlußzusammenstellung beim Jahr 1852 die entsprechende Zahl 18 in 28 abzuändern.

Digitized by Google

Nr. LIII. 453

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 31. Dezember 1856.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: die Civilrechtspflege der Bezirksämter betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Staatsgenehmigung der Stiftung der Gemeinde Wenkheim betreffend. Die Staatsgenehmigung der Stiftung eines Ungenannten betreffend. Die Staatsgenehmigung der Stiftung der Gemeinde Bretten und einer Anzahl dortiger Bürger betreffend. Die Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Karlsruhe und der damit verbundenen Vorschule im Studienjahr 1856/57 betreffend. Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 20. Dezember d. J.

dem Hauptmann Zimmermann, Commandant der Strafcompagnie, und dem in Ruhestand befindlichen Hauptmann von Reischach den Charakter als Major und letzterem die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform des vierten Infanterie-Regiments Markgraf Wilhelm zu tragen; ferner

den Rittmeister von Weiler vom zweiten Dragoner Regiment Markgraf Maximilian, unter Beförderung zum Major und Aggregirung bei diesem Regiment, zum Commandanten von Kehl zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Civilrechtspflege der Bezirksämter betreffend.

Die Hauptergebnisse der Geschäftsthätigkeit der Bezirksämter in Bezug auf die Civilrechtspflege in den Jahren 1852 bis 1855 werden in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1856.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Heydweiller.

Ordnungszahl.	Aemter.	Civilprozesse, erledigt durch: Vergleich. 1852	1853	1854	1855	Urtheil. 1852	1853	1854	1855	Bedingte Zahlbefehle. 1852	1853	1854	1855	Ganten (neu anhängig geworden.) 1852	1853	1854	1855
	I. Seekreis.																
1	Blumenfeld	91	98	63	19	216	204	160	84	2783	2360	2013	1429	20	13	11	4
2	Bonndorf	301	321	240	213	206	215	190	146	1451	1254	1451	1171	15	10	2	1
3	Constanz	51	49	47	63	85	210	154	129	1981	1620	1876	1597	11	8	15	5
4	Donaueschingen	114	138	55	106	283	378	385	195	3709	3670	2342	1359	30	74	35	22
5	Engen	73	54	35	38	258	215	176	163	2107	1743	1472	896	32	16	11	12
6	Meersburg	50	33	55	45	78	111	139	115	1325	781	649	572	4	8	—	1
7	Meßkirch	86	99	88	47	122	231	143	206	1231	2275	2170	2013	3	6	7	1
8	Neustadt	93	154	131	75	87	226	162	87	905	806	598	607	12	19	9	4
9	Pfullendorf	33	77	39	30	190	201	159	150	813	768	811	635	3	3	7	3
10	Radolfzell	165	151	150	168	198	255	201	154	3070	2812	2457	2363	15	15	16	11
11	Salem	14	23	26	16	121	103	79	58	672	349	810	315	4	4	4	—
12	Stockach	206	104	126	98	466	475	340	275	4002	2945	3188	2646	19	20	25	15
13	Stühlingen	43	38	82	74	58	78	73	95	655	555	401	482	6	—	5	5
14	Ueberlingen	35	21	34	26	120	82	94	97	941	904	872	810	4	6	2	5
15	Villingen	126	111	73	85	221	196	152	103	1855	1541	1520	1500	21	28	16	11
	Summe I.	1481	1471	1244	1103	2709	3180	2607	2059	27500	24383	22630	18395	199	230	165	100

Ordnungszahl.	Aemter.	Civilprozesse, erledigt durch: Vergleich. 1852	1853	1854	1855	Urtheil. 1852	1853	1854	1855	Bedingte Zahlbefehle. 1852	1853	1854	1855	Ganten (neu anhängig geword.) 1852	1853	1854	1855
	II. Oberrheinkreis.																
1	Breisach . . .	270	359	194	160	335	373	381	301	6639	6016	4415	3328	83	23	9	13
2	Emmendingen .	375	561	264	162	678	559	386	253	5843	4540	3997	3585	33	30	16	15
3	Ettenheim . . .	192	205	137	104	338	275	229	166	3843	3949	2800	2287	23	8	20	7
4	Freiburg, Stadt	21	140	140	136	292	289	235	225	2472	1945	1575	1447	16	6	6	4
5	Freiburg, Land .	112	318	223	117	315	308	268	263	4929	4627	4476	3545	45	38	39	26
6	Freiburg, Univers.	4	—	2	3	2	3	1	—	74	99	110	174	—	—	—	—
7	Hornberg . . .	98	81	71	56	135	124	71	52	1250	936	561	612	5	5	6	10
8	Jestetten . . .	83	73	126	101	157	185	172	149	1637	1547	1574	1458	2	1	3	1
9	Kenzingen . . .	27	174	135	156	178	430	323	288	3875	2945	2255	2169	28	25	27	7
10	Lörrach	169	124	133	155	573	618	531	406	5109	4240	4054	3343	48	39	30	11
11	Müllheim . . .	118	343	332	159	426	407	264	229	4293	3472	3421	2992	79	41	13	21
12	Säckingen . . .	152	172	247	156	377	246	359	240	3975	3484	3908	2930	13	18	14	14
13	Schönau . . .	76	68	113	116	193	212	215	193	2249	1727	1563	1420	22	23	9	8
14	Schopfheim . .	141	88	56	47	266	367	227	208	2682	2708	2477	1973	22	24	17	21
15	St. Blasien . .	281	228	235	173	499	415	267	239	2375	1984	1717	1718	29	16	17	10
16	Staufen . . .	189	200	198	150	362	386	296	237	4403	5196	3344	4285	27	14	4	2
17	Triberg . . .	144	151	124	159	215	195	141	71	1231	886	853	816	12	11	11	7
18	Waldkirch . . .	111	102	71	99	236	255	241	168	1716	1855	1053	945	24	24	20	15
19	Waldshut . . .	308	363	201	194	416	540	539	311	3774	3816	3945	2923	45	9	10	17
	Summe II. .	2871	3750	3002	2403	5993	6187	5146	3999	62370	55972	48098	41890	556	355	271	209

Ordnungszahl	Aemter.	Civilprozesse, erledigt durch: Vergleich. 1852	Vergleich. 1853	Vergleich. 1854	Vergleich. 1855	Urtheil. 1852	Urtheil. 1853	Urtheil. 1854	Urtheil. 1855	Bedingte Zahlbefehle. 1852	Bedingte Zahlbefehle. 1853	Bedingte Zahlbefehle. 1854	Bedingte Zahlbefehle. 1855	Ganten (neu anhängig gewordene). 1852	Ganten (neu anhängig gewordene). 1853	Ganten (neu anhängig gewordene). 1854	Ganten (neu anhängig gewordene). 1855
	III. Mittelrheinkreis.																
1	Achern	167	124	165	100	684	346	300	148	3041	2109	1863	1462	23	20	21	14
2	Baden	17	75	34	102	115	233	224	141	2253	2403	2013	1414	14	13	15	12
3	Bretten	68	69	92	48	117	140	148	113	3538	2690	1921	2092	11	2	2	5
4	Bruchsal	117	74	117	102	227	241	204	164	3793	3036	2862	2524	19	17	11	16
5	Bühl	374	307	452	236	455	402	294	359	5252	4530	3927	3200	50	19	30	21
6	Karlsruhe, Stadt	119	265	130	116	205	188	207	261	1023	924	952	998	21	8	18	12
7	Karlsruhe, Land	214	162	145	141	53	64	76	62	2016	2364	3104	3931	10	7	5	4
8	Durlach	185	216	238	223	164	136	158	126	2513	2021	2279	2713	11	10	8	3
9	Eppingen	109	106	84	62	221	37	55	51	2101	777	783	907	13	1	3	1
10	Ettlingen	67	60	47	105	120	116	110	230	1793	1581	1811	1555	7	3	3	4
11	Gengenbach	39	99	89	50	174	160	106	121	837	538	1135	890	8	12	8	16
12	Gernsbach	64	119	58	76	143	107	102	100	2089	2218	1869	1313	36	15	10	15
13	Haslach	87	49	42	62	89	155	121	90	1316	1014	617	422	11	12	10	6
14	Kork	59	60	62	73	98	60	58	71	1324	1134	1628	1207	6	5	7	3
15	Lahr	471	306	272	192	439	369	340	223	5728	3118	2411	1897	38	34	14	24
16	Oberkirch	163	139	140	92	395	193	384	229	3101	2137	1795	1672	19	13	19	6
17	Offenburg	305	345	232	180	575	678	657	485	6267	4499	4260	3861	33	16	22	13
18	Pforzheim	57	55	67	83	205	189	190	357	3729	2524	1512	2549	14	14	14	20
19	Rastatt	163	164	170	117	467	460	369	359	5905	4497	3937	3137	20	19	21	25
20	Rheinbischofsheim	45	44	77	65	88	74	98	89	1451	1039	1134	955	8	10	3	8
21	Wolfach	126	85	85	82	300	254	214	157	1434	989	731	815	22	13	9	15
	Summe III.	3072	2923	2791	2249	5316	4812	4304	3942	60534	46162	42544	39484	394	283	256	243

Digitized by Google

Ordnungszahl	Aemter.	Civilprozesse, erledigt durch: Vergleich. 1852	1853	1854	1855	Urtheil. 1852	1853	1854	1855	Bedingte Zahlbefehle. 1852	1853	1854	1855	Ganten (neu anhängig geword.) 1852	1853	1854	1855
	IV. Unterrheinkreis.																
1	Adelsheim	116	93	119	90	204	187	171	130	2026	1723	1630	1092	15	19	9	6
2	Borberg	171	78	77	63	77	124	193	124	2327	1250	1061	887	8	5	1	5
3	Buchen	123	165	154	180	259	293	266	151	1861	1629	1398	1013	13	10	9	10
4	Eberbach	73	145	98	60	148	142	104	111	1636	1232	948	649	7	4	8	1
5	Gerlachsheim	64	84	104	116	135	123	100	96	1345	1014	1170	910	6	2	3	—
6	Heidelberg, O.Amt	193	176	158	205	670	459	446	367	3243	2645	2508	2238	24	22	13	18
7	Heidelberg, Univ.	—	—	5	1	—	—	5	3	196	323	307	259	—	—	—	—
8	Krautheim	51	50	50	35	56	47	14	23	843	749	471	539	1	2	1	—
9	Ladenburg	160	180	140	131	186	238	160	195	2104	1708	2251	2112	7	13	5	12
10	Mannheim	86	81	109	107	344	319	338	346	812	892	834	701	9	19	15	18
11	Mosbach	291	348	326	251	363	314	351	379	5031	3421	3479	2849	18	21	20	7
12	Neckarbischofsheim	25	63	54	52	147	139	152	142	1873	1500	1345	1144	5	1	1	1
13	Neckargemünd	69	92	104	55	198	298	153	107	2388	1721	1530	1140	31	10	12	10
14	Philippsburg	43	72	51	63	83	51	107	52	1835	1723	774	1105	2	5	1	1
15	Schwetzingen	85	138	115	79	178	80	46	105	1939	1661	1325	1282	4	3	6	—
16	Sinsheim	171	159	161	179	232	248	154	121	2220	2562	1887	1858	11	16	5	21
17	Tauberbischofsheim	68	110	152	105	211	289	227	264	3178	2287	1966	1825	3	8	4	6
18	Waldürn	217	177	132	45	127	82	86	112	2260	1430	1042	1108	14	10	11	2
19	Weinheim	62	46	57	34	75	106	51	62	1627	1321	993	975	7	8	4	3
20	Wertheim	89	143	100	66	138	157	94	41	1317	842	1044	1127	10	13	11	10
21	Wiesloch	90	107	78	94	181	128	101	87	2766	2009	1689	1754	3	8	7	7
	Summe IV.	2247	2536	2344	2011	4012	3824	3319	3018	44472	33642	29652	26567	198	199	146	138

Kreise.	Civilprozesse, erledigt durch: Vergleich.				Civilprozesse, erledigt durch: Urtheil.				Bedingte Zahlbefehle.				Ganten (neu anhängig geworden)			
	1852	1853	1854	1855	1852	1853	1854	1855	1852	1853	1854	1855	1852	1853	1854	1855
Zusammenstellung.																
I. Seekreis .	1481	1471	1244	1103	2709	3180	2607	2059	27500	24383	22630	18395	199	230	165	100
II. Oberrheinkreis . .	2871	3750	3002	2403	5993	6187	5146	3999	62370	55972	48098	41890	556	355	271	209
III. Mittelrheinkreis.	3022	2923	2791	2249	5336	4832	4394	3932	60534	46162	42544	39484	394	263	256	243
IV. Unterrheinkreis.	2247	2536	2344	2011	4012	3824	3319	3018	44472	33642	29652	26567	198	199	146	138
Summe . .	9621	10680	9381	7766	18050	18023	15466	13008	194876	160159	142924	126336	1347	1047	838	690

Gesammtzahl

der durch Vergleiche und Urtheile erledigten Civilprozesse.

	1852.	1853.	1854.	1855.
I. Seekreis	4190	4651	3851	3162
II. Oberrheinkreis	8864	9937	8148	6402
III. Mittelrheinkreis.	8358	7755	7185	6181
IV. Unterrheinkreis	6259	6360	5663	5029
Summe . .	27671	28703	24847	20774

Die Staatsgenehmigung der Stiftung der Gemeinde Wenkheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 15. d. M., Nr. 1370, der aus Anlaß der höchsten Vermählung Seiner Königlichen Hoheit von den evangelischen Einwohnern der Gemeinde Wenkheim durch freiwillige Gaben gemachten Stiftung von 3,100 fl. zur Erhöhung des Einkommens ihrer evangelischen Pfarrei unter dem Namen: „Friedrich-Luisen-Stiftung" die höchste Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. November 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Staatsgenehmigung der Stiftung eines Ungenannten betreffend.

Zur Erinnerung an die höchste Vermählung Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs Friedrich und der Großherzogin Luise hat ein Ungenannter zu Gunsten von Söhnen evangelischer Geistlichen und Lehrer aus dem Dekanat Eppingen, welche auf der badischen Landesuniversität die evangelische Theologie studiren, ein Kapital von 500 fl. gestiftet.

Diese Stiftung wird hiemit von Staatswegen genehmigt und haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog der unterthänigsten Bitte allergnädigst zu entsprechen geruht, daß dieselbe den Namen „Friedrich-Luisen-Stiftung für Studirende der evangelischen Theologie aus dem Dekanat Eppingen" führen dürfe. Dieß wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Staatsgenehmigung der Stiftung der Gemeinde Bretten und einer Anzahl dortiger Bürger betreffend.

Die Gemeinde Bretten und eine Anzahl dortiger Bürger haben zur Erinnerung an die höchste Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Summe von 500 fl. mit der Bestimmung gestiftet, daß aus deren Zinsenertrag alljährlich ein Kinderfest veranstaltet werde. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog der unterthänigsten Bitte allergnädigst zu entsprechen geruht, daß dieselbe den Namen „Friedrich-Luisen-Stiftung" führen dürfe, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Ueberſicht der Schülerzahl an der polytechniſchen Schule zu Karlsruhe und der damit verbundenen Vorſchule im Studienjahr 1856/57 betreffend.

	Nichtbadener.	Badener.	Im Ganzen.
I. allgemeine mathematiſche Klaſſe . . .	29	37	66
II. „ „ „ . . .	41	19	60
III. „ „ „ . . .	2	9	11
Ingenieurſchule	20	10	30
Bauſchule	19	21	40
Forſtſchule	4	19	23
Chemiſch-techniſche Schule	42	21	63
Mechaniſch-techniſche Schule	118	17	135
Poſt- und Handelsſchule	6	27	33
Hoſpitanten	10	21	31
zuſammen	291	201	492
Vorſchule	6	40	46
im Ganzen	297	241	538

Karlsruhe, den 13. Dezember 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend.

Von fünf zur diesjährigen Staatsprüfung zugelaſſenen wiſſenſchaftlich gebildeten Lehramtskandidaten ſind nachſtehende unter die Zahl der Lehramtspraktikanten aufgenommen worden:

Wilhelm Braun von Hof-Steinbach,

Wilhelm Behaghel von Mannheim,

Theodor Eppelin von Mühlburg,

Johann Baptiſt Eytenbenz von Möhringen.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1856.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 10. November d. J. der penſionirte Oberſt Eichrodt zu Heidelberg;

am 17. Dezember d. J. der penſionirte geheime Finanzrath Eckardt zu Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google